

42815



106A2

~~2806~~

943.8.081:943.0:050+070] = 30

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 1

Neuteich, den 8. Januar

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wandergewerbe.

Nach Mitteilung des Steueramts III in Danzig können die beantragten Wandergewerbefcheine erst in der Zeit vom 10. bis 15. Februar 1925 zur Einlösung bereitgestellt werden. Es werden daher vom Steueramt III vorläufige Wandergewerbefsteuerbescheide ausgegeben, die eine Gültigkeitsdauer für die Ausübung des Wandergewerbes bis zum 15. Februar 1925 haben.

Die vorläufigen Bescheide sind von den Wandergewerbetreibenden bei den Gemeindebehörden gegen Zahlung der vorläufig festgesetzten Steuer einzulösen. In der Zeit vom 10. bis 15. Februar 1925 können diese Bescheide bei den Gemeindebehörden gegen die endgültigen Wandergewerbefcheine und Verrechnung der Steuer umgetauscht werden.

Das Wandergewerbe darf vom 1. Januar 1925 ab mithin nur ausgeübt werden:

- in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis 15. Februar 1925 von Personen, die im Besitz eines vom Steueramt III ausgestellten vorläufigen Wandergewerbefsteuerbescheides sind, auf dem die Zahlung der vorläufigen Steuer von der Gemeindebehörde bescheinigt ist,
- nach dem 15. Februar 1925 nur von Personen, die im Besitz eines ordentlichen Wandergewerbefcheines sind.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehendes ortsüblich bekannt zu machen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen bei der Kontrolle des Wandergewerbes zu beachten.
Liegenhof, den 31. Dezember 1924.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Krankenversicherung der Erwerbslosen.

Die Gemeinden des Kreises werden im eigenen Interesse auf die Bestimmungen über die Krankenversicherung der Erwerbslosen (§§ 22 bis 24 des Gesetzes vom 28. März 1922, Kreisblatt 1924 S. 136 ff) hingewiesen.

Liegenhof, den 6. Januar 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Einmalige Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose.

Gesetz

über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose. Vom 19. Dezember 1924.

§ 1.

Erwerbslosenunterstützungsempfänger, die während der Zeit vom 15. Oktober 1924 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes 30 Tage oder in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Oktober mindestens 30 Arbeitstage Erwerbslosenunterstützung empfangen haben, erhalten eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe:

für Verheiratete	60 G
für jedes unterhaltungsberechtigte Kind	10 "
für Unverheiratete, soweit sie Familienangehörige zu ernähren haben	40 "

Erwerbslose, die an dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in den 6 vorausgegangenen Wochentagen arbeitslos gemeldet, nicht unterstützungsberechtigt waren oder nicht unter Absatz 1 des § 1 dieses Gesetzes fallen, erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind eine Wirtschaftsbeihilfe von 15 G

§ 2.

Eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe von 60 G erhalten auch alle Invaliden der ehem. Reichs- und Staatsbetriebe und deren Hinterbliebene, die eine laufende Unterstützung, aber keine Rente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder Wohlfahrtsunterstützung beziehen, soweit deren Jahreseinkommen nicht über 600 G beträgt. Für Waisen wird eine Beihilfe von 25 G gewährt.

§ 3.

Deckung erfolgt aus den laufenden Zolleinnahmen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 19. November 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe für Erwerbslose vom 19. Dezember 1924.

Vom 19. Dezember 1924.

Artikel I.

Erwerbslosenunterstützungsempfänger im Sinne des § 1 Abs. 1 sind nur die Personen, die am Stichtage, d. h. dem 20. Dezember 1924 Unterstützung erhalten. Es ist nicht notwendig, daß während der 30 Tage die Unterstützung zusammenhängend bezogen ist; in Betracht kommen nur Werkstage.

für Empfänger einer Teilunterstützung vermindert sich die Wirtschaftsbeihilfe im Verhältnis des gezahlten Betrages zur vollen Unterstützung.

Artikel II.

Als arbeitslos gemeldet im Sinne des § 1 Abs. 2 ist nur derjenige anzusehen, der ordnungsmäßig seine Vermerkarte bei dem zuständigen Arbeitsamt hat stempeln lassen oder sich bei der Kontrollstelle der Gemeinde gemeldet hat.

Nicht darunter fallen solche Personen:

- die sich nicht generell zwecks Zuweisung von Arbeit, sondern nur in der Erwartung der Vergebung bestimmter Erwerbsgelegenheit oder nur zur Erlangung einer anderen Stelle gemeldet haben,
- die nur einen Teilerwerb oder einen Aushilferwerb (Stundenarbeit) suchen.

Die nachgewiesene Arbeitslosigkeit während der vorausgegangenen 6 Wochentage muß zusammenhängend sein. Der Grund der Arbeitslosigkeit ist bedeutungslos.

Auf die Empfänger von Abfertigungsgeld findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Artikel III.

Als unterhaltsberechtigter im Sinne des Gesetzes gelten in der Regel nur Kinder bis zu 14 Jahren. Diese Grenze darf nur bei Vorliegen besonderer Gründe (Arbeitsunfähigkeit, Krankheit etc. des Kindes) überschritten werden.

Die ehelichen Kinder werden unehelichen Kindern gleichgestellt, wenn der Antragsteller die Vaterschaft anerkannt hat oder zur Zahlung von Unterhaltsbeiträgen rechtskräftig verurteilt ist, soweit er seiner Unterhaltspflicht nachkommt.

Artikel IV.

Der Arbeitslose hat die Wohlfahrtsbeihilfe ausschließlich im Interesse des Kindes zu verwenden. Bestehen Bedenken, daß dieses nicht geschieht, so kann die Auszahlung an die Mutter des Kindes oder eine andere vertrauenswürdige Person erfolgen, die dann die Pflichten des Arbeitslosen hinsichtlich der Verwendung der Beihilfe zu erfüllen hat.

Artikel V.

Als Hinterbliebene im Sinne des § 2 gelten nur die Hinterbliebenen, die eine laufende Unterstützung durch das Pensionsamt beziehen. Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt auf Antrag durch das Pensionsamt. Im übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Wirtschaftsbeihilfe an Kleinrentner usw. vom 2. Dezember 1924 und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

Artikel VI.

Den verheirateten Erwerbslosenempfängern wird die Beihilfe von der für die Zahlung der laufenden Unterstützung zuständigen Stelle bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gezahlt, ohne daß es eines besonderen Antrages bedarf, Unverheirateten nur auf Antrag, indem sie den Nachweis zu führen haben, daß sie unterhaltsberechtigte Familienangehörige zu ernähren haben.

Im Falle des § 1 Abs. 2 ist der Antrag auf Gewährung der Unterstützung bei der Gemeinde des Wohnortes, in Ermangelung eines solchen des gewöhnlichen Aufenthalts in Danzig beim Arbeitsamt mündlich zu stellen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit ist dabei nachzuweisen (in der Regel durch Vorlegen der Stempelparte), ferner Anzahl und Alter der Kinder, für die Beihilfe beansprucht wird.

Verwitwete Personen stehen den verheirateten gleich, wenn sie für Kinder zu sorgen haben.

(Fortsetzung auf der 3. Seite.)

Nr. 3 **Verzeichnis der für das Jahr 1925 von der Danziger Stutbuchgesellschaft für Warmblut, Trakehner Abstammung im Kreise Gr. Werder angeführten Hengste.**

№p. Nr.	Name des Hengstes	Farbe und Abzeichen	Geburtsort		Größe m	Abstammung		Name und Wohnung des Besitzers	Deckstation	Höhe des Deckgeldes ₤
			ort	Jahr		a. väterlicherseits	b. mütterlicherseits			
1	Abfolut	f., Bl. l. Htffg. w.	Tralau	1920	1,60	a. Anicius b. Nymphe 1939	Marx = Jungfer	Jungfer	20	
2	Agrippa	f., Bl. l. Htffg. hoch w.	Gradiß	1915	1,64/75	a. Landgraf b. Muster	Bachmann = Liefau	Liefau	20	
3	Almhirt	R. Sch.	Pofen	1911	1,60/71	a. Alpenfalter b. Stute v. Habakuf	f. Dyck = Neumünsterberg	Neumünsterb.	20	
4	Ananias	f., St., Schn. r. Ddf. l. D. r. H. w.	Tragheim	1917	1,60/70	a. Anarch b. Dora 1842	Genossenschaft = Tragheim	Tragheim	20	
5	Anfechter	f., St., Schn. l. D. b. Htffg. w.	Petershagen	1920		a. Anführer b. Krabbe 2284	Klaßen Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau	25	
6	Anicius	Ddf., Bl., l. Htffg. r. Htffg. w.	Fürstenu	1915	1,56/66	a. Anführer b. Vesta 390	Genossenschaft Wernersdorf	Wernersdorf	20	
7	Anklang	f., Bl. 4 Füße w.		1917	1,60/70	a. Anführer b. Hertha 1622	Reinhard Cornier = Crampenau	Crampenau	20	
8	Anwalt	f., St. Str.	Liefau	1917	1,57/67	a. Angriff b. Hella 1801	Fröse-Schönhorst	Schönhorst	20	
9	Ariel	f., B., r. Ddf. l. l. Htffg. w.	florkehnen Ostpr.	1919		a. Alltag b. Stute v. Skat	Hengsthaltung = Schönsee	Schönsee	30	
10	Cantus	f., Bl. r. Ddf. bd. Htffg. w.	Tralau	1909		a. (Cromwell) vd. Calvin b. Betty 1090	Genossenschaft = Eichwalde	Eichwalde	20	
11	Capitän	br. St.	Pofen	1905	1,56/67	a. Cactus b. Stute v. Hellmuth	dto		30	
12	Carl	dfbr. St. l. Htff. l. w.	Trutenau	1919	1,74	a. Character b. Dublette 1933	A. Andres = Tiegenhagen	Tiegenhagen	20	
13	Cato	Goldf. bd. Ht. r. Ddf. w.	Schmerblock	1918	1,65	a. Carabiner vd. (Capha) b. Elfe 2534	Bergmann = Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20	
14	Casanova	R. fl. r. l. fl. w.	Wandlauden	1921	1	a. Heros	Otto Klaaßen = Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20	
15	Charm II	f., St. bde. Htffg. w.	Neuteichsdorf	1919	1,76	a. Charmsohn b. f. Stute v. Cornet	E. Neufeld = Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20	
16	Charmant	f., St. r. Htff. l. w.	Eichwalde	1917	1,75	a. Chardas b. Laura	H. Brucks = Heubuden	Heubuden	25	
17	Charmreich	f., St. r. Ddf. l. bd. Htffg. w.	Tragheim	1914		a. Charm b. Adrene 350	R. Dreweck = Tralau	Tralau	50	
18	Charmsohn	f., o. Abz.	Fürstenu	1912	1,76	a. Charm b. Vesta 390	Bergmann = Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20	
19	Cohinor	f., Bl. r. Htff. l. l. Htffg. hoch w.	Tragheim	1914		a. Haidesohn b. Cornelia 1324	Bachmann = Liefau	Liefau		
20	Czako	f., Bl. bd. Htff. l. w.		1917		a. Czardas b. Cosima	Hengsthaltung = Fürstenu	Fürstenu	20	
21	Egminister	f., Schn. Str. Schn. r. Ddf. w.	Ostpreußen	1914	1,61/72	a. Egellstör vd. Pöbee b. Stute v. Luftkreis	Genossenschaft = Eichwalde	Eichwalde	25	
22	Falke	rotbr.	Neuteichsdorf	1915	1,72	a. Agitator b. Lotte	Heinr. Quiring = Orloff	Orloff	20	
23	Falksohn	f., Bl. l. Dd. Htffg. w.	Orloff	1915	1,75	a. Falkstaff b. Scheni	Gebr. Bergthold = Orloff	Orloff	20	
24	Fridolin	f., Bl. 4 Füße w.	Ladefopp	1918	1,70	a. Cäsar b. Lina 453 A	J. Jolchert = Ladefopp	Ladefopp	20	
25	Frohstimm xx	br.	Baselow	1914	1,71	a. St. Maclou xx b. Franziska xx	R. Dreweck = Tralau	Tralau	50	
26	Gedanke	f., läng. St. Nase w.	Tragheim	1920	1,60	a. Proff b. Gera 1330	van Riesen = Irrgang	Irrgang	20	
27	Haderlump	f., fl. St.	Trakehnen	1909	1,62/72	a. Red Prince II xx b. Hadwig	Adolf Klempnauer = Bröske	Bröske	25	
28	Harras	f., Bl.	Neuteichsdorf	1917	1,68	a. Herzogsjohn b. Stute v. Agitator	Eduard Klaaßen = Ladefopp	Ladefopp	20	
29	Haffau	f., fl.	Ostpreußen	1918		a. Dommercy sec. b. Stute v. Sklane	Hugo Klinge = Schadwalde	Schadwalde	20	
30	Herold	f., l. Htffg. r. Htff. l. w.	Neuteichsdorf	1918	1,72	a. Herzogsjohn b. Stute v. Agitator	Gustav Klaaßen = Neuteichsdorf	Neuteichsdorf	20	
31	Herr	br. bd. Htffg. w.	Stumbern Ostpr.	1920	1,68	a. Held b. Lotte (Ostpr. 4597)	H. Dyck = Brodsack	Brodsack	20	
32	Humbold	R. r. Htffg. w.	Wiedau	1918		a. Humor b. Stute v. Lothar	Johann Reimer = Altenau	Altenau	25	
33	Irrläufer	f., Bl. 4 Füße w.	Tragheim	1917	1,72	a. Anarch b. Ironie 1675	Bielfeldt = Tannsee	Tannsee	20	
34	Kopernikus	Ddf. br. Bl. 4 Füße w.	Pofen	1913	1,60/71	a. Mechanismus b. St. Stute v. Hyperhoe	Hengsthaltungsgen. = Bröske	Bröske	20	
35	Mamertus	f.,	Tralau	1916	1,60/72	a. Marktfischer b. Kede 1121	Ed. Penner II = Neufirch	Neufirch	25	
36	Mars	Goldf. St. Bl. bd. Hterfße w.	Brunau	1920	1,70	a. Mangan b. Diana 169 A	Wilhelm Goertß = Brunau	Brunau	20	
37	Meißel II	f., St. Schn. r. Htff. l. w.	Wozlaff	1919	1,72	a. Meißelsohn b. Dorne 2281	Katzfuß = Kunzendorf	Kunzendorf	20	
38	Meinhardt	f., Bl. r. Htffg. w.	Pillfallen Gr. Gumbin. Ostpr.	1921		a. Minnesieg b. Eldine (D. R. 1022)	Hengsthaltung = Schönsee	Schönsee	30	

20 nur für eig. Bez. darfgelb. 30

Kopf wie vor.

39	Monarchist	Schimmel	Kiejelehen	1920		a. Basalt b. Auerkante A Stute mit Kontrollbrand	Otto Mierau = Altmünsterberg	Altmünsterberg	25
40	Parmenio	f., St., Str. Sch. bd. Htffg. gest. w. f. o. Abz.	Wingeruppe	1917	1,70	a. Paris b. Gastfreund xx	E. Warfentin = Gnojau	Gnojau	20
41	Pedrow	f. o. Abz.	Stameitschen	1918	1,70	a. Pommercy sec. b. Hertha (Ostpr. 4485)	Genoffenschaft = Fürstenwerder	Fürstenwerder	20
42	Perlenfischer	br., Bl.	Kieffau	1920	1,60	a. Pergament xx b. Flage 1141	f. Bachmann = Kieffau	Kieffau	25
43	Polarmorgen	f.	Trakehen	1902	1,74/65	a. Morgenstrahl b. Polynesia	W. Zimmermann = Tragheim	Tragheim	20
44	Schildträger	f., Bl. l. Htffg. w.	Schillehen	1920		a. Donar b. Autorität	Warfentin = Schönau	Schönau	25
45	Schleicher	R. o. Abz.	Petershagen	1920		a. November b. Elfe	Schulz = Fürstenwerder	Fürstenwerder	20
46	Skatspieler	f., Bl., Schn. bd. Htffg. w.	Ostpreußen	1914		a. Stat b. Stute v. Belisar II	Genoffenschaft = Heubuden	Heubuden	20
47	Sonnenadler	Vllf. Bl.	Petershagen	1921	1,69	a. Sonnenvogel b. Krabbe 2284	U. Schulz = Petershagen	Petershagen	40
48	Sonnenvogel	Vllf., St. l. Htffg. w.	Szameitschen	1914	1,60/1,72	a. Sonnenstrahl b. Elfe (Ostpr. Stb. V. 5042)	f. Bachmann = Kieffau	Kieffau	25
49	Tantalus	f., St., Str.,	Tragheim	1921		a. Cannhäuser b. Eschtrucht 1340	Jacobsohn's Erben = Tragheim	Tragheim	20
50	Cänzer	f., fl. Schn. l. Htffg. w.	Trakehen	1905	1,59/1,69	a. Letzter Mohikaner xx b. Capete (Trak. Stb. IV 708)	W. Zimmermann = Tragheim	Tragheim	20
51	Taucher	f. o. Abz.	Blumstein	1920	1,71	a. Cannhäuser b. Lydia 2299	H. Loewen = Blumstein	Blumstein	20
52	Ungar	f., Bl., bd. Htffg. w.	Beberbeck	1915	1,59/1,69	a. Lichtenstein b. Ungarin	Ida Wiebe = Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz	20
53	Unverfroren	f., l. Halsf. w. fl.	Tralau	1912		a. Unerfroren b. Anetti	Mürau = Gnojau	Gnojau	20
54	Uranus	f., Br., Bl. 4 Füße hoch w.	Posen	1912	1,68	a. Ursprung b. Stute v. Zuleg	Hengsthaltungsgen. = Fürstenau	Fürstenau	20

Danzig-Langfuhr, den 22. Dezember 1924.
Danziger Stutbuchgesellschaft für edles Halbblut Trakehner Abstammung.
 Veröffentlicht!
 Tiegenhof, den 30. Dezember 1924.

Der Landrat.

(Fortsetzung von Nr. 2.)

Artikel VII.

Ueber den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung (Erwerbslosenfürsorgestelle). Er muß bis zum 15. Januar 1925 gestellt sein. Später gestellte Anträge können nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Die Auszahlung erfolgt sobald als möglich durch die Gemeindeverwaltung.

Artikel VIII.

Beschwerden gegen die Entscheidung der Gemeindeverwaltung (Erwerbslosenfürsorgestelle) gehen an den zuständigen Fürsorgeausschuß.

Artikel IX.

Die durch die Durchführung dieses Gesetzes etwa entstehenden besonderen Verwaltungskosten tragen die Gemeinden. Die sonstigen Aufwendungen sind mit der Anforderung der laufenden Unterstützung zur Erstattung anzumelden. Vorschüsse können auf dem Dienstwege beim Senat angefordert werden.

Danzig, den 19. Dezember 1924.

Der Senat.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Vorstehende Bestimmungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, sofort die für die Auszahlung erforderlichen Beträge hier anzufordern und zwar spätestens bis zum 15. d. Mts.

Tiegenhof, den 5. Januar 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Im Monat Juli d. Js. ist das am 14. Mai 1904 geborene etwas geisteschwache Dienstmädchen Helene Jahn aus Zeyer mit einem polnischen Saisonarbeiter unbekanntem Namens von ihrer Arbeitsstelle in Zeyersvorderkampen verschwunden, ohne bis jetzt eine Nachricht von sich zu geben.

Die Ortsbehörden sowie sämtliche Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, eingehende Ermittlungen nach der p. Jahn anzustellen und mir sofort Mitteilung zu machen, falls der Aufenthalt festgestellt ist.

Personalbeschreibung:

Größe 1,55—1,60 m,
 Statur: geseht, Augen: graublau,
 Haare: mittelblond, Nase, Mund:

gewöhnlich, Besondere Kennzeichen
 keine.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1924.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Niedau gewählte Besitzer Erich Schulze in Niedau ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. Dezember 1924.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Neuteichsdorf.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Jakob Wiens in Mierau zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neuteichsdorf auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 20. Dezember 1924 bis 19. Dezember 1930, einschließlich ernannt worden.

Tiegenhof, den 5. Januar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft: Steuermarken.

Mit Beginn des neuen Steuerjahres werden folgende mit der Jahreszahl 1925 versehene Steuermarken neu in den Verkehr gebracht:

5, 10, 20 und 50 Pfennige.

1, 2, 5, 10, 20, 30, und 50 Gulden.

Die bisherigen Steuermarken werden mit dem 11. Januar 1925 aus dem Verkehr gezogen.

Im Steuerbuch für 1924 dürfen lediglich die bisherigen Steuermarken, im Steuerbuch für 1925 nur die Steuermarken mit der Jahreszahl 1925 verwandt werden.

Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände alter Steuermarken werden durch die Postämter bis einschließlich 10. Januar 1925 gegen neue Steuermarken eingetauscht. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzuliegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbeutzte Marken erkennbar sind.

Danzig, den 29. Dezember 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Am 25. Dezember 1924 ist auf der Chauffee Gr. Mausdorf -- Kl. Mausdorf ein brauner Leder-Pelzhandschuh gefunden und hier abgegeben worden. Gegen Erstattung der Unkosten ist der Handschuh hier abzuholen.

Kindenau, den 27. Dezember 1924.

Der Amtsvorsteher.
Wiebe.

Schutzpolizei!

Die Schutzpolizei stellt jährlich im April und Oktober etwa je 60 Anwärter ein.

Bedingungen: Lebensalter 20—28 Jahre
Mindestgröße 1,68 m
unverheiratet
nicht vorbestraft
Danziger Staatsangehörigkeit.

Eine Vormerkung von Anwärtern kann auch schon nach Vollendung des 19. Lebensjahres stattfinden.

Einstellung und Beförderungen:

Die Einstellung erfolgt als **Polizeischüler** auf der Polizeischule. Nach **einjähriger** Ausbildung Anstellung als **Unterwachtmeister** bei der Schutzpolizei.

Nach weiteren 2 Jahren kann die Beförderung zum

	Wachtmeister
4 Jahren	zum
	Oberwachtmeister
3 Jahren	zum
	Jug- bzw. Hauptwachtmeister

erfolgen.

Bei ganz besonderer Befähigung steht den Beamten auch die **Offizierslaufbahn** bei der Schutzpolizei offen.

Gehalt:

Das monatliche Anfangsgehalt beträgt:

Polizeischüler	104 G
Unterwachtmeister	160 "
Wachtmeister	188 "
Oberwachtmeister	221 "
Zugwachtmeister	262 "
Hauptwachtmeister	310 "

In den einzelnen Dienstgraden erfolgt fortlaufend nach 2 Dienstjahren Gehaltserhöhung.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß der Polizeibeamte Wohnung und Verpflegung erhält, für die nur eine geringe Summe vom Gehalt abgezogen wird und daß ihm Bekleidung und ärztliche Versorgung unentgeltlich zustehen.

Bewerbungen können jederzeit auf der Werbeabteilung der Schutzpolizei in Danzig-Langfuhr, Hochstrief 13, Stabsgebäude von 8 Uhr vorm. bis 3 Uhr nachm. erfolgen.

Erwünscht ist eine so rechtzeitige Meldung, daß den geeigneten Anwärtern möglichst 2 Monate vor den Einstellungsterminen das Einberufungsschreiben zugestellt werden kann.

Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung der Schutzpolizei in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1924.

Der Landrat.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Januar 1925.

A. Fortlaufend ohne besondere Aufforderung abzuführen:

a. **Luxussteuer** (10% der vereinnahmten Entgelte bei Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von Luxussteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zufendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges. (vergl. auch B b).

- b) **Erhöhte Umsatzsteuer** für Gast- und Schankwirtschaften (Nachtlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- c) **Einkommensteuerlohnabzug** von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
- d) **Lohnsummensteuer** (1% der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

Außerdem sind fällig:

B. Am 10. Januar 1925:

a. **Allgemeine Umsatzsteuer:** 2% der im Dezember 1924 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte **einschl.** der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände **ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.**

für die im Januar 1925 und in den folgenden Monaten zur Vereinnahmung gelangenden Entgelte usw. können Steuerpflichtige, die keine geordnete Buchführung haben, zu **Pauschalätzen**, die gleichzeitig **mit der Einkommensteuer** zu entrichten sind, herangezogen werden. Die Höhe der Pauschalätze ist aus den zugehenden Steuerbescheiden zu ersehen.

b) **Luxussteuer:**

10% in den nicht unter A genannten Fällen.

C. Am 15. Januar 1925:

Die 3. Vierteljahresrate der Grundwertsteuer und Straßenreinigungsbeiträge für das Rechnungsjahr 1924 in der Stadtgemeinde Danzig.

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins.

Die Einkommen- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen sind für das Kalenderjahr 1925 **nicht mehr monatlich, sondern vierteljährlich zu entrichten, mithin am 15. Februar 1925 die Beträge für die Monate Januar, Februar und März 1925 nach dem letzten übersandten Guldenbescheide.**

Danzig, den 31. Dezember 1924.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Reparaturen

Uhren

jeder Art in sorgfältigster Ausführung.

Spezialität kleine und feinste Armbanduhrten.

Ernst Weiße,
Uhrmachermeister Kalthof,
Bahnhoffstr. 2.

Verkaufe eine 2—3 pferdige, noch guterhaltene

Häckselmaschine

Albrecht, Heubuden.

Billig und gut

kaufen Sie nur bei unseren Inserenten!

Starkes, trockenes

Brennholz

bietet preiswert an

F. Schallhorn, Baugeschäft
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 2

Neuteich, den 14. Januar

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gesetz.

**betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung.
Vom 19. 12. 1924.**

Einziger Artikel.

In Abänderung der §§ 14 und 15 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzblatt S. 91) in der Fassung der Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosenunterstützungssätze vom 1. Februar 1924 (Gesetzblatt S. 23) und der Verordnung betreffend Abänderung der Sätze in der Erwerbslosenfürsorge vom 3. Oktober 1924 (Gesetzblatt S. 460) wird vom 1. Dezember 1924 ab die Höhe der Unterstützungssätze wie folgt festgesetzt:

1. für männliche und weibliche Personen:
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben 1,95 G
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben 1,75 G
 - c) unter 21 Jahren 1,25 G
2. als Familienzuschläge für:
 - a) den Ehegatten 0,60 G
 - b) Kinder und sonstige unterhaltsberechtigzte Angehörige 0,45 G

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Schwarz.

Dorstehendes Gesetz bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Gleichzeitig verweise ich auf § 19 des Erwerbslosengesetzes vom 28. März 1922 (abgedruckt im Kreisblatt 1924 Nr. 42).

Tiegenhof, den 6. Januar 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Erinnerung betreffend Lohnsummensteuer für Monat November 1924.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Beiersdorf, Blumstein, Brodsack, Damerau, Eichwalde, Grenzdorf B, Herrenhagen, Irrgang, Kalendorf, Gr. Lesewitz, Liefkau, Mielenz, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst, Neustädterwald, Pleghendorf, Schönau und Wernersdorf

werden zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für November 1924 bis spätestens zum 25. d. Mts. erinnert.

Den Steuerbetrag ersuche ich nunmehr gleichfalls bis zu diesem Termin an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 12. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Beiersdorf, Blumstein, Brodsack, Damerau, Grenzdorf B, Kaltehof, Gr. Lesewitz, Liefkau, Neulanghorst, Neumünsterberg, Niedau, Neuteichsdorf, Orloffersfelde, Schönau, Stobbendorf, Trampenau, Dierzehnhuben und Zeper

werden unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 4. Dezember 1924 — Kreisblatt Nr. 50. — betreffend Kreishundesteuer nochmals an Abführung der Steuer bestimmt bis zum 25. d. Mts. erinnert.

Tiegenhof, den 12. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Zwangsinnung für das Mechanikergewerbe.

Beim Senat der Freien Stadt Danzig ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Mechanikergewerbe, umfassend das Mechaniker-, Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen-, Sprechmaschinen-, Motorfahrzeug- und Automobilmechanikergewerbe für

das Gebiet der Freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig und der Bezeichnung „Zwangsinnung für das Mechanikergewerbe“ gestellt worden. Ueber diesen Antrag haben die beteiligten Handwerker gemäß § 100 a. R. G. O. abzustimmen und zu diesem Zwecke ihre Äußerungen für oder gegen die Errichtung schriftlich oder mündlich bis zum 23. Januar 1925

bei mir abzugeben und zwar mündlich, im Senatsgebäude Neugarten Zimmer 17. werktäglich von 8—3 Uhr.

Ich fordere alle Handwerker, die das Mechanikergewerbe im Gebiete der Freien Stadt Danzig betreiben, einschl. der Handwerker, die den schriftlichen Antrag auf Errichtung der Mechaniker-Zwangsinnung gestellt und unterzeichnet haben, hierdurch zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärungen die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind und daß nach Ablauf des oben bezeichneten Termins eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Danzig, den 8. Januar 1925.

Der Abstimmungskommissar

Hagemann, Regierungsrat.

Veröffentlicht:

Tiegenhof, den 9. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Fürstenau.

Herr Amtsvorsteher Vollerthun in Fürstenau ist vom 11. d. Mts. ab auf einige Wochen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der benachbarte Amtsvorsteher, Herr Gutsbesitzer Regehr in Rückenau.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Fürstenau werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 5. Januar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Auf der Weichsel gegen Kotebude ist ein Floß bestehend aus 14 Stück Rundhölzern aufgefischt und geborgen worden. Der rechtmäßige Eigentümer hat sich innerhalb 4 Wochen beim Unterzeichneten zu melden, andernfalls gesetzlich verfahren wird.

Bärwalde, den 7. Januar 1925.

Der Amtsvorsteher.

G. Wiens.

Befegung von Lehrstellen.

Zu Ostern 1925 sollen einige evangelische und katholische Lehrstellen und katholische Lehrerinnenstellen in der Stadtgemeinde Danzig zur Befegung kommen. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 15. 2. 25 an die Schuldeputation der Stadt Danzig zu richten.

Die Schuldeputation der Stadtgemeinde Danzig.
Stunkt.

Starkes, trockenes

Brennholz

bietet preiswert an

**F Schallhorn, Baugeschäft
Neuteich.**

Lieferzettel

für die Kreis kommunalkasse hält vorrätig
Buchdruckerei **R. Pech, Neuteich.**

SACHSENWERK

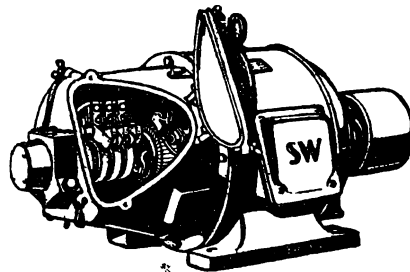
Kompensierter Drehstrom-Motor

(Asynchronmotor)

$\cos \varphi = 1$

oder Doreilung

D. R. P. sowie Auslandspatente angem.



Kompensierter Motor für 7,5 PS, Drehzahl: 1500, in tropf-
wassersicherer Ausführung

Geringer Mehrpreis gegenüber
normalen Drehstrommotoren

**Im Betriebe wirtschaftlichster
Drehstrommotor!**

Von 2—12 PS ab Lager lieferbar.
Größere Leistungen bis zu
einigen 100 PS auf Anfrage.

Vertreter:

Otto Loeber

Ingenieurbureau-Danzig
Poggenpuhl 22/23 Fernspr. 630.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 3

Neuteich, den 23. Januar

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Lohnsummensteuer.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche das Verzeichnis der Lohnsummensteuer für den Monat **Dezember 1924** noch nicht eingereicht und die Steuerbeträge noch nicht an die Kreis-Kommunalkasse abgeführt haben, werden hiermit an **umgehende** Erledigung erinnert.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Lohnsummensteuer 10% des Brutto Lohnes, d. h. des Lohnes ohne irgendwelche Abzüge (Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherungsbeiträge, Steuerabzug usw.) beträgt. Der Wert der Naturalien und der freien Verpflegung ist dem Barlohn hinzuzurechnen. Für die Bewertung dieser Bezüge gelten die vom Landessteueramt für das Gebiet der Einkommensteuer festgesetzten Sätze. Die letzteren haben sich seit der letzten Festsetzung, die für die Zeit vom 1. Juni 1924 ab erfolgt ist, nicht geändert; sie sind daher auch jetzt noch maßgebend. Die Sätze sind im vorjährigen Kreisblatt auf Seite 79 abgedruckt.

Die Lohnsummensteuer ist für **sämtliche Arbeitnehmer**, insbesondere auch für Deputanten, Scharwerker, Saisonarbeiter, Lehrlinge und Dienstjungen zu entrichten. Eine alleinige Ausnahme hiervon bilden die Hausangestellten, für die eine Lohnsummensteuer nicht zu entrichten ist, sofern sie nur mit **hauswirtschaftlichen** Arbeiten, nicht aber nebenher noch mit landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten beschäftigt werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen darauf achten, daß die Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer entrichten, sowie daß die Angaben über die Lohnsummen zutreffend gemacht werden. Ich behalte mir Nachprüfung hierüber vor.

Gleichzeitig bringe ich erneut in Erinnerung, daß die Einreichung der Verzeichnisse der Lohnsummensteuer und die Abführung der Steuerbeträge **allmonatlich** und zwar **bis zum 6. j. Mts.** zu erfolgen hat.

Tiegenhof, den 16. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Verwendung von Dienstmarken.

Ein recht großer Teil der von den Ortspolizei- und Gemeindebehörden, sowie den Stabesbeamten des Kreises hier einlaufenden Dienstsendungen ist noch immer nicht mit Dienstmarken frankiert. Ich weise die genannten Behörden hiermit nochmals auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 28. Februar und 19. Mai 1924 (Kreisblatt Nr. 10 bezw. 21) hin und erwarte, daß zu den Dienstsendungen fortan ausschließlich Dienstmarken verwendet werden.

Tiegenhof, den 15. Januar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Serienordnung für das Schuljahr 1925|26.

1. für sämtliche Orte mit höheren Schulen im Gebiete der freien Stadt Danzig für alle Schulgattungen:

Schluß d. Unterrichts	Beginn d. Unterrichts	Tag.	
Osterferien	Donnerstag, d. 2. 4. 25	Donnerstag, d. 16. 4. 25	13
Pfingstferien	Freitag, d. 29. 5. 25 mittags	Dienstag, den 9. 6. 25	10
Sommerferien	Dienstag, d. 30. 6. 25 mittags	Dienstag, den 4. 8. 25	34
Herbstferien	Mittwoch, d. 30. 9. 25	Mittwoch, den 14. 10. 25	13
Weihnachtsferien	Dienstag, d. 22. 12. 25	Donnerstag, den 7. 1. 26	15
			85

2. In den übrigen Schulorten der freien Stadt Danzig sind die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien dieselben.

Die Lage der Sommer- und Herbstferien wird gemäß den bisherigen Bestimmungen später festgelegt werden.

Danzig, den 10. Januar 1925.

Der Senat.

Veröffentlicht:

Tiegenhof, den 15. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Pferdeausweise.

Auf Grund neuerer Bestimmungen ist für den gelegentlichen oder ständigen Uebertritt von Pferden nach Polen und zurück ein Pferdeausweiseheft vorgeschrieben. Das Ausweiseheft wird von mir ausgestellt und ist sodann von der zuständigen Ortspolizeibehörde hinsichtlich der zu verwendenden Pferde zu beschleunigen.

Wer ohne Ausweis mit Pferden die Grenze nach Polen überschreiten will, setzt sich der Zurückweisung durch die Zollbehörde aus. Die Ausweisehefte können bei mir jederzeit angefordert werden; sie kosten 10 Pf. für die Ausstellung des Ausweiseheftes ist erforderlich, daß mir Name, Stand und Wohnort des Antragstellers angegeben wird. Bei schriftlichen Anträgen wird außerdem noch das Briefporto erhoben.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, Vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 19. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Festnahmeersuchen.

Aus der Erziehungsanstalt Tempelburg ist seit dem 13. 7. 1924 der fürsorgergögl. Gerhard Stein, geb. 14. 10. 1906, entwichen, der sich vermutlich seit dieser Zeit auf dem Lande aufhält. Nicht unwahrscheinlich ist, daß er unter falschem Namen arbeitet. Er ist in Schönwarling Kreis Danziger Höhe beheimatet.

Die sämtlichen Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Göalina zu fahnden, ihn im Ermittlungsfall festzunehmen und der Anstalt auf ihre Kosten zuzuführen. Im Falle der Festnahme ersuche ich, mir Mitteilung zu machen.

Beschreibung: Größe ca. 1,60 m, blond, Augen grau, kräftig und unterseht.

Tiegenhof, den 16. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Gewerbliche Anlagen.

Nachdem die Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Leinwand und Pausleinwand behoben sind, liegt kein Grund mehr vor, die gewährten Ausnahmen und Erleichterungen für die Herstellung der Unterlagen von Genehmigungsanträgen (§§ 16, 24 und 25 der Gewerbeordnung) noch weiter zu bewilligen. Der Erlaß des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. März 1917, III 1936 (Verfügung des Regierungspräsidenten in Danzig vom 12. April 17 U IX 4 118) und die Verfügung des Senats, Abteilung für Handel und Gewerbe, vom 1. September 1922, H. III 489/22 — werden deshalb hiermit aufgehoben.

In Zukunft sind die bei der Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen und von Dampfesseln erforderlichen Zeichnungen gemäß Ziffer 12 und 14 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung und gemäß § 10 Abs. VII der Anweisung betr. die Genehmigung und Untersuchung der Dampfessel entweder auf Leinwand aufzuziehen oder auf Pausleinwand herzustellen.

Zeichnungen, die nach den vorerwähnten Ausnahmen unangezogen eingereicht sind, müssen, wenn sie schadhast werden, alsbald durch haltbare, den Vorschriften entsprechende, ersetzt werden.

Danzig, den 27. 12. 1924.

Der Senat, Abt. für Handel und Gewerbe.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises wird Vorstehendes zur Kenntnis und Beachtung hierdurch mitgeteilt.

Tiegenhof, den 19. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der freistadtsteuerkasse sind
 a) als Restanteil an der Lohnsteuer für die Monate November-Dezember 1923,
 b) als Lohnsteuervorschuß für Monat Dezember 1924,
 c) als Anteil an den Einkommensteuer-Vorauszahlungen für Monat Dezember 1924 (Vorschuß),
 d) als Restanteil an den Einkommensteuer-Vorauszahlungen bis Jahreschluß 1923,
 die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 8 und 9 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet bezw. auf Gemeindekonto überwiesen.

No. Nr.	Gemeinde	Rest-	Lohn-	Eink-	Rest-	Zu-	Auf	Auf
		anteil	steuer	kom-	anteil			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Altebabe		10	95	11 71	116 71		
2	Altenau			76		76		
3	Altdorf	8 28	25	165	182 86	381 14	285 23	95 91
4	Altminsterberg		74	499	82 15	655 15	655 15	
5	Altweischfel		88		305 99	393 99	393 99	
6	Barenhof		46	141	15 05	202 05	202 05	
7	Barendt		141	339	341 71	821 71	821 71	
8	Beiershorst			173	173			
9	Bießerfelde	8 15	67	131	189 98	396 13	301 91	94 22
10	Blumstein				1 65	1 65	1 65	
11	Bröske		49		391 43	440 43	440 43	
12	Brodtsack			134	405 73	539 73	489 30	50 43
13	Brunau		68		108 21	176 21		176 21
14	Damerau	27 60		76 55	335 17	439 32	439 32	
15	Dammfelde			175	59 13	234 13	234 13	
16	Eichwalde	87	67		270 67	338 54	338 54	
17	Einlage		155	446	28 38	629 38	629 38	
18	Färstenau		184	259	462 46	905 46	905 46	
19	Färstenwerder		117	504	345 35	966 35	966 35	
20	Gnojau		113		282 96	395 96	60 08	335 88
21	Grenzdorf A			98	98			
22	Grenzdorf B		88	198		286	286	
23	Halbstadt		8	94 86		102 86	102 86	
24	Herrenhagen				90 59	90 59	90 59	
25	Heubuden	60		59 82	472 20	592 02	592 02	
26	Holm		40	322	118 23	480 23	480 23	
27	Jrrgang			101	01	101 01	101 01	
28	Janendorf		9	67	32 66	108 66	108 66	
29	Junager		223	487	513 85	1223 85	762 36	461 49
30	Kalieberberge		18	77	95	95		
31	Kaminke			59	59	59		
32	Kalthof		76	761	1896 70	2733 70	1311 09	1422 61
33	Keitlau		25	44	16 81	85 81	85 81	
34	Kunzendorf		233		233	233		
35	Ladefopp		184	732	361 65	1277 65	1277 65	
36	Ladendorf	51 96	177	211	308 98	748 94	429 77	319 17
37	Gr. Lesewitz		141	417	180 54	738 54	738 54	
38	Kl. Lesewitz	10	21	227	278 34	526 44	505 92	20 52
39	Leske				2 93	2 93	2 93	
40	Gr. Lichtenau		180		170 05	350 05	350 05	
41	Kl. Lichtenau			396	96	396		
42	Lindenau		81	361	442	442		
43	Ließau		431	761	135 34	1327 34	1327 34	
44	Lupshorst		40	345	210 67	595 67	595 67	
45	Marienau		125		790 24	915 24	915 24	
46	Gr. Mausdorf		81		35 20	116 20	116 20	
47	Kl. Mausdorf		11	20 77	191 57	223 34	223 34	
48	K. Mausdorferweid			50	50	50		
49	Mielenz		102	553	80 79	735 79	735 79	
50	Mierau		42	158	428 03	628 03	548 96	79 07
51	Gr. Montau		74	216	57 42	347 42	347 42	
52	Kl. Montau			109 93	14 75	124 68	124 68	
53	Neudorf			55	14 69	69 69	69 69	
54	Neulanghorst	28 29	57		85 25	85 29		
55	Neunhuben				95 49	95 49		
56	Neumünsterb.	138 58	187	683	87 96	1096 54	1096 54	
57	Neuteichterwald		49	144	84 57	277 57	277 57	
58	Neuteichsdorf		88	405	386 29	879 29	879 29	
59	Neuteicherhinterfel.	6 84	21	67	34 21	129 05	129 05	
60	Neuteicherwalde	21 53	53	174	96 18	344 71	315 53	29 18

Kopf wie vor.

61	Neufirch	113	179 18	697 40	989 58	794 94	194 64	
62	Niedau	4	145	9 62	158 62	158 62		
63	Orloff		244	122	366	366		
64	Orloffsfelde			127 94	127 94	127 94		
65	Palschau		362	236	598	598		
66	Parschau			742 98	742 98	487 09	255 89	
67	Petershagen	72 49	170	119	140 39	501 88	501 88	
68	Pieckel		224 83		224 83	224 83		
69	Pieckendorf		997 18	81	11 48	120 45	106 51	13 94
70	Platenhof	301 92	321	194	164 83	981 75		981 75
71	Pleghendorf			154	154	120 79		33 21
72	Pordenau			169 03	169 03	169 03		
73	Rehwalde			25 52	77 52	77 52		
74	Reimerswalde		5	95 38	100 38	100 38		
75	Reinland		21	118	160 72	299 72	244 18	55 54
76	Rosenort	1 57	35	85	121 57	121 57		
77	Rüfenau		39	221	182 10	442 10	442 10	
78	Schadwalde			206	601 66	807 66	639 63	168 03
79	Scharpau		39	48 09	87 09	87 09		
80	Stadtfelde			141	483 18	624 18	416 79	207 39
81	Schöneberg		27	590	483 13	1100 13	1100 13	
82	Schönhorst		81	376 42		457 42	457 42	
83	Schönsee				825 04	825 04	825 04	
84	Schönbau		88	324	564 12	976 12	606 17	369 95
85	Simonsdorf		488 38	39 08	527 46	527 46		
86	Stobbenndorf	39 86	99	127	179 45	445 31	232 32	212 99
87	Stuba		39	179	65 27	283 27	283 27	
88	Tannsee		120	321	716 40	1157 40	925 39	232 01
89	Tiege		71	137 54	43 56	252 10	252 10	
90	Tiegenhagen	17 02	124	128 76	218 73	488 51	488 51	
91	Tiegenort	4 71	155	322	124 49	606 20	413 79	192 41
92	Tragheim		39	334 02		372 02	373 02	
93	Tralau		85		96 32	181 32	181 32	
94	Trampenau	21 57	60		388 90	470 47	386 22	84 25
95	Trappenfelde	28 31	42			70 31	70 31	
96	Dogtei			36	01	36 01	36 01	
97	Walldorf	13 25	25	109	44 93	192 18	192 18	
98	Warnau			376	1014 83	1390 83	804 59	586 24
99	Wenersdorf	45 37	353	300 75	20 24	713 36	719 36	
100	Wiedau		2	37	6 03	45 03	45 03	
101	Zeyer		76	150	68 28	294 28	294 28	
102	Zeyersdorferkamp.			219	223 65	442 65	442 65	
103	Dierzehnhuben	1 29	18	44	37	52 09	19 29	19 29
104	Horsterbusch			41	53 24	280 16		280 16
	WolfsdorfWog.			36	16 83			
105	Abt. Renkau	5 21	5			10 21	10 21	
106	Montauerforst		9	1	4 24	14 24		14 24

Tiegenhof, den 17. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Trichinenschaubezirk Petershagen.

für den Fall der Behinderung des Trichinenschauers Priebe in Petershagen habe ich den Trichinenschauer Siedenbiedel in Tiegenhagen zum Stellvertreter für den Trichinenschaubezirk Petershagen, bestehend aus den Gemeinden Petershagen, Reinland und Pleghendorf, bestellt.

Tiegenhof, den 6. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer unterirdischen Telegraphenlinie in Neuteich (Freie Stadt Danzig) liegt bei dem Postamt in Neuteich vom (Datum des Kreisblatts) ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 3. Januar 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht:

Tiegenhof, den 15. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 10.

Jagdscheinhaber.

Jagdscheine haben im Monat Dezember 1924 erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

Hans Esau, landw. Beamter-Ließau, Bernhard Penner, Guts-pächter-Kunzendorf, Johann Bader, Inspektor-Neufirch, Otto Andres, landw. Beamter-Kl.-Lichtenau, Gustav Schröder, Gutsbesitzer-Mierau, Otto Epp, Hofbesitzer-Schöneberg, Heinrich Markentin, Gutsbesitzer-Pordenau, Gustav Markentin, Gutsbesitzer-Pordenau, Gustav Wiebe, Gutsbesitzer-Pordenau, Heinrich Penner, Hofbesitzer-Neumünsterberg, Hans Dyck, Landwirt-Neumünsterberg, Walter Priebe, Kaufmann-Neumünsterberg, Artur Wiens, Gastwirt-Bärwalde, Cornelius Heidebrecht,

Hofbes.-Bärwalde, Hermann Claassen, Hofbes.-Niedau, Ernst Klingenberg, Fleischer-Beiershorst, Gustav Bunde, Hofbes.-Rosenort, Albert Kornowits, Kaufmann-Tiegenhof, Hans Thieffen, Landwirt-Neuteichsdorf, Johannes Hamm, Hofbes.-Crampenau, Johannes Dyck, Gutsbes.-Gr.-Lesewitz, Gustav Brucks, Landwirt-Marienau, Herbert Karjen, Besitzer-Jungfer, Johannes Coews, Landwirt-Leske, Johannes Janzen, Hofbes.-Fürstenwerder, Erich Frowerck, Hofbes.-Palschau, Max Frowerck, Landwirt-Palschau, Walter Driedger, Landwirt-Barenhof, Franz Dyck, Hofbes.-Neumünsterberg, Willy Neufeld, Landwirt-Tiege, Walter Kwant, Kreisparkassistent-Neuteich, Cornelius Dyck, Landwirt-Ladefopp, Erich Schroeder, Landwirt-Rüdenau, Erich Heidebrecht, Landwirt-Marienau, Gustav Regehr, Landwirt-Rüdenau, Erich Klaassen, Landwirt-Kl.-Lichtenau, Paul Woelke, Landwirt-Schönsee, Johann v. Riesen, Landwirt-Schönsee, Willy Hellwig, Landwirt-Schöneberg, Bruno Schulz, Hofbes.-Fürstenwerder, Otto Froese, Landwirt-Gr.-Mausdorf, Heinrich Wiens, Hofbes.-Kaltcherberge, Alfred Schroeder, Landwirt-Neumünsterberg, Albert Enß, Landwirt-Prangena, Georg Grünau, Landwirt-Einlage, Kurt Schulz, Kaufmann-Tiegenhof, Max Treppenhauer, Gutsbes.-Schönhorst, Julius Heinrich, Bauunternehmer-Tiegenhof, Gustav Enß, Gutsbes.-Brodsack, Gustav Loewen, Gutsbes.-Heubuden Carl Schmidt, Kaufmann-Schöneberg, Robert Goth, Hofbes.-Küchwerder, Hermann Epp, Hofbes.-Schönhorst, Carl Kömmeder, Landwirt-Altminsterberg, Otto Bremert, Gastwirt-Holm, Hermann Jochem, Hofbes.-Zeyer, Ernst Meeremann, Hofbesitzer-Zeyer, Johannes Jansson, Landwirt-Neukirch, Gustav Jansson, Gutsbes.-Liegau, Hugo Hannemann, Landwirt-Oeloffersfelde, Bruno Meckelburger, Landwirt-Tiegenhof, Gerhard Neufeldt, Hofbes.-Gr.-Lesewitz, Otto Raap, Fischer-Neumünsterberg, Hermann Junk, Hofbes.-Oeloffersfelde, Otto Dyck, Landwirt-Ladefopp, Willy Dyck, Gutsbes.-Schönhorst, Emil Häse, Gutsbes.-Rückerau, Aron Büdert, Gutsbes.-Schadwalde, Artur Marks, Hofbes.-Jungfer, Gustav Fischer, Hofbes.-Marienau, Otto Enß, Hofbes.-Kaminte, Johannes Warfentin, Hofbes.-Mielenz, Erich Ebeling, Gutsbes.-Kunzendorf, Fritz Dyck, Hofbes.-Halbstadt, Paul Dau, Kaufmann-Cannsee, Jakob Meckelburger, Landwirt-Diezeinhuben, Hermann Wiebe, Hofbes.-Lupushorst, Gustav Neufeldt, Landwirt-Kl.-Montau, Artur Enß, Gutsbes.-Stadtfelde, Otto Andres, Hofbes.-Mierau, Walter Wiebe, Landwirt-Schöna, Heinrich Reimer, Landwirt-Heubuden, Ernst Kroehn, Gutsbes.-Schöna, Albert Neufeld, Landwirt-Kl.-Montau, Helmut Karsten, Landwirt-Wernersdorf, Walter Karsten, Landwirt-Wernersdorf, Adolf Dyck, Landwirt-Altminsterberg, Johann Dyck, Hofbes.-Einlage, Hans Bergmann, Landwirt-Biestersfelde, Walter Sprund, Landwirt-Warnau, Max Cormier, Gutsbes.-Cragheim, Gustav Enß, Gutsbes.-Warnau, Friedrich Zimmermann, Landwirt-Mielenz, Ernst Pohlmann, Gutsbes.-Mielenz, David v. Riesen, Gutsbes.-Rosenort, Eduard Vollerthun, Gutsbes.-Fürstenau, Conrad Vollerthun, Gutsbes.-Mielenz, Ernst Willems, Hofbes.-Biestersfelde, Gerhard Fieguth, Gutsbes.-Schöna.

B. Tagesjagdscheine.

Bernhard Basner, Bahnhofsvorwalter-Heubuden, Walter Kurth, Käfereigehilfe-Heubuden, Gustav Bend, Hofbes.-Bärwalde, Johann Reimer, Rentier-Pordenau, Hermann Harder, Hofbes.-Palschau, Herbert Klempnauer, Oekonom-Bröske, Viktor Henninges, Besitzer-Palschau, Johannes Coews, Hofbes.-Leske, Theodor Dyck, Gutsbes.-Pordenau, Bernhard Neufeldt, Rentier-Tiege, Willy Meeremann, Landwirt-Ladefopp, Willy Trzinski, Kaufmann-Tiege, Johannes Wiens, Landwirt-Tiege, Artur Wiebe, Kaufmann-Ladefopp, Bernhard Brucks, Hofbes.-Altenau, Ernst Neufeld, Kaufmann-Tiegenhof, Walter Martens, Hofbes.-Schönhorst, Hermann Froese, Inspektor-Schönhorst, Ernst Großnick, Hofbes.-Leske, Otto Werner, Landwirt-Ladefopp, Ernst Neufeld, Landwirt-Crampenau, Johannes Friesen, Hofbes.-Stobendorf, Johann Reimer, Hofbes.-Gr.-Lesewitz, Ernst Pauls, Hofbes.-Brodsack, Gustav Wiehler, Hofbes.-Brodsack, Johann Reimer, Rentier-Pordenau, Theodor Dyck, Gutsbes.-Pordenau, Heinrich Neufeld, Landwirt-Brodsack, Gustav Fölschert, Landwirt-Pordenau, Erich Regehr, Landwirt-Ladefopp, Otto Woelke, Landwirt-Ladefopp, Franz Wiens, Landwirt-Ladefopp, Jakob Wiebe, Landwirt-Ladefopp, Julius Sommer, Molkereipächter-Kl.-Lichtenau, Walter Froese, Pächter-Biestersfelde, Georg Fieguth, Hofbes.-Biestersfelde, Paul Claassen, Hofbes.-Herrenhofen, Artur Mader, Hofbes.-Neukirch, Rudolf Franzen, Oekonom-Neuteichsdorf, Hermann Fölschert, Landwirt-Ladefopp, Fritz Mischke, Gastwirt-Schöneberg, Otto Werner, Landwirt-Ladefopp, Willy Werner, Besitzer-Neuhuben, Artur Werner, Landwirt-Ladefopp, Erich Claassen, Landwirt-Neukirch, Bernhard Reimer, Hofbes.-Kl.-Lesewitz, Hermann Driedger, Landwirt-Kl.-Lesewitz, Johann Penner, Hofbes.-Broeske, Willy Meeremann, Landwirt-Ladefopp, Jakob Wiens, Hofbes.-Broeske, Heinrich Klaassen, Hofbes.-Altendorf, David Friesen, Rentier-Platenhof, Gustav Penner, Hofbes.-Jrgang, Hermann Wiens, Hofbes.-Jrgang, Erich v. Riesen, Landwirt-Jrgang, Wilhelm Regehr, Landwirt-Altminsterberg, Johannes Warfentin, Pächter-Gnojan, Otto Frisch, Hofbesitzer-Zeyer, Walter Engelhardt, Gastwirt Zeyer, Heinrich Hoffmann, Hofbesitzer-Zeyer, Carl Meister, Zollassistent-Zeyer, Herbert Janzen, Landwirt-Brodsack, Heinrich Loewen, Hofbesitzer-Blumstein, Curt Loewen, Landwirt-Blumstein, Heinz Loewen, Landwirt-Blumstein, Gustav Claassen, Hofbes.-Blumstein, Gerhard fast, Hofbes.-Marienau, Gustav Doehring, Zolwachmeister-Einlage, Rudolf Jungius, Kaufmann-Marienau, Erich Wiebe, Hofbes.-Rüdenau, Johannes Friesen, Hofbes.-Stobendorf, Albert Schönhoff, Hofbes.-Altendorf, Hermann Jaedel, Hofbes.-Gr.-Lesewitz, Johann Griesse, Stellmachermeister-Gr.-Montau,

Johannes Nickel, Landwirt-Stobendorf, Gerhard Loewen, Hofbes., Tiegenhofen, Otto Hannemann, Hofbes.-Tiegenhofen, Heinrich Harder, Landwirt-Tiegenhofen, Hermann Friesen, Rentier-Stobendorf, August Krüger, Landwirt-Altendorf, Curt Bergmann, Verwalter-Gr.-Lesewitz, August Jochem, Hofbes.-Zeyer, Ludwig Jungius, Kaufmann-Jungfer, Hermann Neufeld, Landwirt-Kl.-Montau, Johannes Conrad, Rentier-Kalthof, Wilhelm Bernsau, Landwirt-Warnau, Gustav Penner, Landwirt-Jrgana, Reinhold Epp, Landwirt-Warnau, Albert Klatt, Hofbes.-Gr.-Lesewitz, Bernhard Wiens, Hofbes.-Schöna, Heinrich Wall, Landwirt-Rosenort, Aron Wall, Landwirt-Kl.-Lesewitz, Heinrich Reimer, Hofbes.-Kl.-Lesewitz, Walter Paprochki, Inspektor-Cragheim, Oskar Widmann, Inspektor-Gr.-Lichtenau, Johann Wiens, Hofbes.-Waldorf, Abraham Braun, Hofbes.-Waldorf, Willy Conrad, Hofbes.-Waldorf, Hermann Regier, Landwirt-Rosenort, Gustav v. Riesen, Gutsbes.-Jrgana, Hajo von Wischmann, Oberzollkontrollleur-Kalthof, Otto Wiebe, Kaufmann-Neuteich, Johann Steinfeld, Besitzer-Neustädterwald, Reinhold Cornier, Gutsbes.-Crampenau, Curt Bielsfeldt, Gutsbes.-Cannsee Alfred Winter, Hofbes.-Crappensfelde, Johannes Friesen, Hofbes.-Krebsfelde, Fritz Galli, Molkereibesitzer-Krebsfelde, Walter Kroecker, Landwirt-Neuteichsdorf, Heinrich Koehler, Zollassistent-Kalthof.

Tiegenhof, den 16. Januar 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Da der Weg zwischen Uogat und Weichseldeich an der Försterei Kl. Montau chauffiert wird, bleibt dieser Weg bis zur Fertigstellung der Arbeit für den öffentlichen Verkehr gesperrt.

Wernersdorf, den 13. Januar 1925.

Der Amtsvorsteher.
Karsten.

Oeffentliche Steuermahnung.

Wer die am 10. Dezember 1924 fällig gewesene Zugsteuer und allgemeine Umsatzsteuer, ferner die am 15. 12. 1924 fällig gewesene I. und II. Viertelsjahresrate April/September 1924 und die am 15. 1. 1925 fällig gewesene III. Rate Oktober/Dezember 1924 der Grundwertsteuer und Strafreinigungsbeiträge, soweit nicht Stundung gewährt ist, nicht bezahlt hat, hat zwangsweise Beitreibung zu gewärtigen.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln **Zahlung zu leisten ist.**

Bei Zahlung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens umgehend zu erfolgen.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.

Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 8—12¹/₂ Uhr vorm.

Danzig, den 20. Januar 1925.

Städtische und Freistadtsteuerkasse.

Beginn eines modernen



Tanzkursus

für Anfänger und Vorgesrittene
am **Mittwoch, den 28. d. Mts.** abends
8 Uhr im „Deutschen Hause“, Neuteich.
Besl. Anmeldungen im Dt. Hause u. in
d. Geschäftsst. d. Btg. **Tanzakademie**
Trennert & Igelmann, Joppot.

Reparaturen jeder Art in sorgfältigster Ausführung.
Spezialität kleine und feinste Armbanduhren.

Uhren

Ernst Weitze,
Uhrmachermeister Kalthof,
Bahnhofstr. 2.

Sämtliche

Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in eigener Buchbinderei
ausgeführt.

Buchdruckerei R. Pech.

Inh.: R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1.50 Danziger Gulden.

Nr. 4

Neuteich, den 29. Januar

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishaufe an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 3. Februar nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Schöneberg Gasthaus Schmidt, den 10. Februar nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Kalthof in der evg. Schule, den 17. Februar nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Gr. Lesewitz, im Gasthause, den 24. Februar nachm. $\frac{1}{2}$ 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, $\frac{1}{2}$ 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 21. Januar 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Zahlung von Beiträgen zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 21. Juli v. Js. an pünktliche Abführung der am 1. Februar d. Js. fälligen III. Rate des II. Vor schusses Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erinnert.

Tiegenhof, den 21. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Februar d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde die nachstehenden Termine festgelegt:

- Tiegenhof:** Montag, den 2. Februar, vorm. 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- u. Veterinärrats.
- Simonsdorf:** Montag, den 9. Februar, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
- Neuteich:** Freitag, den 27. Februar, mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizeibehörden und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 22. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Krankenpflege-Kursus.

Von Anfang Februar bis Mitte März beabsichtigt der Kreisfürsorgearzt Herr Medizinalrat Dr. Mangold bei genügender Beteiligung einen Kursus über häusliche Krankenpflege für Frauen und Mädchen über 18 Jahre abzuhalten. Ärztliche Behandlungsratschläge für bestimmte Krankheiten oder gar Rezepte werden nicht gegeben. Es soll vielmehr gezeigt und von den Teilnehmerinnen geübt werden, die häufigsten ärztlichen Anordnungen und die am Krankenbett notwendigen Handgriffe richtig und geschickt auszuführen. Daneben wird die Pflege bei ansteckenden Krankheiten, die Pflege der Wöchnerin und die erste Hilfe bei Unfällen und plötzlichen drohenden Erkrankungen besprochen werden.

In Aussicht genommen sind 6 x je 2 Stunden. Der Kursus, für den eine einmalige Einschreibungsbahn von 2,— G erhoben wird, findet im kleinen Sitzungssaal des Kreis aufes statt.

Die Teilnehmerinnen werden gebeten, sich spätestens bis zum 2. Februar bei dem Wohlfahrtsamt, Herrn Medizinalrat Dr. Mangold

oder bei den Kreisfürsorgetinnen anzumelden und gleichzeitig anzugeben, welcher Wochentag und welche Tageszeit ihnen am besten passen würde. Der erste Tag des Kursus wird dann rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Tiegenhof, den 25. Januar 1925.

Das Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 5.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im Rechnungsjahr 1925 zur chemischen Untersuchung an das Chemische Untersuchungsamt der freien Stadt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Innehaltung der gesetzten Termine.

Ortspolizeibehörde	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzu leg. Proben
Tiegenhof	Juni/Juli 1925	4
Neuteich	Juli/August 1925	4
Altendorf	August 1925	2
Brunau	März 1926	2
Barendt	Oktober 1925	2
Bröske	Juni 1925	2
Dammfelde	März 1926	2
Einlage	Mai 1925	2
Fürstenau	Juli 1925	2
Fürstenwerder	November 1925	1
Simonsdorf	Februar 1926	2
Grenzdorf B	Januar 1926	2
Junager	August 1925	2
Altweichsel	März 1926	2
Kalthof	Januar 1926	2
Liefau	September 1925	2
Gr. Lichtenau	Mai 1925	2
Lindenau	März 1926	2
Gr. Lesewitz	Oktober 1925	2
Wernersdorf	Juni 1925	2
Rückenan	Juli 1925	2
Gr. Mausdorf	September 1925	2
Neufirk	August 1925	2
Bärwalde	Dezember 1925	2
Platenhof	September 1925	2
Schöneberg	Februar 1926	2
Schadwalde	August 1925	2
Tiegenort	März 1926	2
Tieg.	Februar 1926	2
Leske	Juni 1925	2
Warnau	Januar 1926	2
Seyer	August 1925	2

Tiegenhof, den 21. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich einzustellen, ob in ihrem Bezirk der Arbeiter Ferdinand Krawczyk, geb. 10. 1. 1891, aufhaltssam ist. Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 21. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Ermittelungseinstellung.

Die durch meine Verfügung vom 30. Dezember v. Js. — Kreisblatt Nr. 1. für 1925 — angeordneten Ermittlungen nach dem Dreißtmädchen Helene Jahn aus Seyer sind einzustellen, da die p. Jahn ermittelt worden ist.

Tiegenhof, den 22. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 8. Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden an der in der Zeit vom 10. Mai — 31. Dezember 1924 aufkommenen Vermögenssteuereinzuschlägen für Oktober/Dezember 1923 und Juni/März 1924 die in Spalte 5 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 6 und 7 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet bzw. auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Zustehender Betrag		Von der Freistadtsteuer erhalt. Betrag		Ueberwiesener Betrag		Auf Kreissteuern verrechnet		Auf Gemeindefonto überwiesen	
		⊘	⊐	⊘	⊐	⊘	⊐	⊘	⊐	⊘	⊐
1	2	3		4		5		6		7	
1	Alteballe	1056	50			1056	50	189	65	866	85
2	Altenau	1805	15			1805	15	179	51	1625	64
3	Altendorf	1029	77			1029	77			1029	77
4	Altmünsterberg	4938	35			4938	35	477	87	4460	48
5	Altweischel	2490				2490		230	90	2259	10
6	Barenhof	1287	95			1287	95	202	06	1085	89
7	Bärwalde	1788		101	62	1686	38	516	14	1169	44
8	Barendt	4778				4778		213	91	4564	09
9	Betershorst	1342				1342		210	95	1131	05
10	Biefterfelde	1369				1369				1369	
11	Blumstein	2421				2421		350	61	2062	39
12	Bröske	4488				4488		430	13	4057	87
13	Brosdack	2440				2440				2440	
14	Brunau	4377	23			4377	23			4377	23
15	Damerau	3670	05			3670	05	41	08	319	93
16	Dammfelde	1668				1668		82		103	60
17	Eichwalde	3974	60			3974	60	359	92	3614	68
18	Einlage	5188	50			5188	50	837	01	4351	49
19	Fürstenau	862	77			862	77	251	02	611	75
20	Fürstenwerder	5979	40			5979	40	167	73	5811	67
21	Gnojau	2828	50			2828	50			2828	50
22	Grenzdorf A	403				403		72	90	330	10
23	Grenzdorf B	3366	57			3366	57	10		3099	29
24	Halbstadt	660	70			660	70	287	87	372	83
25	Herrenhagen	1296				1296		124	21	1171	79
26	Heubuden	3261	15	1200		2061	15	629	48	1431	67
27	Holm	2004	05			2004	05	85	44	1918	61
28	Jraagang	2071	50			2071	50	242	06	1829	44
29	Jankendorf	497	70			497	70	102	34	395	36
30	Junäfer	2711				2711				2711	
31	Kalteherberge	1078	50			1078	50	174	69	903	81
32	Kaminke	710				710		224	54	485	46
33	Kalthof	2672	50			2672	50			2672	50
34	Keitlau	102				102		102			
35	Krebsfelde	1189		237	85	951	15	607	03	344	12
36	Küchwerder	712	30	11	25	701	05			701	05
37	Kunzendorf	6926	10			6926	10	1000	53	5935	57
38	Ladekopp	6100				6100		29	48	6070	52
39	Lafendorf	248				248				248	
40	Gr. Lesewitz	4245				4245		468	01	3776	99
41	Kl. Lesewitz	1406	60			1406	60			1406	60
42	Leske	2103	50			2103	50	486	23	1617	27
43	Gr. Lichtenau	8651	01			8651	01	1153	57	7497	44
44	Kl. Lichtenau	5440	05			5440	05	1027	83	4412	22
45	Lindenau	2723	50			2723	50	501	12	2222	38
46	Lieskau	6951	85			6951	85	134	68	6816	17
47	Lupushorst	2830				2830		92	01	2737	99
48	Marienau	6957	40			6957	40	403	93	6553	47
49	Gr. Mausdorf	1214	05			1214	05	813	49	400	56
50	Kl. Mausdorf	2271	25			2271	25	359	13	1912	12
51	K.Mausdorferwei.	480	24			480	24	113	57	366	67
52	Mielenz	5853	65			5853	65	249	59	5604	06
53	Mierau	3527				3527				3527	
54	Gr. Montau	2098	45			2098	45	212	92	1885	53
55	Kl. Montau	2593	50			2593	50	677	99	1915	51
56	Neudorf	306				306		125	32	180	68
57	Neulanghorst	36				36		36			
58	Neunhuben	949	75			949	75	65	83	883	92
59	Neumünsterberg	6058				6058		236	32	5821	68
60	Neustädterwald	938	50			938	50	263	68	674	82
61	Neuteichsdorf	5440				5440		120	46	5319	54
62	Neuteichershinterf.	632	10			632	10	64	69	567	41
63	Neufirch	4016				4016				4016	
64	Niedau	2191	71			2191	71	359	34	1832	37
65	Orloff	2127				2127		205	87	1921	13
66	Orloffersfelde	1293				1293		292	15	1000	85
67	Palschau	2218				2218		161	69	2056	31
68	Parschau	3822				3822				3822	
69	Petershagen	1517				1517		166	38	1350	62

Kopf wie vor.

Nr.	Gemeinde	245	245	245	245	
70	Pieckel	245				
71	Pieckendorf	220			220	
72	Platenhof	1703	50	6	44	
73	Pleghendorf	273			1697	06
74	Pordenau	1832	50		273	
75	Pranganau	1891			1832	50
76	Rehwalde	1030			280	38
77	Reimerswalde	1132			1827	39
78	Reinland	285	60	63	61	
79	Rosenort	1549			348	87
80	Rüfenau	3162	43		113	84
81	Schadwalde	1675	10		392	69
82	Scharpau	550	90		285	60
83	Stadtfelde	1828	10		405	96
84	Schöneberg	2595			1143	04
85	Schönhorst	3687			73	28
86	Schönsee	5063	35		3162	43
87	Schönau	4204	13		1675	10
88	Simonsdorf	3857	50		550	90
89	Stobendorf	966	52		56	32
90	Stuba	1132	74		1828	10
91	Tannsee	6745	62		1828	10
92	Tiege	4188			2595	
93	Tiegenhagen	2127	75		3687	
94	Tiegenort	761			577	96
95	Tragheim	6533	47		3162	43
96	Tralau	1436	55		154	73
97	Trampenau	2654	50		6745	62
98	Trappensfelde	496			4188	
99	Vogtei	84			826	50
100	Walldorf	327	95		2127	75
101	Warnau	6566	75		761	
102	Wernersdorf	7383	30		2127	75
103	Zeyer	921	90		395	70
104	Zeyersvorderkamp	2693	97		6745	62
105	Zierzehnhuben	743			4188	
106	Zafendorf	14			826	50

Tiegenhof, den 26. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9. Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	Grenzdorf A	a. Kinstl	Otto	Besitzer	Neuwahl
		b. Grindemann	Julius	"	"
		c. Slag	Eduard	Eigentümer	"
		d. Krüger	Gustav	Besitzer	Wiederw.
2	Petershagen	b. Wiens	Cornelius	Landwirt	Wiederw.
		c. Slaw	Ferdinand	Eigentümer	Neuwahl
		d. Regier II	Abraham	Landwirt	"

Tiegenhof, den 24. Januar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Dr. Kramer.

Nr. 10. Verordnung betreffend Zuständigkeit der Steuerämter.
Artikel 1.

Gemäß §§ 7, 400 des Steuergrundgesetzes erhält § 1 der Verordnung betreffend Zuständigkeit der Steuerämter vom 29. Dezember 1923 (Staatsanzeiger für 1924 Teil 1 Seite 2) in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 (Staatsanzeiger Seite 43) folgenden Wortlaut:

- Es ist zuständig:
- A. **Steueramt I** für die Verwaltung der
 1. Einkommensteuer,
 2. Körperschaftsteuer,
 3. Vermögenssteuer,
 4. Allgemeinen Umsatzsteuer,
 5. Gewerbesteuer einschl. Betriebsöffnungssteuer,

- 6. Lohnsummensteuer
im Bezirke der Stadt Danzig,
- 7. Körperschaftsteuer und der unter 3 — 5 genannten Steuern, soweit sie von Körperschaften erhoben werden,
im übrigen Gebiet der Freien Stadt Danzig,
- B. **Steuerveramt II** für die Verwaltung
der unter 1 Ziff. 1, 3 — 5 genannten Steuern im Stadtkreis Zoppot und den Landkreisen Danziger Höhe, Danziger Niederung, Großes Werder,
- C. **Steuerveramt III** für die Verwaltung der
 - 1. Luxussteuer (einschl. Privats-, Versteigerer-, Verwahrsteuer).
 - 2. Wandergewerbebesteuer,
 - 3. Grundwechselsteuer

im gesamten Gebiet der Freien Stadt Danzig

- 4. Grundwertsteuer,
- 5. Hundesteuer,
- 6. Luftfahrtssteuer,
- 7. Nachtlokalsteuer,
- 8. Schankkonzessionssteuer

im Bezirk der Stadt Danzig.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

Danzig, den 3. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

Veröffentlicht.

Liegenhof, den 21. Januar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

Betreffend Anlage eines Schlachtraumes in Jungfer.

Der fleischer Herr Otto Jeller beabsichtigt, einen Schlachtraum auf dem Grundstück des Frl. Zimmermann in Jungfer zu errichten. Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tage vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher im Amtsraume zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin am

Sonnabend, den 14. Februar vorm. 10 Uhr

in meinem Amtsraume an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Jungfer, den 20. Januar 1925.

Der Amtsvorsteher

Erzente

Bekanntmachung.

betreffend Neubau eines Schlachthauses in Ladeopp.

Der fleischer Paul Schönhoff beabsichtigt ein Schlachthaus auf seinem Grundstück in Ladeopp zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit in hiesigen Amtszimmer zur Einsicht öffentlich aus.

Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin am Donnerstag, d. 5. Febr. d. J., vorm. 10 Uhr, im hiesigen Amtszimmer an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Liege, den 20. Januar 1925.

Der Amtsvorsteher.

Driedger.

Bekanntmachung.

Bei der am 11. Januar 1925 stattgefundenen Wahl für den Ausschuß der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder wurden für die Gruppe der Arbeitgeber insgesamt 198 gültige Stimmen abgegeben. 3 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf:
Wahlvorschlag A I (Wahlvorschlagsvertr. Herr Bauunternehmer Albert Paulig-Neuteich) 50 Stimmen
Wahlvorschlag A II (Wahlvorschlag des Vorstandes) 148 Stimmen

Zu wählen sind 6 Vertreter. Es sind somit folgende Bewerber gewählt

Vom Wahlvorschlag A I

- 1. Hermann Schulz, Kaufmann-Tiegenhof.

Vom Wahlvorschlag A II

- 1. Richard Pech, Buchdruckereibesitzer-Neuteich.
- 2. Heinrich Büttner, Gerbereibesitzer-Tiegenhof
- 3. Otto Regehr, Kaufmann-Neuteich
- 4. Otto Schlenger, Mühlenbesitzer-Tiegenhof.
- 5. Heinrich Penner, Kaufmann-Neuteich.

für die Gruppe der Versicherten wurden insgesamt 705 gültige Stimmen abgegeben. 7 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt.

Von den abgegebenen gültigen Stimmen entfallen auf
Wahlvorschlag V I (Wahlvorschlag der freien Gewerkschaften) 534 Stimmen
Wahlvorschlag V II (Wahlvorschlag der Angestellten und sonstigen bürgerl. Berufe) 138 Stimmen
Wahlvorschlag V III (Wahlvorschlag des Kassenstandes) 33 Stimmen

Zu wählen sind 12 Vertreter. Es sind somit folgende Bewerber gewählt:

Vom Wahlvorschlag V I

- 1. Wilhelm Großmann, Töpfer-Tiegenhof
- 2. Rudolf Sauer, Maurer-Neuteich
- 3. Johann Stufowski, Arbeiter-Eichwalde
- 4. Johann Kruppke, Kleinbahner-Tiegenhof
- 5. Heinrich Dreier, Zimmerer-Tiegenhof
- 6. August Fischer, Maurer-Neuteich
- 7. Johann Weißel, Kleinbahner-Ließau
- 8. Alfred Wiehler, Angestellter-Neuteich
- 9. Jacob Lendowski, Zimmerer-Neuteich
- 10. Wilhelm Henkel, Kleinbahner-Tiegenhof

Vom Wahlvorschlag V II.

- 1. Cornelius Wiens, Buchhalter-Neuteich
- 2. Friedrich Kohnert, Kaufmann-Tiegenhof.

Die Gültigkeit der Wahl kann innerhalb 2 Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Vorstand der unterzeichneten Kasse oder bei dem Versicherungsamt in Tiegenhof anzubringen. Das Versicherungsamt entscheidet.

Neuteich, den 20. Januar 1925.

Der Vorstand

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Ernst Nehlipp,
Vorsitzender.

Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei ausgeführt.

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Rotes Kreuz Danzig.

Die Frauengruppe des Roten Kreuzes
Danzig veranstaltet unter dem Protektorat der
Frau Präsident Sahm

**am 5. Februar d. Js., abds. 7 Uhr
im Schützenhause**

ein

Wohltätigkeitsfest

zum Besten der Kinderhilfe.

Die Bevölkerung des Kreises ist freundlichst
eingeladen diesem Fest beizuwohnen und wird
gebeten dasselbe durch Spenden für das Büfett
zu unterstützen. Gaben werden am 5. Februar
von 10—12 Uhr vorm. im Schützenhause an-
genommen.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 5

Neuteich, den 5. Februar

1925.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses,

Nr. 1.

Bestellung der staatsseitig zu liefernden Register und Formulare für die ländlichen Standesbeamten.

Die ländlichen Standesämter werden ersucht, die in allen Spalten ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1926 bis **spätestens den 1. März d. Js.** hierher in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nachweisungen sind von dem Standesbeamten unterschriftlich zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen. Zur Vermeidung von Rückfragen verweise ich auf die Anmerkungen 1—4 der Nachweisung. Im übrigen empfehle ich, die Formulare in ausreichender Anzahl zu bestellen, da Nachlieferungen nur mit größerer Verzögerung erfolgen können. Bei Feststellung der Haupt- und Nebenregister ist jedoch darauf zu achten, daß die einzelnen Register nicht stärker als unbedingt nötig angefordert werden.

Tiegenhof, den 2. Februar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Zahlung von Beiträgen zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 21. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 3) nochmals um Abführung der **am 1. d. Mts. fällig gewordenen 3. Rate des 2. Vorschusses** der Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nunmehr **bestimmt bis zum 15. d. Mts.** ersucht, andernfalls zwangsweise Einziehung erfolgen muß.

Tiegenhof, den 2. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2. Bekanntmachung.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie in Kießau (Freie Stadt Danzig) liegt bei dem Postamt in Simonsdorf (Freie Stadt Danzig) vom (Datum des Kreisblatts) ab 4 Wochen aus.

Danzig, den 19. Januar 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 26. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

für die Schule Jungfer sind

- der Hauptlehrer Scherzels-Jungfer zum Schulkassenverwalter und
- der Arbeiter Gustav Hohmann-Jungfer zum Schulpfleger gewählt und für diese Ämter von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Januar 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Abstimmungsliste über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Mechanikergewerbe im Bezirk der Freien Stadt Danzig mit dem Sitze in Danzig ist am 24. Januar 1925 geschlossen und liegt in der Zeit vom 2. bis einschl. 16. Februar ds. Js. im Regierungsgebäude Neugarten, Zimmer 17, während der Dienststunden von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aus. Einsprüche gegen diese Abstimmungsliste können nur während der Auslagefrist schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Danzig, den 24. Januar 1925.

Der Abstimmungskommissar.

Hagemann, Regierungsrat.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Steuerjahr 1925.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Wichtigkeit der auf seinem Steuerbuch vermerkten Jahresgesamtermäßigung zu überzeugen und von den Anmerkungen. (Zur Beachtung) auf dem Steuerbuch Kenntnis zu nehmen. Eintragungen auf Steuerbüchern, die nachweislich unrichtig sind, können jederzeit auf Antrag durch das Steueramt, welches das Steuerbuch ausgestellt hat, berichtigt werden.

Die Anträge vorbezeichneter Art und solche auf erhöhte Ermäßigungen gemäß § 29 des Einkommensteuergesetzes wegen Erhöhung der Werbungskosten, Unterhaltmittelloser Angehöriger usw. sind bis zum 28. Februar d. Js. beim zuständigen Steueramt bezw. Gemeindevorsteher zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, so wirkt die Ergänzung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das ergänzte Steuerbuch vorgelegt wird.

Gleichzeitig werden die Arbeitgeber ersucht, diese Bekanntmachung durch Anschlag in den Arbeiterräumen den Arbeitnehmern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Die Gemeindevorsteher werden des weiteren ersucht, die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen.

Danzig, den 22. Januar 1925.

Steueramt I. Steueramt II.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am 14. Februar 1925, nachm. 4 Uhr bei
Herrn Kiep-Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Vortrag: Der Arbeitsvorgang an sich und die freie geistige Arbeit der Klasse nach Gaudig's; „freie geistige Arbeit“. (Koll. Kosner.)
2. Wahl einer Kommission für die Lesebuchfrage.
3. Verschiedenes.
4. Unser Vereinsfest.
5. Gesang.

Zwecks Stellungnahme zu Anträgen werden sämtliche Mitwirkenden des „Jäger aus der Pfalz“ zu 6 Uhr nachm. des. Tages herzlich eingeladen.

Der Vorstand.

J. U.: Altersdorff.



Die zweite

Tanzstunde

beginnt in Neuteich am
Mittwoch, d. 11. Februar,
abends 8 Uhr, Hotel Deutsches Haus.

Ab 10 Uhr Nachtanz.

Anmeldungen werden noch angenommen.

Tanzakademie Trennert & Jgelmann,
Zoppot.

**Kreisverein vom Roten
Kreuz Gr. Werder.**

Im Lichtspielhause in Ziegenhof

(2. Litzfaß)

**Montag, den 9., Mittwoch den 11.
und Donnerstag, den 12. d. Mts.**

volkstümliche hygienische Vorträge
des Herrn Regierungs- und Medizinalrats
Dr. Mangold-Ziegenhof über

Persönliche Gesundheitspflege

mit Vorführung von Lichtbildern. Anschließend
Vorführung des humoristischen Hygiene-Films

Malchen, die Unschuld v. Sande

(3 Akte)

Der film bezweckt, das Kino in den
Dienst der Allgemeinheit zu stellen und mit
Hilfe des Filmbildes zu zeigen, wie auf hygie-
nischem Gebiete vorgegangen werden muß, um
Gesundheit und Erziehung in richtige Bahnen
zu lenken. An der Hand einer drolligen und
spannenden Handlung zeigt der film die Ge-
sundheitspflege des täglichen Lebens, die
Wohnungspflege und geht selbst der Schund-
literatur zu Leibe.

Die Vorführungen finden statt: Nach-
mittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr für Schulen und Kinder,
abends 8 Uhr für Erwachsene.

Eintrittspreis für Kinder 30 P, für
Erwachsene 1,— G.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 6

Neuteich, den 12. Februar

1925.

Nachruf.

Am Sonntag, den 8. Februar d. Js. verschied nach kurzem, schwerem Leiden im 54. Lebensjahre

Herr Kreisstraßenmeister

Julius Nitz

aus Fürstenaau.

Der Verstorbene war seit dem Jahre 1907 zunächst als Beamter beim Landkreise Elbing tätig und wurde bei der Bildung des Kreises Gr. Werder im Januar 1920 in den hiesigen Kreisdienst übernommen. Er hat seinen Dienst stets mit besonderer Treue und Gewissenhaftigkeit versehen und sich allezeit als ein fleißiger und zuverlässiger Beamter erwiesen.

Die Kreisverwaltung wird seiner Dienste stets dankbar gedenken.

Liegenhof, den 9. Februar 1925.

**Namens des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.**

Der Vorsitzende
Dr. Kramer, Landrat.

Nachruf.

Am 9. Februar d. Js. verschied nach langer, schwerer Krankheit im Alter von 72 Jahren der Hofbesitzer

Herr Martin Reddig

in Jungfer. Durch die vielfachen Beziehungen, in denen der Verstorbene zur Kreisverwaltung stand, hat er dem öffentlichen Leben unserer Heimat wertvolle Dienste geleistet. Mehr als 30 Jahre lang bekleidete er das Amt als Amtsvorsteher des Amtsbezirks Jungfer, ferner gehörte er bis zur Abtrennung vom Landkreise Elbing und in der ersten Zeit nach Bildung des hiesigen Kreises dem Kreis Ausschuss und dem Kreistage an. Die ihm anvertrauten Aemter hat der Verstorbene stets mit großer Hingabe und Pflichttreue versehen, sodas ihm Dank und Anerkennung in reichem Maße gebühren. Als ein treuer, aufrechter Mann hat er in unserer Mitte gestanden, dessen Heimgang wir schmerzlich bedauern.

Sein Andenken wird in Ehre und Dankbarkeit bewahrt bleiben.

Liegenhof, den 10. Februar 1925.

**Namens des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.**

Der Vorsitzende Dr. Kramer, Landrat.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses,

Nr. 2.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Dezember 1924.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Altendorf, Beiershorst, Blumstein, Damerau, Fürstenaau, Fürstenaawerder, Grenzdorf B, Herrenhagen, Irrgang, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Liefau, Mielenz, Mierau, Kl. Mausdorferweide, Neuteichwalde, Reinland, Adl. Renkau, Schadwalde, Trappensfelde, Dierzehnhaben und Warnau

werden hiermit unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 16. Januar 1925 (Kreisblatt Nr. 3) nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Dezember 1924 **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Der Steuerbetrag ist in gleicher Frist an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Liegenhof, den 9. Februar 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.**

Nr. 3.

Mitführen von Waffen durch Jäger.

Nach dem preussischen Ministerialerlass vom 31. August 1914 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 626) ist der Inhaber eines Jagdscheines zur Führung einer Waffe berechtigt und bedarf keines Waffenscheines.

Um Zweifel vorzubeugen, weisen wir darauf hin, das der gültige Jagdschein nur die Genehmigung zum Tragen von **Jagd Waffen** in sich schließt, während zur Führung anderer Waffen selbstverständlich ein Waffenschein erforderlich ist.

Danzig, den 15. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwart.

Veröffentlicht! Ich ersuche um ortsübliche Bekanntgabe.
Liegenhof, den 30. Januar 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Landespolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die ansteckende Blutarmut der Pferde wird auf Grund der §§ 18 ff. des V. G. vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) gemäß § 29 Abs. 2 daselbst folgendes bestimmt:

§ 1.

Ist in einem Einhuferbestande die ansteckende Blutarmut oder der Verdacht dieser Seuche von dem beamteten Tierarzt festgestellt worden, so hat die Ortspolizeibehörde sofort die Absonderung der kranken sowie der der Seuche verdächtigen Einhufer von dem übrigen Einhuferbestande anzuordnen. Die kranken und seucheverdächtigen Einhufer sind im Stalle zu halten. Der Weidegang ist für den gesamten Einhuferbestand des Seuchengehöfts zu verbieten.

Sofern dringende wirtschaftliche Gründe das Weideverbot unzulässig erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Landrates Ausnahmen für die noch gesunden Einhufer des Bestandes zugelassen werden. Auch kann der Landrat bei Vorliegen solcher Gründe gestatten, das die kranken und seucheverdächtigen Einhufer zu wirtschaftlichen Arbeiten innerhalb der Feldmark verwendet werden. Sie dürfen aber nicht mit gesunden Einhufern zusammengepannt oder sonst in Berührung gebracht werden.

§ 2.

Weiden, die mit kranken Einhufern besetzt werden, sind ein Jahr lang für Einhufer zu sperren, dürfen aber mit anderen Haustieren (Rindern) besetzt werden.

§ 3.

Die Ausfuhr von Einhufern aus dem Seuchengehöft darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Polizeibehörde nicht stattfinden.

Wird die Erlaubnis zur Ueberführung in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so muß die Polizeibehörde dieses Bezirkes von der Sachlage in Kenntnis gesetzt werden. Die Schutzmaßnahmen sind am Bestimmungsorte fortzusetzen.

§ 4.

Einhufer, die aus einem verseuchten Gehöft stammen, dürfen mit fremden Einhufern nicht in Berührung gebracht und in fremde Ställe nicht eingestellt werden.

Fremde Futtermisger, Tränkeimer oder Gerätschaften dürfen für solche Einhufer nicht benutzt werden.

§ 5.

Das Seuchengehöft ist für fremde Einhufer zu sperren. Die Sperre kann auf die von den kranken und seucheverdächtigen Einhu-

fern benutzten Teile des Gehörts beschränkt werden, sofern dieses nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes ohne Gefahr der Seuchenverschleppung durchführbar ist.

§ 6.

Der Dünger ist auszustapeln und mindestens 4 Wochen an passenden Plätzen vorschriftsmäßig zu packen (siehe § 14 Ziffer 1 Abs. 2 der Anlage der Ausführungsvorschriften zum V. G.).

§ 7.

Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßnahmen sind aufzuheben, wenn:

- a) sämtliche Einhufer des Bestandes gefallen, getötet oder entfernt sind oder
- b) nach Entfernung der kranken und seuchenverdächtigen Tiere die Unverträglichkeit des Restbestandes amtlich festgestellt worden und
- c) die Desinfektion ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

§ 8.

Die Ställe, in denen die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tiere gestanden haben, sind zu desinfizieren. Die Desinfektion hat nach den im § 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A der Ausführungsvorschriften zum V. G.) angegebenen Vorschriften zu erfolgen.

Personen, die bei blutigen Operationen oder bei der Schlachtung mit Blut erkrankter Tiere in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände und etwa beschmutzte Kleider und Schuhzeug zu desinfizieren. Desgleichen sind mit Blut beschmutzte Geräte und Instrumente, insbesondere auch Hohladeln, die zur Blutentnahme oder einer Injektion benutzt wurden, zu desinfizieren. Abgeflossenes Blut ist sorgsam zu sammeln und unschädlich zu beseitigen, soweit es nicht eine anderweitige Verwendung findet, bei der nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes ausgeschlossen ist.

§ 9.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 16. September 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Schwarz.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung bringe ich den Ortspolizeibehörden in Erinnerung und ersuche, vorkommendenfalls die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Wege polizeilicher Verfügung anzuordnen und die genaue Durchführung zu überwachen.

Tiegenhof, den 6. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiverordnung

zum Schutze der Kindviehnachzucht.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195), sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Ges. Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 25. Oktober 1923 wird folgendes bestimmt:

Mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden, an deren Stelle für den Fall des Unvermögens entsprechende Haft eintritt, wird bestraft, wer Bullen so weiden läßt, daß dieselben fremdes Vieh decken können.

Danzig, den 16. Januar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Ziehm.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 5. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Polizei-Verordnung

betreffend das Haltekinderwesen.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15, des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer gegen Entgelt fremde, noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege nehmen will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

§ 2.

Die Erlaubnis wird nur auf Widerruf und nur solchen Personen weiblichen Geschlechts erteilt, welche nach ihren persönlichen Verhältnissen und nach der Beschaffenheit ihrer Wohnungen geeignet erscheinen, eine solche Pflege zu übernehmen.

§ 3.

Die Erlaubnis muß vor jedem Wohnungswechsel aufs neue nachgesucht werden.

§ 4.

Die Zurücknahme der Erlaubnis erfolgt:

1. bei ungeeigneter Behandlung und Erziehung des Pflegekindes,
2. bei einer demselben nachteiligen Veränderung der häuslichen Verhältnisse der Pflegerin,
3. bei Zuwiderhandlungen der Pflegerin gegen diese Verordnung oder die Anordnungen der Polizeibehörde.

§ 5.

Wer ein Haltekind (§ 1) in Pflege genommen hat, muß es innerhalb 3 Tagen bei der Ortspolizeibehörde, in Danzig bei dem Polizeirevier-Beamten, als Haltekind anmelden und, sobald die Pflege aufhört, binnen 3 Tagen nach ihrer Beendigung wieder abmelden.

Für die Meldung des Todes eines Haltekindes gelten die Bestimmungen des § 7.

§ 6.

Die Meldungen (§ 5) müssen enthalten:

- a) die vollständigen Vornamen und den Familiennamen des Kindes;
- b) den Ort und die Zeit der Geburt oder des Ablebens des Kindes;
- c) den Namen, Stand und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kindern den Namen, Stand und Wohnort der Mutter;
- d) sofern das Kind unter Vormundschaft steht, den Namen, Stand und Wohnort des Vormundes;
- e) die Angabe, von wem das Kind in Kost und Pflege gegeben ist;
- f) wenn die Rück- oder Weitergabe des Kindes gemeldet wird, die Angabe, an wen das Kind zurück- oder weitergegeben ist.

§ 7.

Der Sterbefall eines Haltekindes ist, unbeschadet der standesamtlichen Meldung, unverzüglich, spätestens aber in den Vormittagsstunden des auf den Todestag folgenden Tages zu melden und zwar unter Angabe der Todesursache und Namhaftmachung des etwa hinzugezogenen Arztes. Die Beerdigung der Leiche darf erst nach erteilter polizeilicher Erlaubnis vorgenommen werden.

§ 8.

Der Ortspolizeibehörde, dem Kreisarzte und den von der Ortspolizeibehörde mit der Aufsicht über die Haltekinder Beauftragten steht die Befugnis zu, von den Wohnungs-, Ernährungs- und Pflegeverhältnissen jedes Haltekindes Kenntnis zu nehmen. Die Pflegerin ist verpflichtet, diesen Beamten und Beauftragten Zutritt zu der Wohnung und zu dem Kinde zu gewähren, letzteres vorzuzeigen und zur Untersuchung zu überlassen, sowie auf Befragen über die vorgedachten Verhältnisse Auskunft zu geben. Die Pflegerin ist auch verpflichtet, auf Verlangen der Ortspolizeibehörde das Kind einem von der Behörde bestimmten Arzte an dem von der Behörde bestimmten Orte zur Besichtigung vorzuführen.

§ 9.

Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auch auf diejenigen Kinder unter 6 Jahren Anwendung, die von den Organen des VormundschaftsweSENS, der öffentlichen Armenpflege, sowie wohltätiger Vereine und Anstalten in Pflege gegeben werden. Sie finden keine Anwendung auf Kinder, die bei ihren Großeltern, ihren Wopiteltern oder in einer öffentlichen oder privaten Anstalt (Säuglingsheim, Findelhaus, Waisenhaus und ähnl.) untergebracht werden.

§ 10.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 11.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Pflegekinder vom 20. August 1881 (A. B. S. 203) und 3. Oktober 1889 (A. Bl. S. 283) werden aufgehoben.

§ 12.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Danzig, den 7. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

Veröffentlicht mit dem an die Ortsbehörden ergehenden Ersuchen, die Polizeiverordnung ortsüblich bekanntzugeben. Den Ortspolizeibehörden und auch den Ortsbehörden bringe ich die Durchführung dieser Verordnung in Erinnerung.

Tiegenhof, den 5. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Bestätigung von Schiedsmännern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 12. d. Mts. ist der Hofbesitzer Heinrich Wiens in Kalteherberge als Schiedsmann für den 31. Schiedsmannsbezirk (Altebabe, Beiershorst, Kalteherberge, Küchwerder, Rehwalde und Scharpau) und als stellvertretender Schiedsmann für den 30. Schiedsmannsbezirk (Brunau und Jankeendorf) des Kreises Großes Werder auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Personalien.

Anstelle des verstorbenen Hofbesizers Gustav Schulz I in Fürstenwerder ist der Hofbesitzer Ernst Schneidewind als Schöffe der Gemeinde Fürstenwerder nachgerückt und in dieser Eigenschaft von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 5. Februar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Jagdscheine.

Im Monat Januar d. Js. haben Jagdscheine erhalten

a) **Jahresjagdscheine:**

Robert Dremack, Gutsbesitzer-Cralau, Heinrich Nickel, Hofbesitzer-Wernersdorf, Wolf Claassen, Landwirt-Wernersdorf, Kurt Ziehm, Hauptmann-Gr. Esewitz, Hans Ott, Schüler-Kiefau, Hans Penner, Gutsbesitzer-Crampenau, Gustav Fieguth, Landwirt-Kunzendorf, Bruno Doebling, Gutsbesitzer-Neuteichsdorf, Friedrich Kaminski, Hofbesitzer-Lupushorst, Johannes Mürau, Gutsbesitzer-Altweichfel, Willy Flier, Gutsbesitzer-Eichwalde, Max Lemke, Landwirt-Neu-Adterwald.

b) **Tagesjagdscheine:**

Walter Claassen, Landwirt-Eichwalde, Heinrich Wiebe, Gutsbesitzer-Gr. Mausdorf, Heinrich Brucks, Hofbesitzer-Heubuden, Wilhelm Reimer, Landwirt-Jrgang, Cornelius Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Johann Reimer, Hofbesitzer-Altenau, Bernhard Bruck, Hofbesitzer-Altenau, Bernhard Regier, Hofbesitzer-Altenau, Heinrich Wiehler, Hofbesitzer-Altenau, Johann Kroeker, Hofbesitzer-Heubuden, Erich Kroeker, Landwirt-Heubuden, Heinrich Wiebe, Hofbesitzer-Broeske, Herbert Klempnauer, Oekonom, Broeske, Wilhelm Thiel, Landwirt-Schadwalde, Walter Wiens, Landwirt-Schönau, Johann Wiebe, Gutsbesitzer-Schönau, Bruno Warfentin, Gutsbesitzer-Schönau, Ulrich Soenke, Landwirt-Eichwalde, Richard Marienfeldt, Käferpächter-Cannsee, Erich Döhring, Gutsbesitzer-Cannsee, Friedrich Döhring, Gutsbesitzer-Cannsee, Herbert Döhring, Landwirt-Cannsee, Kurt Bielsfeldt, Gutsbesitzer-Cannsee, Friedrich Kling, Gutsbesitzer-Cannsee, Paul Schroeder, Gutsbesitzer-Cannsee, Friedrich Schroeder, Gutsbesitzer-Eichwalde, Cornelius Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Otto Hannemann, Gutsbesitzer-Gnojau, Kurt Loewen Landwirt-Blumstein, Hermann Janzen, Hofbesitzer-Gnojau, Johannes Loewen, Hofbesitzer-Heubuden, Hermann Driedger, Hofbesitzer-Kl. Esewitz, Johannes Warfentin, Pächter-Gnojau, Johannes Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Wilhelm Driedger, Landwirt-Gnojau, Richard Mürau, Gutsbesitzer-Gnojau, Otto Briggmann, Landwirt-Eindenau, Fritz Galli, Käferbesitzer-Krebsfelde, Johannes Friesen, Hofbesitzer-Krebsfelde, Paul Peters, Hofbesitzer-Krebsfelde, Erich Howald, Käferbesitzer-Lupushorst, Heinrich Klaassen, Hofbesitzer-Schadwalde, Hermann Schienke, Hofbesitzer-Zeyersvorderkampen, Willy Schienke, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Herbert Henning, Landwirt-Beyershorst, Heinrich Wiebe, Gutsbesitzer-Gr. Mausdorf, Eugen Loewen, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Oskar Sönke, Gutsbesitzer-Simonsdorf.

Liegenhof, den 2. Februar 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die hauptsächlichsten Steuerzahlungen im Februar 1925.

Ohne besondere Aufforderung sind abzuführen:

A. Fortlaufend:

- a) **Einkommensteuer** (10 v. H. der vereinnahmten Entgelte bei Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von einkommensteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt — eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges — vergl. auch B b.
- b) **Erhöhte Umsatzsteuer** für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- c) **Einkommensteuerlohnabzug** von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
- d) **Lohnsummensteuer** (1 v. H. der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

B. Am 10. Februar 1925:

- a) **Allgemeine Umsatzsteuer:** 1 v. H. der im Januar 1925 eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschli. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.
Die Entrichtung der Steuer in vierteljährlichen Pauschbeträgen kommt einstweilen noch nicht in Frage.
- b) **Einkommensteuer:** 10 v. H. in den nicht unter A genannten Fällen.

C. Am 15. Februar 1925:

- a) **Einkommensteuer-Vorauszahlungen** der Gewerbetreibenden, Landwirte und freien Berufe, sowie der großen Lohn- und Gehaltsempfänger für das Kalendervierteljahr Januar-März 1925, in Höhe des Dreifachen des im letzten Bescheid festgesetzten Monatsbetrages oder des Einfachen des im letzten Bescheid festgesetzten Vierteljahresbetrages.
- b) **Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen** für das Kalendervierteljahr Januar-März 1925, in Höhe des Dreifachen des im letzten Bescheid festgesetzten Vierteljahresbetrages.
- c) **Vermögenssteuer-Vorauszahlungen** für Januar-März 1925 in Höhe von einem Drittel des Vierteljahresbetrages, der im letzten Vermögenssteuerbescheid angefordert ist. Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Vermögen nach der letzten Veranlagung 10000 Gulden nicht übersteigt, haben vorläufig Vorauszahlungen nicht zu entrichten.
- d) **Gewerbesteuer-Vorauszahlungen** für Januar-März 1925 in Höhe des Betrages, der sich aus der Einreihung in die Gewerbesteuergruppen bei der endgültigen Veranlagung für 1924 und der für 1925 neu festgesetzten Jahres-Steuereinheit von 2400 Gulden ergibt. Es haben mithin zu zahlen:

Steuerpflichtige in Gr. I + 500 % = 3600 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 400 % = 3000 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 300 % = 2400 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 200 % = 1800 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 100 % = 1200 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I + 50 % = 900 G. viertelj.
Steuerpflichtige in Gr. I = 600 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. II = 300 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. III = 120 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. IV = 60 G. vierteljährlich,
Steuerpflichtige in Gr. V = 30 G. vierteljährlich,
- e) **Grundsteuer** und **Straßenreinigungsbeträge** für Januar-März 1925 (4. Vierteljahr 1924).

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins. (23219)

Danzig, den 30. Januar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.



Scotts Emulsion

vortreffliches Stärkungsmittel für den Säugling, für die heranwachsende Jugend, wie für die Großen z. Bekämpfung v. Schwachzuständen häufig mit Erfolg im Gebrauch.

Achten Sie auf die Schutzmarke.

Zu haben in

Apotheken u. Drogerien.

SACHSENWERK

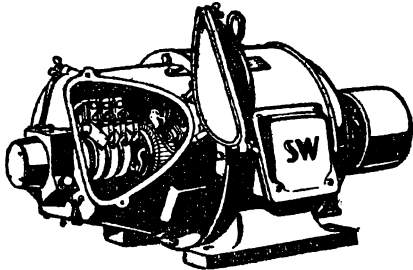
Kompensierter Drehstrom-Motor

(Asynchronmotor)

$$\cos \varphi = 1$$

oder Dorellung

D. R. P. sowie Auslandspatente angem.



Kompensierter Motor für 7,5 PS, Drehzahl: 1500, in tropf-
wassersicherer Ausführung

Geringer Mehrpreis gegenüber
normalen Drehstrommotoren

**Im Betriebe wirtschaftlichster
Drehstrommotor!**

Von 2—12 PS ab Lager lieferbar.
Größere Leistungen bis zu
einigen 100 PS auf Anfrage.

Vertreter:

Otto Loeber

Ingenieurbureau-Danzig
Poggenpuhl 22/23 Fernspr. 630.

Kreisblätter Gesetzblätter Staatsanzeiger

werden in unserer Buchbinderei ausgebeffert
und eingebunden.

**R. Pech & W. Richert,
Neuteich.**

Wollen Sie



Ihre Druckfachen sauber
u. schnell ausgeführt haben,
dann gehen Sie zu

**Pech & Richert,
Neuteich.**

Noch zu haben!
Katholischer

Katechismus

für die

Diözese Ermland

R. Pech, Neuteich.

bei

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 7

Neuteich, den 20. Februar

1925.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses,

Nr. 1.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten von 1924 den Herren **Standesbeamten** und **Schulleitern** zugehen lassen und ersuche

a) die **Herren Standesbeamten**, in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1924 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten von 1924 den zuständigen **Ortsbehörden** zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1924 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1924 und 1925 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir zuzusenden;

b) die **Herren Schulleiter**, in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche 1913 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zugezogene und noch nicht geimpften Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hier einzusenden.

Auf die Bemerkungen Seite 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens bis zum **15. März ev.** mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bezw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 13. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Haushaltsanschläge für die Landschulen.

Die **Schulvorstände** ersuche ich, mit der Aufstellung der Haushaltsanschläge für die Schulen alsbald zu beginnen und mir die **sofortfertig** angefertigten und aufgerechneten Anschläge in **dreifacher** Ausfertigung bis zum **5. März spätestens** zur Prüfung und Festsetzung einzureichen. Die Einreichung in **dreifacher** Ausfertigung ist notwendig, weil ich ein Stück dem Senat vorzulegen habe und ein Exemplar bei den hiesigen Akten verbleibt, während das dritte der Schulvorstand zurück erhält.

Zur Sitzung sind sämtliche Mitglieder des Schulvorstandes ordnungsmäßig einzuladen. Die Formulare zu den Schulhaushaltsanschlägen sind in der **Kreisblattdruckerei** von **Pech** in **Neuteich** sowie auch im **Landratsamt**, Zimmer Nr. 19, hierselbst käuflich zu haben.

Zu den einzelnen Positionen des Anschlages bemerke ich folgendes:
Zu A 1 und 2: Staatsbeiträge und Beihilfen werden nicht mehr gewährt. Einnahmebeträge dürfen mithin hier nicht erscheinen.

Zu B 1 a), e), f) und g). Die Lehrerbefoldung wird einstweilen vom Staate in voller Höhe getragen, so daß auch an dieser Stelle Beträge nicht einzusetzen sind.

Zu B 1 h). Die Vergütung für Erteilung des Handarbeitsunterrichts darf den Betrag von 2 Gulden pro Stunde nicht übersteigen.

Zu B 2 a). für Reparaturen ist ein angemessener, dem baulichen Zustand der Schulgebäude entsprechender Betrag vorzumerken.

Zu B 3 a). für den Ankauf des Brennmaterials für die Schulklassen ist der tatsächliche Bedarf einzustellen. Neben Holz können auch Kohlen, Torf, Briketts oder andere Brennstoffe von entsprechendem Heizwert geliefert werden.

Zu B 4 a). Hier ist ein größerer Betrag einzusetzen, um den Lehrmittelbestand und die Bücherei möglichst bald wieder auf den Friedensstand zu bringen.

Zu B 4 c). Als Fuhrkosten für den Kreis Schulrat sind 20 Gulden auszuwerfen.

Tiegenhof, den 12. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wandergewerbe.

für das Jahr 1925 hat die Zahl der Antragsteller auf Erteilung eines Wandergewerbefcheins erheblich abgenommen. Es ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß ein Teil der Wandergewerbetreibenden, um die Steuer zu hinterziehen, ohne Wandergewerbefchein handelt. Ich ersuche deshalb sämtliche Polizeiorgane des Kreises, in

diesem Jahre ganz besonders scharfe Kontrollen bei den Wandergewerbetreibenden vorzunehmen und jeden Fall des unberechtigten Ausübens des Wandergewerbes mir zur Anzeige zu bringen. Die mitgeführte Ware ist in der Regel als Sicherheit für die hinterzogene Steuer und die zu erwartende Strafe zu beschlagnahmen.

Tiegenhof, den 11. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen.

Der Senat hat auf Grund des § 11 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen bestimmt, daß außer den in § 11 aufgeführten Desinfektionsmitteln auch das von der Chemischen Fabrik von Heyden Aktiengesellschaft in Kadebeul-Dresden hergestellte Desinfektionsmittel „Kohchloramin-Heyden“ als Desinfektionsmittel angewendet werden darf. Vertreter der Chemischen Fabrik von Heyden ist in Danzig Herr S. Kalecki, Hundegasse 28, II, welcher dort ein Fabriklager unterhält.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich um entsprechende Beachtung.

Tiegenhof, den 13. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Januar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher, soweit kämüig, werden hiermit an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Januar **bestimmt bis zum 25. d. Mts.** erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgen wird.

Der Steuerbetrag ist gleichfalls bis zu dem genannten Termin an die hiesige Kreis kommunalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 14. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der Freistadtsteuerkasse sind den nachstehenden Gemeinden an Körperschaftsteuer für die Monate Oktober/Dezember 1924 folgende Beträge überwiesen worden.

Heubuden	99,—	⊘
Kalthof	301,03	
Kunzendorf	22,—	
Kl. Lichtenau	2,73	
Lindenau	72,07	
Liefau	121,33	
Gr. Mansdorf	86,68	
Kl. Mausdorf	11,24	
Gr. Montau	14,26	
Tiegenort	49,46	
Uralau	8,71	„

Die Beträge sind auf Gemeindefonto überwiesen worden.

Tiegenhof, den 14. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 31. August 1882 zu Cabern, Kreis Mohrungen geborenen Arbeiter Franz Schroster anzustellen und mir sofort zu Egb, Nr. 551 & Nachricht zu geben, falls er ermittelt ist.

Tiegenhof, den 11. Februar 1925.

Der Landrat.

Den Postanstalten Pieckel, Wernersdorf, Mielenz, Alt-
münsterberg, Liefau, Kunzendorf, Simonsdorf und Kalthof liegen für die Bezicherung dieser Bezirke Zettel des Kaufhauses Siegfried Hermann, Neuteich betr. 10 billige Kauftage bei.

Gekörte Kaltbluthengste.

Durch die Körkommission des Danziger Stutbuchs für Kaltblut sind für die Deckperiode 1925 im Kreise Gr. Werder die nachstehend bezeichneten Kaltbluthengste gekört worden.
Liegenhof, den 12. 2. 25.

Der Landrat.

Bezeichnung des Hengstes								
Nr.	Name und Zuchtbuchnummer	Farbe und Abzeichen	Ge- burts- jahr	Geburtsland	Größe in Stoek- cm.	Abstammung a) väterlicherseits b) mütterlicherseits	Name und Wohnort des Besitzers	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Avenir de Gleiche 1	dunkelbr. Keilsp. h. Hff. h. gef.	1907	Belgien	156	a) Charmant de Bièvre B 27924 b) Mouché de Gleiche B 53159	Albert Friedrich in Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau
2	Troubadour 3	Dunkelfuchs St., Schn.	1916	Rheinproviz	158	a) Troubadour Rh. Edb. b) Dachsen R. 8696	Ernst Penner in Liefau	Liefau
3	Achilles 4	Braun, St.	1919		158	a) Juno R. J. 128 b) Jöfiedt R 3524	Walter Bielfeldt in Mielenz	Mielenz
4	Almanfor 5	fuchs, Bl.	1919		162	a) Bloc R. J. 62 b) Bachmücke R. J. 945	Paul Speckmann in Altminsterberg	Altminsterberg
5	Siegfried 7	fuchs, St., b. Hinterf. w.	1915		158	a) } unbekannt b) }	Ernst Kroehn in Schönau	Schönau
6	Hercules 10	Rotfch., St., h. r. w. fessel	1917		159	a) Heinz R. J. 111 b) Stute R. J. 4391	Eduard Penner II in Neufkirch	Neufkirch
7	Eufig 11	Rappe, o. Abz.	1914	Belgien	161	a) Pariffal B. 33856 b) Brunette de Herfial B 72913	Bruno flindt in Lindenau	Lindenau
8	Rigo	f., Bl. h. M. u. Schw. h. l. w. fff	1918	Ostpreußen	159	a) } unbekannt b) }	Heinrich Bergholdt in Orloffersfelde	Orloffersfelde
9	Herold 25	fuchs, St.	1919	Rheinproviz	158	a) Brutus II R 394 b) Egigua R 9358	flindt-Berzen in Gr. Mausdorf	Gr. Mausdorf
10	Talis- mann 27	fuchs, St. h. bdts. gef.	1920	Provinz Sachsen	159	a) Erbgraf S 25 b) Nota S 3688	Wolff Heise in Rückenau	Rückenau
11	Thymian 28	Braun, St., Strich, Schn.	1920		158	a) Pirat S. Edb. b) Hanno S 3578	Willy flier in Eichwalde	Eichwalde
12	Zöllner- john 29	fuchs, St., h. b. fessel w.	1919	Rheinproviz	155	a) Zöllner Rh. Edb. b) Kasnakistin R 13772	Alb. Friedrich in Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau
13	Gauchs de Dion 33	fuchs, Durchg. Bl., h. l. gef.	1911	Belgien	161	a) Etoile du Nord B 15008 b) Mona de Dion B 64131	Emil Klein in Lupushorst	Lupushorst
14	Rheingold 35	Braun, floche	1916	Rheinproviz	160	a) } unbekannt b) }	Oskar Soenke in Simonsdorf	Simonsdorf
15	Udo 42	fuchs, Bl. h. M. u. Schw.	1921	Provinz Sachsen	156	a) Sultan de Hesbaye S 254 b) Pinasse S 3321	Hengsthaltungsanoffen- schaft in Lindenau	Lindenau
16	Ebro 44	Braun, Keilsp. Schn.	1921	Danzig	155	a) Egon 6 b) Citrone 6	Gustav Reimer in Heubuden	Heubuden
17	Nautilus 46	fuchs, Bl.	1922	Westfalen	156	a) Mansfeld W 451 b) Meta W 4699	Bruno Albrecht in Lindenau	Lindenau
18	Wanders- mann 47	f., Bl., Sch., w. Unl., h. l. gef. w. fl. l. a. Bauch	1921	Rheinproviz	159	a) Biedermann R 438 b) Karla I R 12259	Alb. Friedrich in Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau
19	Nacht- wandler 48	Dunkelf., unr. 3. d. Aug. eingee- schl. Bl. w. fl. a. Unterl., l. Hff. unr. w.	1920		160	a) Mercur III R 654 b) filiola R 10874	Emil Epp in Kl. Lichtenau	Kl. Lichtenau
20	Heerführer 49	fuchs, Bl.	1922		159	a) Heermeister R 665 b) Lenissa R 14783	Oskar Soenke in Simonsdorf	Simonsdorf
21	Consul 50	fuchs, Bl.	1922		157	a) Condor XI R 560 b) Monovia R 17427	Walter flindt in Barendt	Barendt
22	Bläfar 51	fuchs, gr. Bl.	1922	Schweden	158	a) Gormand des W. Schw. 1086 b) Bläfa Schw. 867	Robert Henning in Brunau	Brunau

Bekanntmachung.

Periodische Nachreichung der Meß- und Wiegegeräte im Kreise Gr. Werder.

Nachstehend wird der Reiseplan für die gemäß § 11 der Meß- und Gewichtsordnung von 2 zu 2 Jahren vorzunehmende Nachreichung zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Alle Gewerbetreibenden, Landwirte und landwirtschaftliche Produkte, Obst, Honig pp. verkaufenden Eigentümer, Pächter pp. landwirtschaftlichen Vereine, Großhandlungen, Brennerei, Molkerei und Mühlenbesitzer oder -Pächter des Kreises, werden hiermit aufgefordert, ihre sämtlichen Meß- und Wiegegeräte im angegebenen Eichtermin zur Nachreichung vorzulegen, widrigenfalls gemäß § 22 des angeführten Gesetzes Bestrafung der Zuwiderhandelnden und Einziehung der nicht vorschriftsmäßig nachgezeichneten Geräte erfolgt.

Besonders zu beachten ist:

- 1) Die zur Nachreichung vorgelegten Gegenstände müssen in **gut gereinigtem Zustande** sein.
- 2) **Schwer zu befördernde**, eichpflichtige Gegenstände, wie Vieh- und Brennereiwagen und **nicht abnehmbare** Petroleumapparate, sind **spätestens 5 Tage** vor dem Termin dem Gemeindevorsteher zum Vermerk in Spalte 8 der Eichliste anzumelden. Ihre Nachreichung erfolgt am Aufstellungsort.

Zu diesen Nachreichungen sind für die Beförderung der Eichgeräte und des Eichbeamten vom Antragsteller auf Anfordern unentgeltlich angemessene Beförderungsmittel zu stellen.

- 3) Die Formulare zur Eichliste werden demnächst den Gemeinde- und Gutsvorstehern vom Landratsamt übersandt. Hierfür werden vom Eichamt bei der Abrechnung für jeden halben Bogen 10 P in Rechnung gestellt werden.

Die Eichliste ist von den Gemeinde- bzw. Gutsvorstehern in den Spalten 1—4 und 8 vollständig auszufüllen und 3 Tage vor dem Termin von den betreffenden Gemeindevorstehern pp dem Gemeindevorsteher des zuständigen Nachreichungsortes zu überfenden, welcher **alle Eichlisten des Nachreichungsbezirks** dem Eichbeamten bei seinem Eintreffen **im Eichlokal** zu übergeben hat.

Die für die einzelnen Gemeinden in Frage kommenden Eichtage werden allen Gemeindevorstehern pp von dem Eichbeamten durch besonderes Formular rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Gemeindevorsteher pp. sind verpflichtet, die in diesem Formular bekanntgegebenen Eichtermine **allen Beteiligten** ihrer Gemeinde rechtzeitig schriftl. zur Kenntnis zu geben und sie auf die Folgen bei Versäumung dieses Termins besonders hinzuweisen.

- 4) Die Gemeindevorsteher pp. der Nachreichungsorte haben für rechtzeitige Bereithaltung des in dem Plan bekanntgegebenen Eichraumes, sowie für geeignete Unterkunft und Verpflegung des Eichbeamten und eines Lohnhilfsarbeiters zu sorgen und den Eichbeamten beider Abhaltung der Eichstage zu unterstützen.

- 5) Die Eichgebühren werden nach dem Eichtermin von den Gemeindevorstehern pp. an Hand der zugestellten Eichliste eingezogen und müssen innerhalb **8 Tagen** an den Gemeindevorsteher des Nachzeichnungsortes in voller Höhe abgeführt sein, welcher den Gesamtbetrag aller Eichlisten innerhalb **14 Tagen** nach Abzug von 3/0 Hebegebühren an die Staatshauptkasse-Danzig (Postcheckkonto 405) mit dem Vermerk „Eichgebühren“ portofrei übersendet.
- 6) Die Kosten für Bestellung des Eichlokals tragen alle beteiligten Gemeinden anteilig nach der Zahl der in der Eichliste aufgeführten Teilnehmer.
- 7) Die Gemeindevorsteher der Nachzeichnungsorte haben rechtzeitig für geeignetes Fuhrwerk zum Transport der Eichausrüstung nach dem nächsten Nachzeichnungsort zu angemessenem Preise zu sorgen und auf Anfordern beim Auf- und Abladen Hilfe zu stellen.

Nachziehungsplan.

№. Nr.	a) Nachzeichnungsort b) Bezeichnung d. Hauses u. Raumes f. d. öffentl. Eichtag.	Ortschaften d. Nachzeichnungs- bezirks, aus denen die Teil- nehmer ihre Meßgeräte zum öffentlichen Eichtag zu bringen haben.	Eichtage
1	2	3	4
1	a. Barenhof b. im Saal des Gast- hauses Rohde	Barenhof, Neumünsterberg, Dierzeinhuben, Bärwalde, Vogtei	v. 16. bis 21. März
2	a. Schöneberg b. im Saal des Gast- hauses Schmidt	Schöneberg, Schönsee	v. 23. bis 31. März
3	a. Neukirch b. im Saal des Gast- hauses Reich	Neukirch, Schönhorst, Neu- teicherhinterfeld, Prangenau	v. 1. bis 7. April
4	a. Gr. Lichtenau b. im Saal des Gast- hauses Schmidt	Gr. Lichtenau, Parschau, Crappensfelde, Nordenau, Da- merau, Kl. Lichtenau	vom 8. bis 18. April
5	a. Barendt b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Harder	Barendt, Palschau, Liefau	vom 20. bis 25. April
6	a. Kunzendorf b. im Saal des Gast- hauses Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Bie- sterfelde, Renkau, Gnojau	vom 27. April bis 2. Mai
7	a. Gr. Montau b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Schüle.	Gr. Montau, Kl. Montau	vom 4. bis 7. Mai
8	a. Wernersdorf b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Dau.	Wernersdorf, Forstgut, Mon- tau, Pieckel	vom 8. bis 12. Mai
9	a. Mielenz b. im Saal des Gast- hauses Kaschubowski	Mielenz, Altmünsterberg, Schönau	vom 13. bis 19. Mai
10	a. Simonsdorf b. wird später bekannt gegeben	Simonsdorf, Altenau	vom 20. bis 23. Mai
11	a. Kalthof b. im Saal des Gast- hauses Reimer	Kalthof, Dammsfelde, Stadt- felde, Blumstein, Kaminke, Warnau	vom 25. bis 30. Mai
12	a. Heubuden b. im Spritzenhaus	Heubuden	am 2. und 3. Juni
13	a. Gr. Lesewitz b. im Saal des Gast- hauses Steffen	Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Herrenhagen, Irrgang, Trag- heim, Schadwalde	vom 4. bis 11. Juni
14	a. Lindenau b. im Saal des Gast- hauses Brigmaun	Lindenau, Cannsee, Halb- stadt, Wiedau	vom 12. bis 18. Juni
15	a. Marienau b. im Saal des Gast- hauses Jungins	Marienau, Rückenau, Tiege, Kl. Mausdorf	vom 19. bis 27. Juni
16	a. Lupushorst b. im Saal des Gast- hauses Karsten	Lupushorst, Gr. Mausdorf, Horsterbusch, Wolfsdorf, Hafendorf, Wiedau	v. 29. Juni bis 4. Juli
17	a. Lafendorf b. im Saal des Gast- hauses Köpfke	Lafendorf, Neulanghorst, Einlage, Krebsfelde, Rosen- ort	vom 6. bis 11. Juli
18	a. Zeyer b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Neumann	Zeyer, Stuba	vom 15. bis 15. Juli
19	a. Zeyersvorderkampen b. im besonderen Raum des Gasthauses Thießen	Zeyersvorderkampen	am 16. und 17. Juli
20	a. Jungfer b. im Saal des Gast- hauses Krzemnicki	Jungfer, Keitlau, Neudorf, Walldorf, Kl. Mausdorfer- weide	vom 18. bis 22. Juli
21	a. Grenzdorf B. b. im Saal des Gast- hauses Sellke	Grenzdorf B Grenzdorf A	vom 23. bis 25. Juli

Kopf wie vorstehend.

22	a. Holm b. im besonderen Zimmer des Gasthauses Grindemann	Holm, Stobbendorf	vom 27. bis 29. Juli
23	a. Neustädterwald b. im Saal des Gast- hauses Herrmann	Neustädterwald	am 30. und 31. Juli
24	a. Tiegenhof b. im Saal des Deutschen Hauses	Tiegenhof, Tiegenhagen, Peters- hagen, Pleghendorf, Reinland, Platenhof, Orloff, Orloffersfelde, Fürstenau.	vom 1. bis 22. August
25	a. Neuteich b. im Saal des Schützenhauses	Neuteich, Tralau, Eichwalde, Kesse, Crampenau, Neuteichs- dorf, Mierau, Brodsack	v. 24. Aug. bis 8. Sept.
26	a. Ladefopp b. im Saal des Gast- hauses Wichmann	Ladefopp, Pieckendorf, Neun- huben, Bröske	vom 9. bis 12. September
27	a. Reimerswalde b. im besonderen Raum des Gasthauses Fieguth	Reimerswalde, Neuteicher- walde	am 14. und 15. September
28	a. Tiegenort b. im Saal des Gast- hauses Will	Tiegenort, Kalteherberge, Rehwalde, Altendorf	vom 16. bis 21. September
29	a. Brunau b. im Saal des Gast- hauses „Altes Schloß“	Brunau, Altebabe, Beyers- horst, Jantendorf, Kück- werder, Scharpan	vom 22. bis 26. September
30	a. Fürstenwerder b. im besonderen Zimmer des Gasthauses vanBergen	Fürstenwerder	vom 5. bis 7. November

Danzig, den 7. februar 1925.

Eichamt.

Veröffentlicht! Die Eichlistenvordrucke gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu. Ich mache den Gemeinden die Annahme sämtlicher am eichpflichtigen Verkehr beteiligten Personen zur Pflicht; sie haben gleichzeitig auf vollständige Beteiligung hinzuwirken.
Tiegenhof, den 13. februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Die Dienststunden für unsere Zweigstelle in Neuteich werden für den Verkehr mit dem Publikum wie folgt festgesetzt:

**Vormittags von 8 bis 12 Uhr
Nachmittags von 2 bis 5 Uhr**

Jeden Sonnabend Nachmittag bleibt die Zweigstelle geschlossen.

Tiegenhof, den 16. februar 1925

**Der Vorstand der Sparkasse des Kreises
Gr. Werder.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oeffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesene allgemeine Umsatzsteuer und die Zugussteuer sowie die am 15. februar fällig gewesene Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer- und Gewerbesteuer Vorauszahlungen, ferner die Grundwertsteuer und Straßenreinigungsbeträge für Januar/März 25 sind bis zum 17. februar für die Umsatz- und Zugussteuer, bis zum 22. februar d. Js. einschl. für die übrigen vorstehend genannten Steuerarten an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuerhilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 3. 1. 24 bis zum 18. februar 1925 zur Annahme berechtigten Kassen der Gemeinden Zoppot, Oliva, Ohra und Neuteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitstage an 1/0 Zinsen monatlich erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 25. februar ab werden die Rückstände, soweit nicht Stundung gewährt ist, kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 25. februar der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.
Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 8—12 1/2 Uhr vorm.
Danzig, den 16. februar 1925.

Städtische und Freistadtsteuerkasse.

Die Wahl für den nach dem Turnus auscheidenden Repräsentanten des Montauer Bezirks findet am **Donnerstag, den 5. März** auf dem Bahnhof in Simonsdorf, nachmittags 2 1/2 Uhr, statt. Die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirkes werden ersucht, je einen mit Vollmachten versehenen Deputierten zu entsenden.
Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werderkommune.
 M. Schroedter.

SACHSENWERK

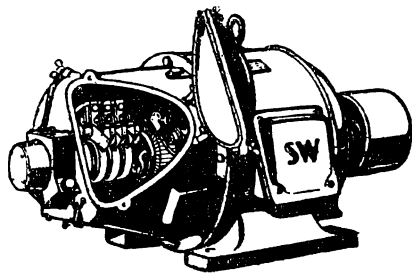
Kompensierter Drehstrom-Motor

(Asynchronmotor)

$$\cos \varphi = 1$$

oder Vorellung

D. R. P. sowie Auslandspatente angem.



Kompensierter Motor für 7,5 PS, Drehzahl: 1500, in tropf-wassersicherer Ausführung

Geringer Mehrpreis gegenüber normalen Drehstrommotoren

Im Betriebe wirtschaftlichster Drehstrommotor!

Von 2—12 PS ab Lager lieferbar.
 Größere Leistungen bis zu einigen 100 PS auf Anfrage.

Vertreter:

Otto Loeber

Ingenieurbureau-Danzig
 Poggenpuhl 22/23 Fernspr. 630.

Verdingung.

für den Neubau eines **Zollamtes in Ralshof sind die Maurer- und Zimmer-Arbeiten**

öffentlich zu vergeben.

Die Verdingungs-Unterlagen sind beim unterzeichneten Hochbauamt gegen einen Betrag von je 5 G in den Dienststunden von 1/28 bis 1/24 Uhr erhältlich.

Verdingungstermin: Sonnabend, den 28. Februar 1925 12 Uhr mittags.

Staatl. Hochbauamt I.

Danzig, Pfefferstadt 33/35.

Der **Tanzkursus**

für

Vorgeschrittene beginnt in nächster Woche. Anmeldungen an das Deutsche Haus Neuteich erbeten.

Tanzakademie

Trennert & Jgelmann.

Alleinstehender **Maurer**

36 Jahre, in allen Arbeiten vertraut, sucht Beschäftigung auf d. Lande b. Besitzer oder als Hofmaurer. Gute Zeugnisse sind vorhanden.

Offrt. b. a. d. Geschäftsst. d. Bl. unter Nr. 100.

Kreisblätter

Gesetzblätter

Staatsanzeiger

werden in unserer Buchbinderei ausgebeffert und eingebunden.

R. Pech & W. Richert,
 Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 8

Neuteich, den 26. Februar

1925.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhaus Dienstag, den 3. März 1925 nachm.
um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Jungfer** Gasthaus Krenzke, den 10. März 1925,
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kunzendorf** Gasthaus Molzenhauer, den 17. März 1925
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Stobendorf** in der Schule bei Herrn Hohmuth, den 24. März 1925,
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird event. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 18. Februar 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat März d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 2. März, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf**, Montag, den 9. März, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich**, Freitag, den 27. März, mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die vorstehenden Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 21. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Bekanntmachung.

Die Listen der zur Handwerkskammer wahlberechtigten Innungen und Gewerbevereine liegen vom 25. 2. bis 3. 3. 1925 zur Einsicht der Beteiligten im Zimmer 17 des Regierungsgebäudes in Danzig aus. Die Bekanntmachung über die Auslegung der Listen erfolgt in der nächsten Nummer des Staatsanzeigers. Um spätere Beanstandungen der Wahlen zu verhüten, werden die Ortsvorstände ersucht, für Befanntgabe der Auslegung der Listen in ortsüblicher Weise durch einen entsprechenden Hinweis Sorge tragen zu wollen.

Tiegenhof, den 24. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fernsprechanschluß.

Das Kommando der Schutzpolizei in Tiegenhof ist nunmehr an das Fernsprechnetz des Landratsamtes angeschlossen und unter Nr. 83 zu erreichen.

Tiegenhof, den 20. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Telefonischer Unfallmeldedienst.

Besondere Vorkommnisse in letzter Zeit lassen erkennen, daß der von der Post- und Telegraphenverwaltung eingerichtete Unfallmeldedienst einen großen Teil der Bevölkerung wenig bekannt ist, oder von ihr nicht richtig verstanden wird. Zur allgemeinen Aufklärung sollen deshalb die nachstehenden Ausführungen dienen.

Die im Fernsprechbuche durch den Vermerk „Um“ als Unfallmeldestellen gekennzeichneten Anstalten sind außerhalb der gewöhn-

lichen Dienststunden, namentlich zur Nachtzeit zur Annahme, Beförderung und Zustellung von Unfallmeldungen verpflichtet, sofern die Betriebs- und örtlichen Verhältnisse die Herstellung der Verbindungen ermöglichen.

Unfallmeldungen sind Gespräche und Telegramme, die außerhalb der Dienststunden vermittelt werden, wenn sie bezwecken,

- a. in dringenden Fällen den Arzt, den Tierarzt, die Hebamme oder andere Sanitätspersonen herbeizurufen oder zu befragen sowie Arzneimittel zu beschaffen.
- b. geistlichen Beistand für Schwerkranke herbeizuholen.
- c. in Fällen gemeiner Gefahr, insbesondere bei Feuersbrünsten und Ueberflutungen, Hilfe herbeizurufen oder vor solcher Gefahr zu warnen, z. B. Hochwassernachrichten,
- d. Störungen elektrischer Hochspannungsleitungen zu beseitigen oder die mit solchen Störungen verbundenen Gefahren abzuwehren.
- e. bei Verbrechen oder Vergehen, sei es zur Abwehr der Straftat selbst oder deren Folgen, sei es zur Feststellung, Verfolgung oder Festnahme des Täters, Hilfe herbeizuholen.
- f. die zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung bestimmten Verbände auf Anordnung der zuständigen Leiter in Bereitschaft zu halten oder aufzurufen.

Die Unfallmeldungen sind bei der Vermittlungsstelle oder der öffentlichen Sprechstelle aufzugeben. Die Teilnehmer-Sprechstellen dürfen außerhalb der Dienststunden ihrer Vermittlungsstelle zu Unfallmeldungen nur benutzt werden, wenn sie auf Grund besonderer Vereinbarung in den Unfallmeldedienst einbezogen sind.

Die Telegraphenverwaltung leistet für das Zustandekommen der Unfallmeldungen keine Gewähr, auch hat sie Nachteile, die aus einer unrichtigen oder verspäteten Auslösung entstehen, nicht zu vertreten.

Tiegenhof, den 23. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Unterstützung für Zivilblinde.

Wie aus einigen hierher gelangten Anfragen hervorgeht, sind die Bestimmungen über Gewährung laufender Unterstützungen an Zivilblinde nicht überall bekannt. Ich mache daher darauf aufmerksam, daß nach der Verordnung vom 26. 10. 1923 (Gesetzbl. Seite 1125) in der Fassung der Verordnung vom 19. 9. 1924 (Gesetzblatt Seite 424) bedürftigen Zivilblinden eine Unterstützung zusteht, welche im Höchstbetrage so zu bemessen ist, daß das Gesamtjahreseinkommen den Betrag von 300 Gulden erreicht. Im Höchstfalle ist also eine Rente von 25 Gulden monatlich zu gewähren. Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Verordnung vom 26. 10. 1923 verwiesen.

Die Zahlung erfolgt durch die Gemeinden, denen die freie Stadt Danzig 80 vom Hundert der vorauslagen Beträge erstattet. Die Nachweisungen über die erstattungsfähigen Beträge sind bis zum 5. j. Mts. unter Benützung der Formulare für die Erstattungsanträge der Kleinrentnerbeihilfen dem Kreiswohlfahrtsamt hier einzureichen. Im übrigen ist die Ausführungsverordnung vom 25. 9. 1922 (Gesetzblatt für 1922 Seite 435) sinngemäß zu beachten.

Tiegenhof, den 21. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamtes.

Verordnung

betr. Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung etc. an eine Wertbeständige Rechnungseinheit. Vom 26. 10. 1923.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine Wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 — Gesetzbl. S. 1067 — und § 1 Ziffer V des Gesetzes über Aenderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 — (Gesetzbl. S. 181 — wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Der § 2 des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern der Invaliden- und Angestelltenversicherung in der Fassung der Verordnung vom 29. 8. 1923 — Gesetzbl. S. 906 — abgeändert durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen zur Unterstützung von Rentenempfängern aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung vom 12. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1064 — erhält folgende Fassung:

1. Die Unterstützung ist nach den Umständen und im Höchstbetrage so zu bemessen, daß das Gesamtjahreseinkommen des Empfängers

einer Invaliden- und Altersrente sowie des Empfängers von Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung (Invaliden, Witwen und Waisen von Arbeitern und Angestellten ehemaliger Staats- und Reichsbetriebe) den Betrag von 300 Gulden, einer Witwen- oder Witwerrente den Betrag von 174 Gulden, einer Waisenrente den Betrag von 90 Gulden erreicht.

- Entsprechende Unterstützungen sind an Empfänger von Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente aus der Angestelltenversicherung zu gewähren, an Witwen jedoch nur, wenn sie Invalide im Sinne der Invalidenversicherung (§ 1258 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung) sind.
- Die Unterstützung wird halbmonatlich gezahlt, die Grenze für das Einkommen der Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente ist für den Zahltag zu errechnen.
- Die Gemeinde ist berechtigt, an Stelle der halbmonatlichen Zahlungen den Unterstützungsbetrag für den ganzen Monat im Voraus in Sachleistungen zu gewähren. Macht sie von diesem Recht nur teilweise Gebrauch, so ist die Zahlung für die 2. Monatshälfte entsprechend zu kürzen.
- hat der Empfänger Kinder unter 15 Jahren, die nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder des Reichsverfürsorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze eine Rente beziehen, so erhöht sich die für das Gesamteinkommen anzurechnende Grenze für jedes Kind um 1 Gulden, für den erwerbsunfähigen unterhaltsberechtigten Ehegatten im Hausstand des Rentenempfängers um 2 Gulden für den Monat.
- Das Arbeitseinkommen der Empfänger von Renten oder Ruhegeld bleibt bis zur halben Höhe des Gesamteinkommens nach Abs. 1, das der Empfänger von Witwen- und Waisenrenten in voller Höhe außer Ansatz.
- Bis zu $\frac{1}{3}$ des Gesamteinkommens nach Abs. 1 sind nicht anzurechnen, Bezüge auf Grund des Reichsverfürsorgungsgesetzes oder anderer Militärversorgungsgesetze aus der knappschaftlichen Versicherung, aus öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmungen, aus privaten Unterstützungseinrichtungen sowie aus Sparguthaben. Die Bezüge der Hinterbliebenen sind hierbei zusammenzurechnen. Einkommen auf Unterstützung durch Angehörige ist auf das Gesamteinkommen in soweit nicht anzurechnen, als es über die gesetzliche Unterhaltspflicht oder vertraglich übernommene Verpflichtungen hinausgeht.
- Zivilblinde** sind den Empfängern einer Rente aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung gleichgestellt.

Artikel 2.

Die Zahlung der Unterstützung an Empfänger aus der Invaliden- und Altersversicherung fällt fort, sobald die Renten aus dieser Versicherung in Gulden bezahlt werden, daselbe ist bei den Renten aus der Angestelltenversicherung der Fall.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt am 1. November 1925 in Kraft.

Danzig, den 26. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

Nr. 5.

Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Die Satzung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig in der ab 1. Januar 1925 gültigen Fassung ist bei den Ortspolizeibehörden niedergelegt und kann dort von Interessenten eingesehen werden.

Tiegenhof, den 20. Februar 1925.

Der Kreisaußschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wir beabsichtigen, zum 1. April d. Js. die Stelle eines **Rieselfeldauffsehers**

auf dem Städt. Rieselgut bei Danzig-Heubude zu besetzen. Bedingung: Landwirtschaftliche Erfahrung, Verständnis für Bau und Unterhaltung, landwirtschaftliche Be- und Entwässerungseinrichtungen, sicheres Auftreten und Schreibgewandtheit. Dienstwohnung nebst Gartenland vorhanden. Bewerbungen mit Vergütungsansprüchen, Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind zu richten an das

Städt. Kanalbauamt. Danzig, Pfefferstadt 33/35.

Bekanntmachung.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des hiesigen Amtsbezirks werden hierdurch ersucht, die summarischen Mutterrollen zur Berechnung dem Katasteramt-Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 19. Februar 1925.

Katasteramt.

Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen der Handel- und Gewerbetreibenden und Landwirte ab 1. Januar 1925.

Durch Senatsbeschluß vom 20. Februar 1925 sind die Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen von Handel-, Gewerbetreibenden und Landwirten für das 1. Vierteljahr 1925 und die

folgende Zeit bis zur Zustellung des endgültigen Veranlagungsbescheides für 1924 auf $\frac{2}{3}$ der in der Bekanntmachung des Landessteueramtes vom 30. Januar 1925 angegebenen Höhe ermäßigt, soweit nicht den Steuerpflichtigen auf Einzelanträge bereits vom zuständigen Steueramt eine weitergehende Ermäßigung vom 1. Januar 1925 ab bewilligt ist.

Die Auswirkung dieses Beschlusses sei an folgendem Beispiel erläutert: für Dezember 1924 waren zu zahlen:

für 1. Vierteljahr 1924 waren zu zahlen:	für 1. Vierteljahr 1924 waren bisher zu zahlen:	für 1. Vierteljahr 1925 sind jetzt zu zahlen:
50 G	150 G	100 G
200 G	600 G	400 G
100 G	300 G der Betrag ist durch besonderen Bescheid des Steueramtes ermäßigt auf 240 G	200 G
100 G	300 G der Betrag ist durch besonderen Bescheid des Steueramtes auf 150 G ermäßigt.	150 G

Die Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1925 sind bereits 15. Februar 1925 fällig geworden; sie sind in der ermäßigten Höhe umgehend ohne erneute Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

Steuerpflichtigen, die für das 1. Vierteljahr 1925 bereits Zahlungen in ursprünglicher Höhe geleistet haben, werden die nach Vorstehendem zuviel gezahlten Beträge für das 2. Vierteljahr 1925 gutgeschrieben. Barrückzahlungen sind nicht zulässig.

Sämtliche bis 20. Februar eingegangenen Einzelanträge von Handels-, Gewerbetreibenden und Landwirten auf Ermäßigung der Einkommen- und Körperschaftssteuer-Vorauszahlungen gelten, soweit die Entscheidung nicht bereits den Steuerpflichtigen mitgeteilt ist, durch diese Anordnung als erledigt.

Bei sonstigen Personen, die zu Einkommensteuer-Vorauszahlungen herangezogen sind (Ärzte, Rechtsanwälte, große Lohn- und Gehaltsempfänger), findet eine Ermäßigung der bisherigen Vorauszahlungen nur auf besonderen Antrag statt.

Danzig, den 20. Februar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Besteuerung von Arbeitnehmern im Deutsch-Danziger Grenzgebiet.

Durch Vereinbarung mit dem Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes Königsberg sind zur Vermeidung der Doppelbesteuerung in Zukunft diejenigen Danziger Arbeitnehmer, die eine Arbeitstätigkeit in einem an den freistaat grenzenden Bezirk des Deutschen Reiches ausüben, von jeglicher Steuerzahlung an das Deutsche Reich, insbesondere von dem deutschen Lohnabzug, befreit, sobald sie dem deutschen Finanzamt oder ihrem deutschen Arbeitgeber eine Bescheinigung darüber vorlegen, daß ihr Wohnsitz im Gebiete der freien Stadt Danzig liegt und sie zur Danziger Einkommensteuer herangezogen werden. Derartige Bescheinigung werden auf Antrag vom dem Steueramt II, Danzig, Promenade 9, ausgestellt.

Entsprechend ist im umgekehrten Falle zu verfahren. Im Deutschen Reiche wohnhafte Arbeitnehmer, welche im freistaatgebiet tätig sind, sollen der Danziger Besteuerung, insbesondere dem Lohnabzug, nicht unterworfen werden, wenn sie ihrem Arbeitgeber bzw. dem zuständigen Steueramt II eine Bescheinigung der Finanzämter Elbing, Marienburg oder Stuhm darüber vorlegen, daß sie in Deutschland wohnhaft sind und zur deutschen Einkommensteuer herangezogen werden.

Die Danziger Arbeitgeber werden auf die obigen Bestimmungen ganz besonders hingewiesen.

Danzig, den 12. Februar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Vermögenssteuer-Vorauszahlungen für 1925.

Die Vermögenssteuer-Vorauszahlungen für das 1. Vierteljahr 1925 sind in der durch Bekanntmachung des Landessteueramtes vom 30. Januar 1925 veröffentlichten ermäßigten Höhe bereits am 15. Februar 1925 fällig geworden. Sie sind ohne Rücksicht auf etwa schwebende Ermäßigungs- oder Stundungsanträge hinsichtlich der Vermögenssteuerschuld 1923/24 unverzüglich an die Steuerkasse abzuführen.

Danzig, den 20. Februar 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

In der **wirtschaftlichen Frauenschule Metzgerhen,** Landkreis Königsberg

beginnt am 15. April

ein neuer **Maidenlehrgang** für junge Mädchen mit Lyceum- oder höherer Töchterkulturbildung. Preis für Lebensunterhalt und Unterricht vierteljährlich 300 Mark. Näheres durch die Schulpflichterin.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 9

Neuteich, den 4. März

1925.

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Allgemeine Verfügung über die Höhe der Haftkosten.

Vom 16. Februar 1925.

Der zuletzt durch die Allgemeine Verfügung vom 24. November 1923 (Staatsanzeiger 1923 Teil 1 S. 749) festgesetzte Haftkostensatz für die eine Zuchthaus-, Gefängnis- oder Haftstrafe verbüßenden Personen, sowie für die Untersuchungs-, Zivilhaft- und Polizeigefangenen wird vom 1. Januar 1925 ab auf 2 G. für die Festungsgefangenen auf 4 G. für den Tag neu festgesetzt. Bei Selbstverpflegung ermäßigt sich der Satz für Festungsgefangene auf 2 G., im übrigen auf 1 G.

Danzig, den 16. Februar 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

Veröffentlicht. Die Festsetzung vom 24. 11. 1923 ist im Kreisblatt Nr. 50 von 1923 veröffentlicht.

Tiegenhof, den 28. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Stauedeichverband Pieckel.

Auf den Antrag Beteiligter hat der Senat die Neuwahl des Vorstandes für den Stauedeichverband Pieckel angeordnet und mich zum Kommissar für die Durchführung des Wahlverfahrens ernannt.

Nachdem ich die gemäß § 4 des Statuts der Wahl zu Grunde zu legende Stimmliste habe anfertigen lassen, gebe ich hiermit bekannt, daß die Stimmliste nach Herausgabe dieses Kreisblatts vier Wochen lang im hiesigen Kreishause, Zimmer Nr. 19, zur Einsicht der Beteiligten ausliegt, und daß etwaige Anträge auf Berichtigung der Liste innerhalb der obigen Frist bei mir angebracht werden können.

Tiegenhof, den 25. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verkehr mit Dampfpflügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfpflügen auf öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis des Landrats erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das laufende Jahr sind umgehend nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Fleischschau.

Die Gemeinde Lindenau ist mit sofortiger Wirkung von dem Fleischschaubezirk Neuteich abgetrennt und dem Fleischschaubezirk Lupushorst (Fleischschau Flade-Lupushorst) zugeteilt. Stellvertreter des Fleischschauers Flade ist der Fleischschauer Falk in Wolfsdorf-Mogat.

Tiegenhof, den 27. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Melker Gerhard Höpfer (Heppner) dort wohnhaft ist, evtl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 25. Februar 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder..

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Schülerinnen Frida Granz und Gertrud Tüchel aus Schnafenburg sind am 11. d. Mts. nach Verübung eines Diebstahls von der Schule aus losgegangen und halten sich verborgen.

Die Herren **Amts-, Gemeinde- und Gutsvorsteher** sowie **Landjäger** meines Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Verbleib der Kinder anzustellen, sie im Ermittlungsfalle dem Amtsvorsteher in Schiewenhorst auf dessen Kosten zuzuführen und mir Bericht zu erstatten.

Personalbeschreibung:

Frida Granz, geb. 5. 10. 1910, ca. 1,40 m groß, schwarze Haare, blaßes Gesicht, ist bekleidet mit hellfarbigem Kleid, schwarzer Taille, grauem Unterrock, weißen Beinleidern, schwarzen Strümpfen und schwarzen Halbschuhen.

Gertrud Tüchel, geb. 3. 2. 1909, mittlere Statur, dunkles Haar, blaßes Gesicht, ist bekleidet mit dunklem Kleid, dunkler Schürze, grauen Beinleidern, schwarzen Strümpfen und schwarzen Lederschuhen.

Tiegenhof, den 28. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freihadtsteuerkasse sind den nachstehenden Gemeinden als Anteil an der Luxussteuer für die Zeit vom 5. Oktober — 31. Dezember 1924 folgende Beträge überwiesen worden:

1.) Altenau	24,59 G
2.) Fürstenau	5,45
3.) Jungfer	0,03
4.) Kunzendorf	0,20
5.) Lafendorf	0,08
6.) Kl. Lichtenau	0,57 "
7.) Lindenau	0,23 "
8.) Marienau	3,60 "
9.) Kl. Mausdorferweide	9,00 "
10.) Pieckel	186,95 "
11.) Schöneberg	12,21 "
12.) Schönau	59,73 "
13.) Simonsdorf	1,39 "
14.) Tiegenort	58,43 "

Die Beträge sind auf Gemeindefonto überwiesen.

Tiegenhof, den 27. Februar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Belobigung.

Der Kaufmann Samuel Fölkert in Schöneberg, Mitglied der dortigen freiwilligen Feuerwehr, hat sich beim Löschen des Brandes bei dem Mühlenbesitzer Klein in Schöneberg am 16. Januar d. Js. durch schnelles und unerschrockenes Eingreifen besonders ausgezeichnet. Ich bringe dies hiermit gern zur öffentlichen Kenntnis.

Tiegenhof, den 27. Februar 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Für den Amtsbezirk Gr. Mausdorf ist anstelle des verstorbenen Hofbesizers Johannes Froese in Gr. Mausdorf der Landwirt Otto Froese daselbst als Schiedsmann zur Abschätzung von Seuchenvieh für den Rest der bis 1926 laufenden Wahlperiode gewählt worden.

Tiegenhof, den 2. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Bestätigung.

Der Förster Schneekloth in Montau ist von mir als Jagdschutzbeamter für die zur Feldmark Pieckel gehörende 21,28,08 ha große sogenannte Weremba bestätigt worden.

Tiegenhof, den 25. Februar 1925.

Der Landrat.

SACHSENWERK

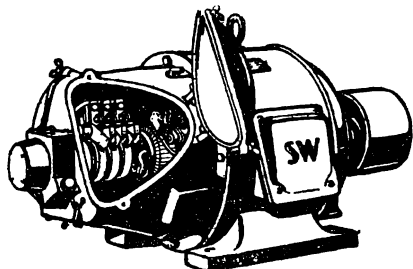
Kompensierter Drehstrom - Motor

(Asynchronmotor)

$$\cos \varphi = 1$$

oder Dorellung

D. R. P. sowie Auslandspatente angem.



Kompensierter Motor für 7,5 PS, Drehzahl: 1500, in tropf-
wassersicherer Ausführung

Geringer Mehrpreis gegenüber
normalen Drehstrommotoren

**Im Betriebe wirtschaftlichster
Drehstrommotor!**

Von 2—12 PS ab Lager lieferbar.
Größere Leistungen bis zu
einigen 100 PS auf Anfrage.

Vertreter:

Otto Loeber

Ingenieurbureau-Danzig
Poggenpfehl 22/23 Fernspr. 630.

ämtl. Reparaturen

an

Waagen

werden zur bevorstehenden Nach-
eichung schnellstens und billig mit
sofortiger Nacheichung ausgeführt.

M. Neubauer,

Waagenbauer, Neuteich.

Kreisblätter

Gesetzblätter

Staatsanzeiger

werden in unserer Buchbinderei ausgebeffert
und eingebunden.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 10

Neuteich, den 12. März

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Maul- und Klauenseuche.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Eduard Woelfe in Schönsee der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden

- a) ein Sperrbezirk, umfassend die geschlossene Ortschaft Schönsee nördlich der Chaußee Ladelopp-Schöneberg,
- b) ein Beobachtungsgebiet, umfassend alle übrigen zur Gemeinde Schönsee gehörigen Ländereien und Gehöfte, sowie das Gebiet welches innerhalb der folgenden Grenzen liegt: im Norden Schönberger Dorflut, im Osten nach Süden Linau und Damerauer Dorflut bis zur Straße Ladelopp-Schöneberg, im Süden von der Damerauer Dorflut Straße Ladelopp-Schöneberg bis zur Schöneberger Dorflut, im Westen Schöneberger Dorflut

gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderpreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Ciegenhof, den 7. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Herdbuchauktion.

Infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise sind vom Senat — Gesundheitsverwaltung — für die Abhaltung der Zuchtviehauktion der Danziger Herdbuchgesellschaft am 18. d. Mts. unter anderem die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

- 1.) Der Auftrieb von Klauentieren zur Auktion aus Sperr- und Beobachtungsgebieten darf nicht erfolgen.
- 2.) für diejenigen Gehöfte der Ortschaften Schöneberg, Neumünsterberg, Neunhuben und Ladelopp, aus welchen Klauentiere der Auktion zugeführt werden sollen, ist eine durch den zurändigen Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Thoms in Ciegenhof vorzunehmende Einzeluntersuchung des gesamten Klauentierbestandes vorgeschrieben.

Ciegenhof, den 10. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1893 (Amtsblatt 1893, Seite 213, Ziffer 350) ist in der **großen Linau** die Gewässerstrecke 100 m südlich von der Südspitze der Insel bei Seiershorst bis 100 m nördlich von der Südspitze der Insel, also eine Strecke von 400 m Länge und etwa 200 m Breite von Ufer zu Ufer

für die Zeit vom 1. April bis einschl. 15. September j. Js. zu einem **Reichs Schonrevier** erklärt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ändere ich hierdurch die Grenzen dieses Schonreviers dahin ab, daß letzteres fortan während der vorgenannten Zeit auf den westlichen Einuarms beschränkt bleibt, der östlich von der Insel gelegene Arm dagegen für den Fischfang gänzlich freigegeben wird.

Die neuen Grenzen des Reichs Schonreviers werden durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

Danzig, den 26. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß gemäß § 127, Ziffer 6 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bei Zuwiderhandlung eine Bestrafung bis zu 300,— G bezw. Haft erfolgt.

Ciegenhof, den 2. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Paul Sadowski dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ciegenhof, den 9. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Februar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher, soweit säumig, werden hiermit zur Vermeidung namentlicher Erinnerung durch das Kreisblatt an **umgehende** Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Februar erinnert.

Der Steuerbetrag ist gleichzeitig an die hiesige Kreis Kommunal-kasse abzuführen.

Ciegenhof, den 7. März 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.**

Nr. 4a

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Januar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher in: Altmünsterberg, Altendorf, Seiershorst, Blumstein, Damerau, Eichwalde, Grenzdorf A, Jankendorf, Kiebau, Mielenz, Montauerforst, Neulanghorst, Neustädterwald, Pleghendorf, Reinfeld, Schönau, Schöneberg, Schönhorst, Stadtfelde, Ciegenhagen, Crampenau, Vogtei, Wernersdorf und Zeyer werden bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat **Januar bis spätestens zum 20. d. Mts.** erinnert.

Der Eingang des Steuerbetrages wird gleichfalls bestimmt in der vorgenannten Frist erwartet.

Ciegenhof, den 9. März 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.**

Nr. 5.

Zählkartenformulare für Standesämter.

Das statistische Amt der freien Stadt Danzig hat Herrn Medizinalrat Dr. Mangold einen größeren Posten Zählkartenformulare überwiesen. In Zukunft sind deshalb alle Zählkartenformulare nur noch beim Kreiswohlfahrtsamt oder am besten unmittelbar bei Herrn Medizinalrat Dr. Mangold anzufordern.

Ciegenhof, den 9. März 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 5 a.

Ehefähigkeitszeugnisse für preußische Staatsangehörige.

Nach einem Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 16. 1. d. Js. — Ie 1063 — ist zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für preußische Staatsangehörige, die im Auslande, also auch im Danziger Staatsgebiet, eine Ehe eingehen wollen, vom 1. April 1925 ab nicht mehr die Ortspolizeibehörde, sondern der Standesbeamte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten wird bestimmt durch den Wohnsitz, den der Antragsteller in Preußen gegenwärtig hat oder zuletzt gehabt hat, falls durch den Wohnsitz, den seine Eltern zuletzt in Preußen hatten, und wenn es

auch daran fehlt, durch den preußischen Ort, in dem der Vater oder die uneheliche Mutter geboren ist. Ist dieser Ort zur Zeit nicht mehr preußisch, so ist der Standesbeamte des preußischen Standesamts I in Berlin zuständig. Bestehen über die Zuständigkeit Zweifel, insbesondere weil mehrere Standesämter derselben Gemeinde in Frage kommen, so bestimmt die nächste gemeinsame Aufsichtsbehörde (§ 154 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G. S. S. 237) allgemein oder im Einzelfall den zuständigen Standesbeamten.

Für Danziger Staatsangehörige, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen, ist zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses nach wie vor die Ortspolizeibehörde zuständig. Ich verweise diesbezüglich auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig vom 27. 4. 1920 — veröffentlicht im Kreisblatt von 1920 Nr. 14 — sowie meine Rundverfügung an die Herren Amtsvorsteher vom 16. 10. 1922 — veröffentlicht im Kreisblatt von 1922 Nr. 42 —.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Pflegestelle.

Im Kreisjäuglingsheim Neuteich ist 3 St. ein Platz zur Aufnahme 1 Kindes frei. Das monatliche Pflegegeld beträgt 20,— G. Anträge auf Gewährung einer Pflegestelle sind hierher zu richten.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7

Geflügelcholera.

Unter dem Hühnerbestande des Käseriepächters Bernet in Zeyersvorderkampen ist amtstierärztlich Geflügelcholera festgestellt.

Tiegenhof, den 5. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher b. } Schöffen c. } d. stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1	Vierzehnhuben	a. Esau b. Epp c. Koffowski d. Janßen	Peter Hermann Friedrich Jacob	Hofbesitzer	Wiederw. Neuwahl

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 9. Besetzung freier Schulstellen.

Demnächst sind zu besetzen in:

Jungfer, evangl. Lehrerinstelle,
Bürgerwiesen, evangl. Lehrerinstelle,
Schüddelkan, alleinige evangl. Lehrerinstelle,
Schiewenhorst
Ohra, evangl. Lehrerinstelle. "Befähigung" für Turnunterricht erforderlich,
Ohra, kath. Lehrerinstelle.

Wenau, all. kath. Lehrerinstelle.

Bewerbungen bis zum 25. III. 1925 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 5. März 1925.

Der Landrat.

Stückkalk

eingetroffen

Baugeschäft Schallhorn, Neuteich.

Telefon Nr. 248.

Telefon Nr. 248.

Zum neuen Schuljahr empfehlen wir:

Heimat-Fibel

für das I. Grundschuljahr

Haus und Heimat

Lesebuch f. II. Grundschuljahr

Mein Heimatland

Lesebuch f. d. III. u. IV. Grundschuljahr

Bidders-Rechenhefte

Heft II, III, IV u. V.

H. Harms

Billige Atlashefte

zur Erdkunde Heft I, II u. III.

Buchhandlung

R. Pech, Neuteich.

Zur bevorstehenden

Nachreichung der Waagen

empfehle ich mich zu sämtlichen

Reparaturen

mit sofortiger Nachreichung.

M. Neubauer,

Waagenbauer, Neuteich.

Alle

Buchbinderarbeiten

wie

Bilder-

Einrahmungen

werden in unserer Buchbinderei sauber und billigt ausgeführt.

R. Pech & Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 11

Neuteich, den 19. März

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreistagsitzung.

Am Montag, den 6. April 1925, vormittags 11 Uhr findet im Saale des Kreishauses hierseibst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 16. März 1925.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Herman Mielke, geboren am 10. Mai 1899 zu Markushof, wohnhaft ist, evtl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Eis August 1924 war derselbe in Einlage wohnhaft. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 10. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, ob in ihrem Bezirk der Arbeiter Erich Goffe, geb. 1. November 1904 zu Danzig-Kanafuhr, aufhaltssam ist. Zutreffendenfalls ersuche ich, mir sofort Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 14. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Ermittlungseinstellung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 28. Februar d. Js. — Kreisblatt Nr. 9 — angeordneten Ermittlungen nach Gertrud Tüchel aus Schnakenburg können eingestellt werden, da das Mädchen in Irrgang aufgegriffen worden ist.

Tiegenhof, den 11. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulschließung.

Wegen Erkrankungen an Keuchhusten habe ich die Schließung der katholischen Schule in Tiege für die Zeit vom 16. — 28. d. Mts. angeordnet.

Tiegenhof, den 14. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der Freistadtsteuerkasse sind den nachstehenden Gemeinden als Anteil an der Grundbesitzsteuer für das III. Vierteljahr 1924 folgende Beträge überwiesen worden:

1. Kl. Lichtenau	. 78,30 G
2. Brunau	510,— "
3. Kalthof	118,20 "
4. Schöneberg	300,— "
5. Kunzendorf	90,— "
6. Kalendorf	22,50 "
7. Zeyer	236,25 "
8. Junafer	352,62 "
9. Neufirch	132,— "
10. Tiegenort	37,80 "
11. Pieckel	1242,30 "
12. Holm	258,— "
13. Liefau	120,— "
14. Tiegenhagen	56,10 "
15. Petershagen	37,50 "

Die Beträge sind den Konten der einzelnen Gemeinden gutgeschrieben.
Tiegenhof, den 13. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind den nachstehenden Gemeinden als Anteile an der Betriebseröffnungssteuer für die Monate April/Dezember 1924 folgende Beträge überwiesen worden:

1. Barenhof	72,— G
2. Barendt	144,— "
3. Jungfer	72,— "
4. Kalthof	612,90 "
5. Kunzendorf	72,— "
6. Gr. Kefewitz	72,— "
7. Gr. Lichtenau	144,— "
8. Liefau	72,— "
vom Steueramt einbehalten	28,98 G
überwiesen	43,02 "
9. Neunhuben	72,— "
10. Neustädterwald	144,— "
11. Palschau	144,— "
12. Schadwalde	72,— "
13. Schöneberg	216,— "
14. Schönsee	72,— "
15. Stuba	45,— "
16. Tiegenort	27,— "
17. Trappenfelde	288,— "
18. Walldorf	9,— "
19. Zeyer	144,— "
20. Hafendorf	54,— "

Die Beträge sind auf Gemeindekonto überwiesen.

Tiegenhof, den 15. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Wolfsdorf gewählte Fuhrhalter Heinrich Gensler-Wolfsdorf ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Bröske gewählten Hofbesitzer Abraham Mefelburger und Arbeiter Johann Dollmanski, beide in Bröske wohnhaft, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 9.

Ausschreibung.

Der Umbau eines Hauses in der Heintz-Stobbe Straße in Tiegenhof zu einer Klinik soll im Ganzen oder in einzelnen Losen vergeben werden.

Die Verdingungsunterlagen können beim Kreisbauamt in Tiegenhof eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 3 Gulden Schreibgebühren bezogen werden. Zeichnung liegt daselbst aus.

Angebote sind unter Aufschrift „Angebot auf Umbau eines Hauses zu einer Klinik“ verschlossen und versiegelt bis zum 6. April d. Js. einschl. an das Kreisbauamt einzureichen.

Die Öffnung der Offerten findet in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter am 7. April d. Js. vorm. 11 Uhr im Kreisbauamt statt.

Tiegenhof, den 17. März 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 10. Steueranteile der Gemeinden.

Von der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Gewerbesteuer für die Monate Oktober/Dezember 1924,
 b) an den Einkommensteuer-Vorauszahlungen für die Monate Oktober/Dezember 1924 (:Schlußabrechnung),
 c) an der Umsatzsteuer für die Monate Oktober/Dezember 1924,
 die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen" worden. Die Beträge sind mit Ausnahme von 137,29 G bei der Gemeinde Neulanahorst und 0,77 G bei der Gemeinde Dieckel, welche auf Kreissteuern verrechnet sind, sämtlich auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Gewerbesteuer Okt./Dez. 1924	Einkommen- steuervoraus- zahlung Okt./Dez. 1924	Umsatz- steuer Okt./Dez. 1924	zusammen
1	2	3	4	5	6
1	Altbabbe	36	156 67	113 25	305 92
2	Altenau		580 76	124 01	704 77
3	Altendorf	36		50 27	86 27
4	Altminsterberg	828	1885 53	837 39	3550 92
5	Altweischel	108	823 31	77 86	1009 17
6	Barenhof	162		127 38	289 38
7	Bärwalde	54	363 94	132 21	550 15
8	Barendt	252	847 41	185 72	1285 13
9	Beiershorst		42 77	96 31	139 08
10	Biestersfelde	90	891 36	212 21	1193 57
11	Blumstein		611 29	102 45	713 74
12	Bröske	108	1975 56	84 14	2167 70
13	Brodtsch	119 52	202 94	190 75	513 21
14	Brunau	306	720 20	283 03	1309 23
15	Damerau		1010 53	148 86	1159 39
16	Dammfelde	9		148 09	157 09
17	Eichwalde	108	964 97	392 76	1465 73
18	Einlage	1188	1166 30	805 61	3159 91
19	Fürstenaue	98 46	1104 81	144 37	1347 64
20	Fürstenerwerder	469 51	442 68	654 36	1566 55
21	Gnojau	70 51	1143	165 21	1378 72
22	Grenzdorf A	126		55 84	181 84
23	Grenzdorf B		455 18	289 30	744 48
24	Halbstadt	108	153 99	109 86	371 85
25	Herrenhagen		295 19	62 69	357 88
26	Heubuden		1614 31	297 91	1912 22
27	Holm	126		89 01	215 01
28	Jorraang		712 52	178 28	890 80
29	Jankendorf	36		37 48	109 65
30	Jungfer	396	73 72	591 93	1061 62
31	Kalteherberge	36	327 49	60 55	424 04
32	Kaminke		29 62	36 03	65 65
33	Kalthof	1666 37	1568 87	1417 90	4653 14
34	Keitlau	414	478 59	50 39	942 98
35	Krebsfelde	810	2825 34	933 29	4568 63
36	Küchwerder		517 27	119 14	636 41
37	Kunzendorf	153	2237 10	797 37	3187 47
38	Ladekopp	825 84		242 28	1068 12
39	Lafendorf	144	521 47	182 20	847 67
40	Gr. Lesewitz	342	1150 98	124 04	1617 02
41	Kl. Lesewitz	198	653 97	66 72	918 69
42	Leske	18	1350 53	284 47	1653
43	Gr. Lichtenau	695 88	3244 30	869 24	4809 42
44	Kl. Lichtenau	180	1000 30	522 15	1702 45
45	Lindenau	172 08	589 27	426 71	1188 06
46	Liesau	983 97	1541 70	866 21	3391 88
47	Lupshorst	375 22	480 43	201 85	1057 50
48	Marienau	252	3083 89	716 47	4052 36
49	Gr. Mausdorf	594	2263 51	410 47	3267 98
50	Kl. Mausdorf	23 58	1195 83	406 82	1626 23
51	K. Mausdorferwei.		45 58	47 03	92 61
52	Mielenz	108	696 60	436 66	1241 26
53	Mierau	18	1323 57	97 96	1439 53
54	Gr. Montau	126	748 27	326 57	1200 84
55	Kl. Montau	97 87	716 84	204 44	1019 15
56	Neudorf		134 02	42 24	176 26
57	Neulanghorst	18	85 47	33 82	137 29
58	Neunhuben	18	111 43	15 11	144 54
59	Neumünsterberg	793 08	321 61	732 72	1847 41
60	Neustädterwald	9	628 69	144 65	782 34
61	Neuteichsdorf		1357 81	539 25	1897 06
62	Neuteicherhinterf.		514 69	103 66	618 35
63	Neuteicherwalde	108		108 88	216 88
64	Neukirch	306	1749 31	293 41	2348 72
65	Niedau	180	268 60	105 88	554 48
66	Orloff			122 07	122 07
67	Orloffersfelde	54	684 05	118 67	856 72
68	Palschau	108	1150 84	383 05	641 89
69	Parschau	90	1148	6 90	1244 90
70	Petershagen	67 50	826 64	488 59	1382 73
71	Dieckel	36	56 17	147 90	240 07
72	Dieghendorf			16 70	16 70

Kopf wie vor.

73	Diatenhof	432	363 63	891 26	1686 89
74	Dieghendorf		27 73	51 40	79 13
75	Dordenan		1172 30	205 53	1377 83
76	Drangenaue	252	907 78	166 75	1326 53
77	Rehwalde		100 78	22 65	123 43
78	Reimerswalde		324 47	99	423 47
79	Reinland	108	56 08	283 45	447 53
80	Rosenort	72	675 17	201 80	948 97
81	Rüfenaue	135 40	704 28	200 06	1039 74
82	Schadwalde	191 88	712 96	333 21	1238 05
83	Scharpau	90	26 88	33 30	150 18
84	Stadtfelde		182 24	240 61	422 85
85	Schöneberg	724 01	718 87	536 78	1979 66
86	Schönhorst	216		339 11	555 11
87	Schönsee	54	673 67	238 44	966 11
88	Schönaue	90	680 95	201 92	972 87
89	Simonsdorf	306	111 56	317 66	735 22
90	Stobbendorf	36	230 09	60 26	326 35
91	Stuba	528 93	349 73	436 63	1315 29
92	Tannsee	162	1646 64	300 56	2109 20
93	Tiege	234	1788 10	263	2285 10
94	Tiegenhagen	146 70	1706 88	194 02	2047 60
95	Tiegenort	843 12		311 65	1154 77
96	Tragheim	36		60 75	96 75
97	Tralau	44 10	410 68	212 02	666 80
98	Trampenaue	126	1107 15	81 44	1314 59
99	Trappensfelde		344 30		344 30
100	Voigtei		53 85	15 22	69 07
101	Walldorf	83 97	196 89	96 73	377 59
102	Warnau	216	504 60	533 18	1253 78
103	Wernersdorf	144	1630 07	326 98	2101 05
104	Wiedau		14 80	24 75	39 55
105	Zeyer	234	829 99	525 15	1589 14
106	Zeyersvorderham.	180	907 50	270 54	1358 04
107	Zierzehnhuben		199 03	60 65	259 68
108	Hafendorf	336 78			336 78
109	Horsterbusch	36	25 71		61 71
110	Wolfsdorf Vog.	81	46 10		127 10
111	Adl. Reifau		149 58		149 58

Tiegenhof, den 11. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises

Gr. Werder.

Nr. 11.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Rosenort gewählten Hofbesitzer David van Kiesen, David Penner, August Stäß und Gustav Bunde, sämtlich in Rosenort wohnhaft, sind für dieses Amt von mir befristet worden.

Tiegenhof, den 10. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Ausschreibung.

Der Kreis Gr. Werder beabsichtigt in den Gemeinden Brunau, Tralau und Gr. Lichtenau den Bau von je 1 Zweifamilienhaufe für Chauffeevorarbeiter.

Die Vergebung erfolgt im Ganzen oder in einzelnen Losen. Die Verdingungsunterlagen können beim Kreisbauamt in Tiegenhof eingesehen oder von dort gegen Zahlung von 3 Gulden Schreibgebühren bezogen werden. Zeichnung liegt daselbst aus.

Angebote sind unter Aufschrift „Angebot auf Herstellung von einem Zweifamilienhaus“ versiegelt bis zum 6. April d. Js. einschl. an das Kreisbauamt einzureichen.

Die Öffnung der Offerten findet in Gegenwart der etwa erschienenen Bieter am 7. April d. Js. vorm. 11 Uhr im Kreisbauamt statt.

Tiegenhof, den 17. März 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 13.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der Freistadtsteuerkasse ist über den Anteil der Gemeinden an den im Jahre 1924 aufgetretenen Einkommensteuer-Vorauszahlungen für 1925 (Schlußabrechnung) die nachstehende Nachweisung hierher überfandt. Die nach Spalte 5 der Nachweisung den Gemeinden zustehenden Beträge sind auf die Gemeindefonten überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Einkommensteuer- vorauszahlungen für 1923 Schlußabrechnung		Vom Steuer- amt einbehalt. (zu viel ausge- schüttete An- teile für 1923)		Ueber- wiesen. Betrag
		3	4	5	6	
1	Altebabe	2 99				2 99
2	Altenu	137 86				137 86
3	Altendorf	5 65				5 65
4	Altmünsterberg	20 31				20 31
5	Altweichsel	78 76				78 76
6	Barenhof	19 99				19 99
7	Bärwalde	3 24	3 24			
8	Barendt	6 25				6 25
9	Beiershorst	6 56	5 74			82
0	Bröske	6 89				6 89
11	Brodsack	10 39				10 39
12	Brunau	28 34				28 34
13	Damerau	4 89				4 89
14	Eichwalde	85 29				85 29
15	Einlage	72 82				72 82
16	Fürstenau	58 84				58 84
17	Fürstenwerder	131 71				131 71
18	Grenzdorf A	5 98	40			5 58
19	Grenzdorf B	48 47	1 93			46 54
20	Halbstadt	10 42	10 42			
21	Herrenhagen	66 70				66 70
22	Heubuden	30 48				30 48
23	Holm	11 42				11 42
24	Jankendorf	7 07				7 07
25	Jungfer	51 55				51 55
26	Kalteherberge	4 49	4 49			
27	Kaminke	74 18	13 80			60 38
28	Kalthof	460 23				460 23
29	Keitlau	12 91				12 91
30	Krebsfelde	173 88				173 88
31	Kunzendorf	162 76	162 76			
32	Ladefopp	96 89				96 89
33	Gr. Lichtenau	24 62				24 62
34	Kl. Lichtenau	37 25	15 38			21 87
35	Lindenau	119 68	4 70			114 98
36	Ließau	148 86				148 86
37	Lupushorst	10 40				10 40
38	Marienau	78 74				78 74
39	Gr. Mausdorf	44 28				44 28
40	Kl. Mausdorf	42 18				42 81
41	Kl. Mausdorferweide	1 61	8 44			6 83
42	Mielenz	45 64				45 64
43	Mierau	188 03				188 03
44	Kl. Montau	13 29				13 29
45	Neulanghorst	15 05	15 05			
46	Neustädterwald	15 33				15 33
47	Neuteichhinterfeld	1 02				1 02
48	Neuteicheralde	5 68				5 68
49	Neufirch	872 01				872 01
50	Niedau	48 40				48 40
51	Orloff	17 77				17 77
52	Palschau	111 58				111 58
53	Parschau	13 29				13 29
54	Petershagen	65 74				65 74
55	Piedel	21 59	8 93			12 66
56	Piezkendorf	19 43				19 43
57	Platenhof	9 99				9 99
58	Pletzendorf	29 44				29 44
59	Pordenau	107 76				107 76
60	Orangenau	273 96				273 96
61	Rosenort	35 51	3 66			31 85
62	Rückenu	318 67				318 67
63	Schöneberg	123 03				123 03
64	Schönhorst	19 29	19 29			
65	Schönsee	8 42				8 42
66	Schönan	147 71				147 71
67	Stobbendorf	71 12				71 12
68	Stuba	24 20				24 20
69	Tannsee	247 94				247 94
70	Tiege	70 49				70 49
71	Tiegenhagen	196 08				196 08
72	Tiegenort	11 14				11 14
73	Tralau	301 80				301 80
74	Trampenau	377 41				377 41
75	Trappensfelde	25 59	87			24 72
76	Waldorf	58 74				58 74
77	Zeyer	56 25				56 25
78	Zeyersvorderkampen	90 82				90 82
79	Horsterbusch	3 55				3 55
80	Wolfsdorf-Mog.	16 22				16 22

Nr. 14.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadtsteuerkasse sind den Gemeinden an Lohnsteueranteilen für die Monate Oktober/Dezember 1924 (Schlußabrechnung) die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind mit Ausnahme des der Gemeinde Neulanghorst zustehenden Betrages von 4,52 G, welcher auf Kreissteuern verrechnet ist, sämtlich auf Gemeindefonto überwiesen.

		G			G
1	Altebabe	3 76	40	Gr. Mausdorf	9 31
2	Altendorf	1 79	41	Kl. Mausdorf	1 79
3	Altmünsterberg	8 37	42	Mielenz	12 13
4	Altweichsel	10 25	43	Mierau	5 64
5	Barenhof	4 61	44	Gr. Montau	8 37
6	Bärwalde	4 70	45	Neulanghorst	4 52
7	Barendt	15 80	46	Neumünsterberg	20 41
8	Biekerfelde	7 43	47	Neustädterwald	6 58
9	Bröske	6 58	48	Neuteichsdorf	10 35
10	Brunau	13 07	49	Neuteichhinterf.	2 85
11	Damerau	106 19	50	Neuteicheralde	5 55
12	Eichwalde	7 43	51	Neufirch	12 04
13	Einlage	17 68	52	Niedau	2 82
14	Fürstenau 18,44 G Vom Steueramt einbehalten 17 G überwiesen	1 44	53	Orloffsfelde	1 88
15	Fürstenwerder	11 01	54	Petershagen	16 56
16	Gnojau	12 04	55	Piedel	33 30
17	Grenzdorf A	3 64	56	Piezkendorf	85
18	Grenzdorf B	10 25	57	Platenhof	35 27
19	Halbstadt	4 52	58	Reimerswalde	85
20	Heubuden	6 49	59	Reinland	2 82
21	Holm	5 64	60	Rosenort	4 70
22	Jankendorf	1 88	61	Rückenu	4 61
23	Jungfer	22 11	62	Scharpau	3 67
24	Kalteherberge	85	63	Schöneberg	37 91
25	Kaminke	1 76	64	Schönhorst	9 31
26	Kalthof	77 79	65	Schönan	10 25
27	Keitlau	4 70	66	Simonsdorf	57 38
28	Krebsfelde	10 25	67	Stobbendorf	10 16
29	Küchwerder	2 73	68	Stuba	3 67
30	Kunzendorf	25 02	69	Tannsee	12 98
31	Ladefopp	18 44	70	Tiege	6 40
32	Lakendorf	17 50	71	Tiegenhagen	11 95
33	Gr. Lesewitz	15 80	72	Tiegenort	17 68
34	Kl. Lesewitz	2 82	73	Tragheim	3 67
35	Gr. Lichtenau	19 47	74	Tralau	8 28
36	Lindenau	9 31	75	Trampenau	6 49
37	Ließau Vom Steu- eramt einbehalten 45,54 G	45 34	76	Trappensfelde	5 64
38	Lupushorst	5 64	77	Waldorf	1 79
39	Marienau	18 44	78	Wernersdorf	38
			79	Zeyer	17 68
			80	Zierzehuhuben	85
			81	Zakendorf	5 25
			82	Zidl. Renkau	1 47
			83	Notauerforst	45

Tiegenhof, den 13. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Generalversammlung der Groß-Werderkommune findet am Sonnabend, den 4. April, 10 Uhr vormittags im Deutschen Hause zu Neuteich statt. Die Herren Gemeindevorsteher, der hierzu gehörenden Ortschaften, werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung.

Verschiedenes.

Der Verkauf der Weidezettel findet an demselben Tage, nachmittags 2 Uhr, in demselben Lokale statt. Das Angegeld für die Zettel auf den 9 Hufen beträgt 30 Gld, für die Buschweide 40 Gld. und ist gleich zu bezahlen.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werderkommune.

M. Schroedter.

Tiegenhof, den 13. März 1925.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses d. Kreises Gr. Werder.

SACHSENWERK

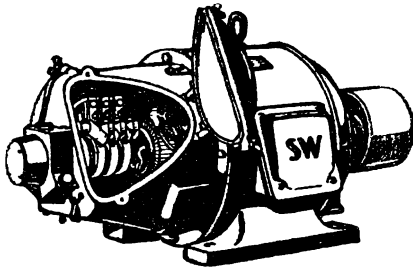
Kompensierter Drehstrom-Motor

(Asynchronmotor)

$$\cos \varphi = 1$$

oder **Dorellung**

D. R. P. sowie Auslandspatente angem.



Kompensierter Motor für 7,5 PS, Drehzahl: 1500, in tropf-
wassersicherer Ausführung

Geringer Mehrpreis gegenüber
normalen Drehstrommotoren

**Im Betriebe wirtschaftlichster
Drehstrommotor!**

Von 2—12 PS ab Lager lieferbar.
Größere Leistungen bis zu
einigen 100 PS auf Anfrage.

Vertreter:

Otto Loeber

Ingenieurbureau-Danzig
Poggenpfehl 22/23 Fernspr. 630.

Zum neuen Schuljahr empfehlen wir:

Heimat-Bibel

für das I. Grundschuljahr

Haus und Heimat

Lesebuch f. d. II. Grundschuljahr

Mein Heimatland

Lesebuch f. d. III. u. IV. Grundschuljahr

Bidders-Rechenhefte

Heft II, III, IV u. V.

H. Harms

Billige Atlashefte

zur Erdkunde Heft I, II u. III.

Buchhandlung

R. Pech, Neuteich.

Lehrerverein Siegenhof.

Jubiläumssitzung mit Damen am 28. d. Mts., nachmittags 4 Uhr,
bei Herrn Kiep-Siegenhof.

Tagesordnung:

1. Ehrungen der Jubilare des Jahres 1924/25.
 2. Vortrag des Kollegen Müller-Langfuhr über sein Gedichtswert „Heimatstimmen“.
 3. Gemütliches Beisammensein.
- Hierzu werden alle Kollegen mit ihren Damen, insbesondere unsere Jubilare nebst Familie herzlichst eingeladen.
- Der Vorstand. Oltersdorff.

Für kath. Schulen empfehlen wir:

Kleine kath. Schulbibel (Ecker)

Katechismus der kath. Religion

(Bistum Culm)

Kleiner Katechismus (Bistum Culm)

Buchhandlung R. Pech, Neuteich.

103. Zuchtwieh - Auktion

der Westpr. Herdbuchgesellschaft
und

5. Gebrauchspferde - Auktion

des Landw. Zentralvereins
„Westpreußen“

in Marienburg Wpr.

Mittwoch, 1. April 1925

70 Bullen, 50 tragende Färßen,

80 Gebrauchs- u. Arbeitspferde.

Auskunft und Kataloge durch die Geschäftsst.

Serbergasse 23. (Fernruf 34).

Am gleichen Tage findet auch eine Zucht-
schweine-Auktion statt.

Stückkalk

eingetroffen.

Baugeschäft Schallhorn,

Telefon Nr. 248.

Neuteich.

Telefon Nr. 248.

Zur kommenden Bauaison

empfehle ich zu herabgesetzten Preisen:

kieferne, eichene, rotbuche, birchene
Bretter und Bohlen,
Ranholz, Latten, Balken und Fußleisten,
kieferne und eichene Zaunpfosten,
Gordings, Fußböden und Schalung,
Tilfiter Rollen und Kübelholz,
Stangen, Leiterbäume und Wiesbäume,
birchene Deichseln und Speichen.

ferner übernehme ich billigt den Einschnitt des Holz-
materials für ganze Bauten.

M. Jacoby, Neuteich. Dampf- u. Hobelwerk.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 12

Neuteich, den 26. März

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Ciegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhause Dienstag, den 7. April 1925,
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Gr. Lichtenau** Gasthaus Zander, den 21. April 1925,
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Cannsee** Schule, den 28. April 1925,
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Diese Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Ciegenhof, den 18. März 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung **ernster** Musikstücke (Oratorien u. s. w.).

Ciegenhof, den 21. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Impfung.

Die Herren **Gemeindevorsteher** der nachstehenden Gemeinden sind noch mit der Einreichung der Erstimpflisten für die diesjährige Impfung und Rückgabe der Erstimpflisten von 1924 im Rückstande.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 13. 2. 25, Kreisblatt Nr. 7, wird dem Eingange der Impflisten nunmehr **innerhalb 8 Tagen** entgegen gesehen.

Blumstein, Bröske, Damerau, Dammsfelde, Eichwalde, Einlage, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Halbstadt, Herrenhagen, Jergang, Janckendorf, Jungfer, Kaminske, Keitlau, Kadelopp, Kupushorst, Kl. Lichtenau, Liesau, Lindenau, Mierau, Kl. Mausdorferweide, Montauerforst, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Palschau, Prangenau, Rehwalde, Schadwalde, Schönau, Stadtfelde, Cannsee, Tralau, Vogtei, Warnau, Zeyer.

Ciegenhof, den 21. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Jan. bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Ciegenhof, den 21. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Polizeiliche Uebertretungen.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die Einreichung der Nachweisung über die im Vierteljahr Januar/März 1925 zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen aufmerksam.

Ciegenhof, den 21. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April 1925 die nachstehenden Termine festgesetzt:

- Ciegenhof**: Montag, den 6. April d. Js. vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf**: Dienstag, den 14. April d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
- Neuteich**: Freitag, den 24. April d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ciegenhof, den 21. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Februar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Altenau, Blumstein, Bröske, Damerau, Eichwalde, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Herrenhagen, Janckendorf-Kalthof, Kaminske, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Leske, Kl. Lichtenau, Mielenz, Gr. Montau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Montauerforst, Neufisch, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf Palschau, Pleghendorf, Pordenau, Prangenau, Rehwalde, Reinland, Wd. Rentau, Schönau, Schönhorst, Stadtfelde, Siobendorf, Trappenfelde und Warnau

werden hiermit nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Februar **bis spätestens zum 1. April d. Js.** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Den Eingang des Steuerbetrages erwarte ich gleichfalls bestimmt bis zu dem vorgenannten Termine.

Ciegenhof, den 29. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Pflegekosten für Geisteskranke pp.

In § 1 der Verordnung vom ^{25. 10. 23.} _{11. 1. 24.} betr. die von dem Landarmenverband zu erhebenden Pflegesätze werden dieselben mit Wirkung vom 1. 4. 1925 wie folgt neu festgesetzt:

I. Geisteskranke.

III. Klasse.

	in pommerschen Anstalten	in ostpreussischen Anstalten
a) tarifmäßige , von den Armenverbänden zu erstattende Kosten tägl.	2,30 ₰	2,— ₰
b) Selbstzahler und Krankenkassen	4,50 "	3,60 "
II. Klasse "	7,— "	4,25 "
I. Klasse "	10,— "	—

II. Schwachsinrige.

	in St. Andreas- berg	in Carlshof und Silberhammer
a) tarifmäßige , von den Armenverbänden zu erstattende Kosten tägl.	1,— ₰	1,— ₰
b) Selbstzahler und Krankenkassen	2,— ₰	2,50 ₰

Danzig, den 17. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

(L. S.) gez. Dr. Ziehm. gez. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Ciegenhof, den 21. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der freistadsteuerfasse sind den nachstehenden Gemeinden als Anteil an den Vermögenssteuerzuschlägen für die Monate Oktober

1923 bis März 1924 folgende Beträge überwiesen.

Altmünsterberg	89,—	⊘
Brodtsch	32,—	
Eichwalde	1340,—	
Fürstenwerder	66,—	
Heubuden	102,—	
Jungfer	690,—	
Kunzendorf	39,—	
Kl. Lichtenau	78,—	
Lindenau	78,—	
Gr. Mausdorf	86,—	"
Kl. Mausdorf	78,—	"
Gr. Montau	9,—	
Prangennau	32,—	"
Tiegenort	78,—	"
Tralau	39,—	"

Die Beträge sind den Konten der einzelnen Gemeinden gutgeschrieben.

Tiegenhof, den 19. März 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Gustav Weiß dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 18. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Personalien.

Der zum Schulkassenrentanten der Schule in Gr. Lesewitz gewählte Gemeindevorsteher Jäkel in Gr. Lesewitz ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 16. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Verordnung

betreffend die Erhöhung der Gesamtunterstützung in der Erwerbslosenfürsorge.

Gemäß § 16 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 — Ges. Bl. S. 91 — wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Im § 15 Absatz 2 des Gesetzes betreffend Erwerbslosenfürsorge vom 28. 3. 1922 (Ges. Bl. S. 91) in der Fassung der Verordnung betreffend die Anpassung der Unterstützungssätze und Geldstrafen an die wertbeständige Rechnungseinheit vom 25. 10. 1923 (Ges. Bl. Seite 1116) werden die Worte „insgesamt die ihm gewährte Unterstützung“ durch die Zahl „4,50 ♂“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 15. März in Kraft.

Danzig, den 13. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski

Veröffentlicht Tiegenhof, den 24. März 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 13.

Weiterbeschäftigung der Saisonarbeiter während der Wintermonate.

Entschliessung zur Drucksache Nr. 1060.

87. Sitzung des Volkstages.

Der Volkstag beauftragt den Senat, unverzüglich die Entlassung aller ausländischen Saisonarbeiter in die Wege zu leiten, da in den ländlichen Gemeinden genügend arbeitslose Landarbeiter vorhanden sind. In allen Fällen, wo Landwirte trotz Aufforderung die Saisonarbeiter nicht entlassen, sind ihnen die Kosten der Erwerbslosenfürsorge für so viel Arbeitslose aufzuerlegen, als sie ausländische Saisonarbeiter beschäftigen.

Veröffentlicht Tiegenhof, den 24. März 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schülerentlassung und Schüleraufnahmen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises weise ich darauf hin, daß die Schülerentlassung am 31. März und die Aufnahme der schulpflichtig werdenden Kinder am 1. April zu erfolgen hat. Die Anträge auf Verlängerung der Schulpflicht sind mir mit den Zustellungsurkunden und dem Porto mit 20 P für jede Verlängerung bis spätestens 1. April einzureichen.

Tiegenhof, den 22. März 1925.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Vergütung für Religions- und Handarbeitsunterricht.

Durch Verfügung des Senats vom 25. II. 1925 Nr. 219/25 ist die Vergütung für Erteilung des Religionsunterrichts an konfessionelle Minderheiten auf 2,60 ♂ für die Stunde ab 1. Dezbr. 1924 festgesetzt. Die Wegevergütung beträgt wie bisher 20 P für 1 km. Die Vergütung für Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt ab 1. Dezbr. 1924 bis 80% von 2,60 ♂.

Tiegenhof, den 23. März 1925.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Die Flußsperrten in den Mündungen der Königsberger Weichsel bei Bahnkrug und der Elbinger Weichsel bei Dubashafen werden 1/2 Stunde vor Sonnenaufgang, frühestens jedoch 5 Uhr morgens geöffnet und 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang, spätestens jedoch 8 Uhr abends geschlossen.

Während die Sperrten geschlossen sind, werden außer Touren dampfern und Fischerbooten keine ausländischen Fahrzeuge durchgelassen.

**Landes Zollamt der Freien Stadt Danzig.
Grenzdezernat.**

Zur kommenden Bauzeit

empfehle ich zu herabgesetzten Preisen:

kieferne, eichene, rotbuche, birchene Bretter und Bohlen, Rantholz, Latten, Balken und Fußleisten, kieferne und eichene Zaunpfosten, Gordings, Fußböden und Schalung, Tilsiter Rollen und Rübelholz, Stangen, Leiterbäume und Wiesbäume, birchene Deichseln und Speichen.

ferner übernehme ich billigest den Einschnitt des Holzmaterials für ganze Bauten.

M. Jacoby, Neuteich. Dampfsäge- u. Hobelwerk.

Zeyer.

Die diesjährige

Frühjahrs- Landverpachtung

ist am Dienstag, den 31. März, um 3 Uhr, im Lokale d. Herrn G. Lucht i. Ellerwald 5. Tr. Der Gemeindegemeinde.

Zur bevorstehenden

Nacheichung der Waagen

empfehle ich mich zu sämtlichen

Reparaturen

mit sofortiger Nacheichung.

M. Neubauer,

Waagenbauer, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 13

Neuteich, den 1. April

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gesetz

über Verpflichtung der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung übernommener Verpflichtungen aus Verträgen. Vom 4. 5. 1925.

§ 1.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände der freien Stadt Danzig sind verpflichtet, in ihre Haushaltspläne alljährlich diejenigen Summen bei den Ausgaben einzustellen, welche zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus Verträgen, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände rechtsverbindlich abgeschlossen haben, erforderlich sind, und für die Deckung dieser Summen zu sorgen, sei es durch Verminderung von Ausgaben, die nicht auf gesetzlichen oder rechtlichen Verpflichtungen beruhen, sei es durch Erhöhung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zustehenden Einnahmen. Diese Verpflichtung gilt insbesondere auch für den Zins- und Tilgungsdienst, der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geschlossenen Anleihe-Verträge.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 4. März 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Volkmann.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. März 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Ermittelungseinstellung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 28. Februar d. Js. (Kreisblatt Nr. 9) angeordneten Ermittlungen nach Frieda Granz aus Schnakenburg können eingestellt werden, da das Mädchen in Hafendorf ermittelt ist.

Tiegenhof, den 25. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Nach Mitteilung des Herrn Landrats des Kreises Danziger Niederung ist unter dem Viehbestande des Hofbesizers Albert Wessel in Stüblau Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und daraufhin die Gemeinde Stüblau zum Sperrbezirk erklärt.

Tiegenhof, den 27. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Ausschreibung.

Für die in Tiegenhof neu einzurichtende Klinik sollen beschafft werden:

15 eiserne Bettstellen

15 Matratzen

7 Waschtische

33 Stühle

13 Tische

13 Schränke

12 Nachttische u. s. w.

16 Saß Betten, Bettbezüge, Bettlaken, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Leinwandunterlagen, Hemden, Fenstervorhänge u. s. w.

Lieferungstermin sämtlicher Gegenstände:

15. Mai 1925.

Die Ausschreibungsunterlagen können im Kreisbauamt in Tiegenhof in den Dienststunden eingesehen werden.

Angebote getrennt für die einzelnen Titel sind verschlossen und versiegelt bis zum 18. April 1925 an den Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder mit entsprechender Aufschrift einzureichen.

Öffnung der Offerten in Gegenwart etwa erscheinender Bieter am 20. April d. Js. vormittags 11 Uhr im Zimmer Nr. 21 des Kreishauses.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Woltrich in Liefau hat sein Amt niedergelegt. Die Dienstgeschäfte des Gemeindevorstehers führt bis auf weiteres der Schöffe, Betriebsinspektor Ott in Liefau.

Tiegenhof, den 30. März 1925.

Der Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am 1. März d. Js. ist im Dorfe Gr. Lesewitz ein Wagenkissen gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dasselbe hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 16. März 1925.

Der Amtsvorsteher.

Buchbinderarbeiten

sowie alle

Bilder-Einrahmungen

— werden schnell und billig ausgeführt —

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich. (Freie Stadt Danzig.)

KONDITIONEIREI

Deutsches Haus.

Zu bevorstehenden Einsegnungen und Osterfest empfehle ich ausser dem Hause

ff. Torten, erstkl. Konditorei-Gebäck sowohl Eis in den versch. Formen.

Ich bitte Bestellungen rechtzeitig aufzugeben.

A. GRÄF.

Zollinhaltserklärungen

für die Beförderung von Postpaketen nach Deutschland pp. hält vorrätig.

R. Pech, Neuteich.

SACHSENWERK

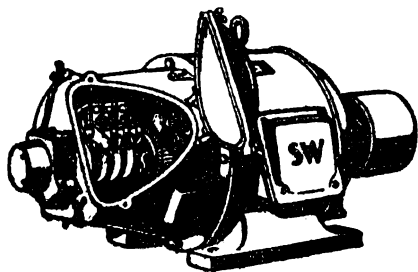
Kompensierter Drehstrom-Motor

(Asynchronmotor)

$$\cos \varphi = 1$$

oder Vorellung

D. R. P. sowie Auslandspatente angem.



Kompensierter Motor für 7,5 PS, Drehzahl: 1500, in tropf-wassersicherer Ausführung

Geringer Mehrpreis gegenüber normalen Drehstrommotoren

Im Betriebe wirtschaftlichster Drehstrommotor!

Von 2—12 PS ab Lager lieferbar. Größere Leistungen bis zu einigen 100 PS auf Anfrage.

Vertreter:

Otto Loeber

Ingenieurbureau-Danzig
Poggenpuhl 22/23 Fernspr. 630.



Deutsche Zeitung

Das führende nationale Blatt
Groß-Deutschlands

Monatl. 4,25 G.-M.

Täglich 2 mal

Hauptgeschäftsstelle: Berlin SW 11, Hedemannstraße 12

Begräbniskasse der Lehrer
des Kreises Gr. Werder.

Jahresversammlung

am Dienstag, den 7. April, 10 Uhr vorm., im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung: 1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Kassenbericht.
3. Beschlussfassung über Auflösung der Kasse.
Der Vorstand.

Zur bevorstehenden Nachrichtung der Waagen

empfehle ich mich zu sämtlichen
Reparaturen
mit sofortiger Nachrichtung.

M. Neubauer,
Waagenbauer, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 14

Neuteich, den 9. April-

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Lohn- und Gehaltspfändung.

Die Ortspolizeibehörden und die Ortsbehörden des Kreises weise ich auf das im Gesetzblatt Nr. 14 von 1925 veröffentlichte Gesetz vom 24. 5. 1925, betr. Lohn- und Gehaltspfändung hin. Die hauptsächlichsten Aenderungen, die durch das Gesetz eingetreten, sind folgende:

1. Der Arbeits- oder Dienstlohn ist bis zur Summe von 2400 G für das Jahr (bisher 1500 G) und, soweit er die Summe von 2400 G übersteigt, zu einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen.
2. Hat der Schuldner seinem Ehegatten, früheren Ehegatten, Verwandten, oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für jede Person, der Unterhalt zu gewähren ist, um ein Sechstel, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages.
3. Uebersteigt jedoch der Arbeits- oder Dienstlohn die Summe von 7500 G (bisher 5000 G), so findet auf den Mehrbetrag die Vorschrift der Ziffer 2 keine Anwendung.
4. Die Wertgrenze für die Pfändbarkeit von Gehaltsansprüchen, Pensionen oder sonstigen Bezüge der Beamten usw. (§ 850 Absatz 2 der Civilprozessordnung in der für Danzig geltenden Fassung—Gesetzblatt 1922 Seite 537, 1923 Seite 1249 —) ist von 1500 G auf 3000 G jährlich heraufgesetzt worden.
Tiegenhof, den 5. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Die Gemeindebehörden des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, zwecks Berechnung der an die Handwerkskammer zu Danzig für 1925/26 abzuführenden Verwaltungskostenbeiträge innerhalb 10 Tagen ein Verzeichnis der im Bezirk der Gemeinde vorhandenen Handwerksbetriebe und der in diesen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Lehrlinge unter Benutzung des nachstehenden Formulars einzureichen.

Es sind auch solche selbständige Handwerksbetriebe in die Nachweisung aufzunehmen, in welchen weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt werden. Weibliche Lehrlinge sowie Mädchen, welche sich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lassen, sind ebenfalls in diese Nachweisung aufzunehmen.

Gleicherweise sind auch diejenigen Personen in die Nachweisung aufzunehmen, welche ein Handwerk nur als Nebengewerbe selbstständig gegen Entgelt betreiben, wie z. B. Landwirtschaft und Müllerei, wobei es völlig gleichgültig ist, ob der betreffende Landwirt eine große Mühle oder nur eine kleine Schrotmühle besitzt. Landwirte, die Schrotmühlen nur für ihren eigenen Bedarf benutzen, sind nicht aufzunehmen.

Nr. d. Ziffer	Vor- und Zuname des Betriebs-Inhabers	Wohnort bzw. Wohnung	Bezeichnung des Handwerks	Anzahl der am 1. April 1925 beschäftigten		Gehört derselbe einer Innung an und zutreffendfalls welcher?
				(Gesellen) (Gehilfen)	Lehrlinge	

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung bescheinigt.
....., den ten April 1925.

Der **Gemeinde-** **Guts-** **Vorstand.**

Von der einzusendenden Nachweisung ist eine Abschrift **zurückzubehalten**, damit die Unterverteilung der von der Handwerkskammer erforderten Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe vorgenommen werden kann.

Tiegenhof, den 6. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Tier- und Pflanzenschutz.

Gemäß § 31 des Gesetzes betreffend den Denkmalschutz und Naturschutz vom 6. II 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrgangs 1923 vom 22. II. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen:

Verordnung.

§ 1.

Die in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Tier- und Pflanzenarten sind geschützt. Der Schutz erstreckt sich, soweit es nicht anders bestimmt ist, auf das ganze Jahr.

Anordnungen, die einen über diese Verordnung hinausgehenden Schutz von Tierarten, Pflanzen oder Naturschutzgebieten bestimmen, bleiben in Kraft und können auch künftig erlassen werden.

§ 2.

Es ist verboten, Tieren geschützter Arten—Anlage 1—nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten. Auch ist verboten, Eier, Nester oder sonstige Brutstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen. Diese Bestimmungen gelten auch für den Meeresstrand.

§ 3.

Es ist verboten, Vögeln mit Ausnahme der Enten, der Gänse, des Auerhuhns, des Birkhuhns und der Schnepfen zur Nachtzeit nachzustellen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang.

§ 4.

Es ist verboten, geschützte Pflanzen—Anlage 2—zu entfernen oder zu beschädigen, insbesondere sie auszugraben, auszureißen, Blüten, Zweige oder Wurzeln auszupflücken, abzureißen oder abzuschneiden. Dieses Verbot hat, soweit nichts anderes bestimmt ist, keine Geltung gegenüber dem Nutzungsberechtigten.

§ 5.

Es ist verboten, die auf Grund dieser Verordnung geschützten Tierarten einschließlich ihrer Eier und Nester sowie Pflanzen, soweit nicht eine anderweitige Anordnung getroffen ist, feilzuhalten, anzustellen, anzukaufen, zu verkaufen, sowie zu befördern. Diesem Verbot unterliegt auch jede andere Art des Erwerbs oder der Veräußerung, das Auerbieten oder die Vermittlung solcher Rechtsgeschäfte, das Eingehen einer Verpflichtung zum Erwerb oder zur Veräußerung.

§ 6.

Aus besonderen Gründen, insbesondere zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, für Zucht- und Brutzwecke, zu wissenschaftlichen und Unterrichtszwecken kann der Senat nach Anhörung des Denkmalsrates Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung sowie anderer auf Grund des Gesetzes betreffend den Denkmals- und Naturschutz vom 6. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 247) ergehenden Anordnungen für das ganze Staatsgebiet oder einzelne Bezirke erlassen.

§ 7.

Die Vorschriften dieser Verordnung sowie die übrigen auf Grund des Denkmalschutzgesetzes ergangenen und ergehenden Anordnungen sind nicht anwendbar auf Tiere, die rechtmäßig in Privateigentum gelangt sind. Im übrigen gelten sie, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch gegenüber dem Eigentümer, dem Jagdberechtigten und dem Fischereiberechtigten.

§ 8.

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 G oder mit Haft bestraft. Tiere und Pflanzen, welche entgegen den Bestimmungen in §§ 2, 4 und 5 feilgehalten, ausgestellt oder erworben werden, unterliegen der Beschlagnahme.

Danzig, den 10. März 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Strunk. Dr. Ziehm.

Liste

der nach vorstehender Verordnung über das Vogelschutzgesetz und die Jagdgesetze hinaus geschützten Tiere.

Kriechtiere.

Sumpfschildkröte, *Emys orbicularis* L.

Vögel.

a) Das ganze Jahr sind geschützt:

1. Kormoran.
2. Höckerschwan.

5. Schwarzer Storch.
4. Reiher und Rohrdomeln mit Ausnahme des Fischreiher.
5. Alle Raubvögel und Eulen mit Ausnahme des Sperbers und des Fühnerhabichts.
6. Spechte.
7. Kottköpfiger Würger.
8. Schwarzstirniger Grau-Würger.
9. Kolltrabe.
10. Karminimpel.
11. Wafferschmäher (Wasseramsel).
12. Alle Drosselarten.
13. Eisvögel.
14. Kranich.

b) Vom 1. März bis 31. August sind geschützt:

1. Möwen und Seeschwalben.
2. Steinwälzer.
3. Regenpfeifer.
4. Kiebitz.
5. Triel.
6. Strandläufer.
7. Kampfläufer.
8. Wasserläufer.
9. Uferschnepfe.
10. Turteltaube.
11. Hohltaube.
12. Raubwürger.

Liste

der nach vorstehender Verordnung geschützten wildwachsenden Pflanzarten.

1. Seidelbast oder Kellerhals, Daphne Mezereum.
2. Stranddistel, Eryngium maritimum.
3. Straußenfarn, Onoclea Struthiopteris.
4. Eibe, Taxus baccata.
5. Kuh- oder Küchenschelle, Pulsatilla vernalis.
6. Blaue Himmelsleiter, Polemonium coeruleum.
7. Eisenhut, Aconitum variegatum.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 6. April 1925.

Der Landrat.

Ur. 4.

Pflegestellen.

Durch Entlassung von herangewachsenen Kindern werden im Kreisfänglingsheim einige Plätze frei. Pflegegeld 20 G monatlich. Anträge sind alsbald hierher zu richten.

Tiegenhof, den 1. April 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Ur. 5.

Bekanntmachung.

Die Schutzpolizei der freien Stadt Danzig hat zum 15. April d. Js. 40 Fehlstellen zu besetzen.

- Bedingungen:** Danziger Staatsangehörigkeit
 Lebensalter 20—22 Jahre
 Mindestgröße 1,68 m
 Kräftiger Körperbau
 Abgeschlossene Volksschulbildung
 Höhere Schulbildung erwünscht.

Umgehende persönliche Vorstellung von Bewerbern kann bei der Leitung der Schutzpolizei, Danzig-Langfuhr, Hochstrief 13, Stabsgebäude, Zimmer 4 werktäglich von 7,30 Uhr vorm. bis 3,30 Uhr nachm. erfolgen.

Auskunft über Besoldung und Dienstlaufbahn sind dort zu erfragen.

Schutzpolizei der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. April 1925.

Der Landrat.

Während der Zahnzeit

den Kleinen dreimal täglich Scott's Emulsion zu geben, ist für Mutter und Kind eine Wohltat. Die zum Aufbau der Knochen und Zähne so wichtigen Kalk- und Natronsalze sind nämlich in



Scott's Emulsion

in bekömmlicher Form enthalten. Sie erleichtert das Durchbrechen der Zähnen, die Kinder schlafen ruhig, und so verschafft Scott's Emulsion auch der Mutter eine ungestörte Nachtruhe. Aber die echte Scott's Emulsion muß es sein.

In Apotheken und Drogerien vorrätig.

Ur. 6.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule in Petershagen gewählte Hofbesitzer Gerhard Regier-Petershagen ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. März 1925.

Der Landrat.

Ur. 7.

Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Warnau gewählten Hofbesitzer Johann Bergmann und Gustav Epp, beide in Warnau wohnhaft, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 30. März 1925.

Der Landrat.

Ur. 8.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher b. } Schöffen c. } d. stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1	Gr. Lesewitz	a. Jaefel	Hermann	Hofbesitzer	Wiederm.
2	Gr. Lichtenau	a. Bönke	Ernst	Mühlenbes.	Neuwahl.
		b. Strich	Friedrich	Gutsbes.	
		c. Jedrzejewski	Julian	Lehrer	
		d. Thießen	Gerhard	Gutsbes.	
3	Schadwalde	a. Weller	Gustav	Lehrer	Wiederm.
		b. Epp	August	Schuhmstr.	Neuwahl
		c. Dyck	Heinrich	Hofbes.	"
		d. Stolp	Franz	Arbeiter	"
4	Schönhorst	b. Schulz	Peter	Rentier	Wiederm.
		c. Konischowski	Andreas	Arbeiter	"
		d. Martens	Walter	Hofbes.	Neuwahl

Tiegenhof, den 6. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Dr. Kramer.

Ur. 9.

Vermiſtenanzeige.

Der Besitzer Albert Lemke aus Neuteichwalde hat sich am 26. v. Mts nach Neumünsterberg zum Besuch seiner Schwester, der Ehefrau des Schuhmachermeisters Trofchel-Neumünsterberg, begeben, von wo er abends 8 Uhr wieder fortgegangen ist mit der Absicht nach Hause zurückzukehren. Lemke ist bisher nicht in seine Wohnung zurückgekehrt, auch ist sein Verbleib ungewiß. Er war schwermütig und war deshalb auch einige Wochen in der Heil- und Pflegeanstalt Lauenburg in Pommern.

Ich ersuche, eingehende Nachforschungen anzustellen und mir sofort Bericht zu erstatten, falls Lemke ermittelt wird.

Personalbeschreibung: geb. 31. 12. 83, Größe: 1,64—1,65, Gestalt: kräftig, Haare: dunkelblond (kurz geschnitten) blonder Schnurrbart, Kleidung: braune zweireihige Joppe, dunkelblaue Kniehose, lange Stiefel, Kopfbedeckung: unbekannt.

Tiegenhof, den 4. April 1925.

Der Landrat.

Westpreussische Kleinbahnen.

Ab 1. April 1925 tritt ein neuer Fahrplan in Kraft. Auskunft erteilen die Stationen.

Die Betriebsdirektion.

Auf meinem Lande am Dorfe werde ich jedes Schaden verursachende Vieh vernichten.

A. Wiebe, Pordenau.

Aktendeckel

in verschiedenen Farben vorrätig. **R. Pech.**

Schreibblocks

(quart, oktav und kleiner)

Sarderobeblocks

empfehlen **R. Pech.**

Begräbniskasse der Lehrer des Kreises Gr. Werder.

Durch Beschluß der Jahresversammlung, am 7. d. Mts., ist die Kasse aufgelöst. Das verbliebene Vermögen ist satzungsgemäß verwendet worden. Brückner. W. Lettau.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 15

Neuteich, den 18. April

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kinderwälderholungsheim.

Am 11. Mai d. Js. soll die Wälderholungsstätte in Stutthof wieder eröffnet werden. Die endgültige Auswahl der Kinder geschieht durch den Herrn Kreisfürsorgearzt, welcher auf Antrag der Herren Ärzte, Gemeindevorsteher, Lehrer, Geistlichen, der Vertrauensdamen des Roten Kreuzes, der freiwilligen ortsansässigen Helferinnen des Wohlfahrtsamtes usw. Voranmeldungen erholungsbedürftiger Kinder annimmt.

Die Kinder müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettmäßer sein und nicht an Krämpfen leiden.

In Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich, mitbringen:

1 Sommeranzug, 2 Hemden, 2 Unterbekleider, 1 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehose (Badeanzug), 1 Kamm und 1 Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappen, 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für das im Kreis beheimatete Kind ist auf 50 Pfg. pro Tag festgesetzt worden, wovon selbstverständlich nicht die volle Verpflegung bestritten werden kann, so daß dieses Pflegegeld nur einen bescheidenen Zuschuß darstellt zu den Gesamtkosten, die der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege zu tragen auch in diesem Jahre wiederum beschloffen hat.

Die Bezahlung des Pflegegeldes muß, soweit sie von Privatpersonen erfolgt, vor Eintritt des Kindes in die Wälderholungsstätte an die Kreisfommunalkasse in Tiegenhof für das Kreiswohlfahrtsamt erfolgen. Bei Kindern, die von den Gemeinden in die Wälderholungsstätte entsandt werden, haben die Gemeinden die Hälfte des Pflegegeldes vor Eintritt des Kindes in die Wälderholungsstätte an die Kreisfommunalkasse zu zahlen. Der Rest wird am Ende der Kurperiode fällig.

Anmeldungen für die erste Periode (Mitte Mai bis Ende Juni) werden bis spätestens 25. April d. Js. an das Wohlfahrtsamt oder den Fürsorgearzt erbeten.

Tiegenhof, den 15. April 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a. Instandsetzung der Wege.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für Instandsetzung der öffentlichen Wege unverzüglich Sorge zu tragen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Die Wege sollen eine Abrundung erhalten, so daß bei 8 m Breite die Mitte mindestens $\frac{1}{3}$ m höher ist als der tiefste Wegerand. Die Wegeränder sind in Zwischenräumen von etwa 4 m mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuästen, daß die Zweige etwa 3 m über dem Wege bleiben.
2. Die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegeböschungen nicht abgegraben werden.
3. Brücken und Durchlässe sind auszubessern, die Wegweiser zu ergänzen.

Bis spätestens zum 10. 6. d. Js. ist mir zu berichten, daß die Wege sich in gutem Zustande befinden.

Tiegenhof, den 8. April 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitige Revision der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind einmal im Sommer und einmal im Winter vorzunehmen und dürfen in keinem Falle versäumt werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 9. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Anzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaften erhalten von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihnen in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Taupolizeiordnung beachtet sind und weigern sich, kostspielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbermerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Bauerlaubnis zur Bedingung zu machen.

Tiegenhof, den 9. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Vermisstenanzeige.

Die Ortsbehörden, Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, Nachforschungen nach der Minderjährigen Marta Kirshen aus Ladehoff, die nach Mitteilung ihres Stiefvaters, Arbeiters Franz Gröning-Ladehoff, seit dem 3. d. Mts. verschwunden ist, anzustellen und mir im Ermittlungsfalle Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung.

Alter: 12 Jahre

Kleidung: Manchesterkleid

Haar: blond, kraus

Fußbekleidung: unbekannt

Besondere Kennzeichen: auffallend rotes Gesicht.

Vor einigen Tagen ist die Kirshen in Tiegenhof gesehen worden.

Tiegenhof, den 15. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Franz Jakull, zuletzt in Warnau wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 5. April 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.**

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Das durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. März d. Js. wegen Maul- und Klauenseuche gebildete Beobachtungsgebiet wird hiermit aufgehoben. Das Sperrgebiet, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Schönsee, bleibt unverändert.

Tiegenhof, den 14. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Landjägerei.

Der Landjäger Müller-Kunzendorf ist vom 16. April bis einschl. 15. Juni 1925 zur Polizeischule-Danzig kommandiert.

Die dienstliche Vertretung für Müller wird hiermit wie folgt geregelt:

- 1.) **Landjäger Behnert.** Bis zur Versetzung des Landjägers Dittmann nach Liebau:
Altminsterberg, Kunzendorf, Liebau und Altweichfel.

Nach der Versetzung des Landjägers Dittmann nach Eiefau tritt Behnert die Ortschaften Eiefau, Kunzendorf und Altweichsel an Dittmann ab.

2.) **Landjäger a/Pr. Wolff:**
Biefterfelde, Rentkau und Gr. Montau.
Tiegenhof, den 15. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Die Gemeindevorstehergeschäfte von Schönhorst führt bis auf weiteres der Schöffe, Rentier Peter Schulz in Schönhorst.
Tiegenhof, den 8. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen/ das nach Zustimmung des Finanzrats hiermit verkündet wird:

Gesetz

**zur Bekämpfung der Wohnungsnot. (Wohnungsbau-
gesetz). Vom 27. 3. 1925.**

Abschnitt I.

§ 1.

Gesetzliche Miete.

1. Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für Wohnräume für die Zeit vom 1. April 1925 ab auf 80 v. H. der Friedensmiete (vergl. § 2) als gesetzliche Miete festgesetzt.

2. Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst erhöht sich die gesetzliche Miete aus Absatz 1 um 25 v. H. der Friedensmiete.

3. Die Bestimmungen des Absatzes 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Taxe oder Gebührenordnung regelt.

4. Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zuständigen Mieteinigungsamts und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.

5. Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Nebenkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten

- a) für Lieferung von Leitungswasser,
- b) für Schaufensterversicherung.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Verordnung vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. 1921 S. 15).

§ 2.

Berechnung der Friedensmiete.

1. Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914

2. Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnenden Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Im Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters, des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen, in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind.

3. Die Umrechnung der Friedensmiete in die Danziger Guldenwährung erfolgt in der Weise, daß eine Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.

4. Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittlung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwertes erlassen.

§ 3.

1. Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind (Zu vergl. § 7 Ziff. 8).

2. Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu erhöhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von etwaigen Untermietern eine angemessene Heraufsetzung der Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Heraufsetzung der Untermiete billig erscheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückseigentümer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Abschnitt II.

§ 4.

Abgabe zum Wohnungsbau.

1. Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach nachfolgenden Vorschriften zu erheben.

2. Der Abgabe unterliegen alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind.

§ 5.

1. Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigentümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterliegen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden.

2. § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

3. Steht der Ertrag eines der Abgabe nach § 4 unterliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe, und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückseigentümer.

4. Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommt, haftet für die Abgabe auch das Grundstück.

5. Hat der Abgabepflichtige bis zum Tage der Fälligkeit der Steuer die gesetzliche Miete nicht erhalten, so hat er der Steuerbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen, daß der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht oder nicht in vollem Umfange nachgekommen ist.

6. Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Abgabepflichtige glaubhaft zu machen, daß er seiner Verpflichtung zur Mahnung nachgekommen ist.

7. In diesem Falle ist ein der Abgabe entsprechender Teil der Miete von dem in Verzug gekommenen Mieter im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Einreden aus dem Mietverhältnis kann der Mieter der Steuerbehörde gegenüber nicht geltend machen.

8. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der im Absatz 5 angegebenen Frist, so bleibt der Abgabepflichtige für die Abgabe haftbar.

§ 6.

1. Die Abgabe beträgt vom 1. April 1925 ab 20 v. H. der Friedensmiete (§ 2).

2. Die Abgabe ist bis zum 15. jeden Monats zu entrichten.

3. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung werden infolge eintretender Verpflichtungen der Grundstückseigentümer gegenüber den Hypothekengläubigern, die in dem § 1 festgesetzten Mieten gesetzlich neu geregelt.

§ 7.

1. Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:

- a) die von der freien Stadt, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,
- b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebäudeteile für diese bestimmten Zwecke benutzt werden,
- c) die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,
- d) die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden,
- e) die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietfrei überlassen werden.

2. Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a—e bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

3. Dienstwohnungen oder Privatwohnungen, die sich in den in Absatz 1 Buchstabe a—e aufgeführten Gebäuden befinden, unterliegen der Abgabe.

4. Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

5. Ueber die Anträge entscheidet der Senat.

6. Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

7. Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfen erfolgt.

8. Von der Abgabe freizustellen sind auch alle nach dem 1. Januar 1924 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellten Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffenen Gebäudeteile. (§ 3).

9. Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör hergestellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Abgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5 von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlassen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen G 5000,— (wörtlich: fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

Abschnitt III.

Verwendung der aufkommenden Geldmittel.

§ 8.

1. Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten, die jedoch nicht mehr als 4 v. H. betragen dürfen, in Abzug zu bringen.

2. Von den abzuführenden Abgabebeträgen behält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. des Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H. Weitere 2 v. H. werden zur Deckung der Verwaltungskosten verwandt. Von dem hiernach verbleibenden Rest werden 80 v. H. den Gemeinden für Wohnungsbauzwecke belassen, weitere 10 v. H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Personen als Mietbeihilfe zu gewähren sind. Werden diese

10 v. H. für diesen angegebenen Zweck nicht aufgebraucht so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

3. Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzuführen, der diese Beträge für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.

§ 9.

1. Auf Antrag sind Mietbeihilfen Personen zu gewähren, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten sind, insbesondere:

1. Rentempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und sonstigen Militärrentnern, die Zusatzrenten zu ihren Versorgungsgebühren beziehen, sowie den Empfängern von laufenden Veteranenbeihilfen und Schwerkriegsbeschädigten, auch wenn sie keine Zusatzrenten beziehen,
3. den früheren Arbeitern der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe, soweit sie laufend Unterstützung erhalten,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges,
5. Arbeitslosen für die Dauer der Arbeitslosigkeit und solchen Personen, deren Einkommen nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung ist,
6. verheirateten Personen

- a) mit einem unterhaltsberechtigten Kinde bei einem monatlichen Einkommen unter 100 G. (einschl. Naturalbezüge),
- b) mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 125 G. (einschl. Naturalbezüge),
- c) mit drei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 150 G. (einschl. Naturalbezüge),
- d) mit vier unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 175 G. (einschl. Naturalbezüge),
- e) mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 200 Gulden (einschl. Naturalbezüge).

2. Mietbeihilfen dürfen nur gewährt werden bei Wohnungen bis zu 2 Zimmern und Nebenräumen. In Ausnahmefällen kann auch eine Mietbeihilfe bei Dreizimmerwohnungen gewährt werden, wenn die Familienzahl des Mieters besonders groß ist.

§ 10.

1. Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich nur zur Förderung der Schaffung neuer Klein- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszwecken verwendet werden.

2. Wohnungs- und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn sie

- a) nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesetzt oder genehmigt sind;
- b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

3. Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde, als in der sie ihren Wohnsitz haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, müssen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungswirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Zwecke nicht ausreichen, hat sie sich wegen Ueberweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, in der die Antragsteller Wohnungen freimachen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Ueberweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.

4. Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Siedlungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 11.

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Wohnungsnot benötigt, so kann die betreffende Gemeinde nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Abchnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 12.

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergsteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13.

1. Die in diesem Gesetze bezeichneten Abgaben werden in den Städten, sowie in den Gemeinden Oliva, Ohra, Praust und Emaus durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände zu Gunsten der Gemeinden veranlagt und erhoben.

2. Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

§ 14.

1. Die Hinterziehung der Abgabe kann mit einer Geldstrafe bis zum 20 fachen des hinterzogenen Betrages und mit Gefängnis oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft werden.

2. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und bei falschen Angaben gegenüber der Behörde kann der Abgabepflichtige mit einer Ordnungsstrafe bis zu 400 Gulden belegt werden.

§ 15.

Die in diesem Gesetze bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 7, III, Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 16.

1. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft und gilt bis zum 1. April 1928.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die Gesetze über Abgabe zum Wohnungsbau vom 15. Juli 1921 (Gesetzbl. S. 103), vom 23. Juli 1922 (Gesetzbl. S. 253), vom 1. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 512) und vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 738), jedoch bleibt Artikel VII (§ 12a) des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1923 (Gesetzbl. S. 740) bis zum 1. April 1928 mit der Maßgabe in Kraft, daß die auf Grund dieses Artikels VII (§ 12a) zu erhebenden Abgaben (Lohnsummensteuer) sich vom 1. Oktober 1926 ab auf 50 v. H. ermäßigen und vom 1. April 1928 ab gänzlich in Fortfall kommen.

§ 17.

Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen: dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Mietzinssteigerungen vom 9. Dezember 1919 (Preuß. Gesetzbl. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Kündigungsnotgesetz für Wohnungen vom 3. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1011).

§ 18.

Gemeinden, die kein eigenes Baugelände besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Artikel II des Preussischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzbl. S. 23) zu enteignen.

§ 19.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 27. März 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Leske.

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (Gesetzbl. S. 79).

Der Senat hat folgende Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz vom 27. März 1925 erlassen:

Artikel I.

Den Neubauten gemäß § 3 Absatz 1 des Wohnungsbaugesetzes sind gleichzustellen Gebäude oder Gebäudeteile, welche seitens der zuständigen Gemeinden von der Zwangsverteilungswirtschaft befreit worden sind und einer Höchstmietsmiete nach den bisherigen Bestimmungen nicht unterliegen.

Sind für solche Gebäude oder Gebäudeteile Ersatzbauten hergestellt worden, so treten diese an die Stelle der freigeordneten Gebäudeteile, d. h. sie unterliegen der gesetzlichen Mietsmiete im Sinne des § 1 des Wohnungsbaugesetzes.

Artikel II.

Die erforderlichen Anordnungen zur Erhebung der durch dieses Gesetz festgelegten Abgaben haben die Gemeindebehörden zu erlassen und zwar für die Stadtgemeinde Danzig der Senat (Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig), in den anderen Stadtgemeinden die Magistrate, in den Gemeinden Ohra, Oliva, Praust und Emaus die Gemeindevorstände, in den übrigen Gemeinden die Gemeindevorstände nach Zustimmung durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses, soweit die Kreis Ausschüsse für die letzteren Gemeinden die Anordnungen nicht selbst treffen.

Den Gemeindebehörden sind diese Anordnungen nur insoweit überlassen als nicht der Senat bereits hierüber Anordnungen erlassen hat oder in Zukunft noch erläßt.

Die Dienstaufsichtsbefugnisse der vorgeordneten Dienstbehörden werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Mit Rücksicht darauf, daß das Wohnungsbaugesetz erst am 28. März veröffentlicht werden konnte, sollen die Gemeinden die auf Grund des Gesetzes im Monat April 1925 zu entrichtenden Abgaben nicht vor dem 1. Mai 1925 zwangsweise betreiben.

Artikel III.

A. Von den abzuliefernden Abgaben darf der Abgabepflichtige 2 v. H. zurückbehalten, wenn er bis zum 15. jeden Monats die fälligen Abgaben in voller Höhe bezahlt, unabhängig davon, ob er die vollen Mieten bis zu diesem Zeitpunkt von seinen Mietern erhalten hat oder nicht.

Bei nicht rechtzeitiger und nicht voller Abführung der Abgaben bis zu dem angegebenen Zeitpunkt verbleiben diese 2 v. H. der zuständigen Steuerverwaltung mit Rücksicht auf die erhöhten Verwaltungskosten bei der zwangsweisen Eintreibung.

Weitere 2 v. H. von den entrichteten Abgaben erhalten die Veranlagungsbehörden für allgemeine Verwaltungskosten. Von den restlichen 96 v. H. der Gesamteinnahmen verbleiben den Gemeinden 10 v. H., also der zehnte Teil für Mietbeihilfen gemäß § 9.

Weitere 10 v. H., also wiederum der zehnte Teil der Gesamteinnahmen nach Abzug der zuerst aufgeführten 2+2 v. H., sind an den Senat bis zum Ende des Fälligkeitsmonats abzuführen zwecks Verwendung im Sinne des § 8 Absatz 8.

B. Die Bewilligung von Mietbeihilfen erfolgt durch die Gemeindebehörde.

Anträge auf Mietbeihilfen können nur Hauptmieter, nicht Untermieter stellen.

Bei der Bewilligung von Beihilfen ist im Einzelfalle zu prüfen, ob der Mieter durch die Erhöhung der Miete von 60 auf 80 v. H. in eine Notlage geraten ist. Es ist hierbei insbesondere zu prüfen, ob der Antragsteller den Mietunterschied allein zu tragen hat oder ob die betreffende Wohnung auch von anderen in Arbeit stehenden Personen mitbenutzt wird, sodaß auf den Antragsteller nur ein Teil der Miete entfällt.

Die Gewährung der Beihilfen erfolgt in der Weise, daß die Gemeindebehörde nach Eingang und Prüfung des Antrages den Antragstellern Gutscheine je nach der Notlage bis zur Höhe der Miedifferenz von 60 und 80 v. H. der Friedensmiete ausstellt. Die Mieter geben diese Gutscheine ihren Hausbesitzern als Teilbetrag der Miete in Zahlung. Die Hausbesitzer wiederum geben diese Gutscheine der Steuerverwaltung in Zahlung unter Anrechnung auf die zu entrichtenden Abgaben.

Die von den Gemeindebehörden auszustellenden Gutscheine müssen enthalten: 1. den Namen des Hausbesitzers, 2. den Namen des Mieters, 3. die Wohnung des Mieters, 4. den als Beihilfe gewährten Betrag.

Die Gemeindebehörden haben einen Voranschlag aufzustellen über die voraussichtliche Höhe der zu erwartenden Abgaben und daraus zu errechnen, welcher Betrag für Mietbeihilfen zur Verfügung steht.

Die Beihilfen können auch gewährt werden Hausbesitzern für den auf ihre eigene Wohnung entfallenden Steueranteil, wenn die in § 9 vorgesehenen Voraussetzungen zutreffen.

Die Gemeinden sind berechtigt, das Verfahren bei der Gewährung von Mietbeihilfen in anderer Form zu gestalten, jedoch in denjenigen Gemeinden, in denen die Veranlagung und Erhebung der Abgabe durch die Kreisverbände erfolgt, nur nach Zustimmung oder auf Anordnung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses.

Sollte sich herausstellen, daß der den Gemeinden zur Verfügung stehende Betrag für Mietbeihilfe nicht ausreicht, so können die Gemeindebehörden einen ausführlich begründeten Antrag auf Gewährung eines besonderen Zuschusses an den Senat einreichen, welcher dann entscheidet, ob und in welcher Höhe ein Zuschuß gemäß § 8 Absatz 3 bewilligt werden kann.

Soweit der den Gemeinden zur Verfügung stehende Betrag für Mietbeihilfen von den Gemeinden nicht voll benötigt wird, ist dieser Restbetrag für den Wohnungsbau oder zur Erhaltung von alten Wohnungen zu verwenden.

C. (Nach Anhörung des Siedlungsausschusses des Volkstages gemäß § 10 des Wohnungsbaugesetzes.)

a) Förderung des Wohnungsbau es.

1. Die aus der Wohnungsbauabgabe aufkommenden öffentlichen Mittel sind von den Gemeindebehörden an Danziger Staatsangehörige bezw. Bauvereinigungen (im

Gemeindebezirk) als hypothekarisch gesicherte Baudarlehen zum Wohnungsbau oder als Hypotheken auf Grundstücke oder Erbbaurechte mit Wohnungen, die nach dem 1. 4. 1925 bezugsfertig werden, zu vergeben. Die Baupläne für diese Wohnungsbauten bedürfen einer besonderen Genehmigung durch die Gemeindebehörde.

2. Von den mit Baudarlehen zu errichtenden Wohnungen müssen mindestens 65 v. H. Kleinwohnungen, d. h. Wohnungen bis zu 70 qm Wohnfläche sein; als Norm gilt die Zweit-Zimmerwohnung mit Küche.

3. Die öffentlichen Mittel sind nur für Dauerwohnungen, die eine Bestandsdauer von mindestens 50 Jahren haben, zu verwenden. Für Notwohnungen, die durch Aus- oder Umbau vorhandener Baulichkeiten gewonnen werden und die den baupolizeilichen Bestimmungen nicht voll genügen, sowie für Werkwohnungen, die von Arbeitgebern für ihre Arbeitnehmer errichtet werden, werden öffentliche Mittel nicht gewährt.

4. Die Höhe des Darlehens oder der Hypothek soll den Betrag von 10 000 Gulden für eine Wohnung und 75 v. H. des Herstellungswertes (Geländepreis, Baukosten einschließlich Anliegerkosten) nicht überschreiten. Bei Wohnungen von weniger als 60 qm Wohnfläche kann über den Satz von 75 v. H. hinausgegangen werden. Im Höchtfalle darf das Darlehen oder die Hypothek bis zu 90 v. H. des Herstellungswertes betragen, der Betrag von 10 000 Gulden für eine Wohnung soll auch in diesem Falle nicht überschritten werden.

5. Als Bewerber um Baudarlehen oder Hypotheken kommen sowohl Bauvereinigungen, Bauvereine, Genossenschaften usw. als auch Einzelpersonen, wenn sie Heimstätten für den eigenen Wohnbedarf oder Mietwohnungen bauen, in Frage.

In erster Linie sollen Bewerber berücksichtigt werden, die sich zur Ausführung von Kleinwohnungen bis zu 70 qm Wohnfläche in geschlossener Bauweise bereit finden.

6. Die unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel erbauten Wohnungen dürfen nur an Danziger Staatsangehörige vergeben werden, deren Anrecht auf Zuweisung einer Wohnung durch das zuständige Wohnungsamt anerkannt wird oder die eine durch das Wohnungsamt zu besetzende Wohnung freimachen.

7. Baudarlehen aus öffentlichen Mitteln werden, sofern eine Sicherungshypothek eingetragen ist, bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens, jedoch längstens 9 Monate vom Tage der ersten Zahlung ab, unverzinslich gewährt und in Teilbeträgen dem Fortschreiten des Bauvorhabens entsprechend, in barem Gelde oder in Form von Baustoffen geleistet. Nach Fertigstellung des Bauvorhabens bezw. nach Ablauf der 9 monatlichen Frist ist eine Hypothek auf 6 Jahre zu bestellen. Die Hypothek ist mit 2 v. H. zu verzinsen und in den ersten 3 Jahren mit 1 v. H., in den weiteren 3 Jahren mit 2 v. H. zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Nach 6 Jahren soll die Hypothek verlängert werden, wenn eine zeitgemäße Verzinsung und Tilgung vereinbart ist. Zinsen und Tilgungsbeträge sind in vierteljährlichen Nachschußraten zu zahlen.

8. Rückfließende Darlehen und Hypotheken, sowie Zinsen und Tilgungsbeträge sind dem Wohnungsbaufonds zuzuführen und mit den aufkommenden Mitteln nach Maßgabe der Bestimmungen erneut zu verwenden.

9. Die Bewerber um Baudarlehen oder Hypotheken haben folgende Verpflichtung einzugehen:

- a) Die Wohnungen sind mit möglichster Beschleunigung herzustellen, sodaß sie längstens innerhalb eines Jahres nach dem Baubeginn bezw. nach der ersten Darlehnsteilzahlung bezogen werden können.
- b) Der das Darlehn übersteigende Teil der Herstellungskosten ist vor der ersten Darlehnsteilzahlung nachzuweisen und sicherzustellen. Er ist im Verhältnis zu den Darlehnszahlungen zum Bau zu verwenden.

- c) Die bauliche Instandsetzung der fertigen Gebäude ist zu gewährleisten.
- d) Die Gebäude sind zum vollen Zeitwert gegen Feuer zu versichern. Der Gemeindebehörde ist ein Hypothekensicherungschein zu beschaffen.
- e) Aus der Vermietung, Verpachtung oder der Veräußerung der Wohnungen darf kein übermäßiger Gewinn erzielt werden.
- f) Die Wohnungen müssen mindestens 20 Jahre lang ununterbrochen für Wohnzwecke bestehen bleiben.
- g) Grundbuchlich ist für die Gemeinde ein Verkaufsrecht für alle Vorkaufsfälle sowie eine persönliche Dienstbarkeit über die Beschränkung der Wohnungsbenutzung und Vergebung zu sichern.
- h) Mit dem Ränge hinter der vorstehend genannten grundbuchlichen Sicherung ist die Sicherungshöchstbetragshypothek für das Baudarlehen bezw. die Kündigungshypothek zu Gunsten der Gemeinden einzutragen und zwar unter der Bedingung, daß das Darlehen bezw. die Hypothek zur sofortigen Rückzahlung fällig wird, falls

- 1. ohneschriftliche Zustimmung der Gemeindebehörde das Grundstück bezw. das Erbbaurecht veräußert wird,
- 2. der genehmigte Bauplan nicht eingehalten wird oder
- 3. die vorgenannten Verpflichtungen zu a—h nicht erfüllt werden.

10. für die von den Bewerbern um öffentliche Mittel an anderer Stelle aufgebrachten Gelder kann Vorrang vor der Sicherungs- oder Tilgungshypothek der Gemeinde eingeräumt werden, mit der Maßgabe, daß das Baudarlehen oder die Tilgungshypothek innerhalb 90 v. H. des Wertes des Grundstückes bezw. des Erbbaurechtes zu stehen kommt.

Bei Wohnungen von weniger als 60 qm Wohnfläche kann das Baudarlehen bezw. die Tilgungshypothek bis an die Grenze des Wertes des Grundstückes bezw. des Erbbaurechtes rücken.

11. Das erhaltene Baudarlehen bezw. die Hypothek kann jederzeit auch in Teilbeträgen zurückgezahlt werden. Die Darlehnsnehmer bezw. die belasteten Grundstücke sind nach Rückzahlung der Hypothek von den unter Ziffer 9. unter a—h aufgeführten Verpflichtungen zu befreien, jedoch frühestens ein Jahr nach der erfolgten Rückzahlung und auch nur dann, wenn die Zinsen seit dem Empfangstage des Darlehns zum jeweiligen Diskontsatz der Bank von Danzig berechnet und die Restzinsen nachgezahlt worden sind.

12. Anträge auf Gewährung von Baudarlehen oder Hypotheken sind an die Gemeindebehörde zu richten.

Dem Antrage sind Bauzeichnungen, Kostenschlag, Angaben über den Bauplan, über die Bauausführung, Bauleitung und über die sonstige Geldbeschaffung beizugeben. Der erforderliche Darlehnsbetrag ist anzugeben.

13. Der Senat der freien Stadt Danzig kann von den Gemeinden die Antragsunterlagen verlangen und Nachprüfungen über die Befolgung der Ausführungsbestimmungen vornehmen.

14. Die dem Senat gemäß § 8 Absatz 3 des Wohnungsbaugesetzes zufließenden Mittel sollen vorwiegend dazu dienen, den Wohnungsbau in solchen Gebieten zu fördern, in denen der Wohnungsbedarf stärker ist als in anderen Bezirken oder in denen sich die aufkommenden Mittel als zu gering zur wirksamen Linderung der Wohnungsnot erweisen.

b) Erhaltung des alten Wohnungsbestandes.

Für die Instandsetzung von Wohngebäuden können von den Gemeindebehörden auf Grund prüfungsfähiger Kostenschläge kündbare Darlehen aus dem Aufkommen der Wohnungsbauabgabe gewährt werden. Die Darlehnsbeträge sind in der Regel zu einem Zinssatz von 5 v. H.

zu verzinsen, in 1—3 Jahren zurückzuzahlen und durch Eintragung einer Sicherungshypothek zu Gunsten der Gemeinde zu sichern.

Artikel IV.

Die auf Grund der Lohnsummensteuer (Artikel VII, § 12 a des Gesetzes über Abgabe zum Wohnungsbau in der Fassung vom 27. Juni 1925 in Verbindung mit § 10 des Wohnungsbaugesetzes) aufkommenden Mittel sind in der gleichen Weise zu verteilen und zu verwenden wie die Mittel, welche auf Grund des Wohnungsbaugesetzes aufkommen.

Danzig, den 3. April 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. S a h m .

Dr.=Ing. L e s t e

Betrifft Wohnungsbauabgabe.

Durch das nachstehend nebst den Ausführungsbestimmungen abgedruckte Gesetz zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. 3. 1925 (Gesetzblatt Seite 79) ist vom 1. 4. 1925 ab

- a) die **gesetzliche Höchstmiets auf 80 bezw. 105 v. H. der Friedensmiets** festgesetzt und
- b) bestimmt worden, daß sämtliche Grundstückseigentümer, soweit ihre Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miets unterliegen, oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden, verpflichtet sind, allmonatlich bis zum 15. des jeweiligen Monats eine **Wohnungsbauabgabe** in Höhe von 20% der Friedensmieten an die Gemeindekasse zu entrichten.

Die Wohnungsbauabgabe fließt, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, den Gemeinden zur Förderung des Wohnungsbaues zu. Die Veranlagung und Erhebung der Abgabe geschieht durch den Kreisauschuß unter Mitwirkung der Ortsbehörden.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist unverzüglich vorzugehen. Zu diesem Zwecke wird hiermit folgendes angeordnet:

- 1. Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, das Gesetz nebst Ausführungsbestimmungen **sofort** ortsüblich bekannt zu machen und sich selbst mit dem Inhalt eingehend vertraut zu machen.
- 2. Den Herren Ortsvorstehern werden in den nächsten Tagen Formulare zum Mietverzeichnis zugehen, die sie **so gleich** an sämtliche Hausbesitzer zur Ausfüllung verteilen, nach Ausfüllung wieder einsammeln und **bis spätestens zum 27. 4. d. Js.** hierher zurücksenden wollen. Um zeitraubende Rückfragen zu ersparen, sind die Verzeichnisse vor ihrer Hersendung daraufhin durchzusehen, ob die aufgeführten Wohnungen abgabepflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind und ob sämtliche Spalten ordnungsmäßig und vollständig ausgefüllt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist die Dervollständigung zu veranlassen.

Die Wohnungsbauabgabe für den Monat April 1925 ist vorläufig vom Steuerpflichtigen selbst nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

- a) bei vermieteten Wohnräumen beträgt die Abgabe des Grundstückseigentümers den vierten Teil der ihm von dem Mieter geschuldeten Leistung (80% der Friedensmiets),
- b) bei vermieteten Räumen, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen in räumlichem Zusammenhange stehen und den mit ihnen im Zusammenhange stehenden Wohnungen, sowie bei vermieteten Räumen, welche der Ausübung eines Berufes dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer besonderen Tage oder Gebührenordnung richtet (Arztwohnungen usw.) beträgt die Abgabe 20% der Friedensmiets, also bei einem Anspruch in Höhe von 105% der Friedensmiets ungefähr den fünften Teil der vom Mieter geschuldeten Leistung.

- c) bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die der Grundstückseigentümer selbst bewohnt oder in der unter b) aufgeführten Weise selbst benutzt, ist die Friedensmiete, soweit sie nicht bekannt ist, vom Abgabepflichtigen vorläufig unter Berücksichtigung der Friedensmiete für gleichartige vermietete Räume auf dem gleichen oder einem gleichwertigen Grundstück zu ermitteln.
4. Die Erhebung der Abgabe kommt nicht in Frage
- bei gewerblich genutzten Räumen, soweit sie nicht unter 3 b) aufgeführt sind,
 - bei Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. 1. 1917 bezugsfertig geworden sind, mit Ausnahme der Gebäude usw., die in der Zeit vom 1. 1. 1917 bis 31. 12. 1925 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind,
 - bei den im § 7 Ziffer 1 a bis d des Gesetzes aufgeführten Gebäuden, die öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
 - bei den im § 7 Ziffer 1 e aufgeführten Wohnungen, zu denen insbesondere auch die **Instwohnungen** gehören.
5. Die gemäß Ziffer 3 errechnete Wohnungsbauabgabe für Monat April ist **bis zum 25. 4. d. Js.** an die Gemeindekasse zu entrichten. Bei pünktlicher Zahlung der gesamten Abgabe bis zum 25. 4. einschließlich (in den folgenden Monaten bis zum 15. j. Mts.) können die Steuerpflichtigen 2% des errechneten Betrages in Abzug bringen.
6. Grundstückseigentümer, die von ihren Mietern bis zum 25. 4. d. Js. die geschuldete Miete für April nicht oder nicht vollständig erhalten haben, haben der Ortsbehörde hierüber innerhalb 1 Woche Anzeige zu erstatten. Auf Grund dieser Anzeige der Hauseigentümer haben die Ortsvorsteher unverzüglich die rückständige Wohnungsbauabgabe (**nur diese, nicht die ganze Miete**) von den betreffenden Mietern im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Erstattet der Hauseigentümer eine solche Anzeige innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht, dann bleibt er für die Abgabe haftbar und ist letztere alsdann von ihm im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen.
7. Bestimmungen über die Abrechnung der gemäß Vorstehenden geleisteten vorläufigen Zahlungen bleiben vorbehalten.
8. Die Verteilung der aufkommenden Wohnungsbauabgabe regelt sich im einzelnen wie folgt:
- 2 v. H. der Wohnungsbauabgabe darf der Hauseigentümer zurückbehalten, wenn er die Abgabe für **sämtliche Wohnungen bis zum 25. 4. d. Js.** (für die folgenden Monate stets bis zum 15. des betreffenden Monats) **voll** an die Gemeindekasse abführt. Im andern Falle fließen diese 2 v. H. der Gemeinde mit Rücksicht auf die erhöhten Verwaltungskosten bei der zwangsweisen Eintreibung zu.
 - Weitere 2 v. H. der ganzen Wohnungsbauabgabe erhält der Kreis für seine Verwaltungskosten. Diese 2% sind für Monat April **bis spätestens zum 2. Mai d. Js.** (in den folgenden Monaten stets bis zum 20. des betreffenden Monats) auf das Konto Nr. 612 bei der Kreissparkasse in Tiegenhof zu überweisen.
 - Von dem alsdann verbleibenden Betrage der Wohnungsbauabgabe (also von 96% der Gesamteinnahmen) steht dem Staat gemäß Abschnitt III § 8 Ziffer 3 des Gesetzes der zehnte Teil zu. Der sich hiernach für den Staat ergebende Betrag ist ebenfalls zu dem vor zu b) angegebenen Termin an die Kreissparkasse in Tiegenhof auf Konto Nr. 612 zu überweisen.
 - Ein gleich hoher Betrag wie vor zu c) ist von den Gemeinden zur Gewährung von Mietbeihilfen auszuwerfen. Das nähere hierüber siehe die nachstehende Ziffer 10.

- e) Die übrigen aus der Wohnungsbauabgabe auffommenden Mittel sind von den Gemeinden ausschließlich für Wohnungsbauzwecke gemäß den darüber im Gesetz getroffenen Bestimmungen zu verwenden.
9. Ueber die Gesamteinnahme und Ausgabe aus der Wohnungsbauabgabe ist von den Gemeinden besonders Buch zu führen. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.
10. Nach § 9 des Gesetzes erhalten leistungsschwache Personen, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten, **auf Antrag** Mietbeihilfen in voller oder teilweiser Höhe der durch das Gesetz eintretenden Mietsteigerung. Die Gewährung dieser Mietbeihilfen ist Sache der Gemeindebehörden. Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in Artikel III Abschnitt B der Ausführungsbestimmungen näher erläutert.
- Die in einer Gemeinde gewährten Mietbeihilfen dürfen insgesamt den nach Ziffer 8 unter d) dieser Verfügung ausgeworfenen Betrag nicht übersteigen. Soweit der für Mietbeihilfen zur Verfügung stehende Betrag nicht voll benötigt wird, ist der verbleibende Restbetrag ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

Die Gewährung der Mietbeihilfen erfolgt, wie in der Ausführungsanweisung näher erläutert, durch Ausstellung von Gutscheinen. Für die Gutscheine wird hiermit folgendes Muster vorgeschrieben:

Gemeinde- (Guts-)Bezirk

Gutschein über eine Mietbeihilfe für Monat 1925.

- Name des Hausbesitzers:
- Name des Mieters:
- Wohnung des Mieters:
- Betrag der gewährten Mietbeihilfe: G..... P

in Worten: _____

den 1925.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher.

(Siegel) Unterschrift.

Die Mieter geben diesen Gutschein ihrem Hausbesitzer als Teilbetrag der Miete in Zahlung. Die Hausbesitzer wiederum geben die Gutscheine der Gemeindebehörde in Zahlung in Anrechnung auf die zu entrichtende Abgabe. Die Gutscheine, die sonach den Wert baren Geldes haben, sind von den Ortsvorstehern sorgfältig aufzubewahren.

11. Gleichzeitig mit der Einsendung der Mietverzeichnisse (Ziffer 2 dieser Bekanntmachung), **also bis spätestens zum 27. April d. Js.** ist hierher zu berichten, welche Gebäude oder Gebäudeteile der zu Ziffer 4 angeführten Art vorhanden sind. Zu a) bis c) sind die betreffenden Gebäude einzeln genau aufzuführen und zwar ist insbesondere anzugeben:
- Name, Stand, Wohnort des Eigentümers und gegebenenfalls auch des Mieters,
 - Zweck, dem das Gebäude dient.
- Zu d) der Ziffer 4 (Instwohnungen usw.) genügt die summarische Angabe der Zahl der in der Ortschaft insgesamt vorhandenen Wohnungen dieser Art.
12. Sofern die Herren Ortsvorsteher über einzelne Punkte in bezug auf die Ausführung des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen sich noch im Unklaren befinden sollten, können sie im Büro des Kreis Ausschusses (Kreishaus Zimmer Nr. 21) mündlich Auskunft einholen.
- Tiegenhof, den 14. April 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Lesestoffe.

Den Herren Schulleitern und Lehrern gebe ich bekannt, daß als Lesestoff für das 5.—8. Schuljahr die Belz'schen Lesebogen Nr. 7, 13, 18, 22 a+b, 26, 27 a, 30 a+b, 31, 32, 33, 37, 38, 40 und 42 zur Einführung bestimmt sind. Diese Bogen werden mit einer

Mappe geliefert. Durch einen Sammelbezug wird die Anschaffung verbilligt. Die Herren Schulleiter bezw. Lehrer wollen mir bis spätestens 21. April berichten, wieviel solcher **zusammengestellten Lesebücher** sie benötigen. Die Bestellung und Lieferung erfolgt dann durch eine hiesige Buchhandlung.

Liegenhof, den 10. April 1925.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Sichtspiele Neuteich

„Deutsches Haus“

Der hervorragende Spielplan!!!

Sonntag, den 19. April

nachm. 5 Uhr u. abends 8 Uhr

Montag, den 20. April

8 Uhr abends



Niniche

Ein eleganter Gesellschaftsfilm in 7 Akte.
Hauptrolle: **Ossie Oswald**.

Dazu

Die Hilfstruppen der Liebe

Der Film v. Frauen und Moden.

Modische Leitung: **Elfa Herzog**.

Kleider u. Möbel: **Hermann Gerson, Berlin**.

Außerdem

Bitte, verhaften Sie mich!!!

Groteske in 2 Akten.

Mit **Monty Banko** in der Hauptrolle.

Eintrittspreise: 1. Platz 1,—, Sperrsitz 1,50, Parkett 2,—, Loge 2,50. Kasseneröffnung 1/2 Std. vor Beginn.

Inferieren bringt Gewinn!

In **Neuteich** im Hotel Deutsches Haus findet statt
Dienstag, den 21. April 1925, abends 8 Uhr, ein
Vortrag mit Film u. Lichtbildern

von Kapitänleutnant a. D.

Hellmuth von Mücke:

Die Kriegsfahrt des Landungszugs

S. M. S. „Emden“.

Eintritt: 6 1,—, 2,—, 3,—, Schüler 60 P.

Vorverkauf bei **R. Pech**.



Scotts Emulsion
ausgezeichnetes Kinder-
Kräftigungsmittel. Lang-
erprobt und stets bewährt
in allen Kulturstaaten.
In Apotheken und Droge-
rien erhältlich.

Bürgerverein Liegenhof, Ortsgruppe des Deutschen
Heimathundes Danzig.

Montag, den 20. April d. Js., abends 8 Uhr
im Saale des Deutschen Hauses hieselbst

Vortrag

des Herrn Kapitänleutnant von Mücke über
die Kriegsfahrt des Landungszuges S. M.
S. Emden-Atessa.

Vortrag, Lichtbilder, Film.

Eintrittspreis: 2,— Gulden, Galerie für Schüler 1,— Gulden.
Um 8 Uhr werden die Saaltüren geschlossen. Kasseneröffnung
7 Uhr. Rauchen verboten.

Lehrling

mit guten Schulkenntnis-
sen für mein Kolonial-
warengeschäft sucht

M. Kilian,
Neuteich.

Streu dauernd auf mei-
nen Feldern

† **Sißweizen** †

Erich Ebeling
Gutsb. Kunzendorf.

Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei
ausgeführt.

Buchdruckerei R. Pech & Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neuteich, den 24. April

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Liegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lunakenranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 5. Mai
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere u. Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lunakenranke.

Ferner ist im Monat Mai bequeme Gelegenheit zur Konsultation des fürsorgearztet gelegentlich der **Impfnachschau** terminen gegeben, welche stets **1 Woche nach dem Impftermine** am selben Ort zur selben Zeit stattfinden (vergl. den Impfplan in dieser Kreisblatt-Nr.).

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird evtl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Liegenhof, den 18. April 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Untersvorsteher**, letztere evtl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impfungen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verhaltensvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der **Erst- und Wiederimpflisten** in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Stellungs-pflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **richtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**

2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warteraum zu beschaffen.

Ebenso sind **2 Waschschüsseln mit Wasser, Seife** und **2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Codestages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle pflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die **Herren Lehrer an den öffentlichen Privatschulen sind gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen, daß diejenigen Schölinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen.

Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpfungen zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Untersvorsteher**, sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Stellungs-pflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impf-Plan 1925.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie die Impfung statt.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, auch wenn nach seiner Gemeindegemeinschaft eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig wäre.

Tag der Impfung Freitag, den 1. Mai.

Stunde.	Impfstation	Ortschaften, aus denen die Impflinge vorzustellen sind.
2 Uhr	Neuteicheralde GSth. Schulz	Reinerswalde, Neuteicherwalde.
3 "	Altes Schloß	Altebabe, Beyershorst, Rehwalde, Küchwerder, Scharpau.
4 "	Brunau Gasthaus Albrecht Fürstenwerder	Brunau, Janendorf, Fürstenwerder.
Sonnabend, den 2. Mai		
2 Uhr	Marienau GSth. Jungius	Marienau.
3 "	Liege Gasthaus Erzinski	Liege.
4 "	Kadekopp Gasthaus Wiebe	Kadekopp, Neunhuben.
5 "	Orloff Gasthaus	Orloff, Orloffersfelde, Pießkendorf

Montag, den 4. Mai

1 Uhr	Fürstenaue Schule	Fürstenaue.
2 "	Kafendorf	Unterlafendorf, Rosenort.
3 "	Oberlafendorf Schule	Oberlafendorf, Krebsfelde.
4 "	Einlage Gasthaus	Einlage.
5 "	Feyer Gasthaus	Stuba, Feyer.
6 "	Hafendorf Schule	Wolfsdorf, Hafendorf, Horstlerbusch, Wiedau.

Mittwoch, den 6. Mai

1 Uhr	Neuteich Kath. Schule	Wiederimpfungen Neuteich.
2 "	ebendort	Erstimpfungen Neuteich Nr. 1—50
3 "	ebendort	" " Neuteich Nr. 51—Schluß.

Die Nachschau der Neuteicher Impflinge und Wiederimpfungen findet am Donnerstags, den 14. Mai zu denselben Zeiten statt.

Donnerstag, den 7. Mai

1 Uhr	Neuteich Kath. Schule	Wiederimpflinge, Bröske, Leske, Mierau, Traßlau, Crampenau, Neuteichsdorf.
	ebendort	Erstimpflinge Bröske, Mierau, Neuteichsdorf.
	ebendort	Erstimpflinge Leske, Traßlau, Crampenau.

Dienstag, den 12. Mai

9 Uhr	Tiegenhof Kath. Schule	Erstimpflinge Nr. 1—50
9 ^{1/2} Uhr	ebendort	" " Nr. 51.—Schluß
10	ebendort	Wiederimpflinge d. Volksschulen
11	Realgymnasium	" " d. höheren Schulen.

Freitag, den 15. Mai

8 Uhr	Petershagen GSt. Rufschau	Petershagen, Platenhof, Reinfeld, Pleghendorf.
9	Tiegenhagen GSt. Warm	Tiegenhagen.
10	Tiegenort Schule	Tiegenort, Kalteherberge.
11	" Stobbendorf Schule	Stobbendorf, Utendorf, Holm.
12 ^{1/2} Uhr	Grenzdorf GSt. Kinski	Grenzdorf u. u. S., Kl. Hornkampe.

Sonnabend, den 23. Mai

1 Uhr	Rüdenau GSt. Strodowitz	Rüdenau.
1 ^{1/2} Uhr	Kl. Mausdorf Schule	Kl. Mausdorf.
2 ^{1/2} Uhr	Gr. Mausdorf Schule	Gr. Mausdorf.
5 ^{1/2} Uhr	Lupushorst GSt. Karsten	Lupushorst, Horsterbusch, Wiedau.
	Halbstadt Schule	Halbstadt.

Montag, den 8. Juni

2 Uhr	Neustädterwald Schule	Neustädterwald.
2 ^{1/2} Uhr	Keitlau Gasthaus Kaule	Walldorf, Kl. Mausdorferweide, Neulaughorst.
5 ^{1/2} Uhr	Jungfer GSt. Krzemnitzki	Seyersvorderkampen, Keitlau, Jungfer.

Dienstag, den 9. Juni

9 Uhr	Schönsee GSt. Penner	Schönsee.
10	" Schöneberg GSt. Schmidt	Schöneberg Erstimpflinge
11	" ebendort	Wiederimpflinge
12	Neumünsterberg GSt. Sprung	Neumünsterberg
1 ^{1/2} Uhr	Schönhorst GSt. Pauls	Schönhorst.
2	" Neukirch Gasthaus Reich	Neukirch, Prangenau, Neuteicherhinterfeld.
	Palschau GSt. Kuranski	Palschau, Pordenau.

Freitag, den 12. Juni

7 ^{1/2} Uhr	Gr. Lichtenau GSt. Jander	Erstimpflinge, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Parschau, Trappensfelde, Altenau.
8	ebendort	Wiederimpflinge der vorgenannten Ortschaften.
9	Damerau Schule	Damerau
10	Barendt Gasthaus Hallwas	Barendt
11	Ließau Schule	Ließau
1	Kunzendorf G. Mollenhauer	Kunzendorf, Altweichsel, Biestersfelde, Adl. Renkau.
	Gnojau Schule	Gnojau, Simonsdorf.

Dienstag, den 23. Juni

8 Uhr	Schönau Schule	Schönau.
9	Wernersdorf GSt. Dau	Wernersdorf.
11	" Dieckel Gasthaus Begdon	Dieckel.
12 ^{1/2} Uhr	Gr. Montau GSt. Schule	Gr. u. Kl. Montau.
1 ^{1/2} Uhr	Mielenz Gasthaus	Mielenz, Altmünsterberga.

Freitag, den 3. Juli

7 Uhr	Tannsee Gasthaus Dau	Tannsee, Eichwalde, Lindenau, Brodsack, Niedau.
8 ^{1/2} Uhr	Gr. Lesewitz GSt. Steffen	Gr. u. Kl. Lesewitz, Irrgang, Traßheim.
10	Blumstein Schule	Kaminke, Blumstein.
11	Schadwalde Schule	Schadwalde, Herrenhagen.
12	Kalthof evangl. Schule	Wiederimpflinge Kalthof, Dammsfelde, Stadtfelde.
12 ^{1/2} Uhr	ebendort	Erstimpflinge Kalthof, Dammsfelde, Stadtfelde.
1 ^{1/2} Uhr	Warnau Schule	Warnau.
2 ^{1/2} Uhr	Heubuden Schule	Heubuden.

Tiegenhof, den 20. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen f. Zt. zugewiesenen Bücher bis spätestens den 15. Mai d. Js. durch Boten oder mit der Post an den Kreisauschuß unter Beifügung der über die Bücherausgabe geführten Nachweisung zurückzusenden.

Tiegenhof, den 15. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich, bis zum 5. 5. 1925 um gefl. Mitteilung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 16. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat März 1925.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises, soweit säumig, werden hiermit an Abführung der Lohnsummensteuer für Monat März bestimmt bis zum 30. d. Mts. erinnert. Das Verzeichnis der Lohnsummensteuer ist gleichfalls bis zu diesem Termin hierher einzureichen, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgen wird.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich erneut, darauf zu achten, daß die Angaben über die Lohnsummen pp. zutreffend gemacht werden. Ich behalte mir Nachprüfung hierüber vor.

Tiegenhof, den 15. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Rotlauf bei Schweinen.

Gemäß § 285 der viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) wird für das Jahr 1925 folgendes bestimmt:

Gewinnt der Rotlauf der Schweine in einer Ortschaft eine größere Ausdehnung, so kann der Landrat, in den Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, nach Anhörung des Vorstandes des betr. Veterinärbezirks die tierärztliche Impfung der Schweinebestände der Ortschaft ganz oder teilweise anordnen.

Danzig, den 6. April 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 18. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisordnung die auf dem Kreistage von 6. d. Mts. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis.

- Als Kreistagsabgeordneter anstelle des verstorbenen Kaufmanns Paul Begdon in Dieckel wurde der Betriebsinspektor Heinrich Ott in Ließau nach Anerkennung seiner Legitimation in den Kreistag eingeführt.
In 25 Schiedsmannsbezirken erfolgte die Neuwahl der Schiedsmänner und Schiedsmann-Stellvertreter gemäß den darüber vom Kreisauschuß unterbreiteten Vorschlägen.
Die Ordnung betr. die Erhebung einer Jagdsteuer im Kreise Gr. Werder beschloß der Kreistag mit Wirkung ab 1. 4. 1925 aufzuheben.
- Einer Aenderung des Stellenplanes über die bei der Kreiskommunalverwaltung bestehenden planmäßigen Beamtenstellen durch Aufnahme von Oberstraßenmeisterstellen gemäß den darüber bestehenden staatlichen Vorschriften stimmte der Kreistag zu.
Die Vorlage des Kreis Ausschusses wegen Anschaffung eines Lastkraftzuges für die Kreisstraßenverwaltung wurde um 1 Jahr zurückgestellt.
- Der Kreistag nahm Kenntnis von dem durch den Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erstatteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreis kommunalangelegenheiten im Geschäftsjahr 1924.
Der Kreishaushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1925 (vom 1. 4. 1925 bis 31. 3. 1926) wurde in Einnahme und Ausgabe auf 617,660 G, der Haushaltsplan des Kreiswohlfahrtsamtes für den gleichen Zeitraum auf eine Einnahme- und Ausgabesumme von 457,415 G festgesetzt. Die Gesamtlumme der voranschlagsmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Kreisverwaltung im Rechnungsjahre 1925 beläuft sich somit auf 1,075,075 G. Durch direkte Kreissteuern ist ein Betrag von 386,500 G aufzubringen. Als Maßstabsteuer soll für die Umlegung auf die Ortschaften des Kreises wurden die Grund- und Gebäudesteuer, das Einkommen- und Körperschaftsteuerjoll nach den berechtigten Vorauszahlungen sowie die Lohnabzugssteuer, sämtliche Steuerarten nach dem Stande vom 1. 1. 1925, bestimmt. Zur Erhebung gelangen 19,9% dieses Maßstabsteuerjolls.
- Eine mehrstündige Beratung fand über die Vorlage des Kreis Ausschusses wegen Elektrifizierung des Kreisgebietes statt. Die dazu gemachten Vorschläge wurden einstimmig angenommen unter der Bedingung, daß vor Gründung des Kreisüberlandwerkes durch den Kreis auschuß gemeinsam mit einer vom Kreistage gewählten Kommission nochmals geprüft wird, ob die für die Rentabilität des Unternehmens notwendige Stromabnahme gesichert ist. Diese Kommission in Verbindung mit dem Kreis auschuß trifft alsdann die endgültige Entscheidung über die Ausführung oder Nichtausführung des Elektrizitätsunternehmens.

8. Der Kreisrat wurde mit der Aufstellung eines Projektes für den Bau einer Chaussee von Kalthof nach Schönau beauftragt. Ein dabei gestellter Antrag wegen Gewährung einer Kreisbeitragshilfe für den Ausbau des Kester Weges verfiel der Ablehnung. Tiegendorf, den 9. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreisratsschusses.

Nr. 7. Kreishaushaltsplan für 1925.

Nachstehend wird gemäß § 127 Absatz 1 der Kreisordnung der auf dem Kreistage vom 6. 4. d. Js. festgestellte Kreishaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1925 (vom 1. April 1925 bis 31. März 1926) nebst dem Haushaltsplan des Kreiswohlfahrtsamtes veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt wegen des erheblichen Umfangs der beiden Etats nur in den Titelsummen. Soweit ein Interesse für die einzelnen Etatspositionen besteht, können die Voranschläge im Büro des Kreisratsschusses (Zimmer Nr. 21) eingesehen werden.

A) Hauptetat.
1. Einnahme.

Titel I Allgemeine Kreisverwaltung	Gulden 33,298,—
" II Grundstücks- und Kapitalverwaltung	27,080,—
III Gebühren und Steuern	485,730,—
IV Kreisstraßenverwaltung	5,896,40
V Verschiedenes	67,635,60
zusammen	617,660,—

2. Ausgabe.

Titel I Allgemeine Kreisverwaltung	Gulden 64,020,—
II Grundstücks- und Kapitalverwaltung	42,539,30
III Kreisstraßenverwaltung	445,676,60
IV Verschiedenes	65,424,10
zusammen	617,660,—

B) Kreiswohlfahrtsetat:
1. Einnahme.

Titel I Allgemeine Wohlfahrtspflege	Gulden 395,765,—
II Kreisfänglingsheim Neuteich	20,700,—
III Kindererholungsheim Stutthof	16,000,—
IV Kreisarbeitsamt	2,500,—
V Wohnungs- und Mieteinigungsamt	3,225,—
VI Gemeinnützige Anstalten	19,225,—
zusammen	457,415,—

2. Ausgabe.

Titel I Allgemeine Wohlfahrtspflege	Gulden 395,765,—
II Kreisfänglingsheim Neuteich	20,700,—
III Kindererholungsheim Stutthof	16,000,—
IV Kreisarbeitsamt	2,500,—
V Wohnungs- und Mieteinigungsamt	3,225,—
VI Gemeinnützige Anstalten	19,225,—
zusammen	457,415,—

Liegendorf, den 17. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreisratsschusses.

Nr. 8a. Landjägerbezirk Neukirch.

Der Landjäger Dittmann wird vom 1. Mai von Neukirch nach Liebau versetzt.

Bis zur Neubesehung des Bezirkes Neukirch wird derselbe vertretungsweise, wie folgt, verwaltet:

1. Oberlandjäger Messert: Pordenau, Pranganau und Neuteichhinterfeld.
2. Landjäger Kledtke: Schönhorst und Neukirch.
3. Landjäger Dittmann: Palschau.

Liegendorf, den 18. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 8. Unterstützung für hilfsbedürftige Erwerbslose.

Auf Grund der Entschlüsse des Volkstages vom 26. 3. und 5. 4. 25 hat der Senat zunächst den Betrag von 150000 G zur Unterstützung für hilfsbedürftige Erwerbslose zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrage entfallen auf den hiesigen Kreis einschließlich der Stadt Neuteich und Tiegendorf 15,000 G.

Der Senat hat für die Verteilung der Mittel im Einzelfalle folgende **Richtlinien** erlassen:

- I. Die Gewährung der Sonderunterstützungen erfolgt nur auf Antrag im Falle der Bedürftigkeit.
- II. Berücksichtigt können werden alle Erwerbslosen ohne Rücksicht darauf, ob sie die laufende Erwerbslosenunterstützung erhalten oder nicht. Ausnahmsweise können auch solche Personen in die Fürsorge einbezogen werden, die zwar schon wieder Arbeit haben, die aber vorher lange Zeit erwerbslos gewesen sind, wenn die Erwerbslosigkeit erst kurz vorher beendet ist.
- III. Zu bevorzugen sind kinderreiche Familien, in denen der Ernährer schon längere Zeit ohne Erwerb ist.
- IV. Krankheit, Todesfälle und andere Unglücksfälle bilden einen besonderen Bewilligungsgrund.

V. Ein bestimmter Satz für alle Erwerbslosen oder einzelne Kategorien ist nicht festzusetzen, sondern die Höhe der Unterstützung ist entsprechend dem individuellen Bedürfnis im Einzelfall zu bemessen.

VI. Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die infolge ihrer Unwürdigkeit (Trunksucht, notorische Arbeitscheu etc.) auch von der Erwerbslosenfürsorge im allgemeinen ausgeschlossen sind, dagegen können ihre Familienmitglieder bedacht werden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, Versteher des örtlich bekannt zu machen. Anträge auf Gewährung einer Unterstützung auf Grund dieser Bekanntmachung sind von den betreffenden Erwerbslosen sofort bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde hat die Anträge durch den örtlichen Fürsorgeausschuß nachzuprüfen und alsdann gesammelt bis zum 5. 5. d. Js. hierher einzuweisen. Anträge, die nach dem 5. 5. hier eingehehen, können bei dieser Verfügung nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei den Anträgen ist genau die Bedürftigkeit in den einzelnen Fällen nachzuprüfen. Für kinderreiche Familien kommen solche mit vier und mehr Kindern in Frage.

Sollten in einzelnen Gemeinden bereits Sonderaktionen genereller Natur für Erwerbslose durchgeführt sein, so sind diese bei der Verteilung nicht zu berücksichtigen. Die Gemeinden werden nochmals auf die genaue Einhaltung des Termins vom 5. 5. hingewiesen.

Liegendorf, den 20. April 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9. Personalien.

Der Hofbesitzer Alfred Winter in Crappensfelde ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden. Tiegendorf, den 17. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisratsschusses.

Nr. 10. Personalien.

Die zu Schulvorstehern der Schule in Gr. Mausdorf gewählten Hofbesitzer R. Hildebrandt und Arbeiter Johann Drews, beide wohnhaft in Gr. Mausdorf, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden. Tiegendorf, den 14. April 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Einreichung der Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir bis spätestens 1. Mai die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr einreichen. Der Stundenzahl der einzelnen Abt. bzw. Klassen liegen die in den Stundentafeln der Richtlinien vorgeschriebenen Stunden zugrunde. Auf den Stundenplänen ist eine Uebersicht über die Stunden der einzelnen Unterrichtsfächer zu bringen. In den Schulen mit mehreren Klassen ist die Wochenstundenzahl der Lehrkräfte anzugeben. Zusammenlegung von Klassen ist nur zulässig, wenn die Pflichtstundenzahl erreicht ist.

Liegendorf, den 20. April 1925.

Der Kreisrat.

Weidemann.
Deichschuß.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehaustritt die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferschutzstreifen und die Traversen mit Säunen zu versehen sind. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Säune von den Dammsteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzurücken. In Zuwiderhandlungen wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 9. April 1925.

Der Senat, Domänenverwaltung.

Bekanntmachung.

Zu der am 28. d. Monats stattfindenden ordentl. Generalversammlung

werden sämtliche Fischereiberechtigten der Stubascher Lake nebst Mittelgraben und Seyerschem Bruche zu 6 Uhr nachmittags in das Lokal des Herrn Jahn-Stuba eingeladen.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Fischereivorstandes.
2. Verkauf der Fischereiberechtigung im Seyerschen Bruche.
3. Verschiedenes.

Stuba den 18. April 1925.

Der Vorstand. Jungius.

Einer geehrten Kundschaft von Neuteich und Umgegend zur gefälligen Kenntnis, daß ich in Neuteich Elbingerstraße Nr. 140 auf dem Hofe des Herrn Koskowski ein

Ofenbaugeschäft u. Kachelniederlage

eingerrichtet habe.

Gleichzeitig empfehle ich mich zur Ausführung sämtlicher Töpferarbeiten bei billigster Preisberechnung.

Hochachtungsvoll

Otto Krause,
Ofenbaugeschäft.

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen für mein Kolonialwarengeschäft sucht

M. Kilian,
Neuteich.

Westpreussische Kleinbahnen.

Vom 1. Mai bis 31. August 1925 und für die folgenden Jahre vom 1. Januar bis 31. August tritt eine Ermäßigung der Frachtsätze für Holz und Kohlen in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen.
Die Betriebsdirektion.

Das Gehen über meine Ländereien vom Gehöft Friesen bis zum öffentlichen Wege ist

verboten.

Klein Lichtenau, d. 20. April 1925.
W. Eggert.

Sarderobeblocks

empfehl

R. Pech.

Automobil- u. Motorradfahrer Kr. Gr. Werder!

Wirtschaftliche Nöte machen einen Verband aller Motorrad- und Automobilfahrer zur zwingenden Notwendigkeit. Beschlussfassende

Bersammlung

Sonnabend, 2. Mai, nachm. 5 Uhr, Deutsches Haus Neuteich.

Dollzähliges Erscheinen erforderlich.

W. Kutschke, Oberlehrer Palschau.

Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei ausgeführt.

Buchdruckerei R. Pech & Richert
Neuteich.

Sichtspiele Neuteich

„Deutsches Haus“

Nur 2 Tage!

Dienstag, d. 28. April, nachm. 5 Uhr, abds. 8 Uhr

Mittwoch, d. 29. April, nachm. 5 Uhr, abds. 8 Uhr

Das herrliche deutsche Filmwerk



Rosenmontag

Eine deutsche Offizierstragödie i. 8 Akt.

Trotz des großen Filmwerkes und der damit verbundenen Riesenunkosten kein Preisauflschlag, sondern niedrige Eintrittspreise von 1,- bis 2,50 Gulden.

„Rosenmontag“ erzielte in allen Städten Deutschlands wochenlang ausverkaufte Häuser, ein Beweis von der Güte dieses Filmwerkes.

Sie veräumen viel, wenn Sie „Rosenmontag“ nicht gesehen haben.

Vorverkauf: Ab Freitag, den 24. 4. in der Neuteicher Zeitung. Preise: 1,00 bis 2,50. Alle Plätze sind numm.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 17

Neuteich, den 29. April

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.
Infolge meiner Berufung zum Präsidenten des ev. Konsistoriums für die Provinz Ostpreußen muß ich meinen hiesigen Wirkungskreis in den nächsten Tagen verlassen. Reichlich fünf Jahre gemeinsamer Arbeit haben mich mit dem Kreise und seiner Bevölkerung verbunden. Dem Aufbau unserer jungen Verwaltung haben diese Jahre gedient, sie haben mich deshalb hier so besonders fest wurzeln lassen. Schwer und schmerzlich wird mir nun der Abschied. In Treue und Liebe werde ich dem Kreise Gr. Werder und seinen Bewohnern ein unauslöschliches Gedenten bewahren, und meine herzlichen Wünsche werden allezeit um ihn sein. Allen denen aber, die mir in den Aemtern der engeren und weiteren Kreisverwaltung stets mit so viel Verständnis und Hilfsbereitschaft zur Seite gestanden haben, all den deutschen Männern und Frauen dieses Kreises, die mir mein Amt so lieb gemacht haben, gilt heute mein tiefempfundenener Dank. Ihnen und dem ganzen Kreise Gr. Werder ein herzliches: Glück auf den Weg!

Tiegenhof, den 27. April 1925.

Dr. Kramer
Landrat.

Nr. 2.
Als Abschiedsfeier für den aus dem hiesigen Kreise scheidenden Herrn Landrat Dr. Kramer findet am **Sonnabend, den 9. Mai d. Js.**

ein Bierabend im Kreishausaale in Tiegenhof statt. Beginn pünktlich 7¹/₂ Uhr abends. Anzug beliebig. Die Kreiseingefessenen aus Stadt und Land werden zur Teilnahme eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht.

Tiegenhof, den 28. April 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.
Gemeindevorsteher=Versammlung.

Der Verband der Gemeindevorsteher hält am **Sonnabend, den 2. Mai d. Js.,** vorm. 11 Uhr, im Kreishausaale eine Versammlung ab.

Tagesordnung:

1. Das neue Wohnungsbaugesetz
 2. Meinungs austausch.
- Es ladet zu zahlreichem Besuch ein
Der Vorsitzende
G. Wiens.

Nr. 2b.
Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das Halbjahr April/September 1925 ein Hundesteuerverzeichnis nach nachstehendem Vordruck in doppelter Ausfertigung **bis spätestens zum 15. Mai d. Js.** hierher einzureichen. Die zweite Ausfertigung wird nach Feststellung zwecks Einziehung der Steuer zurückgesandt. Die Nachweisung hat den Hundebestand nach dem Stande vom 1. April d. Js. zu enthalten. Der halbjährliche Steuersatz für jeden Hund beträgt 2 G.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (Oktober 1924 bis März 1925) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch mit 2 G nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund bereits versteuert, oder anstelle eines eingegangenen versteuerten Hundes angeschafft ist. Am Schlusse der Liste sind unter besonde-

rem Abschnitt „Zugang“ diejenigen Hunde aufzuführen, welche einer Nachbesteuerung für das abgelaufene Halbjahr unterliegen. In Spalte „Bemerkungen“ ist bei diesen Hunden der Tag der Anschaffung oder des sonstigen Eintritts der Steuerpflicht anzugeben.

Die Zahlung der Kreishundesteuer hat gemäß § 2 der Steuerordnung **bis spätestens zum 1. Juli d. Js.** an die Kreis-Kommunalkasse zu erfolgen.

Eine Nachprüfung der Hundesteuerlisten für das letzte Halbjahr hat ergeben, daß in verschiedenen Gemeinden eine große Anzahl Hunde nicht angemeldet sind. Ich mache deshalb den Herren Guts- und Gemeindevorstehern ganz besonders zur Pflicht, eine **genaue** Zählung vorzunehmen. Sollten Steuerhinterziehungen dennoch festgestellt werden, so wird neben Einziehung der hinterzogenen Steuer unnachlässiglich Bestrafung erfolgen.

Gemeinde-(Guts-)Bezirk
Verzeichnis.

der steuerpflichtigen Hunde nach dem Stande vom 1. April 1925.

Kfd. Nr.	Des Hundebesitzers		Anzahl der Hunde	Steuerbetrag je Hund 2.— G G	Bemerkungen
	Name	Stand			

Die Richtigkeit vorstehender Liste wird nach Aufnahme des derzeitigen Hundebestandes hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

....., den 1925.

Der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher.

Tiegenhof, den 27. April 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.
Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Mai d. Js. die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof:** Montag, den 4. Mai, vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats,
2. **Simonsdorf:** Montag, den 11. Mai, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof,
3. **Neuteich:** Freitag, den 22. Mai, mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 21. April 1925

Der Landrat.

Nr. 3a.
Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 6. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 14 — ersuche ich die mit der Einreichung der Nachweisung über die vorhandenen Handwerksbetriebe rückständigen Ortsbehörden, die Nachweisung nunmehr bestimmt innerhalb einer Woche mir einzureichen.

Tiegenhof, den 27. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 3b.
Diehfeuchenentschädigung.

Im Rechnungsjahr 1924 sind an Diehfeuchenentschädigungen gezahlt worden:

1) wegen Milzbrand für 2 Rinder	1.285,96 G
2) Rauschbrand für 10 Rinder	2.518,64 G
3) Tollwut für 1 Rind	314,64 G
4) Rog für 9 Pferde	4.660,— G
5) ansteckender Blutarmut für 3 Pferde	785,— G
	zusammen: 9.562,24 G

Tiegenhof, den 27. April 1925.

Der Landrat.

Fischereirecht.

Der Senat der Freien Stadt Danzig, Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung, hat den Antrag gestellt, das Fischereirecht des fiskus für die nachbenannten Gewässer in die Wasserbücher einzutragen:

I. Nogatstromgebiet.

1. Die Stubafahrt von der südlichen Spitze der großen Kampe bis zur unteren Koupiierung,
2. das Kabelwasser von der unteren Koupiierung bis zur Abzweigung der „Fiedlersfahrt“,
5. der Reiterzug von der südlichen Spitze der Kälberkampe bis zum Beginn der „Baumgartschen Fahrt“,
4. die Schweinerinne zwischen dem großen und kleinen Haken, soweit sie von Land links und rechts begrenzt ist,
5. die Baumgartsche Fahrt in ganzer Länge bis ans Haff,
6. die Fiedlersfahrt in ganzer Länge bis zur Karschenrinne,
7. die Karschenrinne in ganzer Länge bis ans Haff,
8. der kleine Zug in ganzer Länge von der Breiten Fahrt bis zur Westrinne,
9. die Kartoffelrinne in ganzer Länge der Koupiierung bis zur Westrinne.

II. Weichselstromgebiet.

1. Alte Fahrt von der Abzweigung von der Königsberger Weichsel bis ans Haff,
2. Töpferfahrt von der ehem. Marienburger Kreisgrenze bis ans Haff,

Lorenzrinne

4. Breitsfahrt

5. Easfke

6. Heckerslale

7. Foth'sche Rinne

8. Breite Rinne von der Abzweigung von der Elbinger Weichsel bis ans Haff,

9. die „Große Einau“ vom Zusammenfluß des Küchgrabens mit der kleinen Einau bis zur Abzweigung des Landgrabens auf der ganzen Breite von dort bis zum Gasthaus „Jerusalem“ auf der westlichen Hälfte, vom Gasthof „Jerusalem“ bis zur Abzweigung des Weichselkanals bei den Gemarkungen Mierauerwalde-Neuteicherwalde auf der ganzen Breite,

10. die „Kleine Einau“ von der Abzweigung von der „Großen Einau“ bis zum Prößnick,

11. Prößnick von der kleinen Einau bis zur Freiheitschleufe,

12. Schloßlale von der Bärwald'schen Lake bis zum Küchgraben,

13. Küchgraben von der Schloßlale bis zum Großen Einau,

14. Bärwald'sche Lake auf der ganzen Länge,

15. Hechtgraben von der Schleufe beim Strommeistergehöft in Tiegensort bis zur krummen Tiege,

16. das Stobbendorfer Bruch

a) in den Grenzen der Kämpfe des Pächters Frohwerk und der Ländereien des Hofbesizers Johann Kunz in Stobbendorf,

b) im Bruche an der Stobbendorfer Wasserschöpfmühle und zwischen, sowie ringsum die Kämpfe des Hofbesizers Hermann Friesen, jedoch mit Ausschluß derjenigen Ecke des Bruchkolkes, welche im Lande Friesen liegt,

c) im großen Bruche an der Kämpfe oberhalb der Häuser der Wohlgenuth'schen Besizung bis schräg gegenüber den Kämpen der Gastwirt Görtz'schen Besizung an der Südostecke von Klein-Stobbendorf und bis unterhalb des Adler'schen Rohrplans gegenüber der Borchert'schen Besizung zu Stobbendorf zum Beginn des Müllerlandkanals.

Die zum Nachweise der Fischereirechte beigebrachten Urkunden liegen auf dem Landratsamt zu Tiegensort während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Widerprüche gegen die Eintragung der Fischereirechte in das Wasserbuch sind bis zum 1. Juni 1925 bei dem Bezirksausschuß zu Danzig anzubringen. Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch in Widerspruch steht.

Danzig, den 18. April 1925.

Der Bezirksausschuß.

Veröffentlicht! Die Ortsbehörden, deren Bezirk von den in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Gewässern berührt wird, ersuche ich, den Antrag des Senats sofort ortsüblich bekanntzumachen.

Die zu dem Nachweise der Fischereirechte beigebrachten Urkunden liegen in Zimmer 20 des Kreishauses während der Dienststunden aus. Tiegensort, den 27. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schutzmaßnahmen gegen Fleckfieber.

Zum Schutze gegen die Einschleppung des in Nachbargebieten der Freien Stadt Danzig aufgetretenen Fleckfiebers wird auf Grund von §§ 12, 15, 14 und 24 des Gesetzes betreffend die Bekämpfung

gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 306) bis auf weiteres nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.
Jeder Arbeitgeber, der vorübergehend angenommene, nicht ortsanfällige, landwirtschaftliche Arbeiter (Saisonarbeiter) einstellt, hat innerhalb der ersten drei Tage nach Ankunft diese ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten untersuchen zu lassen. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen und jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. In dieser Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

§ 2.
Verkaufte Leute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlausen. Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern, bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhause zuzuführen.

§ 3.
Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Vorstand des zuständigen Medizinalbezirks innerhalb 24 Stunden anzuzeigen. Danzig, den 11. März 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Ziehm.

Veröffentlicht!

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, die vorstehende Anordnung weitgehend bekanntzumachen. Ich weise darauf hin, daß nach §§ 45 und 46 des Gesetzes vom 30. 6. 1900 in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 28. 9. 1923 und der Verordnung vom 23. 10. 1923 mit Geldstrafe bis zu 300 Gulden oder entsprechender Haft bestraft wird, wer der erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

Die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, sich von Zeit zu Zeit durch Einsicht in die im § 1 der Verordnung bezeichneten Listen von der Durchführung der Bestimmungen zu überzeugen. Ebenso ist der Landjäger und dem Schupo-Kommando eine genaue Kontrolle der Bestimmungen aufgegeben.

Tiegensort, den 25. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, ob sich hier der Bürobeamte Herbert Jurgen, geb. 24. Oktober 1899 in Dorpat (Estland) aufhält. Im Falle der Ermittlung ersuche ich mir sofort Bericht zu erstatten.

Personalbeschreibung:

Gestalt: mittel, Gesicht: länglich, Haare: dunkelblond, Augen blau. Tiegensort, den 21. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und innerhalb 2 Wochen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Johann Langowski früher zu Heubuden wohnhaft, aufhaltend ist, oder wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegensort, den 23. April 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Paul Haja aufhaltend ist, evtl. wohin derselbe verzogen ist. Haja hat bis vor kurzem in Alt-münsterberg gewohnt und ist von dort unbekannt verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegensort, den 23. April 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Der Insmann Franz Pohlenz in Mielenz ist zum Gemeindevorsteher und Vollziehungsbeamten daselbst bestellt und von mir für das gedachte Amt bestätigt worden.

Tiegensort, den 16. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

In der Gemeinde Platenhof sind durch den Tod des Hafensbauarbeiters Wedel listenmäßig nachgerückt und von mir bestätigt worden

a) der Hafensbauarbeiter Friedrich Möller als Schöffe,

b) der Verwalter Franz Penner als stellvertretender Schöffe.

Tiegensort, den 18. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hermann Chieffen aus Halbstadt ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 24. April 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 11.

Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen.

In letzter Zeit sind mehrfach Uebertretungen der für den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen usw. geltenden Vorschriften vorgekommen. Ich nehme daher Veranlassung auf die Wegepolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Danzig vom 22. April 1909 hinzuweisen, deren Bestimmungen für den hiesigen Kreis noch voll in Geltung sind. Die fragliche Polizeiverordnung wird in nächster Nr. des Kreisblattes zum Abdruck gebracht mit dem Bemerkten, daß die Ortspolizeibehörden sowie die Landjäger des Kreises angewiesen sind, auf die Befolgung der Vorschriften strengstens zu achten und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen. Der Strafbetrag im § 48 der Polizeiverordnung ist jetzt 120 G statt früher 60 M.
Tiegenhof, den 22. April 1925.

Der Landrat des Kreises Gr. Werder.

Bürgerverein Tiegenhof.

Freitag, den 1. Mai d. Js.,
abends 8 Uhr,
im Saale des Kreishauses-Tiegenhof

Vortrag

des Herrn Oberbaurat Dr. Schmid-Marienburg
über
Alte Kunst im Werder
mit Lichtbildern.

Eintrittspreise: für Mitglieder 50 P, für
Nichtmitglieder 1.—, Schülerkarten 50 P.

Inferieren bringt Gewinn!**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Deichschutz.**

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hingewiesen, daß vor dem Viehtrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferschutzstreifen und die Traversen mit Säunen zu versehen sind. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Säune von den Dammsteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzudrücken. Zu Zuwiderhandlungen wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 9. April 1925.

Der Senat, Domänenverwaltung.

— Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt der fa. V. Burandt & Co., Neuteich, Mierauerstraße 48, bei.

Zum neuen Schuljahr empfehlen wir:

Heimat-Fibel

für das I. Grundschuljahr

Haus und Heimat

Lesebuch f. d. II. Grundschuljahr

Mein Heimatland

Lesebuch f. d. III. u. IV. Grundschuljahr

Bidders-Rechenhefte

Heft II, III, V u. VI.

H. Harms

Billige Atlashefte

zur Erdkunde Heft I, II u. III.

Buchhandlung

R. Pech, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 18

Neuteich, den 6. Mai

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Der Senat hat anstelle des zum Präsidenten des evangelischen Konsistoriums für die Provinz Ostpreußen berufenen Landrats Dr. Kramer mich mit der kommissarischen Verwaltung des Landkreises Gr. Werder beauftragt. Ich habe die Dienstgeschäfte heute übernommen.
Tiegenhof, den 1. Mai 1925.

Poll,
Regierungsrat.

Nr. 1a.

Gemeinderechnungen für 1924.

Nach § 120 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindevertretung (Versammlung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Gemeindevorsteher bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindevertretung (Versammlung) vorzulegen hat. Bei dieser Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb 3 Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen — nach vorheriger Bekanntmachung — in einem von der Gemeindevertretung (Versammlung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht der Gemeindeangehörigen auszulegen. Dem Vorsitzenden des Kreis Ausschusses ist eine beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen. Der Feststellungsbeschluss hat etwa wie folgt zu lauten:

Die Gemeindevertretung (Versammlung) beschließt mit		
Stimmen gegen	Stimmen, die Gemeinderechnung für	
das Rechnungsjahr 1924 (vom 1. April 1924 bis 31. März 1925)	nach erfolgter Prüfung festzustellen in	
Einnahme auf	⊘	⊘
Ausgabe auf	⊘	⊘
Bestand	⊘	⊘
Fehlbetrag		

und dem Rechnungsleger Entlastung zu erteilen.

Ich weise hierbei gleichzeitig nochmals auf meine Rundverfügung vom 26. 1. 1925 betr. **Buchung der staatlichen Steueranteile** hin. Die vom Staate übernommenen Beträge müssen danach in der Rechnung **voll** in Einnahme und die von der Kreis kommunalkasse im Verrechnungswege einbehaltenen Beträge für Kreissteuern usw. in Ausgabe gebucht werden. Die Buchung hat an Hand der Kreisblätter zu erfolgen, die über die Zuweisung sowie die einbehaltenen Beträge genauen Aufschluss geben.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich wegen Feststellung usw. der Gemeinderechnung für 1924 das Erforderliche gemäß dem vorstehend Gesagten zu veranlassen und mir eine beglaubigte Abschrift des Feststellungsbeschlusses **bis spätestens zum 1. September d. Js.** einzureichen.

Es wird außerdem vorbehalten, die Gemeinderechnungen nebst sämtlichen Belegen und Listen nach erfolgter Feststellung durch die Gemeindevertretung (Versammlung) zur Prüfung nach hier einzufordern.

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Erhöhung der Kleinrentnerbeihilfe.

Auf Grund des § 13 des Gesetzes über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. Februar 1923 (Ges. Bl. S. 341) wird gemäß § 6 desselben Gesetzes in der Fassung des Artikels 1 der Verordnung vom 27. Dezember 1923 (Ges. Bl. 1924 S. 1) folgendes bestimmt:

Artikel 1.

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung betreffend Abänderung der Unterstützungsätze in der Kleinrentnerfürsorge vom 13. Juni 1924 (Ges. Bl. S. 253) wird die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1925 in Kraft.
Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 30. April 1925.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder,
Wohlfahrtsamt.**

Nr. 3.

Verordnung

**über Aenderung der Versorgungsgebühren vom
1. April 1925 ab. Vom 22. 4. 1925.**

Nach § 87 Absatz 2 und § 93 des Versorgungsgesetzes vom 26. August 1924 (Ges. Bl. S. 389) in der Fassung der Verordnung vom 2. Februar 1925 (Ges. Bl. S. 27) wird die zu den Versorgungsgebühren (Rente, Zusatzrente usw.) zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1925 ab auf 18 v. H. festgesetzt.
Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Frühjahrs Schonzeit der Fische im Frischen Haff, sowie in den offenen Binnengewässern.

I. Die Frühjahrs Schonzeit im Frischen Haff dauert von Montag, den 27. April, morgens 6 Uhr, bis Sonnabend, den 30. Mai, abends 6 Uhr. Während der Frühjahrs Schonzeit ist

1. auf folgenden Teilen des Frischen Haffes vom Uferlande bis zu den Scharanten (Laidischonrevieren):

a) in den Holmen von der Landesgrenze bei Pröbbernau längs der Uehrung bis Bodenwinkel, von dort aus vorlängst der Ortschaften Stutthoferkampe und Grenzdorf B bis zum Jungfer'schen Leuchttfeuer,

b) in den Holmen vom Jungfer'schen Leuchttfeuer bis zur Nogatrinne jede Fischerei verboten mit Ausnahme des Aalfanges mit Säcken, Reusen und Schnüren,

2. auf den übrigen Teilen des Frischen Haffes, außerdem die Anwendung von Gaddernezen, soweit sie als Stell- und Segneze (nicht Treibneze) benutzt werden, gestattet.

II. Die Frühjahrs Schonzeit für die offenen Binnengewässer wird auf die Zeit von Montag, den 27. April, morgens 6 Uhr, bis Sonntag, den 7. Juli, abends 6 Uhr, festgesetzt. Während der Frühjahrs Schonzeit ist

1. der Fischfang mit Zugnezen (Garnen), Treibnezen in Begleitung von Fahrzeugen, sowie die Staffischerei verboten,

2. die stille Fischerei mit Handgeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden, also mit Stellnezen, Segnezen, Säcken und Reusen, Aalfschnüren, Treibnezen ohne Begleitung von Fahrzeugen und der Fischfang mit der Handangel gestattet, soweit nicht für Laidischonbezirke anderes bestimmt ist.

Zwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 128 des Fischereigesetzes in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 28. 9. 1923 (G. B. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. 10. 23. (G. Bl. S. 1101) mit Geldstrafen bis zu 500,— ♂ oder entsprechender Haft belegt.

Die Lage der Schonbezirke des preuß. Hafsteiles wird durch Aushang in den Haffortschaften bekanntgegeben.

Danzig, den 1. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Dr. Sahm. gez. Ziehm.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. 5. 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 5.

Tier- und Pflanzenschutz.

Gemäß § 31 des Gesetzes betreffend den Denkmal- und Naturschutz vom 6. 11. 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrgangs 1923 vom 22. 11. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen:

Verordnung.

In Ergänzung der Verordnung vom 10. März 1925 (St. U. S. 74) wird bestimmt, daß im Jahre 1925 Möweneier bis zum 15. Mai eingesammelt werden dürfen.

Danzig, den 21. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden sowie die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Nachforschungen nach dem Aufenthalt des Schmiedegefellens Franz Wach, geb. 28. Mai 1905 zu Neuteich, anzustellen und mir sofort Nachricht zu geben, falls Wach ermittelt wird.

Tiegenhof, den 29. April 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Hofbesitzers Eduard Woelle in Schönsee erloschen ist, wird in Erweiterung meiner Bekanntmachung vom 14. April d. Js. (Kreisblatt Nr. 15) auch der Sperrbezirk, bestehend aus dem geschlossenen Dorf Schönsee, aufgehoben und meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 7. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 10) außer Kraft gesetzt.

Tiegenhof, den 29. April 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Amtsbezirk Lesewitz.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Otto Dirksen-Gr. Lesewitz auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 25. April 1925 bis 24. April 1931, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lesewitz ernannt worden.

Tiegenhof, den 1. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Amtsbezirk Petershagen.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Heinrich Klaassen in Altendorf auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 25. April 1925 bis 24. April 1931, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Petershagen ernannt worden.

Tiegenhof, den 1. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Personalien.

Mit Zustimmung des Kreis Ausschusses ist von mir der Schöffe, Rentier Peter Schulz in Schönhorst, zum kommissarischen Gemeindevorsteher dieser Ortschaft ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. April 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der Schule Altebabke gewählte Rentier Heinrich Klaassen-Beiershorst ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat.**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Einreichung der A.- und B.-Mai-Nachweisungen.**

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir die A.- und B.-Nachweisungen nach dem Stande vom 15. Mai bis spätestens 18. Mai einreichen. In Nachweisung A. ist in Spalte 3 unter a die Schülerzahl getrennt nach ev. und memnonitischen Schülern anzugeben. In Spalte 4 ist die Zahl der Schüler aus dem Ort selbst und den Ortsteilen (Abbauten) zu bezeichnen. In der gleichen Spalte (4) sind die Gast- und Fremdschüler von den anderen getrennt anzugeben. In Spalte 5 sind Knaben und Mädchen nach Klassen und Schule getrennt anzuführen.

Vordrucke sind ab 14. Mai bei der Firma Pech & Richert in Neuteich erhältlich.

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Lehrerstelle in Reinland.

für evangel. Lehrer, einklassige Schule zu besetzen. Meldungen sofort an Gemeindevorsteher Eggert.

Reinland bei Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der Gemeindevorsteher.**Bekanntmachung.**

Die Aufzucht des Weideviehs auf unsern Kommunaländereien in Wiedau findet am

Sonnabend, den 16. Mai d. Js. von morgens 8 bis mittags 1 Uhr

statt.

Es wird ferner bekannt gemacht, daß drüsenkranke, resp. drüsenverdächtige Pferde von der Aufnahme zurückgewiesen werden müssen und können dieselben erst nach vollständiger Herstellung aufgenommen werden.

Gleichzeitig wird bekanntgegeben, daß der Weidewalter Herr Klingenberg ohne Bezahlung des Weidegeldes bezw. Vorzeigung der Quittung hierüber das Vieh nicht herausgeben darf.

Die Herren Gemeindevorsteher werden gebeten, vorstehendes ortsüblich bekannt zu geben.

Neuteich, den 4. Mai 1925.

Das Repräs. Kollegium.

M. Schroedter.

Steuerzahlungen im Bereich der Steuerämter I, II, III.

Ohne besondere Aufforderung sind abzuführen:

A. Fortlaufend:

- Luxussteuer (10 v. H. der vereinnahmten Entgelte bei Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von luxussteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt — eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges — (vgl. auch B b).
- Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) in der Stadtgemeinde Danzig wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.
- Lohnsummensteuer (1 v. H. der gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern für Betriebe und Behörden in der Stadtgemeinde Danzig binnen 3 Tagen nach erfolgter Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

B. Am 10. jedes Monats:

- Allgemeine Umsatzsteuer: 1 v. H. der im Vormonat eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschließlich der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.

Die Entrichtung der Steuer in vierteljährlichen Pauschbeträgen kommt einstweilen noch nicht in Frage.

- Luxussteuer: 10 v. H. in den nicht unter A genannten Fällen.

C. Bis zum 15. jedes Monats:

Wohnungsbauabgabe in der Stadtgemeinde Danzig für den laufenden Monat nach der Bekanntmachung des

Steueramtes III vom 4. April 1925 (vergl. Tageszeitungen).

D. Am 15. Mai 1925 für das Kalendervierteljahr April | Juni 1925:

- Einkommensteuer-Vorauszahlungen,
- Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen zu a) und b) in der durch Bekanntmachung vom 20. Februar 1925 (Staatsanzeiger I Nr. 14, S. 55/54) ermäßigten Höhe.
- Vermögenssteuer-Vorauszahlungen in Höhe von $\frac{1}{3}$ des Betrages, der auf Grund der endgültigen Vermögenssteuer-Veranlagung für 1924 im Rechnungsjahre 1924 vierteljährlich zu entrichten war. Steuerpflichtige, deren steuerpflichtiges Vermögen nach der letzten Veranlagung 10000 Gulden nicht übersteigt, haben vorläufig Vorauszahlungen nicht zu entrichten.
- Gewerbesteuer-Vorauszahlungen, vergl. Bekanntmachung vom 30. Januar 1925 (Staatsanz. I Nr. 11, S. 47).
- Hundesteuer für die Stadt Danzig nach dem noch zu übersendenden Bescheide.

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins.

Danzig, den 29. April 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Einer geehrten Kundschaft von Neuteich und Umgegend zur gefälligen Kenntnis, daß ich in Neuteich, Elbingerstraße Nr. 140 auf dem Hofe des Herrn Rokowski ein

Ofenbaugeschäft u. Rachelniederlage

ingerichtet habe.

Gleichzeitig empfehle ich mich zur Ausführung sämtlicher Löpferarbeiten bei billigster Preisberechnung.

Hochachtungsvoll

Otto Krause,
Ofenbaugeschäft.

Empfehle ab Lager preiswert bei günstigen Zahlungsbedingungen:

Weißer sowie farbige Racheln, transportable Rachelöfen

in verschiedenen Größen und Farben.
Bestellungen nimmt einstweilen Herr Rokowski, Elbingerstr. 140 entgegen.

Otto Krause, Ofenbaugeschäft,
Ziegenhof. Neuteich.
Tel. 116. Elbingerstr. 140.

Sichtspiele Neuteich

Hotel Deutsches Haus.

Sonnabend, d. 9. Mai, nachm. 5 Uhr
abd. 8 Uhr

Sonntag, d. 10. Mai, nachm. 5 Uhr
abends 8 Uhr

Das erhabene Filmwerk aus
Deutschlands großer Zeit.



Hindenburg

der neue Reichspräsident.
Episoden aus dem Leben des neu gewählten Reichspräsidenten.

Eine hochinteressante, herrliche
Naturaufnahme.

Großes Musikorchester.

Billige Preise 1,- bis 2,50 G.
Parkett und Loge numeriert. Die Plätze sind so erhöht, daß jedermann sehen kann.

Vorverkauf: Neuteicher Zeitung ab heute.
Sichern Sie sich rechtzeitig Plätze!

Glückwunsch-Karten

— — — zu allen Gelegenheiten
empfiehlt in großer Auswahl

R. Pech.

Sehr günst. Zahlungsbedingungen.

Wachtung! Hausbesitzer!

Alle Öfen und sonstigen Feuerungsanlagen müssen jetzt schon nachgesehen, ausgebessert oder erneuert werden.

Durch günstigen Einkauf bin ich in der Lage **erstaunliche deutsche Ware zu niedrigen Preisen** abzugeben.

Empfehle:

Altdeutsche, weiße u. farbige

Öfen

in jeder Größe und Ausführung.

Transportable fertige Öfen

gebe zurzeit mit **15% Ermäßigung** ab.

Paul Wedlich, Töpfermeister,

Fernruf 398.

Neuteich.

Fernruf 398.

15% Ermäßigung.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 19

Neuteich, den 13. Mai

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Versorgung des Kreises mit elektrischem Strom.

In nächster Zeit wird mit dem Bau des Leitungsnetzes für die Versorgung des Kreises mit elektrischem Licht und Kraft begonnen werden. Ich nehme dies zur Veranlassung, um den Stromabnehmern den Rat zu geben, bei Abschluß von Verträgen über Hausinstallationen sowie bei der Beschaffung von Materialien, insbesondere von Motoren, nur solche Firmen zu berücksichtigen die die Zulassung zur Ausführung derartiger Anlagen von dem Ueberlandwerk Gr. Werder erhalten haben. Die Namen dieser Firmen werden im Kreisblatt laufend bekannt gegeben werden. Sollten mit Firmen, die nicht zugelassen sind, Abschlüsse getätigt werden, so tut dies der betreffende Stromabnehmer auf sein eigenes Risiko und auf die Gefahr hin, daß das Ueberlandwerk gegebenenfalls die Anlage nicht abnimmt, und daß er infolgedessen vom Strombezug ausgeschlossen ist.

Ich ersuche die Herren Ortsvorsteher, dies in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 11. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Nachreichung.

Die Nachreichung in Simonsdorf vom 20. bis 23. Mai d. Js. wird im Speicherraum des zweiten Gehöfts des Gutsbesizers Grunau-Simonsdorf, die Nachreichung in Kalthof vom 25. bis 30. Mai im Saale des Gasthauses Felchnerowski-Kalthof abgehalten.

Tiegenhof, den 9. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat April 1925.

Diejenigen Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche das Verzeichnis der Lohnsummensteuer für den Monat April 1925 noch nicht eingereicht und die Steuerbeträge noch nicht an die Kreis kommunalkasse abgeführt haben, werden hiermit an **umgehende** Erledigung erinnert.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß die Lohnsummensteuer für **sämtliche Arbeitnehmer**, insbesondere auch für Deputierten, Scharwerker, Saisonarbeiter, Lehrlinge und Dienstjungen zu entrichten ist. Eine alleinige Ausnahme hiervon bilden die Hausangestellten, für die eine Lohnsummensteuer nicht zu entrichten ist, sofern sie **nur mit hauswirtschaftlichen** Arbeiten, nicht aber nebenher noch mit landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten, beschäftigt werden.

Die Herren Ortsvorsteher wollen darauf achten, daß die Arbeitgeber für sämtliche Arbeitnehmer die Lohnsummensteuer zahlen, sowie, daß die Angaben über die Lohnsummen zutreffend gemacht werden. Ich behalte mir Nachprüfung hierüber vor.

Tiegenhof, den 9. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Einheitliche Regelung der Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder.

Es hat sich als notwendig erwiesen, die Kassen- und Rechnungsführung der Landgemeinden des Kreises einheitlich zu regeln. Für die Rechnungsführung werden vorgeschrieben

- a) 1 Einnahmehuch,
- b) 1 Ausgabebuch,
- c) 1 Gemeindesteuerhebeliste.

Die Bücher werden nach einem diesseits entworfenen Muster von der Kreisblattdruckerei R. Pech in Neuteich hergestellt und in den nächsten Wochen an die Gemeinden versandt. Außerdem geht den Gemeinden von hieraus eine „Anweisung für die Kassen- und Rechnungsführung in den Landgemeinden des Kreises Gr. Werder“ zu.

Ich ersuche die Rechnungsbücher vom **Rechnungsjahre 1925 ab** nur nach dem amtlich vorgeschriebenen Muster zu führen. Soweit für 1925 bereits Buchungen in anderen Büchern vorgenommen sind, müssen sie in den neuen Büchern nochmals erfolgen. Die alten Buchungen sind mit entsprechendem Vermerk zu streichen. Ueber den näheren Gebrauch der Bücher und über die sonstigen Vorschriften für eine ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung gibt die obige Anweisung genauen Aufschluß. Ich ersuche, das in der Anweisung Gesagte in allen Punkten strengstens zu beachten.

Die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher wird bei den von Aufsichtsmegen vorzunehmenden unermuteten Kassenprüfungen überwacht werden. Es sind solche Kassenprüfungen fortan in jeder Gemeinde in Aussicht genommen.

Tiegenhof, den 8. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Kirschbäume an den Kreisstraßen im Kreise Gr. Werder soll meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden: für die Strecke

Gnojau—Simonsdorf

Montag, den 25. Mai d. Js., 10 Uhr vorm.,
im Gasthause zu Gnojau. für die Strecke

Dirschau—Neuteich

Dienstag, den 26. Mai d. Js., um 10 Uhr vorm.,
im Zander'schen Gasthause zu Gr. Eichtenau.
für die Strecke:

**Kl. und Gr. Mausdorf, Tiegenhof—Jungfer,
Tiegenort—Voll-Licht u. Tiegenhof—Laken-
walde**

Donnerstag, den 28. Mai d. Js., um 10³⁰ Uhr vorm.,
im Epp'schen Gasthause zu Platenhof.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.
Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Minderjährige Gertrud Tüchel aus Schnafenburg hat sich der Ueberführung in das Zufluchtsheim Danzig durch die Flucht entzogen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando meines Kreises ersuche ich, eingehende Ermittlungen nach dem Verbleib der Minderjährigen anzustellen, sie im Falle der Ermittlung dem Amtsvorsteher in Schiewenhorst zuzuführen und mir Bericht zu erstatten.

Personalbeschreibung:

Gertrud Tüchel, geb. am 3. 11. 1910 in Danzig,
Statur: mittel,
Haare: dunkelblond, bekleidet mit einem dunklen Kleid, Kopfschal, dunkler Jacke und barfuß.
Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 29. 4. d. Js., Kreisblatt Nr. 18, angeordneten Nachforschungen nach dem Schmiedegesellen Franz Wach sind einzustellen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Einzelverfügung vom 1. 4. d. Js. und meiner Bekanntmachung im Kreisblatt vom 4. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 14) angeordneten Nachforschungen nach dem Besitzer Albert Lemke aus Neuteicherwa. sind einzustellen.

Tiegenhof, den 4. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 9.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Meine Bekanntmachung vom 21. August 1924 (Kreisblatt Nr. 36 von 1924) betreffend die Bestimmungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage wird wie folgt geändert:

§ 6.

Abf. 1 (Schaufenster sind während des Hauptgottesdienstes zu räumen oder zu verhängen) fällt fort, dafür treten die folgenden beiden Absätze: Das Aushängen und Ausstellen von Waren vor den Schaufenstern und in oder vor den Ladentüren ist nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet.

Außerhalb der zulässigen Verkaufszeit dürfen die Ladentüren nicht offen stehen.

§ 11.

Abf. 1 erhält folgenden Wortlaut:

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 16) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralischen Vorstellungen, auch die Proben dazu, soweit diese durch Geräusche nach außen hin wirksam werden oder in Erscheinung treten, ferner Wettrennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Commando ersuche ich um entsprechende Beachtung.

Tiegenhof, den 6. Mai 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 10.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weideplätzen, Dorfangern, Grenzen, Rainen, Wege- und Waldrändern, Gräben, Deich, Bahn-Chaussée-Böschungen, sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 54 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft.

Danzig, den 23. Mai 1905.

Der Regierungspräsident

J. V. gez. Unterschrift.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Herren Landjäger ersuche ich, auf ihren Patrouillengängen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 11.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsamml. 1899 S. 545). Vom 25. 4. 1925.

Artikel 1.

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betr. das Verwaltungsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Gesetzsamml. 1899 S. 545) in der Danziger Fassung — abgeändert durch die Verordnungen vom 28. Februar 1922 (Ges. Bl. S. 69)

15. September 1922 (Ges. Bl. S. 417)

12. Dezember 1922 (Ges. Bl. S. 572)

6. Juli 1923 (Ges. Bl. S. 777 und 882)

14. August 1923 (Ges. Bl. S. 877) —

wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1:

1. § 54 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mahngebühr beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 Gulden einschließlich . . . 2 v. H. von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. . . 1 1/2 v. H. von dem Mehrbetrage . . . 1 v. H. mindestens jedoch 20 Pfennige.“

2. In § 56 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G. einschl. . . 3 v. H. von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. . . 2 1/4 v. H. von dem Mehrbetrage . . . 1 1/2 v. H. mindestens jedoch 60 Pfennige.“

3. In § 57 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:

„Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G. einschl. . . 4 v. H. von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Gulden einschl. . . 5 v. H. von dem Mehrbetrage . . . 2 v. H. mindestens jedoch 60 Pfennige.“

4. In § 60 erhält Ziffer 2 folgende Fassung:

„Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abf. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Guldenbetrag nach unten abgerundet.“

II. Artikel III erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel I bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Zwangsvollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 1. Mai 1925 entsteht.“ Danzig, den 25. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Mai 1925.

Der kom. Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Berechnung von Dienstbezügen usw. für Teile eines Monats.

Bei der Berechnung von Einnahmen und Ausgaben für Teile eines Monats sind, soweit nicht Vertrags- oder sonstige Bestimmungen eine andere Rechnungsart bedingen,

a) Pachten und Mieten, Zinsen, Renten, vertragsmäßige Entschädigungen und dergleichen unter Beobachtung des im öffentlichen Verkehr üblichen Verfahrens, nach dem das Jahr zu 360 und jeder Monat — ohne Rücksicht auf die wirkliche Zahl seiner Tage — zu 30 Tagen angenommen wird, zu berechnen,

b) die Ausgaben an laufenden Dienstbezügen der Beamten und Angestellten, an Unfallrenten usw., nach Monatsraten und nach dem Verhältnis der in Betracht kommenden Zahl von Tagen zu der wirklichen Zahl der Tage des Monats festzustellen.

Beispielsweise sind also für die Zeit vom 26. bis 28. 2. 1926 zu a) = 5/30, zu b) = 3/28 der Monatsrate zu berechnen.

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben. Soweit eine Berechnung und Zahlung für einen Zeitraum vor dem 1. April 1925 noch nicht erfolgt ist, wird ersucht, ebenfalls nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

Danzig, den 22. April 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Sawatzki.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Mai 1925.

Der kom. Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Personalien.

Auf Grund des § 84 Absatz 4 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist mit Zustimmung des Kreis Ausschusses der Rentier Gerhard Faust in Eichwalde zum kommissarischen Gemeindevorsteher daselbst ernannt worden.

Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat

als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 14.

Jagdscheine.

Im Monat April cr. ist für den staatlichen Weidewalter Eugen Nerger in Neulanghorst ein unentgeltlicher Jahresjagdschein ausgestellt worden.

Tiegenhof, den 5. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 15.

Suhrverkehr auf öffentlichen Wegen.

In letzter Zeit sind mehrfach Uebertretungen der für den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen usw. geltenden Vorschriften vorgekommen. Ich nehme daher Veranlassung auf die Wegepolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Danzig vom 22. April 1909 hinzuweisen, deren Bestimmungen für den hiesigen Kreis noch voll in Geltung sind. Die fragliche Polizeiverordnung wird nachstehend zum Abdruck gebracht mit dem Bemerken, daß die Ortspolizeibehörden sowie die Landjäger des Kreises angewiesen sind, auf die Befolgung der Vorschriften strengstens zu achten und Uebertretungsfälle zur Anzeige zu bringen. Der Strafbetrag im § 48 der Polizeiverordnung ist jetzt 120 G statt früher 60 M .

Eiegenhof, den 22. April 1925.

Der kom. Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 16.

Wegepolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Danzig.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig mit Ausnahme der Städte Danzig, Elbing und Joppot unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Beschaffenheit und Einrichtung der Fuhrwerke.

§ 1. Die Breite eines auf öffentlichen Wegen verkehrenden Fuhrwerks darf 2 m, die Länge ohne Deichsel 6 m nicht übersteigen. Die Breite der Ladung darf nicht mehr als 3 m, die Höhe vom Erdboden gerechnet nicht mehr als 3,5 m betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Möbelwagen, auf Fuhrwerke, deren Ladung aus Langholz oder einer ungeteilten Last besteht, auf Heu-, Frucht-, Laub- Wagen und Wagen der Heeresverwaltung.

Weitere Ausnahmen für einzelne Fälle können durch die Wegepolizeibehörden zugelassen werden.

§ 2. Die Ladung eines auf einem öffentlichen Wege befindlichen Fuhrwerks muß so verteilt und besestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks herbeiführen kann. Auch darf sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleifen. Spitze oder scharfe Gegenstände wie Sensen, Gabeln, Sägen und dergleichen dürfen aus der Ladung nicht hervorragen.

§ 3. Der Beschlag der Radfelgen jedes auf einem öffentlichen Wege befindlichen Fuhrwerks muß mindestens eine Breite von 5 cm haben. Ausgenommen sind Fuhrwerke, deren Gesamtgewicht einschließlich der Ladung nicht mehr als 1000 kg beträgt.

§ 4. Das Gewicht von Wagen nebst Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der vorgespannten Zugtiere stehen mit Rücksicht auf die Witterung, die Fahrbarkeit und Steilheit der Wege.

Weitergehende Vorschriften hierüber für einzelne Wege oder einzelne Arten von Wegen können durch Orts- und Kreispolizeiverordnungen erlassen werden.

§ 5. Hemmvorrichtungen, die das Umdrehen der Räder völlig verhindern sollen, müssen aus Hemmschuhen mit ebener Unterfläche oder aus andrehbaren Bremsen bestehen.

§ 6. Auf öffentlichen Wegen darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen die Köpfe der Radnägeln, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, oder der Beschlag so konstruiert ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet. Das letztere Verbot findet jedoch auf Radbeschläge nicht Anwendung, welche nur infolge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§ 7. Durch Zugtiere bewegte Fuhrwerke, mit Ausnahme von Hundefuhrwerken, müssen auf öffentlichen Wegen eine feste Deichsel haben. Durch Kreispolizeiverordnung kann bestimmt werden, daß einspännige Fuhrwerke auf öffentlichen Wegen mit einer Gabeldeichsel versehen sein müssen.

§ 8. Fuhrwerke, die zum Fortschaffen flüssiger Gegenstände dienen, müssen auf öffentlichen Wegen innerhalb der Städte so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet werden kann. Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind die Führer und die Besitzer der Fuhrwerke verantwortlich. Durch Ortspolizeiverordnung kann festgesetzt werden, daß diese Bestimmungen auch außerhalb der Städte Geltung haben sollen.

§ 9. Rohes Fleisch, frische Felle, Eingeweide und alle ekelerregenden Gegenstände dürfen nur vollständig verdeckt fortgeschafft werden.

Beleuchtung der Fuhrwerke.

§ 10. An jedem auf einem öffentlichen Wege befindlichen, gespannten oder ungespannten Fuhrwerk muß während der Nacht — mit Ausnahme von mondshellen Nächten — eine hellbrennende Laterne angebracht sein, welche die an dem Fuhrwerk befindliche Tafel oder Inschrift (Pol. Verordnung vom 12. März 1906 (A. Bl. S. 101) nicht verdecken darf. Die Scheiben der Laternen dürfen nicht farbig sein. Bei gespannten Fuhrwerken muß die Anbringung an der linken Seite erfolgen. Wo die Bauart oder die Art der Ladung die Anbringung der Laterne an der linken Seite nicht zuläßt, darf sie an der Spitze der Deichsel oder unter dem Fuhrwerk angebracht werden. In allen Fällen muß der Schein der Laterne dem Entgegenkommenden deutlich erkennbar sein.

Unter Nachtzeit ist die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor Sonnenaufgang zu verstehen.

Fuhrwerke mit Langholz müssen am hinteren Ende eine zweite Laterne führen.

Schlitten mit laut klingendem Schellengeläut brauchen nicht beleuchtet zu werden.

Beschaffenheit der Zugtiere.

§ 11 Bissige Zugtiere müssen einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen.

§ 12. Jeder vor einem Fuhrwerk gespannte Hund muß auch dann, wenn er nicht bissig ist, einen sicheren zweckmäßig eingerichteten Maulkorb tragen, der das freie Atmen und Abkühlen der Junge gestattet.

Auf jedem Hundefuhrwerke müssen sich ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß und während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auslegen befinden, die während des Stillhaltens zu benutzen sind.

Die Benutzung von zweirädrigen Hundekarren ist nur gestattet, wenn sie so eingerichtet sind, daß die Hunde durch das Gewicht des Karrens nicht belastet werden können.

§ 13. Erforderlicher Vorspann ist rechtzeitig zu besorgen, damit keine Verkehrsstörungen eintreten.

Die Ueberladung von Fuhrwerken ist zu vermeiden. Als überladen gilt ein Fuhrwerk, wenn es nur bei Anwendung roher Antriebsmittel in Bewegung gesetzt und erhalten werden kann.

Bei überladenen Fuhrwerken haben die Polizeibeamten erforderlichenfalls das Weiterfahren zu untersagen und die Beschaffung von Vorspann oder, wenn angängig, die Verminderung der Last anzuordnen.

§ 14. Mehr als 3 Pferde oder sonstige Tiere dürfen nicht nebeneinander gespannt oder gekoppelt werden. Handpferde müssen mit dem Handzügel so kurz angebunden sein, daß ein Ausweichen nach der Seite nicht stattfinden kann.

Anforderungen an die Führer der Fuhrwerke und die Viehtreiber.

§ 15. Die Führung und Beaufsichtigung der Zugtiere darf nur solchen Personen anvertraut werden, die genügende Körperkräfte besitzen, desfahrens und der Behandlung der Zugtiere kundig und nicht infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Leitung von Fuhrwerken unfähig sind.

§ 16. Der Führer eines bespannten Fuhrwerks muß dieses fortwährend unter seiner Aufsicht halten. Er darf weder schlafen noch betrunken sein. Ist das Fuhrwerk in Bewegung, so muß er die Leine und, wenn er vom Sattel fährt, auch die Zügel der nebeneinander gespannten Pferde in der Hand haben.

Der Führer eines Hundefuhrwerks darf sich während der Fahrt niemals auf dem Wagen befinden und auch andere Personen nicht auf dem Fuhrwerke dulden. Er muß neben dem Hunde gehen und ihn an einer Leine führen.

Falls vor einem Rindviehfuhrwerk mehr als zwei Tiere gespannt sind, darf der Führer gleichfalls nicht auf dem Wagen sitzen, sondern muß neben den Tieren gehen.

Fuhrwerke, die so hoch beladen sind, daß ihre sichere Leitung vom Fuhrwerk aus erschwert ist, dürfen nicht vom Fuhrwerk aus geleitet werden.

Das Schieben von Handkarren ist nur gestattet, wenn ihre Ladung dem Führer freie Aussicht nach vorn gewährt, andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 17. Die Führer von bespannten Fuhrwerken dürfen sich, wenn sie halten, nicht weiter als 5 Schritt entfernen, ohne die Zugtiere abzusträngen. Ist ein Fuhrwerk mit mehreren Zugtieren bespannt, so sind die inneren Zugstränge zu lösen.

Will der Führer eines Hundefuhrwerks dieses während des Haltens verlassen, so ist der Hund abzusträngen und so am Wagen zu befestigen, daß er weder den Wagen fortbewegen noch sich losmachen kann.

§ 18. Zweckloses oder mutwilliges Knallen mit der Peitsche sowie das Schlagen oder Werfen nach fremden Tieren ist untersagt. Hupen dürfen nur durch Führer von Kraftfahrzeugen benutzt werden. Das Sitzen oder Stehen auf der Deichsel, der Vorderachse oder dem Langbaum eines in der Fahrt befindlichen Fuhrwerks ist verboten. Ebenso darf niemand sich an fahrendes Fuhrwerk anhängen, es besteigen oder ohne Not von ihm absteigen oder abspringen.

§ 19. Treiber von Vieh müssen des Vieh-Treibens kundig sein.

Ueber ein Jahr alte Bullen müssen beim Transport durch bebaute Ortschaften auf solchen Wegen, auf denen ein reger Verkehr stattfindet, mit zwei starken und festen, zum Unbinden und Führen geeigneten Stricken, sowie mit einem haltbaren Fall- oder Bauchstrick, einem Nasenring und einer Augenblende versehen, oder in sicherer Art und Weise hinter einem von Pferden gezogenen Wagen angebunden sein.

Anhängen von Fuhrwerken.

§ 20. Beim Fahren dürfen niemals mehr als 2 Fuhrwerke aneinander gebunden sein.

Ebenso wenig darf ein bespanntes Fuhrwerk beim Fahren mit einem anderen bespannten Fuhrwerk verbunden sein.

Ausweichen, Ueberholen, Umwenden und Halten der Fuhrwerke und Reiter.

§ 21. Soweit nicht Hindernisse entgegenstehen, haben die Fuhrwerke innerhalb der geschlossenen Ortschaften die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Bürgersteige und Bankette dürfen von ihnen nicht benutzt werden.

Ebenso ist das Reiten und Viehtreiben auf den Bürgersteigen und den für Fußgänger vorbehaltenen Banketten verboten.

Die in der Fahrriehtung stehenden, oder sich bewegend Personen sind erforderlichenfalls durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung eines Fuhrwerks aufmerksam zu machen. Erscheint dieser Ruf unzureichend, so ist anzuhalten.

§ 22. Das Ausweichen der Fuhrwerke geschieht nach rechts und in der Regel mit halber Spur. Mit unbeladenen Fuhrwerken ist beladenen, falls der Raum gestattet, mit ganzer Spur auszuweichen. Ebenso muß Fuhrwerken, die

einen Berg oder eine steile Anhöhe hinunterfahren von den hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.

Bei dem Ueberholen muß das überholende Fuhrwerk zur linken Seite vorbeifahren. Das andere hat, soweit erforderlich, nach rechts auszuweichen. Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihnen begegnenden oder sie einholenden Wagen und Reitern bis zum Rande des Fahrdamms ausweichen.

Das Einbiegen von einem Wege auf den anderen muß innerhalb der geschlossenen Ortschaften nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 25. Geschlossen marschierende Truppenabteilungen, Leichenzüge und anderen öffentlichen Aufzügen, Postwagen, im Dienst befindlichen Fuhrwerken der Heeresverwaltung, der Feuerwehr, zur Straßensprengung bestimmten Wagen und Straßendampfwalzen ist sowohl von vorbeifahrenden, als von entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Viehtreibern und Karrenschiebern überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dieses die Verthlichkeit nicht, so muß auf der Seite des Weges so lange angehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 24. An Ecken und Kreuzungspunkten von öffentlichen Wegen, auf Brücken, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf anderes Fuhrwerk nicht überholt werden. Bei der Ein- und Ausfahrt in und aus Grundstücken, die an einem öffentlichen Wege liegen, sind die Vorbeigehenden rechtzeitig und ausreichend zu warnen.

§ 25. Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Wegen nur dann umwenden, wenn dadurch kein anderes Fuhrwerk in der Fahrt behindert wird und der Fahrdamm so breit ist, daß die Bürgersteige oder die Bankette durch die Fahrzeuge, die Zugtiere oder die Ladung nicht berührt werden. Das Zurückstoßen zum Zwecke des Umwendens ist nur in Nothfällen gestattet.

§ 26. Bei einem Andrang von Fuhrwerken nach dem gleichen Ziele müssen die Fuhrwerke hintereinander fahren. Jedes neu hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbiegen, vorbeifahrende Fuhrwerke überholen oder sich in die Reihe eindringen.

§ 27. Auf Uebergängen öffentlicher Wege, die von Fußgängern benutzt werden müssen, auf öffentlichen Wegen, die so eng sind, daß sie durch ein haltendes Fuhrwerk für den Fuhr- oder Fußgängerverkehr gesperrt werden, und auf den für Marktverkehr bestimmten Wegen und Plätzen während der Dauer des Marktes, endlich überall wo ein öffentlicher Anschlag das Verbot ausdrückt, ist das Stillhalten von Fuhrwerken untersagt.

§ 28. Während des Marktverkehrs dürfen Marktfuhrwerke auf den von den Polizeibeamten angewiesenen Stellen aufgestellt und abgepannt werden. Im übrigen dürfen unbespannte Fuhrwerke ohne polizeiliche Erlaubnis auf öffentlichen Wegen nur dann verbleiben, wenn dies zum Zwecke des Be- und Entladens notwendig ist.

In Städten dürfen zur Nachtzeit unbespannte Fuhrwerke nur mit Erlaubnis der Ortspolizei auf öffentlichen Wegen stehen bleiben.

Stehen unbespannte Fuhrwerke auf Kunststraßen oder auf Straßen geschlossener Ortschaften oder bei Nachtzeit auf anderen öffentlichen Wegen stehen, so muß die Deichsel weggenommen, oder in die Höhe gerichtet, oder mit einem Schutzblech versehen werden.

Geschwindigkeit der Fuhrwerke und Reiter.

§ 29. Innerhalb der geschlossenen Ortschaften darf auf öffentlichen Wegen, abgesehen von den im Dienste befindlichen Wagen der Feuerwehr, nie schneller als im mäßigen Trab gefahren und geritten werden. Wettfahren ist auf allen öffentlichen Wegen nur mit polizeilicher Erlaubnis zulässig.

§ 30. Im Schritt muß gefahren oder geritten werden: 1. innerhalb der geschlossenen Ortschaften beim Einbiegen

aus einem öffentlichen Wege in einen anderen, ferner sowohl innerhalb wie außerhalb der geschlossenen Ortschaften überall, wo der Verkehr durch einen Zusammenfluß von Menschen oder sonst beengt ist;

2. bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die vom öffentlichen Wege begrenzt werden, sowie bei der Einfahrt in solche;
3. auf Eisenbahnübergängen, auf Brücken sowie während des Marktverkehrs auf denjenigen Wegen und Plätzen, auf denen er stattfindet;
4. in der Nähe der Kirchen während der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes;
5. beim Begegnen von Leichenzügen und Truppenkörpern;
6. auf allen Strecken für die es durch Anschlag der Polizeibehörde angeordnet ist;
7. in allen Fällen, in denen das Schrittfahren durch einen Polizeibeamten angeordnet wird.

§ 31. Fuhrwerk, das in die Nähe von Transporten von Pulver, Dynamit oder anderen explosiven Stoffen kommt, muß auf Anordnung der Polizeibeamten solange halten, bis der Transport vorüber ist.

§ 32. Hundefuhrwerke dürfen innerhalb der Städte nicht schnell fahren.

Kastfuhrwerke, die nicht auf Federn ruhen, gleichviel ob beladen oder unbeladen, dürfen auf gepflasterten Wegen innerhalb der Städte nur im Schritt fahren. Diese Bestimmung findet auf Fuhrwerke der Feuerwehr, der Heeresverwaltung und der Post keine Anwendung.

Reiter mit Handpferden dürfen auf öffentlichen Wegen innerhalb der Städte nur im Schritt reiten.

Als Kastfuhrwerke im Sinne des Absatz 2 gelten alle nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmten Fuhrwerke mit Ausnahme von Handwagen.

Verkehrsbefchränkungen.

§ 33. Fuhrwerke aller Art, Reiter, Fußgänger und Viehtreiber dürfen keine öffentlichen Wege benutzen, deren Benutzung die Polizeibehörde durch Anschläge verboten hat. Ausnahmen können von der Polizeibehörde zugelassen werden.

§ 34. Das Befahren der Sommerwege mit beladenen Kastwagen (vgl. § 32 Abs. 4) ist verboten, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich ist.

Schutz der öffentlichen Wege.

§ 35. Niemand darf öffentliche Wege, deren Böschungen, dazu gehörige Brücken, Durchlässe, Gräben, Rinnen, Baustoffe und sonstige Anlagen oder Vorrichtungen, wie Baumpflanzungen, Hecken, Geländer, Sperrvorrichtungen, Prellsteine, Polizeitafeln oder Wegweiser beschädigen oder in Unordnung bringen. Auf öffentlichen Wegen stehende Bäume dürfen, sofern nicht sofort ein gleichwertiger wurzelreicher Baum nachgepflanzt wird, nur mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde beseitigt werden.

§ 36 Holz darf auf öffentlichen Wegen, die befestigt sind, nicht geschleppt werden. Pflüge und Eggen und sonstige Geräte dürfen auf derartigen öffentlichen Wegen nur auf Unterlagen fortgeschafft werden, die entweder mit Rädern oder Rollen oder mit zwei mit einander verbundenen gleichlaufenden, mindestens 0,50 m langen nach vorne abgerundeten Schlitten (Kufen) versehen sind.

§ 37. Das Anfahren gegen Schutz-, Rinnenbord- oder Umlegesteine sowie das unbefugte Entfernen der Umlegesteine ist verboten. Beim Abladen von Gegenständen sind die Rinnenbordsteine durch ein ste um mindestens 1 cm überragendes Stück Holz gegen Zerstörung oder Beschädigung zu sichern.

§ 38. Niemand darf auf den Banketten oder Böschungen oder in den Seitengräben öffentlicher Wege Vieh treiben oder laufen oder weiden lassen. Auch ist es untersagt, Tiere auf öffentlichen Wegen an Bäumen, Laternenständen, Wegweisern, Masten für elektrischen Leitungen, Geländern, Pumpen, Prellsteinen oder Anschlagpfählen anzubinden.

§ 39. Ueberfahrten von den öffentlichen Wegen über die Seitengräben auf die angrenzenden Grundstücke und

Anlagen zur Ableitung des Wassers von den angrenzenden Grundstücken nach den öffentlichen Wegen, ihren Rinnen oder Seitengräben dürfen nur im Einverständnis mit den Wegeunterhaltungspflichtigen hergestellt werden.

§ 40. Es ist verboten, bei dem Beackern der Grundstücke in den Gräben, auf dem Fußsteige, oder auf der fuhrbahn angebauter öffentlicher Wege mit Zugvieh oder mit dem Ackergerät umzuwenden.

§ 41. Stacheldraht darf bei Einfriedigungen, die von der Grenze eines öffentlichen Weges nicht weiter als 50 cm entfernt sind, nur in einer Höhe von 2 cm verwendet werden. Zulässig ist die Verwendung von Stacheldraht jedoch, wenn er an der dem öffentlichen Wege abgewandten Seite der Pfosten gezogen und an der Außenseite in gleicher Höhe stachelloser Draht angebracht wird, oder wenn sich zwischen dem eigentlichen Wege und der Einfriedigung ein Graben befindet.

§ 42. Jede Verunreinigung der öffentlichen Plätze und Wege, der öffentlichen Brunnen und Pumpen, der Brunnenröge und Brandweihen ist verboten. Als Verunreinigung wird insbesondere angesehen: Jedes Ausgießen, Ausschütten oder Hinwerfen von unreinen oder übelriechenden Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt, Kericht, Glas oder Geschirr, Scherben, Küchenabfällen oder sonstigen Unrats.

Wer Geschirr, Glas und ähnliche Gegenstände auf einem öffentlichen Wege zerbricht, muß die Scherben sofort beseitigen.

§ 43. Bei Frostwetter ist das Ausgießen und Ausschütten von Wasser auf einen öffentlichen Weg oder in seine Rinnen untersagt.

Bei abgehendem Frostwetter sind die öffentlichen Wege innerhalb der Ortschaften durch die zu ihrer Reinigung Verpflichteten von Eis und Schnee zu befreien. Auch sind von ihnen die Straßenrinnen stets offen zu halten, sodaß das Wasser ungehindert ablaufen kann.

§ 44. Ohne Genehmigung der Wegepolizeibehörde dürfen offenen Wegerinnen, Gräben oder Kanälen stinkende, faulende oder einer schnellen Zersetzung unterliegende Abflußwasser der Haushaltungen und Gewerbebetriebe, der Abtritte und Mistgruben oder sonstige Ekel erregende oder schädlich wirkende Flüssigkeiten nicht zugeführt werden.

§ 45. Die Benutzung eines öffentlichen Weges zum Lagern von Gegenständen, oder zum Aufstellen von Gerüsten, Regentonnen, oder zur Vornahme irgend welcher Vorrichtungen, wodurch der Weg ganz oder teilweise der allgemeinen Benutzung entzogen wird, ist ohne polizeiliche Erlaubnis nicht gestattet. Ist diese erteilt, so muß der betreffende Teil des Weges während der Benutzung in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und mit einbrechender Dunkelheit beleuchtet werden.

Die gleichen Vorsichtsmaßregeln müssen bei Vornahme von Dachdeckerarbeiten, sowie beim Abreißen von gefährdendem Mauerwerk getroffen werden.

Schlußbestimmungen.

§ 46. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe auf öffentlichen Wegen und Plätzen ergehenden Anordnungen der Polizeibeamten und der Wegeaufsichtsbeamten (Chausséeaufseher mit Dienstmütze) ist unweigerlich Folge zu leisten.

§ 47. Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung finden auf den Verkehr auf Kunststraßen nur insoweit Anwendung, als nicht die Verordnung vom 17. März 1839 (G. S. S. 80), die zusätzlichen Vorschriften zu der Kabinettsordre vom 29. Februar 1840, oder die Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1887 (G. S. S. 301) entgegenstehen.

Unberührt durch diese Polizeiverordnung bleiben ferner die Bestimmungen, die in den besonderen über den Betrieb der Straßenbahnen erlassenen Polizeiverordnungen enthalten sind, ebenso die Bestimmungen der Polizeiverordnungen,

die den Verkehr mit Fahrrädern, Dampfpflügen und Kraftfahrzeugen regeln.

§ 48. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden, insoweit nicht durch die allgemeinen Strafgesetze ein anderes Strafmaß festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der es unterläßt, Personen die seiner Aufsicht und Gewalt unterstellt sind, von der Zuwiderhandlung gegen diese Polizeiverordnung abzuhalten, soweit nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches oder anderer Gesetze eine höhere Strafe verwirkt ist.

Danzig, den 22. April 1909.

Der Regierungs-Präsident.

v. Jarosky.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Abholung der Lesebücher.

Die von den einzelnen Schulen bestellten aus Lesebogen zusammengefügten Lesebücher sind eingetroffen und von der Buchhandlung O. Eissenschmidt hieselbst in Empfang zu nehmen. Der Preis des Lesebuches beträgt 2,25 S.

Tiegenhof, den 10. Mai 1925.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Besetzung einer Lehrer- und Organistenstelle.

Die hiesige, alleinige evangelische Lehrer und Organistenstelle ist demnächst neu zu besetzen. Bewerbungen mit beglaubigten Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Juni an das Gemeindevorstandamt Barendt zu richten.

Barendt, 5. Mai 1925.

Der Gemeindevorsteher
Pachheiser.

Einer geehrten Kundschaft von Neuteich und Umgegend zur gefälligen Kenntnis, daß ich in **Neuteich, Elbingerstraße Nr. 140** auf dem Hofe des Herrn **Rokowski** ein

Ofenbaugeschäft u. Kachelniederlage

eingerrichtet habe.

Gleichzeitig empfehle ich mich zur Ausführung sämtlicher Töpferarbeiten bei billigster Preisberechnung.

Hochachtungsvoll

Otto Krause,
Ofenbaugeschäft.

Empfehle ab Lager preiswert bei günstigen Zahlungsbedingungen:

Weißer sowie farbige Kacheln, transportable Kachelöfen

in verschiedenen Größen und Farben.

Bestellungen nimmt einstweilen Herr **Rokowski, Elbingerstr. 140** entgegen.

Otto Krause, Ofenbaugeschäft,
Tiegenhof, Neuteich.
Tel. 116. Elbingerstr. 140.

Sehr günst. Zahlungsbedingungen.

Achtung! Hausbesitzer!

Alle Öfen und sonstigen Feuerungsanlagen müssen jetzt schon nachgesehen, ausgebessert oder erneuert werden.

Durch günstigen Einkauf bin ich in der Lage **erstklassige deutsche Ware** zu niedrigen Preisen abzugeben.

Empfehle:

Altdeutsche, weiße u. farbige Öfen

in jeder Größe und Ausführung.

Transportable fertige Öfen

gebe zurzeit mit 15% Ermäßigung ab.

Paul Wedlich, Töpfermeister,
Fernruf 398. **Neuteich.** **Fernruf 398.**

15% Ermäßigung.

Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei ausgeführt.

Buchdruckerei R. Pech & Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 20

Neuteich, den 23. Mai

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 6. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 14) und 27. 4. (Kreisblatt Nr. 17) erinnere ich die nachfolgend aufgeführten Gemeinden nochmals an die Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirk nach dem Stande vom 1. 4. 1925 vorhandenen Handwerksbetriebe zwecks Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen.

Altenau, Beiershorst, Blumstein, Damerau, Dammfelde, Gnojau Grenzdorf A, Herrenhagen, Irrgang, Gr. Lesewitz, Leske, Mielenz, Neulanghorst, Neuteichsdorf, Orloffersfelde, Plegendorf, Reimerswalde, Reinland, Adl. Renkau, Tiegenhagen, Vierzehnhuben und Vogtei.

Tiegenhof, den 11. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 2. Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat März 1925.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Beiershorst, Blumstein, Damerau, Dammfelde, Grenzdorf B, Herrenhagen, Irrgang, Jankendorf, Krebsfelde, Lakendorf, Gr. Lesewitz, Mielenz, Mierau, Neudorf, Neulanghorst, Neuteichsdorf, Reinland, Schöneberg, Vierzehnhuben und Vogtei

werden unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 15. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 16, 17. Nr. 5 — nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat März 1925 bestimmt bis spätestens zum 30. d. Mts. erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Der Steuerbetrag ist in gleicher Frist an die hiesige Kreisfiskalkasse abzuführen.

Tiegenhof, den 18. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3. Aufenthaltsermittlung.

Ich ersuche festzustellen, wo sich der polnische Staatsangehörige Arbeiter Josef Zgodza, geb. am 17. 7. 1897, aufhält. Im Ermittlungsfalle ersuche ich um Nachricht.

Tiegenhof, den 11. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4. Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Käserei-Gehilfe Albert Grüneberg dort wohnhaft ist evtl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 12. Mai 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5. Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 2 Wochen hierher anzuzeigen, ob dort ein Unter- schweizer Franz Oßick, geb. am 2. Dezember 1902 in Oßick Krs. Pr. Stargard, zuletzt in Lindenau wohnhaft, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, aufhaltig ist, bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Mai 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6. Pflegestellen.

Durch Entlassung älterer Kinder sind im Kreisjuglingsheim 2 Plätze frei geworden. Anträge auf eine Pflegestelle sind alsbald hierher zu richten. Das monatliche Pflegegeld beträgt 20 G.

Tiegenhof, den 15. Mai 1925.

Wohlfahrtsamt Kreis Gr. Werder.

Nr. 7.

Taubstumme Kinder.

Die Kreisblattverfügung vom 16. April 1925 ist von den nachstehenden Gemeindevorständen noch nicht erledigt worden. Dem Ein gange des Berichts der Rückständigen wird bis zum 25. d. Mts. entgegen gesehen.

Tiegenhof, den 14. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Verzeichnis

der rückständigen Ortsbehörden des Kreises
Gr. Werder.

Nr. Gr.	Name der Ortsbehörde	Nr. Gr.	Name der Ortsbehörde
1	Altebabe	45	Mielenz
2	Altenau	46	Mierau
3	Altmünsterberg	47	Kl. Montau
4	Altendorf	48	Gr. Mausdorf
5	Altweichsel	49	Kl. Mausdorferweide
6	Bärwalde	50	Montauerforst
7	Barendt	51	Neudorf
8	Beiershorst	52	Neukirch
9	Blumstein	53	Neulanghorst
10	Brodack	54	Neuhuben
11	Bröske	55	Neustädterwald
12	Damerau	56	Neuteichsdorf
13	Dammfelde	57	Niedau
14	Eichwalde	58	Orloffersfelde
15	Einlage	59	Palschau
16	Fürstenau	60	Parschau
17	Fürstenwerder	61	Piedel
18	Gnojau	62	Platenhof
19	Grenzdorf A.	63	Plegendorf
20	Grenzdorf B.	64	Plegendorf
21	Halbstadt	65	Pordenau
22	Herrenhagen	66	Prangenu
23	Heubuden	67	Rehwalde
24	Holm	68	Reimerswalde
25	Irrgang	69	Adl. Renkau
26	Jankendorf	70	Rosenort
27	Jungfer	71	Schadwalde
28	Kalteherberge	72	Schönau
29	Kaminke	73	Schöneberg
30	Keitlau	74	Schönhorst
31	Krebsfelde	75	Schönsee
32	Krebsfelderweiden	76	Simonsdorf
33	Kunzendorf	77	Stadtfelde
34	Ladekopp	78	Tannsee
35	Lakendorf	79	Tiegenhagen
36	Lupushorst	80	Tiegenort
37	Gr. Lesewitz	81	Tragheim
38	Kl. Lesewitz	82	Tralau
39	Leske	83	Trappenfelde
40	Gr. Lichtenau	84	Vogtei
41	Kl. Lichtenau	85	Walldorf
42	Liesgau	86	Warnau
43	Lindenau	87	Wernersdorf
44	Marienu	88	Zeyer

Steueranteile der Gemeinden.

Don der Freistadtsteuerkasse sind den Gemeinden als Anteil an
 a) der Gewerbesteuer für die Monate Januar/Februar 1925,
 b) der Einkommensteuer für die Monate Januar/März 1925,
 c) der Lohnsteuer für die Monate Januar/Februar 1925,
 d) der Umsatzsteuer für die Monate Januar/Februar 1925,
 e) der Lohnsteuer für Monat März 1925,
 f) der Umsatzsteuer für Monat März 1925,

g) der Gewerbesteuer für die Monate Januar/März 1925,
 h) der Vermögenssteuer für die Monate Januar/März 1925,
 die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 12 und 13 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet bzw. auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Gewerbesteuer Jan./Feb 1925 G	Einkommensteuer Jan./ März 1925 G	Lohnsteuer Jan./Feb 1925 G	Umsatzsteuer Jan./Feb 1925 G	Lohnsteuer März 1925 G	Umsatzsteuer März 1925 G	Gewerbesteuer Jan./ März 1925 G	Vermögenssteuer Jan./ März 1925 G	Zusamm. Sp. 3 - Sp. 10 G	Auf Kreissteuern verrechnet G	Auf Gemeindefonto überwiesen G	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1	Altebabe		96,22	30,48	60,32	10,40	4,20			201,62	201,62		
2	Altenau		73,92	3,81	11,25	1,30	5,82		150	246,10	230,50	15,60	
3	Altendorf	18		26,67	18,73	9,10		27	259,18	358,68	271,82	86,86	
4	Altmünsterberg	36	431,38	80,01	220,70	27,30	43,60		732	1570,99	1301,42	269,57	
5	Altweichsel	16 11	103,72	95,25	107,72	32,50	7,02		89	451,32	451,32		
6	Barenhof	54	48,75	49,53	38,47	16,90	46,85	99	11,05	364,55	323,56	40,99	
7	Bärwalde	17 10	118,02	38,10	106,22	13	32,81	27		352,25	352,25		
8	Barendt		199,40	152,40	306,09	52	124,67	45	339	1218,56	1092,28	126,28	
9	Beiershorst		174,80	7,62	91,62	2,60	20,90		16	313,54	313,54		
10	Biefterfelde		168,22	72,39	272,83	24,70	13,74	81	217	849,88	489,74	360,14	
11	Blumstein		37,60	7,62	81,62	2,60	7,06		535,50	672	340,51	331,49	
12	Bröske		110,98	53,34	41,08	18,20	6,30			229,90	229,90		
13	Brodsack		86,38	19,05	33,59	6,50	37,28	135	683	1000,80	453,19	547,61	
14	Brunau		251,71	118,11	94,72	40,30	44,21	108		657,05	657,05		
15	Damerau	59 98	132,04	102,87	71,80	35,10	37,12	27	445,10	911,01	738,95	172,06	
16	Dammfelde	18		11,43	33,93	3,90	34,15			101,41	101,41		
17	Eichwalde	36	165,82	72,39	187,91	24,70	34,08	162	936	1618,90	808,35	810,55	
18	Einlage	45	434,82	167,64	252,04	57,20	57,35	540	646,63	2200,68	1292,63	908,05	
19	Fürstenau	49 50	141,76	198,12	56,74	67,60	18,94	67 50	2459	3059,16	1064,08	1995,08	
20	Fürstenwerder	101 98	316,90	125,73	352,94	42,90	74,03	45	1 50	1060,98	1060,98		
21	Gnojau	18	210,74	121,92	27,10	41,60	49,59	54	1711	2233,95	859,71	1374,24	
22	Grenzdorf N	54	36,80	45,72	29,25	15,60	2,90	27		211,27	211,27		
23	Grenzdorf S	54	144,98	95,25	88,69	32,50	26,59	27	95,10	564,11	564,11		
24	Halbstadt		145,83	60,96	74,25	20,80	29,07	72	353,50	756,41	378,36	378,05	
25	herrenhagen		58,82	3,81	5,62	1,30	4,05		19	92,60	92,60		
26	Heubuden		413,85	64,77	330	22,10	14	108	712,85	1665,57	889,98	775,59	
27	Holm	135		45,72	73,81	15,60	11,54		23,70	305,37	305,37		
28	Jrgana		4,50	7,62	52,01	2,60			157,30	224,03	224,03		
29	Janekendorf	18	48,32	15,24	15,75	5,20	4,50	18	187	312,01	160,71	151,30	
30	Junger	108	162,94	240,03	218,86	81,90	159,24	99	382,02	1451,99	1015,67	436,32	
31	Kalteherberge	18	28,94	19,05	27,16	6,50	4,25		20,50	124,40	124,40		
32	Kaminke		73,81	30,48	27,96	10,40	3,60			146,25	146,25		
33	Kalthof	1359	439,17	788,67	1611,30	269,10	405,08	1278		6150,32	2954,07	3196,25	
34	Keitlau		50,76	38,10	16	13	4,32	18	274	414,18	233,23	180,95	
35	Krebsfelde		88,95	95,25	170,63	32,50	20,47		1032	1439,80	798,20	641,60	
36	Küchwerder		44,60	34,29	23,11	11,70	7,26		500,70	621,66	278,83	342,83	
37	Kunzendorf	65 88	210,84		448,89	337,26	219,37	117	505	1904,24	1473,40	430,84	
38	Ladefopp	207		198,12	287,19	67,60	42,70	81	55	938,61	938,61		
39	Lakendorf		158,48	190,50	87,61	65	31,38	54	185	771,97	665,89	106,08	
40	Gr. Lesewitz	72	254	152,40	936,49	52	22,27	243	772	2504,16	1389,30	1114,86	
41	Kl. Lesewitz		116,87	22,86	66,22	7,80	8,41	18	721,40	961,56	507,91	453,65	
42	Leske	18	137,37	11,43	119,18	3,90	41,70		272,50	604,08	472,09	131,99	
43	Gr. Lichtenau	57 24	250,50	194,31	1111,88	66,30	79,52	100 80		1860,55	1489,43	371,12	
44	Kl. Lichtenau	153	455,22	45,72	330,21	15,60	96,68	4 50	1348	2448,93	1102,99	1345,94	
45	Eindenau		300,54	87,63	25,11	29,90	103,17	162	2565,50	3273,85	967,92	2305,93	
46	Liebau	172 80	627,97	464,82	183,74	158,60	208,19	234		2050,12	2032,99	17,13	
47	Lupushorst	90	148,83	45,72	99,05	15,60	20,10		384	803,30	711,36	91,94	
48	Marienu	378	286,36	198,12	243,62	67,60	12,33	297	168	1651,03	1647,12	3,91	
49	Gr. Mausdorf	54	174,41	87,63	80,93	29,90	18,11	27	3004,70	3476,68	917,62	2559,06	
50	Kl. Mausdorf	36	132,92	26,67	142,24	9,10	82,95	135	223	787,88	514,58	273,30	
51	K.Mausdorferwei.	11 17	19,54		12,15		2,02		13,76	58,64	58,64		
52	Mielenz		512,17	110,49	142,78	37,70	22,92	135	729	1690,06	1157,60	532,46	
53	Mierau		118,50	45,72	90,99	15,60	3,35		148	422,16	422,16		
54	Gr. Montau	18	154,66	80,01	85,92	27,30	27,46	27	229	649,35	649,35		
55	Kl. Montau	54	198,88	72,39	115,46	24,70	10,03	18	270,44	763,90	742	21,90	
56	Neudorf		60,42		10,83		3,55			74,80	74,80		
57	Neulanghorst		21,38	60,96	5,98	20,80		90	2	112,02	112,02		
58	Neunubben	18	43,96	3,81	2,49	1,30	1,35		8,50	85,41	85,41		
59	Neumünsterberg	332 82	444,73	201,93	831,88	68,90	62,15	414	288	2644,41	1518,21	1126,20	
60	Neustädterwald	90	141,88	53,34	101,77	18,20	19,39			424,58	424,58		
61	Neuteichsdorf	48 46	274,87	95,25	712	32,50	19,35	18	1525,30	2725,73	1162,68	1563,05	
62	Neuteicherhinterf.		117,04	22,86	35,86	7,80				183,56	183,56		
63	Neuteicherwalde	126	116,41	57,15	138,13	19,50	12,60	54		523,79	324,74	199,05	
64	Neufisch	54	64,54	121,92	101,59	41,60	23,28	72	824	1302,93	1055,85	247,08	
65	Niedau		127,80	22,86	33,97	7,80	9,51	54	20	275,94	275,94		
66	Orloff	18		30,48	104,17	10,40	2,31		228	393,36	393,36		
67	Orloffsfelde	18	8,94	15,24	5,89	5,20			427	480,27	391,08	89,19	
68	Palschau	36	174,10	76,20	121,67	26	22,02	54	952,50	1462,49	944,50	517,99	
69	Parschau	18	92,28	11,43	117,99	3,90		18	56	317,60	317,60		
70	Petershagen	112 50	137,50	182,88	160,78	62,40	120,73	54	441	1271,79	785,97	485,82	
71	Piechel	72	79,24	342,90	112,88	117	22,21	27	24	797,23	668,40	128,83	
72	Piechendorf	18		19,05	12,10	6,50	7,96			63,61	63,11		

Kopf wie vor.

73	Platenhof	180	72 88	346 71	261	118 50	225	54	235 50	1491 39		1491 39
74	Pleghendorf		6 72		6 75			51		64 47	64 47	
75	Pordenau		120 74	22 86	109 96	7 80	7 35	16 49		285 20	285 20	
76	Prangenan						1 80	18	311 98	331 78	331 78	
77	Rehwalde		19 20	3 81	15 87	1 50	2 92			43 10	43 10	
78	Reimerswalde		97 48	19 05	123 97	6 50	21 78		20	288 78	288 78	
79	Reinland		74 42	22 86	352 89	7 80	71 74	162	252	923 71	241 62	682 09
80	Rosenort		60 22	38 10	22 87	13	3 08	18	121	276 27	276 27	
81	Rüfenau	36	156 64	49 53	69 50	16 90				328 57	328 57	
82	Schadwalde		99 86	68 58	44 43	23 40	28 75	24 03	177 90	466 95	466 95	
83	Scharpau	36	25 50	41 91	3 22	14 50	90		73 10	194 93	148 90	46 03
84	Stadtfelde		13 43	11 43		3 90			148	176 76	176 76	
85	Schöneberg	516 78	351 45	392 43	406 38	153 90	90 12	441	130	2462 06	1908 89	553 17
86	Schönhorst	108		87 63	414 74	29 90	64 09		370	1074 56	980 60	93 76
87	Schönsee	114 75	207 32	60 96	158 01	20 80	14 03		41	616 84	616 84	
88	Schöngau	54	224 20	95 25	175 13	32 50	3 66	27	700 33	1312 09	751 28	560 81
89	Simonsdorf	90	234 31	586 74	69 66	200 20	37 59	270	35	1521 50	1408 99	112 51
90	Stobbenorf	162	22 64	106 68	20 16	36 40	6 50	27		381 18	369 44	11 74
91	Stuba		33 75	41 91	105 93	14 50	26 57		155 46	375 72	375 72	
92	Tannsee	126	182	129 54	445 09	44 20	1 12			927 95	927 95	
93	Tiege	378	140 76	76 20	379 77	26	4 79		202	1207 52	1107 79	99 73
94	Tiegenhagen	126	128 19	133 35	116 90	45 50	12 26		665 97	1226 17	910 08	316 09
95	Tiegenort	584 55		167 64	205 32	57 20	40 82	115 20	39	1209 73	607 66	602 07
96	Tragheim	72	112 10	41 91	92 57	14 50	1 80	27		361 68	361 68	
97	Tralau	81 90	53 92	91 44	52 47	31 20	1 55		90 45	402 73	374 77	27 96
98	Trampenau		43 64	64 77	9 11	22 10			1602 65	1742 27	540 56	1201 71
99	Trappenfelde		52 96	45 72	113 84	15 60			675	903 12	450 58	452 54
100	Uogtei		28 86				4 05		22	54 91	54 91	
101	Waldorf		66 60	26 67	62 53	9 10	5 78	9	341 05	520 73	313 81	206 92
102	Warnau		254 40	22 86	97 58	7 80	42 40	108	611 25	1144 29	941 28	205 01
103	Wernersdorf		323 98	381	118 17	130	22 56	42		1017 71	1017 71	
104	Wiedau		36 32	3 81	9 15	1 50	2 29			52 85	52 85	
105	Zeyer	18	68 64	167 64	255 29	57 20	119 50	72	365 02	1123 29	722 02	401 27
106	Zeyersnorderkam.	198	186 34	64 77	143 56	22 10	24 12		476 08	1114 77	949 95	164 82
107	Zierzehnhuben		41 84	19 05	9 61	6 50	2 79			79 79	79 79	
108	Hafendorf	131 22						27		158 22		
109	Horsterbusch	36							8	44		224 22
110	Wolfsdorf Vog.	18							4	22		
111	Wdl. Renfau								375	375	59 29	515 71

Tiegenhof, den 13. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ur. 9. Steueranteile der Gemeinden.

- Seitens der Freistadtsteuerkasse sind den Gemeinden
- a) als Gewerbesteueranteil an der Körperschaftsteuer für die Monate Oktober/Dezember 1924,
 - b) als Umsatzsteueranteil an der Körperschaftsteuer für die Monate Oktober/Dezember 1924,
 - c) als Luxussteueranteil für Monat Dezember 1924,
 - d) als Luxussteueranteil für die Monate Januar/März 1925,
- die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 8 und 9 der Nachweisung ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet bezw. auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Ges.	Um-	Luxus-	Luxus-	Zu-	Auf	Auf
		werbes-	satz-	steuer-	steuer-	sam-	Kreis-	Ges-
Sp.		teuer-	steu-	antei-	antei-	men	steuern	meins-
		anteil	anteil	Dezem-	Jan.	Sp.	ver-	defon-
		a. d.	a. d.	ber	März	3-6	rech-	to
		Kör-	Kör-	1924.	1925.		net	über-
		pers-	pers-					wiejen-
		schaft-	schaft-					
		steuer	steuer					
		Okt.	Okt.					
		Dez.	Dez.					
		1924.	1924.					
		G	G	G	G	G	G	G
1	Eichwalde				283 50	283 50		283 50
2	Fürstenaun			61 92	2 12	64 04		64 04
3	Jungfer				17 21	17 21		17 21
4	Kalthof	558 15	102 41		63 11	728 67		728 67
5	Kießau	72	31 28	67		103 95		103 95
6	Neulanghorst			4 43		4 43	4 43	
7	Neuteichsdorf				2 29	2 29		2 29
8	Neufisch				12	12		12
9	Schöneberg			24 52	12 53	37 05		37 05
10	Schönsee		14 26			14 26	14 26	
11	Stuba				81 95	81 95	73 21	8 74
12	Tiegenhagen				55	55		55
13	Tiegenort				7 65	7 65		7 65
14	Wernersdorf				23 42	23 42	23 42	

Tiegenhof, den 13. Mai 1925.

**Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises
Dr. Werder.**

Ur. 10.

Personalien.

Mit Zustimmung des Kreisausschusses habe ich den Gutspächter Bastmer in Damerau zum kommissarischen Gemeindevorsteher dieser Ortschaft ernannt.

Tiegenhof, den 13. Mai 1925.

**Der kom. Landrat
als Vorsitzender des Kreisausschusses.**

Ur. 11.

Personalien.

Der Hofbesitzer Otto Harder in Warnau ist zum Waisenrat für die Kinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Warnau gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses, kom. Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Öffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesene allgemeine Umsatzsteuer und die Luxussteuer sowie die am 15. Mai fällig gewesenen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-, Vermögenssteuer- und Gewerbesteuer-vorauszahlungen sind bis zum 19. Mai für die Umsatz- und Luxussteuer, bis zum 22. Mai d. Js. einschl. für die übrigen vorstehend genannten Steuerarten an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuerhilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 3. 1. 24 bis zum 18. Mai 1925 zur Annahme berechtigten Kassen der Gemeinden Zoppot, Olina, Ohra und Neuteich zu entrichten. Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitsstage an 10% Zinsen monatlich erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 23. Mai ab werden die Rückstände, soweit nicht Stundung gewährt ist, kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zufendung auf bargeldlosem Wege oder durch die Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 25. Mai der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Verbreibungskosten** fällig werden und miteinzufenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922.

Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.

Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 7 1/2—12 Uhr vorm.

Danzig, den 16. Mai 1925.

Städtische und Freistadtsteuerkasse.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist heute unter Nr. 21 eingetragen worden: Saathaugenossenschaft, e. G. m. b. H. Neuteich. Gegenstand des Unternehmens ist die Beschaffung von Saatgut, Getreide und Futtermitteln und sonstige landw. Bedarfsartikel für die Mitglieder und deren Vertrieb auf gemeinschaftliche Rechnung. Die Haftsumme beträgt den zehnfachen Betrag des Geschäftsanteils. Bekanntmachungen erfolgen in dem Kreisblatt des Kreises Großes Werder. Die Willenserklärungen des Vorstandes erfolgen durch mindestens zwei Mitglieder, und zwar unter der Firma der Genossenschaft.

Vorstandsmitglieder sind: Willy Flier, Hofbesitzer in Eichwalde, Bruno Doehring, Hofbesitzer in Neuteichsdorf, Heinrich Wiebe, Hofbesitzer in Leske

Die Einsicht der Liste der Genossen ist in den Dienststunden des Gerichts jedem gestattet.

Amtsgericht Neuteich, den 22 April 1925.

Ermittelung von Brandstiftungen.

Zu dem Kapitel der Schwere- und Kapitalverbrechen gehören die vorfälligen **Brandstiftungen**. Sie sind Vergehen, die in ihren Folgen unabsehbares Unheil anrichten können. Denn dem Brandstifter, der aus Rachsucht Schaden anrichtet, fehlt jegliches Gefühl dafür, ob seine unheilvolle Tat, der von ihm angelegte Brand, einen weiteren, von ihm nicht beabsichtigten Umfang annimmt oder ob Menschenleben und Vieh gefährdet werden. Auf dem Lande, wo die noch unvollkommenen Feuerwehreinrichtungen die Ausführung solcher verbrecherischer Handlungen begünstigen, ist die Gefahr besonders groß, da die Brandstiftungen meist zur Nachtzeit verübt

werden. Häufig sind Menschenleben und wertvolle Tiere dem Flammentode zum Opfer gefallen, wenn das Feuer zu spät bemerkt wurde und wirksam nicht mehr bekämpft werden konnte. Rohlinge die Leben und Gut ihres Nächsten so wenig achten, verdienen freigestrige Bestrafung. Es ist leider zu wenig bekannt, welcher hoher Prozentsatz von allen Bränden auf **böswillige Brandstiftung** zurückgeführt wird und es wäre wünschenswert, daß die hierüber von den statistischen Beamten und von Versicherungsunternehmungen festgestellten Tatsachen der breiten Öffentlichkeit mitgeteilt würden. Sie geben ein erschreckendes Bild verbrecherischer Handlungen, denen Jahr für Jahr hohe Werte des Nationalvermögens zum Opfer fallen; sie würden zweifellos im Publikum das gleiche verständnisvolle Interesse erwecken, das die Aufdeckung anderer Kapitalverbrechen findet. Auch bei der Aufdeckung von Brandstiftungen nimmt die Ermittlungsbehörde — die Kriminalpolizei — jede zur Aufklärung beitragende Beobachtung dankbar entgegen. Bei der Reorganisation der Kriminalpolizei in Danzig ist die Einrichtung einer Sondergruppe geschaffen worden, deren Aufgabe es ist, Kapitalverbrechen, Mord, Totschlag und Brandstiftungen aufzuklären und es ist zu erwarten und zu hoffen, daß es bei den künftigen Untersuchungen der Brandfälle durch gewiegte Kriminalisten gelingen wird, vorfällige Brandstiftungen aufzuklären und Bestrafung der ruchlosen Täter herbeizuführen.

In diesem Zusammenhang dürfte des interessieren, daß die Versicherungsgesellschaft „**Die Danzig**“ (vormals Westpreussische Feuerlozietät) und die mit ihr in einem der größten Versicherungs-konzern vereinigte „**Albingia**“ Versicherungs-Aktien-Gesellschaft-Direktion Danzig —, die beide im Freistaat über einen großen Versicherungsbestand verfügen, sich den zuständigen Stellen gegenüber bereit erklärt haben, für den Fall der gerichtlichen Ueberführung eines Brandstifters bei einem bei diesen Gesellschaften versicherten Risiko eine **Mindestbelohnung von 500 Gulden**, die sich in Sonderfällen erheblich erhöht, zur Verfügung zu stellen. Diese Belohnung wird **allen** Personen zugesichert, die zur Ueberführung und Bestrafung von Brandstiftungen erfolgreich beigetragen haben. Kommen mehrere Personen in Frage, wird die Belohnung entsprechend verteilt.

AEG

Ueberrimmt den Ausbau von Ortsnetzen und Anschlußanlagen für Licht- und Kraftzwecke an das neue

Ueberlandwerk Großes Werder

zu den günstigsten Bedingungen.

Ständig großes Lager in

**Motoren und
Installationsmaterialien**

Ausstellung von

Beleuchtungskörpern aller Art
Heiz- und Kochapparaten

Auskunft erteilt in **Liegenhof** unser Ingenieur
Hans Hochfeldt, Marktstr. 73, Tel. Nr. 99 u. 85.

Herumtreibende

wildernde Hunde

auf der Feldmark Stuba werden
ohne weiteres

erschossen.

Der Jagdvorsteher.



**Deutsche
lesen die
Deutsche
Zeitung**

-Berlin-S-W-11-

Glückwunsd = Karten

— zu allen Gelegenheiten
empfiehlt in großer Auswahl

R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 21

Neuteich, den 28. Mai

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 2. Juni nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

ferner ist im Monat Juni bequeme Gelegenheit zur Beratung durch den Färsorgearzt gelegentlich der **Impfnachschautermine** (nicht der Impftermine!), welche stets **eine Woche nach dem Impftermine** am selben Ort zur selben Zeit stattfinden (vergl. den Impfplan im Kreisblatt Nr. 16. S. 50.)

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 20. Mai 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.
Dr. Mangold.

Nr. 1a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Juni die nachstehenden Termine festgesetzt:

- Tiegenhof.** Dienstag, den 2. Juni d. Js., vorm. 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf.** Montag, den 8. Juni d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
- Neuteich.** Freitag, den 26. Juni d. Js., mittags 12,45 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Ich ersuche, die vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 2.

Ab schätzung des Arbeitsbedarfs der bei der landw. Berufsgenossenschaft versicherungspflichtigen Betriebe.

Durch § 25 der neuen Sägun g für die landw. Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig ist ab 1. Januar 1925 als Beitragsmaßstab für die Umlegung der Genossenschaftsbeiträge anstelle des Grundsteuerfußes der Maßstab des Arbeitsbedarfs eingeführt worden. Nach § 18 Ziffer 2 und § 25 der Sägun g obliegt die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten dem Sektionsvorstande. Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, über die Arbeiter- und Betriebsverhältnisse innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Frist die erforderlichen Angaben zu machen. Vom Genossenschaftsvorstand ist hierfür ein besonderer Fragebogen vorgeschrieben, der jedem Betriebsunternehmer nebst 1 Exemplar der „Richtlinien für die erstmalig im Jahre 1925 vorzunehmende Abschätzung des Arbeitsbedarfs“ durch die Ortsbehörden zugestellt werden wird. Betriebsunternehmer, die außer den gewöhnlichen Arbeitern noch Betriebsbeamte und Sacharbeiter beschäftigen, erhalten zur Ausfüllung ferner eine Nachweisung der diesen gewährten Gehalts- und Naturalbezüge.

Die Frist für die von den Betriebsunternehmern zu machenden Angaben wird hiermit auf die Zeit **vom 4. Juni d. Js. bis einschl. 2. Juli d. Js.** festgesetzt. Bis zu letzterem Tage sind die ordnungsmäßig ausgefüllten Formulare an die Gemeindebehörde wieder einzureichen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden um sofortige Bekanntgabe der obigen Frist, Austeilung der Formulare an die Betriebsunternehmer und Wiedereinsendung an den Kreis Ausschuss **bis spätestens zum 10. 7. d. Js.** ersucht. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß bei Unternehmern, welche die Angaben nicht

rechtzeitig, vollständig oder der Wahrheit gemäß machen, der Sektionsvorstand sie nach seiner Kenntnis der Verhältnisse richtig zu stellen hat.

Im einzelnen wird noch folgendes bemerkt:

- Die vorstehende Bekanntmachung findet Anwendung auf alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Dazu gehören jetzt auch die reine Gärtnerei, die Friedhofsgärtnerei sowie der Friedhofs- und Parkbetrieb. Es sind zu unterscheiden a) selbständige oder Hauptbetriebe, b) Nebenbetriebe, c) mitversicherte Tätigkeiten. In den jedem Betriebsunternehmer auszuhändigenden „Richtlinien für die Abschätzung des Arbeitsbedarfs“ ist das Wesen der einzelnen Betriebsgattungen genau erläutert.
- Als Sitz eines landwirtschaftlichen Betriebes, der sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt die Gemeinde in der die gemeinsamen oder die zu den Hauptzwecken des Betriebes dienenden Gebäude liegen. Der Unternehmer kann sich mit den Gemeinden über einen anderen Betriebsitz einigen.
- Unternehmer eines Betriebes ist derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb geht; bei verpachtetem Grundstück mithin der Pächter; bei Dienstländereien, wenn sie vom Stelleninhaber selbst bewirtschaftet werden, der Letztere.
- Die Abschätzung des Arbeitsbedarfs der einzelnen Wirtschaften hat nach dem vom Genossenschaftsvorstande beschlossenen Tarif zu geschehen. Der Tarif, wie er im Staatsanzeiger für Danzig Teil II Nr. 11 für 1925 veröffentlicht ist, schreibt für den hiesigen Kreis folgendes vor:

Kulturart:	Es sind für den Hektar und das Jahr an Arbeitstagen abzuschätzen:			
	bei einer Fläche bis zu 2,5 ha	bei einer Fläche von 2,5 bis 10 ha	bei einer Fläche von 10 bis 25 ha	bei einer Fläche über 25 ha
I. Landwirtschaftsbetrieb:				
1. Ackerland	80	60	55	50
2. Wiesen	20	20	20	20
3. Weideland	3	3	3	3
II. Gärtnereien einschl. Friedhofsgärtnerei sowie Friedhofs- u. Parkbetrieb	500	500	500	500
III. Forstwirtschaft	4	4	4	4

- für die Abschätzung der Arbeitstage der Hauptbetriebe kommen lediglich die vorstehenden Tarifziffern in Frage.** Die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten und Sacharbeitern ist beim Abschätzen nicht mitzurechnen. für diese Personen ist der tatsächliche Entgelt bzw. der Jahresarbeitsverdienst in der besonderen Nachweisung anzugeben.
- Bei Nebenbetrieben ist die **wirkliche Zahl der Arbeitstage** zu ermitteln und anzugeben. In solchen Betrieben dauernd beschäftigte Arbeiter sind mit 300 Arbeitstagen anzusetzen, weibliche nach Verhältnis des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes auf männliche umzurechnen.
- Besonders aufmerksam wird noch darauf gemacht, daß als Nebenbetriebe nur solche Unternehmen in Frage kommen, **die nicht schon als gewerbliche Betriebe der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig angehören.** Vor Aufnahme eines Betriebes als Nebenbetrieb ist sonach stets sorgfältig zu prüfen, ob das Unternehmen nicht schon bei der Unfallgenossenschaft versichert ist. Eine sorgfältige Prüfung muß ferner daraufhin eintreten, ob es sich tatsächlich um einen Nebenbetrieb der Landwirtschaft handelt, oder ob nur ein **Teilbetrieb** der Landwirtschaft vorliegt. Teilbetriebe sind alle Unternehmen, die lediglich als ein Ausfluß oder Abschluß der Landwirtschaft erscheinen und ausschließlich zur Befriedigung der Bedürfnisse der eigenen Landwirtschaft dienen. Derartige Teilbetriebe bilden Bestandteile der Landwirtschaft und sind **nicht** besonders aufzunehmen. Als Nebenbetrieb kann ein Unternehmen nur dann gelten, **wenn es von der Landwirtschaft wirtschaftlich abhängig ist und wenn die Landwirtschaft den Schwerpunkt des versicherten Gesamtbetriebes darstellt.**
- Nebenbetriebe, die nach Ansicht der Gemeindebehörde nicht zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gehören, aber auch bei der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig nicht versichert sind,

sind dem Kreisauschuß von den Ortsbehörden bei Einreichung der ausgefüllten Fragebogen auf einer besonderen Anlage mitzuteilen. Tiegenhof, den 20. Mai 1925.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.
Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die Ortsbehörden des Kreises, welche noch mit der Einreichung der Hundesteuerverzeichnisse für das I. Halbjahr 1925 säumig sind, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattoerfügung vom 27. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 17 — an Einfindung derselben **bestimmt innerhalb 10 Tagen** erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung durch das Kreisblatt erfolgt. Tiegenhof, den 22. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden, soweit noch säumig, unter Bezugnahme auf meine Kreisblattoerfügung vom 15. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 16) nochmals an Rücksendung der ihnen f. Zt. überwiesenen Bücher nunmehr **bestimmt bis zum 10. Juni d. Js.** ersucht. Tiegenhof, den 16. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Lungenheilstätte Jenkau.

Nach Mitteilung des Vereins zur Bekämpfung der Tuberkulose in der freien Stadt Danzig wird die Lungenheilstätte Jenkau, falls nicht unvorhergesehene Zwischenfälle eintreten, demnächst eröffnet werden. Für die Behandlung in der Anstalt werden die aus der nachstehend abgedruckten Aufstellung ersichtlichen Kosten erhoben.

Gesuche um Aufnahme sind an die Anstaltsleitung zu richten, die weitere Auskunft jederzeit erteilt.

Kostenaufstellung für Krankenbehandlung in der Lungenheilstätte Jenkau.

		Bemerkungen:
Tagesatz für Angehörige der Invalidenversicherung und für die von Kommunalverbänden überwiesenen Kranken	6,50	⊘
Tagesatz für Angehörige der Angestelltenversicherung (Zimmer zu 2 u. 3 Betten)	7,50	⊘
Tagesatz für Kinder	4,—	⊘
Besonderes.		
Leihgebühr für Bettwäsche für Angehörige der Angestelltenversicherung, monatlich:	1,25	⊘
Krankenbeförderung mit Auto nach und von der Heilstätte je	3,—	⊘
Leihgebühr für jede Wolldecke, wöchentl.:	0,15	⊘
Leihgebühr für Kiege sack, wöchentl.:	0,15	⊘
Fiebermesser	1,—	⊘
Speisflasche	0,80	⊘
Abreibhandschuh	0,80	⊘
Künstliche Lichtbestrahlung		erhältl. Krank. b. d. Aufn. i. d. Heilstätte als Eigentum
Röntgenbestrahlung		
Röntgendurchleuchtung		
Röntgenaufnahme		
Anlegung eines künstl. Pneumothorax	18,50	⊘
Pneumothoraxnachfüllung	5,—	⊘
Pneumothoraxnachfüllung mit Röntgendurchleuchtung	13,—	⊘
Besondere größere Eingriffe wie z. B. Punktion der Brusthöhle		
	Mindestsätze d. Danziger Gebührenord. v. 15. I. 23.	
Besondere teure Medikamente		Selbstkostenpr.
Chirurgischer Zwischenbericht	2,50	⊘
Chirurgischer Schlußbericht	5,—	⊘

Tiegenhof, den 22. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Geflügelcholera.

Die Geflügelcholera unter dem Hühnerbestande des Käsewäpäckers Bernert in Seyersvorderkampen ist erloschen. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hugo Schulle in Grenzdorf B. ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 18. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Personalien.

Der Gutsbesitzer Hermann Schmidt in Tralau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8a.

Personalien.

Der Amtsvorsteher Esau in Platenhof ist vom 26. 5. bis Ende Juni d. Js. verreist. Die Wahrnehmung der Amtsvorsteher- und Standesamtsgeschäfte erfolgt durch den Stellvertreter, Hofbesitzer Johann Frieien in Tiegenhagen. Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 9.

Brückensperre.

Die Brücke über den Mühlengraben in Station 0,3 im Zuge der Chaussee Tiegenort—Voll-Licht wird vom 2. Juni d. Js. ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den fuhrwerksverkehr gesperrt. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 10.

Brückensperre.

Die Brücke über die Tiege im Zuge der Chaussee Tiegenort—Voll-Licht in Station 0,6 wird vom 2. Juni d. Js. ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den fuhrwerksverkehr gesperrt. Tiegenhof, den 19. Mai 1925.

Das Kreisbauamt.

Nr. 11.

Herstellung von Installationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Großes Werder.

Die Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder darf nur von solchen Firmen ausgeführt werden, die hierzu vom Ueberlandwerk ausdrücklich zugelassen worden sind. Bisher haben folgende Firmen die Zulassung erhalten:

1. Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft in Danzig, Elisabethwall 9.
2. Bayerische Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Bauabteilung in Tiegenhof, Neue Reihe Nr. 121 b.
3. Danziger Bergmannsgesellschaft in Danzig, Dominikswall 1.
4. Danziger Elektrizitätsgesellschaft in Danzig, Lawendelgasse 2/3.
5. Danziger Siemensgesellschaft in Danzig, Am Olivaer Tor 1.
6. Ingenieurbüro H. Gieck in Danzig, Hochschulweg 2a.
7. J. Kreyenberg in Danzig, Gr. Gerbergasse 5.
8. Landwirtschaftliche Großhandelsgesellschaft i. Danzig Krebsmarkt 7/8.
9. Viktor Sieghau H. & G. in Danzig, Kanalgasse 38.
10. Ordenselektrizitätsgesellschaft in Marienburg, Höfberggasse 8.
11. Otto Schwandt in Danzig, Sandgrube 22.
12. Albert Voigt und Co. in Danzig, Vorstädtischer Graben 50.
13. Fritz Bienert in Neuteich.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Ueberlandwerk Großes Werder.

Bekanntmachung anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Diejenigen Herren Gemeinde- und Amtsvorsteher, die es bisher versäumt haben, uns die für die Berichterstattung über den Saatenstand und das Ernteergebnis bestellten Gutachter namhaft zu machen und die am 20. j. M. fälligen Saatenstandsberichte einzureichen, werden hiermit ersucht, das Versäumte unverzüglich bis zum 1. Juni nachzuholen.

Danzig, den 25. Mai 1925.

Statistisches Landesamt der Freien Stadt Danzig. Wandertage.

Die Herren Schulleiter und Lehrer weise ich auf Beachtung der seiner Zeit bekannt gegebenen Bestimmungen über die monatlichen Wandertage hin. Tag und Ziel der Wandertage sind in jedem Falle vorher anzuzeigen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der Kreis schulrat.
Weidemann.

— Verbesserung des Feuerchuges. Die ländlichen Ortschaften wenden jetzt der Feuerficherheit wiederum eine größere Aufmerksamkeit zu. Die Bestrebungen verdienen eifrigste Förderung, da die Feuerficherheit nicht dem einzelnen allein, sondern der Erhaltung des Nationalvermögens dient. Die aus der alten Westpreußischen Feuerficherheit hervorgegangene „Die Danzig“ Versicherung-Aktien-Gesellschaft läßt den ländlichen Gemeinden zur Unterstützung ihrer Bestrebungen zur Förderung der Feuerlöschwehens fortgesetzt namhafte Beihilfen zukommen. In dem Geschäftsjahr 1924, dessen Ergebnisse jetzt abgeschlossen sind, hat sie im Freistadtgebiet folgende Beihilfen gewährt: Gemeinde Nickelswalde 200 G, Neumünsterberg 300 G, Praust 500 G, Rosenberg 300 G, Neuteich 150 G, Trockenhütte 50 G, Goltswalde 200 G, Mönchengrebin 150 G, Kl. Saalau 50 G, Quabendorf 300 G, Schöneberg 200 G, Schmerblock 500 G, Einlage 500 G, Reichenberg 150 G, Langenau 150 G, Schönwarling 50 G, Wogloff 122 G, Stutthof 200 G, Neunhuben 50 G, Ladekopp 300 G, Klempin 200 G, Kriekohl 150 G, Erutenau 150 G.

Westpreußische Kleinbahnen.

Vom 1. Juni bis 15. September 1925 tritt eine weitere Ermäßigung der Frachtsätze für Kalkschlamm, Kalkmergel und Wegebaustoffe in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen.

Die Betriebsdirektion.

AEG

Übernimmt den Ausbau von Ortsnetzen und Anschlußanlagen für Licht- und Kraftzwecke an das neue

Ueberlandwerk Großes Werder

zu den günstigsten Bedingungen.

Ständig großes Lager in

Motoren und Installationsmaterialien

Ausstellung von

Beleuchtungskörpern aller Art Heiz- und Kochapparaten

Auskunft erteilt in **Liegenhof** unser Ingenieur **Hans Hochfeldt**, Marktstr. 73, Tel. Nr. 99 u. 85.

Elektrische Licht- u. Kraftanlagen

werden nach mehr als 20-jähriger Erfahrung bestens hergestellt von

Alb. Voigt & Co.,

Begr. 1902 Danzig, Vorstädt. Graben 50 Fernspr. 217, 765

Vom Ueberlandwerk Großes Werder konzessioniert

Mit Ingenieurbesuch und Kostenanschlägen gern zu Diensten.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 22

Neuteich, den 4. Juni

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Dienststunden.

Die Dienststunden für sämtliche im Kreishause untergebrachten Dienststellen (Landratsamt, Kreis Ausschuss, Kreisbauamt, Kreispar- und Kreis kommunalkasse) sind ab 2. 6. d. Js. festgesetzt auf die Zeit von 7 1/2 Uhr vormittags bis 1 Uhr mittags und 2 1/2 Uhr nachmittags bis 5 Uhr nachmittags.

Eiegenhof, den 31. Mai 1925.

Der kom. Landrat zugleich als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Vorarbeiten für ein Krüppelfürsorgegesetz.

Die Gesundheitsverwaltung ist beauftragt, die Vorarbeiten behufs evtl. Einbringung eines Krüppelfürsorgegesetzes zu erledigen. Es wird gebeten, zu diesem Zweck Erhebungen anzustellen und das Ergebnis baldmöglichst mitteilen zu wollen.

Die Erhebungen haben sich nicht auf die im Krüppelheim Sandgrube und im kath. Krüppelheim Alt-Schottland sowie im Städt. Krankenhaus zu Danzig, im Diakonissenkrankenhaus und dem St. Marienkrankenhaus, der Staatl. Frauenklinik, in der Fürsorge-Anstalt Silberhammer in Danzig am 1. Juni befindlichen Krüppel zu erstrecken. Ebenso bleiben alle Kriegsverletzten und durch sonstige Kriegsfolgen Verkrüppelten außer Betracht.

Es wird aber gebeten, den bezeichneten Anstalten usw. bereits alligst Hilfe angedeihen zu lassen, wenn diese für die in ihrer Obhut befindlichen Krüppel Auskünfte erfordern. Bezüglich dieser haben wir uns an diese Anstalten usw. gewandt.

Eine Verkrüppelung liegt vor, wenn eine Person (Krüppel) infolge eines angeborenen oder erworbenen Knochen-, Gelenk-, Muskels oder Nervenleidens oder Fehlens eines wichtigen Gliedes oder von Teilen eines solchen in dem Gebrauch ihres Rumpfes oder ihrer Gliedmaßen nicht nur vorübergehend derart behindert ist, daß ihre Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, voraussichtlich oder schon jetzt wesentlich beeinträchtigt wird.

Hiernach bitten wir die Nachweisung in der im nachstehenden Muster bezeichneten Form anzustellen, wobei gebeten wird, alle Angaben so eingehend wie möglich zu machen.

Auch die Angabe besonderer Umstände und Tatsachen, die in dem nachstehenden Muster nicht erwähnt sind, ist sehr erwünscht.

Nachweisung über Krüppel.

Vor- und Familienname:	Alter Jahre:	Geburtsort und Kreis:	Wohnort und Kreis:	Art der Verkrüppelung:	Wann und wodurch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):
1.	2.	3.	4.	5.	6.
7.	8.	9.	10.	11.	

Wann und wo durch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):	Wann und wo durch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):	Wann und wo durch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):	Wann und wo durch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):	Wann und wo durch ist die Verkrüppelung erfolgt: (angeboren, Unfall, infolge Krankheit usw. Krankheit angeben):
12.	13.	14.	15.	16.

Wohnort des Vaters bzw. der Mutter:	falls das Kind in einer Pflege-stelle oder bei Verwandten: Stand und Beruf der Pflegeeltern bzw. Verwandten	Wann in ein. Krankenhause, Heilanstalt usw. behandelt gewesen?	Nur von Kranken-häusern und An-stalten auszufüllen: Seit wann in der Anstalt usw.	Zweck bzw. Grund d. Aufnahme i. d. Anstalt, Krankenhaus usw.
17.	18.	19.	20.	21.

Bemerkungen:

22.

Danzig den 25. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Die Magistrate hier und in Neuteich, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden ersucht, mir eine Nachweisung nach obigem Muster bis spätestens zum 15. 6. d. Js. einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Eiegenhof, den 27. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Gemeindehaushaltsvoranschläge für das Rechnungsjahr 1925.

Mehrfache Anfragen seitens der Herren Gemeindevorsteher geben mir Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach Auskunft des Landessteueramtes die Gemeindeanteile an den staatlichen Steuern für das Rechnungsjahr 1925 voraussichtlich in der nachstehenden Weise zu erwarten und demgemäß entsprechende Beträge in die Gemeindehaushaltsvoranschläge einzusetzen sind:

- als Anteil an der Einkommensteuer (Einkommensteuer-Vorauszahlungen und Lohnsteuer): etwa zwei Drittel des für das Steuerjahr 1924 (also für die Monate Januar bis einschl. Dezember 1924) überwiesenen Gesamtbetrages der Anteile,
- als Anteil an der Gewerbesteuer: ebenfalls etwa zwei Drittel des für das Steuerjahr 1924 überwiesenen Gesamtbetrages der Anteile,

als Anteil an der Umsatz- und Einkommensteuer: etwa den für das Steuerjahr 1924 überwiesenen Gesamtbetrag der Anteile.
Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Mieten für Dienstwohnungen.

(St. A. 1925 Teil I Seite 113 ff.)

Gemäß Abschnitt A Ziffer 4 Abs. 2 der Richtlinien für die Festsetzung der Mietpreise für Dienstwohnungen sowie für die Berechnung der Nebenleistungen vom 9. April 1925 — Staatsanz. Teil I Seite 113 ff. — wird hiermit angeordnet, daß für Dienstwohnungen vom 1. April 1925 ab 80 v. H. des festgesetzten Friedensmietwertes (unter Berücksichtigung des genehmigten Nachlasses auf die Friedensmiete von 20% — vergl. Abschnitt A Ziffer 4 Abs. 1 der Richtlinien vom 9. April 1925 — Staatsanzeiger Teil I Seite 113 ff.) zu erheben sind.

Gemäß § 7 Ziffer 3 des Gesetzes zur Bekämpfung der Wohnungsnot (Wohnungsbaugesetz) vom 27. März 1925 (Ges. Bl. S. 79 und ff.) unterliegen sämtliche Dienstwohnungen der Wohnungsbauabgabe. Die 20 v. H. der Friedensmiete betragende Wohnungsbauabgabe ist von den von der Kommission zur Abschätzung der Dienstwohnungen ermittelten, jedoch um 20 v. H. gekürzten Friedensmietwerten zu berechnen. Es ist also bis auf weiteres ein Viertel des gemäß Abs. 1 dieser Verfügung von den Dienstwohnungsinhabern einzuziehenden Betrages als Wohnungsbauabgabe zu betrachten. Von diesen Abgabebeträgen sind in jedem Falle 2 v. H. von der die Einziehung bewirkenden Dienststelle in Abzug zu bringen, die restlichen 98% der Abgabebeträge sind bis zum 15. jeden ersten Viertelfjahresmonats, bei Monatempfängern bis zum 15. jeden Monats an die Steuerkasse abzuführen. Die einbehaltenen 2 v. H. der Abgabebeträge sind zusammen mit den eigentlichen Mietbeträgen zu vereinnahmen.

Danzig, den 1. Mai 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Sawagki.

Vorstehendes bringe ich den Herren Ortsvorstehern mit dem Hinweis zu Kenntnis, daß bei den Lehrendienstwohnungen nicht 20% des Friedensmietwertes der Wohnung, sondern nur 20% des um 20% Nachlaß gekürzten Betrages der Friedensmiete als Wohnungsbauabgabe zu erheben sind.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Lohnsummensteuer und Wohnungsbauabgabe.

Gemäß Artikel IV der Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz (Kreisblatt Nr. 15 Seite 46) ist die Lohnsummensteuer in der gleichen Weise zu verteilen und zu verwenden wie die Wohnungsbauabgabe. Die Lohnsummensteuer fließt mithin seit dem 1. April 1925 dem aus den Wohnungsbauabgaben zu bildenden Wohnungsbaufonds der Gemeinden bzw. Ortsbezirke zu. Ebenso wie bei der Wohnungsbauabgabe erhalten jedoch

- a) der Staat 100%
- b) der Kreis 20%

der aufkommenden Lohnsummensteuer. Die beiden Beträge sind zusammen mit dem Staats- und Kreisanteil an der Wohnungsbauabgabe an die hiesige Kreisparlasse auf Konto Nr. 612 abzuführen. Die Abführung, sowohl der Steueranteile an der Wohnungsbauabgabe wie an der Lohnsummensteuer, hat jedoch nicht — wie in der Kreisblattverfügung vom 14. 4. 1925 angeordnet — bis zum 20. j. Mts. sondern bis auf weiteres bestimmt bis zum 8. des auf den jeweiligen Fälligkeitsmonat folgenden Monats (für Monat Juni also bis zum 8. 7.) zu erfolgen. Diese Terminverlängerung geschieht zu dem Zwecke, daß 1. auch die nach dem 15. j. Mts. rückständig bleibenden, zwangsweise einzuziehenden Wohnungsbauabgaben bei der Abführung des Steueranteils berücksichtigt werden können.

2. gleichzeitig der Staats- und Kreisanteil an der Lohnsummensteuer mit abgeführt werden kann.

Nach Prüfung der hierher eingereichten Mietsverzeichnisse wird jeder Abgabepflichtige (Hauseigentümer) von hier aus ein Veranlagungsschreiben über die Höhe der von ihm monatlich zu entrichtenden Wohnungsbauabgabe durch Vermittlung des Ortsvorstehers zugestellt erhalten. Solange dieses noch nicht geschehen ist, ist die Wohnungsbauabgabe nach den von dem Abgabepflichtigen in dem Mietsverzeichnis gemachten Angaben zu berechnen und einzuziehen. Der hiernach zu zahlende Betrag gilt als vorläufige Steuer schuld. Ein Ausgleich des etwa zu viel oder zu wenig gezahlten Betrages hat nach erfolgter Veranlagung zu geschehen.

Zugleich mit den Veranlagungsschreiben wird den Ortsvorstehern eine hier aufgestellte Hebeliste zugehen. Bis dahin haben sich die Herren Ortsvorsteher eine vorläufige Hebeliste selbst anzufertigen.

Hinsichtlich der Lohnsummensteuer wird noch bemerkt, daß in der bisherigen Art der Erhebung und in der Höhe zunächst keine Aenderung eintritt. Gemäß § 16 des Wohnungsbaugesetzes ermäßigt sich jedoch die Lohnsummensteuer vom 1. Oktober 1926 ab auf die Hälfte (also 1/2 Proz. der Gehälter und Löhne) und kommt vom 1. April 1928 gänzlich in Fortfall. Die Buchung hat ebenso wie bei der

Wohnungsbauabgabe in einem besonderen Rechnungsbuch zu geschehen. Die für Monat April bereits an die Kreis kommunalkasse gezahlten Lohnsummensteuerbeträge werden nach Abrechnung des Staats- und Kreisanteils an die Gemeinden zurückerstattet.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Krankenversicherungspflicht.

Trotz mehrfacher Hinweise mehrten sich die Fälle, in welchen von den Krankenkassen darüber Beschwerde geführt wird, daß seitens der Arbeitgeber recht häufig die Anmeldung versicherungspflichtig beschädigter Personen entweder überhaupt nicht oder erst dann erfolgt, wenn die Kassen nach mitunter mehrmonatiger Beschäftigung hiervon Kenntnis erhalten haben und die Arbeitgeber sodann zur Meldung auffordern.

Die Kassen, die mit recht großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, werden durch ein solches Verfahren wesentlich geschädigt. Sie können nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn jeder die ihm obliegenden Verpflichtungen gewissenhaft ausführt. Ich richte deshalb an sämtliche Arbeitgeber die Aufforderung, ihrer Meldepflicht reiflich pünktlich nachzukommen. Diese Maßnahme wird letzten Endes im Interesse eines guten Zusammenarbeitens mit den Kassen liegen. Des weiteren wird bei mir Klage geführt, daß die Krankenkassenbeiträge auch jetzt immer noch nicht von einem erheblichen Teil der Arbeitgeber einigermaßen pünktlich eingehen. Daß die Kassen, wie jeder andere Betrieb, auf ein pünktliches Eingehen ihrer Betriebsmittel angewiesen ist, dürfte keines besonderen Hinweises bedürfen. Die Finanzlage der Kassen gibt mir aber trotzdem Veranlassung, auch hierbei die Arbeitgeber noch besonders aufzufordern, ihren Verpflichtungen ungehäumt nachzukommen.

Verstöße gegen die Meldevorschriften und gegen die Zahlungsfristen der Beiträge unterliegen auf Antrag der Kassen der Bestrafung durch das Versicherungsamt.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 7.

Taubstumme Kinder.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 16. April 1925 (Kreisblatt Nr. 16) werden die nachstehenden Gemeindevorstände nochmals und zwar innerhalb 8 Tagen um Erledigung der Sache ersucht.

Gemeinden:

- Alt-nau, Barendt, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Bröske, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Fürstenaue, Gnojau, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Krebsfelderweiden, Herrenhagen, Heubuden, Holm, Jergang, Keitlau, Kadelopp, Kalendorf, Gr. Keszewitz, Kl. Keszewitz, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Lindenau, Mierau, Kl. Montan, Gr. Maudorf, Kl. Maudorferweiden, Montauerforst, Neulanahorst, Neuhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Niedau, Parschan, Piehendorf, Pordenau, Prangenau, Schönau, Schöneberg, Tiegenghagen, Tiegengort, Tragheim, Vogtei.

Tiegenhof, den 29. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Spende.

für unser Kinderwälderholungsheim in Stutthof wurden von den Damen der Ortsgruppe des Roten Kreuzes in Einlage insgesamt 200 Stück Eier, 6 Pfd. Butter und 4 Pfd. Käse gestiftet. Den freundlichen Spendern herzlichen Dank! Weitere Spenden werden mit Dank entgegen genommen.

Unser Wälderholungsheim ist 3. St. mit 37 Kindern belegt.

Tiegenhof, den 28. Mai 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 15. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 15) angeordneten Nachforschungen nach der Minderjährigen Marta Kirshen aus Kadelopp sind einzustellen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 10.

Schonzeit.

Der Beginn der Schonzeit für Birken-, Hasel- und Fasanenhähe wird auf den 18. Mai 1925 festgesetzt.

Danzig, den 2. Mai 1925.

Der Bezirksausschuß.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 11.

Amtsbezirk Neukirch.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Eduard Penner-Neukirch auf weitere 6 Jahre und zwar vom 3. Juni 1925 bis 2. Juni 1931 zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neukirch ernannt worden.

Tiegenhof, den 26. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Personalien.

In der Gemeinde Kaminke sind listenmäßig nachgerückt und von mir bestätigt worden:

1. der Landwirt Paul Gutzjahr als Schöffe,
2. " Besitzer Emil Becker als stellvertretender Schöffe.

Tiegenhof, den 25. Mai 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Arbeitsgesuch.

Ein verheirateter, in der Landwirtschaft erfahrener Kriegsbeschädigter, der wegen eines Magenleidens in der Erwerbsfähigkeit um 40 Proz. gemindert und 3. St. ohne Beschäftigung ist, möchte im landwirtschaftlichen Betriebe sich außerhalb seines Wohnortes weiter betätigen und zwar nur leichtere Arbeiten verrichten z. B. füttern und Pflegen der Pferde, Hüten von Vieh, Füttern der Schweine u. s. w.

Arbeitsstellen, die den Kriegsbeschädigten einstellen wollen, werden gebeten, sich an die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte (: Landratsamt:) zu wenden, die nähere Auskunft gerne erteilt.

Tiegenhof, den 23. Mai 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 14.

Arbeitsgesuch.

Ein in der Landwirtschaft erfahrener, infolge Amputation des linken Beines 70 Proz. erwerbsbeschränkter unverheirateter Kriegsbeschädigter ist 3. St. arbeitslos. Er möchte eine Kutscher- oder Melkerstelle, in der nicht mehr als 10 Kühe zu melken sind, sowie auch eine Arbeitsstelle, in der er ausschließlich Pferde zu füttern und zu pflegen hätte, annehmen und bittet die landwirtschaftlichen Betriebe um Einstellung. Meldungen sind an die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte (: Landratsamt:) zu richten.

Tiegenhof, den 26. Mai 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 15.

Schweinepeste.

Unter den Schweinen des Käseerzählers Penner in Marienau ist Schweinepeste festgestellt.

Tiegenhof, den 22. Mai 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 16.

Schweinepeste.

Unter dem Schweinebestande der Käseerei Neulanghorst (Besitzer Johannes Krieg-Tiegenhof) ist Verdacht auf Schweinepeste festgestellt.

Tiegenhof, den 26. Mai 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 17.

Herstellung von Installationen.

Zur Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder sind weiterhin folgende Firmen zugelassen:

14. Walter Bersuch in Tiegenhof, Marktstraße 73.
15. Kreis-Elektrizitätsgesellschaft m. b. H., Marienburg Westpr. Kreishaus.
16. Bruno Pohn in Danzig, Weidengasse 55.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

Nr. 18.

Stromtarif.**A. Strompreise.**

1. Lichtpreis pro KWstd.	. 65 P	
2. Kraftpreis		je KWstd.
für die ersten 100 Benutzungsstunden des Anschlußwertes	35 P	
" folgenden 101—250	" "	30 P
" " 251—500	" "	25 P
" " 501—1000	" "	20 P
" " 1000 übersteigenden	" "	15 P

B. Zählergebühren.

für Lichtzähler	1,— G monatl.
" Kraftzähler	2,— G "

C. Abnahmegebühren.

3⁰/₁₀ der Installationsrechnung einschl. Motore auschl. Beleuchtungskörper.

Tiegenhof, den 28. Mai 1925.

Ueberlandwerk Großes Werder.

Nr. 19.

Stromlieferungsbedingungen.

Interessenten können die allgemeinen Stromlieferungsbedingungen des Ueberlandwerks Gr. Werder nebst Stromtarif und Anmeldebogen kostenlos vom Kreisbauamt in Tiegenhof beziehen.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.**Lehrerverein Tiegenhof.**

Sitzung am Mittwoch, den 10. Juni 1925, nachm. 4¹/₂ Uhr, bei Herrn Kiep-Tiegenhof.

Tagesordnung :

1. Vortrag: „Der Grammatikunterricht in der Arbeitsschule im 2.—4. Grundschuljahr“ (Koll. Haaf).
2. Beitragszahlung.
3. Stellungnahme zu der seitens der Kirchenbehörden angeregten Religionslehrerkonferenz.
4. Verschiedenes. Verteilung der „Heimatstimmen“.

Der Vorstand. J. U. Waltersdorff.

AEG

Uebertnimmt den Ausbau von Ortsnetzen und Anschlußanlagen für Licht- und Kraftzwecke an das neue

Ueberlandwerk Großes Werder

zu den günstigsten Bedingungen.

Ständig großes Lager in

**Motoren und
Installationsmaterialien**

Ausstellung von

**Beleuchtungskörpern aller Art
Heiz- und Kochapparaten**

Auskunft erteilt in **Tiegenhof** unser Ingenieur
Hans Hochfeldt, Marktstr. 73, Tel. Nr. 99 u. 85.

Buchbinderarbeiten

werden schnellstens in unserer Buchbinderei ausgeführt.

**Buchdruckerei R. Pech & Richert
Neuteich.**

**Landw.
Großhandels-gesellschaft.**

Vom Ueberlandwerk Gr. Werder sind wir zur
Ausführung

**elektr. Licht-
und
Kraftanlagen**

zugelassen.

Günstigste Preise und Kreditbedingungen,
erstklassige Arbeit und Materialien.

— Kostenanschläge unverbindlich. —

Nähere Auskunft erteilen unsere Zweigstellen in

**Neuteich, Siegenhof und
Kalthof.**

Allgemeine Stromlieferungsbedingungen

des Ueberlandwerks Großes Werder in Tiegenhof.

§ 1. Stromlieferung.

1. Das Ueberlandwerk liefert zu nachstehenden Bedingungen elektrische Arbeit in jedem Umfang und nach jeder Stelle, soweit die zu erwartende Wirtschaftlichkeit den Ausbau zuläßt.
2. Die Stromlieferung erfolgt ab Zähler, der im Anschluß an die Hauseinführungsleitung von dem Ueberlandwerk aufgestellt wird.
3. Die elektrische Arbeit wird ausschließlich für eigene Zwecke geliefert und darf an Dritte nur mit Genehmigung des Ueberlandwerks abgegeben werden. Der Preis für den Weiterverkauf ist in diesem Falle im Einvernehmen mit dem Ueberlandwerk festzusetzen. Als Kraftstrom bezogener Strom darf nicht in Lichtstrom umgewandelt werden.
4. Die elektrische Arbeit wird auf Grund der jeweils in Geltung befindlichen Tarife geliefert.

§ 2. Stromsystem.

Die Stromabgabe erfolgt normalerweise als Drehstrom nach dem Vierleiter-System mit geerdetem Nulleiter mit einer Gebrauchsspannung von $3 \times 380/220$ Volt und 50 Perioden in der Sekunde; ausnahmsweise als Hochspannung.

§ 3. Anmeldung zum Anschluß.

1. Der Antrag auf Lieferung elektrischer Arbeit ist unter Benutzung der vom Ueberlandwerk zu beziehenden Anmeldebogen und unter Anerkennung dieser Bedingungen schriftlich dem Ueberlandwerk einzureichen, das über die Annahme des Antrages entscheidet.

2. Der Abnehmer verpflichtet sich durch Vollziehung der Anmeldung, dem Ueberlandwerk die ausschließlich unentgeltliche Benutzung seines Grundeigentums zur Führung von Hoch- und Niederspannungsleitungen zu gestatten, ohne für Flurschäden, Ausästen und Fortnahme von Bäumen, soweit dies im Rahmen einer ordnungsgemäßen Herstellung oder Unterhaltung der Anlagen nötig ist Entschädigung zu beanspruchen, sowie bei Veräußerung des Grundeigentums diese Verpflichtung auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese Verpflichtung gilt auch hinsichtlich der etwaigen Benutzung des Grundeigentums des Abnehmers zum Zwecke der Versorgung anderer Abnehmer.

Für diese Verpflichtung gelten folgende Einschränkungen:

- a) Bei der Mitbenutzung von Gebäuden und besonderen Anlagen (eingefriedeten Gartenanlagen, Schmuckanlagen, Begräbnisplätzen u. dergl.) ist von Fall zu Fall eine besondere Vereinbarung zu treffen, bei der der bestimmungsgemäße Gebrauch der Gebäude und besonderen Anlagen zu berücksichtigen ist.
- b) Falls wegen Errichtung von Gebäuden oder wichtiger besonderer neuer Anlagen durch den Abnehmer oder Grundstückseigentümer die Verlegung von Leitungen oder eines Teils derselben erforderlich werden sollte, kann der Abnehmer oder der Grundstückseigentümer auf Grund einer von Fall zu Fall darüber zu treffenden Vereinbarung verlangen, daß das Ueberlandwerk die Leitungen innerhalb dreier frostoffreier Monate nach schriftlicher Aufforderung auf eigene Kosten derartig verlegt, daß sie den Bauten oder besonderen Anlagen nicht mehr hinderlich sind.
- c) Bei der Aufstellung von Masten auf den dem Land- und Forstwirtschaftsbetriebe gewidmeten Grundstücken sind Wünsche des Grundeigentümers tunlichst zu berücksichtigen, soweit dies mit der Ausführung des Bauplanes vereinbar und wirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.
- d) Eine Verunstaltung hervorragender Naturschönheiten und geschichtlich oder künstlerisch bedeutender Baudenkmäler hat zu unterbleiben.

3. Der Abnehmer erkennt durch die Vollziehung der Anmeldung ferner das Eigentum des Ueberlandwerks an dessen Anlagen an und verpflichtet sich, die grundbuchliche Eintragung der Beschränkung des Grundeigentums zu Gunsten dieser Anlagen auf Verlangen des Ueberlandwerks zu bewilligen, soweit eine solche Eintragung zur Sicherung des Bestandes der Leitungen erforderlich ist.

4. Ist der Anmeldende nicht Eigentümer des Grundstücks, so hat er der Anmeldung eine die Verpflichtungen des Abganges 2 und 3 enthaltende schriftliche Erklärung des Eigentümers beizufügen.

5. Das Ueberlandwerk ist berechtigt, seine sich aus diesen Bedingungen ergebende Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, welcher genügende finanzielle Sicherheit für die Erfüllung derselben bietet; soweit eine Übertragung von Rechten aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, kann das Ueberlandwerk unter denselben Voraussetzungen deren Ausübung übertragen.

§ 4. Verpflichtung des Abnehmers zum Strombezug.

1. Der Abnehmer verpflichtet sich, ausschließlich von dem Ueberlandwerk bezogene elektrische Arbeit zu verwenden.
2. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung seiner Anlagen mit allen Mitteln so zu fördern, daß diese gleichzeitig mit den zu seiner Versorgung bestimmten Anlagen des Ueberlandwerks betriebsfähig sind.
3. Die Verpflichtung gilt, falls nicht eine besondere Vertragsdauer vereinbart ist, so lange, bis sie gekündigt wird. Die Kündigung kann beiderseits nur zum Ende eines Kalenderjahres mit vierteljährlicher Frist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
4. Jeder Wechsel in der Person des Abnehmers ist dem Ueberlandwerk schriftlich anzumelden. Wird dies unterlassen, so haftet der bisher gemeldete Abnehmer mindestens bis zum Tage der Abmeldung für die Bezahlung der von seinem Rechtsnachfolger verbrauchten elektrischen Arbeit und der etwaigen sonstigen Gebühren mit als Selbstschuldner.

§ 5. Verpflichtung zur Stromlieferung.

1. Der Abnehmer ist berechtigt, solange er die gestellten Bedingungen pünktlich erfüllt, die vereinbarte Leistung zu jeder Tages- und Nachtzeit zu verlangen. Sollte das Ueberlandwerk jedoch durch Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Macht liegt, wie Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuer, Unglücksfälle, Naturereignisse u. dergl. oder durch behördliche Auflagen oder durch Störungen im Betriebe bzw. in den Leitungen, durch Erweiterungen in dem stromliefernden Werk oder im Leitungsnetz oder durch Ausführung von Neuanschlüssen in der Stromlieferung behindert oder beeinträchtigt sein, so hört die Verpflichtung zur Lieferung solange auf, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt sind.

2. Zur Vornahme von Untersuchungen und Ausbesserungen an seinen Anlagen behält sich außerdem das Ueberlandwerk das Recht vor, die Stromlieferung an Werktagen von 11 $\frac{1}{2}$ —1 Uhr mittags und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9 Uhr morgens bis 3 Uhr nachmittags einzustellen.

3. Schadenersatzansprüche irgend einer Art wegen mangelhafter oder unterbrochener Stromlieferung gegen das Ueberlandwerk sind ausgeschlossen, jedoch ist dieses stets verpflichtet mit allen Mitteln dafür zu sorgen, daß es seinen vertraglichen Verpflichtungen sobald als möglich wieder entsprechen kann.

§ 6. Anschlußanlagen.

1. Die Herstellung der Hausanschlüsse an die Ortsnetz, sowie alle Instandsetzungsarbeiten und Änderungen hieran erfolgen durch das Ueberlandwerk. Die Anschlüsse verstehen sich ab Ortsnetz bis einschließlich Zähler im Anschluß an die Hauseinführungsleitung.

2. Die gesamten Anlagen zur Stromversorgung sind bis Zähler einschließlich Eigentum des Ueberlandwerks. Der zur Aufstellung der Transformatorstation erforderliche Grund und Boden ist kostenlos dem Ueberlandwerk zur Verfügung zu stellen und auf Verlangen schulden- und lastenfrei grundbuchlich aufzulassen.

3. Der Zutritt zu den Transformatorstationen ist nur den Personen gestattet, welche von dem Ueberlandwerk hierzu ausdrücklich ermächtigt sind. Die Transformatorstationen werden ständig verschlossen gehalten und der Schlüssel wird derartig aufbewahrt, daß Unbefugte denselben nicht benutzen können. Sollten trotzdem Unbefugte den Raum betreten, so ist bei eintretenden Unglücksfällen das Ueberlandwerk nicht haftbar.

4. Soweit Lohnfuhrwerke nicht zur Verfügung stehen, sind die Gemeinden bzw. Einzelabnehmer verpflichtet für die Abfuhr des für die Anlagen des Ueberlandwerks bestimmten Materials, Masten, ufm. die erforderlichen Gespanne gegen angemessene Vergütung, sowie einen verschließbaren Raum zur Aufbewahrung der Geräte und des Materials kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Abnehmer hat für die Unterbringung und Verpflegung der bei dem Bau be-

schäftigten Angestellten und Arbeiter des Ueberlandwerks oder der von diesen mit den Arbeiten beauftragten Unternehmer zu angemessenen ortsüblichen Preisen zu sorgen, sofern sie in den Gasthäusern oder anderweit kein Unterkommen finden.

§ 7. **Installation.**

1. Die Installationsarbeiten für die Anlagen aller Abnehmer, welche unmittelbar oder mittelbar elektrische Arbeit des Ueberlandwerks beziehen, dürfen nur nach den Bedingungen und Vorschriften für die Herstellung elektrischer Anlagen im Anschluß an das Netz des Ueberlandwerks durch ausdrücklich vom Ueberlandwerk zugelassene Installationsfirmen vorgenommen werden, andernfalls die Anlage nicht abgenommen und in Betrieb gesetzt wird.

2. Um einerseits dem Stromabnehmer die Gewähr einer gefahrlosen und zuverlässigen Verwendung der elektrischen Energie zu bieten, und um andererseits die Betriebsicherheit des Werkes aufrecht zu erhalten, werden die Installationsarbeiten vom Ueberlandwerk überwacht, geprüft und abgenommen. Die Inbetriebsetzungs- und Abnahmegebühr hat der Stromabnehmer nach den im Stromtarif enthaltenen Bedingungen an das Ueberlandwerk zu bezahlen. Die Installateure sind nur dann berechtigt, die Abstellung der bei der Abnahme vorgefundenen Mängel in Rechnung zu stellen, wenn sie nachweisen, daß sie daran kein Verschulden trifft.

3. Durch die vom Ueberlandwerk ausgeübte Ueberwachung und Prüfung der Anlage wird der ausführende Installateur seinen Verpflichtungen gegen den Auftraggeber oder dem Stromabnehmer wegen vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten und Lieferungen in keiner Weise enthoben. Das Ueberlandwerk übernimmt hierfür keine Verantwortung.

4. Das Ueberlandwerk ist jederzeit berechtigt, alle Anlagen prüfen zu lassen, durch welche unmittelbar oder mittelbar elektrische Arbeit vom Ueberlandwerk bezogen wird. Bei dieser Prüfung festgestellte Mängel hat der Stromabnehmer umgehend zu beseitigen.

5. Die Zuleitungen des Stromes zu den Anlagen der Abnehmer darf ausschließlich durch Angestellte des Ueberlandwerks hergestellt oder abgesperrt werden. Auch die Abnehmer mit eigenem Ortsnetz zur Verteilung elektrischer Arbeit dürfen die genannten Arbeiten durch eigene Angestellte nur dann ausführen lassen, wenn ihnen das Recht hierzu ausdrücklich durch das Ueberlandwerk übertragen ist.

6. Das Ueberlandwerk behält sich das Recht vor, die Stromlieferung für Apparate oder Maschinen, welche den Betrieb des Werkes ungünstig beeinflussen, zu verweigern oder einzustellen.

§ 8. **Elektrizitätszähler.**

1. Dem Ueberlandwerk steht allein die Entscheidung über Größe, System und Anbringung von Zählern zu, einschließlich von etwaigen Wattschreibern oder Höchstleistungszeigern.

2. Das Ueberlandwerk behält sich das Recht vor, jederzeit auf eigene Kosten dort Zähler einzubauen, wo es aus betriebstechnischen Gründen erforderlich erscheint, auch wenn diese Zähler nicht unmittelbar zur Stromverrechnung dienen.

3. Die Zähler, Wattschreiber und Höchstleistungszeiger werden allen Abnehmern, welche unmittelbar Strom vom Ueberlandwerk beziehen, mietweise zu den im Tarif festgesetzten Gebühren überlassen. Sämtliche Unterzähler sowie alle Zählertafeln und Hausanschlußsicherungen sind nur vom Ueberlandwerk zu beziehen.

4. Gemietete Zähler, welche nicht mehr gebraucht werden, sind dem Ueberlandwerk umgehend zu melden, andernfalls haftet der Abnehmer dem Ueberlandwerk für den ihm erwachsenden Schaden.

Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die an den ihm überlassenen dem Ueberlandwerk gehörenden Zählern usw. durch äußere Gewalt, Ueberlastung, Diebstahl, Feuergefahr u. dergl. vorkommen.

§ 9. **Prüfung der Zähler.**

1. Sofern die Wahrnehmung gemacht wird, daß ein Zähler nicht richtig anzeigt, so ist dies sofort unter Angabe der Bezeichnung und Nummer des betreffenden Zählers dem Ueberlandwerk zu melden. Die Unterlassung dieser Meldung hat zur Folge, daß Einwendungen gegen den vom Ueberlandwerk festgestellten Stromverbrauch unberücksichtigt bleiben.

2. Ergeben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben eines Zählers, so wird derselbe auf Antrag vom Ueberlandwerk geprüft. Ergibt die Prüfung, daß der Zähler richtig zeigt, so trägt der Antragsteller die Kosten der Prüfung, andernfalls das Ueberlandwerk. Die Aufzeichnungen des Zählers sind als richtig anzuerkennen, wenn dieselben den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

3. Wird ein Zähler zur Instandsetzung entfernt, oder zeigt derselbe nachweislich einen unrichtigen oder keinen Verbrauch an, so wird der mutmaßliche Verbrauch unter billiger Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse entweder nach dem Verbrauch im gleichen Zeitraum des Vorjahres oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden und nachfolgenden gleichgroßen Zeitraumes berechnet. Ist im ersteren Falle gegen das Vorjahr der Anschlußwert größer geworden, so wird auch der Stromverbrauch im gleichen Verhältnis höher angenommen.

§ 10. **Feststellung der gelieferten elektrischen Arbeit.**

1. Die Berechnung der gelieferten elektrischen Arbeit erfolgt nach den in jeder Anschlußanlage angebrachten Zählern.

2. Die Zähler werden durch Angestellte oder Beauftragte des Ueberlandwerks abgelesen.

§ 11. **Zahlungen.**

1. Die Bezahlung für den Stromverbrauch und die Zählergebühr hat sofort an den Ableser oder an die sonst zum Zahlungsempfang berechtigten Personen zu erfolgen, andernfalls sind sie binnen 3 Tagen nach Rechnungszustellung an die vom Ueberlandwerk bezeichnete Zahlstelle abzuführen.

2. Nach Verlauf der Frist wird eine Mahngebühr von 2% des Rechnungsbetrages, mindestens aber 1,— G erhoben.

3. Die Rechnungen müssen stets ohne jeden Abzug bezahlt werden. Wenn Berichtigungen an den Rechnungen wegen Irrtums oder falscher Zählerangaben notwendig werden, erfolgt die Richtigstellung bei Aufstellung der nächsten Rechnung.

4. Das Ueberlandwerk hat das Recht, zur Sicherung seiner Ansprüche ein von dem Abnehmer zu hinterlegendes angemessenes Haftgeld in Höhe des ungefähren Wertes einer zweimonatigen Stromentnahme zu verlangen und sich vorkommendenfalls an diesem schadlos zu halten. Hinterlegung des Haftgeldes erfolgt auf der Kreissparkasse des Kreises Gr. Werder.

§ 12. **Einstellung der Lieferung.**

Falls der Abnehmer

1. an den bestehenden Einrichtungen seiner Installation ohne Genehmigung des Ueberlandwerkes eigenmächtige Aenderungen oder Erweiterungen vornimmt oder durch nicht zugelassene Installateure vornehmen läßt,

2. den Beamten des Ueberlandwerks den Zutritt zu den Anlagen des Ueberlandwerks oder zu seiner Installation verwehrt,

3. bei Prüfung seiner Installation festgestellte Fehler nicht umgehend beseitigt,

4. die Zahlungen nicht pünktlich leistet,

5. elektrische Arbeiten vor dem Zähler entnimmt,

6. Eingriffe in die Meßeinrichtungen vornimmt,

7. sonst den vorsteh. Bedingungen od. denen eines etwa abgeschlossenen besonderen Stromlieferungsvertrages nicht nachkommt, steht dem Ueberlandwerk außer dem etwaigen Schadenersatzanspruch und etwaiger strafrechtlicher Verfolgung das Recht zu, ohne Aufkündigung die Zuleitung alsbald abzusperrn und die fernere Lieferung elektrischer Arbeit einzustellen. Dem Abnehmer steht in solchen Fällen keinerlei Anspruch auf Entschädigung zu, auch hat er die Unkosten der Abschaltung und der Einschaltung zu tragen.

§ 13. **Gerichtsstand.**

Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand der Sitz des Ueberlandwerks.

§ 14. **Schlußbestimmungen.**

Aenderungen der vorstehenden Bedingungen bleiben vorbehalten. Die Aenderungen erlangen auch für die bereits angeschlossenen Abnehmer nach erfolgter Bekanntmachung im Kreisblatt bindende Kraft.

Liegenhof, den 28. Mai 1925.

Der Geschäftsführer.

Poll.

Der Aufsichtsrat.

Ziehm. Hagemeyer. Bergmann. Döhning. Dr. Wöhler.

Vorstehende Stromlieferungsbedingungen bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Liegenhof, den 2. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 23

Neuteich, den 11. Juni

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verordnung betr. jährliche Anbau- und Ernteflächenhebung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vorname regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der freien Stadt Danzig vom 15. März 1925 (Ges.-Bl. Nr. 11, Seite 75) wird verordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 1. bis 20. Juni eines jeden Jahres findet in der freien Stadt Danzig eine Anbau- und Ernteflächenhebung statt.

§ 2.

Die Erhebung geschieht mittels SammelListen durch die Ortsbehörden (in der Stadt Danzig durch die Revierpolizei). Die Ortsbehörden können zur Durchführung der Erhebung Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuziehen oder auch eine besondere Kommission bilden. Die Flächenangaben haben nur nach Hektaren und Aren, nicht nach Morgen zu erfolgen.

§ 3.

Die erforderlichen Angaben über die Anbauflächen zu machen, ist jeder verpflichtet, der selbst Land von mindestens 1 ha Fläche im land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe besitzt, bewirtschaftet, solches gepachtet oder an andere (Pächter, Deputanten, Altenteiler) abgegeben hat. Im letzteren Falle sind Namen und Wohnung der Pächter usw., sowie die Größe der abgegebenen Flächen genau anzugeben; wenn die abgegebenen Flächen im einzelnen unter 1 ha bleiben, genügt die Angabe ihrer Gesamtgröße. Jeder zur Angabe Verpflichtete hat die auf seinen Betrieb bezüglichen Eintragungen in der SammelListe durch Unterschrift anzuerkennen.

§ 4.

Die Ortsbehörden und die von ihnen beauftragten Personen haben die ihnen vom Statistischen Landesamt der freien Stadt Danzig zugewandten SammelListen gewissenhaft auszufüllen, aufzurechnen und, mit der Bescheinigung versehen, daß die Angaben aller dazu Verpflichteten darin enthalten sind, bis spätestens zum 1. Juli jedes Jahres an das Statistische Landesamt der freien Stadt Danzig in Danzig zurückzureichen. Ortsbehörden, die mit der Einreichung der Listen im Rückstande bleiben, haben kostenpflichtige Abholung zu gewärtigen.

§ 5.

Ueber die in den SammelListen enthaltenen, die Anbau- und Erntefläche des einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes betreffenden Angaben haben alle an der Erhebung beteiligten Personen und Behörden das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 22. Mai 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Ziehm.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des
Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Polizeiverordnung zur Bekämpfung von Schädlingen des Kartoffelbaus.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, § 137 des Landesverwaltungsgesetzes, Art. 11 des Geldstrafgesetzes vom 28. 9. 1923 und Art. 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden, wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers und des Kartoffelkrebses. Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden ausgeübt.

Die von der Polizeibehörde beauftragten Personen und die Vertrauensmänner der Gemeinden und der Inhaber der Gutsbezirke dürfen die besagten und bedrohten Grundstücke betreten und die zur Entnahme von Proben erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2.

Besteht der Verdacht, daß der Kartoffelkäfer oder der Kartoffelkrebs aufgetreten ist, so ist hiervon, sowie von den Erscheinungen, welche den Verdacht begründen, binnen 24 Stunden der Gemeindebehörde oder der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.

Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiter zu leiten, die ihrerseits sofort auf dem nächsten Wege dem Senat, Landwirtschaftl. Verwaltung und dem Landrat Nachricht zu geben hat.

Eine Bestrafung wegen Unterlassung der Anzeige tritt nicht ein, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3.

Beschreibungen und Abbildungen der genannten Schädlinge werden aus Staatsmitteln beschafft und bei den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern zur öffentlichen Kenntnis niedergelegt werden. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind für ordnungsmäßige Bewahrung verantwortlich. Abhanden gekommene Druckblätter müssen sie auf ihre Kosten sofort neu beschaffen.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 200 G, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

Danzig, den 25. März 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

gez. Sahn.

gez. Ziehm.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich vorstehende Polizeiverordnung sofort ortsüblich bekanntzumachen und besonders auf die nach § 2 vorgeschriebene Meldepflicht hinzuweisen. Die Gemeinden haben für die Durchführung der Polizeiverordnung die erforderlichen Vertrauensmänner zu bestellen.

Die Aufsicht wird von den Ortspolizeibehörden ausgeübt, diese können zu ihrer Unterstützung auch andere Personen mit der Aufsicht beauftragen.

Beschreibungen und Abbildungen des Kartoffelkäfers und des des Kartoffelkrebses gehen den Gemeinden in diesen Tagen zu.

Tiegenhof, den 28. Mai 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Brunnen an Schulgehöften.

Im Auftrage des Senats ersuche ich die Schulvorstände derjenigen Schulen, deren Brunnen mehr als 25 m vom Schulgehöft entfernt liegt, mir die genaue Entfernung des Brunnens vom Schulhause gefälligst alsbald anzuzeigen.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3a.

Stellengesuch.

Dem Wohlfahrtsamt kann ein Fräulein nachgewiesen werden, welches leichte häusliche Arbeiten verrichtet gegen freie Station mit etwas Taschengeld. Nähere Auskunft wird im Büro des Wohlfahrtsamtes, Kreishaus Zimmer Nr. 4, erteilt.

Tiegenhof, den 5. Juni 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder
Wohlfahrtsamt.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 2 Wochen hierher anzuzeigen, ob dort ein Käse-reisgehilfe Erich Ehlert, etwa 22—23 Jahre alt, gemeldet ist, bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 29. Mai 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 2 Wochen hierher anzuzeigen, ob dort ein

Schweizer Franz Petrowski, zuletzt in Pestlin, Kreis Stuhm wohnhaft, gemeldet ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 29. Mai 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6

Aufenthaltsermittlung.

Die Verfügung vom 21. 4. 1925, Kreisblatt Nr. 17, betreffend die Ermittlung des Bürobeamten Herbert Jurgen ist erledigt, da Jurgen ermittelt ist.

Tiegenhof, den 3. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Unter den am 20. 5. d. Js. aus Pommerellen eingeführten, bei dem Gutsbesitzer Hohwald in Kl. Esewitz untergebrachten 75 Schweinen des Molkereipächters Hohwald ebenda ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepest festgestellt worden. Das Gehöft wird mit den sich aus § 265 bis 269 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912, Staatsanzeiger Nr. 105, ergebenden Wirkung gesperrt.

Tiegenhof, den 4. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Besetzung von Lehrerstellen.

Die alleinigen evangelischen Lehrerstellen in Kowall, Braunsdorf, Ostroschen und die katholische Lehrerstelle in Gr. Sänder sind zu besetzen.

Bewerbungen bis Ende Juni an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 2. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 9.

Herstellung von Installationen.

Zur Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder sind weiterhin folgende Firmen zugelassen:

17. Otto Richard Hirz in Tiegenhof.
18. Stockmann und Bloy in Danzig, Dominikswall 11.
19. Willy Timm in Danzig, Reitbahn 3.
20. Starstromanlagen Akt. Ges. Abt. Allenstein.
21. Siemens-Schuckert in Elbing.
22. Eschner und Wehde in Danzig, Brandgasse 5.
23. Karl Burandt in Marienburg, Bechlergasse 7.

Tiegenhof, den 9. Juni 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

**Bekanntmachungen anderer Behörden.
Öffentliche Zustellung.**

Der Kaufmann Emil Rosenke in Kalthof, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Monath in Neuteich, klagt gegen den Kaufmann Bruno Arenöt, früher in Kalthof, jetzt unbekanntem Aufenthaltsort, unter der Behauptung, daß der Beklagte dem Kläger die Miete für Dezember 1924, Januar, Februar und März 1925 mit zusammen 650 G verschulde, mit dem Antrage zu erkennen:

1. der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 650,— G zu zahlen bezw. darin zu willigen, daß die von dem Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Neuteich zu Hinterlegungsbuch N. Band 1 Seite 3 Annahmehuch N. Nr. 6 hinterlegten 650 G an den Kläger gezahlt werden
2. die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt,
3. das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Amtsgericht in Neuteich auf den 18. September 1925, vormittags 10 Uhr geladen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Neuteich, den 30. Mai 1925.

Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Kreislehrertag

des Kreises Gr. Werder

findet am

Sonnabend, den 27. Juni, 10¹/₂ Uhr vorm.,

bei Herrn **Otto Epp, Platenhof** bei Tiegenhof statt.

Tagesordnung:

1. Die vorgeschichtliche Besiedlung des Weichsel = Nogat - Deltas. (Dr. Ea Baume, Danzig.)
2. Die Tuberkulose und die Schule. (Dr. Goerdeler, Jenkau.)

Pause. Gemeinsame Mittagstafel.

3. Jahresbericht.
 4. Kassenbericht.
 5. Anträge.
 6. Verschiedenes.
- Von 4 Uhr ab **gemütliches Beisammensetzen** mit Damen.
für Rückbeförderung stehen Verkehrsautos zur Verfügung.

J. A. Baumann.

Vom Ueberlandwerk Großes Werder
 bin ich zur Ausführung
elektr. Licht- u. Kraftanlagen
 zugelassen.
D. R. Hinz, Tiegenhof.
 Neue Reihe 147. Telefon 91.


Die DANZIG
 Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
 (vorm. Westpreussische Feuersozietät).

Wir geben hiermit bekannt, daß wir **Herrn Hofbes. Heinrich Wiebe** in Leske zum Bezirkskommissar unserer Gesellschaft für die Orte:

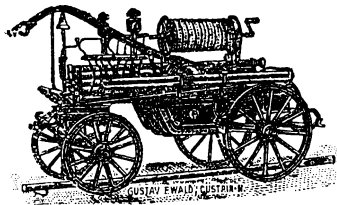
Tralau, Eichwalde, Leske, Trampenau, Altenau, Gr. Lichtenau, Parschau, Trappensfelde, Bröske, Mierau und Neuteichsdorf bestellt haben.

Herr **Wiebe** ist zur Entgegennahme von Versicherungs-Anträgen und zur Erteilung von Auskünften **jederzeit gern bereit**; er ist auch berechtigt, die fälligen **Versicherungsprämien** für uns einzuziehen.

Danzig, im Mai 1925.
„Die Danzig“
Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

Glückwunsch-Karten

— — — zu allen Gelegenheiten empfiehlt in großer Auswahl **R. Pech.**



Feuersprizen
Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-U.
Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Kontobücher

aus eigener Werkstätte

empfehl**t** **Buchhandlung R. Pech.**

Landw. Großhandels-gesellschaft.

Vom Ueberlandwerk Gr. Werder sind wir zur
Ausführung

elektr. Licht- und Kraftanlagen

zugelassen.

Günstigste Preise und Kreditbedingungen,
erstklassige Arbeit und Materialien.

— Kostenanschläge unverbindlich. —

Nähere Auskunft erteilen unsere Zweigstellen in

**Neuteich, Liegenhof und
Kalthof.**

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 24

Neuteich, den 18. Juni

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Rundverfügung an die Herren Amtsvorsteher, Ortsvorsteher und ländlichen Standesbeamten des Kreises.

Es liegt Veranlassung vor erneut darauf hinzuweisen, daß jeder direkte Schriftverkehr der obigen Behörden mit dem Senat der freien Stadt Danzig unstatthaft ist. Anliegen oder Anträge an den Senat sind stets bei dem Landratsamt bzw. dem Kreis Ausschuß anzubringen. Von hier aus erfolgt dann die Berichterstattung an den Senat. Ich ersuche Vorstehendes in Zukunft strengstens zu beachten.
Tiegenhof, den 15. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Ehrengaben für langjährige Dienstzeit.

Zur Belohnung langjähriger, treuer Hausdienste hat der Kreis Ausschuß die Gewährung von Ehrengaben in Form von Diplomen beschlossen.

Ein Diplom wird nach 15-jähriger ununterbrochener Dienstzeit gewährt.

Für die Ehrengabe kommen solche Hausangestellte männlichen und weiblichen Geschlechts in Frage, die nur im Haushalte beschäftigt werden und die während der oben genannten Zeit sich treu und tadellos geführt haben.

Dem Antrage auf Gewährung einer Ehrengabe ist eine Bescheinigung des zuständigen Amtsvorstehers oder der Polizeiverwaltung beizufügen, aus welcher hervorgehen muß,

- seit welchem Zeitpunkt und bei welchem Arbeitgeber der betreffende Hausangestellte im Dienst steht,
- daß das Dienstverhältnis zur Zeit der Beantragung der Ehrengabe noch besteht,
- daß sich der betreffende Hausangestellte stets treu und untadelhaft geführt hat.

Die Anträge sind an den Unterzeichneten zu richten.

Tiegenhof, den 5. Juni 1925.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder Wohlfahrtsamt.

Nr. 2a.

Kreishundesteuer.

Die Herren Gemeindevorsteher in: Altenau, Altmünsterberg, Blumstein, Damerau, Dammsfelde, Herrenhagen, Keitlau, Mielenz, Neulandhorst, Pordenau, Reinland, Schönau, Stobendorf, Trampenau und Vogtei werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 17 — nochmals an Einreichung der Hundesteuerverzeichnisse für das 1. Halbjahr 1925 erinnert.
Tiegenhof, den 12. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Beschäftigung von Schwerkriegsbeschädigten.

Um eine Uebersicht über die noch beschäftigungslosen 50 % und mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten zu gewinnen, werden die nötigenfalls deren Unterbringung veranlassen zu können, werden die **Magistrate** sowie die Herren **Gemeindevorsteher** um Feststellung und Mitteilung, möglichst innerhalb 8 Tagen ersucht, ob und welche Kriegsbeschädigten mit einer Erwerbsminderung von 50 % und mehr in der Gemeinde noch ohne Beschäftigung sind.
Tiegenhof, den 8. Juni 1925.

Fürjorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 3a.

Kartoffelkäfer.

In Erledigung meiner Verfügung vom 28. Mai 1925, Kreisblatt Nr. 23, betreffend die Bekämpfung von Schädlingen des Kartoffel-

baus lasse ich den Herren Gemeindevorstehern und den Ortspolizeibehörden in den nächsten Tagen je eine Beschreibung und eine Abbildung des Kartoffelkäfers zugehen. Ich ersuche an Hand dieser Blätter die Bevölkerung über die Art der Schädlinge, ihr Auftreten und die Bekämpfung eingehend zu unterrichten.
Tiegenhof, den 12. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Tarif

zur Erhebung des Fährgeldes für die Fährten über die Stromweichsel

Dalschau—Stibblau
Schöneberg—Lehklau
Rothebude—Käsemark.

a) Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen bei gewöhnlichem Wasserstande, wenn an der Leine übergesetzt werden kann:

1. für eine Person, einschl. dessen, was sie trägt	12
2. " " " " " mit Schiebkarren	25
3. Von Tieren, welche frei gefährt oder getrieben werden:	
a) für jedes Pferd, Rind, jeden Esel oder anderes Stück Großvieh	25
b) für 1 Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege oder anderes Stück Kleinvieh	12
4. für ein Pferd mit Reiter	40
5. Von Fuhrwerken, einschl. der Abgabe für das Gespann und den Führer, jedoch neben der Abgabe für die übrigen Insassen nach den Sätzen zu 1):	
a) mit 1 Zugtier	60
b) mit 2 "	90
c) mit 3 "	110
d) mit 4 "	140
6. für Personenkraftwagen, einschl. der Abgabe für den Führer, jedoch neben der Abgabe für die übrigen Insassen nach den Sätzen zu 1):	
a) bis zu 2 Sitzen	125
b) mit mehr als 2 Sitzen	150
7. für Lastkraftwagen, einschl. der Abgabe für den Führer:	
a) bis zu 3,0 To. Tragfähigkeit unbeladen	150
beladen	225
b) mit mehr als 3 To. Tragfähigkeit unbeladen	200
beladen	300

Werden Lastkraftwagen zu Personentransporten benutzt, so ist neben der Abgabe für den unbeladenen Wagen nach den Sätzen zu 7a und 7b die Abgabe für die Personen nach den Sätzen zu 1 zu entrichten.

- für 1 Fahrrad mit Fahrer 25
- für ein Motorrad, auschl. der Person 40
- Bei hohem Wasserstande und wenn der Eisverhältnisse wegen an der Leine nicht gefahren werden kann, ist auf Verlangen des Fährbesitzers ein höheres, höchstens jedoch ein das Doppelte der vorstehenden Beträge betragendes Fährgeld zu entrichten. Der an den Fährtrampen errichtete Merkpfehl zeigt denjenigen Wasserstand an, der erreicht werden muß, ehe die höheren Sätze eintreten.
- Wenn der Strom mit Eis bedeckt ist, darf der Fährinhaber, sofern seine Mitwirkung beim Uebersetzen nicht in Anspruch genommen wird, ein Fährgeld nicht erheben.

Wird aber in solchen Fällen von ihm die Benutzung der etwa erforderlichen Schwimmbücke oder sonstige Beihilfe gewährt, so ist er berechtigt, die Hälfte des bei gewöhnlichem Wasserstande zu entrichtenden Fährgeldes zu erheben.

- für das Uebersetzen zur Nachtzeit, nämlich in der Zeit vom 1. April bis 30. September vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und vom 1. Oktober bis 31. März von 7 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, werden die nach a), b) und c) zu entrichtenden Sätze doppelt erhoben.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fährgeldes sind befreit: freistaatliche Beamte und Beamte des Hafenausschusses und deren Fuhrwerke und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen.

Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung des Freistaates geschehen.

Die ordentlichen Posten nebst deren Beiwagen, die von Postbeförderungen ledig zurückkommenden Postfuhrwerke und Postpferde, die Briefträger und Postboten.

Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen auf dem Hin- und Rückwege nebst dem zugehörigen Personal.

Danzig, den 2. Juni 1925.

Der Senat.

Dr. Sahm. Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. Juni 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 5.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadtsteuerkasse sind für die nachstehenden Gemeinden als Anteil an den Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für die Monate Januar/März 1925 folgende Beträge überwiesen worden:

1. Brodtsack	8,64	⊘
2. Kunzendorf	9,60	"
3. Kl. Lichtenau	4,46	"
4. Lindenau	22,46	"
5. Gr. Montau	15,55	"

Die Beträge sind den Konten der einzelnen Gemeinden gutgeschrieben.

Tiegenhof, den 10. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadtsteuerkasse sind für die nachstehenden Gemeinden als Anteil an der Grundwechselfsteuer für das IV. Vierteljahr 1924 die in Spalte 3 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 4 und 5 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefkonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Betrag ⊘	Auf Kreissteuer verrechnet ⊘	Auf Gemeinde- konto überwies. ⊘
1	Holm	258,—	221,09	36,91
2	Jungfer	39,—	—	39,—
3	Küschwerder	61,50	—	61,50
4	Neumünsterberg	264,—	—	264,—
5	Petershagen	15,—	—	15,—
6	Piehtendorf	300,—	82,83	217,17
7	Rückenu	279,90	221,85	58,05
8	Schöneberg	270,—	—	270,—
9	Seyersvorderkampen	386,10	—	386,10

Tiegenhof, den 10. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Amtsbezirk Barendt.

Der Amtsvorsteher Flindt in Barendt ist vom 16. d. Mts. ab bis Ende Juni verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der stellvertretende Amtsvorsteher, Hofbesitzer Hermann Harder in Palschau.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Barendt werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 12. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Amtsbezirk Gr. Lichtenau.

Der Amtsvorsteher Strich in Gr. Lichtenau ist vom 11. Juni d. Js. bis 3. Juli d. Js. verreist. Infolge gleichzeitiger Behinderung des stellvertretenden Amtsvorstehers, Gutsbesitzers Hugo Cornier in Parschau, hat der Kreis Ausschuss auf Grund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung den benachbarten Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Grünau in Simonsdorf, mit der vertretungsweise führung der Amtsvorstehergeschäfte beauftragt.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Lichtenau werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 12. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Amtsbezirk Liefau.

Der Amtsvorsteher Wiebe in Liefau ist vom 17. d. Mts. ab auf etwa 3 Wochen verreist. Infolge gleichzeitiger Behinderung des stellvertretenden Amtsvorstehers, Hofbesitzers Johann Fieguth in Kl. Lichtenau, ist auf Grund des § 57 Absatz 4 der Kreisordnung der

benachbarte Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Sielmann in Altweichsel, mit der vertretungsweise führung der Amtsvorstehergeschäfte beauftragt worden.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Liefau werden um entsprechende Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 12. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

für die Gemeinde Altweichsel sind bestätigt worden:

- a) der Gutsbesitzer Eugen Jochst als Gemeindevorsteher,
- b) der Gutsbesitzer Ernst Neumann als Schöffe.

Tiegenhof, den 9. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Jagdscheine.

Dem Oberpostsekretär August Dudel in Tiegenhof ist am 29. Mai d. Js. ein Jahresjagdschein erteilt worden.

Tiegenhof, den 6. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 12.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche im Kreise Marienburg ist erloschen. Meine seiner Zeit veröffentlichten Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen werden nunmehr aufgehoben. Auch die wöchentlichen Schweinemärkte können wieder stattfinden.

Marienburg, den 29. Mai 1925.

Der Landrat.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. Juni 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 13.

Räude.

Nach einer Mitteilung des Starosten in Dirschau ist die Räude bei dem Pferde des Besitzers Sikorski in Gerdin, Kreis Dirschau erloschen.

Tiegenhof, den 11. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Karl Burandt,

Elektroinstallationsgeschäft,

Marienburg Wpr.

Telephon 455. ———— Bechlergasse 7.

Ausführung

elektr. Licht- u. Kraftanlagen

zum Anschluß an das Ueber-

landwerk Gr. Werder.

Lieferung sämtl.

Installationsmaterialien, Motoren

Beleuchtungskörper, Heiz- und

Kochapparate.

—————

Kostenanschläge werden unverbindlich

ausgearbeitet.

Eis Hotel u. Konditorei **Eis**
Deutsches Haus.

Nachdem ich eine erstklassige Kälteanlage eingerichtet habe, empfehle ich täglich alle Sorten

Eis

wie: Vanille, Erdbeer, Schokoladen pp.
 in und außer dem Hause.

Zugleich steht meinen w. Gästen täglich

Roh-Eis

außer dem Hause zur Verfügung.

Eis A. Gräf. **Eis**

Auf ein schuldensreies
Stadtgrundstück
 werden zur Ablösung einer Sicherheitshypothek 9000 Gulden gegen angemessene Zinsen gesucht.

Offerten an „Tiegenhöfer Wochenblatt“, Tiegenhof erbeten.

Billig und gut
 kaufen Sie nur bei unseren
Inferenten!

Auf das

Kreisblatt

Kreis Gr. Werder

nehmen jetzt alle Postanstalten
 und Landbriefträger für den

Monat Juli

Bestellungen entgegen.

Der Bezugspreis beträgt 1,50 G,
 durch den Postboten frei ins Haus
 10 P mehr.

Wer erst nach dem 25. d. Mts.
 bestellt, muß eine Postgebühr von 25 P
 zahlen, was bei sofortiger Bestellung ver-
 mieden wird.

Die Geschäftsstelle.

Sichtspiele Neuteich

Deutsches Haus.

Freitag, d. 19. Juni, abends 6
 und 8¹/₂ Uhr

Sonnabend, d. 20. Juni, abends
 8¹/₂ Uhr

Der große nordische Film

„Hak ohne Ende“

Drama mit einem Vorspiel in 6 Akten von
 E. Skands.

Außerdem

die große Neuteicher Filmauf-
 nahme vom Kriegerfest.

Dazu ein
 erstklassiges Beiprogramm.

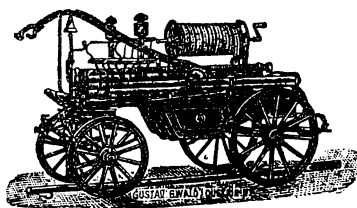
für Vereine werden auf Wunsch Sonder-
 vorstellungen abgehalten. Anmeldungen nimmt
 die Redaktion der Neuteicher Zeitung und An-
 zeiger entgegen.

Der Deutsche Rundfunk
 größte infolge
 Unterhaltungs-
 40 Mal im Monat
 Abonnementbestellung durch jeden Briefträger
 Probenummern kostenlos vom Verlaa. Berlin S 42

Glückwunsch-Karten

— — — zu allen Gelegenheiten
 empfiehlt in großer Auswahl

R. Pech.



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.
 Umbau veralteter Spritzen
Wasserwagen
 für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Vertreter der feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-U.
 Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Bewohner des platten Landes!

Die Zeitung, die für die Landbewohner unentwegt, gerade auch in diesen schwierigen Zeiten, kämpft, ist die t ä g l i c h mit reichhaltigem Inhalt erscheinende

Danziger Allgemeine Zeitung.

Abonniert a l l e zum 1. Juli auf diese Zeitung.

Jede Postanstalt und jeder Briefträger nehmen Bestellungen entgegen. Abonnementspreis mit **achtseitiger illustrierter Wochenbeilage** den ganzen Monat frei ins Haus nur 2,30 G, vom Postamt abgeholt 1,80 G.

Landw.

Großhandels-gesellschaft.

Vom Ueberlandwerk Gr. Werder sind wir zur
Ausführung

elektr. Licht- und Kraftanlagen

zugelassen.

Günstigste Preise und Kreditbedingungen,
erstklassige Arbeit und Materialien.

— Kostenanschläge unverbindlich. —

Nähere Auskunft erteilen unsere Zweigstellen in
**Neuteich, Siegenhof und
Kalthof.**

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 24. Juni

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhause Dienstag, den 7. Juli nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere u. Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Schöneberg**, den 14. Juli im Lokale des Herrn Schmidt nachm. um 3 Uhr für Säuglinge, Schwangere u. Kinder, um 4 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kalthof**, evg. Schule, den 21. Juli um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Tieghau**, in der Schule, den 28. Juli um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 17. Juni 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1926 berufen werden können, gemäß § 31 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 415) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche bis zum 1. September d. Js. an das zuständige Amtsgericht einzureichen. Für das Amtsgericht in Tiegenhof sind nur die Listen aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A bis Z einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

- Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
- Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
- Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
- die Mitglieder des Senats,
- Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
- richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
- gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
- Religionsdiener,
- die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die pändigen Mitglieder des Bezirksausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten eine Woche lang in ihrem Amtszimmer öffentlich auszuliegen. Vorher ist auf

ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Auslegung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben und sodann an das Amtsgericht einzureichen.

Auch fehlenden müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

U r l i s t e

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk)..... wohnenden Personen, welche für das Jahr 1926 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 12. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer.

vom 4. Juli 1922
15. August 1923

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes angeordnet:

§ 1.

„Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einreise in das Gebiet der freien Stadt Danzig oder nach jedem Wohnortwechsel innerhalb der freien Stadt Danzig unter Vorlage ihres Personalausweises bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) an- bezw. umzumelden.“

Eine persönliche Meldung ist nicht erforderlich.“

§ 2.

Die Meldung ist in dem Paß oder Personalausweis von der Ortspolizeibehörde zu vermerken.

Die Polizeibehörde hat den Namen und Geburtstag und Ort, die Staatsangehörigkeit, die Wohnung, den Beruf oder die Beschäftigung des Zureisenden, ferner den Zweck der Zureise, und die Zeit, seit der der Zureisende sich in dem Gebiete der freien Stadt Danzig aufhält, festzustellen.

§ 3.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat innerhalb des Gebietes der freien Stadt Danzig ihren Paß oder Personalausweis jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 4.

Wer den §§ 1 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, oder die an ihn gerichteten Fragen zum Zwecke der in § 2 Abs. 2 vorgeschriebenen Feststellungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß beantwortet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle der Nichtbefeizbarkeit entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die den gleichen Gegenstand regelnde Bekanntmachung des vormaligen Regierungspräsidenten vom 17. Februar 1919 (Intelligenzblatt Nr. 54) außer Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1922.
15. August 1923.

Der Senat, Abteilung des Innern.
gez. Sahn. gez. Schümmer

Indem ich vorstehende Verordnung nochmals zur allgemeinen Kenntnis bringe, mache ich die ländlichen Arbeitgeber gleichzeitig ausdrücklich darauf aufmerksam, daß auch die **politischen Saisonarbeiter als Ausländer** im Sinne obiger Verordnung gelten und daß auch diese Arbeiter als Ausländer bei den Ortspolizeibehörden gemeldet werden müssen. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich unter Hinweis auf § 2 vorstehender Verordnung, die erfolgte Meldung in den Pässen und den Personalausweisen der betreffenden Arbeiter zu vermerken.

Die Landjäger, sowie die Schutzpolizeibeamten des Kreises sind angewiesen, auf die strikte Durchführung der Verordnung zu achten und künftig jeden Uebertretungsfall unmaßstäblich zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 15. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 4. 5. d. Js. erinnere ich die noch säumigen Herren Ortsvorsteher an Einreichung der Abschrift des Voranschlages nebst den weiteren Unterlagen **bestimmt innerhalb 2 Wochen.** Hinsichtlich der Höhe der in den Voranschlag einzustellenden Gemeindeanteile an den staatlichen Steuern verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 2. d. Mts. in Nr. 22 unter Ziffer 5.

Tiegenhof, den 16. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Beurlaubung des Kreisierarztes.

Der Kreisierarzt Regierungs- und Veterinär rat Dr. Thoms-Tiegenhof ist für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Juli d. Js. beurlaubt und wird in dieser Zeit durch den Tierarzt Dr. Herzberg in Tiegenhof vertreten.

Tiegenhof, den 22. Juni 1925.

Der kom. Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kreislehrertag.

Die an der Tagung der Kreislehrerschaft am 27. d. Mts. teilnehmenden Lehrkräfte sind soweit beurlaubt, daß sie rechtzeitig an der Tagung um 10¹/₂ Uhr teilnehmen können.

Tiegenhof, den 23. Juni 1925.

Der Kreis Schulrat. Weidemann.

Die diesjährige Johanni-Schau der Schwente findet Montag, den 29. Juni und Mittwoch, den 1. Juli statt. Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Vorflutordnung vom 27. 10. 1897. Besonders mache ich auf das Behauen der Böschungen und Wegräumen von Hindernissen, die den Reitweg sperren, aufmerksam. Stacheldrahtzäune am Reitwege sind verboten, Zuleitungsgräben sind von den Auhniefern resp. Anliegern zu überbrücken. Zuwiderhandlungen unterliegen der Bestrafung laut Statut.

Die Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich den Interessenten diese Bekanntmachung zur Kenntnis zu bringen.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieg.

Am Mittwoch, den 1. Juli, 3 Uhr nachm., findet in der Gastwirtschaft Coews zu Neuteich die diesjährige Generalversammlung des Schwenteverbandes statt.

Tagesordnung:

- 1. Jahresschluß und Bericht
- 2. Festlegung des Etats für das Jahr 1925
- 3. Wahl der Rechnungsrevisoren
- 4. Wahl des Verbandsvorstehers wegen Ablauf der Wahlperiode.
- 5. Beschlußfassung über etwaige Räumungsarbeiten
- 6. Verschiedenes.

Die Herrn Gemeindevorsteher bitte ich die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern.

Bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieg.

Verbesserung des Feuer Schutzes.

Der Gemeinde Utmünsterberg ist zu den Kosten der Beschaffung von 2 neuen Wasserkrüben von der Versicherungsgesellschaft „Die Danzig“ Ver.-u. G. (vormals: Westpreussische Feuer-Sozietät) eine Beihilfe von 150 Gulden gewährt worden.

Karl Burandt,
Elektroinstallationsgeschäft,
Marienburg Wpr.

Telephon 455. Bechlergasse 7.

Ausführung

elektr. Licht- u. Kraftanlagen
zum Anschluß an das Ueber-
landwerk Gr. Werder

Lieferung sämtl.

Installationsmaterialien, Motoren
Beleuchtungskörper, Heiz- und
Kochapparate.

Kostenanschläge werden unverbindlich
ausgearbeitet.

Kopfhaarbese
Bürstenwaren
hergestellt von den
Kriegsblinden

Danzig-Langfuhr
Hindenburghaus
empfiehlt preiswert

Heinrich Penner.
Neuteich.

3 **igarren**

kaufen Sie preiswert bei

Heinrich Penner
Neuteich

Obst- u. Gartenbau!

Alle Freunde des Obst- und Gartenbaues werden zwecks Gründung eines Obst- und Gartenbauvereins Kreis Gr. Werder zu **Dienstag, den 30. Juni, nachm. 4 Uhr, ins Deutsche Haus Tiegenhof** freundl. eingeladen.

Bei reger Beteiligung soll über eine im Herbst stattfindende Ausstellung beschlossen werden.

Kuhn.

Inferieren bringt Gewinn!

Kreislehrertag Gr. Werder.

Punkt 2 der Tagesordnung zur Sitzung am **Sonntag, den 27. Juni, 10¹/₂ Uhr vorm.**, ändert sich wie folgt.

- Die Sammlung und die unterrichtliche Verwertung der Flurnamen durch den Lehrer. (Senator Strunk.)

Der Deutsche Hundfunk *Einzelhefte 2000* **Alle Programme**
zu wachen Stunden **40 Pf** *in der Woche* **Basisteil**
 Abonnementsbestellung durch jeden Briefträger
 Probenummern kostenlos vom Verlag, Berlin S 42

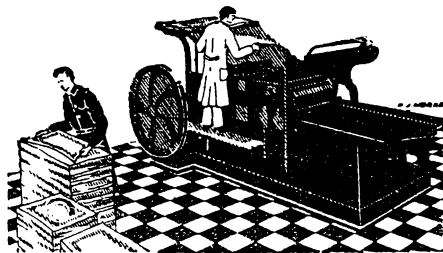
Buchdruckerei R. Pech, Neuteich

Inh.: R. Pech & W. Richert.

Die Vergrößerung und Renovierung unseres Druckereigebäudes ist fertiggestellt und empfehlen wir die

Anfertigung moderner Druckarbeiten

wie Kataloge,
 Kontobücher,
 Illustrations,



Farben- und
 Kopierdrucke
 Stereotypie

Alle Buchbinder-Arbeiten sauber und geschmackvoll.

Verlag der Neuteicher Zeitung und Anzeiger. Kreisblatt-Verlag für den Kreis Gr. Werder. Inserate haben die größten Erfolge.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 26

Neuteich, den 2. Juli

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sommerferien.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulräten sind die Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises, wie folgt, festgesetzt worden:

Schulschluß: Mittwoch, den 22. Juli cr. mittags
Schulbeginn: Dienstag, den 18. August cr. morgens.
Liegenshof, den 26. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 2.

Betrifft: Lohnsummensteuer von den Gehältern der Lehrer, Postbeamten, Zollbeamten u. s. w.

Die behördlichen Arbeitgeber (Senat, Zollverwaltung, Postverwaltung usw.) sowie die Westpr. Kleinbahndirektion haben die für ihre Beamten, Angestellten und Arbeiter zu entrichtende Lohnsummensteuer bisher direkt an die hiesige Kreis kommunalkasse abgeführt. Da die Lohnsummensteuer vom 1. April d. Js. ab nicht mehr dem Kreise sondern den Gemeinden zusteht, sind die genannten Dienststellen ersucht worden, die seitdem fällig werdenden Beträge den Gemeinden auf deren Girokonto bei der Kreis spar kasse zu überweisen. Die Zahlung wird vierteljährlich nachträglich bis zum 10. jeden ersten Quartalsmonats erfolgen. Soweit für die Monate April, Mai und Juni Zahlungen bereits an die Kreis kommunalkasse erfolgt sind, werden die Beträge auf Gemeindefonto überwiesen.

Liegenshof, den 26. Juni 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind für die nachstehenden Gemeinden als Anteil an der im Januar/Jahreschluß 1925 vereinnahmten Betriebseröffnungssteuer für das Steuerjahr 1924 folgende Beträge überwiesen worden:

1. Fürstenaue	72	⊘
2. Kalthof	360	"
3. Neuteichsdorf	144	"
4. Platenhof	22,50	"
5. Stobbendorf	72	"
6. Stuba	27	"
7. Walldorf	63	"
8. Zeyer	72	"

Die Beträge sind den Konten der einzelnen Gemeinden gutgeschrieben.
Liegenshof, den 24. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Untersuchungstermine für Wandergewerbe-Pferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe beschäftigten Pferde werden für den Monat Juli die nachstehenden Termine festgesetzt:

1. **Liegenshof.** Montag, den 6. Juli, morgens 9 Uhr, vor der Wohnung des stellvertretenden Kreistierarztes Herrn Tierarzt Herzberg.
2. **Simonsdorf.** Montag, den 13. Juli, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich.** Freitag, den 24. Juli, mittags 12,45 Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Ich ersuche um ortsübliche Bekanntgabe.
Liegenshof, den 24. Juni 1925.

Der kom. Landrat

Nr. 5.

Schulbrunnen.

Auf meine Verfügung vom 2. 6. d. Js. — Kreisblatt Nr. 25 — haben mir nur einige Schulvorstände die Angaben bezüglich der Ent-

fernung des Schulbrunnens gemacht. Da die Berichterstattung an den Senat in kürzester Zeit erfolgen muß, ersuche ich die Schulvorstände nochmals und zwar spätestens bis zum 5. Juli d. Js. um Bericht, falls bis dahin kein Bericht eingeht, nehme ich an, daß Brunnen mit einer Entfernung von mehr als 25 m vom Schulgehöft bei den betreffenden Schulen nicht vorhanden sind.

Liegenshof, den 24. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 6.

Vorarbeiten für ein Krüppelfürsorgegesetz.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattdisposition vom 27. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 22) an Einreichung der Nachweisung über die in ihrer Gemeinde vorhandenen Krüppel, oder Erstattung einer Fehlanzeige, nunmehr **bestimmt bis zum 10. Juli d. Js.** erinnert.

Liegenshof, den 25. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Magistrate und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich bis Ende d. Mts. zu- oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Herren Lehrern alsbald namhaft zu machen.

Liegenshof, den 24. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Polizeiliche Uebertretung.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 5. Mai 1923 — Egb. Nr. 2117 E — ersuche ich die **Ortspolizeibehörden** des Kreises um Einreichung der Nachweisungen über die im Vierteljahr April bis einschließlich Juni 1924 zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Liegenshof, den 25. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

In der Gemeinde Trappensfelde sind listenmäßig nachgerückt und von mir bestätigt worden:

1. Der Lehrer Willy Karsten als Schöffe,
2. " Justmann Johann Mrukowski als stellvertretender Schöffe.

Liegenshof, den 25. Juni 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des
Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittlung.

Vom städtischen Jugendamt in Marienburg wird der Käfereigehilfe Otto Becker, geboren am 10. Dezember 1894 in Schadowalde, der von seiner Ehefrau Elisabeth Becker seit mehreren Jahren getrennt lebt, gesucht. Angaben über seinen Verbleib sind beim Landratsamt unter Angabe der Egb. Nr. 2838 zu machen.

Liegenshof, den 25. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Franz Reikowski dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Liegenshof, den 24. Juni 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 11. v. Mts. sind als Schiedsmänner bezw. Schiedsmann-Stellvertreter auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

1. Hofbesitzer Johann Wedhorn in Dammfelde als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 2,
2. Hofbesitzer Gustav Neufeld in Kl. Montau als Schiedsmann für den Bezirk 4,
3. Hofbesitzer Gustav Claassen in Wernersdorf als Schiedsmann für den Bezirk 5 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 4,
4. Hofbesitzer Adalbert Volkman in Wernersdorf als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 5,
5. Hofbesitzer Adolf Dyck in Alt-Münsterberg als Schiedsmann für den Bezirk 6 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 7,
6. Gemeindevorsteher Johann Markentin in Gnojau als Schiedsmann für den Bezirk 7 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 6,
7. Hofbesitzer Johann Fieguth II in Kl. Lichtenau als Schiedsmann für den Bezirk 10,
8. Hofbesitzer Gustav Fieguth in Kl. Lichtenau als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 10,
9. Kaufmann Paul König in Liefau als Schiedsmann für den Bezirk 11,
10. Tischler Paul Barnowski in Liefau als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 11,
11. Gemeindevorsteher Ernst Böhne in Gr. Lichtenau als Schiedsmann für den Bezirk 12 und stellv. Schiedsmann für den Bezirk 15,
12. Hofbesitzer Johannes Koewen in Heubuden als Schiedsmann für den Bezirk 14,
13. Hofbesitzer Johann Klaassen in Heubuden als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 14,
14. Hofbesitzer Wilhelm Bernsau in Warnau als Schiedsmann für den Bezirk 15,
15. Hofbesitzer Otto Harder in Warnau als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 15,
16. Hofbesitzer Jacob Wiens in Bröske als Schiedsmann für den Bezirk 18,
17. Gutsbesitzer Jacob Pauls in Barendt als Schiedsmann für den Bezirk 20,
18. Gärtnerbesitzer Gustav Staeding in Palschau als Schiedsmann für den Bezirk 21 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 20,
19. Hofbesitzer Adolf Harder in Palschau als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 21,
20. Hofbesitzer Johann Schröder in Neuteicherhinterfeld als Schiedsmann für den Bezirk 23,
21. Hofbesitzer Georg Nidel in Schönsee als Schiedsmann für den Bezirk 24,
22. Hofbesitzer Hermann Werner in Schönsee als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 24,
23. Uhrmacher Waldemar Weichel in Schöneberg als Schiedsmann für den Bezirk 25,
24. Bäckermeister Eduard Mielenz in Schöneberg als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 25,
25. Gastwirt Arthur Wiens in Bärwalde als Schiedsmann für den Bezirk 26 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 28,
26. Hofbesitzer Abraham Epp in Bärwalde als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 26,
27. Baugewerksmeister Johann Priebe in Neumünsterberg als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 27,
28. Hofbesitzer Jacob Neufeldt in Neuteicherwalde als Schiedsmann für den Bezirk 28,
29. Hofbesitzer Gustav Wiens in Fürstenwerder als Schiedsmann für den Bezirk 29,
30. Eigentümer Jacob Grabowski in Fürstenwerder als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 29,
31. Hofbesitzer Wilhelm Görg in Brunau als Schiedsmann für den Bezirk 30 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 31,
32. Gastwirt Gustav Fischer in Holm als Schiedsmann für den Bezirk 33,
33. Hofbesitzer Heinrich Klaffki in Stobbenndorf als Schiedsmann für den Bezirk 34 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 35,
34. Hofbesitzer Otto Schulz in Tiegenghagen als Schiedsmann für den Bezirk 36 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 37,
35. Hofbesitzer Peter Wiens in Tiegenghagen als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 36,
36. Landwirt Paul van Bergen in Orloff als Schiedsmann für den Bezirk 38 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 39,
37. Kaufmann Heinrich Schröder in Marienau als Schiedsmann für den Bezirk 41,
38. Arbeiter Hermann Gant in Marienau als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 41,
39. Rentier (fr. Hofbesitzer) Peter Schröder in Rückenau als Schiedsmann für den Bezirk 42,
40. Hofbesitzer Wilhelm Friesen in Rückenau als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 42,
41. Bauunternehmer Franz Peters in Brodsack als Schiedsmann für den Bezirk 43,
42. Hofbesitzer Peter Jantzen in Brodsack als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 43,
43. Gutsbesitzer Bruno Flier in Lindenau als Schiedsmann für den Bezirk 44,
44. Hofbesitzer Erich Hildebrand in Niedau als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 44,

45. Hofbesitzer Hermann Wiens in Irrgang als Schiedsmann für den Bezirk 45 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 46,
46. Gutsbesitzer Johann Dyck in Gr. Lesewitz als Schiedsmann für den Bezirk 46 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 45,
47. Hofbesitzer Franz Fast in Schadwalde als Schiedsmann für den Bezirk 47,
48. Besitzer Jacob Grünbau in Halbstadt als Schiedsmann für den Bezirk 48 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 47,
49. Hofbesitzer Hermann Thießen in Halbstadt als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 48,
50. Hofbesitzer Emil Klein in Lupushorst als Schiedsmann für den Bezirk 50 und als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 51,
51. Landwirt Fritz Lenz in Jungfer als Schiedsmann für den Bezirk 52 und stellv. Schiedsmann für den Bezirk 49,
52. Kaufmann Emil Rosenke in Kalthof als Schiedsmann für den Bezirk 53,
53. Brauereibesitzer Max Hinzpeter in Kalthof als stellv. Schiedsmann für den Bezirk 53.

Tiegenghof, den 29. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Um die Leistungsfähigkeit der unterzeichneten Kasse zu erhalten, ist von dem Versicherungsamt des Kreises Großes Werder in Tiegenghof lt. Verfügung vom 29. Mai 1925 Nr. 1412 V angeordnet worden, daß die Kasse mit Wirkung vom 5. Juni 1925 ab die Gewährung von Arzneimitteln an Familienangehörige der Versicherten einzustellen hat. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Demnach haben mit Wirkung vom genannten Tage ab die Versicherten die Kosten für Arzneimittel für Familienangehörige selbst zu tragen.

Neuteich, den 4. Juni 1925.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Preiszkowski, Vorsitzender.

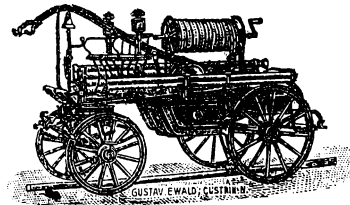
— **Landaufenthalt.** Die Landaufenthaltskinder aus dem Verwaltungsbezirk Pankow der Stadt Berlin sind am 24. Juni d. Js. im Kreise Gr. Werder eingetroffen. Die Beaufsichtigung derselben erfolgt durch die nachstehend aufgeführten Vertrauenspersonen:

1. durch Herrn Lehrer Tümmeler in Rüdow für die Ortschaften: Altebakke, Beiershorst, Brunau, Fürstenwerder, Jankendorf, Kalleherberge, Rüdow, Neumünsterberg, Scharpau, Stiegnerwerder, Vierzeinhuben.
2. durch Herrn Lehrer Oltersdorff in Holm für die Ortschaften: Grenzdorf A, Grenzdorf B, Holm, Kleinmausdorferweiden, Neuborf, Neustädterwald, Stuba, Zeyer, Groschkamppe.
3. durch Herrn Lehrer Matern in Rosenort für die Ortschaften: Einlage, Fürstenau, Laakendorf, Marienau, Kl. Mausdorf, Neulanghorst, Orloff, Orloffersfelde, Petershagen, Platenhof, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rückenau.
4. durch Herrn Lehrer Steffen in Lupushorst für die Ortschaften: Brodsack, Horsterbusch, Irrgang, Kalthof, Raminke, Krebsfelde, Groß- und Klein-Lesewitz, Lindenau, Lupushorst, Gr. Mausdorf, Schadwalde, Tragheim.
5. durch Herrn Lehrer Raug in Mielenz für die Ortschaften: Mielenz, Groß- und Klein-Montau, Altmünsterberg, Stadtfelde, Wernersdorf.
6. durch Herrn Lehrer Jedzejewski in Gr. Lichtenau für die Ortschaften: Barendt, Bröske Groß- und Klein-Lichtenau, Mierau, Neuteich, Neuteichsdorf, Neukirch, Palschau, Prangenau, Schönhorst, Tralau.
7. durch Herrn Hauptlehrer und Gemeindevorsteher Abhorn für den Ort Pleckel.

Die Pflegeeltern werden gebeten, alle Wünsche und sonstigen Angelegenheiten bei den vorstehend genannten

Vertrauenspersonen anzubringen. Die Herren Gemeindevorsteher bitten wir vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise den Pflegeeltern bekanntgeben zu wollen.
 Berlin-Pankow, den 25. Juni 1925.
 Stadt Berlin,
 Bezirksjugendamt Pankow.

Glückwunsch-Karten
 — — — zu allen Gelegenheiten
 empfiehlt in großer Auswahl **R. Pech.**



Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.
 Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-N. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Feuerspritzen
 Handdruck- u. Motorspr.
 Umbau veralteter Spritzen
Wassermagen
 für Hand- und Pferdezug.

Rechnungsabschluss

der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder in Neuteich für das Geschäftsjahr 1924.

Kapitel	Titel	Einnahme				Ausgabe								
		im einzeln. (Titel)		insgesamt Kapitel		im einzeln. (Titel)		insgesamt Kapitel						
		G	P	G	P	G	P	G	P					
2	Beiträge													
	1	Beiträge der Arbeitgeber und versicherungspflichtigen Mitglieder		551	866	80								
	2	Beiträge der versicherungsberechtigten Mitglieder		4	552	33	556	4	19	13				
4	Kranken-, Wochen- und Familienhilfe													
	1a	Krankenbehandlung durch Aerzte						228	882	32				
	1b	" Zahnärzte						27	932	39				
	1c	" durch and. Heilpersonen						5	139	92				
	2a	Arznei und sonstige Heilmittel aus Apotheken						120	728	45				
	2b	Sonstige Heilmittel Brillen, Bruchbänder usw.						2	986	01				
	3	Krankenhauspflege						56	968	33				
	6	Krankengeld						56	971	45				
	7	Wochen- und Familienwochenhilfe						44	126	64				
	8	Hausgeld						985	09	542	720			
5	Sterbegeld													
	1	für Mitglieder						2	552	—	2	552		
6	Verwaltungskosten													
	1	persönliche						35	030	14				
	2	sächliche						10	219	06	45	249		
7	Vermögensanlagen													
	4	Erwerb von Geräten						985	—	—	985	—		
8	Sonstige													
	Bestand aus dem Vorjahre		1	685	92	1	685	92						
	Vorschüsse		22	656	07	22	656	07						
			10	745	66	10	745	66						
	Summe					59	1	506	78		59	1	506	78

Vermögensnachweisung.

A. Vermögen.

1. Forderungen :
 - a) unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Krankenhilfe 24,50 G
 - b) rückständige Beiträge 1 209,63
 - c) sonstige Forderungen 600,—
 2. Geräte 3731,10 „
- Im ganzen 5565,23 G

B. Schulden.

- Darlehen und Vorschüsse 10 745,66 „
- Ueberschuß der Schulden 5 180,43 G

Neuteich, den 23. Mai 1925.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großes Werder.
 Preisfowski, Vorsitzender.

Roßhaarbesein
Bürstenwaren
 hergestellt von den
Kriegsblinden
 Danzig-Langfuhr
 Hindenburghaus
 empfiehlt preiswert
Heinrich Penner.
 Neuteich.

**Schindel-
 dächer**
 Neudeckung u
 Reparaturen
 werden unter Garantie und
 günst. Zahlungsbedingungen.
 ausgeführt.
N. Klugmann,
 Danzig
 Hintergasse 31 II.

3 **igarren**
 kaufen Sie preiswert bei
Heinrich Penner
 Neuteich

Notizbücher
 sowie
Rechnungsbücher
 für Unternehmer pp. empfiehlt
R. Pech.

Wechsel-Rogat-Haftpflicht-Schutzverein a. G. Generalversammlung

im „Deutschen Haus“ zu Neuteich
Sonnabend, den 11. Juli 1925, nachm. 2 Uhr.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht,
2. Kassenbericht,
3. Entlastung,
4. Satzungsänderung,
5. Festsetzung des Voranschlags und der Entschädigungen für die Vereinsbeamten für das Geschäftsjahr 1925/26,
6. Ersatzwahl für den stellvertr. Vorsitzenden,
7. Entscheidung über Ersatzansprüche,
8. Verschiedenes. Aussprache und Wünsche.

Siegenhof, den 1. Juli 1925.

Der Vorstand,
Regehr.

Kontobücher

empfiehlt

R. Pech.

Der heutigen Gesamtauflage liegt ein Verzeichnis der Firma **Gebr. Kluge Nachf.**, Marienburg (Hohe Lauben) bei. Es betrifft Waren, welche in der Zeit vom 1. bis 14. Juli zum

Saison-Ausverkauf

kommen. Auf diese Beilage wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß bei genannter Firma ein Riesen-Warenlager zu finden ist, so daß alle Kauflustige ihren Bedarf befriedigen können.

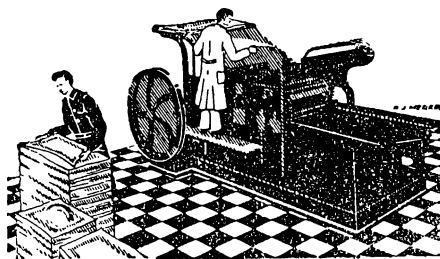
Buchdruckerei R. Pech, Neuteich

Inh.: R. Pech & W. Richert.

Die Vergrößerung und Renovierung unseres Druckereisgebäudes ist fertiggestellt und empfehlen wir die

Anfertigung moderner Druckarbeiten

wie Kataloge,
Kontobücher,
Illustrations,



Farben- und
Kopierdrucke
Stereotypie

Alle Buchbinder-Arbeiten
sauber und geschmackvoll.

Verlag der Neuteicher Zeitung und Anzeiger. Kreisblatt-Verlag für den Kreis Gr. Werder. Inserate haben die größten Erfolge.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 27

Neuteich, den 9. Juli

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1925.

Die säumigen Herren Ortsvorsteher werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 4. 5. d. Js. sowie meine Kreisblattverfügung vom 16. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 24 — nochmals an Einreichung des Voranschlages nebst den weiteren Unterlagen nunmehr **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** erinnert.

Tiegenhof, den 2. Juli 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Kreiswanderbücherei.

Die nachstehenden Gemeinden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 25. April d. Js. in Nr. 16 nochmals ersucht, die ihnen s. St. für das Winterhalbjahr 1924/25 überwiesenen Bücher der Kreiswanderbücherei nunmehr **bestimmt bis zum 20. Juli d. Js.**

zurückzuliefern:

Damerau, Eichwalde, Lakendorf, Mierau, Palschau, Rückenau, Tralau und Warnau.

Tiegenhof, den 2. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die Herren Gemeindevorsteher in Altenau, Dammfelde, Dameⁿrau, Mielenz, Neulanghorst und Vogtei werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 17 — nochmals um Einreichung der Hundesteuer**verzeichnisse** für das 1. Halbjahr 1925 nunmehr **bestimmt bis zum 15. Juli d. Js.** ersucht.

Ferner werden die Ortsbehörden, welche mit der Einsendung der Hundesteuer für das genannte Halbjahr rückständig sind, an Abführung an die hiesige Kreis kommunalkasse ebenfalls **bis zum obigen Termin** erinnert.

Tiegenhof, den 30. Juni 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Käseripächters Beck in Lindenau ist amtstierärztlich der Ausbruch der Schweinepeste und Schweinepest festgestellt.

Tiegenhof, den 3. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4a.

Schweinepeste.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Conrad in Walldorf ist amtstierärztlich Schweinepeste festgestellt.

Tiegenhof, den 4. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Gustav Weiß, geb. 1. September 1891 dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 29. Juni 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Jagdscheine.

Im Monat Juni haben Jahresjagdscheine erhalten: Landwirt Robert Kiehl in Grenzdorf A, Zimmermann August Adler in Jungfer und Landwirt Rudolf Grindeman in Grenzdorf B.

Tiegenhof, den 1. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Schulreparaturen.

Während der Sommerferien der Schulen wird es Aufgabe der Schulvorstände sein, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der Ferienzeit instandgesetzt werden, soweit sich Instandsetzungen als notwendig ergeben. Hierbei ist besonders auf den Zustand der Fenster und Wefen zu achten.

Tiegenhof, den 1. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Festnahme.

Am 19. 6. 25 wurde der 19 jährige Arbeiter Paul Grottko aus Crappenfelde von dem Saisonarbeiter Anton Szweda mit einem Revolver angeschossen. Szweda ist flüchtig. Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises, nach ihm zu fahnden und ihn im Ermittlungsfall festzunehmen.

Personalien:

Geboren am 1. 12. 1904.

Größe: 1,65.

Gestalt: gefeßt.

Haare: blond, glatt rasiert.

Kopfbedeckung: graue Schlappmütze.

Kleidung: graugestreifter Anzug, Schnürschuhe.

Tiegenhof, den 30. Juni 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 9.

Beschäftigung von Schwerkriegsbeschädigten.

Meine Verfügung vom 8. Juni d. Js. — Kreisblatt Nr. 24 — ist von den nachstehenden Gemeinde- und Gutsvorstehern noch nicht erledigt worden:

Alteballe, Altenau, Altendorf, Altweichsel, Barenhof, Bärwalde, Barendt, Beiershorst, Bieserfelde, Blumstein, Brodsack, Bröske, Brunau, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Einlage, Fürstenau, Fürstenwerder, Gnojau, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Krebsfelderweiden, Halbstadt, Herrenhagen, Heubuden, Holm, Irrgang, Janendorf, Jungfer, Kaltherberge, Kalthof, Kaminske, Keitlau, Krebsfelde, Kuchwerder, Kunzendorf, Ladekopp, Lakendorf, Lupshorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Leske, Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Kiebau, Lindenau, Marienau, Mielenz, Mierau, Gr. Montau, Kl. Montau, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Montauerforst, Neudorf, Neufirch, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloffersfelde, Palschau, Parschau, Petershagen, Pieckel, Platenhof, Piezkendorf, Plegendorf, Pordenau, Prangenu, Reimerswalde, Reinland, Rosenort, Rückenau, Schadwalde, Scharpau, Schönau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Simonsdorf, Stadtfelde, Stobendorf, Stuba, Tammsee, Tiege, Tiegenhagen, Tiegenort, Tragheim, Tralau, Crampenau, Crappenfelde, Vierzeinhuben, Vogtei, Walldorf, Warnau, Wernersdorf, Wiedau, Zeyer, Zeyersvorderkampen.

Ich sehe dem Eingange der Berichte der Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher nunmehr bis **zum 15. Juli ev.** entgegen.

Tiegenhof, den 30. Juni 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 10.

Polizeiliche Uebertretungen.

Die nachstehend aufgeführten Ortspolizeibehörden ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 2. Juli d. Js. (Kreisblatt Nr. 26) die Nachweisungen der im Vierteljahr April/Juni 1925 zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen nunmehr in **spätestens einer Woche** einzureichen.

Barendt, Bröske, Bärwalde, Dammfelde, Fürstenau, Grenzdorf B, Jungfer, Altweichsel, Liefau, Gr. Lichtenau, Lindenau, Gr. Lesewitz, Rückenau, Tiegenort, Wernersdorf.
Tiegenhof, den 7. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 11.

Herstellung von Installationen.

Zur Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder ist folgende Firma weiter zugelassen:

24. Peter Ott, Tiegenhof, Heine-Stobbe-Straße.
Tiegenhof, den 30. Juni 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

Nr. 12.

Beurlaubung.

Vom 10. bis 31. Juli bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Kreisschulrat Bidder in Crutenau.

Tiegenhof, den 6. Juli 1925.

Weidemann.

Kreisschulrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zum Vorstand der Fischereigenossenschaft für die Stubasche Laache sind auf weitere drei Jahre gewählt

1. Besitzer Adolf Eichhorn Vorsitzender.
2. Eigentümer Hermann Ehme Stellvertreter.
3. Besitzer Erich Joachim Kassenführer.

Stuba, den 20. Juni 1925.

Der Gemeindevorstand.

Gründemann.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für den Marienburger Deichverband im Rechnungsjahre 1925 sind durch Deichamtsbeschuß vom 25. April 1925 auf **10 Guldenprozent** des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend verzeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinden in drei Raten zu erheben und die

1. Rate mit 4% am 6. August d. Js.
- II. Rate mit 5% am 22. September d. Js.
- III. Rate mit 5% am 26. November d. Js.

pünktlich zur Gutschrift auf das Konto Nr. 104 des Marienburger Deichverbandes bei der Kreisparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes der Zahlung abzuführen.

10 Guldenprozente sind gleich 10 Danziger Gulden von je 100 Reichsmark Grundsteuerreinertrag bzw. Gebäudesteuernutzungswert.

Beispiel.

Grundsteuerreinertrag = 30 Taler = 90,— Reichsmark
halber Gebäudesteuernutzungswert = 110,— "

Zusf. 200,— Reichsmark

Davon Deichbeitrag = $\frac{200 : 10}{100} = 20$ Danziger Gulden.

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Restnachweisungen **sofort** nach den Ablieferungsterminen dem Deichamte einzureichen. Die Katasterabschriften (Artikelfusammenstellungen) sind zwecks Berichtigung **umgehend** einzusenden.
Tiegenhof, den 1. Juli 1925.

**Der Deichhauptmann f. Döhning.
Beitragsverzeichnis.**

Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag		Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag	
		₰	℔			₰	℔
1	Kl. Montau	2497	21	51	Pießendorf	354	25
2	Gr. Montau	1498	47	52	Wernersdorf	3000	29
3	Biefterfelde	1430	18	53	Schönan	1764	83
4	Gutsbez. Kenkau	240	66	54	Mielenz	3008	62
5	Gnojau	3172	51	55	Altmünsterberg	2924	27
6	Kunzenhof	3952	05	56	Stadifelde	1300	08
7	Altweichsel	2160	07	57	Dammfelde	1044	44
8	Liefau	3791	47	58	Heubuden	4315	22
9	Kl. Lichtenau	4340	30	59	Kalthof	4621	93
10	Gr. Lichtenau	5549	35	60	Simonsdorf	2141	50
11	Damerau	2634	51	61	Altenau	966	85
12	Barendt	3699	71	62	Crappenfelde	1209	03
13	Palschau	2574	28	63	Warnau	3433	81
14	Ordenu	1850	26	64	Cratau	1765	29
15	Parschau	2078	99	65	Leske	1678	52
16	Crampenau	1711	58	66	Brodsack	1673	52
17	Neuteich	10076	02	67	Eichwalde	2337	09
18	Neuteichsdorf	3525	45	68	Jrrgang	1195	47
19	Neuteicherhinterfeld	484	38	69	Crageheim	1868	09
20	Mierau	2343	28	70	Kaminke	987	52
21	Bröske	3323	17	71	Blumstein	1231	87
22	Prangenu	2026	92	72	Herrenhagen	733	40
23	Neufirch	3180	50	73	Schadwalde	2159	70
24	Schönhorst	2973	11	74	Kl. Lesewitz	1563	13
25	Schöneberg	3382	90	75	Gr. Lesewitz	4344	03
26	Schönsee	3863	17	76	Cannsee	3873	—
27	Neunhuben	607	09	77	Halbstadt	1022	47
28	Ladefopp	4956	21	78	Lindenau	3265	73
29	Tiege	4143	26	79	Niedau	1704	54
30	Neumünsterberg	4044	61	80	Marienau	4890	58
31	Dierzehnhuben	791	76	81	Rückenau	2042	92
32	Bärwalde	1747	04	82	Fürstenau	4757	25
33	Fürstenwerder	3966	55	83	Kl. Mausdorf	2009	49
34	Barenhof	1359	10	84	Gr. Mausdorf	3468	64
35	Jankendorf	714	24	85	Lupshorst	1792	66
36	Brunau	2861	38	86	Horsterbusch	66	54
37	Dogtei	314	18	87	Wiedau	453	87
38	Altebabke	966	36	88	Krebsfelde	1443	07
39	Beiershorst	1115	99	89	Tiegenhof	11810	76
40	Neuteicherwalde	1093	40	90	Petershagen	2388	65
41	Küchwerder	1543	96	91	Pleßendorf	534	08
42	Scharpau	452	21	92	Reinland	748	50
43	Rehwalde	678	79	93	Neustädterwald	1114	05
44	Kalteherberge	901	58	94	Waldorf	1156	21
45	Tiegenort	1009	59	95	Rosenort	2009	82
46	Tiegenhagen	3323	36	96	Lafendorf	1248	65
47	Reimerswalde	1542	33	97	Jungfer	1869	44
48	Platenhof	1287	64	98	Keitlau	564	83
49	Orloff	2057	71	99	Neulanghorst	127	09
50	Orloffersfelde	1523	49	100	Kl. Mausdorferweide	570	42

Zohndrusch

übernehmen mit

3 kompl. Dampfdreschapparaten

zu günstigen Bedingungen.

Maschinenfabrik A. Dehler, Tiegenhof

Fernruf 90 u. 395.

Rohhaarbese

Bürstenwaren

hergestellt von den

Kriegsblinden

Danzig-Langfuhr

Hindenburghaus

empfiehlt preiswert

Heinrich Penner.

Neuteich.

Frachtbriefe

empfiehlt

R. Pech.

Westpreuß. Kleinbahnen.

Ab 1. Juli d. Js. tritt eine Herabsetzung der Beförderungsgelühren für Vieh in Kraft.

Auskunft erteilen die besetzten Stationen.

Die Betriebsdirektion.

3igarr

kaufen Sie preiswert bei

Heinrich Penner

Neuteich

Bilanz

der Molkerei Heubuden, e. G. m. u. H.
vom 1. Juni 1925.

I. Aktiva.

1. Dampfmolkerei-Grundstück mit Gebäuden	10000,00 ₠
2. Inventarium	5000,00 ₠
5. Kassenbestand am Jahresabschluß	316,09 ₠
Summa der Aktiva:	15316,09 ₠

II. Passiva.

1. Geschäftsguthaben der 10 Genossenschaftsmitglieder je 10 Gulden	100,00 ₠
2. Reservefonds	1000,00 ₠
3. Spezialreservefonds insbesondere zur Aufwertung von Schuldverpflichtungen in deutscher Reichsmark	13900,00 ₠
4. Vortrag auf neue Rechnung	316,09 ₠
Summa der Passiva:	15316,09 ₠

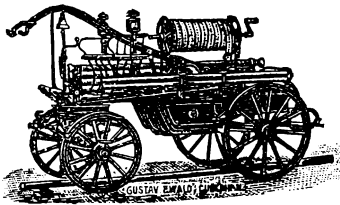
Genossenschaftsmitglieder sind im verfloßenen Geschäftsjahr nicht ausgeschieden und nicht eingetreten, Anzahl der Mitglieder: 10.

Heubuden, den 10. Juni 1925.

Molkerei Heubuden, e. G. m. u. H.

gez. Joh. Driedger.

gez. G. Loewen.



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Spritzen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüßtrin-
Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Bindegarn

Gisal = Manila = Langhanf

jeder Posten sofort lieferbar:

Gisal 550 m i. ein. kg. = G 2,45

Gisal 350 " " " " = " 2,30

Langhanf 600 " " " " = " 5,22

" extra 660 " " " " = " 5,92

Bestellte Posten bitte abzunehmen.

Maschinenfab. H. Dehlert, Ciegenhof.

Fernruf: 90 u. 395.

Karl Burandt,

Elektroinstallationsgeschäft, Marienburg Wpr.

Telephon 455.

Becklergasse 7.

Ausführung

elektr. Licht- u. Kraftanlagen
zum Anschluß an das Neber-
landwerk Gr. Werder

Lieferung sämtl.

Installationsmaterialien, Motoren
Beleuchtungskörper, Heiz- und
Kochapparate.

Kostenanschläge werden unverbindlich
ausgearbeitet.

Handarbeiten

nach **Beyers Büchern** das
ist heut' die Lösung für jede Frau!

Verlangen Sie ausführliche Prospekte und treffen
Sie Ihre Auswahl. Wir empfehlen besonders:

Kreuzlich, 3 Bände, Ausschmitt-Stickerei / Strick-
Arbeiten / Klöppeln, 2 Bde. / Weißstickerei, 2 Bde.
Sonnenspitzen / Kunst-Stricken, 2 Bde. / Hohlraum u.
Leinendurchbruch / Das Flickbuch / Säkel-Arbeiten,
4 Bde. / Hardanger-Stickerei / Schiffen-Arbeiten,
2 Bde. / Bunstickerei, 3 Bde. / Buch d. Puppenkleidung

Preis je Bm. 1.50

Ausführliches
Verzeichnis
umsonst!



Über
60 verschiedene
Bände

Überall zu haben oder
Verlag Otto Beyer, Leipzig-T.

Alle

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt
von

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Allen Interessenten zur Mitteilung, daß wir

elektrische Licht- u. Kraftanlagen

jeden Umfanges

im Anschluß an das Ueberlandwerk

prompt und preiswert ausführen.

Bayr. Aktiengesellschaft

für Energiewirtschaft, Bamberg - Bauabteilung Tiegenhof,

Neue Reihe 121 b, Fernsprecher 345.

Alle zur Verwendung kommenden Materialien, Apparate und Motoren sind Fabrikate erstklassiger deutscher Firmen, so dass diese, sowie die sachgemässe und sorgfältige Ausführung der Arbeiten weitestgehende Garantie bieten, bei billigster Preisstellung.

Kostenlose fachmännische Beratung und unverbindliche Kostenanschläge, sowie Vertreterbesuch jederzeit.

Gleichzeitig gestatten wir uns, darauf aufmerksam zu machen, dass wir hier am Ort ein ständiges Installationsbüro unterhalten und für persönliche Auskunft und Beratung stets gerne zur Verfügung stehen.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 28

Neuteich, den 15. Juli

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Serien des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreis Ausschuß während der Zeit vom 21. 7. bis 1. 9. d. J. Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Tiegenhof, den 7. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Gemeinderrechnungen für 1924.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 4. Mai d. J. — Kreisblatt Nr. 18 — an pünktliche Einsendung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1924 bis zum 1. September d. J. erinnert.

Tiegenhof, den 11. Juli 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Feuerlöschwesen.

Den Gemeinden des Kreises bringe ich die im Kreisblatt Nr. 47 für 1925 veröffentlichte Uebersicht über die Verpflichtung zur Hilfeleistung bei auswärtigem Feuer in Erinnerung. Soweit die Gemeinden hiernach verpflichtet sind, beim Ausbruch eines Feuers in der Nachbargemeinde Hilfe zu leisten, ersuche ich, noch mehr als bisher darauf zu halten, daß mit der größten Eile die Feuerlöschgeräte und die notwendigen Hilfsmannschaften sich zur Brandstelle begeben. Die Gemeinden müssen unbedingt ihre Pflicht zur Hilfeleistung erfüllen. Sie haben sich deshalb auch, sofern ein Feuer bemerkt wird, in geeigneter Weise darüber zu unterrichten, ob sie zur Hilfeleistung in Frage kommen. Diejenige Gemeinde, in welcher das Feuer ausbricht, muß ebenfalls dafür sorgen, daß die zur Hilfeleistung verpflichteten Gemeinden auf dem kürzesten Wege benachrichtigt werden.

Notwendig ist natürlich auch, daß die Feuerlöschgeräte in Ordnung sind. Es wird deshalb überall zu prüfen sein, ob auf jedem Gehöft auch die nach der Polizeiverordnung über das Feuerlöschwesen vorgeschriebenen Feuerhaken vorhanden sind. Ich mache des Ferneren darauf aufmerksam, daß jeder Hausbesitzer verpflichtet ist, einen Leiter, einen Feuerhaken und einen Feuerreimer bereitzuhalten und nötigenfalls auf die Brandstelle zu bringen.

Tiegenhof, den 5. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Quittungskarten.

Die Buchdruckerei Zeruhn-Tiegenhof hat auf Veranlassung des Gemeindevorsteherverbandes für die Bescheinigung aufgerechneter Invalidenquittungskarten die früher in Benutzung gewesenem kleinen Sammelbücher hergestellt und gibt diese zum Preise von 50 P pro Stück ab. Den Quittungskartenausgabestellen stelle ich anheim, sich die Sammelbücher zu beschaffen und bei der Aufrechnung der Invalidenquittungskarten zu verwenden.

Die Anschaffungskosten hätten die Karteninhaber zu begleichen.

Tiegenhof, den 10. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Paul Haza aufhaltend ist, eventl. wohin derselbe verzogen ist. Haza hat bis vor kurzem in Altmansterberg gewohnt und ist von dort unbekannt verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Juli 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Sammlung von Bohrproben.

Das Mineralogisch-Geologische Institut der Technischen Hochschule Danzig-Langfuhr hat sich bereit erklärt, eine Sammlung von Bohrproben anzulegen. Ich ersuche daher, dieses Institut von wichtigeren Bodenausschlüssen, Funden an Gesteinen usw. bei Tief- und Wasserbauten zu benachrichtigen. Die Ergebnisse ausgeführter Bohrungen sind unter Beifügung der Erdproben dem genannten Institut zuzuschicken.

Tiegenhof, den 8. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Schulschließung.

Wegen Erkrankung von Schülern an Masern habe ich die sofortige Schließung der Schule in Pieckel angeordnet.

Tiegenhof, den 11. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Schöffe in Kalthof.

An Stelle des ausgeschiedenen Arbeiters Wilhelm Sewe ist der Dachdecker Franz Schacht als Schöffe der Gemeinde Kalthof betätigt worden.

Tiegenhof, den 8. Juli 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Herstellung von Installationen.

Zur Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder ist weiterhin folgende Firma zugelassen:

25. Willi Niefen in Neuhof (Kreis Elbing).

Tiegenhof, den 9. Juli 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

— **Fahrraddiebstähle** sind leider noch immer an der Tagesordnung und es ist mitunter sehr schwer, den Tätern auf die Spur zu kommen, weil die Bestohlenen es bedauerlicherweise unterlassen, Anzeige zu erstatten. So ist z. B. im August 1924 in der Gegend von Ladekopp ein Fahrrad Marke „Teutonia“ für 20 G gehandelt worden, das anscheinend aus einem Diebstahl herrührt. Wenn um die fragliche Zeit ein „Teutonia“-Rad abhanden gekommen ist, mag sich zum AltENZEICHEN I 456/25 an die Amtsanwaltschaft in Danzig wenden.

habt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1924 den Betrag von 10000 G oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1924 den Betrag von 120 G überstiegen hat.

2. Sämtliche natürlichen Personen ohne Rücksicht auf Wohnsitz, Aufenthalt oder Staatsangehörigkeit, welche im Jahre 1924 Einkommen aus inländischem Grundbesitz, inländischem Gewerbebetrieb oder aus einer im Inlande ausgeübten Erwerbstätigkeit gehabt haben.

B. Zur Körperschaftsteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften.
2. Juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Wirtschaftsjahr 1924 den Betrag von 1000 G überstiegen hat.

Zu 1 und 2: soweit sich im Jahre 1924 der Sitz der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat.

C. Zur Vermögenssteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1924 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder seit dem 30. Juni 1924 aufgehalten haben.
2. Sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1924 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben.
3. Sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personen-Vereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1924 ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Inlande gehabt haben.

Zu 1 und 2: soweit das steuerpflichtige Vermögen am 31. Dezember 1924 oder am Schlusse des im Jahre 1924 endenden Wirtschaftsjahres mehr als 10000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der freien Stadt Danzig am 1. Januar 1925 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Ver-

kaufsstelle ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

Soweit diesen Steuerpflichtigen bis zum 15. Juli d. Js. durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montages, in der Zeit von 10 bis 1 Uhr vormittags, entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweiche gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10 und 1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumung der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuergefährdung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

VI. Auf den zwecks Unterrichtung der Steuerpflichtigen über die bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Veranlagung voraussichtlich maßgebenden gesetzlichen Vorschriften im Staatsanzeiger veröffentlichten Abdruck wird besonders hingewiesen.

Danzig den 2. Juli 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Lademann.

Zohndrusch

übernehmen mit

3 kompl. Dampfdruckapparaten

zu günstigen Bedingungen.

Maschinenfabrik A. Dehler, Tiegenhof

Telefon 90 u. 395.

Zigaretten

kaufen Sie preiswert bei

Heinrich Penner
Neuteich

Montag, den 13. Juli
zwischen Tragheim und
Kalthof

Autoreifen

gefunden. Gegen Belohnung
und Erstattung der Unkosten
abzuholen von

Mammy, Gr. Lesewitz.

Rosshaarbesen

Bürstenwaren

hergestellt von den

Kriegsblinden

Danzig-Langfuhr

Sindenburgshaus

empfiehlt preiswert

Heinrich Penner.

Neuteich.

Sarderobeblocks

empfiehlt

R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 29

Neuteich, den 23. Juli

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Pferdeuntersuchung.

für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. 10. 1912 (Amtsblatt S. 374) auszuführende Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde sind für den Monat August d. Js. folgende Termine festgesetzt:

- a) **Tiegenhof:** Montag, den 3. August, vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
 - b) **Simonsdorf:** Montag, den 10. August, 1 Uhr nachm., am Bahnhof.
 - c) **Neuteich:** Freitag, den 28. August, nachm. 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.
- Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.
Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 1a.

Tarif

für die Fahren

- über die Elbinger Weichsel bei Schönbaum
- „ Junfetroyl
- „ Groschkenkampe
- „ Neues Licht
- „ Volles Licht
- „ Grenzdorf A
- über die Königsberger Weichsel bei Groschkenkampe
- „ Kiemfate
- „ Stutthof
- über die Einau bei Diehkendorf (a. d. Schöneberger Vorflut) zwischen Neuteicherwalde und Diehkendorf (Milchbude) Neuteicherwalde „ Orloffersfelde
- über die Tiege zwischen Tiegenhagen und Petershagen und bei Holm
- über die Jungfer'sche Lake bei Neulanghorst
- „ Kl. Mausdorferweide
- über die Stuba'sche Lake bei Kafendorf.

Es werden entrichtet für das jedesmalige Uebersetzen:

	für die Zeit v. 1. 4. — 30. 9.	für die Zeit v. 1. 10. — 30. 3.
--	--------------------------------	---------------------------------

	P	P
1. Von Personen einschl. ihrer Traglast	5	5
2. für Tiere einschl. der Vergütung für die Begleitpersonen:		
für 1 Pferd, 1 Esel oder 1 Stck Rindvieh, 1 Füllen, 1 Kalb, 1 Schaf, 1 Schwein,		
" 1 Ziege oder für 1 anderes Stck. Vieh	10	10
3. für 1 Fuhrwerk einschl. des Führers:		
a) für 1 einspänniges Fuhrwerk	20	25
b) 1 zweispänniges "	30	35
c) 1 unbeladenes Lastfuhrwerk	30	35
d) 1 beladenes "	40	50
e) 1 mit mehr als 2 Zugtieren bespanntes Lastfuhrwerk	75	100
f) 1 Handwagen, Handschlitten oder Handkarren einschl. der Person.	10	10
4. für leichte landwirtschaftliche Maschinen und Petroleumwagen einschl. Zugtiere und Personen	100	125
5. für schwere Möbelwagen, landwirtschaftliche Maschinen und Dampfessel einschl. der Zugtiere und Personen (in der Nachtzeit findet ein Uebersetzen nicht statt.)	250	300
6. für Personenkraftwagen, einschl. der Abgabe für den Führer, jedoch neben der Abgabe für die übrigen Insassen nach den Sätzen zu 1):		

Kopf wie vor.

a) bis zu 2 Sätzen	50	60
b) mit mehr als 2 Sätzen	75	90
7. für Lastkraftwagen, einschl. der Abgabe für den Führer:		
a) bis zu 3,0 Co. Tragfähigkeit unbeladen	75	90
" beladen	100	120
b) mit mehr als 3,0 Co. Tragfähigkeit unbeladen	100	120
" beladen	150	180
Werden Lastkraftwagen zu Personentransporten benutzt, so ist neben der Abgabe für den unbeladenen Wagen nach den Sätzen zu 7a und 7b die Abgabe für die Personen nach den Sätzen zu 1) zu entrichten.		
8. a) für 1 Fahrrad einschl. der Person	10	10
b) " 1 Motorrad einschl. der Person	15	20
für Hilfeleistung des fährbestizers bei Ueberschreitung der passierbaren Eisdecke an der fährstelle ist die Hälfte des in der Zeit vom 1. April bis 30. September erhobenen fährgeldes zu entrichten.		

Anmerkung:

Als Lastfuhrwerke sind anzusehen: Kasten- und Leiterwagen, die lediglich zur Beförderung schwerer Lasten dienen. Lastfuhrwerke gelten als beladen, wenn sich auf dem Fuhrwerk außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage an anderen Gegenständen mehr als 2 Str oder mehr als zwei Personen außer dem Wagenführer befinden. Fuhrwerke, die mit Landwirtschaftserzeugnissen zum Wochenmarkt (Marktfuhrwerke) in die Stadt fahren, gelten nicht als Lastfuhrwerke, sondern zahlen die Sätze 3a oder 3b (ungefederte Kasten- und Leiterwagen sind nicht Marktfuhrwerke in diesem Sinne und fallen unter Tarifstelle 3c oder 3d).

In der Zeit von 10 bis 12 Uhr nachts gelten die doppelten Sätze.

In der Zeit von 12 Uhr nachts bis 4 Uhr morgens gelten die dreifachen Sätze.

Ermäßigungen:

Kleinrentner, Sozialrentner, Ortsarme und Kinder unter 14 Jahren entrichten auf Grund einer Bescheinigung ihrer Gemeindebehörde nur die Hälfte des jeweiligen Tarifes.

Befreiungen:

Frei von fährgeld sind:

freistaatliche Beamte und Beamte des Hafenausschusses, wenn sie sich als solche gehört ausweisen, nebst ihren Fuhrwerken und Tieren bei Dienstreisen, Zoll- und Polizeibeamte in Uniform Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Freistaates geschehen, Hilfsfuhrer bei Feuersbrünsten und ähnlichen Notständen.
Danzig, den 25. Juni 1925

Der Senat.

gez. Sahm. gez. Runge.

Veröffentlicht: Die Ortspolizeibehörden, soweit sie nach dem vorstehenden Tarif in Frage kommen, ersuche ich, die in ihrem Bezirk vorhandenen fährbestizer von dem Tarif zu benachrichtigen und ihnen aufzugeben, den Tarif an der fährstelle zum Aushang zu bringen.
Tiegenhof, den 14. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 2.

Beschäftigung von Schwerkriegsbeschädigten.

Meine Verfügung vom 8. Juni 1925 — Kreisblatt Nr. 24 — ist von den nachstehenden Gemeinde- und Gutsvorstehern immer noch nicht erledigt worden.

Altenu, Altendorf, Barenhof, Bärwalde, Barendt, Beiershorst, Brotsack, Damerau, Dammfelde, Einlage, Gnojau, Grenzdorf A, Krebsfelderweiden, Halbstadt, Herrenhagen, Irrgang, Jungfer, Kalthof, Kunzdorf, Ladefopp, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Ließau, Mielenz, Kl. Montau, Montauerforst, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neinhuben, Neustädterwald, Neuteicherhinterfeld, Niedau, Orloffersfelde, Parschau,

Pieckel, Plegendorf, Pordenau, Prangenau, Reimerswalde, Reinland, Rückenau, Schadwalde, Scharpau, Schönau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Stobendorf, Dierzschhuben, Vogtei, Walldorf, Zeyer. Ich sehe dem Einzuge der Berichte der Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher nunmehr bestimmt bis zum 25. d. Mts. entgegen. Tiegenhof, den 16. Juli 1925.

Fürjorgestellte für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Ur. 2a.

Vorarbeiten für ein Krüppelfürsorgegesetz.

Die nachstehenden Ortsbehörden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 22) nochmals an Einreichung der Nachweisung über die in ihrer Gemeinde vorhandenen Krüppel, oder Erstattung einer fehlangezeige, nunmehr **bestimmt bis zum 5. August d. Js.** erinnert:

Altenau, Altmünsterberg, Beiershorst, Brodsack, Damerau, Dammfelde, Halbstadt, Holm, Jungfer, Kalthof, Kaminke, Kunzendorf, Kupushorst, Gr. Lesewitz, Mielenz, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Neudorf, Neuteichwalde, Niedau, Pieckendorf, Plegendorf, Reinland, Rosenort, Rückenau, Tiegenhof, Tragheim, Dierzschhuben, Vogtei, Walldorf, Wernersdorf, Zeyer. Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Ur. 3.

Autoverkauf.

Der Kreis beabsichtigt seinen alten Protoswagen 8/21 P. S. gegen Meistgebot zu verkaufen. Angebote sind bis zum 30. d. Mts. beim hiesigen Kreis Ausschuss einzureichen. Tiegenhof, den 15. Juli 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Ur. 3a.

Eigentümer gesucht!

Für die nachstehend bezeichneten Fahrräder, die mit Beschlag belegt sind, weil der Verdacht besteht, daß sie gestohlen sind, werden die Eigentümer ersucht, sich bei dem Amtsvorsteher in Simonsdorf zu melden und ihr Eigentumsrecht nachzuweisen.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

1. Ein fast neues Fahrrad, Marke Naumann Germania, Nr. 24 — Fabrik Nr. 916 151 — im Rahmen vernickelte schlauchlose Luftpumpe.
2. Ein altes Fahrrad, Fabrik Nr. 181 621, Marke nicht zu erkennen, keine Bremse, nach oben gebogene Lenkstange, keine Handgriffe (können nach dem Diebstahl entfernt sein), gelbe Felgen, vorne gelbes Schutzblech, hinten kein Schutzblech. Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Ur. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Ernst Matern geb. am 28. September 1898 zuletzt in Neuteich wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlangezeige ist nicht erforderlich. Tiegenhof, den 15. Juli 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.**

Ur. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Gerhard Höpfner zuletzt in Lindenau wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlangezeige ist nicht erforderlich. Tiegenhof, den 15. Juli 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.**

Ur. 5a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich festzustellen, ob im hiesigen Kreise die polnischen Staatsangehörigen Alfons Kowalski aus Pieckel und Arbeiter (Chauffeur) Johann Koslowski aus Pelplin Kreis Starogard aufhaltend sind. Im Falle der Ermittlung sind die Benannten festzunehmen und sofort hierher zu Tgb. Nr. 3319 1 Nachricht zu geben. Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 5b.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden a) an der Vermögenssteuer für Okt. 23/März 1924, b) an der Umsatzsteuer für April/Mai 1925, c) an der Eugssteuer für April/Mai 1925, die in Spalte 3, 4 und 5 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 7 und 8 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Vermögenssteuer	Umsatzsteuer	Eugssteuer	Gesamt-betrag	Auf Kreissteuern verrechnet	Auf Gemeindefonto überwiesen
		Okt/23 März 1924	April/Mai 1925	April/Mai 1925			
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Altenau		4 99		4 99	4 99	
2	Altdorf		0 18	78	78 18	16 32	61 86
3	Altmünsterberg		21 80		21 80	21 80	
4	Altweischel		21 44		21 44	21 44	
5	Barenhof	150	36 38		186 38		186 38
6	Bärwalde		24 97		24 97		24 97
7	Barendt	163	55 64		218 64	218 64	
8	Beiershorst		38 23		38 23	38 23	
9	Biekerfelde		51 21		51 21		51 21
10	Blumstein	31	96 64		127 64	2 80	124 84
11	Bröske		12 26		12 26	12 26	
12	Brodsack		38 79		38 79		38 79
13	Damerau		4 22		4 22	4 22	
14	Dammfelde		68 87		68 87	68 87	
15	Eichwalde	19	262 44		281 44		281 44
16	Einlage		140 24	134	274 24	274 24	
17	Füstenau	15 50	32 96		48 46	39	9 46
18	Färstenwerder	93 50	82 18		175 68		175 68
19	Gnojau		26 81		26 81		26 81
20	Grenzdorf A		13 08		13 08		13 08
21	Grenzdorf B	50	51 28		101 28		101 28
22	Halbstadt		38 23		38 23		38 23
23	Herrenhof		11 90		11 90	11 90	
24	Heubuden	798	32 30		830 30		830 30
25	Holm		22 29		22 29		22 29
26	Jergang		3 53		3 53		3 53
27	Jankendorf		1 26		1 26	1 26	
28	Junaser	07	169 13		169 20		169 20
29	Kalthof		355 97		355 97		355 97
30	Keitlau		8 19		8 19	8 19	
31	Krebsfelde	20	99 18		119 18	119 18	
32	Küchwerder		11 70		11 70	11 70	
33	Kunzendorf	13	563 76		576 76		576 76
34	Kadelopp		4 79		4 79	4 79	
35	Kafendorf		44 26		44 26		44 26
36	Gr. Lesewitz		165 36		165 36	165 36	
37	Kl. Lesewitz		22 83		22 83	22 83	
38	Leske		22 22		22 22	22 22	
39	Gr. Lichtenau		169 69		169 69		169 69
40	Kl. Lichtenau		147 82		147 82	42 80	105 02
41	Lindenau	468	156 58		624 58		624 58
42	Ließau	433	127 13		560 13		560 13
43	Kupushorst		33 12		33 12	16 06	17 06
44	Marienau	49 75	41 08		90 83		90 83
45	Gr. Mausdorf		26 08		26 08		26 08
46	Kl. Mausdorf		48		48	48	
47	Kl. Mausdorferweide		12 60		12 60	12 60	
48	Mielenz	74 50	22 98		97 48		97 48
49	Mierau		47 52		47 52	47 52	
50	Gr. Montau		34 86		34 86		34 86
51	Kl. Montau	45 76	91 65		137 41	11 33	126 08
52	Neudorf		9 29		9 29	9 29	
53	Neulanghorst		2 70		2 70	2 70	
54	Neunubben		2 30		2 30	2 30	
55	Neumünsterberg		210 57		210 57		210 57
56	Neuteichsdorf	23	207 10		220 10	230 10	
57	Neuteichshinterfeld		22 07		22 07	22 07	
58	Neutirch		29 25		29 25	29 25	
59	Niedau		31 54		31 54	31 54	
60	Orloff		47 42		47 42	47 42	
61	Orlofferfelde	95			95	95	
62	Palschau	36	32 05		68 05	68 05	
63	Parfchau	50	7 20		57 20	57 20	
64	Petershagen	20	130 18		150 18		150 18
65	Pieckel		89 77		89 77		89 77
66	Pieckendorf		8 57		8 57		8 57
67	Platenhof		286 68		286 68		286 68
68	Plegendorf	34			34		34
69	Pordenau	100	35 38		135 38	135 38	

Kopf wie vor.

70	Drangenu	1	1 26		2 26	2 26	
71	Kehwalde		16 76		16 76	16 76	
72	Reinland		16 50		16 05	16 50	
73	Rosenort	200	9 05		209 05	209 05	
74	Rüfenu	167 70	29 47		197 17		197 17
75	Schadwalde		8 60		8 60	8 60	
76	Scharpau		4 50		4 50		4 50
77	Schöneberg	50	168 01	38 25	256 26		256 26
78	Schönhorst		67 77	13 50	81 27	81 27	
79	Schönsee			* 6	6	6	
80	Schöndau	346			346	111 63	234 37
81	Simonsdorf		69 05		69 05		69 05
82	Stobbenorf		2 74		2 74		2 74
83	Stuba	31	18 04	60 98	79 33		79 33
84	Tannsee		126 14		126 14		126 14
85	Tiege		28 64		28 64		28 64
86	Tiegenhagen	271 50	13 72		285 22	285 22	
87	Tiegenort	1	92 65	5 62	99 27		99 27
88	Tragheim	9 50	6		15 50	15 50	
89	Tralau		11 82		11 82	11 82	
90	Trampenau		20 91		20 91		20 91
91	Trappenfelde	351			351		351
92	Waldorf		12 02		12 02	12 02	
93	Warnau		775 84		775 84		775 84
94	Wiedau		6 39		6 39		6 39
95	Zeyer		136 58		136 58	108 59	27 99
96	Zeyersvorderkampen		98 44	98 50	196 94	196 94	
97	Zierzehnhuben		2 68		2 68	2 68	
98	Hakendorf	35			35		35

* Vermögenssteuerzuschlag der Körperschaften 1924.
Tiegenhof, den 20. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 39 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig der Schluß der Schonzeit für

- a) Birke, Hasel, und Fasanenhähne } auf den 15. IX. 25
- b) hennen }
- c) Rebhühner auf den 31. August 1925
- d) Drosseln, (Krammetsvögel) auf den 20. September 1925 festgesetzt.
Danzig, den 4. Juli 1925.

Der Bezirksauschuß.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

für die evangl. Schule in Fürstenerwerder sind
1. Lehrer Decker-Fürstenerwerder zum Schulleitendant,
2. Eigentümer Friedrich Wöllms-Fürstenerwerder zum Schulvorsteher
gewählt und für diese Aemter von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 9. Juli 1925.

Der kom Landrat.

Nr. 8.

Kreistagsigung.

Am **Sonnabend, den 8. August 1925, vormittags 11 Uhr** findet im Saale des Kreishauses hier selbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.
Tiegenhof, den 15. Juli 1925.

Der kom. Landrat des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Standesamt Pordenau.

Der Standesbeamte Herr Mohwitz in Pordenau ist für die Zeit vom 23. 7. — 17. 8. d. Js. beurlaubt. Sein Vertreter ist Herr Hofbesitzer Konrad in Barendt.
Tiegenhof, den 18. Juli 1925.

Der kom Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Herstellung von Installationen.

Zur Herstellung von Haus- und Hofinstallationen im Anschluß an das Ueberlandwerk Gr. Werder ist weiterhin zugelassen:
26. Artur Müller und Co. Danzig, Breityasse 36.
Tiegenhof, den 18. Juli 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

Die schweren Zeiten, die auch die Bewohner des platt. Landes betroffen haben

werden am ehesten überwunden, wenn alle diese Bewohner zu der Zeitung halten, die treu und ehrlich für sie seit Jahren kämpft, das ist die täglich mit reichhaltigstem Inhalt erscheinende

Danziger Allgemeine Zeitung.

Darum abonniert alle zum 1. August auf diese Zeitung.

Jede Postanstalt und jeder Briefträger nehmen Bestellungen entgegen. Abonnementspreis mit achtseitiger illustrierter Wochenbeilage den ganzen Monat frei ins Haus nur 2,30 G, vom Postamt abgeholt 1,80 G.

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt von

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 30

Neuteich, den 30. Juli

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhaus Dienstag, den 4. August 1925
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Gr. Lichtenau** Gasthaus Zander, den 18. August 1925
um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kunzendorf** Gasth. Mollenhauer, den 25. August 1925
um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Wiederkunft steht.

Tiegenhof, den 22. Juli 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Collwut.

Nachdem bei einem bei der Försterei Montau getöteten Hunde amtstierärztlich Collwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Collwut auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Diehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und diehseuchenpolizeilichen Anordnung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der aus dem Gebiet des Kreises südlich der Straße Kalthof, Gnojau, Kunzendorf bis zur Stromweiche mit Ausschluß der genannten Ortschaften besteht.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Ankettung oder Einspernung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzufordern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angehakt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischerhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bezw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirke frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren polizeiliche Tötung sofort angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Vorsätzlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsdiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Bei Fahrlässigkeit tritt gemäß 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 27. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

§ 1 der Polizeiverordnung betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen vom 22. 6. 1923 erhält folgende Fassung:
Der Ausschank von Branntwein und Spirituosen ist in allen Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachm. und an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 5—12 Uhr vorm. verboten.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen, wie kaufmännische Geschäfte und Konsumvereine, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen berechtigt sind, ist dieser Handel am Freitag von 2 Uhr nachm. ab, sowie am Sonnabend jeder Woche und den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen verboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen für sämtliche Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Freitag von 2 Uhr nachm. ab, sowie am Sonnabend jeder Woche und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen, verboten.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 25. Mai 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht.

Nach Abänderung der Polizeiverordnung vom 22. 6. 1923 Staatsanzeiger Teil I Seite 455 — ist nunmehr verboten:

- den Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften:
 - a) der Ausschank von Branntwein und Spirituosen am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 5 bis 12 Uhr vormittags,
 - b) der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen am Freitag von 2 Uhr nachmittags ab, sowie am Sonnabend und an Sonn- und Festtagen (auch an den zum allgemeinen Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen) den ganzen Tag.
- den Kleinhandlungen (kaufmännischen Geschäften, Konsumvereinen usw.)
der Handel mit Branntwein und Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen am Freitag von 2 Uhr nachmittags ab, sowie am Sonnabend jeder Woche und an allen Sonn- und Festtagen für den ganzen Tag.

Die Polizeiorgane des Kreises sind angewiesen, die Kontrolle scharf durchzuführen und jeden Verstoß zur Anzeige zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekanntgeben zu lassen und die Innehaltung der Bestimmungen zu überwachen.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 12. Juni d. Js., Kreisblatt Nr. 25, ersuche ich **sämtliche** Gemeinden des Kreises, die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen nach der eben genannten Bekanntmachung aufzustellen und dem zuständigen Amtsgericht einzureichen. Es haben also auch die zum Amtsgericht

Tiegenhof gehörigen Gemeinden mit den Anfangsbuchstaben A bis M die Urlisten aufzustellen und einzureichen.
Tiegenhof, den 22. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

**Nr. 5.
Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1925.**

Die Herren Ortsvorsteher von Altenau, Beiershorst, Brodsack, Dammfelde, Eichwalde, Jankendorf, Kalthof, Keitlau, Lafendorf, Gr. Lesewitz, Mielenz, Mierau, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Parschau, Plegendorf, Schadwalde, Schöneberg, Vierzehnhuben und Vogtei werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 4. d. Mts. sowie meine Kreisblattverfügung vom 16. v. Mts. — Kreisblatt Nr. 24 — wiederholt an Einreichung des Voranschlages nebst den weiteren Unterlagen nunmehr **bestimmt bis zum 10. August d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Sahrraddiebstahl.

Am 11. d. Mts. gegen 10 Uhr nachmittags wurde vor der Gastwirtschaft Dyc in Kalthof ein Fahrrad gestohlen. Ich ersuche sämtliche Polizeiorgane des Kreises nach dem nachstehend beschriebenen Fahrrad zu forschen und es beim Auffinden mit Beschlagnahme zu belegen und mir sofort Nachricht zu geben.

Beschreibung des Fahrrades:

Fabrikmarke: „Artus“, Nr. 117 602, rote Bereifung, gelbe Felgen mit zwei schwarzen Streifen, Klingel und Bremsvorrichtung am Vorderrad waren nicht in Ordnung, Torpedofreilauf mit Rücktrittsbremse, nach oben gebogene Lenkstange mit zwei schwarzen Griffen. Das Rad war wenig gebraucht und vor ca. 3 Monaten gekauft worden.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 7.

Desinfektionsmittel bei Viehseuchen.

Der Senat, Gesundheitsverwaltung, in Danzig hat auf Grund des § 11 Abs. 3 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen bestimmt, daß auch das von den Fabrikwerken vorm. Friedr. Bayer & Co., Leverkusen, hergestellte Desinfektionsmittel Caporit als Desinfektionsmittel angewendet werden darf.

Tiegenhof, den 24. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Schweineseuche.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers M. Fieguth in Neuteich ist amtstierärztlich Schweineseuche festgestellt. Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 9.

Schweineseuche und Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Gutsbesitzerin Frau Ida Wiebe in Gr. Lesewitz ist amtstierärztlich Schweineseuche und Schweinepest festgestellt. Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 21. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 10.

Bestätigung von Schöffen usw.

Auf Grund der gemäß Gesetz vom 4. 4. 24. stattgehabten Wahlen sind von mir als Schöffen und stellvertretende Schöffen bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a) } Schöffen b) } c) stellv. Schöffen			Stand	An-gabe ob Neu- oder Wied.-wahl
		Zuname	Vorname			
1	2	3	4	5	6	
1	Damerau	a) Mater b) Weise c) Jaschinski	Carl Willi Jakob	Hofbesitzer Gutsbesitzer Maurer	Wiederm. Neuw. "	

Tiegenhof, den 27. Juli 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses,
kom. Landrat.**

Nr. 11.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der evangelischen Schule in Gr. Lesewitz gewählte Gutsbesitzer Paul Epp in Herrenhagen ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 16. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt von

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 31

Neuteich, den 6. August

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Baupolizei.

Fortgesetzte Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen veranlassen mich, die Bevölkerung des Kreises erneut darauf hinzuweisen, daß nach § 1 der Baupolizeiordnung zu jedem **Neubau** sowie auch zu jeder größeren Ausbesserung oder Veränderung einer baulichen Anlage, soweit nicht § 2 a. a. O. Anwendung findet, die **Bauverlaubnis** vor Inangriffnahme der Arbeiten bei der Baupolizeibehörde (Amtsvorsteher) zu beantragen ist. Den einzelnen Anträgen sind die erforderlichen Prüfungsunterlagen nach Maßgabe der in den nachstehenden §§ 5—7 enthaltenen Bestimmungen beizufügen:

§ 5. Bauvorlagen.

Dem Baugesuch (§ 4) sind folgende Unterlagen, sämtlich in doppelter Ausfertigung, beizufügen:

1. ein Lageplan;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschließlich des Keller- und des Dachgeschosses mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Balkenlagen;
3. die zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen Längen- und Querschnitte;
4. die Ansichten der nach öffentlichen Straßen oder Plätzen gelegenen Fronten sowie aller sonstigen im Orts- oder Straßenbild wahrnehmbaren Gebäude und Gebäudeteile;
5. die zum Nachweis der Tragfähigkeit und Standfestigkeit erforderlichen statischen Berechnungen.

Betrifft das Baugesuch nur Ausbesserungen oder Veränderungen im Innern bestehender Gebäude, mit Ausnahme der Einrichtung von Feuerungsanlagen, so ist die Vorbringung eines Lageplanes (Ziffer 1) und von Ansichtszeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich, bei Einrichtungen von Feuerungsanlagen im Innern bestehender Gebäude ist die Vorbringung von Ansichtszeichnungen (Ziffer 4) nicht erforderlich.

§ 6. Inhalt der Bauvorlagen. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Lageplan (§ 5 Ziffer 1) ist mindestens im Maßstabe von 1 : 500, die übrigen Zeichnungen (§ 5 Ziffer 2—4) sind mindestens im Maßstabe von 1 : 100 anzufertigen.

Alle Bauzeichnungen einschließlich des Lageplans sind auf Pausleinwand oder auf Papier, das in der ganzen Fläche mit Leinwand unterklebt ist, herzustellen und mit dem betreffenden Maßstabe zu versehen. Weiße (positive), vollkommen klare, auf Leinwand gezogene Lichtpausen mit dunklen, scharfen Linien sind zulässig.

Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer oder Bauleiter unterschrieben sein.

§ 7. Inhalt des Lageplans.

Der Lageplan (§ 5 Ziffer 1) muß enthalten:

1. die neu aufzuführenden baulichen Anlagen und zwar mit roter Farbe dargestellt;
2. die auf dem Baugrundstück befindlichen und stehenbleibenden sowie die bereits baupolizeilich genehmigten, aber noch nicht ausgeführten baulichen Anlagen, und zwar sämtlich mit grauer Farbe dargestellt;
3. die auf den Nachbargrundstücken befindlichen baulichen Anlagen, soweit der Lageplan sich auf Nachbargrundstücke erstreckt, und zwar mit grauer Farbe angelegt;
4. die Grenzen des Baugrundstücks, und zwar mit auffälliger Farbe angelegt;
5. die Grundstückslinien und zahlenmäßig die Breiten der angrenzenden Straßen;
6. zahlenmäßig die Entfernungen, welche die neuen baulichen Anlagen unter einander und von den sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf demselben Grundstück sowie von den Nachbargrenzen, den angrenzenden öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und von Eisenbahnen, welche weniger als 40 m von dem Baugrundstück entfernt sind, erhalten sollen, bei Errichtung von Windmühlen oder anderen durch Wind bewegten Triebwerken außerdem die Entfernung von den nächsten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach jeder Richtung hin;

die Bezeichnung des Baugrundstücks nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;

8. die Zweckbestimmung oder Benutzungsart der geplanten baulichen Anlagen und der sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf dem Baugrundstück;
9. den Maßstab und die Angabe der Nordrichtung.

Der Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder einem für den höheren Staatsdienst geprüften Bausachverständigen angefertigt und beglaubigt sein. Die Ortspolizeibehörde kann auch Lagepläne, die von einem ihr als zuverlässig bekannten Maurer- oder Zimmermeister angefertigt sind, als ausreichend zulassen, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken vorliegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, künftig nur solche Anträge zur Weitergabe an die Bauberatungsstelle mir vorzulegen, welche mit obigen Prüfungsunterlagen versehen sind, alle anderen Anträge dagegen zurückzuweisen.

Tiegenhof, den 28. Juli 1925.

Der kom. Landrat zugleich als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Dienstgeschäfte des Veterinärrats.

Der Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Thoms ist von seinem Urlaub zurückgekehrt und hat mit dem heutigen Tage die Dienstgeschäfte wieder übernommen.

Tiegenhof, den 1. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3. Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Reichsstadtkasse sind als Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer für April/Juni 1925 und an der Lohnsteuer für Juni 1925 die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 6 und 7 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

№. Nr.	Gemeinde	Ein-	Lohn-	Zu-	Auf	Auf
		kom-	steuer			
		mei-	für	men	steuern	meinde
		steuer	für		ver-	konto
		für	Juni		rechnet	über-
		April/	1925			wiesen
		Juni				
		1925				
		⊘	⊘	⊘	⊘	⊘
1	Altebabe	46 61	20 48	67 09	67 09	
2	Altenau	97 92	7 62	105 54		105 54
3	Altendorf	37 68	11 43	49 11		49 11
4	Altminsterberg	900 67	102 87	1003 54		1003 54
5	Altweichsel		125 73	125 73	125 73	
6	Barenhof	47 10	64 77	111 87		111 87
7	Bärwalde	11 33	45 72	57 05		57 05
8	Barendt	117 41	167 64	285 05		285 05
9	Beiershorst	51 41	26 67	78 08	49 33	28 75
10	Biefterfelde	129 60	60 96	190 56		190 56
11	Blumstein	188 64	38 10	226 74		226 74
12	Bröske	234 65	45 72	280 37		280 37
13	Brodtsack	38 47	64 77	103 24		103 24
14	Brunau	118 66	171 45	290 11		290 11
15	Damerau		64 77	64 77		64 77
16	Dammfelde	9 60	22 86	32 46		32 46
17	Eichwalde	186 69	64 77	251 46		251 46
18	Einlage	332 59	140 97	473 56	128 15	345 41
19	fürstenu	605 37	194 31	799 68		799 68
20	fürstenerwerder	329 12	224 79	553 91		553 91
21	Gnojau	7 30	270 51	277 81		277 81
22	Grenzdorf A	45 89	60 96	106 85		106 85
23	Grenzdorf B	58 23	83 82	142 05		142 05
24	Halbstadt	4 32	68 58	72 90		72 90
25	Herrenhagen	15 35	3 81	19 16		19 16
26	Huebuden	107 52	76 20	183 72		183 72
27	Holm	76 70	41 91	118 61		118 61
28	Jrrogang		09	22 86		22 86

Kopf wie vor.

29	Janfendorf	27 28	34 29	61 57		61 57
30	Jungfer	746 33		746 33		746 33
31	Kalteherberge	23 68	19 05	42 73	42 73	
32	Kaminke		5 42	5 42		
33	Kalthof	252 62	853 44	1106 06		1106 06
34	Keitlau	244 49	38 10	282 59	64 07	218 52
35	Krebsfelde	681 36	95 25	776 61		776 61
36	Küchwerder		38 10	38 10		38 10
37	Kunzendorf	64 47	304 80	369 27		369 27
38	Ladefopp	301 10	160 02	461 12		461 12
39	Lafendorf	319 49	137 16	456 65		456 65
40	Gr. Lesewitz	919 54	171 45	1090 99	76 89	1014 10
41	Kl. Lesewitz	148 71	19 05	167 76		167 76
42	Leske	49 34	26 67	76 01		76 01
43	Gr. Lichtenau	253 36	266 70	520 06		520 06
44	Kl. Lichtenau	96 05	106 68	202 73		202 73
45	Lindenau	55 80	64 77	120 57		120 57
46	Liefau	534 94	476 25	1011 19		1011 19
47	Lupushorst	92 49	49 53	142 02		142 02
48	Marienu	603 49	240 03	843 52		843 52
49	Gr. Mausdorf	62 21	129 54	191 75		191 75
50	Kl. Mausdorf	322 32	38 10	360 42		360 42
51	Kl. Mausdorferweide	107 04	3 81	110 85	110 85	
52	Mielenz	141 43	125 73	267 16	257 24	9 92
53	Mierau		64 77	64 77		64 77
54	Gr. Montau	88 70	102 87	191 57		191 57
55	Kl. Montau	131 47	83 82	215 29		215 29
56	Neudorf	17 08	3 81	20 89	20 89	
57	Neulanghorst	26 11	57 15	83 26	83 26	
58	Neunhuben		3 81	3 81		3 81
59	Neumünsterberg	454 44	160 02	614 46		614 46
60	Neustädterwald	162 31	68 58	230 89	40 74	190 15
61	Neuteichsdorf	258 82	83 82	342 64		342 64
62	Neuteicherhinterfeld	34 39	7 62	42 01	15 46	26 55
63	Neuteicherwalde		76 20	76 20		76 20
64	Neufirch	302 40	156 21	458 61		458 61
65	Niedau	292 61	49 53	342 14		342 14
66	Orloff	267 27	53 54	320 81		320 81
67	Orloffersfelde	449 86	26 67	476 53		476 53
68	Palschau	376 27	83 82	460 09	53 84	406 25
69	Parfchau	51 64	26 67	78 31		78 31
70	Petershagen	29 67	167 64	197 31		197 31
71	Pieckel	577 02	384 81	961 83		961 83
72	Piegtendorf	32 42	19 05	51 47		51 47
73	Platenhof	217 25	369 57	586 82		586 82
74	Pleghendorf	52 95	3 81	57 76		57 76
75	Pordenau	77 38	53 54	130 92	74 85	56 07
76	Prangenau	39 48	30 48	69 96		69 96
77	Rehwalde	32 16	11 43	43 59	43 59	
78	Reimerwalde	371 95	34 29	406 24	226 95	179 29
79	Reinland	106 08	30 48	136 56		136 56
80	Rosenort	121 92	38 10	160 02		160 02
81	Rückenan		53 54	53 54		53 54
82	Schadwalde	185 85	118 11	303 96		303 96
83	Scharpau	13 31	15 24	28 55		28 55
84	Stadtfelde	70 49	19 05	89 54		89 54
85	Schöneberg	374 28	441 96	816 24		816 24
86	Schönhorst	221 45	80 01	301 46		301 46
87	Schönsee	68 60	91 44	160 04	160 04	
88	Schönau	512 16	68 58	580 74		580 74
89	Simonsdorf	384 14	628 65	1012 79		1012 79
90	Stobendorf	84 92	95 25	180 17		180 17
91	Stuba	34 23	60 96	95 19		95 19
92	Tannsee	479 83	152 40	632 23		632 23
93	Tiege	144 04	87 63	231 67		231 67
94	Tiegenhagen	680 45	163 83	844 28		844 28
95	Tiegenort	49 37	175 26	224 63		224 63
96	Tragheim	920 52	38 10	958 62		958 62
97	Tralau	129 02	102 87	231 89		231 89
98	Trampenau	211 39	53 54	264 93		264 93
99	Trappenfelde		34 29	34 29		34 29
100	Vogtei	69 27	7 62	76 89	6 97	69 92
101	Waldorf	62 06	38 10	100 16		100 16
102	Warnau	333 19	80 01	413 20		413 20
103	Wernersdorf	840 72	266 70	1107 42		1107 42
104	Wiedau	2 10	3 81	5 91		5 91
105	Zeyer	405 15	179 07	584 22		584 22
106	Zeyersvorderlampe	300 87	87 63	388 50		388 50
107	Dierzehnhuben	59 47	11 43	70 90	70 90	
108	Hafendorf	50 11	114 30	164 41		164 41
109	Hörsterbusch	64 52	72 39	136 91		136 91
110	Wolfsdorf	104 11	102 87	206 98		206 98
111	Adl. Renfau		3 81	3 81	3 81	
112	Montauerforst		15 24	15 24		15 24

Liegenhof, den 30. Juli 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 4.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden
a) an der Körperschaftsteuer für April/Juni 1925.
b) an der Umsatzsteuer der Körperschaften Restzahlung für 1924 und für Januar 1925
c) an der Umsatzsteuer Restzahlung für 1924 und für 1925
sind von der Freistadtsteuerklasse die in den Spalten 3, 4 und 5 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 7 und 8 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

No. Nr.	Gemeinde	Körperschaftssteuer für April-Juni 1925	Umsatzsteuer der Körperschaften	Umsatzsteuer	Gesamtsumme	Auf Kreissteuern verrechnet	Auf Gemeindefonto überwiesen
		⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘
1	Alttehabke			65 14	65 14	65 14	
2	Altenau			213 09	213 09	187 09	26
3	Altendorf		9 89	92 93	102 82		102 82
4	Altmünsterberg			1282 68	1282 68	696 72	585 96
5	Altweichsel			255 05	255 05	255 05	
6	Barenhof			128 25	128 25		128 25
7	Bärwalde			109 65	109 65		109 65
8	Barendt			445 86	445 86	331 38	114 48
9	Beiershorst			120 21	120 21	120 21	
10	Biefterfelde			178 78	178 78		178 78
11	Blumstein			139 79	139 79		139 79
12	Bröske			611 80	611 80	587 85	23 95
13	Brodjact		5 46	18 73	24 19		24 19
14	Brunau			328 08	328 08	178 92	149 16
15	Damerau			1285 61	1285 61	496 11	789 50
16	Dammfelde			156 52	156 52	88 40	68 12
17	Eichwalde			225 83	225 83		225 83
18	Einlage			228 24	228 24	228 24	
19	Fürstenau			299 74	299 74		299 74
20	Fürstenwerder			188 69	188 69		188 69
21	Gnojau			1003 27	1003 27		1003 27
22	Grenzdorf A			91 06	91 06		91 06
23	Grenzdorf B			165 93	165 93		165 93
24	Halbstadt			130 65	130 65		130 65
25	herrenhagen			190 68	190 68	186 67	4 01
26	Heubuden			646 26	646 26		646 26
27	Holm			349 64	349 64		349 64
28	Jraagang			96 04	96 04		96 04
29	Janfendorf			16 76	16 76	1 17	15 59
30	Jungfer		1048 80		1048 80		1048 80
31	Kalteherberge			67 58	67 58	67 58	
32	Kalthof			423	423		423
33	Keitlau			12 80	12 80	12 80	
34	Krebsfelde			915 51	915 51	50 89	864 62
35	Küchwerder			102 12	102 12	96 85	5 27
36	Kunzendorf		9 60	1047 60	1057 20		1057 20
37	Ladefopp			410 31	410 31		410 31
38	Lafendorf			219 24	219 24		219 24
39	Gr. Lesewitz			196 97	196 97	196 97	
40	Kl. Lesewitz			461 40	461 40	344 93	116 47
41	Leske			278 42	278 42	143 96	134 46
42	Gr. Lichtenau			1079 07	1079 07		1079 07
43	Kl. Lichtenau		8 22	263 35	271 57		271 57
44	Lindenau		4 80	880 65	880 65		880 65
45	Liefau			1398 02	1494 52		1494 52
46	Lupushorst			299 14	299 14		299 14
47	Marienu			736 18	736 18		736 18
48	Gr. Mausdorf			174 24	174 24		174 24
49	Kl. Mausdorf		12	195 83	224 21	73 61	150 60
50	K. Mausdorferweide			2 76	2 76		2 76
51	Mielenz			318 20	318 20	318 20	
52	Mierau			233 82	233 82	193 10	40 72
53	Gr. Montau		29	492 93	493 22		493 22
54	Kl. Montau			383 63	383 63		383 63
55	Neudorf			24 66	24 66	24 66	
56	Neulanghorst			2 30	2 30	2 30	
57	Neunhuben			132 95	132 95	33 35	99 60
58	Neumünsterberg			1071 05	1071 05		1071 05
59	Neustädterwald			115 14	115 14	115 14	
60	Neuteichsdorf			599 54	599 54	82 83	516 71
61	Neuteicherhinterfeld			98 37	98 37	98 37	
62	Neuteicherwalde			1 85	1 85		1 85
63	Neufirch			780	780	472 94	307 06
64	Niedau			259 50	259 50	174 44	85 06
65	Orloff			169 95	169 95	14 18	155 77
66	Orloffersfelde			255 91	255 91	206 22	49 69
67	Palschau			190 90	190 90	190 90	

508,30 Postfachkonto

Kopf wie vor

68	Parschau			619	43	619	43	25	80	593	63	
69	Petershagen			262	66	262	66			262	66	
70	Pieckel			101	10	101	10			101	10	
71	Pieckendorf			22	35	22	35			22	35	
72	Platenhof			1019	21	1019	21	764	01	255	20	
73	Pleghendorf			117	65	117	65			117	65	
74	Pordenau			146	04	146	04			146	04	
75	Prangenau			405	46	405	46	66	87	338	59	
76	Rehwalde			30	04	30	04			30	04	
77	Reimerswalde			64	78	64	78			64	78	
78	Reinland			215	88	215	88	1	76	214	12	
79	Rosenort			131	60	131	60	122	60		9	
80	Rüthenau			169	94	169	94			169	94	
81	Schadwalde		21	447	87	448	08	195	35	252	73	
82	Scharpau			55	28	55	28			55	28	
83	Stadtfelde			247	28	247	28	83	04	164	24	
84	Schöneberg		1 15	142	33	143	48			143	48	
85	Schönhorst			442	56	442	56	222	36	220	20	
86	Schönsee	212	54	487	82	700	36	700	36			
87	Schöndau			756	67	756	67			756	67	
88	Simonsdorf			971	68	971	68			971	68	
89	Stobbenorf			9	53	9	53			9	53	
90	Tannsee			319	66	319	66			319	66	
91	Tiege	33	70	570	42	604	12			604	12	
92	Tiegenhagen			572	71	572	71	31	24	541	47	
93	Tiegenort	53	95	144	47	198	42			198	42	
94	Tragheim			508	36	508	36	385	34	123	02	
95	Tralau			171	30	171	30		38	06	133	24
96	Trampenau			292	75	292	75			292	75	
97	Trappensfelde			355	25	355	25			355	25	
98	Uogtei			48	20	48	20			48	20	
99	Walldorf			161	55	161	55	87	82	73	73	
100	Warnau			552	72	552	72			552	72	
101	Wernersdorf			837	02	837	02	516	99	320	03	
102	Wiedau			3	63	3	63			3	63	
103	Zeyer			137	56	137	56			137	56	
104	Zeyersvorderkampen			482	29	482	29	143	99	338	30	
105	Zierzehnhuben			139	70	139	70			139	70	

Tiegenhof, den 30. Juli 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4a.

Meldungen über Verkehrsunfälle.

Ich ersuche die Herren Landräger, soweit noch nicht geschehen, mir sofort die Meldungen über die im Monat Juli d. Js. stattgefundenen Verkehrsunfälle einzureichen. fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 5.

Festnahmeersuchen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landräger und das Schupo-Kommando ersuche ich, nach dem polnischen Staatsangehörigen Wiktor Karwanski (Hahlmeister des Kommandos des Nebenslagers des 1. Korpskommandos Thorn), geb. am 17. 11. 1882 in Witomia, Kreis Leczyca, aus Thorn-Podgocz zu fahnden und ihn im Ermittlungsfalle sofort festzunehmen. Zur weiteren Anordnung ist mir im Falle der Festnahme sofort Nachricht zu geben.

Haftbefehl der zuständigen polnischen Behörde liegt hier vor.

Tiegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 6.

Anfenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen nachzuweisen, ob dort das Dienstmädchen Meta Börgens geb. 18. März 1903 wohnhaft ist bezw. wohin sich dieselbe von dort abgemeldet hat. fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 29. Juli 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder

Nr. 7.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 5. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 19 — angeordneten Nachforschungen nach der minderjährigen Gertrud Tuschel aus Schnatenburg sind einzustellen.

Tiegenhof, den 31. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 8.

Bekanntmachung.

Folgende Lehrer (innen) = stellen sind zu besetzen:
A. Evangelische Lehrstellen:

Alleinige Stellen in Ellerbruch, Niederflanau und Schönrohr, 1. Lehrer- und Organistenstelle in Käsemark, eine Stelle in Stutthof, 2. Stelle in Tiegernort

B. Katholische Lehrstellen:

1. Stelle in Gr. Kleschkau 2. Stelle in Gütlland, eine Lehrer- und eine Lehrerinne in Oha.

Bewerbungen bis zum 20. 8. an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat Juli haben Jahresjagdscheine erhalten: Kaufmann Heinr. Mock-Horsterbusch, Gutsbes. Alwin Sommerfeld-Gr. Mausdorf, Eigentümer Johann Magerke-Jungfer, Amtsvorsteher Friedrich Foth-Grenzdorf B, Landwirt Martin Gründemann-Holm, Eigentümer August Fietkau-Zeyersvorderkampen, Arbeiter Eduard Pögel-Stobben-dorf und Händler Gustav Fietkau-Grenzdorf B.

Tiegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 10.

Schweinefleisch.

Unter dem Schweinebestande des Käseereipächters Ernst Penner in Marienau ist amtstierärztlich Schweinefleisch festgestellt worden.

Das Gehöft ist mit den aus den §§ 265—269 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) sich ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 29. Juli 1925.

Der kom. Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Steuerzahlungen im Bereich der Steuerämter I. II. III.

Ohne besondere Aufforderung sind abzuführen:

A. Fortlaufend:

a Luxussteuer (10 v. H. der vereinnahmten Entgelte bei Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von Luxussteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt — 1 Woche nach Eintritt des Steuerpflichtigen Vorganges — vergl. auch B b.

b Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachstokalfsteuer) in der Stadtgemeinde Danzig wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.

c Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bezw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

B. Am 10. jedes Monats.

a Allgemeine Umsatzsteuer: 1 v. H. der im Vormonat eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.

Die Entrichtung der Steuer in vierteljährlichen Pauschbeträgen kommt einstweilen noch nicht in Frage.

b Luxussteuer: 10 v. H. in den nicht unter A genannten Fällen.

c Lohnsummensteuer (1 v. H. der im Vormonat gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern für Betriebe und Behörden in der Stadtgemeinde Danzig.

C. Bis zum 15. jedes Monats.

Wohnungsbauabgabe in der Stadtgemeinde Danzig für den laufenden Monat nach dem noch zu übersendenden Bescheide.

D. Am 15. August 1925.

für das Kalendervierteljahr Juli/September 1925

a Einkommen-, Körperschafts-, Vermögen- u. Gewerbesteuer in der gleichen Höhe wie zum 15. Mai 1925 angefordert, falls nicht ein abändernder Bescheid des Steueramtes in der Zwischenzeit ergangen ist;

b Grundwertsteuer für die Stadt Danzig nach besonderem Bescheide;

c Hundesteuer für die Stadt Danzig nach dem übersandten Bescheide.

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins.

Die Gemeindebehörden werden gemäß § 158 Abs. 1 des Steuergrundgesetzes ersucht, für ortsübliche Bekanntgabe Sorge zu tragen.

Danzig, den 1. August 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Rechnungsformulare

in allen Größen

Rechnungsauszüge

in Oktav und Quart

Wechselformulare

(Wasserzeichenpapier)

Quittungsformulare

gebloekt und lose

Bestellzettel

gebloekt zum Durchschreiben

Kostenanschläge

A = seitig

empfiehlt

**Buchhandlung R. Pech,
Neuteich.**

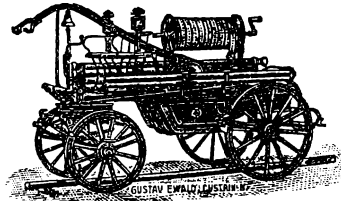
Suchen Sie etwas

sei es

eine Wohnung
eine Hypothek
eine Stellung
ein Grundstück

Sie finden es

durch eine kleine
Anzeige in der
**Neuteicher
Zeitung und
Anzeiger.**



Feuerspriken

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Spriken
Wasservagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-N.
Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Prima

Maschinenöl

empfiehlt

M. Kilian, Neuteich.

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt von

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 32

Neuteich, den 13. August

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verteilung der Einkommensteuer-Gemeinde- anteile für 1924 zwischen mehreren Gemeinden.

Nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes muß, wenn eine Gemeinde Anspruch auf Beteiligung an der Steuerleistung eines Steuerpflichtigen aus einer anderen Gemeinde erhebt, eine Verteilung zwischen beiden Gemeinden stattfinden. Das Landessteueramt wird über das Verteilungsverfahren für 1924 noch besondere Vorschriften erlassen. Diese werden ergehen, sobald die endgültige Steuerveranlagung für 1924 vorliegt. Soweit sich 3. Zt. übersehen läßt, wird die Verteilung für 1924 eine ähnliche wie die für 1923 sein. Ich verweise wegen lechterer auf die im Kreisblatt Nr. 20 Jahrgang 1924 veröffentlichte Senatsverordnung vom 16. 4. 1924.

Liegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Polizeiverordnung

betr. die Abänderung der Polizeiverordnung über
die Polizeistunde vom 9. 9. 1921 (St. A. 1921,
Seite 347).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. S. S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1 der Polizeiverordnung über die Polizeistunde vom 9. 9. 1921 (St. A. 1921 Seite 347) erhält folgende Fassung:
„Für Gast-, Speise- und Schankwirtschaften sowie für Kaffees wird die Polizeistunde auf 1 Uhr nachts festgesetzt.“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Danzig in Kraft.

Danzig, den 28. Juli 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr von Autobussen und
Kraftdroschken.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und §§ 6, 12, 18 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung in Verbindung mit Artikel 3 des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetzblatt S. 999) § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) und Artikel 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1101) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

§ 1.

Kraftwagen, die für die gewerbmäßige Personenbeförderung bestimmt sind und mehr als 6 Personensitze einschl. des Führersitzes haben, müssen neben dem Zugang zum Führersitz mindestens einen von innen jederzeit zu öffnenden Ausgang haben.

Der Brennstoffbehälter ist, falls er sich im Innern des Wagens befindet, feuersicher zu umkleiden. Die Umkleidung muß unten eine Öffnung haben, durch die der Brennstoff bei Undichtigkeit des Behälters abfließen kann.

Das Auspuffrohr ist bis an das Ende des Wagens zu führen.

Sämtliche in der Nähe des Auspuffrohres liegenden Holzteile sind feuersicher zu verkleiden.

Der Fußboden ist mit einem dichtschließenden Belag zu versehen.

§ 2.

Die in § 1 bezeichneten Kraftwagen müssen ein zur Löschung von Vergaserbränden geeignetes Handfeuerlöschgerät (Trocken- oder Schaumlöschgerät) mitführen.

In jedem der in § 1 bezeichneten Kraftwagen ist ein Schild anzubringen, daß die Anzahl der vorhandenen Sitz- und Stehplätze angibt. Die in dieser Weise bekannt gemachte Belastung der Wagen darf nicht überschritten werden.

§ 3.

Die Führer der im § 1 bezeichneten Kraftwagen und der Kraftdroschken bedürfen neben dem Führerschein eines vom Polizeipräsidenten in Danzig auszustellenden Fahrzeichens.

§ 4.

Führer der im § 1 bezeichneten Kraftwagen und Kraftdroschken dürfen nicht länger als höchstens 14 Stunden hintereinander beschäftigt werden. Das gilt auch für Tage, an denen ein Wechsel der Dienstzeit eintritt.

§ 5.

Den Führern der in § 1 bezeichneten Kraftwagen ist es verboten, während der Fahrt sich mit Fahrgästen oder dem Begleitmann zu unterhalten.

§ 6.

Den Fahrgästen oder dem Fahrpersonal der im § 1 bezeichneten Kraftwagen ist es verboten, während der Fahrt zu rauchen oder das Innere des Wagens mit brennendem Rauchgerät zu betreten.

§ 7.

Die im § 1 bezeichneten Kraftwagen dürfen andere Personenkraftwagen, die sich in Fahrt befinden, nicht überholen.

§ 8.

Die im § 1 bezeichneten Kraftwagen dürfen eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km außerhalb geschlossener Ortschaften nicht überschreiten.

§ 9.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 29. Juli 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Strafgesetzhliche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen.

§ 317

St. G. B. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318

St. G. B. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 1800 G bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Trotz aller behördlichen Vorichtsmaßregeln ereignen sich immer wieder **Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken**

auf unbewachten **Bahnübergängen**, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon **an den Warnungstafeln gehalten werden**, sobald ein Zug herannahet. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Läutewerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unmissverständlich auf Grund des § 316 R. Str. Ges. B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 3. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 6.

Quittungskartenausgabestellen.

Durch das Landesversicherungsamt ist angeordnet, daß künftig wieder die aufgerechneten Quittungskarten über Invalidenversicherung spätestens vierteljährlich an die Landesversicherungsanstalt **porto-frei als Sendung mit Wertangabe** einzusenden sind.

Tiegenhof, den 4. August 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 7.

Vorarbeiten für ein Kruppelfürsorgegesetz.

Die nachstehenden Ortsbehörden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 22) nochmals an Einreichung der Nachweisung über die in ihrer Gemeinde vorhandenen Krüppel, oder Erstattung einer fehlanzeige, nunmehr **bestimmt innerhalb 5 Tagen erinnert**, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung mittels Einschreiben erfolgen wird.

Altenau, Altmünsterberg, Beiershorst, Brodsack, Damerau Dammfelde, Holm, Kalthof, Eupushorst, Gr. Ešewitz, Mielenz, Kl. Mausdorf, Neudorf, Neuteichwalde, Niedau, Plehendorf, Rosenort, Vierzehnhuben, Vogtei, Zeyer.

Tiegenhof, den 6. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Beschäftigung von Schwerkriegsbeschädigten.

Meine Verfügung vom 8. Juni d. Js. (Kreisblatt Nr. 24) ist trotz wiederholter Erinnerung von den nachstehenden Gemeinden noch nicht erledigt:

Altenau, Beiershorst, Brodsack, Damerau, Dammfelde, Einlage, Grenzendorf A., Hafendorf, Herrenhagen, Horsterbusch K. D., Horsterbusch (Gut), Jungfer, Ladekopp, Eupushorst, Gr. Ešewitz, Kl. Ešewitz, Neudorf, Neulaughorst, Neumünsterberg, Orloffersfelde, Parschau, Pieckel, Plehendorf, Pordenau, Reinland, Schadwalde, Schönhorst, Stobendorf, Vierzehnhuben, Vogtei, Waldorf, Zeyer.

Ich ersuche daher, mir nunmehr bestimmt innerhalb 1 Woche die beschäftigungslosen Kriegsbeschädigten, die 50% und mehr erwerbsunfähig sind, zu bezeichnen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 4. August 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 9.

Kreishundesteuer.

Die Herren Ortsvorsteher in Bärwalde, Beiershorst, Brodsack, Damerau, Eichwalde, Einlage, Krebsfelde, Laafendorf, Gr. Ešewitz, Leske, Liesau, Mielenz, Mierau, Gr. Montau, Neukirch, Neunhuben, Orloffersfelde, Plehendorf, Pordenau, Schadwalde, Simonsdorf, Stobendorf, Tiegenghagen, Tragheim, Trampenau, Zeyer und Krebsfelderweiden für den fiskalischen Gutsbezirk a. d. U.

werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 27. April d. Js. in Nr. 27 nochmals an Abführung der Hundesteuer für das 1. Halbjahr 1925 nunmehr **bestimmt bis zum 25. August d. Js.** erinnert.

Tiegenhof, den 7. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 126 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 8. d. Mts. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. Der Kreistag erkannte die Legitimation der als Erfahrmänner neu eintretenden Abgeordneten Gärtner Emil Grodnick in Schöneberg, Arbeiter Johann Braun in Brinow und Arbeiter Friedrich Lau in Kunzendorf an. Die Genannten wurden darauf durch den Vorsitzenden in den Kreistag eingeführt.
2. Die hauptsächlich dem Durchgangsverkehr Danzig-Marienburg dienenden Kreisstraßen Kalthof—Tragheim—Schöneberg—Ladekopp

Neumünsterberg—Rothebude sollen in die Unterhaltung des Staates übergehen. Außerdem wird der Staat die Verwaltung und Unterhaltung der Restkreden Schöneberg—Schöneberger fähre und Barenhof—Bärwalde gegen Erstattung der Kosten für die aufgewendeten Materialien und Löhne übernehmen. Zur Schaffung einer Winterverbindung für den Durchgangsverkehr Danzig—Marienburg soll der Kreis den Gemeindevorsteher Bärwalde—Fürstenwerder mit Staatsbeihilfe chauffeemäßig ausbauen. Der Kreistag genehmigte einstimmig den mit dem Senat abzuschließenden Vertrag und ermächtigte den Kreis Ausschuß zur Vollziehung desselben.

3. für Vornahme baulicher Aenderungen im Kreisjuglingsheim, insbesondere der von ärztlicher Seite als dringlich bezeichneten Errichtung einer Kieghalle für die Kinder, bewilligte der Kreistag die erforderlichen Mittel bis zur Höhe von 4500 G.
4. Die jährliche Kreishundesteuer wurde durch einstimmigen Beschluß des Kreistages erhöht: für den ersten Hund auf 4,50 G, für den zweiten auf 6 G, für den dritten Hund auf 7,50 G, für den vierten Hund auf 9 G, für jeden weiteren Hund 1,50 G mehr.
5. für den alljährlich bei den Amtsgerichten Tiegenhof und Neuteich zusammentretenden Ausschuß zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen nahm der Kreistag die Wahl der Vertrauensmänner für das Jahr 1926 vor.
6. Zu Schiedsmännern bzw. Schiedsmann-Stellvertretern wurden gewählt:

a) für den Bezirk Nr. 8 (Gemeinden Altweichsel und Kunzendorf), sowie Stellvertreter für den Bezirk Nr. 9, der Hofbesitzer Gustav Fieguth in Kunzendorf,

b) für den Bezirk Nr. 45 (Gemeinden Jrrgang, Kaminke und Tragheim), sowie Stellvertreter für den Bezirk Nr. 46, der Hofbesitzer Gustav Penner in Jrrgang.

7. Der Kreistag nahm Kenntnis von dem Bericht des Vorsitzenden über den Stand der Elektrifizierung des Kreises. Alle Vorarbeiten, wie Aufstellung des Stromtarifs, der Stromlieferungsbedingungen und der Installationsbedingungen, sowie die Festlegung der Trasse für den ersten Ring von Blumstein bis über Neuteich hinaus sind erfolgt. Mit der Bauausführung selbst hat aber noch nicht begonnen werden können, da die als Gesellschafter des Kreises zur Finanzierung verpflichtete Bayerische Aktiengesellschaft für Energie-wirtschaft bei der auch in Deutschland herrschenden Kreditnot das erforderliche Kapital bis jetzt nicht hat aufbringen können. Der Kreis Ausschuß in Verbindung mit dem Aufsichtsrat des Ueberlandwerkes werden sich in Kürze über die weiteren Schritte schlüssig werden, wobei jedoch das Unternehmen als solches nicht fallen gelassen werden soll.
8. Unter Vorsitz des Kreisdeputierten Ziehm beschloß der Kreistag, dem Senat der freien Stadt Danzig den Regierungsrat Poll als Landrat des Kreises Gr. Werder in Vorschlag zu bringen und um baldigste Ernennung zu bitten.

Tiegenhof, den 10. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Festnahmeersuchen.

Aus ihren Dienststellen in Uhlkau sind die Fürsorgezöglinge Willi Petrahn, geb. 15. Oktober 1905 zu Ohra, kath., und Johannes Köwitz (gen. Dombrowski), geb. 16. August 1906 zu Brüste, kath. entwichen. Die Entweichung erfolgte nachts am 3. August.

Personalbeschreibung:

Petrahn ist 173 cm groß, breit und stark; starker Bartwuchs, Gesichtsfarbe blaß, 3. St. etwas gebräunt, dunkles Haar, Schiebergang, frech und sicher auftretend,

Köwitz ist 170 cm groß, stark und breit, sehr rot im Gesicht, blondes Haar, frech und sicher auftretend, schiebt, dicke aufgeworfene Lippen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-kommando ersuche ich, nach den Zöglingen zu fahnden und sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und sie der staatlichen Fürsorge-Anstalt Silberhammer auf Anstaltskosten zuzuführen.

Im Falle der Festnahme ersuche ich um Bericht.

Tiegenhof, den 7. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 12.

Schweineeuche.

Bei einem geschlachteten Schwein des Arbeiters Joh. Engel in Neuteich, auf den Gärten 171, ist amtstierärztlich Schweineeuche festgestellt. Die notwendigen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Tiegenhof, den 1. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 13.

Schweineeuche und Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Behrend in Trappenfelde ist amtstierärztlich Schweineeuche und Schweinepest festgestellt. Das Gehöft ist deshalb mit den sich aus den §§ 263 bis 268 der Viehschuppenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 6. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 14.

Schweinepest.

Die Schweinepest in der Käserie Howald-Kl. Lesewitz ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 8. August 1925.

Der kom. Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wahlliste zur Tierärztekammer.

Gemäß Bestimmung des Senats der freien Stadt Danzig vom 11. 2. 1925 G. A. I. E. I. 17 S. sind auf Grund der Liste der Wahlberechtigten für die **Tierärztekammer der freien Stadt Danzig** 6 Mitglieder und 6 Stellvertreter zu wählen. (§ 6 der preuß. Verordnung vom 2. 4. 1911 betr. die Einrichtung einer Staatsvertretung der Tierärzte, Gef. S. S. 61).

Für das Gebiet der freien Stadt Danzig ist ein **Wahlbezirk** zu bilden. (§ 3 der oben genannten Verordnung)

Für die gemäß § 5 obiger Verordnung, im November 1925 stattfindende Wahl sind die Listen der wahlberechtigten und wählbaren Tierärzte im Polizeipräsidium, im Landratsamt des Kreises Danziger Höhe, im Landratsamt des Kreises Danziger Niederung in Danzig und im Landratsamt Großes Werder in Tiegenhof vom 15. bis 30. August 1925 öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 5 Absatz 3 der preuß. Verordnung vom 2. April 1911 sind Einwendungen gegen die Liste unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen binnen 14 Tagen nach beendeter Auslegung der Liste bei mir einzubringen.

Jacob,

Regierungs- und Geheimer Veterinärarzt i. R. Zoppot, Moltkestr. 6 ehem. stellvertr. Vorsitzender des Vorstandes der Tierärztekammer für die Provinz Westpreußen.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juli 1925 ist für das Geschäftsjahr 1924/25 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 0,60 G (sechzig Guldenpfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar im Monat August. Gleichzeitig ersuche ich, die noch für Geschäftsjahr 1923/24 rückständigen Beiträge (Kreisblatt Nr. 2 Jahrgang 24) und Krautungskosten zu zahlen.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes bis 31. August abzuführen, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung insolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher, die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen, wie sie unter B nachstehend verzeichnet sind, abführen und zwar ebenfalls bis 31. August.

Die resp. Beträge bitte ich auf das Konto des Verbandes bei der Kreissparkasse Neuteich oder Firma Ruhm & Schneidemühl Neuteich zahlen zu wollen.

Marienau, den 8. August 1925.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

A. Beitrag.

Nr.	Gemeinde	entwässert				Betrag	
		oberhalb		unterhalb			
		ha	ar	ha	ar	G	P
1	Forstgut Kl. Montau	130	24			78	15
2	Altenau	244	12			146	47
3	Altmünsterberg	993	16			595	90
4	Altweichfel	624	74			374	84
5	Biekerfelde	513	03			308	39
6	Brodtsack			434	42	173	77

Kopf wie vor.

7	Dammfelde	289	84			173	90
8	Eichwalde			723	97	289	59
9	Snojau	931	68			559	01
10	Heubuden	1098	12			658	72
11	Jergang			331	67	132	66
12	Kaminke			124	33	49	73
13	Kalthof	388		9	96	237	16
14	Kunzendorf	906	64			591	97
15	Gr. Lesewitz				9 35	3	74
16	Leske	483	05	115	80	336	15
17	Gr. Lichtenau	986	51			591	91
18	Kl. Lichtenau	1191	36			714	82
19	Liesgau	785	44			471	26
20	Marienau			975	17	390	07
21	Mielenz	1034	61			620	77
22	Mierau				24	230	10
23	Gr. Montau	852	94			511	76
24	Kl. Montau	684	13	575		410	48
25	Neuteich	112	40	225	02	157	45
26	Neuteichsdorf			250	02	100	01
27	Udl. Renfau	93	56			56	15
28	Rückenu			505	21	202	08
29	Schönau	550	70			330	42
30	Siebenhuben			233	27	93	30
31	Simonsdorf	621	98			273	19
32	Stadtfelde	387	06			232	24
33	Tannsee			996	49	398	60
34	Tiege			1000	71	400	28
35	Tragheim			441	88	176	75
36	Tralau	471	29	12	18	331	49
37	Trampenau	47	29			28	37
38	Trappenfelde	294	03			176	42
39	Warnau	697	15	251	82	519	02
40	Wernersdorf	1018	66			611	66
41	Eisenbahn-Verwaltung	111	38	25	81	77	15

B. Krautungskosten.

Nr.	Gemeindebezirk	Entwäss. zur		Hat zur Krautung zu zahlen								Zusammen		
		groß. Schw.	klein. Schw.	1. Bez. jirt 33,5 P v. ha		2. Bez. jirt 22,6 P v. ha		3. Bez. jirt 16 P v. ha		Kleine Schw. 51 P v. ha	Verein. Schw. 1 P v. ha			
		ha	ha	G	P	G	P	G	P	G	P		G	P
1	Forstg.-Kl. Montau	130		43	55	29	38	20	80			130	95	03
2	Mielenz	798		267	33	180	35	127	68			798	583	34
3	Wernersdorf	1016		340	36	229	62	152	56			1016	742	70
4	Kl. Montau	334		111	89	75	48	53	44			334	244	15
5	Schönau	651				147	13	104	16			651	257	80
6	Altmünsterbg.	905				204	53	144	80			905	358	38
7	Stadtfelde	387				87	46	61	92			387	153	25
8	Dammfelde	290				65	54	46	40			290	114	84
9	Kalthof	389				87	91	62	24			389	154	04
10	Heubuden	1078				243	63	172	48			1078	433	29
11	"		20							6	20		20	
11	Simonsdorf	40					9	40	6	40			40	53
12	Altenau	24		115					3	84		35	65	1
			220							68	20		220	
13	Warnau	698						111	68			698	118	66
14	Tralau	471						75	36			471	80	07
15	Leske	440			42			70	40			440	88	24
16	Neuteich	140			80				22	40		13	02	42
													1	40
													80	
17	Seeläse-Verbd.	3006						480	96			3006	06	51
18	Vollrechtsgr. Vb.			2271						704	01	2271	71	726
19	Hohe Schamerblgr.			1966						609	46	1966	66	629
20	Gr. Lichtenau			937						290	47	937	97	299
21	Trappenfelde			285						88	35	285	9	81
22	Trampenau			48						14	88	48	15	30

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt von

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig.)

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 33

Neuteich, den 20. August

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. Juli 1925 (G. Bl. S. 774) werden die in der Bekanntmachung vom 3. 11. 23 (St. U. S. 685) aufgeführten Waren durch Hinzufügung einer Ziffer 6 auf „Eis“ erweitert.

Danzig, den 5. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Frank.

5.
570/25.

Veröffentlicht!

Auf Grund der vorstehenden Anordnung setze ich gemäß der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 3. 11. 23 (Staatsanzeiger Teil 1. S. 685) für den Verkauf von Eis an Sonn- und Feiertagen mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages für den Kreis Gr. Werder mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich die Zeit von vormittags 7—8 Uhr und 11—12 Uhr fest.

Tiegenhof, den 14. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 2.

Polizeiverordnung betr. Anpflanzung von Berberitzensträucher und Mahonien.

Auf Grund des § 34 des Feld- und forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, § 157 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883, §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850, Artikel III des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (G. Bl. S. 999) und Artikel 1 3 b der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (G. Bl. S. 1101) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der Freien Stadt Danzig folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Das Anpflanzen von Berberitzensträuchern und Mahonien in einer Entfernung von 150 m von Ackerfeldern ist verboten.

§ 2.

Die gegenwärtig vorhandenen Sträucher der Berberitze und der Mahonie in einer Entfernung von 150 m von den Ackerfeldern sind von dem Eigentümer, Pächter oder Nutznießer des betreffenden Landes bis zum 1. November 1926 zu beseitigen.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 300 G oder entsprechender Haft bestraft.

Danzig, den 31. Juli 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Ziehm.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich vorstehende Polizeiverordnung ortsüblich bekannt zu geben.

Tiegenhof, den 13. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 3.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesitzers Hannemann in Parschau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Das Gehöft ist mit den sich aus den §§ 263—269 der Viehschuppenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 13. August 1925.

Der kom. Landrat.

Nr. 4.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

a) an der Lohnsteuer für Juli 1925,

b) an der Gewerbesteuer für April-Juni 1925,

c) an der Umsatzsteuer für April-Juni 1925, die in Spalte 3, 4 und 5 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 7 und 8 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr. Gd.	Gemeinde	Lohn- steuer für Juli 1925	Ge- werbe steuer für April/ Juni 1925	Um- satz- steuer für April/ Juni 1925	Zu- sam- men	Auf Kreis- steuern verre- chnet	Auf Gemein- defonto überwie- sen
		⊘	⊘	⊘	⊘	⊘	⊘
1	Altebabe	30		10 44	40 44	40 44	
2	Altenau	7		3 60	10 60		10 60
3	Altendorf	10		10	10		10
4	Altmünsterberg	100	558	380 59	1038 59		1038 59
5	Altweichfel	130	72	10 08	212 08	25 86	186 22
6	Barenhof	60	27	20 86	107 86		107 86
7	Bärwalde	45	27	11 62	83 62		83 62
8	Barendt	170	162	36 85	368 85		368 85
9	Beiershorst	30		19 23	49 23		49 23
10	Biefterfelde	60	27	105 88	192 88		192 88
11	Blumstein	40		52 40	92 40		92 40
12	Bröske	45	54		99		99
13	Brodack	60			60		60
14	Brunau	170	107 91	32 48	310 39		310 39
15	Damerau	60	18	2 79	80 79		80 79
16	Dammfelde	20	27	3 28	50 28		50 28
17	Eichwalde	60		21 15	81 15		81 15
18	Einlage	140	81	2 70	223 70		223 70
19	Fürstenau	190	103 50	11 32	304 82		304 82
20	Fürstenwerder	220	100 80	46 73	367 53		367 53
21	Gnojau	270		9 07	279 07		279 07
22	Grenzendorf A	60		1 35	61 35		61 35
23	Grenzendorf B	80	91 80	22 58	194 38		194 38
24	Halbstadt	70		44 70	44 70		44 70
25	Hertenhagen	3		14 65	17 65		17 65
26	Heubuden	80	108	15 49	203 49		203 49
27	Holm	40		10 39	50 39		50 39
28	Jrrgang	20		10 49	30 49		30 49
29	Jankeendorf	30		4 05	34 05		34 05
30	Jungfer	260	576	115 89	951 89		951 89
31	Kalteherberge	20		1 03	21 03	21 03	
32	Kaminke	40		1 80	41 80	30 43	11 37
33	Kalthof	850	702	77 82	1629 82		1629 82
34	Keitlau	40	540	6 30	586 30		586 30
35	Krebsfelde	100	351	31 02	482 02		482 02
36	Küchwerder	40		7 47	47 47		47 47
37	Kunzendorf	300	36 81		336 81		336 81
38	Kadefopp	160	81	37 95	278 95		278 95
39	Lafendorf	140	108	15 47	263 47		263 47
40	Gr. Lesewitz	170	148 50	49 11	367 61		367 61
41	Kl. Lesewitz	20		6 07	26 07		26 07
42	Leske	30		8 88	38 88		38 88
43	Gr. Lichtenau	270	99	223 70	592 70		592 70
44	Kl. Lichtenau	110		29 32	139 32		139 32
45	Lindenau	60	135 90	6 10	259		259
46	Ließau	480	144	47 93	671 93		671 93
47	Lupushorst	50	81	14 67	145 67		145 67
48	Marienau	240	378	6 27	624 27		624 27
49	Gr. Mausdorf	130		2 69	132 69		132 69
50	Kl. Mausdorf	40	27	65 90	132 90		132 90
51	Kl. Mausdorferweide	3		5 85	8 85	6 31	2 54
52	Mielenz	130	54	7 06	191 06		191 06
53	Mierau	60	13 50	5 90	79 40		79 40
54	Gr. Montau	100		8 07	108 07		108 07
55	Kl. Montau	80		3 59	83 59		83 59
56	Neudorf	60		19 39	22 39	22 39	
57	Neulanghorst	3		4 50	64 50	64 50	
58	Neunhuben	3			3		3

Kopf wie vor.

Nr.	Gemeinde	entwässert		Betrag
		oberhalb	unterhalb	
1	Forstgut Kl. Montau	130	24	78 15
2	Altenuau	244	12	146 47
3	Altmünsterberg	993	16	595 90
4	Altweichsel	624	74	374 84
5	Biefterfelde	513	03	308 39
6	Brodtsack		434 42	173 77
7	Dammfelde	289	84	173 90
8	Eichwalde		723 97	289 59
9	Gnojau	931	68	559 01
10	Heubuden	1098	12	658 72
11	Jrrogang		331 67	132 66
12	Kaminke		124 33	49 73
13	Kalthof	388		237 16
14	Kunzendorf	906	64	591 97
15	Gr. Lesewitz		9 35	3 74
16	Leske	483	05	336 15
17	Gr. Lichtenau	986	51	591 91
18	Kl. Lichtenau	1191	36	714 82
19	Liefau	785	44	471 26
20	Marienuau		975 17	390 07
21	Mielenz	1034	61	620 77
22	Mierau		24	230 10
23	Gr. Montau	852	94	511 76
24	Kl. Montau	684	13	410 48
25	Neuteich	112	40	157 45
26	Neuteichsdorf		250 02	100 01
27	Udl. Renfau	93	56	56 15
28	Rückenuau		505 21	202 08
29	Schönuau	550	70	330 42
30	Siebenhuben		233 27	93 30
31	Simonsdorf	621	98	273 19
32	Stadtfelde	387	06	232 24
33	Tannsee		996 49	398 60
34	Tiege		1000 71	400 28
35	Tragheim		441 88	176 75
36	Tralau	471	29	331 49
37	Trampenuau	47	29	28 37
38	Trappenfelde	294	03	176 42
39	Warnau	697	15	519 02
40	Wernersdorf	1018	66	611 66
41	Eisenbahn-Verwaltung	111	38	77 15

A. Beitrag.

Nr.	Gemeinde	entwässert		Betrag
		oberhalb	unterhalb	
1	Forstgut Kl. Montau	130	24	78 15
2	Altenuau	244	12	146 47
3	Altmünsterberg	993	16	595 90
4	Altweichsel	624	74	374 84
5	Biefterfelde	513	03	308 39
6	Brodtsack		434 42	173 77
7	Dammfelde	289	84	173 90
8	Eichwalde		723 97	289 59
9	Gnojau	931	68	559 01
10	Heubuden	1098	12	658 72
11	Jrrogang		331 67	132 66
12	Kaminke		124 33	49 73
13	Kalthof	388		237 16
14	Kunzendorf	906	64	591 97
15	Gr. Lesewitz		9 35	3 74
16	Leske	483	05	336 15
17	Gr. Lichtenau	986	51	591 91
18	Kl. Lichtenau	1191	36	714 82
19	Liefau	785	44	471 26
20	Marienuau		975 17	390 07
21	Mielenz	1034	61	620 77
22	Mierau		24	230 10
23	Gr. Montau	852	94	511 76
24	Kl. Montau	684	13	410 48
25	Neuteich	112	40	157 45
26	Neuteichsdorf		250 02	100 01
27	Udl. Renfau	93	56	56 15
28	Rückenuau		505 21	202 08
29	Schönuau	550	70	330 42
30	Siebenhuben		233 27	93 30
31	Simonsdorf	621	98	273 19
32	Stadtfelde	387	06	232 24
33	Tannsee		996 49	398 60
34	Tiege		1000 71	400 28
35	Tragheim		441 88	176 75
36	Tralau	471	29	331 49
37	Trampenuau	47	29	28 37
38	Trappenfelde	294	03	176 42
39	Warnau	697	15	519 02
40	Wernersdorf	1018	66	611 66
41	Eisenbahn-Verwaltung	111	38	77 15

B. Krautungskosten.

Nr.	Gemeindebezirk	Entwäss. jur.		Hat zur Krautung zu zahlen						Zusammen				
		groß. Schw.	klein. Schw.	1. Bes. jur.		2. Bes. jur.		3. Bes. jur.			Kleine Schw.	Derein. Schw.		
				33,5 ρ v. ha	22,6 ρ v. ha	G	P	G	P				G	P
1	Forstgut-Kl. Montau	130		43	55	29	38	20	80			130	95	03
2	Mielenz	798		267	33	180	35	127	68			798	583	34
3	Wernersdorf	1016		340	36	229	62	152	56			1016	742	70
4	Kl. Montau	334		111	89	75	48	53	44			334	244	15
5	Schönuau	651				147	13	104	16			651	257	80
6	Altmünsterberg	905				204	53	144	80			905	358	38
7	Stadtfelde	387				87	46	61	92			387	153	25
8	Dammfelde	290				65	54	46	40			290	114	84
9	Kalthof	389				87	91	62	24			389	154	04
10	Heubuden	1078				243	63	172	48			1078	433	29
11	"		20							6	20			
11	Simonsdorf	40	115			9	40	6	40	35	65	40	53	
12	Altenuau	24	220					3	84	68	20	24	74	48
13	Warnau	698						111	68			698	118	66
14	Tralau	471						75	36			471	80	07
15	Leske	440						70	40			440	88	24
16	Neuteich	140	80					22	40	13	02	140	49	40
17	Seelafes-Verbd.	3006						480	96			3006	511	02
18	Dollbrechtstgr. Vb.		2271					704	01			2271	726	72
19	HoheSchmberbigr.,		1966					609	46			1966	629	12
20	Gr. Lichtenau		937					290	47			937	299	84
21	Trappenfelde		285					88	35			285	91	20
22	Trampenuau		48					14	88			48	15	36

Öffentliche Steuermahnung.

Die am 10. d. Mts. fällig gewesene allgemeine Umsatzsteuer, Kurzussteuer und Lohnsummensteuer, die am 15. j. Mts. fällig gewesene Wohnungsbauabgabe sowie die

Tiegenhof, den 12. August 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der ordentlichen Generalversammlung vom 1. Juli 1925 ist für das Geschäftsjahr 1924/25 ein ordentlicher Kassenbeitrag von 0,60 G (sechzig Guldenpfennige) pro ha beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar im Monat August. Gleichzeitig ersuche ich, die noch für Geschäftsjahr 1923/24 rückständigen Beiträge (Kreisblatt Nr. 2 Jahrgang 24) und Krautungskosten zu zahlen.

Die Gemeindevorsteher der betreffenden Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die nachstehend unter A verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und an die Kasse des Schwenteverbandes bis 31. August abzuführen, zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Die Beiträge sind festgestellt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung infolge Revision des Katasters.

Ebenfalls wollen dieselben, auch die Herren Verbandsvorsteher, die nach § 3 des Statuts berechneten Kosten der Krautungen, wie sie unter B nachstehend verzeichnet sind, abführen und zwar ebenfalls bis 31. August.

Die resp. Beträge bitte ich auf das Konto des Verbandes bei der Kreisparokasse Neuteich oder Firma Ruhm & Schneidemühl Neuteich zahlen zu wollen.

Marienuau, den 8. August 1925.

Der Verbandsvorsteher. Otto Lieh.

Postschonke 15

am 15. August fällig gewesene Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Hundesteuer Juli-September, ferner die Grundwertsteuern April-September sind an die unterzeichneten Steuerkassen, die Steuerhilfsstelle Tiegenhof oder an die nach der Bekanntmachung vom 3. I. 24 bis zum **22. August 1925 zur Annahme** berechtigten Kassen der Gemeinden Joppot, Oliva, Ohra und Neuteich zu entrichten, und zwar:

- a) Umsatz-, Luxus- und Lohnsummensteuer bis zum 18. August 1925,
- b) die übrigen vorstehend genannten Steuerarten bis zum 22. August d. Js. einschließlich.

Nach genanntem Tage werden außer den Gebühren vom Fälligkeitstage an 1 Prozent Zinsen monatlich erhoben. Es wird darauf hingewiesen, daß trotz Einlegung von Rechtsmitteln **Zahlung zu leisten ist.**

Vom 26. August 1925 an werden die Rückstände, soweit nicht Stundung gewährt ist, kostenpflichtig beigetrieben. Bei Zusendung auf bargeldlosem Wege oder durch die

Post hat die Einzahlung unter genauer Bezeichnung des Absenders und des Steuerzeichens so rechtzeitig zu erfolgen, daß der Betrag spätestens am 26. August 1925 der Kasse zugeführt ist, widrigenfalls die **Beitreibungskosten** fällig werden und miteinzusenden sind.

Diese Bekanntmachung gilt als Mahnung im Sinne des § 271 des Steuergrundgesetzes vom 11. Dezember 1922. Mahnung des einzelnen Steuerschuldners erfolgt nicht.

Kassenstunden mit Ausnahme von Montag werktäglich 7¹/₂—12 Uhr vorm.

Danzig den 13. August 1925.

Städtische und Freistadtsteuerkasse.

— Die Danziger Feuerkasse hat der Gemeinde Zugdam im Kreise Danziger Niederung eine Beihilfe von 220 G, der Gemeinde Gemlich, Kr. Danziger Niederung eine Beihilfe von 150 G, der Gemeinde Klanau im Kreise Danziger Höhe von 100 G und der Gemeinde Freienhuben, Danziger Niederung eine Beihilfe von 200 G zu Feuerlöschzwecken bewilligt.

Sehr ernst ist die Zeit für das Deutschtum in unserer Freistadt

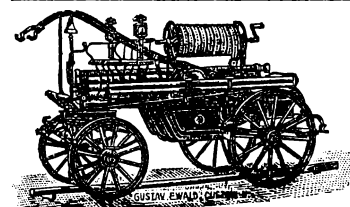
da wird es sicher für jeden wahrhaft Deutschgefinnten eine freundige Pflicht sein, das Organ, das in der ersten Feuerlinie im Kampfe für das Deutschtum steht, die

Danziger Allgemeine Zeitung,

zu unterstützen.

Darum Freunde, abonniert alle, in alter deutscher Treue, zum 1. September auf unsere Zeitung.

Jede Postanstalt, jeder Briefträger und die Geschäftsstelle, Hundegasse 51, nehmen Bestellungen entgegen. Die Zeitung, Ausgabe A, kostet den ganzen Monat mit **8seitiger illustrierter Wochenbeilage** nur 2,30 Gulden frei ins Haus, 1,80 Gulden vom Postamt oder Geschäftsstelle abgeholt; Ausgabe B mit **illustrierter und landwirtschaftlicher Wochenbeilage** 2,50 Gulden frei ins Haus, 2,— Gulden vom Postamt abgeholt.



Feuerspritzen
Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Spritzen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Vertreter der Feuerwehrgerätfabriken Gustav Ewald, Cästrin- u. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Alle

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt

von

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Prima
Maschinenöl
empfiehlt
M. Kilian, Neuteich.

Schmal-Folio- Bücher

in 3 Stärken, Ia holzfreies Papier, empfiehlt aus eigener Werkstätte
R. Pech & W. Richert.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am Sonnabend, den 22. d. Mts., nachm. 4 Uhr, bei Herrn Kiep, Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Vortrag: Die Konfordate und die Schule (Kollege Eichholz Marienau)
 2. Aussprache über die Lage der Sommerferien
 3. Beitragszahlung
 4. Verschiedenes.
- Zu zahlreichem Besuch ladet ein
Der Vorstand
Oltersdorff.

Bienenvölker

verkauft
Oberlehrer **Zint, Cannsee.**

Sarderoebelocks

empfiehlt **R. Pech.**

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 34

Neuteich, den 25. August

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Der Senat hat mich zum Landrat des Kreises
Gr. Werder ernannt.

Tiegenhof, den 20. August 1925.

Poll.

Nr. 2.

Dienststunden.

Die Dienststunden für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen sind ab Montag, den 31. August wieder von 8 bis 1 Uhr vormittags und von 3 bis 6 Uhr nachmittags.

Tiegenhof, den 25. August 1925.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 1. September
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Im übrigen finden während desurlaubes des Kreisfürsorgearztes (7. September bis 13. Oktober) ärztliche Beratungsstunden nicht statt.

Die Kreisfürsorgerin Schw. Hedwig Popp hält im September Sprechstunden im Landratsamt Zimmer Nr. 7 an jedem Mittwoch u. Sonnabend vorm. 10—12 Uhr.

Die Fürsorgerin Schwester Antonie Boehm ist während des Monats September wegen Krankheit zu einer Kur beurlaubt.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird evtl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 19. August 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Gemeinde voranschläge für das Rechnungs- jahr 1925.

Die Herren Ortsvorsteher von
Altenau, Beiersdorf, Dammfelde, Eichwalde, Janendorf,

Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Parschau, Plegendorf, Schadmalde, Dierzehnhuben und Vogtei

erinnere ich unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 4. Mai d. Js. sowie meine Kreisblattverfügung vom 16. 6. d. Js. (Kreisblatt Nr. 24) wiederholt an Einreichung des Voranschlages nebst den weiteren Unterlagen **bestimmt innerhalb 8 Tagen.**

Gehen die Voranschläge in der gesetzten Frist hier nicht ein, erfolgt kostenpflichtige Erinnerung mittels Einschreiben.

Tiegenhof, den 17. August 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe beschäftigten Pferde werden für den Monat September die nachstehenden Termine festgelegt:

1. **Tiegenhof.**

Montag, den 7. September, morgens 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärat.

2. **Simonsdorf.**

Montag, den 14. September, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.

3. **Neuteich.**

Freitag, den 25. September, mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Ich ersuche die vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 20. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht festzustellen und binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob ein Schweizer, August Pommeranz, etwa 22 Jahre alt, früher in Liefau wohnhaft dort gemeldet ist bezw. wohin er sich abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 22. August 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder Berufsvormundschaft.

Nr. 6.

Verdacht auf Schweinejeuche.

Unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Winter in Trapenfelde ist amtstierärztlich Verdacht auf Schweinejeuche und Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehjeuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 19. August 1925.

Der Landrat.

Ab 1. September 1925 tritt eine Fahrpreisermäßigung für
Schülerfahrten

in Kraft.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen.

Danzig, den 20. August 1925.

Die Betriebsdirektion.

Alle

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt
von

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Wer das
Kreisblatt

für den Monat

September

bei der Post bisher nicht bestellt hat, besorge die Bestellung sofort, damit in der Zustellung der ersten Septembernummer keine Verzögerung eintritt.

Die Geschäftsstelle.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 35

Neuteich, den 2. September

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Deutschkundliche Woche.

Nachstehend wird das vom Deutschen Heimatbund herausgegebene vorläufige Programm der 5. **Deutschkundlichen Woche** in Danzig veröffentlicht. Zahlreicher Besuch der einzelnen Vorträge kann nur dringend empfohlen werden.

Vorläufiges Programm der 5. Deutschkundlichen Woche in Danzig vom 30. 9. — 4. 10. 25 in den Räumen der Techn. Hochschule.
(Nach dem Stande vom 8. August 1925).

Thema: Mensch und Natur im Weichselgebiet.

30. 9. vorm. 11 Uhr: Eröffnung durch Senator Dr. Strunk.
11¹⁵-1" Prof. Dr. Schenichen-Berlin, Direkt. d. staatl. Stelle f. Naturdenkmalpflege in Preußen: „Naturschutz und Schule“ (2 Stunden).
- nachm. 5 Uhr: Universitätsprof. Dr. Solger-Berlin: „Heimatgeologie mit besond. Berücksichtigung Danzig“.
- nachm. 6 Uhr: Privatdozent Dr. Geißler-Halle: „Die Siedlungen Westpreußens u. ihre Entwicklung aus deutschen Urformen“.
1. 10. vorm. 9 Uhr: Geologischer Lehrausflug unter Führung d. Herrn Hochschulprof. Dr. Stremme-Danzig. Treffpunkt: Ende des Hermannshoferweges am Bucheneck (Rückkehr bis 11³⁰ Uhr).
- vorm. 11³⁰ Uhr: Bibliotheksdirektor Dr. Predeck-Danzig: Einführungsvortrag z. d. Ausstellung von naturwissenschaftlichen Werken d. Bibliothek und d. Archivs d. Naturforschenden Gesellschaft u. d. Stadtbibliothek Danzig:
- nachm. 4 Uhr: Medizinalrat Dr. Speiser-Königsberg: „Mensch und Tier im Weichselgebiet“.
- 5 Studienrat Dr. Wilm-Dt. Eylau: „Die westpreußische Natur i. d. deutschen Dichtung“.
- 6 Professor Dr. Lakowitz-Danzig: „Das Verhältnis der Westpreußen zum Meer und zur Küste“.
2. 10. vorm. 11 Uhr: Führung durch d. geologische Abteilung d. staatl. Museums (Grünes Tor) unter Führung d. Herren Hochschulprof. Dr. Stremme und Universitätsprof. Dr. Solger.
- nachm. 4 Uhr: Studienrat Dr. Lüttichwager-Zoppot: „Nutzen und Schaden d. Tierwelt einst und jetzt“.
- nachm. 5 Uhr: Universitätsprof. Dr. Solger-Berlin: „Wege zur Heimatkunde“.
- nachm. 6 Uhr: Hochschulprof. Dr. Wangerin-Danzig: „Die nachzeitlichen Wandlungen des mitteleuropäischen Landschaftsbildes und ihre Bedeutung f. d. Bestellung“.
3. 10. vorm. 9³⁰ Uhr: Oberstudienrat Dr. Arno Schmidt-Danzig: „Unsere heimischen Pflanzen in volkstümlicher Beziehung“.
- vorm. 10³⁰ Uhr: Prof. Dr. F. Braun-Danzig: „Welche Höhe der westpreußischen Landschaft sind deutsch?“
- vorm. 11³⁰ Uhr: Oberbaurat Bertram-Danzig: „Der deutsche Geist im Kampfe m. d. Weichsel“.
4. 10. vormittags: Ausflug nach der Messina-Halbinsel (Vogelschutzgebiet) unter Führung v. Studienrat Dr. Lüttichwager.
- Bemerkung: Die Vorträge sind, soweit nicht anders vermerkt ist, auf höchstens 60 Minuten bemessen. Eine Ueberschreitung dieser Zeit ist nicht möglich.
- Ciegenhof, den 22. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen

anzuzeigen, ob ein Arbeiter Nikolaus Kizka zuletzt in Jungfer wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ciegenhof, den 24. August 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Festnahmeersuchen.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 7. d. Mts. (Kreisblatt Nr. 32) angeordneten Ermittlungen nach dem Fürsorgezögling Johannes Köwitz sind einzustellen, da Köwitz inzwischen wieder zurückgekehrt ist.

Der Fürsorgezögling Willy Pektahn ist bisher noch nicht ergriffen. Er soll nach einer neueren Meldung sich in Neunhuben, Kreis Danziger Niederung, aufhalten. Die Ermittlungen nach Pektahn sind daher fortzusetzen, für den Fall, daß er in den hiesigen Kreis kommt.

Ciegenhof, den 26. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Nachforschung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich Nachforschungen nach dem polnischen Staatsangehörigen Johann Sprada aus Olsparitz, Kreis Schmeß, geboren am 25. 6. 1900 anzustellen und mir im Ermittlungsfalle Nachricht zu geben. Sprada soll zuletzt in Gr. Lichtnau gearbeitet haben, auch wird vermutet, daß er verstorben und im hiesigen Kreise begraben ist.

Ciegenhof, den 28. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich festzustellen, wo sich der Melker Franz Czerwinski, geboren am 1. 12. 1901, polnischer Staatsangehöriger, aufhält. Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir zu Egb. Nr. 2846 K Nachricht zu geben.

Ciegenhof, den 25. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht festzustellen und binnen 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob der Schweizer Hans Leising dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ciegenhof, den 31. August 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder Berufsvormundschaft.

Nr. 6.

Festnahmeersuchen.

Aus der staatl. Fürsorgeanstalt in Silberhammer ist der Fürsorgezögling Adolf Wilhelm Ehler, geb. am 29. 2. 08 zu Neufahrwasser, am 10. d. Mts. entwichen. **Personalbeschreibung:** Größe 1,64; dunkelblond; rote Gesichtsfarbe; etwas großsprecherisch (betont immer daß er ein schlechter Mensch sei); blaue Augen, Anflug von Bart, Narbe am Kopf über dem linken Auge.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo Kommando ersuche ich, nach dem Zögling zu fahnden, ihn im Ermittlungsfalle festzunehmen und der staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer auf Anstaltskosten zuzuführen.

Im Falle der Festnahme ersuche ich um Bericht.

Ciegenhof, den 31. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Festnahmeersuchen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des polnischen Arbeiters Mag. Suchs anzustellen, ihn im Falle der Ermittlung festzunehmen und mit sofort Nachricht zu geben. Suchs hat am 9. d. Mts. von seiner Arbeitsstelle, Besitzer Wiens-

Kalteherberge, ein Fahrrad des Arbeiters Hermann Gohl entwendet und ist damit verschwunden.

1. Personalbeschreibung des Fuchts:

Etwa 35 Jahre alt, zirka 1,70 Meter groß, blonden Schnurbart, spricht polnisch und gebrochen deutsch, Anzug hellgrau mit Schlapphut.

2. Beschreibung des Fahrrades:

Marke „Komet“, Fabriknummer 838 480, neu, Harburg — Wien Bereifung, nach oben gebogene Lenkstange, Sattel und Tasche gelb, Freilauf „Mundus“.

Tiegenhof, den 28. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Festnahme.

Am 21. 6. 1925 sind aus der Staatl. Fürsorge-Anstalt-Silberhammer die Fürsorgezöglinge Alfred **Hildebrandt**, geb. 30. 4. 06 zu Goppot, und Willi **Derz**, geb. 28. 2. 06 zu Danzig, entwichen und sind zuletzt in Kadefopp gesehen worden. Sie haben dort in der Ernte geholfen.

Es ist anzunehmen, das Hildebrandt auf den Namen seines Bruders Karl, geb. 8. 12. 1904 zu Schmierau, arbeitet, der Papiere besitzen soll, und Derz auf Papiere Fritz Kamprecht, geboren 27. 7. 06 zu Danzig, die Derz diesem entwendet hat.

Hildebrandt ist 1,55 m groß, breit und unterseht, kräftig blondes Haar, rote Gesichtsfarbe, kleine Narben am rechten Ohrläppchen, an der Stirn links kleine Schramme.

Derz ist 1,60 m groß; dunkelblondes Haar; gepflegte Hände; Messerfische in der Bauchgegend und am Bein, als auch über einem Auge.

Derz trägt immer ein offenes Dolchmesser bei sich.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, nach den Fürsorgezöglingen zu fahnden, sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und der Anstalt auf, deren Kosten zuzuführen, sowie mir Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 25. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Amtsbezirk Fürstenau.

Der Amtsvorsteher Vollerthun in Fürstenau ist vom 30. d. Mts. ab auf einige Wochen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der benachbarte Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Regehr in Rückenau.

Herr Regehr ist an jedem Donnerstag von 8—10 Uhr vormittags im Amtsort Fürstenau anwesend.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Fürstenau werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Tiegenhof, den 29. August 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

In der Gemeinde Gr. Lesewitz sind der Hofbesitzer Albert Klatt als Schöffe und der Arbeiter August Weiß als stellvertretender Schöffe gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 27. August 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Verdacht auf Schweinepest und Schweinepeft.

Unter den Schweinebeständen des Gutsbesitzers Epp in Herrenhagen und des Arbeiters Jacob Kreutner in Crappensfelde ist amtstierärztlich Verdacht auf Schweinepest und Schweinepeft festgestellt. Die Gehöfte werden mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Der Verdacht auf Schweinepest (Kreisblatt Nr. 34 vom 25. 8. 1925) unter den Schweinen des Gutsbesitzers Winter in Crappensfelde hat sich bestätigt.

Tiegenhof, den 27. August 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden, Beurlaubung.

Vom 7. September bis 13. Oktober bin ich beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Regierungs- und Medizinalrat Dr. Kluck in Danzig Sandgrube 41a. Sprechzeit: vorm. 11—12 Uhr. Fernsprecher: Danzig Nr. 312.

Der Vorstand des Medizinalbezirks III.

Dr. Mangold, Regierungs- u. Medizinalrat.

Verordnung über die Erhebung der Umsatzsteuer der nicht buchführenden Landwirte für das Jahr 1925 im Pauschwege.

Gemäß § 31 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. Oktober 1924 (Ges. Bl. 1924 Nr. 46) werden diejenigen Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben, zur Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1925 nach Pauschätzen herangezogen. Der der Besteuerung zugrunde zu legende Pauschumsatz ist für jeden ha der zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Bodenfläche wie folgt festgesetzt:

Bodenklasse	Umsatz pro ha Gulden
I	330—420
II	270—360
III	240—320
IV	210—280
V	180—240
VI	150—200
VII	120—160
VIII	90—120

Für die Einstufung der einzelnen Betriebe in die verschiedenen Bodenklassen bei der Festsetzung der Umsatzpauschsteuer 1925 ist maßgebend die endgültige Vermögenssteueranlagung für das Kalenderjahr 1924.

In den vorstehenden Pauschätzen ist der umsatzsteuerpflichtige Eigenverbrauch miteinhalten, sodas der Eigenverbrauch bei den nichtbuchführenden Landwirten nicht mehr besonders zur Umsatzsteuer herangezogen wird.

Die nach diesen Pauschätzen zu entrichtende Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1925 wird jedem Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt, der auch weitere Angaben über die Steuerentrichtung und Verrechnung der auf die Umsatzsteuer 1925 bereits entrichteten automatischen Zahlungen enthält.

Danzig, den 14. August 1925.

Der Vorsitzende der Steuerauschnisse für die Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder.

Wahl zur Kreislehrerkammer.

Wahl zur Lehrerkammer des Kr. Gr. Werder am **Sonnabend, den 24. Oktober, nachm. 4 Uhr,**

im **Deutschen Hause Neuteich.** Wahlvorschläge sind dem unterzeichneten Vorsitzenden bis zum 9. Oktober einzureichen. Fernwahl ist in dringenden Fällen durch die Post an den Vorsitzenden bis 23. 10. zulässig.

Brückner, Schönhorst.

Bitte **dringend** die Beiträge (2,50) auf das Konto der Kreisparkasse Neuteich einzusenden.

Tanzunterricht!

Hotel Deutsches Haus Neuteich.

Beginn 1. Oktober.

Waldtraut Schroeder.
Tanzlehrerin.

Anm. erbeten bei Frau **Schroeder,**
Marienburgerstraße im Geschäft.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 36

Neuteich, den 10. September

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die nachstehend verzeichneten Ortsbehörden ersuche ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 24. Juni (Kreisblatt Nr. 25) die Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen nunmehr bestimmt bis spätestens dem 15. September d. Js. an das zuständige Amtsgericht einzureichen.

a. Amtsgericht Tiegenhof:

Beiershorst, Einlaae a. A., Grenzdorf A, Holm, Keitlau, Krebsfelde, Küchwerder, Gr. Lesewitz, Marienau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Diehendorf, Plegendorf, Räckenan, Schöneberg, Stuba, Tiegenhagen, Trappenseide, Vierzehnhuben, Vogtei und Zeyer a. A.

b. Amtsgericht Neuteich:

Utenau, Wd. Kenkau, Altmünsterberg, Brodsack, Blumstein, Dammfelde, Damerau, Eichwalde, Gr. Montau, Herrenhagen, Halbstadt, Jrrgang, Kunzdorf, Kl. Eichtenau, Kl. Lesewitz, Mierau, Montauerforst, Neuteich, Neuteichsdorf, Neuteicherhinterfeld, Pordenau, Schadwalde, Trampenau, Tragheim und Warnau.

Tiegenhof, den 3. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a. Aenderung des Gebührentarifs für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig.

Der Gebührentarif für die Schlachtvieh- und Fleischschau einschl. Trichinenschau im Gebiet der Freien Stadt Danzig vom 14. 11. 1922 (Staatsanzeiger Seite 639/640) wird wie folgt geändert:

§ 5 des Gebührentarifs erhält folgende Fassung:

„Bei Ausübung der ordentlichen Beschau sind den Tierärzten und Beschauern bei Benutzung von Führen die tatsächlich ausgelegten Fährgeelder von den Tierbesitzern zurückzuerstatten.

Ferner sind ihnen, wenn die Entfernung ihres Wohnortes vom Beschauort mehr als 5 km beträgt, Wegevergütungen von 12 P pro km zu zahlen. Wird die Beschau im Falle der Behinderung durch einen benachbarten Stellvertreter des Beschauers ausgeübt, so erhält dieser die Gebühren, die dem Vertretenen zustehen würden. Jedoch ist für die Berechnung der Wegevergütungen der Mohuort des Stellvertreters maßgebend. Die Wegevergütungen sind ebenfalls von den Tierbesitzern zu bezahlen.“

Vorstehende Aenderung des Gebührentarifs tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 15. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Die Aenderung ist am 2. d. Mts. in Kraft getreten. Tiegenhof, den 7. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 2. Wettervorhersagen und Wetterkarten.

Im Interesse der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung erscheint es sehr erwünscht, daß bei den Postanstalten auf dem Lande wieder, wie in der Vorkriegszeit, die Wettervorhersagen und Wetterkarten zum Aushang gelangen. Das Observatorium und die Postverwaltung haben sich bereit erklärt, die Wettermeldungen wieder unter folgenden Bedingungen zu übermitteln:

1) Die Wettervorhersagen werden täglich kostenlos vom Observatorium kurz vor 11 Uhr vormittags der Postverwaltung übermittelt, die sie um 11 Uhr telegraphisch an die Postanstalten des Landes weitergibt. Die Gemeinden bezw. Gutsbezirke zahlen für die telegraphische Uebermittlung eine Pauschsumme, welche die Postverwaltung in entgegenkommender Weise auf 2. — G mtl. ermäßigt hat. Der Aushang an der Postanstalt erfolgt durch die Postverwaltung sofort nach Eingang der Telegramme. Die Gemeinden müssen eine Tafel zum Aushang liefern.

2) Die Wetterkarten gelangen gegen 12 Uhr mittags durch das Observatorium zum Versand. Für die Herstellung einschließlich Porto ist pro Karte der Betrag von 3. — G mtl. erforderlich, den die Gemeinde tragen muß. Ein Aushängekasten an der Postanstalt, der zweckmäßigerweise gleich zur Aufahme der Wettertelegramme eingerichtet wird, muß von der Gemeinde geliefert werden.

Gemeinden, die unter diesen Bedingungen die Wetternachrichten erhalten wollen, können diese unmittelbar bei ihrer Postanstalt bestellen.

Auch Privatpersonen können die Wetternachrichten auf Bestellung erhalten. Für telegraphische Uebermittlung der Wettervorhersagen erhebt die Postverwaltung

a) bei regelmäßiger Uebermittlung mtl. 5. — G

b) bei Einzelanfrage 0,20 G

Die Wetterkarten können von Privatpersonen zu dem Preise von 3. — G pro Monat bei der Postanstalt bestellt werden.

Danzig, den 27. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung.

Veröffentlicht!

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich

1. baldigst einen Gemeindebeschluß herbeizuführen, ob die Gemeinde die Wetternachrichten bestellen will. Die Bestellung hätte unmittelbar bei der Postanstalt zu erfolgen.

2. ortsüblich bekanntzugeben, daß und unter welchen Bedingungen auch Privatpersonen die Wetternachrichten erhalten können.

Tiegenhof, den 3. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Nr. 3.

Gemeinderechnungen für 1924.

Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, soweit säumig, werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 4. Mai d. Js. — Kreisblatt Nr. 18 — nochmals an Einsendung einer beglaubigten Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderechnung für 1924 in längstens 14 Tagen erinnert.

Tiegenhof, den 1. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Nr. 4.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis zum 1. November d. Js. dem Herrn Regierungs- und Gewerbeberater in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 31. August 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Verzeichnis

der Landjägerämter mit den dazu gehörigen Ortschaften.

Nr.	Amtsbezeichnung	Name	Standort	Ortschaften
1	Oberlandjäger	Goerzen	Platenhof	Platenhof, Reinland, Plehendorf, Orloff, Orloffersfelde, Reimerswalde, Petershagen, Tiegenhof und Tiegenhagen
2		Meffert	Neuteich	Neuteich, Broeske, Leske, Mierau, Neuteichsdorf, Eichwalde, Brodsack, Ladefopp, Diehendorf, Trampenau, Tralau, Parschau

Kopf wie vor.

3	Oberlandjäger	Domurath	Kalthof	Kalthof, Blumstein, Kaminke, Stadtfelde, Dammfelde, Warnau, Herrenhagen, Irzanga, Gr. Lesewitz, Schadowalde, Tragheim
4		Müller	Kunzendorf	Kunzendorf, Altweichsel, Biesterfelde, Renkau, Gr. Montau, Altmünsterberg
5	Landjäger	Westerweck	Jungfer	Jungfer, Keitlau, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst, Neuhäderwald, Rosenort, Walldorf, Fürstenau
6		Kledtke	Schöneberg	Schöneberg, Schönsee, Neunhuben, Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg, Vierzehnhuben
7		Frank	Jeyer	Jeyer, Neudorf, Stuba, Jeyersvorderkampen, Einlage
8		Behnert	Simonsdorf	Simonsdorf, Heubuden, Gnosau, Altenau, Trappenfelde, Gr. Lichtenau
9		Walberg	Tiegenort	Tiegenort, Altendorf, Holm, Stobbendorf, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Rehwalde, Scharpau, Kalteherberge
10		Dittmann	Liefau	Liefau, Barendt, Damerau, Kl. Lichtenau
11		Eltermann	Marienau	Marienau, Rückenau, Tiede Tiegelfeld, Niedau, Eindenau, Kl. Lesewitz, Cannsee, Halbstadt, Kl. Mausdorf
12		Catkowski	Neukirch	Neukirch, Pordenau, Palschau Prangenau, Neuteicherhinterfeld, Schönhorst
13		Kitowski	Lupushorst	Lupushorst, Gr. Mausdorf, Wiedau, Hafendorf, Horstebusch, Krebsfelde, Wolfsdorf, Robach, Lafendorf
14	a. P.	Wolf	Wernersdorf	Wernersdorf, Mielenz, Piefel, Kl. Montau, Montauerforst, Schönau
15	Oberwachmeister Schupo	Sonntag	Brunau	Brunau, Fürstenwerder, Jankeendorf, Kuchwerder, Beiershorst, Neuteicherwalde Vogtei, Altebabke

Tiegenhof, den 4. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14

Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Rudolf Janson zuletzt in Cannsee wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 2. September 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.**

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Simon Neuwiek zuletzt in Vierzehnhuben wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 3. September 1925.

**Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder
Berufsvormundschaft.**

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Gustav Schadowski, zuletzt in Schadowalde wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 4. September 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Schiedsman zur Abschägung von Seuchenvieh.

Der Hofbesitzer Gerhard Wiebe in Kunzendorf ist als Schiedsman zur Abschägung von Seuchenvieh anstelle des Amtsvorstehers Sielmann in Altweichsel gewählt worden.

Tiegenhof, den 7. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Erich Klanowski in Udl. Renkau ist als Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Udl. Renkau von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Der Gutspächter Hans Basüner in Damerau ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. September 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 12.

Personalien.

Der Besitzer Johann Schmidt III in Stuba ist listenmäßig als Schöffe nachgerückt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 13.

Jagdscheine.

Im Monat August haben Jahresjagdscheine erhalten: Johann Jochem, Fischer-Stobbendorf, Heinrich Dyck, Jollobewachmeister-Jungfer, Robert Kiehl, Fleischer-Stobbendorf, Herm. Stäh, Hofbesitzer-Einlage, Hans Basüner, Gutspächter-Damerau, Walter Basüner, landw. Beamter-Damerau, Hugo Schulle, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Georg Brunau, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Otto Kinski, Gemeindevorsteher-Grenzdorf A, Dr. Spengler, prakt. Arzt-Jungfer, Johann Magerhe III, Zimmermann-Jungfer, Ernst Schneidewind Hofbesitzer-Fürstenwerder, Johann Siemens, Hofbesitzer-Grenzdorf B, Albert Kroll, Lehrer-Niedau, Kurt Flindt, Gutsbesitzer-Barendt, Kurt Wiens, Landwirt-Schönau, Dr. Ritter, prakt. Arzt-Schöneberg, Tiegenhof, den 1. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 14.

Schweinepeste und Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Janzen in Tiede ist Schweinepeste und Schweinepest und unter dem Schweinebestand des Hofbesitzers Bruno Dumke in Fürstenau Schweinepest amtstierärztlich festgestellt. Die Gehöfte werden mit den sich aus den §§ 263-268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 14a.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Nachdem bei einem Hunde des Bootsbauers Emil Schmidt in Liegenort amtstierärztlich Tollwut festgestellt ist, wird zum Schutze gegen die Tollwut auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsverordnungen des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und diehseuchenpolizeilichen Anordnung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der aus dem Teil des Kreises besteht, der begrenzt wird von der Platenhöfer Schleuse — dem Weichselkanal — der Großen Einlau — Schloß-Lake — Straße Altes Schloß — Kuckuckstrug — Elbinger Weichsel — Hege-Graben — Tiege — Untere Tiege — Stobbendorfer Bruch — Müllerlandkanal — Tiege — Platenhöfer Schleuse.

Innerhalb dieses Sperrbezirks wird die **sofortige Festlegung** (Ankettung oder Einsperrung) **aller Hunde für den Zeitraum von 3 Monaten** angeordnet. Die angeketteten oder eingesperrten Hunde sind so abzusondern, daß fremde Hunde mit ihnen nicht in Berührung kommen können.

Der Festlegung ist gleich zu erachten, wenn die Hunde entweder ohne Maulkorb an der Leine geführt werden oder mit einem Maulkorb unter gewissenhafter Bewachung frei umherlaufen.

Die Ausfuhr von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk ist nur mit polizeilicher Erlaubnis nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung gestattet.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirk bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten. Eine solche Entfernung ist ohne polizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorb versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

Die Benutzung der Tiere zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeschirmt und mit einem sicheren Maulkorb versehen sein müssen. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Fleischhunden zum Treiben von Vieh und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Maulkorb und Leine wird unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs bezw. außerhalb des Jagdreviers festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

Wenn Hunde dieser Anordnung zuwider in dem Sperrbezirk frei umherlaufend betroffen werden, so kann deren polizeiliche Tötung sofort angeordnet werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden bei Vorsätzlichkeit auf Grund des § 74 Ziffer 3 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft. Bei fahrlässigkeit tritt gemäß § 76 Ziffer 1 des genannten Gesetzes Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Liegenhof, den 8. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 15.

Schweineseuche und Schweinepest.

Die Schweineseuche und Schweinepest bei der Gutsbesitzerin Frau Ida Wiebe in Gr. Lesewitz ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Liegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 16.

Schweineseuche.

Die Schweineseuche bei dem Arbeiter Joh. Engel in Neuteich, Auf den Gärten 171, ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Liegenhof, den 4. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 17.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesthers Max Schleimer in Schöneberg Abbau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263 — 268 der diehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Liegenhof, den 4. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 18.

Schweineseuche und Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Schablowski in Herrenhagen ist amtstierärztlich Schweineseuche und Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263 — 268 der diehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Liegenhof, den 5. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 19.

Schweineseuche.

Die Schweineseuche bei dem Hofbesitzer M. Fiegut in Neuteich ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Liegenhof, den 2. September 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Infolge Einbaues eines Cementrohrdurchlasses in den rechtsseitigen Deich der Jungfer'schen Laake an Stelle der vorhandenen haufälligen Holzschleuse in der Nähe des Grundstückes des Eigentümers Woyke in Laakendorf wird der Fußweg auf dem Junger'schen Laakendeich in Laakendorf vom Gasthause Löschle bis zum Gasthause Klomhus für die Dauer von 4 Wochen gesperrt.

Die Herren Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden werden ersucht, diese Bekanntmachung den Ortseingewesenen ihrer Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Liegenhof, den 1. September 1925

Der Deichhauptmann F. Döhring.

Deutschkundliche Woche.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises weise ich auf die vom 30. September bis 4. Oktober in Danzig stattfindende 5. Deutschkundliche Woche hin. Die Teilnahme an derselben wird empfohlen. Programme über die Veranstaltung können von mir bezogen werden.

Liegenhof, den 7. September 1925

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Wegesperrung.

Der von Altenau nach Heubuden führende Weg ist wegen Durchlegung einer Drümme vom 15. — 17. September geschlossen.

Altenau, Heubuden, den 3. September 1925.

Die Gemeindevorsteher

Brucks. Driedger.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

I. Die gesetzlichen Ermäßigungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn werden **mit Wirkung vom 1. September 1925 ab** in folgendem Umfange erhöht:

	bisher	jetzt
	monatlich	
1. Ermäßigung für den Steuerpflichtigen	1 G	2 G
2. " die Ehefrau	2 G	3 G
3. " das 1. bis 3. Kind	7 G	8 G
4. " das 4. und jedes weitere Kind	7 G	12 G
5. Pauschermäßigung für Werbungskosten usw.	6 G	8 G

Die Erhöhung der Ermäßigung zu 3 und 4 erstreckt sich auch auf die mittellosen Angehörigen, für die eine Ermäßigung vom Steueramt besonders gewährt worden ist.

II. Die neuen Ermäßigungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 31. August 1925 geleistete Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. September 1925 erfolgt.

Beispiel:

Bei dem Monatsgehalt für August 1925 kommen stets nur die alten Ermäßigungen in Frage, auch wenn die Zahlung des Gehalts nach dem 1. September 1925 erfolgt. Bei dem Septembergehalt richtet sich der Steuerabzug stets nach den neuen Bestimmungen, auch wenn das Septembergehalt bereits vor dem 1. September 1925 gezahlt ist.

III. Bei den Tagelohn- und Wochenlohnempfängern gelten für die Uebergangszeit folgende Bestimmungen:

a. **Tagelohnempfänger:**

Ist der Steuerabzug für die ersten Septembertage noch nach der alten Regelung vorgenommen, so hat es damit sein Bewenden.

b. Wochenlohnempfänger:

für die Lohnwochen, in die der 1. September 1925 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. September beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden.

IV. Der Ausgleich für die Vierteljahrempfänger für den Monat September erfolgt bei der Zahlung des Gehalts Oktober/Dezember 1925.

V. Unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Ermäßigungsätze ändert sich die Tabelle auf der 2. Seite des Steuerbuches, wie am Schlusse angegeben.

VI. Eine Abänderung der auf Seite 1 des Steuerbuches eingesezten Zahlenbeträge durch das Steueramt oder die Gemeinden ist nicht erforderlich.

VII. Bei den neben den gesetzlichen Ermäßigungen im Einzelfalle ausdrücklich vom Steueramt gewährten Sonderermäßigungen tritt eine Aenderung nicht ein.

VIII. Die vorstehende Regelung wird unter dem Vorbehalt getroffen, daß die diesbezüglichen Beschlüsse des Volkstages in 2. Lesung Gesetzeskraft erlangen. Nach-erhebung des Unterschiedsbetrages bleibt vorbehalten.

Danzig, den 2. September 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Tabelle.

Familienstand	Auf dem Steuerbuchverzeichnis neter Jahres- betrag der gesetzlichen Ermäßigung.	Neuer Jahres- betrag der gesetzlichen Ermäßigung.	Neuer Betrag der gesetzlichen monatlichen Ermäßigung (bei monatlich. Gehalts- zahlung)	Neuer Betrag der gesetzlichen Halbmonats- ermäßigungen (bei 14 täg. Lohnzahlung)	Neuer Betrag der gesetzlich. Wochenermäß. (bei wöchentl. Lohnzahlung)	Neuer Betrag der gesetzlichen Tagesermäßi- gungen (bei tägl. Lohn- zahlung)	Neuer Betrag der gesetzlich. Ermäßigung. für 2 Std. (bei 2 stündlicher Lohnzahlung)
1	2	3	4	5	6	7	8
ledig	84	120	10	4,62	2,31	0,40	0,10
verh. ohne Kind	108	156	13	6,—	3,—	0,52	0,13
led. oder verw. mit 1 Kind	168	216	18	8,31	4,15	0,72	0,18
verh. mit 1 Kind	192	252	21	9,70	4,85	0,84	0,21
led. usw. mit 2 Kinder	252	312	26	12,—	6,—	1,04	0,26
verh. mit 2 Kinder	276	348	29	13,39	6,79	1,16	0,29
led. usw. mit 3 Kinder	336	408	34	15,69	7,85	1,36	0,34
verh. mit 3 Kinder	360	444	37	17,08	8,54	1,48	0,37
led. usw. mit 4 Kinder	420	552	46	21,23	10,62	1,84	0,46
verh. mit 4 Kinder	444	588	49	22,62	11,31	1,96	0,49
led. usw. mit 5 Kinder	504	696	58	26,77	13,39	2,32	0,58
verh. mit 5 Kinder	528	732	61	28,15	14,08	2,44	0,61
led. usw. mit 6 Kinder	588	849	70	32,31	16,16	2,80	0,70
verh. mit 6 Kinder	612	876	73	33,69	16,85	2,92	0,73
led. usw. mit 7 Kinder	672	984	82	37,85	18,92	3,28	0,82
verh. mit 7 Kinder	696	1020	85	39,23	19,62	3,40	0,85
led. usw. mit 8 Kinder	756	1128	94	43,38	21,69	3,76	0,94
verh. mit 8 Kinder	780	1164	97	44,77	22,38	3,88	0,97
led. usw. mit 9 Kinder	840	1272	106	48,92	24,46	4,24	1,06
verh. mit 9 Kinder	864	1308	109	50,31	25,15	4,36	1,09
led. usw. mit 10 Kinder	924	1416	118	54,46	27,23	4,72	1,18
verh. mit 10 Kinder	948	1452	121	55,85	27,92	4,84	1,21

Hilfstabelle.

12	1,—	0,48	0,24	0,04	0,01
21	1,75	0,84	0,42	0,07	0,02
24	2,—	0,96	0,48	0,08	0,02
36	3,—	1,44	0,72	0,12	0,03
42	3,50	1,68	0,84	0,14	0,04
63	5,25	2,52	1,66	0,21	0,05

Uns wurde heute ein Sohn geboren.
Er soll Franz Christoph heißen.

Königsberg, den 5. Sept. 1925.

Elisabeth Kramer geb. Albrecht
Dr. Kramer, Konsistorial-Präsident

Die Neuteicher Zeitung

muß jeder Bewohner des Kreises lesen,
denn in ihr sind viele Neuig-
keiten aus dem Kreise enthal-
ten. Sollten Sie noch nicht
Bezieher sein, so bestel-
len Sie heute noch
d. Neuteicher
Zeitung u.
Anzeiger

Bezugspreis durch die Post 1,20 G.
Probenummer kostenlos.

Achtung !!

Streue auf meine Winterung

† † **Gittweizen** † †

Bachmann, Steßau.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 37

Neuteich, den 16. September

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Herbstferien.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulräten werden die Herbstferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises, wie folgt, festgesetzt:

Schulschluss: Dienstag, den 22. September mittags,

Schulbeginn: Mittwoch, den 14. Oktober morgens.

Tiegenhof, den 11. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 13. August d. Js. an Einwendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr April-Juni 1925 **bestimmt in 8 Tagen** erinnert.

Den Eingang der Zustellungsliste über die Veranlagungsbescheide zur Wohnungsbauabgabe erwarte ich ebenfalls in obiger Frist. Tiegenhof, den 9. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Verordnung betreffend den Zinssatz des § 85 des Steuergrundgesetzes.

§ 1.

Auf Grund des § 85 a des Steuergrundgesetzes in der Fassung vom 15. Februar 1924 (Ges. Bl. S. 29 sowie Ges. Bl. 1923 S. 730) wird unter Abänderung der Verordnung vom 24. März 1924 (Staatsanzeiger Teil I Seite 66) mit Zustimmung des Finanzrats der Zinssatz des § 85 des Steuergrundgesetzes **auf den jeweiligen Zinssatz der Bank von Danzig** festgesetzt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Danzig, den 28. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Volkmann.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 11. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Grundsätze

für die Übernahme eines Heilverfahrens durch die Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung freie Stadt Danzig.

1. Nach 1269 R. V. O. kann die Landesversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, um die infolge einer Erkrankung drohende Invalidität eines Versicherten oder einer Witwe abzuwenden. Die Durchführung eines Heilverfahrens ist also eine freiwillige Leistung der Landesversicherungsanstalt.
2. Ein Heilverfahren wird im allgemeinen nur bei chronischen Krankheiten gewährt, soweit begründete Aussicht auf Beseitigung einer drohenden Invalidität oder einer bereits bestehenden Invalidität vorhanden ist. In besonderen Fällen kann auch operative oder klinische Behandlung gewährt werden. Bei akuten Erkrankungen kann bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen ein Heilverfahren in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn die Übernahme durch eine Krankenkasse oder ein Wohlfahrtsamt nicht in Frage kommt.
3. Die Antragsteller müssen die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten haben. Von diesen Forderungen kann abgesehen werden, wenn, — was besonders bei jugendlichen Versicherten zutreffen wird, — seit Eintritt in die Versicherung nicht mehr Beiträge, wie geschahen, verwendet werden konnten. Voraussetzung ist dabei, daß die Markenverwendung regelmäßig geschehen ist. Ausnahmen sind bei ganz besonders liegenden Fällen zulässig,

namentlich dann, wenn es sich um die Bekämpfung allgemeiner Volkskrankheiten handelt.

4. Antragsteller, die bereits das 60. Lebensjahr vollendet haben, soll nur in Ausnahmefällen ein Heilverfahren bewilligt werden, wenn nach Ansicht des Vertrauensarztes besondere Gründe hierfür vorliegen.
5. Die Übernahme von Kosten für Heilverfahren, die ohne die Zustimmung der Landesversicherungsanstalt begonnen oder durchgeführt worden sind, wird abgelehnt.
6. Wird ein Heilverfahren übernommen, so werden die Reisekosten zur Heilstätte für die Hin- und Rückfahrt übernommen, wobei jedoch nur die Fahrkosten der III. Wagenklasse erstattet werden. Ist nachgewiesen, daß ausschließlich für die Zwecke des Heilverfahrens ein Paß ausgestellt worden ist, so werden auch diese Kosten im Falle der Bedürftigkeit des Antragstellers getragen.
7. Wiederholungskuren können nur nach einem größeren Zeitraum (mindestens 2 Jahre) und nur dann bewilligt werden, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß dadurch dauernde Arbeitsfähigkeit erzielt wird. Die Wiederholung einer Kur für dasselbe Leiden kommt nur in Ausnahmefällen in Frage und nur dann, wenn die Wiederholung der Kur nach ärztlicher Ansicht infolge der Art der Erkrankung als im gewöhnlichen Verlauf derartiger Heilverfahren liegend bezeichnet wird.
8. Bei günstigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Antragstellers kann die völlige Übernahme der Kosten für ein Heilverfahren abgelehnt und lediglich ein angemessener Zuschuß zu den Kosten des Heilverfahrens gewährt werden.
9. Zuschüsse für Zahnersatz und für die Beschaffung sonstiger kleiner Heilmittel können bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen bis zur Höhe von 2/5 des Gesamtbetrages gewährt werden. Im Falle nachgewiesener besonderer Bedürftigkeit kann darüber hinausgegangen werden. Zuschuß zu einem Zahn-Heilverfahren wird nur dann gewährt, wenn ein Ersatz von mindestens 8 Zähnen notwendig ist oder wenn die Lage der fehlenden Zähne einen Zahnersatz unbedingt erfordert. Bei Anträgen auf Zuschuß für Zahnersatz ist von dem Antragsteller ein Zahnkoma beizubringen, aus dem sich die Lage der fehlenden Zähne ergibt. Zu den Reparaturkosten künstlicher Gebisse wird ein Zuschuß nicht gewährt.
10. Zuschüsse zum Landaufenthalt oder zur Durchführung einer Kur in einer selbst gewählten Heilstätte werden nur dann gewährt, wenn die Landesversicherungsanstalt eine geeignete Heilstätte nicht zur Verfügung stellen kann. Eine Heilfürsorge für einen Zeitraum von 14 Tagen und weniger wird nicht übernommen. Bei diesen Zuschüssen wird grundsätzlich gefordert, daß sich der betreffende Versicherte an dem Ort des Kuraufenthalts in ärztliche Behandlung begibt und daß der behandelnde Arzt nach Abschluß der Kur ein Gutachten einreicht, das sich über die Art des Leidens, die Dauer der Behandlung, den Befund bei Beginn der Behandlung, den Befund beim Ende der Behandlung, den Kurerfolg und den Grad der Erwerbsfähigkeit nach Durchführung der Behandlung ausdrückt. Die Kosten des Gutachtens trägt die Landesversicherungsanstalt.
11. Wird ein Heilverfahren ohne triftigen Grund nicht angetreten oder wird eine bereits begonnene Kur ohne Vorlage triftiger Gründe abgebrochen, so soll ein weiteres Heilverfahren für den Versicherten nicht mehr durchgeführt werden.
12. Anträge auf Heilverfahren sind bei der Landesversicherungsanstalt unmittelbar unter Vorlage eines ärzt. Attestes, dessen Kosten von dem Antragsteller zu tragen sind, einzureichen. Die Einberufung erfolgt durch die Landesversicherungsanstalt.

Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. September 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 5.

Urlaub.

Herr Kreis Schulrat Palm ist vom 7. bis 27. September beurlaubt und wird durch Herrn Kreis Schulrat Sasse in Danzig-Langfuhr — Am Johannisberg 9 — vertreten.

Tiegenhof, den 9. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schiedsmänner.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts vom 4. 8. d. Js. sind auf die nächstfolgenden 3 Jahre beståtigt worden:

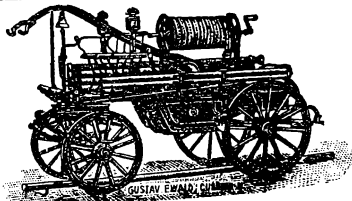
1. Landwirt Johannes Wedhorn in Dammfelde als Schiedsmann für den Bezirk 1,
2. Besitzer Stephan Domanski in Pieckel als Schiedsmann für den Bezirk 3,
3. Besitzer Paul Lipke in Pieckel als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk 3,
4. Gastwirt Gustav Fischer in Holm als Schiedsmann-Stellvertreter für den Bezirk 32.

Tiegenhof, den 11. September 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden. Bekanntmachung.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht, gemäß Senatsverordnung vom 21. April 1925 die Berichts-



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätekabriken Gustav Ewald, Cüstrin-N. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Mit rasender Geschwindigkeit

wird Ihr Geschäft bekannt, wenn Sie Ihre Anzeigen stets in der in der Stadt sowohl wie auf dem Lande verbreiteten „**Neuteicher Zeitung u. Anzeiger**“ veröffentlichen.

Bestellungen

auf das Kreisblatt für den nächsten Monat müssen stets in der Zeit vom 15. bis 25. jedes Monats gemacht werden.

Bei Bestellungen außerhalb dieser Zeit zieht die Post stets 25 P als Extragebühr ein, was sich bei rechtzeitiger Bestellung vermeiden läßt.

Farten über das bisherige Ernteergebnis **umgehend** und die über den Saatenstand Mitte September spätestens bis zum 20. September d. Js. hierher einzureichen.

Danzig, den 11. September 1925.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Verlängerung der Schulpflicht.

Die Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises weise ich unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 23. März d. Js. (Kreisblatt Nr. 12) darauf hin, daß das Porto für jeden Fall einer Schulpflichtverlängerung 70 Pfg. beträgt und vorher einzusenden ist. falls dieser Betrag den Anträgen nicht beigelegt wurde, ist er nachträglich hierher abzuführen. Bei Anforderung von Verfassungsheften ist das Porto gleichfalls beizufügen.

Tiegenhof, den 14. September 1925.

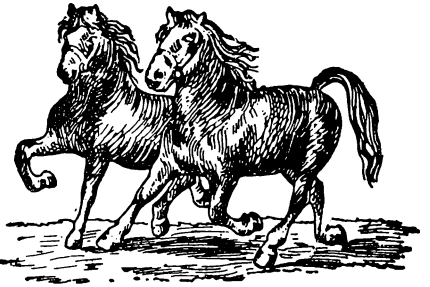
Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Kaufe im Auftrage für eine auswärtige Firma

Montag, den 21. d. Mts.

gute, korrekte



Pferde,

4—7 Zoll groß,	4—7 Jahre alt,	(evtl. auch Hengste)	
vorm. 10 ¹ / ₂ Uhr in Neuteich			Hotel Maxkuhn
„ 11 ¹ / ₂ „	„	„	Ladekopp Gasth. Geschw. Wiebe
„ 12 „	„	„	Tiegenhof Hotel Deutsches Haus
nachm. 2 „	„	„	Schöneberg Gasth. Carl Schmidt
„ 4 „	„	„	Kalthof Gasth. Moldenhauer

Rosenbaum, Neuteich.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 15. September 1925 tritt gegen jederzeitigen Widerruf längstens bis 28. Februar 1926 eine Ermäßigung der Frachttäge für Rüben und Schnitzel und ab 1. Oktober eine Uenderung in den Entfernungszeigern in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen. Danzig, den 15. September 1925.
Die Betriebsdirektion.

Streu auf meinem Lande
† Gistweizen †
Willi Friedrich,
Gr. Lichtenau.

Zwangsversteigerung.

Donnerstag, den 24. September, vorm 10 Uhr, werde ich vor dem Gasthause Steffens-Gr. Lesewitz wegen rückständiger Abgaben

1 Verdeckwagen, 2 Kariolwagen, 1 Selbstfahrer, 1 Sofa, 1 Sofatisch, 1 Vertikow,

öffentlich gegen Barzahlung versteigern.

Gr. Lesewitz, den 15. September 1925.

Der Amtsvorsteher.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neuteich, den 24. September

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kreisfeuerwehrverband.

Im Anschluß an die Gemeindevorstellerversammlung findet am **Sonnabend, den 3. Oktober d. Js., mittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Kreistagsaale hier selbst** eine ordentliche Hauptversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes des Kreises Gr. Werder mit nachfolgender Tagesordnung

statt.

1. Neuwahl des Verbandsausschusses.
2. Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung.
3. Beitragsleistung für das laufende Geschäftsjahr.
4. Bewilligung von Beihilfen.
5. Verschiedenes.

Anschließend an die Tagung erfolgt in Tiegenhof um 1 $\frac{1}{2}$ Uhr mittags eine Vorführung der Motorpritze der Gemeinde Einlage.

Die dem Kreisfeuerwehrverbände angeschlossenen Gemeinden werden mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen eingeladen. Gemäß § 6 letzter Absatz der Satzungen ist jede Gemeinde berechtigt, einen Abgeordneten zur Hauptversammlung zu entsenden.

Tiegenhof, den 22. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 20. Oktober 1925. nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Schöneberg Gasthaus Schmidt, den 27. Oktober 1925. nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird evtl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 19. September 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Formularbezug für Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Standesbeamte und Schiedsmänner.

Einem vielfachen Bedürfnis entsprechend, wird die **Kreisblatt-Druckerei v. R. Pech in Neuteich** ein Formularlager für Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher, Standesbeamte und Schiedsmänner eröffnet. Die Formulare werden diesseits entworfen, sodas sie allen amtlich zu stellenden Anforderungen entsprechen. Die Bestellungen sind direkt an die Kreisblatt-Druckerei zu richten. Der Aufbau des Formularlagers kann bei der großen Anzahl der Formulare nur allmählich vor sich gehen, jedoch hoffe ich, daß er in einigen Monaten durchgeführt sein wird. Die Formulare gliedern sich, ihrer Bestimmung für die einzelnen Dienststellen entsprechend, in 4 Abteilungen mit fortlaufender Nummer wie folgt:

- Abt. A für Amtsvorsteher,
G Gemeindevorsteher,
St „ Standesbeamte,
„ Sch., Schiedsmänner.

Bei der Bestellung genügt die Angabe der Abteilung und Nummer, z. B. Abt. A Nr. Die zum Druck gegebenen Formulare

werden unter Angabe der Abt. und Nummer fortlaufend durch das Kreisblatt bekanntgegeben. Nach beendetem Aufbau des Formularlagers wird die Druckerei ein Gesamtverzeichnis herstellen und an die einzelnen Dienststellen ohne Preisberechnung versenden. Wünsche auf andere Ausgestaltung der Formulare, insbesondere bei etwaigem Neudruck, sind ausschließlich an den Kreis Ausschuss zu richten.

Die Druckerei wird als erste Serie folgende Vordrucke für Gemeinden herstellen und auf Lager nehmen:

- Abt. G Nr. 1. Einladung zur Gemeindefestung.
" 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Ortsarmenverbände
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
" 9. Bietungsverhandlung über Jagdverpachtung.
Tiegenhof, den 19. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Gemeindefestungen für 1924.

Die Herren Gemeindevorsteher von Altenau, Altendorf, Bärwalde, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Fürtzenau, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Halbstadt, Herrenhagen, Jankendorf, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Liefkau, Mielenz, Gr. Montan, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Pieckel, Plegendorf, Pordenau, Reinland, Schadwalde, Schöneberg, Stadtfelde, Stobendorf Tiegenhagen, Trappenfelde, Dierzeinhuben, Vogtei und Zeyersvorderkampen werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 4. Mai d. Js. in Nr. 18 wiederholt an Einfindung einer beglaubigten Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeindefestung für 1924 nunmehr **in spätestens 14 Tagen** erinnert.

Tiegenhof, den 21. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Zahlung von Beiträgen zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Umdruckverfügung vom 3. 6. d. Js. an pünktliche Einfindung der **am 1. Oktober d. Js. fälligen 11. Beitragsrate** zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Höhe von 60% des Gesamtbeitrages ersucht.

Tiegenhof, den 15. September 1925.

Der Kreis Ausschuss als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 5.

Amtsbezirk Neukirch.

Der Schneider Fritz Hooge in Neukirch ist als Amtsdienster und Vollziehungsbeamter für den Amtsbezirk Neukirch bestellt und als solcher von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 16. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 5a.

Auf Grund des § 88 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 hat die Reichsregierung verordnet:

§ 1.

Die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Schuldverschreibungen auf Grund des § 59 des Aufwertungsgesetzes hat in nachstehender Form zu erfolgen:

„Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen.

Gemäß § 39 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R. G. Bl. I. S. 117) fordern wir die Altbesitzer unserer 0/10 igen Anleihe vom Jahre bzw. der nachstehend aufgeführten Anleihen:

1.
 2.
- auf, ihre Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzers in Anspruch genommen werden, zur Vermeidung des Verlustes des Genussrechts, innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Erscheinen dieser Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger bei:

1. oder
2.

anzumelden. Der Anmeldung sind die Mäntel der Schuldverschreibungen oder der Nachweis ihrer Hinterlegung beizufügen.

Altbesitzer sind die Inhaber von Schuldverschreibungen, die ihre Schuldverschreibungen vor dem 1. Juli 1920 erworben haben und die bis zur Anmeldung Obligationsgläubiger geblieben sind. Den Altbesitzern stehen gleich die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß § 36 des Aufwertungsgesetzes als vor dem 1. Juli 1920 erworben anzusehen sind.

Beweismittel für den Altbesitz sind binnen einer Frist von zwei Monaten seit dem Erscheinen dieser Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger einzureichen.“

§ 2.

In der Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger ist ferner der Zeitpunkt der Veröffentlichung in den übrigen von den Unternehmen gewählten Zeitungen anzugeben, und zwar in folgender Form:

„Die Aufforderung ist in den nachstehenden Gesellschaftsblättern erschienen:

1. am
2. am

§ 3.

Die im § 39 des Aufwertungsgesetzes vorgesehene Frist von einem Monat wird nur durch eine Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger, die der in §§ 1 und 2 vorgesehene Fassung entspricht, in Kauf gesetzt. Der Lauf der Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1925 in Kraft. Berlin, den 29. August 1925.

Der Reichsminister der Justiz.

J. V.: Dumke.

Der Reichswirtschaftsminister.

J. V.: Trendelenburg.

Anmerkung:

Auf die Verordnung im Reichsanzeiger Nr. 202 vom 29. 8. 25 wird nachdrücklich hingewiesen.

Die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen muß nach dem Schema der Verordnung vom 29. August 1925 bis zum **30. September d. Js.** erfolgen. Alle vor dem 29. 8. 25 erlassenen Aufforderungen sind unwirksam. Nur durch solche formgerechte Aufforderung im Reichsanzeiger wird die Frist des § 39 des Aufwertungsgesetzes in Kauf gesetzt.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 22. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Gebührenordnung für Viehseuchenpolizeiliche Maßnahmen.

Auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 § 16 (R. G. Bl. S. 519 ff) und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 R. G. Bl. S. 519 ff.) wird bestimmt:

§ 1.

Nachstehend aufgeführte Betriebe usw. unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht:

- a Viehmärkte und Wochenmärkte, bei denen Vieh zum Antrieb kommt, soweit sie nicht ausdrücklich befreit sind, bei jedesmaligem Stattfinden,
- b öffentliche Schlachthöfe, vierteljährlich einmal,
- c Schlacht- und Nutzviehhöfe, vierteljährlich einmal,
- d Privatschlachthöfe, Wurstmachereien und sonstige Fleischverarbeitungsstätten, vierteljährlich einmal,
- e öffentliche Tierschauen, bei jedesmaligem Stattfinden,
- f zu Handelszwecken oder zum öffentlichen Verkauf zusammengebrachte Viehbestände verschiedener Besitzer bei jedesmaligem Zusammenbringen,
- g Händlerstallungen für mehr als 10 Stück Großvieh oder mehr als 25 Stück Kleinvieh, vierteljährlich einmal, kleinere Stallungen halbjährlich einmal,
- h Gaststallungen für mehr als 10 Stück Großvieh, vierteljährlich einmal, kleinere Stallungen halbjährlich einmal,
- i Schweinemästereien, halbjährlich einmal,
- k Abdeckereien, vierteljährlich einmal.

§ 2.

An Gebühren gelangen durch die Amtstierärzte für jede Besichtigung zur Erhebung:

- I. zu a) wenn Pferde, Kinder, Schweine usw. zusammen oder Pferde bzw. Kinder allein aufgetrieben werden 12,00 G
wenn Schweine und sonstiges Kleinvieh allein aufgetrieben werden 6,00 G
- II. zu b) oder c) 12,00 G
- III. zu d) g) h) i) oder k) 6,00 G
- IV. zu e) oder f) pro Pferd 0,25 G
pro Klauenstier 0,25 G
mindestens jedoch 6,00 G

bei Geflügel, Hunde- oder Kaninchenausstellungen 6,00 G

Außerdem kommen die evtl. entstandenen Reisekosten zur Erhebung.

§ 3.

Die Amtstierärzte sind gehalten, alle Besichtigungen möglichst dann — aber innerhalb des vorgeschriebenen Zeitabschnittes — vorzunehmen, wenn sie aus anderem dienstlichen Anlaß in dem in Frage kommenden Ort oder seiner Nähe anwesend sind.

Reisekosten dürfen nur dann zur Erhebung kommen, wenn es nicht möglich ist, die Besichtigung gelegentlich einer anderen Dienstreise vorzunehmen.

§ 4.

Die Gebühren sind an die Staatshauptkasse abzuführen. Die Reisekosten verbleiben den Veterinärbeamten.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 14. August 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht:

Tiegenhof, den 17. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Willi Augustin geb. 21. 9. 1900 zuletzt in Zeyersvorderkampen wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. September 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufhebung einer Festnahme.

Die von mir durch Bekanntmachung vom 25. 8. 1925 (Kreisblatt Nr. 35) angeordneten Ermittlungen nach dem fürsorgezögl. Alfred Hildebrandt sind einzustellen, da Hildebrandt inzwischen festgenommen und der Fürsorgeanstalt Silberhammer zugeführt ist.

Die Ermittlungen nach dem fürsorgezögl. Willi Derz sind weiterhin fortzusetzen.

Tiegenhof, den 18. September 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Zu einer Sitzung des Gemeindevorsteher-Verbandes lade ich auf **Sonnabend, den 3. Oktober d. Js., vormittags 10^{1/2} Uhr, im Kreistagsaale in Tiegenhof** mit der Bitte um zahlreiches Erscheinen ergebenst ein.

Tagesordnung:

1. Sitzungsgemäße Wahl der Vorstandsmitglieder.
2. Unterstützung der unehelichen Kinder.
3. Krankenversicherung der Erwerbslosen.
4. Meinungsaustausch.

Eine Stunde vorher Vorstandssitzung bei Herrn Fleischermeister Philippen.

Bärwalde, den 20. September 1925.

Der Vorsitzende des Gemeindevorsteher-Verbandes.
G. Wiens.

Schwente-Verband.

Die diesjährige Michaeli-Schau der Schwente findet für die oberhalb der Staatsaufsee gelegenen Strecken am **Sonnabend, den 26. September**, für sämtliche andere Strecken der Schwente am **Montag, den 28. September** statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Reichs-

Vorfahrtsordnung vom 27. 10. 97. Gras und Kraut an den Böschungen sind abzumähen und zu entfernen. Ein Beweiden der Böschungen und Wälle ist verboten. Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb eines Meters vom Uferborde gesetzt werden. Sämtliche Hindernisse, die ein Bereiten der Ufer erschweren, sind zu entfernen, Zuleitungsgräben sind zu überbrücken und zwar von demjenigen, in dessen Grenzen der Graben liegt, resp. demjenigen, dem die Unterhaltung des Grabens obliegt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut, wie nach den Bestimmungen des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Februar 1911.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortsgemeinden bitte ich, diese Bekanntmachung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Marienburg, den 15. September 1925.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieg.

Zuchtvieh-Auktion in Marienburg Wpr.

Die Westpr. Holländer-Herdbuchgesellschaft Marienburg veranstaltet am Donnerstag, den 1. Oktober im Anschluß an die D. L. G.-Woche in Königsberg ihre 104. Zuchtvieh-Auktion, die mit etwa 40 Bullen und 70 hochtragenden Färsen und Kühen besetzt sein wird. Die besten und milchreichsten Herden beteiligen sich an der Auktion, so z. B. kommen aus der bekannten Herde des Herrn Wüst-Hohen-

dorf allein 9 Bullen und der des Herrn Dyck-Paleschken 5 Bullen zur Versteigerung. Von den Wüßschen Bullen sind 4 Enkel des bekannten ostpreussischen Bullen „Anton“ 12931, während 5 Söhne des im Jahre 1922 auf der ersten Berliner Bullen-Auktion mit dem zweithöchsten Preise bezahlten ostfriesischen Bullen „Herr“ 267, sind, der neben „Blücher“ 7345 auch noch „Elso II“ - Blut führt. Fast sämtliche 9 Bullen führen sich mütterlicherseits auf die ostpreussische Linie Quinzow-Prinz-Junker-Winter zurück. Letzteres Blut haben auch die 5 Dyck'schen Bullen, da sie von „Eckehard“ 209 stammen, der wieder durch „Oleandor“ 17035 ein „Quinzow“ 8555 Enkel ist. Ferner schicken noch mehrere Bullen die bekannten Herden von Stoermer-Schlafau (Durchschnitt der letzten 2 Jahre 5506 kg Milch mit 3,18% und 175 kg Milchfett), Andres und Bartel-Reichfelde und Becker-Fischau. Da ein Auftrieb von 40 Bullen für die Herbst-Auktion in Marienburg schon sehr stark ist, ist mit durchaus niedrigen Preisen zu rechnen. Auch die weiblichen Tiere sind in Marienburg immer sehr preiswert zu haben, sodaß hier immer beste Gelegenheit ist, milchreiche Färsen und Kühe zu ersehen. Sämtliche Herden der Gesellschaft unterstehen obligatorisch der Tuberkulosebekämpfung und der Milchkontrolle. Die Leistungszahlen und die Abstammung der Auktionstiere sowie alles Weitere sind im Katalog veröffentlicht, der durch die Geschäftsstelle, Gerbergasse 23, (Fernruf 34) kostenlos zu beziehen ist. Am gleichen Tage werden auch vom Verbands Ostpr. Schweinezüchtervereinigungen Abt. Marienburg etwa 60 Eber und Sauen des Deutschen Edelschweines und veredelten Landschweines versteigert.

Danziger Theatergastspiel in Neuteich

Sonnabend, d. 26. Sept. 1925,
abends 8 Uhr, im Deutschen Haus
(Neuteich).

Gastspiel erster Danziger Stadttheatermitglieder
(Leiter: **Carl Killewer**).

Zur Aufführung gelangt der größte Bühnenerfolg dieses Jahres:

„Die Frau ohne Ruß“

Operette in 3 Aufzügen von Richard Kessler
Musik von Walter Kollo.

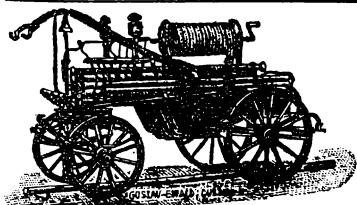
Näheres siehe im lokalen Teil d. Neuteicher Ztg.

Nach der Aufführung gemütl. Beisammensein mit

Tanz.

Vorverkauf in der Exp. d. Neuteicher Zeitung.

Numerierter Sitzplatz 2,50, Stehplatz 1,50
an der Abendkasse 50 P. Aufschlag.



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätfabriken Gustav Ewald, Cüstrin-
U. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

104. Zuchtvieh-Auktion

der
Westpr. Herdbuchgesellschaft
in
Marienburg Wpr.
am

Donnerstag, den 1. Oktober 1925,
10 Uhr vormittags

**40 Bullen, 70 tragende
Färsen und Kühe.**

Auskunft und Kataloge durch die Geschäftsstelle Gerbergasse 23. (Fernruf 34).

Am gleichen Tage findet auch eine
Zuchtschweine-Auktion statt.

●●● Schützenhaus Neuteich ●●●

Sonntag, den 27. Sept., 3 Uhr nachm.

Vortrag

General von Lettow-Vorbeck

„Erlebnisse in Ostafrika“

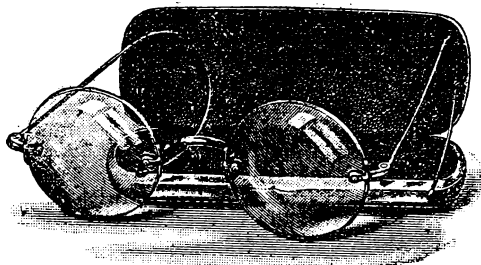
Der Reinertrag ist für eine Weihnachtsbescherung für bedürftige Kriegshinterbliebene bestimmt.

Eintritt 2 und 1 Gulden, Stehplatz 50 P.

Vorverkauf in der Neuteicher Zeitung.

Für jedes Auge das passende Glas!

Auf das
Einschleifen
von
Ersatzgläsern
kann gewartet
werden.



Brillen,
Pincenez,
Lorgnetten,
Ferngläser,
Thermomet.
Barometer

in grösster Auswahl, zu billigsten Preisen bei

J. Welnitz, Tiegenhof, Optiker u. Uhrmachermeister.
Tel. 213. **Bahnhofstr.** Tel. 213.

Lieferant für sämtliche Krankenkassen.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 1. Oktober 1925
werden Rückfahrkarten
zu ermäßigten Preisen ein-
geführt.

Nähere Auskunft erteilen
die Stationen.

Danzig, d. 22. Septemb. 1925.
Die Betriebsdirektion.

Zur
Einfegung
empfehle

Sesangbücher
Glückwunschkarten

in großer Auswahl R.Pech.

Die Neuteicher Zeitung

muß jeder Bewohner des Kreises lesen,
denn in ihr sind viele Neuig-
keiten aus dem Kreise enthal-
ten. Sollten Sie noch nicht
Bezieher sein, so bestel-

len Sie heute noch
d. Neuteicher
Zeitung u.
Anzeiger

Bezugspreis durch die Post 1,20 G.
Probenummer kostenlos.

Tanzunterricht!

Hotel Deutsches Haus Neuteich.

Beginn 1. Oktober.

Waldtraut Schroeder.
Tanzlehrerin.

Anm. erbeten bei Frau Schroeder,
Marienburgerstraße im Geschäft.

Inserieren bringt Gewinn!

Buchbinderarbeiten

werden schnell und sauber ausgeführt von

Buchdruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 39

Neuteich, den 30. September

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Personenstandsaufnahme.

Nach Mitteilung des Steueramtes II in Danzig gehen die Vordrucke für die Anfang Oktober stattfindende Personenstandsaufnahme den Herren Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zu.

Um zu vermeiden, daß die diesjährige Personenstandsaufnahme wieder so mangelhaft wie im Vorjahre durchgeführt wird, ersuche ich die Herren Ortsvorsteher, die von den Haushaltungsvorständen zurückgegebenen Vordrucke zu prüfen und unvollständig ausgefüllte vor Weiterendung an das Steueramt zu vervollständigen. Es muß besonders auch auf die sorgfältigste Ausfüllung der Liste geachtet werden. Tiegenhof, den 26. September 1925.

Der Landrat und Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Pferdeunterjuchung.

Für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1912 (Amtsblatt S. 374) auszuführende Unterjuchung der im Wandergerwerb benutzten Pferde sind für den Monat Oktober d. Js. folgende Termine festgesetzt:

- Tiegenhof:** Montag, den 5. Oktober, vorm. 9 Uhr, vor der Wohnung des Herrn Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf:** Montag, den 12. Oktober, 1 Uhr nachm. am Bahnhof.
- Neuteich:** Freitag, den 23. Oktober, nachm. 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel „Deutsches Haus“.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung. Tiegenhof, den 22. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Polizeiliche Übertretungen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an Einreichung der Nachweisungen über die im Vierteljahr Juli—September d. Js. zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Übertretungen gemäß meiner Verfügung vom 5. Mai 1923, Egb. Nr. 2117 E.

Formulare gehen den Ortspolizeibehörden in den nächsten Tagen zu. Tiegenhof, den 25. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Förderung des Schulbesuchs.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die in der Zeit vom 1. Juli bis Ende September d. Js. zu- oder abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem Leiter der Ortsschule schleunigst namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 25. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Merkblatt

über die nächsten Termine der deutschen Aufwertungs-gesetzgebung.

- Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte werden grundsätzlich auf 23% ihres Goldwertes aufgewertet. Für bereits zurückgezahlte Hypotheken ist im allgemeinen die Anmeldung bei den Amtsgerichten bis 1. Januar 1926 vorgeschrieben. Im übrigen wird in Anbetracht besonderer Schwierigkeiten auf diesem Gebiet angeraten, einen deutschen Anwalt zu Rate zu ziehen.
- Industrieobligationen werden grundsätzlich auf 15% ihres Goldwertes aufgewertet, darüber hinaus zusätzliche Rechte für Altbesitz, das heißt Besitz seit erstem Juli 1920 oder für besondere durch Gesetz dem Alt-

besitz gleichgestellte Fälle, insbesondere auf Grund Gesamterchtsnachfolge, wie z. B. Erbfolge. Fristen von Anmeldung von Altbesitz laufen für europäische Gläubiger einen Monat seit Veröffentlichung des Aufrufs des Schuldners, für Gläubiger, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas haben,frist vier Monate. Deutsche Schuldner sollen nach dem Gesetz spätestens bis zum dreißigsten September 1925 den Altbesitz aufrufen. Es ist zweckmäßig, den Aufruf nicht abzuwarten, sondern sofortige Anmeldung beim Schuldner zu besorgen. Notwendig ist die Beifügung der Mängel oder Depotscheine und Beweismittel für den Altbesitz. Bereits früher ausgeloste oder gekündigte Obligationen können gleichfalls aufgewertet werden. Hatte der Eigentümer solche Papiere bereits an eine Bank abgeliefert, die für die Emissionsfirma die Durchführung der Auslosung oder Kündigung übernommen hatte, so muß er bei dieser Bank bis zum 30. September 1925, bei außer-europäischem Besitz bis zum 31. Dezember 1925 seine Ansprüche anmelden und, soweit er Altbesitzer ist, dieser Bank gleichzeitig Auftrag geben, die Papiere sofort zwecks Anmeldung seines Altbesitzes an die Emissionsfirma in seinem Auftrage zu übersenden. Daneben ist die Altbesitzanmeldung, wie vorher, auch unmittelbar bei der Industriefirma direkt erforderlich.

- Hinsichtlich der Aufwertung von Pfandbriefen, Sparkassenguthaben, Versicherungsansprüchen, Schuldverschreibungen kommunaler Wirtschaftsbetriebe laufen die Fristen zurzeit noch nicht.
- Hinsichtlich der Reichs-, Staats- und Kommunal-Anleihen laufen die Fristen bisher nur für die Anmeldung des Altbesitzes der Reichsanleihe im Inlande ab 5. Oktober bis 28. Februar; für das Ausland steht die Bestimmung der Fristen noch bevor. In ausländische Gebiete, wo größerer Anleihebesitz vorhanden ist, werden zur Regelung der Ablösung der Reichsanleihe Sonderkommissare seitens der Regierung entsandt werden.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 25. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich festzustellen, wo sich der polnische Staatsangehörige Stanislaw Glapinski aus Ludwinowa, geb. am 22. 3. 1860, aufhält. Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir zu Egb. Nr. 4312 E Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 22. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen zwei Wochen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Johann Brokopp dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 25. September 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen zwei Wochen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Wilhelm Friedrich geb. 25. August 1897 zu Einlage dort wohnhaft ist evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 23. September 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Amtsbezirk Fürstenau.

Der Senat der freien Stadt Danzig hat den Gutbesitzer Eduard Vollerthun in Fürstenau auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 25. 9. 1925 bis 24. 9. 1931 einschließlich, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Fürstenau ernannt.

Tiegenhof, den 22. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Personalien.

Die Gemeindevorstehergeschäfte von Kaminko führt infolge Erkrankung des Gemeindevorstehers Pelzer bis auf weiteres der Schöffe, Landwirt Paul Gutjahr in Kaminko.

Tiegenhof, den 24. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird auf Grund der §§ 18 ff und der §§ 36 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) sowie § 114 der Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 und Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des preussischen Landwirtschaftsministers vom 1. Mai 1912 folgendes bestimmt:

Abatz 2 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung wegen Tollwut vom 8. 9. d. Js. (Kreisblatt Nr. 36) erhält folgende Fassung:

Es wird ein Sperrbezirk gebildet, der aus dem Teil des Kreises besteht, der begrenzt wird von der Platenhöfer Schleuse, dem Weichsel-Haff-Kanal — der Großen Einau — Schloß-Lake — Straße Altes Schloß — Kuckuckstrug — Elbinger Weichsel — Holzrinne — Stobbedorfer Bruch — Müllerlandskanal — Tiege — Platenhöfer Schleuse.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Tiegenhof, den 26. September 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefunden.

Am 18. September d. Js. ist auf der Chaussee gegen dem Dorfe Bröske eine eiserne Endenbrettstange vom kleinen Dammwagen gefunden worden. Der Eigentümer wird ersucht, sein Eigentumsrecht innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

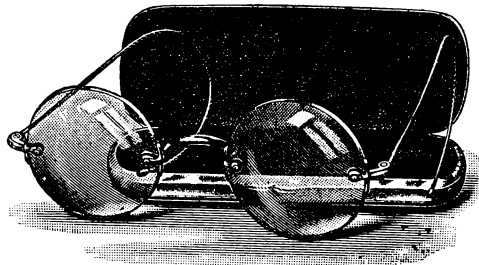
Schönsee, den 23. September 1925.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.



Für jedes Auge das passende Glas!

Auf das
Einschleifen
von
Ersatzgläsern
kann gewartet
werden.



Brillen,
Pincenez,
Lorgnetten,
Fergläser,
Thermomet.
Barometer

in grösster Auswahl, zu billigsten Preisen bei

J. Welnitz, Tiegenhof, Optiker u. Uhrmachermeister.
Tel. 213. **Bahnhofstr.** Tel. 213.

Lieferant für sämtliche Krankenkassen.

Notizbücher

sowie

Lohnbücher

für Unternehmer pp. empfiehlt

R. Pech.

Uhren u. Goldwaren

in großer Auswahl

spez. Schweizer Erzeugnisse

Echt Rathenower **Brillen** und **Kneifer**

Großes Lager. · nach ärztlicher Vorschrift und Rezepten. Billige Preise.

**Gustav Golembiewski, Uhren- u. Goldwarenhaus, Neuteich
Marienburgerstraße.**

Liefere für sämtliche Krankenkassen.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 40

Neuteich, den 7. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Aufstellung von Mieten.

Auf Grund der §§ 76, 77 und 78 der Provinzialordnung für die Provinzen Preußen etc. vom 29. Juni 1875 (Gesetz-Sammlung S. 335), in Verbindung mit §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 263), verordne ich, mit Zustimmung des Provinzialrats der Provinz Westpreußen, für den Umfang dieser ganzen Provinz, unter Aufhebung der Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Danzig vom 13. Februar 1861 (Regierungsamtsblatt S. 17), was folgt:

§ 1.

Getreide, Heu, Stroh- und Stoppel-Mieten (Diemen, Stafen) dürfen nur so aufgestellt werden, daß sie von Gebäuden, welche mit Feuerung versehen, aber nicht feuericher eingedeckt sind, mindestens 20, von feuericher eingedeckten, mit einer Feuerung versehenen Gebäuden mindestens 12, von den, nicht mit einer Feuerung versehenen Gebäuden, sowie von einander mindestens 5 Meter entfernt bleiben.

§ 2.

Nur in besonderen, durch die Wertlichkeit bedingten Fällen dürfen solche Mieten in größerer Nähe von Gebäuden, sowie von einander aufgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 50,— Mark bestraft.

Danzig, den 13. Juni 1880.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen
von Ernsthausen.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich in Erinnerung und ersuche die Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Anweisung für die Polizeibehörden, betreffend Maßregeln gegen Trunkenbolde.

- Dem Trunke ergebene Personen, die wegen Trunksucht entmündigt oder von der Ortspolizeibehörde wiederholt unter Hinweis auf die nachstehend bezeichneten Folgen schriftlich oder zu Protokoll erfolglos verwahrt worden sind, ist im Wege polizeilicher Verfügung zu eröffnen, daß sie als Trunkenbold bezeichnet würden; es ist ihnen gleichzeitig das Betreten von Gast- und Schankwirtschaften zum Genuß oder zum Mitnehmen geistiger Getränke, unter Androhung einer Zwangsstrafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung, zu untersagen.
- Die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen sind den Gast- und Schankwirtschaften und den Branntweinfleinhändlern des Ortspolizeibezirks gleichzeitig mit Erlaß der polizeilichen Verfügung (I) oder alsbald nach Uebernahme oder Eröffnung des betreffenden Geschäfts schriftlich unter ausdrücklichem Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 26. Mai 1887 (Amtsblatt S. 163) mitzuteilen. Die Gast- und Schankwirte und die Branntweinfleinhändler haben die Namen auf ausdrückliche polizeiliche Anordnung auf einer Liste in ihrem Lokal u. s. w. auszuhängen. Die Ortspolizeibehörden haben sich in geeigneter Weise von der Befolgung dieser Anordnung zu überzeugen.
- Dem Ermessen der Ortspolizeibehörden bleibt es überlassen, auch den benachbarten Ortspolizeibehörden die Namen der als Trunkenbold bezeichneten Personen mitzuteilen. Diese Behörden haben alsdann, ohne daß eine nochmalige Verwarnung erforderlich ist, nach Nr. I. und II. dieser Anweisung zu verfahren.
- Die Ortspolizeibehörden haben über die von ihnen als Trunkenbold erklärten Personen eine Liste zu führen.

Alljährlich ist eine Nachprüfung vorzunehmen. Personen, die während des letztvergangenen Jahres Besserung gezeigt haben, können von der Liste gestrichen werden. Von der Streichung sind die betreffenden Personen selbst, die Gast- und Schankwirte und

Branntweinfleinhändler des Ortspolizeibezirks, sowie nötigenfalls die benachbarten Ortspolizeibehörden, in Kenntnis zu setzen.

Danzig, den 6. November 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Anweisung bringe ich den Ortspolizeibehörden in Erinnerung.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Quittungskarten-Ausgabestellen.

Die Landesversicherungsanstalt für Invalidentversicherung freie Stadt Danzig hat, um die Versicherten auf die nachteiligen Folgen unregelmäßiger Markenverwendung in Zukunft, insbesondere auch wegen Erfüllung der Wartezeit und der Aufrechterhaltung der Anwartschaft, aufmerksam zu machen, besondere Merkblätter in Zettel-form herstellen lassen. Diese Merkblätter sollen durch die Quittungskarten-Ausgabestellen den Versicherten bei Ausstellung der Quittungskarte ausgehändigt werden. Den Quittungskarten-Ausgabestellen werde ich daher in den nächsten Tagen eine Anzahl Merkblätter zugehen lassen. Weiterer Bedarf kann bei mir jederzeit angefordert werden.

Tiegenhof, den 26. September 1925.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 3.

Zahlung von Beiträgen zur landw. Berufs- genossenschaft.

Die sämigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf die Umdruckverfügung vom 3. 6. d. Js. nochmals an Einfindung der am 1. d. Mts. fällig gewordenen II. Beitragsrate zur landw. Berufsgenossenschaft bestimmt bis zum 15. d. Mts. erinnert.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als
Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 4.

Merkblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder Fehlanzeigen gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922, Cgb. Nr. 34+6 L. Die Veränderungs-nachweisungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob das Dienstmädchen Meta Görgens, geb. 18. 3. 1903, in Orloffersfelde wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich die p. Görgens von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Hermann Weiß, zuletzt in Niedau wohnhaft, geb. 15. Januar 1901, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Es sind folgende Lehrstellen zu besetzen:
Die alleinigen evangl. Stellen in Herrenarebin (Befähigung für das Organistenamt erwünscht), Weidenhaken, Vierzehnhuben, die ev. 1. Lehrers- und Organistenstelle in Käfermark, eine evangl. Stelle in Meisterswalde, eine kath. Stelle in Lamenstein.

Bewerbungen auf dem Dienstwege an den Senat, Schulabteilung, bis zum 30. 10. 1925.

Tiegenhof, den 28. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter August Weis in Gr. Lesewitz ist als Schöffe dieser Gemeinde befristet worden.

Tiegenhof, den 30. September 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Schweinepeste und Schweinepest.

Die Schweinepeste bei dem Hofbesitzer Conrad in Walldorf und die Schweinepest bei dem Gutsbesitzer Howald in Kl. Lesewitz ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 30. September 1925.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Die Schweinepest bei dem Käferpächter Beck in Lindenau ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Abstimmungsliste über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Schwach- und Starkstrom-Installations- und Elektrowerkzeug-Gewerbe im Gebiete der freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig ist am 26. d. Mts. geschlossen und liegt in der Zeit vom 1. Oktober bis 15. Oktober d. Js. im Regierungsgebäude Neugarten Zimmer 17 werktäglich von 8—2 Uhr zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aus. Einsprüche gegen diese Abstimmungsliste können nur während der Auslagefrist schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Danzig, den 26. September 1925.

Der Abstimmungskommissar
Hagemann, Regierungsrat.

Freie Lehrerstelle.

Die erste evangl. Lehrerstelle ist zum 1. November d. Js. neu zu besetzen. Bewerber können sich bis zum 15. 10. im Gemeindeamt melden.

Neumünsterberg, den 29. September 1925.

Der Gemeindevorsteher.
Franzen.

Bekanntmachung.

Ein goldener Trauring, gefunden auf der Kreisstraße Neumünster-Schöneberg, ist hier abgegeben worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann ihn von mir in Empfang nehmen.

Neukirch, den 28. September 1925.

Der Amtsvorsteher.

**Die Personenstandsaufnahme 1925 findet
Dienstag, den 6. Oktober 1925 statt.**

Das hierzu erforderliche Listenmaterial (Listen A B C) wird den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern in der Zeit vom 1.—5. Oktober d. Js. in den Stadt- und Landkreisen (außer Stadtkreis Danzig) durch die Ortsbehörden zugestellt.

Die Listen A und B sind vom Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter selbst auszufüllen, die Listen C dagegen durch jeden Haushaltungsvorstand und von jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung. Die Eintragungen haben nach dem Stand vom 6. Oktober d. Js. zu erfolgen. Auf die Anweisung unter „Zur Beachtung!“ auf den Listen A und C wird besonders hingewiesen. Genügen die zugestellten Listen nicht, so sind weitere Listen von den Ortsbehörden oder Zählern anzufordern. Die Listen C sind den auf dem Grundstücke wohnenden Parteien durch die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Ausfüllung spätestens am 6. Oktober d. Js. zuzustellen, am 7. Oktober morgens wieder einzusammeln und alsdann hinsichtlich der Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Listen A und B werden gleichzeitig mit den seitens des Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreters gesammelten Listen C in den Gemeinden Emaus, Neuteich, Ohra, Oliva, Praust, Tiegenhof und Zoppot durch die Zähler abgeholt. In den übrigen Gemeinden der Landkreise werden die vorerwähnten Listen nicht abgeholt, sondern sind den betreffenden Gemeindevorstehern zuzuschicken. Alle Listen sind vom 13. Oktober an zur Abholung durch die Zähler bereit zu halten, soweit sie nicht in den Landgemeinden den Gemeindevorstehern zuzuschicken sind. Die Zähler der oben angeführten Gemeinden sind nur verpflichtet, einmal zur Abholung vorzusprechen.

Die Gemeinden der Stadt- und Landkreise (außer Stadtkreis Danzig) haben Abholung bezw. Ablieferung der Listen genauestens zu überwachen und sie einer eingehenden Nachprüfung auf Vollständigkeit usw. zu unterziehen.

Wer die an ihn in den Listen gerichteten Fragen wesentlich wahrheitswidrig beantwortet oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 des Steuergrundgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 1000 G belegt.

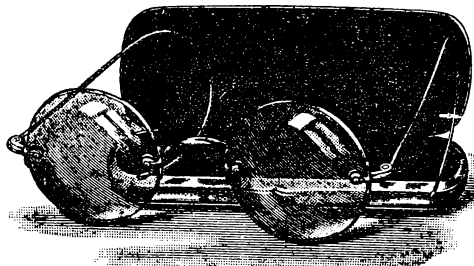
Danzig, den 1. Oktober 1925.

Steueramt I.

Steueramt II.

Für jedes Auge das passende Glas!

Auf das
Einschleifen
von
Ersatzgläsern
kann gewartet
werden.



**Brillen,
Pincenez,
Lorgnetten,
Ferngläser,
Thermomet.
Barometer**

in grösster Auswahl, zu billigsten Preisen bei

J. Welnitz, Tiegenhof, Optiker u. Uhrmachermeister
Tel. 213. **Bahnhofstr.** Tel. 213

Lieferant für sämtliche Krankenkassen.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 41

Neuteich, den 15. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeinderrechnungen für 1924.

Die Herren Gemeindevorsteher von Altenau, Peiershorst, Blumstein, Brodsack, Dammfelde, Eichwalde, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Halbstadt, Herrenhagen, Jankendorf, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Gr. Montau, Neustädterwald, Neuteichsdorf, Pichendorf, Schadwalde, Stobbenndorf, Tiegenhagen, Trapenfelde, Dierzeinhuben und Vogtei erinnere ich wiederholt, mit **Freist von 10 Tagen**, an Einsendung einer beglaubigten Abschrift des feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1924 (siehe Kreisblattverfügung vom 4. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 8), andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Beseitigung der Feuersgefahr.

Die in letzter Zeit vorgekommenen Brände veranlassen mich, die Kreiseingefessenen auf Beseitigung der nachbenannten Mängel an Schornsteinen pp. hinzuweisen.

„Ein großer Teil der Schornsteine ist aus Holz und Lehm erbaut. Die Eingangstüren zum Schornstein sind aus Holz ohne Blechverschluss. Die Küchenholzdecken sind nur mit Lehm bedeckt, die Rauchkanäle von den Öfen liegen auf den Holzfußböden des Bodens. Blechrohre sind dicht an Holzteile ohne jeden Schutz angebracht. Vor den Kochherden und Öfen fehlt der Fußbodenblechverschluss. Viele Schornsteinköpfe sind auf dem Dach entzwei. Einzelne Häuser haben Strohdach mit russischen Röhren ohne Funkenfänger. Viele Schornsteine sind gezogen und ruhen auf Holzbalken bezw. Brettern. In vielen Abzugsröhren und Schornsteinen fehlen die Reinigungstüren unten. Die Schornsteinreinigungstüren in Keller- und Wohnräumen pp. sind verstellt und nicht zugänglich.“

Die Bezirkschornsteinfegermeister haben die Hausbesitzer oder Verwalter auf Mängel an den Schornsteinanlagen sowie sonstige Verstöße gegen die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften aufmerksam zu machen.

Falls die Mängel nicht alsbald abgestellt werden, haben die Ortspolizeibehörden bei Vorlage einer Anzeige des Bezirkschornsteinfegermeisters für Beseitigung der Mängel evtl. unter Anwendung von Zwangsmitteln Sorge zu tragen.

Den Ortspolizeibehörden und Hausbesitzern bringe ich in Nachstehendem den Wortlaut der baupolizeilichen Bestimmungen in Erinnerung.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1925.

Der Landrat.

§ 60.

Feuerstätten.

Feuerstätten in Gebäuden müssen in allen Teilen aus unverbrennlichen Stoffen hergestellt werden. Feuerstätten, welche nicht auf einem durchweg aus massivem Mauerwerk (§ 45) bestehenden Fußboden ruhen, sind von diesem durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht und oberhalb dieser Schicht durch einen mindestens 5 cm hohen, den Durchzug der Luft gestattenden Hohlraum zu trennen.

Wände, an oder neben denen in einer geringeren Entfernung als 50 cm sich eine Feuerstätte befindet, sind in der Ausdehnung der Feuerstätte und weitere 50 cm nach jeder Richtung über die so begrenzte Fläche hinaus feuerfester (§ 45) herzustellen. Ist die Feuerstätte ein Kachelofen, so vermindern sich die beiden vorkehend vorgeschriebenen Entfernungen von 50 cm auf 20 cm.

Vor den Heizöffnungen von Feuerstätten ist der Fußboden auf eine Entfernung von mindestens 50 cm und in einer über die Öffnung nach beiden Seiten hin um 50 cm vortretenden Breite aus einem unverbrennlichen Stoffe herzustellen oder mit einem solchen zu bekleiden.

Alle Öffnungen von Feuerstätten sind mit metallenen Verschlussvorrichtungen zu versehen.

Offene Herde sind mit einem unverbrennlichen Stoffe zu ummanteln. Rings um sie herum ist der Fußboden auf eine Entfernung von 50 cm aus einem unverbrennlichen Stoffe herzustellen oder mit einem solchen zu bekleiden.

Auf Gasfeuerungen in Wohn- oder Wirtschaftsräumen finden die Vorschriften dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 61.

Zentralheizungen und Warmwasserleitungen.

Röhren, welche zur Leitung von erwärmter Luft, erwärmtem Wasser oder Dampf dienen sollen, müssen von verputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 4 cm, von anderem Holzwerk mindestens 8 cm entfernt bleiben.

§ 62.

Rauchröhren.

Von allen Feuerstätten sind die Verbrennungsgase und der Rauch durch dichte, unverbrennliche Röhren (Rauchröhren) innerhalb des selben Stockwerks seitlich in Schornsteine zu leiten.

Rauchröhren müssen von geputztem oder verblendetem Holzwerk mindestens 50 cm, von sonstigem Holzwerk mindestens 1 m entfernt bleiben. Sind Rauchröhren mit einem ringsum mindestens 5 cm von ihnen entfernten Mantel aus unverbrennlichem Material versehen, so vermindern sich diese Entfernungen auf die Hälfte.

Rauchröhren, welche durch Räume führen, die zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, sind mit einem ringsum 5 cm von ihnen entfernten Mantel aus unverbrennlichem Material zu ummanteln.

Als Stütze von Rauchröhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.

Alle Rauchröhren müssen mit den zu ihrer Reinigung nötigen Einrichtungen versehen sein.

Bei Heiz- oder Kochöfen und Gaslaminen in Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 38), dürfen in den zur Ableitung der Verbrennungsgase und des Rauches dienenden Röhren oder Kanälen keine Verschlussvorrichtungen angebracht werden.

§ 63.

Schornsteine.

Schornsteine sind durchweg aus unverbrennlichem Material herzustellen. Sie müssen von Grund auf fundamementiert sein oder auf unverbrennlichen Konstruktionen ruhen.

Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis mindestens 30 cm über Dach zu führen.

Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 50 cm Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen ist die Anbringung von Steigeisen erforderlich.

Eine andere als senkrechte Richtung darf Schornsteinen nur gegeben werden, soweit sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen, oder wenn sie durch gemauerte Bogen oder eiserne Träger unterstützt werden. Das Schleifen ist nur bis zu einer Neigung von 60° zulässig.

Die Wangen gemauerter Schornsteine müssen wenigstens 12 cm, die äußeren Wangen gemauerter Schornsteine in Umfassungswänden mindestens 25 cm stark sein. Für unmittelbar nebeneinander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewand von 12 cm Stärke.

Die Außenflächen gemauerter Schornsteine sind von ihrem unteren Ende bis zur Dachfläche zu putzen, auch innerhalb der Balkenlagen.

Die Innenflächen aller Schornsteine sind glatt auszustreichen.

Von Balkenlagen und sonstigen Konstruktionshölzern müssen die Außenflächen gemauerter Schornsteine bei einer Wangenstärke von 25 cm wenigstens 5 cm, bei einer geringeren Wangenstärke mindestens 10 cm entfernt bleiben. Der letztgenannte Abstand darf bis auf 6,5 cm verringert werden, wenn der Zwischenraum durch zwei nebeneinander gestellte Dachsteinschichten mit überdeckten Fugen in Lehmmörtel ausgefüllt wird.

Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine (Absatz 5 und 8 dieses Paragraphen) gelten, oder unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm mit einem unverbrennlichen Stoffe zu ummanteln. Freistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen über die im zweiten Absatz dieses Paragraphen vorgeschriebene Höhe hinaus bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht.

Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt werden können. Die unteren Mündungen besteigbarer Schornsteine sind mit einer gefalteten eisernen Einsteigeißel zu versehen. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben hinlänglich große Reinigungsöffnungen erhalten.

Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit selbstschließenden eisernen Doppelklappen dicht zu verschließen.

Aufsätze sind auf Schornsteinen nur zulässig, soweit sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.

An einem Schornstein von 250 qcm lichte Querschnitte dürfen höchstens drei Feuerstätten angeschlossen werden. Jede hinzutretende weitere Feuerstätte bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.

An jedem Schornstein dürfen nur Feuerstätten aus einem Geschoß angeschlossen werden.

§ 64.

Mauerkanäle.

Mauerkanäle aller Art müssen, auch wenn sie nicht zur Ableitung der Verbrennungsgase oder des Rauches von Feuerstätten bestimmt sind, den Vorschriften für Schornsteine (§ 63) entsprechen.

§ 65.

Räucherammern.

Räucherammern müssen ringsum massive Wände, feuerstichere Decken (§ 45) und massive Fußböden von mindestens 15 cm Stärke erhalten.

Die den Rauch in die Kammer führende Schornsteinöffnung muß mindestens 30 cm vom Fußboden entfernt und ebenso wie die Ein- gangsoffnung zu der Kammer mit einer eisernen oder beideseits mit mindestens 1 mm starkem Eisenblech beschlagenen Tür oder einem ebensolchen Schieber versehen sein.

Räucherammern, in denen sich die zur Entwicklung des Rauches dienende Feuerstätte befindet, müssen mindestens 2 m lichte Höhe haben. Nr. 3.

Bekanntmachung.

Liste der **schuldnerischen Gesellschaften** usw., die im Deutschen Reichsanzeiger in der Fassung der „Verordnung über die Aufforderung zur **Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen** vom 29. August 1928“ Aufforderung zur Anmeldung veröffentlicht haben.

Innerhalb einer Frist von **einem** Monat seit dem Erscheinen der Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger sind die Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden, zur Vermeidung des Verlustes des Genussrechts anzumelden:

- 1. Elektrowerke A. G. Berlin, für Gesellschaft Brigitta zu Spremberg Nr. 205 v. 2. 9. 1925
- 2. Brauerei Feldschlößchen-Streitberg A. G. Braunschweig
- 5. Hallesche Pfännerschaft A. G. Halle a. S.
- 4. Allgemeine Deutsche Eisenbahn- A. G. (früher Allgem. Deutsche Kleinbahn-Ges. A. G.), Berlin
- 5. Gesellschaft für Teerverwertung m. b. H. Duisburg-Meiderich Nr. 206 v. 9. 1925
- 6. Berliner Glas- und Spiegel-Manufaktur A. G. in Eiqu. Berlin, für Deutsche Wasserwerke A. G., Berlin
- 7. Dortmunder Aktien-Brauerei, Dortmund
- 8. Bergbaugesellschaft Teutonia A. G. Sehnde
- 9. Woll-Wäscherei und Kammerei i. Döhren b. Hannover
- 10. Norddeutscher Lloyd, Bremen
- 11. Zuckerraffinerie Oberjesa A. G. Oberjesa
- 12. Kaliwerke Neu-Staßfurt Friedrichshall A. G., Sehnde
- 13. Iseder Hütte, Großilsede
- 14. Bremen-BesigheimerOelfabriken, Bremen
- 15. Gewerkschaft Wendland, Sehnde
- 16. Gewerkschaft Morgenstern, Pöhlau b. Zwickau für Zwickauer Brückenberg Steinkohlen-Verein Nr. 207 v. 4. 9. 1925
- 17. Hasseröder Bierbrauerei A. G. Wernigerode
- 18. Frankenallee A. G. Frankfurt a. M.
- 19. Zuckerraffinerie Braunschweig in Braunschweig
- 20. Aktien-Brauerei Ohligs, in Ohligs
- 21. Elektrische Licht- und Kraftanlagen A. G., Berlin
- 22. Kammgarnspinnerei zu Leipzig in Leipzig
- 23. Maschinenfabrik und Mühlenbauanstalt G. Luther A. G., Braunschweig
- 24. Deutsche Telefonwerke und Kabelindustrie A. G., Berlin, für die Aktiengesellschaft für Elektrizitätsanlagen Berlin
- 25. H. Bahlsens Keksfabrik A. G. Hannover für Hannoversche Keksfabrik H. Bahlsen Nr. 208 v. 5. 9. 1925
- 26. Westfälisch-Anhaltische Sprengstoff-A. G., Chemische Fabriken, Berlin
- 27. Hamburg = Bremer Afrika-Linie A. G. Bremen
- 28. Portland-Zementfabrik Schwanebeck A. G. Schwaneberg, Kreis Oschersleben

- 29. Wessellmann-Bohrer-Co., A. G. Gera-Zwötzen Nr. 208 v. 5. 9. 1925
- 30. Haake-Bock Brauerei A. G., Bremen, für die C. H. Haake Brauerei-A. G.
- 31. Allersdorfer Werke, Nieder-Allersdorf
- 32. Speditions-Verein, Mittelelbische Hafens- und Lagerhaus-A. G., Wallwischhafen
- 33. Bremer Stuhlrohr-fabrik Mendt, Schuge & Co. A. G. Bremen
- 34. Brauerei Carl Beckmann, Solingen
- 35. Wilhelmshütte A. G. für Maschinenbau und Eisengießerei, Eulau-Wilhelmshütte
- 36. Nordhäuser Tabakfabriken A. G., Nordhausen
- 37. Rheinische Stahlwerke, Duisburg-Meiderich
 - a) für ihre Schuldverschreibungen und
 - b) für die Schuldverschreibungen d. ehemalig.:
 - 1. Bergwerkgesellschaft Centrum zu Wattenscheid vom Jahre 1899,
 - 2. Duisburger Eisen- und Stahlwerke zu Duisburg vom Jahre 1899,
 - 3. Vereinigten Walz- und Röhrenwerke A. G. vorm. Friedr. Boeker Ph.'s Sohn & Co. und Friedr. König zu Hohenlimburg vom Jahre 1910,
 - 4. Gewerkschaft Braßert zu Marl vom Jahre 1911,
 - 5. Gewerkschaft Arenberg-fortsetzung zu Essen vom Jahre 1912,
 - 6. Gewerkschaft Fröhliche Morgensterne zu Westfeld bei Wattenscheid vom Jahre 1920.
- 38. Ilseburg Bergbaugesellschaft m. b. H. Sehnde Nr. 208 v. 5. 9. 1925
- 39. Hermann Lemm G. m. b. H., Göttingen Nr. 209 v. 7. 9. 1925
- 40. Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, m. b. H., Hamburg
- 41. Vereins-Brauerei Göttingen, G. m. b. H., Weende
- 42. Hamburgische Elektrizitäts-Werke A. G., Hamburg
- 43. Isaria Zählerwerke A. G. München
- 44. Reis & Handels-A. G., Bremen
- 45. Deutsche Hypotheken-Rentenbank-Mannheim
- 46. Lindener Eisen- und Stahlwerke A. G., Hannover-Linden
- 47. Hochofenwerk Lübeck A. G.
- 48. H. A. Meyer & Riemann, Chemische Werke A. G. Hannover-Linden
- 49. Aktienbrauerei Karlsburg, Bremerhafen
- 50. Portland-Cementfabrik Hannover, Zemoor/Otte
- 51. Gesellschaft für Gasindustrie, Augsburg
- 52. Brauerei Schwarz - Storken A. G., Speyer für die Löwenbrauerei A. G. vorm. J. Busch in Anweiler
- 53. Tellus A. G. für Bergbau und Hüttenindustrie Frankfurt a. M.
- 54. Lindener Aktien-Brauerei, Hannover-Linden
- 55. Mannheimer Gummi-Guttapercha & Asbest-fabrik A. G., Mannheim
- 56. Hannoversches Tageblatt und Schlütersche Buchdruckerei, Hannover
- 57. Umme, Giesecke & Konegen A. G., Braunschweig
- 58. Bayerische Brauerei-Schud. Jaenisch A. G. Kaiserslautern, für die ehemalige Brauerei Jaenisch A. G. in Kaiserslautern Nr. 209 v. 7. 9. 1925
- 59. Hemelinger Aktien-Brauerei, Bremen
- 60. Deutsche Erdöl-A. G., Berlin-Schöneberg
- 61. Duzer Kohlenverein Berlin-Schöneberg (früher Groß Hüssen)
- 62. Braunkohlengewerkschaft Breunsdorf in Breunsdorf
- 63. Gewerkschaft Regiser Kohlenwerke Regie Bezirk Leipzig
- 64. Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks „Graf Bismarck“, Gelsenkirchen
- 65. Junfer & Roh G. m. b. H. Karlsruhe i. Bad.
- 66. Junfer & Ruh A. G.
- 67. Schlesische Textilwerke Methner & Frahn A. G.
- 68. Eisenindustrie zu Menden & Schwerte A. G. in Schwerte.

Veröffentlicht! Tiegenhof, den 8. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schonzeit für Drosseln (Krammetsvögel).

Der Beschluß vom 4. Juli 1925 (Staatsanzeiger II Seite 603) wird hinsichtlich der Ziffer d aufgehoben (vgl. Verordnung vom 10. März 1925, Staatsanzeiger I Seite 74).

Danzig, den 26. September 1925.

Der Bezirksausschuß.

Veröffentlicht!

Auf Grund des Beschlusses des Bezirksausschusses wird für sämtliche Drosselarten (Krammetsvögel) die Schonzeit nach der Verordnung des Senats vom 10. 3. 1925 (Staatsanzeiger Teil I Seite 74), wonach sich die Schonzeit für diese Vogelarten auf das ganze Jahr erstreckt, wieder hergestellt.

Tiegenhof, den 3. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Amtsbezirk Fürstenau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Otto Pohlmann in Krebsfelde zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Fürstenau auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 11. 10. 1925 bis 10. 10. 1931, ernannt worden.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 6.

Personalien.

Der Gemeindevorsteher Kröse in Gr. Mausdorf ist krankheits halber auf etwa 6 Wochen verreist. Die Gemeindevorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der Schöffe, Gutsbesitzer Glindt-Berghen in Gr. Mausdorf.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat September haben Jahresjagdscheine erhalten: Gustav Peiner I, Hofbesitzer-Neukirch, Johann Beyer II, Fischer-Jungfer, Gerhard Dück, Landwirt-Halbstadt, Walter Froese, Pächter-Biesterfelde, Wiebe, Amtsvorsteher-Leske, Johann Konrad, Rentier-Kalthof, Hermann Henning, Landwirt-Beyershorst, Hans Ludwig, Landwirt-Brunau, Cornelius Janssen, Landwirt-Tiege, Rudolf Franzen, Hofbesitzer-Gr. Mausdorf, Ernst Sprund, Hofbesitzer-Heubuden, Artur Quiring, Landwirt-Orlosserfelde, Ernst Schmidt, Kaufmann-Gr. Lichtenau, Max Volkmann-Damerau, Gerhard Driedger, Landwirt-Tiege, Johannes Wiebe, Landwirt-Gr. Lesewitz, Walter Seedig, Kaufmann-Tiegehof, Heinz Cornier, Referendar-Tragheim, Dr. Doebel, prakt. Arzt-Liebau, Heinrich Ott Betriebsinspektor-Liebau, Franz Bachmann, Gutsbesitzer-Liebau, Joachim Bachmann, Gymnast-Liebau, Wilhelm Thiel, Landwirt-Schadwalde, Harguth, Oberleutnant-Tiegehof, Eduard Manske, Landwirt-Scharpau, Wilhelm Bernsau, Hofbesitzer-Warnau, Hermann Schmidt, Gutsbesitzer-Tralau, Hans Friesen, Landwirt-Biesterfelde, Hans Henning, Landwirt-Brunau, Emil Hoffmann, Lehrer-Lindenau, Wilhelm Buske, Hegemeister-Gr. Montau, Martin Kichl, Hofbesitzer-Grenzdorf II, Heinrich Wiebe, Gutsbesitzer-Gr. Mausdorf, Johannes Adler, Landwirt-Neußbäckerwald, Johannes Fieguth, Hofbesitzer-Kl. Mausdorf, Richard Müran, Hofbesitzer-Gnojau, Franz Pauls, Hofbesitzer-Platenhof, Martin Widder, Besitzer-Vogtei, Hellmuth Schulz, Landwirt-Kunzendorf, Abraham Froese, Landwirt-Schönsee, Gerhard Epp, Hofbesitzer-Petershagen.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Freie Lehrerstelle.

Die Hauptlehrerstelle in Steegen ist zu besetzen. Bewerbungen bis zum 25. Oktober d. Js. an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige alleinige Lehrerstelle ist demnächst zu besetzen. Bewerbungen an den unterzeichneten Gemeindevorsteher bis 20. Oktober erbeten.

Vierzehnhuben, den 8. Oktober 1925.

Der Gemeindevorsteher.

Esau.

Bekanntmachung.

Das Zollamt ist in der Zeit von 7³⁰-1⁰⁰ Uhr v. und 5⁰⁰-6⁰⁰ Uhr nachm. für alle Abfertigungen geöffnet. In der Zeit von 1⁰⁰-3⁰⁰ nachm. und nach 6⁰⁰ Uhr abends erfolgt nur die Abfertigung von Reisenden, soweit sie keine Handelsware mit sich führen. Die Abfertigung von Handelsware, sowie des Grenzverkehrs wird während dieser Zeit grundsätzlich zurückgewiesen.

Anmeldungen zur Verzollung von Handelswaren müssen bis spätestens 12³⁰ v. und 5³⁰ n. beim Zollamt erfolgen. Spätere Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Beamten sind angewiesen worden, obige Bestimmung genauest durchzuführen.

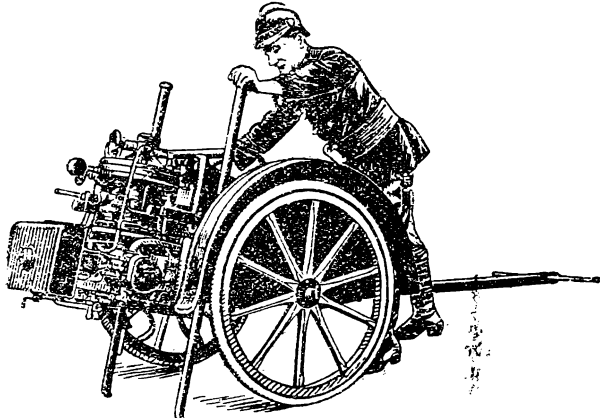
Kalthof, den 6. Oktober 1925.

Der Amtsleiter.

Stempe.

Wer

quält sich noch mit einer veralteten Handdruckspritze?



Das Dreifache leistet bequem die trag- und fahrbare Motorspritze

„Siegerin“

— Gesamtpreis Mk. 2600 —

Anfragen an

Georg Kirschke.

Tiegenhof. Tel. 260.



Feuerspritzen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Spritzen
Wasserwagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätfabriken Gustav Ewald, Cäciliastr. u. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Schützenhaus Neuteich!

Sonntag, 18. Oktob. Die Neuvermählten
abends 8 Uhr
nachm. 4 Uhr Kindervorstellung
Der König und die kluge Bauerstochter.

Eine saubere Druckarbeit

ist für jeden Geschäftsmann und Gewerbetreibenden

eine **REKLAME!**

Darum bestellt noch heute in der durch schnelle Lieferung und solide Preise bekannten

Buchdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich

Kataloge • Preislisten • Kontobücher
- - Illustrations- und Farbdrucke - -

Alle Geschäftsdrucksachen wie: Rechnungen, Mitteilungen, Briefbogen, Quittungen (auf Wunsch geblockt) Rundschreiben, Reklameplakate, Liefer- und Bestellzettel, Postkarten, Umschläge u. s. w. » »

Unsere Familiendrucksachen werden bevorzugt, weil sie geschmackvoll, sauber und modern wirken.

Für Behörden liefern wir Formulare und Kassenbücher bis zu den grössten Formaten und verarbeiten nur beste Papiere.

In unserer **Buchbinderei** werden alle Kartonagenarbeiten ausgeführt, Bücher ausgebessert und eingebunden in Kaliko, Leinen, Moleskin und Leder.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 42

Neuteich, den 22. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Die Geschichte des Landkreises Elbing.

Mit finanzieller Unterstützung des Landkreises Elbing ist als erster Band einer geplanten Reihe Elbinger Heimatbücher, die im Auftrage der Elbinger Altertums-Gesellschaft von Prof. Dr. Ehrlich herausgegeben werden, die Geschichte des Landkreises Elbing von Lic. Dr. E. G. Kerstan, dem ehemaligen Pfarrer in Kenzen, Joesben erschienen. Auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend, ist das 422 Seiten starke Buch durchaus volkstümlich geschrieben. Es soll ein Familienbuch sein, sowie ein Buch zu wissenschaftlichen Studien und zum Gebrauch in der Hand des Lehrers. Das Werk beginnt mit einer erdkundlich-geschichtlichen Betrachtung des Elbinger Landkreises, dann folgt die Vorgeschichte und die Geschichte des ganzen Kreises; daran schließt sich die Geschichte der einzelnen Ortschaften an, die alphabetisch geordnet sind. In einem Anhang sind die Volksagen des Kreises abgedruckt. Zahlreiche Beigaben, Beilagen und statistische Uebersichten ergänzen und vervollständigen die geschichtliche Darstellung. Das Buch ist mit 54 Abbildungen geschmückt und enthält auch mehrere Karten, darunter eine Originalkarte aus dem 18. Jahrhundert und eine Kreis Karte, die für die Kreisgeschichte vom Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin besonders hergestellt ist und neben den neuen Grenzen seit 1920 auch noch die alten angibt.

Das Buch wird sicher auch in den Landgemeinden des früher Elbinger, jetzt zum Kreise Großes Werder gehörigen, Kreisteiles regem Interesse begegnen. Bei Bestellung des Buches bis zum 1. 12. d. Js. wird ein Vorzugspreis von 6.— Mk. gewährt. Der spätere Preis im Buchhandel beträgt 8.— Mk. Bei den Herren Ortsvorstehern des früher Elbinger Kreisteiles liegen Bestelllisten zum Vorzugspreise zur Einzeichnung aus.

Die Herren Ortsvorsteher des Elbinger Kreisteiles ersuche ich, Vorstehendes sogleich in ortsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Bestellungen werden mit besonderem Ansichreiben übersandt.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Formularverlag.

Bei der **Kreisblattdruckerei H. Pech in Neuteich** sind weiter folgende Formulare zum Druck gegeben:

Für Gemeinde- und Gutsvorsteher:

- Abteilung B Nr. 11 Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12 Monats-Nachweisung über Ausgaben für Erwerbslose.
13 Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14 Monats-Nachweisung über verauslagte Kleinrentnerunterstützung.
15 Kreishundesteuerliste.
16 Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeinde-steuern sowie andere Abgaben.
17 Mahnzettel.
18 Öffentliche Steuermahnung.
19 Ersuchen an andere Behörden um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20 Pfändungsbefehl.
21 Zustellungsurkunde.
22 Pfändungsprotokoll.
23 Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24 Versteigerungsprotokoll.

"Die vorstehend aufgeführten Vordrucke zu Nr. 17. bis 24 gelten gleichzeitig auch für Amtsvorsteher.

Für Amtsvorsteher:

- Abteilung A Nr. 1 Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2 Ehefähigkeitszeugnis
3 Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4 Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.

Abteilung A Nr. 5 Arztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Formularkosten.

für die den Gemeinden vom Kreise gelieferten Formulare
a) zur Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer,
b) zu den Voranschlägen,
betragen die Kosten 552,— bzw. 74,50, zusammen 626,50 G. Der Betrag zu a) ist auf die Gemeinden und Gutsbezirke nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl, der Betrag zu b) gleichmäßig auf alle Gemeinden verteilt worden. Im einzelnen haben danach zu zahlen:

Altebabe 2,83, Altenau 2,01, Altmünsterberg 6,91, Altendorf 3,22, Altweichsel 5,15, Barenhof 3,95, Bärwalde 4,13, Barendt 7,29, Beiershorst 2,80, Biesterfelde 4,10, Blumstein 3,20, Brodsack 4,47, Bröske 5,24, Brunau 11,55, Damerau 5,57, Dammfelde 2,32, Eichwalde 6,72, Einlage 5,47, Fürstenau 8,51, Fürstenwerder 9,76, Gnojau 6,24, Grenzdorf A 3,92, Grenzdorf B 7,21, Halbstadt 4,05, Herrenhagen 2,11, Heubuden 6,64, Holm 4,88, Irrgang 2,84, Jankendorf 3,—, Jungfer 11,55, Kaltheherberge 2,86, Kalthof 19,60, Kamins 2,82, Keitlau 2,39, Krebsfelde 6,95, Küchwerder 2,09, Kunzendorf 10,09, Ladekopp 10,04, Lakendorf 8,25, Lupushorst 5,24, Gr. Lesewitz 8,50, Kl. Lesewitz 2,79, Leske 3,37, Gr. Lichtenau 14,17, Kl. Lichtenau 7,60, Kießau 15,44, Lindenau 6,66, Marienau 11,29, Mielenz 7,01, Mierau 5,02, Gr. Montau 6,21, Kl. Montau 6,45, Gr. Mausdorf 7,48, Kl. Mausdorf 4,27, Kl. Mausdorferweide 1,78, Neudorf 1,64, Neulirch 8,60, Neulaughorst 2,02, Neumünsterberg 9,70, Neunhuben 1,83, Neustädterwald 6,61, Neuteichhinterfeld 2,80, Neuteicherwalde 4,68, Neuteichsdorf 7,14, Niedau 3,24, Orloff 4,34, Orloffersfelde 3,90, Palschau 6,88, Palschau 4,29, Petershagen 7,74, Piefel 9,19, Piezendorf 2,31, Platenhof 5,16, Pleghendorf 1,67, Pordenau 3,97, Pranganau 3,84, Rehwalde 1,64, Reimerswalde 3,21, Reinland 2,66, Rückenau 4,71, Rosenort 3,83, Schadwalde 4,96, Scharpau 1,71, Schönau 5,94, Schöneberg 20,64, Schönhorst 6,52, Schönsee 8,13, Simonsdorf 7,08, Staotfelde 2,83, Stobbendorf 6,45, Stuba 5,04, Tannsee 8,71, Tiege 7,29, Tiegenhagen 9,05, Tiegenort 6,74, Trauheim 4,23, Tralau 5,29, Trampenau 4,63, Trappensfelde 2,77, Viergehühben 1,73, Vogtei 1,22, Waldorf 3,12, Warnau 6,29, Wernersdorf 8,47, Wiedau 1,35, Zeyer 8,42, Zeyersvorderkampen 7,65, Aml. Renkau 0,70, Krebsfelderweide 15,13 Gulden.

Ich ersuche die Beträge innerhalb 14 Tagen an die Kreis-kommunalkasse auf Konto „Voranschläge“ zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Zahlung von Beiträgen zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die sämigen Ortsbehörden werden nochmals unter Bezugnahme auf die Umdruckverfügung vom 3 Juni d. Js. an Einfindung der am 1. d. Mts. fällig gewordenen Beitragsrate zur landw. Berufsgenossenschaft nunmehr **bestimmt bis zum 30. d. Mts. erinneret**, andernfalls zwangsweise Einziehung erfolgen muß.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 2b.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder mir **bis zum 5. November cr.** einzureichen oder **Fehlanzeige** zu erstatten.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Gebiet der freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924. — Vom 1. 10. 1925.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1887 (Gesetz-S. S. 195), sowie des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetz-BI. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. Oktober 1923 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Gebiet der freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924 (St. A. Teil I S. 103 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Ziffer 1a erhält folgenden Wortlaut:

1. Es müssen gereinigt werden:

a) die im Gebrauch befindlichen Hauschornsteine einschließlich derjenigen für Sammelheizungen und gewerbliche Räucher- kammern im Stadtbezirk Danzig in Zoppot, Oliwa, Ohra, Praust, Tiegenghof, Neuteich und Kalthof einmal alle 1 1/2 Monate, in allen übrigen Orten und auf dem Lande 3 mal im Winter in den Monaten September bis einschl. April, 1 mal im Sommer in den Monaten Mai bis einschl. August.

Der Bezirksschornsteinfeger wird ermächtigt, auf dem Lande auf Antrag des Hausbesitzers das Kehren eines Schornsteines einmal im Laufe des Winters zu überschlagen, wenn Rauchwaren in dem betreffenden Schornstein hängen;

§ 2 Ziffer 3 erhält folgenden Wortlaut:

3. Eine Reinigung der Schornsteine ist nicht erforderlich, wenn an sie nur Gasfeuerungen angeschlossen sind.

§ 7 erhält folgende neue Ziffer 3.

3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, jederzeit Prüfungen der Schornsteine durch feuerwehrtechnisch gebildete Personen zu veranlassen.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. November 1925 in Kraft. Danzig, den 1. Oktober 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Leske.

Ausführungsbestimmung

zu der Polizeiverordnung vom 1. Oktober 1925 (St.-A. Teil 1 S. 309 betr. Abänderung der Polizeiverordnung über den Kehrzwang im Gebiet der freien Stadt Danzig (Kehrordnung) vom 9. Mai 1924.

Zur Ausführung des § 2 Ziffer 1 a der obigen Polizeiverordnung wird als Uebergangsbestimmung angeordnet, daß die Reinigung der Schornsteine auf dem Lande in der Zeit vom 1. November 1925 bis Ende April 1926 mindestens 3 mal zu erfolgen hat.

Danzig, den 1. Oktober 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr.-Ing. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenghof, den 15. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Betrifft: Beantragung von Wandergewerbescheinen für das Kalenderjahr 1926.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1926 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereitliegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers oder bei dem für den Aufenthaltsort desselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes, sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zugtiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnortes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 25 betr. die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach welcher die Gemeindebezirke, Oliwa, Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Groß-Walldorf, Klein-Walldorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Gleichzeitig wird noch darauf hingewiesen, daß sich jeder, der das Wandergewerbe ausübt ohne im Besitze eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 24 strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbesteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheines nicht aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 9. Oktober 1925.

Steueramt III.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden ersuche ich, durch ortsübliche Bekanntmachung darauf hinzuweisen, daß Anträge auf Erteilung des Wandergewerbescheines sofort bei den Ortspolizeibehörden zu stellen sind.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, mir die Anträge jedesmal unmittelbar nach Entgegennahme einzureichen. Auf genaue Ausfüllung der Vordrucke und Beifügung eines Lichtbildes weise ich besonders hin.

Tiegenghof, den 19. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Brückentarif

für die Brücke über die Jungfer'sche Lake in Jungfer.

	einfach		doppelt	
	♠	p	♠	p
1. Ein Fußgänger	—	03	—	06
2. Fahrrad	—	05	—	10
3. Pferd oder Rindvieh	—	10	—	20
4. Spazierwagen mit 1 Pferd	—	25	—	50
5. Spazierwagen mit 2 Pferden	—	35	—	70
6. Lastwagen leer	—	35	—	70
7. " Lastwagen beladen	—	50	1	—
8. " Lastwagen beladen mit mehr als zwei Pferden	—	75	1	50
9. Auto	1	—	2	—
10. " Lastauto	1	50	3	—

Befreitungen:

Befreit von dem Brückengelde sind:

- a) Öffentliche Beamte einschl. der Geistlichen und Aerzte, wenn sie die Brücke aus dienstlicher Veranlassung benutzen und sich genügend ausweisen.
- b) Kinder auf dem Wege zum oder vom Schul- und Konfirmanden-Unterricht.

Jungfer, den 15. September 1925.

Die Brückenverwaltung

Arthur Marks.

Genehmigt. Danzig, den 15. Oktober 1925.

Der Senat

Staatl. Verkehrsamt.

Veröffentlicht!

Tiegenghof, den 19. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Durch Gesetz vom 1. Oktober 1925 (Ges. Bl. S. 269) sind die Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene mit Wirkung vom 1. September 1925 neu festgesetzt worden. Danach betragen die Zusatzrenten vom 1. September cr. ab monatlich:

1) für einen Schwerebeschädigten von 50—60 %	18,50 ♂
2) " " " " " " " 70—80 %	38,55
3) " " " " " " " über 80 %	64,50

4)	eine Kriegerwitwe .	38,35
5)	eine vaterlose Waise	12,30
6)	eine elternlose Waise	18,50
7)	einen Elternteil	15,35
8)	ein Elternpaar .	24,60
9)	jedes nicht im Erwerbsleben stehende Kind des Kriegsbeschädigten	12,30
10)	eine Empfängerin von Witwenbeihilfe	24,60
11)	einen Empfänger von Waisenbeihilfe	10,80

Die nach dieser Festsetzung notwendige Umrechnung der Zusatzrenten für September ist bereits erfolgt. Die Versorgungsberechtigten erhalten danach im Allgemeinen für Oktober niedrigere Beträge als im September.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Art. 5.

Gesetz

über die Beschäftigung Schwerbeschädigter.

Dom 6. 10. 1925.

§ 1.

Alle Arbeitgeber in der freien Stadt Danzig sind verpflichtet, Arbeitsplätze in ihren Betrieben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mit Schwerbeschädigten zu besetzen. Mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers, die sich innerhalb des freistadtgebietes befinden, gelten als ein Betrieb.

§ 2.

Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes sind auch die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, Arbeitsplätze auch die Beamtenstellen. Die besonderen Vorschriften und Grundsätze über die Besetzung der Beamtenstellen, insbesondere über Vorbildung, Reihenfolge und Wartezeit der Anwärter für Beamtenstellen und über die Beförderung, Versetzung und Entlassung der Beamten werden durch dieses Gesetz nicht berührt, sind aber so zu handhaben, daß sie die Einstellung Schwerbeschädigter erleichtern.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen Danziger Staatsangehörigkeit, die infolge einer Dienstbeschädigung oder eines Unfalles oder beider Ereignisse um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Versorgungsgesetzes in der Fassung vom 26. August 1924 und der anderen Militärversorgungsgesetze oder auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung, des Uniallfürsorgegesetzes vom 8. Juli 1901 (Reichsgesetzbl. S. 211) oder entsprechender im Gebiete der freien Stadt geltender preußischer Vorschriften, eine Rente oder Pension beziehen.

Schwerbeschädigte sind ferner Blinde, deren Erblindung nicht auf Dienstbeschädigung oder Betriebsunfall beruht.

§ 4.

Ein Arbeitgeber, der über 20 bis einschließlich 40 Arbeitsplätze verfügt, muß wenigstens einen Schwerbeschädigten auf weitere je 40 Arbeitsplätze einen weiteren Schwerbeschädigten beschäftigen. Ungefangene 40 Arbeitsplätze werden dabei vollen 40 gleichgerechnet.

Verfügt eine öffentlich-rechtliche Körperschaft über weniger als 20 Arbeitsplätze, so kann auf Antrag der Hauptfürsorgestelle der Senat bestimmen, daß ein Arbeitsplatz für Schwerbeschädigte vorzubehalten ist, wenn dieser Platz sich für Schwerbeschädigte eignet und die Einstellung für den Arbeitgeber keine besondere Härte bedeutet.

§ 5.

Die Hauptfürsorgestelle kann einzelne private Arbeitgeber, die nicht über 80 ständig besetzte Arbeitsplätze verfügen, von den Verpflichtungen, die ihnen durch dieses Gesetz oder den auf ihm beruhenden Anordnungen des Senats auferlegt sind, ganz oder zum Teil befreien, wenn es nach der besonderen Lage des Falles erforderlich ist. Die Befreiung kann an Bedingungen geknüpft werden, die der Förderung der Schwerbeschädigtenfürsorge dienen. Die

Hauptfürsorgestelle kann ferner allgemein oder im einzelnen Falle aus besonderen Gründen bestimmen, daß nur vorübergehend besetzte Arbeitsplätze, sowie einzelne Arten von Lehrstellen und einzelne Arten von Stellen der Hausgewerbetreibenden (Heimarbeiter) nicht als Arbeitsplätze mitzuzählen sind.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses anordnen, daß bestimmte Arten von Arbeitsplätzen, die vorzugsweise für Schwerbeschädigte geeignet sind, auch durch Schwerbeschädigte zu besetzen sind.

Werden Arbeitsplätze frei, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für Schwerbeschädigte frei zu halten sind, so hat sie der Arbeitgeber unbeschadet sonst vorgeschriebener Anzeigepflichten binnen 3 Tagen der Hauptfürsorgestelle anzuzeigen. Er darf sie erst besetzen, wenn die Hauptfürsorgestelle ihm binnen 16 Tagen nach Eingang der Anzeige bei der Hauptfürsorgestelle keinen geeigneten Schwerbeschädigten genannt hat.

§ 6.

Die Hauptfürsorgestelle kann einem privaten Arbeitgeber, der nicht die vorgeschriebene Anzahl von Schwerbeschädigten eingestellt hat, eine angemessene Frist zur Nachholung mit der Erklärung bestimmen, daß sie nach fruchtlosem Ablauf der Frist selbst die einzustellenden Schwerbeschädigten bezeichnen werde.

Hat der Arbeitgeber innerhalb der Frist die Schwerbeschädigten nicht eingestellt, so bestimmt die Hauptfürsorgestelle die Schwerbeschädigten und den Zeitpunkt, zu dem sie einzustellen sind. Mit Zustimmung dieses Entscheides gilt zwischen dem Arbeitgeber und dem Schwerbeschädigten ein Arbeitsvertrag als abgeschlossen. Seinen Inhalt bestimmt die Hauptfürsorgestelle soweit nicht die Bestimmungen eines Tarifvertrages oder Betriebsvereinbarungen maßgebend sind. Die Hauptfürsorgestelle hat sich dabei nach den geltenden Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträgen und soweit solche nicht bestehen nach Arbeitsverträgen zu richten, die sonst üblicherweise mit Schwerbeschädigten abgeschlossen werden.

Soweit es sich um Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts handelt, liegt die Durchführung des Gesetzes den Trägern der Dienstaufsicht im Benehmen mit der Hauptfürsorgestelle ob. Gegen die Entscheidung der Träger der Dienstaufsicht kann die Hauptfürsorgestelle die Entscheidung des Senats anrufen.

§ 7.

Die Hauptfürsorgestelle kann auch Personen, die um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt und nicht bereits nach § 3 geschützt sind (Schwererwerbsbeschränkte) sowie Kriegs- und Unfallbeschädigten, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50, aber wenigstens 30 vom Hundert beträgt (Minderbeschränkte), unter den gleichen Voraussetzungen diesen Schutz zuerkennen.

Die Entscheidung kann von der Hauptfürsorgestelle widerrufen werden. Der Widerruf ist am Ende des Kalendervierteljahres wirksam, das auf den Widerruf folgt.

§ 8.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Hauptfürsorgestelle die Auskünfte zu erteilen, die im Interesse der Unterbringung der Schwerbeschädigten notwendig sind und Einsicht in die Lohn- und Gehaltslisten zu gewähren. Die für die Hauptfürsorgestelle tätigen Personen sind zur Geheimhaltung der Geschäfts- und Betriebsverhältnisse verpflichtet, die bei dieser Gelegenheit zu ihrer Kenntnis gelangen. Die Strafbestimmung des § 145 a der Reichsgewerbeordnung gilt entsprechend.

§ 9.

Schwerbeschädigte erhalten die gleiche Bezahlung wie gesunde Mitarbeiter. Können sich die Parteien über die Höhe des Lohnes nicht einigen, so entscheidet die Haupt-

fürsorgestelle. Die Höhe der Rente bestimmt nicht ausschließlich den Grad der Erwerbsfähigkeit.

§ 10.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierwöchentlichen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist erst wirksam, wenn die Hauptfürsorgestelle ihr zugestimmt hat.

Die Zustimmung ist bei der Hauptfürsorgestelle schriftlich zu beantragen; die Kündigungsfrist läuft erst von dem Tage des Eingangs des Antrages bei der Hauptfürsorgestelle. Wird der Hauptfürsorgestelle der Antrag zugestellt, so gilt mit Ablauf des 10. Tages nach der Zustellung die Zustimmung als erteilt, falls sie nicht vorher verweigert wird. Die Zustimmung wird durch eine Empfangsbcheinigung der Hauptfürsorgestelle ersetzt.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die fristlose Kündigung werden nicht berührt. Wenn es sich um eine Krankheit handelt, die eine Folge der Kriegsdienstbeschädigung ist, muß die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle eingeholt werden.

Schwerbeschädigte, denen lediglich aus Anlaß eines Streiks oder einer Aussperrung fristlos gekündigt worden ist, sind nach Beendigung des Streiks oder der Aussperrung wieder einzustellen.

Die Bestimmungen des Absatzes I und II finden nicht Anwendung auf Schwerbeschädigte, die Vorstandsmitglieder und gesetzliche Vertreter von juristischen Personen, Geschäftsführer, Prokuristen oder Generalbevollmächtigte sind.

Das Freiwerden eines durch einen Schwerbeschädigten besetzten Arbeitsplatzes ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen, soweit nicht nach Absatz I ihre Zustimmung zur Kündigung erforderlich ist.

§ 11.

Die Zustimmung zur Kündigung darf von der Hauptfürsorgestelle nicht versagt werden, wenn der Arbeitgeber, der seine Einstellungspflicht nach Mindestzahl und Art (§§ 4, 5 und 6) erfüllt hat, auf den freiwerdenden Arbeitsplatz im Einvernehmen mit der Hauptfürsorgestelle einen anderen Schwerbeschädigten einstellt, der in ähnlichem Umfang wie der bisherige erwerbsbeschränkt ist.

Die Zustimmung darf gleichfalls nicht versagt werden, wenn der Betrieb eines Arbeitgebers nicht nur vorübergehend vollständig eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird und zwischen dem Tage der Kündigung und dem Tage, bis zu dem Gehalt oder Lohn weitergezahlt wird, mindestens drei Monate liegen.

Den Betrieben stehen selbständige Betriebsabteilungen gleich.

§ 12.

Die Zustimmung der Hauptfürsorgestelle ist nicht erforderlich, wenn ein Schwerbeschädigter von einem Arbeitgeber, der seine Einstellung nach Mindestzahl und Art (§§ 4 und 5) erfüllt hat, ausdrücklich nur zur vorübergehenden Aushilfe, für einen vorübergehenden Zweck oder versuchsweise angenommen wird, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus fortgesetzt wird. Eine derartige Einstellung ist der Hauptfürsorgestelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ein privater Arbeitgeber, der vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieses Gesetzes verstößt, ist von dem Schlichtungsausschuß für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis 300 Gulden, im Wiederholungsfalle bis 3000 Gulden zu belegen. In den Schlichtungsausschuß sind als zwei der Vertreter der Arbeitnehmer Schwerbeschädigte zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Der vom Schlichtungsausschuß gefällte Spruch ist endgültig, eine durch ihn festgesetzte Buße wird im Verwaltungs-

zwangsverfahren begetrieben und fließt der Hauptfürsorgestelle zur Verwendung für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu.

§ 14.

Wenn ein Schwerbeschädigter ohne berechtigten Grund einen Arbeitsplatz zurückweist oder verläßt, oder wenn er sonst durch sein Verhalten die Durchführung des Gesetzes schuldhaft vereitelt, kann ihm die Hauptfürsorgestelle die Vorteile dieses Gesetzes zeitweilig versagen. Der Schwerbeschädigte muß vor der Entscheidung gehört werden. In dieser muß die Frist bestimmt werden, für die sie gilt. Die Frist läuft vom Tage des Entscheides an und darf nicht mehr als sechs Monate betragen. Die Entscheidung ist dem Schwerbeschädigten mitzuteilen.

§ 15.

Die Hauptfürsorgestelle ist ermächtigt, Beschädigte, für die eine Rente noch nicht festgesetzt ist, bis zur Festsetzung ihrer Rente den Schwerbeschädigten gleichzustellen, wenn bestimmt anzunehmen ist, daß ihre Erwerbsbeschränkung auf 50 v. H. oder mehr bemessen werden wird.

Schwerbeschädigte (§ 3), deren Rente bei erneuter Festsetzung auf weniger als 50 v. H. herabgesetzt wird, genießen noch für ein Jahr von der Rechtskraft der neuen Entscheidung an den Schutz dieses Gesetzes.

§ 16.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen, die die Hauptfürsorgestelle auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes trifft, kann binnen einer Woche nach deren Zustellung Beschwerde bei dem Schwerbeschädigtenausschuß (§ 17) erhoben werden; dieser entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat mit Ausnahme des im § 6 vorgesehenen Falles keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß der Schwerbeschädigtenausschuß es auf Antrag ausdrücklich anordnet.

§ 17.

Bei der Hauptfürsorgestelle ist ein Schwerbeschädigtenausschuß zu bilden, der aus einem unparteiischen Vorsitzenden, zwei Arbeitgebern und zwei Schwerbeschädigten besteht. Von den schwerbeschädigten Arbeitnehmern soll je einer kriegsbeschädigt und einer unfallbeschädigt sein, der Arbeitgeber muß der Unfallgenossenschaft angehören. Als unparteiischer Vorsitzender ist der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses zu bestellen, an den Sitzungen des Schwerbeschädigtenausschusses nimmt je ein Vertreter der Hauptfürsorgestelle und ein Vertreter der Gewerbeaufsicht mit beratender Stimme teil. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens je ein Schwerbeschädigter und ein Arbeitgeber ist.

Die Mitglieder aus den Kreisen der schwerbeschädigten Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden aus den Vorschlägen der betreffenden Berufsorganisation vom Senat bestimmt. Der Vertreter der Hauptfürsorgestelle wird von dieser, der Vertreter der Gewerbeaufsicht vom Senat ernannt.

Die Bestellung und Ernennung gilt jeweils auf zwei Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

§ 18.

Der Senat wird ermächtigt, den in § 4 bestimmten Bruchteil der Arbeitsplätze bei wesentlicher Veränderung der Lage auf dem Arbeitsmarke nach Anhörung des Schwerbeschädigtenausschusses und im Benehmen mit den Arbeitsnachweisen und der Gewerbeaufsicht anderweitig festzusetzen. Er kann seine Anordnungen auf einzelne Berufsgruppen beschränken, einzelne Berufsgruppen ausschließen und den Bruchteil für verschiedene Berufsgruppen verschieden bemessen.

§ 19.

Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes zu erlassen.

Danzig, den 6. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Ernst Matern, geb. am 28. September 1898 in Neuteich, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Paul Sanowski, geb. Februar 1895, dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob der Arbeiter Martin Schwarz, etwa 20 Jahre alt, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Personalien.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist Fräulein Maria Trienke in Jungfer zur stellvertretenden Ständesbeamtin für den Ständesamtsbezirk Jung'er ernannt worden.

Tiegenhof, den 13. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Schweinepest.

Bei einem verendeten Läuferfischwein des Arbeiters Johann Witt in Tiegenhof ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Ueber das Grundstück werden die Schutzmaßnahmen nach den §§ 263 bis 268 der Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 verhängt.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 11.

Schweinepest.

Die Schweinepest bei dem Hofbesitzer Schleimer in Schöneberg und bei dem Tischlermeister Quandt in Schöneberg ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 14. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Elektrifizierung des Kreises Gr. Werder.

Bei der herrschenden Kreditnot ist es bisher nicht gelungen, das für die Elektrifizierung des Kreises erforderliche Kapital aufzubringen. Infolgedessen kann angesichts der vorgerückten Jahreszeit nicht mehr damit gerechnet werden, daß der Bau des Leitungsnetzes noch in diesem Jahre in Angriff genommen werden wird.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Ueberlandwerk Gr. Werder.

G. m. b. H.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Ich bin vom Urlaub zurückgekehrt und habe mit dem 14. d. Mts. meine Amtsgeschäfte wieder aufgenommen.

Sprechstunden wie bisher: Montag, Donnerstag, Sonnabend 10—12 Uhr.

Der Vorstand des Medizinalbezirk III.

Dr. Mangold, Regierungs- und Medizinalrat.

Bekanntmachung.

Gemäß Vorstands- und Ausschlußbeschlusses wird der § 88 der Satzung dahingehend geändert, daß als Publikationsorgan die Danziger Volksstimme—Danzig

binzukommt und

der § 21 der Satzung dahingehend,

daß statt des halben Krankengeldes

das ganze Krankengeld als Hausgeld gezahlt wird.

Die Aenderung des § 88 trat am 17. Juni und die Aenderung des § 21 am 4. September 1925 in Kraft.

Neuteich, den 5. Oktober 1925.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Gr. Werder.

Stufowski, Vorsitzender.

Stundenpläne!

Die Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht haben, wollen dies bis zum 28. d. Mts. nachholen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1925.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

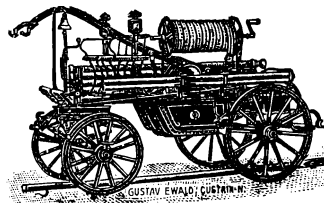
Landeskunde von Danzig.

Das vom statistischen Landesamt in Danzig herausgegebene Heft „Beiträge zur Natur- und Landeskunde der Freien Stadt Danzig“ (Preis 1,50 G) wird zur Anschaffung für die Schulen wärmstens empfohlen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1925.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Vertreter der Feuerwehrgerätefabriken Gustav Ewald, Cüstrin-U. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Bitte ausschneiden, ausfüllen und in den nächsten Briefkasten werfen.

<p>An die</p> <p style="text-align: center;">Postanstalt</p>	<p>Ich bestelle hiermit</p> <p>..... Expl.</p> <p>Neuteicher Zeitung u. Anzeiger</p> <p>für den Monat November</p> <p>und bitte den Bezugspreis von G 1 (zuzügl. 20 P Bestellgeld) durch den Briefträger bei mir erheben zu lassen.</p> <p>..... Name</p> <p>..... Wohnort</p> <p>..... Strasse und Hausnummer</p>
---------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bitte hier unterschreiben.

Rechnungsabluß

der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder zu Neuteich für das Geschäftsjahr 1924.

Kapitel	Titel	Einnahme				Ausgabe			
		im einzeln		insgef.		im einzeln		insgef.	
		G	P	G	P	G	P	G	P
1				429	36				
2									
	1								
	2	213837	68						
		5541	49	219379	17				
4									
	Kranken-, Wochen- und Familienhilfe								
	1a Krankenbehandl. durch approbierte Ärzte					82809	93		
	1b " durch Zahnärzte					11454	46		
	1c " " andere Heilpersonen					1825	14		
	2a Arznei und sonstige Heilmittel					37061	71		
	3 Krankenhauspflge					13027	16		
	6 Krankengeld					34168	90		
	7 Wochen- und Familienwochenhilfe					7691	39		
	8 Hausgeld					670	07	188708	76
5									
	Sterbegeld								
	1 für Mitglieder					1604	—		
	2 " Familienangehörige					1147	—	2751	—
6									
	Verwaltungskosten								
	1 persönliche					10325	25		
	2 sächliche					6227	72	16552	97
7									
	Vermögensanlagen								
	4 Erwerb von Geräten							193	—
8								6828	02
	Sonstige Bestand aus dem Vorjahre			15745	58				
				235554	11			215033	75

Vermögensnachweisung.

Vermögen.

1) Kassenbestand	G 20 520,36
2) Hypotheken	" 1 800,—
3) Unberichtigt gebliebene Er=	
satzforderungen für Kranken=	
hilfe, Kriegsbesch., rückst. Bei=	
träge u. sonstige Forderungen	" 16 924,96
4) G räte	" 1 125,17
	<u>G 40 370,49</u>

Schulden.

Mithin Ueberchuß G 40 370,49

Neuteich, den 11. Mai 1925.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großes Werder.

Stukowski, Vorsitzender.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 43

Neuteich, den 29. Oktober

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 3. November
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Kaltthof ev. Schule, den 17. November
um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde.

Für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. 10. 12 (Amtsblatt S. 374) auszuführende amtstierärztliche Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde sind für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

- a) **Tiegenhof**, Montag, den 2. November, vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
b) **Simonsdorf**, Montag, den 9. November, nachm. 1 Uhr am Bahnhof.
c) **Neuteich**, Freitag, den 27. November, nachm. 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.
Tiegenhof, den 20. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Melderegister.

Die Formulare zum Melderegister sind bei der Kreisblattdruckerei von A. Pech in Neuteich unter Abt. G Nr. 30 zum Druck gegeben und können von dieser bezogen werden.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Erwerbslosenfürsorge.

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen des Erwerbslosenfürsorgegesetzes und weisen hierbei darauf hin, daß ein vollständiger Abdruck dieses Gesetzes im Kreisblatt Nr. 16 für 1922 Seite 75 ff veröffentlicht ist.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Fürsorge für bedürftige erwerbslose Danziger Staatsangehörige einzurichten, der sie nicht den Charakter der Armenpflege beilegen dürfen.

§ 3.

Zuständig für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung ist die Gemeinde des Wohnsitzes.

§ 4.

Tritt die Erwerbslosigkeit vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zuzuge aus einer anderen im Freistaat gelegenen Gemeinde ein, so ist die Zuzugsgemeinde berechtigt, von der Gemeinde, von der der Erwerbslose zugezogen, auf die Dauer von drei Monaten vom Tage des Zuzuges Kostenerstattung zu fordern.

§ 5. *)

Die Fürsorge soll nur arbeitsfähigen und arbeitswilligen über 16 Jahre alten Personen gewährt werden, die bisher ihren Lebensunterhalt in der Hauptsache durch Arbeit gegen Lohn oder Gehalt erworben haben und sich infolge der schlechten wirtschaftlichen Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Erwerbslosigkeit in bedürftiger Lage befinden.

§ 6.

Als arbeitsfähig sind nicht diejenigen Personen anzusehen, die mehr als $66\frac{2}{3}\%$ erwerbsbeschränkt sind, jedoch mit Ausnahme der noch mindestens 10% erwerbsfähigen Kriegsbeschädigten.

Arbeitsunfähigkeit ist jedoch nicht anzunehmen, wenn die Erwerbsbeschränkten auf Grund wirklicher Arbeitsleistungen in den letzten 12 Monaten noch mindestens $\frac{3}{4}$ des üblichen Lohnes längere Zeit hindurch verdient haben.

§ 7.

Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn die Erwerbslosigkeit durch Ausstand überwiegend verursacht ist. Bei Aussperrung ist sie nur dann zu gewähren, wenn die Aussperrung sich gegen einen für verbindlich erklärten Schiedspruch richtet. Die für diese Verbindlichkeit zuständige Stelle hat auf Antrag eine Entscheidung innerhalb einer Woche von dem Tage an zu treffen, an dem der Antrag einer Partei auf Verbindlichkeitserklärung des Schiedspruchs eingeht.

Nach Ablauf des Ausstandes oder der Aussperrung haben die Gemeinden beim Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen Unterstützung zu gewähren.

Im Falle eines Arbeitskampfes wird die Erwerbslosenunterstützung an diejenigen Personen, die vor Ausbruch des Arbeitskampfes arbeitslos gemeldet waren oder bereits Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, weiter gezahlt.

§ 8.

Eine bedürftige Lage ist nur insoweit anzunehmen, als unter Berücksichtigung sonst vorhandener Erwerbsmöglichkeiten die Einnahmen des zu unterstützenden einschl. der im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen derartig gering sind, daß er nicht imstande ist, damit den notwendigsten Lebensunterhalt zu bestreiten und als ihm keine familienrechtlichen Unterhaltsansprüche zustehen, deren Erfüllung den notwendigen Lebensunterhalt ermöglichen würde. Kleinerer Besitz (Spar-

*) Anmerkung: An Arbeiter, die bei einem Unternehmen in ständiger Arbeit stehen und aus diesem ausscheiden, weil sich ihnen die Gelegenheit bietet, im Saisongewerbe, wenn auch nur vorübergehend, einen höheren Lohn zu erhalten, darf, falls sie nach Beendigung der Saison, erwerbslos werden sollten, keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, da sie die Erwerbslosigkeit durch ihr Ausscheiden aus einer ständigen Beschäftigung selbst verursacht haben. Z. B. Landarbeiter, die als Holzarbeiter, oder Landarbeiter, die als Bauarbeiter eintreten.

Ferner ist an Saisonarbeiter keine Erwerbslosenunterstützung zu zahlen, wenn der Grund der Erwerbslosigkeit lediglich in den Witterungsverhältnissen zu suchen ist; nach den gesetzlichen Bestimmungen kann Erwerbslosenunterstützung nur dann gewährt werden, wenn die Erwerbslosigkeit auf die schlechte wirtschaftliche Lage auf dem Arbeitsmarkt zurückzuführen ist. Bei den Saisonarbeitern liegt die Voraussetzung jedoch nicht vor, sondern es ist ihre Erwerbslosigkeit während der Wintermonate ein durchaus normaler Zustand.

großchen, Wohnungseinrichtung usw.) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.

Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht, sowie Rentenbezüge sind für die Beurteilung der Bedürftigkeit zur Hälfte dieses Betrages in Betracht zu ziehen und auf die Unterstützung anzurechnen. Zinsen von Ersparnissen und dergl. sind voll anzurechnen. Gewerkschaftliche Unterstützungen dürfen nicht angerechnet werden.

§ 9.

Wenn eine bedürftige Lage durch einen Teilbetrag der Unterstützung behoben werden kann, so ist nur der Teilbetrag zu gewähren (Beihilfe).

§ 11.

Die Unterstützung darf nur für die 6 Wochentage und erst nach einer Woche gewährt werden. Eine Wartezeit wird jedoch nicht berechnet:

1. für Personen, die nach einer Beschäftigung von weniger als 6 Wochen oder nach einer Krankheit von mindestens einwöchiger Dauer unterstützungsbedürftig werden,
2. für Kurzarbeiter im Falle des § 21.
3. für Personen, die unmittelbar vor Eintritt der Unterstützung Kurzarbeit geleistet haben und deshalb Lohnkürzungen unterworfen waren.

§ 12.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die Unterstützung zu versagen, wenn der Erwerbslose sich weigert, eine nachgewiesene Arbeit aufzunehmen, die auch außerhalb seines Berufes und Wohnortes liegen darf und ihm nach seiner Ausbildung und körperlichen Beschaffenheit zugemutet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet über die körperliche Beschaffenheit das ärztliche Zeugnis.

Die Weigerung kann nur damit begründet werden, daß:

- a) in dem betreffenden Betriebe gestreift wird,
- b) für die zugewiesene Arbeit nicht der tarifmäßige Lohn gezahlt wird, obwohl ein Tarifvertrag besteht. Wenn ein Tarifvertrag für den Betrieb nicht besteht, so muß der Lohn für die zugewiesene Arbeit höher sein als dem Erwerbslosen zustehende Unterstützung,
- c) die Arbeit, die Gesundheit oder Sittlichkeit schädigt,
- d) die spätere Verwendung in dem erlernten Berufe wesentlich erschwert wird,
- e) bei Verheirateten die Versorgung der Familie unmöglich wird,
- f) sonstige zwingende Verhältnisse vorliegen.

§ 14.

Die Höhe der von den Gemeinden zu zahlenden Erwerbslosenunterstützung beträgt z. Bt.

1. für männliche und weibliche Personen:
 - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalte eines anderen leben 1,95 G
 - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalte eines anderen leben 1,75 G
 - c) unter 21 Jahren 1,25 G
- als Familienzuschläge für Ehegatten 0,60 G
- für Kinder und sonstige unterhaltsberechtigzte Angehörige 0,45 G

§ 15.

Ungehörigen eines unterstützten Erwerbslosen, die gegen diesen einen familienrechtlichen Unterstützungsanspruch haben oder im Falle seiner Leistungsfähigkeit haben würden und bis zum Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit von ihm ganz oder in der Hauptsache unterhalten worden sind, darf keine selbständige Erwerbslosenunterstützung gewährt werden. In solchen Fällen ist vielmehr die Unterstützung angemessen zu erhöhen (Familienzuschläge).

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen 4,50 G nicht überschreiten.

§ 17.

Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstande lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Vierfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem Höchstunterstützten der Familie für seine Person zusteht.

§ 18.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April jeden Jahres ist den Erwerbslosen, die an mindestens 60 Tagen der vorhergehenden drei Monate Erwerbslosenunterstützung bezogen haben, eine Winterbeihilfe zu gewähren. Der Monatsbetrag der Winterbeihilfe ist bei Erwerbslosen mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen gleich dem Achtefachen, bei den übrigen Erwerbslosen gleich dem sechsfachen Tagesatz der bezogenen Unterstützung einschließlich der Familienzuschläge. Die Winterbeihilfe wird monatsweise gewährt, sie soll in der Regel in Sachleistungen bestehen.

Soweit bei einem Erwerbslosen die Voraussetzungen für die Zahlung der Winterbeihilfen nicht während des ganzen Monats gegeben sind, wird ein entsprechender Bruchteil der Winterbeihilfe gewährt. Für die Bemessung des Bruchteils wird der Monat zu 26 Tagen berechnet.

§ 19 *)

Eine nach §§ 14—18 zu gewährende Gesamtunterstützung einschließlich Winterbeihilfe darf 80 Proz. des Lohnes nicht übersteigen, den der Erwerbslose erhalten würde, wenn er nach den für sein Gewerbe bestehenden Tarifverträgen in vollem Lohn stände.

Wo keine Lohnsätze bestehen, gelten solche von gewerbeverwandten Berufen und Betrieben.

§ 22.

Ist ein Erwerbsloser auf Grund der Reichsversicherungsordnung zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung einer Versicherung gegen Krankheit bei einer Krankenkasse oder Ersatzkasse berechtigt, so muß die Gemeinde die Weiterversicherung in der bisherigen Mitgliederkasse oder Lohnstufe herbeiführen. Sie hat zu diesem Zweck die erforderlichen Meldungen binnen 2 Wochen nach Beginn oder Ende der Unterstützung zu bewirken und die vollen Beträge für den Erwerbslosen zu zahlen.

Liegt der Fall des Absatzes 1 nicht vor, oder versäumt es die Gemeinde und verliert dadurch der Erwerbslose den Anspruch auf Krankenhilfe, so hat die Gemeinde ihrerseits dem Erwerbslosen die gleiche oder eine gleichwertige Krankenhilfe zu gewähren.

§ 23

Die Gemeinde kann mit der allgemeinen Ortskrankenkasse ihres Bezirks oder einer anderen Krankenkasse (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) die in ihrem Bezirke den Sitz hat und deren Leistungen denen der Allgemeinen Ortskrankenkasse gleichwertig sind, vereinbaren, daß bei der Kasse alle von der Gemeinde zu unterstützenden Erwerbslosen versichert werden, auch wenn sie nicht dem zur freiwilligen Versicherung oder Weiterversicherung nach der Versicherungsordnung berechtigten Personenkreis angehören. Als Grundlohn gilt der letzte Lohn, den der Erwerbslose bezogen hat, ehe er erwerbslos wurde. Ist ein solcher nicht zu ermitteln, so gilt als letzter Lohnsatz die niedrigste Lohnstufe dieser Art der Ortskrankenkasse.

Die Leistungen der Kasse bestimmen sich nach den gleichen Grundsätzen wie für Versicherungspflichtige, Streit über Leistungen wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

Die Vorschriften des § 214 der Reichsversicherungsordnung gelten nicht, soweit danach den Erwerbslosen neben den Ansprüchen nach Absatz 5 Ansprüche gegen eine andere Kasse zustehen würden.

*) Anmerkung: Wenn z. B. der Erwerbslose einschl. Deputat täglich 4,10 G hat, so darf auch in diesem Falle der Höchstatz von 80% des verdienten Lohnes, also 3,30 G täglich, nicht überschritten werden.

Ein Ausscheiden aus der Klasse wegen Wegfalles der Erwerbslosenunterstützung steht dem Ausscheiden wegen Erwerbslosigkeit im Sinne des § 214 der Reichsversicherungsordnung, aber nicht dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung im Sinne des § 313 der Reichsversicherungsordnung gleich.

§ 24.

Auch wo eine Gemeinde eine Vereinbarung mit einer Krankenkasse nach § 23 getroffen hat, ist ein Erwerbsloser, der den Voraussetzungen des § 22 genügt, nach Vorschrift des § 22 zu versichern, wenn er es bei der Gemeinde binnen 3 Wochen nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung oder nach dem späteren Beginne der Erwerbslosenunterstützung beantragt.

Wird der Antrag nicht, oder nicht rechtzeitig gestellt, so kann der Erwerbslose die Versicherung bei seiner früheren Klasse nach Beendigung der Versicherung nach § 23 in gleicher Weise fortsetzen oder aufrecht erhalten, wie wenn er bis dahin Mitglied der früheren Klasse gewesen wäre, sofern er binnen 3 Wochen den Wiederbeitritt zu dieser Klasse erklärt.

In den Fällen des Absatzes 2 kann die frühere Klasse den Erwerbslosen ärztlich untersuchen lassen. Für eine Erkrankung, die beim Wiedereintritt bereits besteht, hat er einen Anspruch nur gegen die nach § 23 zuständige Klasse. Auf ihren oder seinen Antrag erhält er die Leistungen von der früheren Klasse. Geschieht es auf seinen Antrag, so hat die frühere Klasse der nach § 23 zuständigen binnen einer Woche den Eintritt des Versicherungsfalles mitzuteilen. Diese Klasse hat der früheren ihre Aufwendungen in vollem Umfange zu ersetzen. Streit über Ersatzansprüche wird im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungsordnung entschieden.

§ 25.

Die Erwerbslosenunterstützung ist der Pfändung nicht unterworfen.

§ 27.

Der dauernde oder zeitliche Ausschluß von dem Bezuge der Erwerbslosenunterstützung kann erfolgen, wenn der Erwerbslose

1. hinsichtlich der der Prüfung der Unterstützungsbehörde unterliegenden Verhältnisse wissentlich unwahre Angaben macht oder Tatsachen wissentlich verschweigt, oder die Unterstützungsbehörde sonst zu täuschen versucht, insbesondere
 - a) auf die Unterstützung bezügliche Urkunden oder Zeichen z. B. Entlassungsscheine oder eine Kontrollkarte fälscht,
 - b) neben dem Bezuge von Unterstützung ohne Vorwissen der Unterstützungsbehörde Arbeit verrichtet oder einem sonstigen Erwerbe nachgeht,
 - c) Erwerbslosenunterstützung zu beziehen versucht, obwohl er sich bei einer Krankenkasse zum Zwecke der Krankenversorgung krank und arbeitsunfähig gemeldet hat.
2. Wiederholt ihm angebotene Arbeit grundlos verweigert oder zufolge sonstiger Tatsachen (**Erunkfucht**), offenbar arbeitsunwillig oder der Unterstützung nicht würdig erscheint.

§ 28.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Gründe eines Ausscheidens eines Arbeitnehmers aus ihrem Dienste wahrheitsgemäß soweit klarzustellen, als zur Beurteilung dessen, ob der Unterstützungsfall nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegeben ist, erforderlich erscheint.

Ein Arbeitgeber, der eine Auskunft nach Abs. 1 erteilt, ist, soweit dieses nicht wissentlich unrichtig ist, von jeder Verantwortung frei.

Die gemachten Angaben sind von der Fürorgestelle geheim zu halten. Den Erwerbslosen ist aber von den Angaben schriftlich Kenntnis zu geben.

Die Fürsorgebehörde kann den Arbeitgeber zur Erteilung der Auskunft durch Ordnungsstrafen anhalten.

§ 31.

Die Fürsorgebehörden und die Fürsorgeausschüsse sind verpflichtet, in engster Zusammenarbeit mit den Arbeitern nachweisen darauf hinzuwirken, daß den unterstützten Erwerbslosen mit tunlichster Beschleunigung passende Arbeit vermittelt wird.

Hierzu sind insbesondere alle über 26 Wochen Unterstützten den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweisen namhaft zu machen.

Die derart namhaft Gemachten sind bei öffentlichen Arbeiten, insbesondere bei Notstandsarbeiten, bei Bedarf von Arbeitskräften in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 34.

Den Gemeinden werden von dem Gesamtaufwande für die Erwerbslosenfürsorge von dem freistaate $\frac{5}{6}$ ersetzt. Zu dem Gesamtaufwand gehören auch die für die Erwerbslosenfürsorge notwendigen besonderen Verwaltungskosten.

Der Senat kann bei Leistungsschwachen oder leistungsunfähigen Gemeinden den auf diese entfallenden Anteil des Gesamtaufwandes teilweise oder ganz übernehmen.

§ 35.

Anträge auf Erstattung der Kosten haben die Gemeinden durch Vermittlung der Kreisbehörde nach Ablauf von je 4 Wochen (Abrechnungszeitraum) beim Senat zu stellen. Sie haben hierzu eine Aufstellung einzureichen, welche ergibt:

1. Die Zahl der am Schlußtage des Abrechnungszeitraumes vorhandenen Hauptstützungsempfänger und zwar
 - a) soweit diese voll unterstützt werden (Vollunterstützungsempfänger),
 - b) soweit diese eine Beihilfe erhalten (Beihilfsempfänger);
2. die Zahl der zu den Hauptunterstützungsempfängern gehörende Zuschlagsempfänger, die Zahl der nach § 31 dem Arbeitsnachweis Gemeldeten, die in dem abgelaufenen Zeitraum gezahlte Unterstützung nebst dem auf den Kopf des Unterstützten entfallenden Durchschnittssatzes, die sonstigen Aufwendungen für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge.

§ 36.

Der Senat ist ermächtigt, zur Unterstützung von Maßnahmen, die geeignet sind, den Abbau der Erwerbslosenfürsorge zu fördern, insbesondere zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Erwerbslosen, Darlehn oder Zuschüsse aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge zu bewilligen.

Sie sollen nach Maßgabe des § 34 auf den Staat und die beteiligten Gemeinden verteilt werden.

Die Herren Gemeindevorsteher haben, falls Anträge auf Erwerbslosenunterstützung gestellt werden, diese Anträge nach Formular aufzunehmen und diese Anträge dem in der Gemeinde zu bildenden Erwerbslosenfürsorgeausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

Dem Erwerbslosenfürsorgeausschuß müssen angehören:

Der Gemeindevorsteher als Vorsitzender,	} als Beisitzer.
2 Arbeitgeber	
2 Arbeitnehmer	

Dieser Ausschuß entscheidet nach Stimmenmehrheit und ist beschlußfähig, wenn außer dem Gemeindevorsteher 1 Arbeitgeber und 1 Arbeitnehmer anwesend sind.

Gegen den Beschluß des Erwerbslosenaussschusses steht den Beteiligten und zwar nicht nur dem Erwerbslosen, sondern auch dem Gemeindevorsteher, der Beschwerdeweg beim Wohlfahrtsamt des Kreises (Fürsorgeausschuß) offen.

Die von den Gemeinden verauslagten Erwerbslosenunterstützungen sind allmonatlich und zwar zum 3. jeden Monats für den Vormonat hier einzufordern. Pünktliche

Innehaltung dieses Termins liegt im Interesse der Gemeinden.

Formulare zur Aufnahme der Anträge auf Erwerbslosenunterstützung und zur monatlichen Nachweisung sind bei der Druckerei Pech & Richert in Neuteich erhältlich.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.
Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder
Wohlfahrtsamt.

Nr. 5.

Niederschlagung von Wohnungsbaubgabe.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises weise ich darauf hin, daß die Niederschlagung von Wohnungsbaubgaben im Falle der Uneinziehbarkeit, oder ein Erlaß derselben aus Billigkeitsgründen, zur Zuständigkeit der Gemeinden gehört. Es kommen in dieser Hinsicht die allgemeinen Vorschriften über Niederschlagung von Kommunalsteuern zur Anwendung.

Tiegenhof den 24. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Befahren der Sommerwege.

Es mehren sich wieder die Fälle, in welchen die Sommerwege mit beladenen Lastwagen befahren und dadurch beschädigt werden. Namentlich bei regnerischem Wetter wirkt dieses auf den Zustand der Sommerwege äußerst schädlich. Ich bringe deshalb die Bestimmung des § 34 der Wegpolizeiverordnung vom 22. 4. 1909 in Erinnerung, wonach das Befahren der Sommerwege mit beladenen Lastwagen verboten ist, sofern es nicht zum Ausweichen erforderlich wird. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Die Polizeiergane des Kreises ersuche ich, strengstens zu überwachen, daß das Befahren der Sommerwege mit beladenen Wagen unterbleibt.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, diese Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials.

In letzter Zeit häufen sich die Beschädigungen und Diebstähle von Kleinbahnmaterial wie Telefonstangen, Weichenböcken, Telefonapparate, Warnungstafeln pp. Ebenso ist es auch Gewohnheit geworden, die Kleinbahngleise, soweit sie neben dem Fahrwege laufen, gleichfalls zu befahren.

Unter Bezugnahme auf § 2, 4 und 5 der Polizeiverordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. April 1905 (abgedruckt im Amtsblatt von 1905 Seite 143) weise ich auf die Strafbarkeit derartiger Handlungen hin und ersuche die Herren Gemeindevorsteher, diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ferner wollen die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ihr Augenmerk auf den Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials richten und etwaige Zuwiderhandlungen unnachsichtlich zur Anzeige bringen.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Obstzüchter, kalkt Eure Obstbäume!

Die borstige und harte Rinde, in feuchter Gegend noch mit Flechten und Moosen besetzt, verlangsamt die Saftbewegung des Baumes und hindert das Fruchttragen. In den Rindenspalten und den Moosen und Flechtenpolstern wohnen die gefährlichsten Obstbaumschädlinge; z. B. der Apfelblütenstecher, ein kleiner grauer Käufelkäfer, dessen Larve (Kaiwürm) die Griffel und Staubfäden in den Blüten vernichtet und den ganzen Baum unfruchtbar macht. Hier verkriecht sich auch die Raupe des Apfelwicklers oder der Apfelmade, die wir in so unendlich viel „wurmförmigen“ Früchten finden.

Obstzüchter, nehmt sofort die Baumkrone zur Hand und schabt von den Stämmen und stärkeren Ästen alles herunter, was nicht lebensfrisch und grün, sondern braun und trocken aussieht! Verdünnt gelöschten Kalk mit Wasser zu einer gut streichbaren Milch und tragt diese mit einem Pinsel auf die Rinde! Bedenkt aber dabei, daß die Kalkmilch auf keinen Fall breiig, sondern vollkommen flüssig sein muß! Der Kalk bewirkt eine glatte, schöne Rinde, schützt den Stamm gegen Sonne, welche an hellen Wintertagen leicht Frostbeulen erzeugt, und tötet vor allen Dingen die oben genannten Obstbaumschädlinge.

Selbst den kleinen und den großen Frostspanner, dessen Raupen im Frühjahr die Blätter und Blüten der Bäume abtrefsen, könnt Ihr durch die Kalkmilch fassen. Zur Bekämpfung dieser beiden Schmarotzer legt man in erster Linie im Oktober und November Klebegürtel 1 m vom Boden um den Baum. Der einfachste Fanggürtel besteht aus einem 6—8 cm breiten Streifen Pergament- oder Packpapier, das man mit Wagenschmiere oder Raupenleim bestreicht.

Frostspannerweibchen, die des Nachts an den Bäumen emporklettern um in den Zweigen ihre Eier zu legen, bleiben in der Klebemasse stecken. Ein Teil „geht aber nicht auf den Leim“, sondern zieht sich, sobald er das Hindernis merkt, wieder zurück und legt seine Eier an unteren Teile des Stammes ab. Die aus diesen Eiern entstehenden Käupchen kriechen im Frühjahr, wenn der Klebegürtel entfernt ist, in die Krone der Bäume und treiben dort ihr Zerstörungswerk. Durch den Kalkanstrich werden die Eier getötet und somit auch die beiden Frostspannerarten erfolgreich bekämpft.

Vorstehende Bekanntmachung gebe ich hiermit den Kreiseingesessenen zur Kenntnis.

Tiegenhof, den 15. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 9.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Eugssteuer für April/Juni 1925,
 - b) an der Körperschaftsteuer für Juli/August 1925,
 - c) an der Körperschaftsteuer für Juli/September 1925
- die in der nachstehenden Nachweisung in den Spalten 5—6 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind auf Kreissteuern verrechnet und bei Lindenau und Tralau auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Eugssteuer für April/Juni 1925	Körperschaftsteuer für Juli/August 1925	Körperschaftsteuer für Juli/Sept. 1925	Zusammen
№.		⊘	⊘	⊘	⊘
1	Altmünsterberg			45,79	45,79
2	Brodack			8,64	8,64
3	Eichwalde			76,80	76,80
4	Einlage	1,23			1,23
5	Fürstenu	15,75			15,75
6	Heubuden			54,—	54,—
7	Jungfer	3,73	660,—		663,73
8	Kalthof	25,20			25,20
9	Kl. Lichtenau			4,46	4,46
10	Lindenau			44,93	44,93
11	Liebau		2,—	26,80	28,80
12	Gr. Mausdorf		8,—	51,84	59,84
13	Gr. Montau			15,55	15,55
14	Neufirch.	146,25			146,25
15	Palschau			8,64	8,64
16	Schönsee		140,—		140,—
17	Tiege		20,—		20,—
18	Tiegenort	16,09	35,—		51,09
19	Tralau			19,01	19,01

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und hierher binnen 2 Wochen mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Hermann Mielle, geboren am 10. Mai 1899 in Hakendorf, wohnhaft ist und bei wem derselbe in Arbeit steht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Aufhebung einer Festnahme.

Die von mir durch Bekanntmachung vom 25. August 1925 (Kreisblatt Nr. 35) angeordneten Ermittlungen nach dem Fürsorgezögling Willy Derz sind einzustellen, da Derz inzwischen festgenommen und der Fürsorgeanstalt Silberhammer zugeführt ist.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger werden ersucht, festzustellen, und hierher anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter August Salewski, zuletzt wohnhaft in Altmünsterberg, wohnhaft ist und bei wem derselbe in Arbeit steht. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 13.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Emil Janzen in Tiege ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 14.

Besetzung freier Lehrerstellen.

folgende evangelische Lehrerstellen sind zu besetzen:
Hauptlehrerstelle in Hohenstein, 1. Lehrer- und Organistenstelle in Gr. Mausdorf, 2. Stelle in Gr. Goltkau.
Bewerbungen bis zum 10. 11. 25 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.
Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden Bekanntmachung.

Auf dem Felde des Hofbesizers Richard Karnapp in Barenhof weidet seit 2 Monaten eine schwarzweiße Färsche mit der Ohrnummer 20698 K. Falls der Eigentümer sich nicht binnen 4 Wochen meldet, wird gesetzlich verfahren.

Bärwalde, den 21. Oktober 1925.

Der Amtsvorsteher.
Wiens.

Lehrerverein Tiegenhof. Sizung

mit Damen am **Sonnabend, den 7. November,**
nachm. 4 1/2 Uhr, bei Herrn Kiep, Tiegenhof.

Tagesordnung:

- Richard Wagner der Dichter (Koll. Florianiski Kl. Mausdorf.)
- Unsere Wahl zur Kreislehrerkammer.
- Verschiedenes.
Herzliche Einladung besonders an unsere Damen.

Der Vorstand. Oltersdorff.

Beyers Mode-Führer
mit **Schnittbogen**
der 20 der wichtigsten Schnitte enthält
Wieder 2 Bände

Band I Damenkleidung
Band II Jungdamen- und Kinderkleidung

Überall zu haben, sonst unter Nachnahme vom
Verlag **Otto Beyer, Leipzig-E.**



Die

Melderegisterformulare

(Titel- u. Einlagebogen) sind fertig gestellt und können von uns bezogen werden. (Abt. G Nr. 30.)

Für größere Gemeinden liefern wir auf Wunsch leicht oder auch dauerhaft

eingebundene Bücher

in jeder gewünschten Stärke mit Alphabet bei mäßiger Preisberechnung.

Buchdruckerei u. Buchbinderei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich. Fernruf Nr. 308.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Der

Redliche Preuße 1926

Der beliebte Kalender!

Zu haben in der
Buchhandlung
R. Pech

Handarbeiten
nach **Beyers Büchern** das
ist heut' die Lösung für jede Frau!

Verlangen Sie ausführliche Prospekte und treffen Sie Ihre Auswahl. Wir empfehlen besonders:

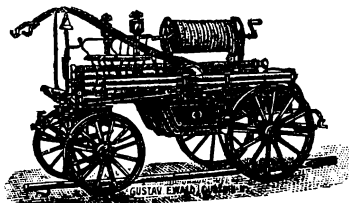
Kreuzstich, 3 Bände / Ausschneid-Stickerei / Strick-Arbeiten / Klöppeln, 2 Bde. / Weißstickerei, 2 Bde. / Sonnenspitzen / Kunst-Stricken, 2 Bde. / Sohlfaum u. Leinendurchbruch / Das Flickbuch / Häkel-Arbeiten, 4 Bde. / Handanger-Stickerei / Schiffchen-Arbeiten, 2 Bde. / Buntstickerei, 3 Bde. / Buch d. Puppenkleidung

Preis je Bm. 1.50

Ausführliches Verzeichnis umfasst!



Überall zu haben oder unter Nachnahme vom
Verlag Otto Beyer, Leipzig-T.



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätfabriken Gustav Ewald, Cüstrin-U. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Danziger-Kalender 1926

empfehlt

R. Pech & Richert

Der Danziger Kalender 1926
enthält: 211 Programme
40 Unterhaltungs- u. Bastelteilchen
in jeder Woche.
Abbestellung durch jeden Briefträger
Probenummern kostenlos vom Verlae. Berlin & 42

Bitte ausschneiden, ausfüllen und in den nächsten Briefkasten werfen.

<p>An die</p> <p>Postanstalt</p>	<p>Ich bestelle hiermit</p> <p>.....Expl.</p> <p>Neufelcher Zeltung u. Anzeiger</p> <p>für den Monat November</p> <p>und bitte den Bezugspreis von G 1 (zuzügl. 20 P Bestellgeld) durch den Briefträger bei mir erheben zu lassen.</p> <p>..... Name</p> <p>..... Wohnort</p> <p>..... Strasse und Hausnummer</p>
-----------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bitte hier unterschreiben.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 6. November

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiliches Meldewesen.

Nachdem von der Buchdruckerei Pech & Richter Neuteich auf diesseitige Veranlassung Formulare zu den polizeilichen Melderegistern und zu den Abmeldebescheinen, Anmeldebescheinen und Zugunsnachrichten nach den vorgeschriebenen Mustern vorrätig gehalten werden, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, künftig nur diese Formulare in Gebrauch zu nehmen.

Namentlich müssen die bereits vorhandenen Melderegister, soweit sie nicht dem vorgeschriebenen Muster entsprechen, neu angelegt werden, falls ihre Ergänzung nicht möglich ist. Bei der Neuanlegung von Melderegistern ist darauf zu halten, daß die Register alphabetisch geordnet sind.

Ich ersuche bei Durchführung des polizeilichen Meldewesens besonders sorgfältig zu verfahren.

Tiegenhof, den 3. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Herren Ortsvorsteher von:

Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Dammsfelde, Herrenhagen, Keitlau, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Leste, Marienau, Mielenz, Gr. Mausdorf, Neufisch, Neunhuben, Neuteichwalde, Neuteichsdorf, Palschau, Parschau, Pieckel, Plezendorf, Abl. Reifau, Rosenort, Schadowalde, Schönau, Schönhorst, Simonsdorf, Stobbendorf, Tragheim, Dierzehnhuben und Zeyer werden hiermit wiederholt an Einsendung der am 1. Oktober d. Js. fällig gewesenen II. Beitragsrate zur landw. Berufsgenossenschaft für 1925/26 nunmehr bis **spätestens zum 15. November d. Js.** erinnert. Nach Ablauf dieser Frist müßte unverzüglich zur zwangsweisen Einziehung geschritten werden.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 13. 8. d. Js. erinnere ich an Einsendung der Abrechnung der Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September **bestimmt bis zum 12. November d. Js.**

Gleichzeitig wird zu demselben Termin an die Ausführung der Wohnungsbau- und Lohnsummensteueranteile an die hiesige Kreis Sparkasse auf Konto Nr. 612 erinnert.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Polizeiverordnung,

betreffend den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlasse ich hiermit unter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgende Polizeiverordnung:

A. Geschäftsräume.

§ 1.

Räume, in denen Nahrungs- und Genußmittel zubereitet, aufbewahrt und feilgehalten werden, müssen, soweit die sachgemäße Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel dem nicht entgegensteht, trocken und leicht zu lüften sein. Sie sind in gutem baulichen Zustand, sauber und frei von üblen Gerüchen zu halten. Sie dürfen nur dem eigentlichen Geschäftszweck dienen, als Wohn- oder Schlafräume nicht benutzt werden und mit Ställen und Abortanlagen nicht in direkter Verbindung stehen. Nicht dahin gehörige Gegenstände, insbesondere Betten, Kleider, Wäsche und Gerümpel dürfen in ihnen nicht aufbewahrt werden. Auch sind in Räumen, in denen Eßwaren zubereitet oder verkauft werden, Hunde und Katzen nicht zu dulden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Räume von Gast- und Schankwirtschaften, die dem Verkehr des Publikums dienen.

§ 2.

Räume, die zur Zubereitung oder zum Verkauf und feilhalten von Fleischwaren aller Art, sowie von solchen Nahrungs- und Genußmitteln dienen, die ohne besondere weitere Reinigung oder Zubereitung verzehrt zu werden pflegen, müssen einen abwuschbaren Fußboden haben und unmitttelbar von außen genügend Licht und Luft erhalten. Sie und die in ihnen befindlichen Einrichtungen und Gegenstände zur Ausstellung von Waren müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 3.

Die zum Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln auf Märkten benutzten Buden usw. müssen stets in sauberem Zustand gehalten werden. In diesen müssen Nahrungs- und Genußmittel, insbesondere ausgeschlachtetes Fleisch so aufgehängt oder aufgestellt werden, daß ein unbeabsichtigtes Berühren durch Vorübergehende ausgeschlossen ist.

§ 4.

Verdorrene Nahrungs- und Genußmittel dürfen in den zur Herstellung, Aufbewahrung oder feilhaltung von Nahrungsmitteln dienenden Räumen nicht aufbewahrt werden.

B. Geräte usw.

§ 5.

Alle für die Zubereitung, Verpackung, Beförderung, Aufbewahrung und für die Abgabe von Nahrungs- und Genußmitteln an das Publikum dienenden Geräte, Behälter, Umhüllungen, Unterlagen sind in gutem und sauberem Zustand zu halten; insbesondere dürfen die beim Zerlegen oder Zerkleinern von Fleisch gebrauchten Hackelöze auf der oberen Seite keine Spalten und Risse zeigen.

C. Behandlung der Nahrungs- und Genußmittel.

§ 6.

Zum Verkauf gestellte oder feilgehaltene Nahrungs- und Genußmittel sind bis zur Abgabe an das Publikum derart zu behandeln, daß sie vor gesundheitschädlichen oder ekelerregenden Verunreinigungen, namentlich durch Hunde und andere Tiere, bewahrt bleiben.

§ 7.

Zur Schau außerhalb des Hauses nach der Straße zugestellte oder gehängte Nahrungs- und Genußmittel dürfen keinen ekelerregenden Anblick gewähren.

§ 8.

Frisches ausgeschlachtetes Fleisch darf außerhalb des Hauses nicht ausgehängt oder feilgehalten werden.

Unberührt von diesem Verbot bleibt das Feilhalten von warmen Würsten und von Fleisch auf Märkten und Jahrmärkten oder vom Wagen aus.

§ 9.

Ausgeschlachtete Tiere und rohes Fleisch dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem reinen und waschbaren weißen Tuch verdeckt befördert und nur so getragen werden, daß sie gegen Berührung mit den Kopfhäaren, Hals und Nacken, sowie mit der Kleidung des Trägers durch saubere waschbare Hüllen (Ueberkleider, Kappen, Schürzen) geschützt sind.

Die der Beförderung dienenden Fuhrwerke müssen im Innern mit einem giftfreien Oelfarbenanstrich versehen und ebenso wie andere zum Tragen bestimmte Behältnisse (Mulden usw.) stets sauber gehalten werden.

§ 10.

Alles unmittelbare zum Verkauf bestimmte, auf den Verkaufstischen ausgestellte Hackfleisch muß unter Glas-, Porzellan- oder Gaze-Glocken oder Drahtgeflecht gebracht werden, sodaß es vor Staub und Ungeziefer (Fliegen, Wespen) geschützt ist.

§ 11.

Alle Nahrungs- und Genußmittel, die ihrer Art und Beschaffenheit nach leicht Verunreinigungen aufnehmen können, müssen in unbeschriebenem und reinem Papier, das anderen Zwecken noch nicht gedient hat, verwogen und verpackt werden. Aufdrucke mit Angabe der Firma und sonstigen der Reklame dienenden Bezeichnungen sind jedoch zulässig, soweit keine giftigen Farben dazu benutzt werden.

D. Vorschriften für das Personal im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

§ 12.

Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Nahrungs- und Genußmittelverkehr keine Personen tätig sein, die mit nässenden oder eitrigen Ausschlägen, Geschwüren und eiternden Wunden an den unbedeckten Körperteilen behaftet sind.

§ 13.

Den mit der Zubereitung und dem Verkauf oder Feilhalten von Eßwaren beschäftigten Personen ist das Rauchen, Schnupfen und Tabakkauen bei ihrer Beschäftigung verboten, auch haben sie sich besonders reinlich zu halten. Für ausreichende Waschgelegenheit und Handtücher hat der Geschäftsinhaber zu sorgen. Verkäufer und Verkäuferinnen von frischem ausgeschlachtetem Fleisch müssen eine saubere, weiße Schürze über ihren Kleidern tragen und den Käufern die verlangte Ware selbst vorlegen.

E. Vorschriften für das Publikum.

§ 14.

Hunde und andere Tiere dürfen in die dem Nahrungs- mittelverkehr dienenden Verkaufsräume nicht mitgebracht werden. Die dem Verkehr des Publikums dienenden Räume in Gast- und Schankwirtschaften sind von dieser Vorschrift ausgenommen.

§ 15.

Das Betaften der zum Verkauf ausliegenden Früchte, Back- und Fleischwaren und sonstiger zum Genuß fertigestellter Nahrungs- und Genußmittel seitens der Käufer ist verboten und darf von den Verkäufern nicht zugelassen werden. Auch ist das Drücken der Karpfen zur Feststellung des Rogens und das Schuppen und Abhäuten von lebenden Fischen verboten.

§ 16.

Die Entnahme von Kostproben von Nahrungs- und Genußmitteln seitens der Käufer ist nur mit sauberen Gläsern, Messern, Gabeln oder Löffeln, die nach jedesmaligem Gebrauch gründlich zu reinigen sind, gestattet. Zulässig ist auch der Gebrauch von sauberen, vorher zu keinem andern

Zweck gebrauchten Holzstäbchen, die nach einmaligem Gebrauch zu vernichten sind.

F. Verantwortlichkeit.

§ 17.

Für die Befolgung der vorstehenden Vorschriften sind soweit nicht andere Personen ausschließlich in Frage kommen, sowohl der Gewerbetreibende als auch die von ihm oder seinem Vertreter beauftragten Personen im Sinne des § 151 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung verantwortlich.

G. Polizeiliche Befugnisse.

§ 18.

Außer dem Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Mai 1879 (R. G. Bl. S. 145 ff.) unterliegen auch die Zubereitung, die Aufbewahrung, das Ausmessen, das Auswägen und die Beförderung der Nahrungs- und Genußmittel der polizeilichen Beaufsichtigung, und demgemäß auch alle Räumlichkeiten, Einrichtungen und Geräte, welche der Zubereitung, der Aufbewahrung, dem Ausmessen, dem Auswägen und der Beförderung derselben dienen.

Die Beamten und Sachverständigen der Polizei sind daher befugt, alle nach Absatz 1 in Betracht kommenden Räumlichkeiten während der ortsüblichen Geschäftszeit und, wenn der Betrieb zu einer anderen Geschäftszeit ausgeübt wird, z. B. in Bäckereien, auch innerhalb dieser Betriebszeit, zu betreten. Die Inhaber dieser Räumlichkeiten sind verpflichtet, den Eintritt in sie, die Entnahme einer Probe oder die Revision zu gestatten.

H. Strafen.

§ 19.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 60 G, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

J. Ausführungsbestimmungen.

§ 20.

Bestimmungen, die dieser Polizeiverordnung entgegenstehen, werden aufgehoben.

Unberührt hingegen bleiben weitergehende Vorschriften, die den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln betreffen und die für den ganzen Regierungsbezirk Danzig oder für ein engeres Geltungsgebiet bereits erlassen sind oder noch erlassen werden.

§ 21.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Die Polizeiverordnung vom 27. April 1896 betreffend den Handel mit Fleisch (Amtsblatt S. 155) tritt gleichfalls außer Kraft.

Danzig, den 22. Januar 1914.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit in Erinnerung. Unterm 20. d. Mts. ist von dem Senat eine Abänderung ergangen, die am 28. d. Mts. in Kraft getreten ist und nachstehend veröffentlicht wird.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1925.

Der Landrat.

Polizeiverordnung betreffs den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird Nachstehendes verordnet:

Die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Danzig vom 22. Januar 1914 (Amtsblatt vom 31. 1. 1914 Nr. 5) betr. den gewerblichen und Handelsverkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 10 und 12 erhalten folgende Fassung:

§ 10.

Hackfleisch (Schabelfleisch) darf nur auf Bestellung unmittelbar vor der Abgabe und vor den Augen des Käufers hergestellt werden. Vorrätighalten von Hackfleisch (Schabelfleisch) ist verboten.

Die zur Bereitung von Hackfleisch (Schabelfleisch) dienenden Fleischmühlen sind stets sauber zu halten und an Gebrauchstagen mindestens nach dem letzten Gebrauch gründlich zu reinigen.

§ 12.

Unbeschadet der Vorschriften zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dürfen im Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln keine Personen tätig sein, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind, insbesondere nicht diejenigen, die als Träger von Typhus- und Paratyphuserregern gelten oder die nach überstandener Typhus- oder Paratyphuserkrankung als Dauerausscheider von Typhus- oder Paratyphuskeimen anzusehen sind, ferner nicht solche Personen, die als Lumpen-, Knochen- und Althändler, Hundehändler, Hundescherer, Abdecker, im Sanitäts- und Leichenbestattungsdienst (z. B. als Desinfektoren, Gesundheitsaufseher, Krankenpfleger, Personen, Heilgehilfen, Leichenschauer) oder in einem ähnlichen Berufe tätig sind.

2. In § 19 ist an Stelle von „mit Geldstrafen bis zu 60 G“ zu setzen „mit Geldstrafen bis zu 200 G.“

Vorstehende Aenderungen der Polizei-Verordnung vom 22. 1. 1914 treten mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 20. Oktober 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Nr. 4.

Rechtzeitige Erstattung der Unfallanzeigen.

Nach §§ 1552 ff der Reichsversicherungsordnung und § 34 der Satzung der landw. Berufsgenossenschaft für die freie Stadt Danzig ist von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine Person getötet oder so verletzt ist, daß sie stirbt oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise erwerbsunfähig wird, von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde und dem Sektionsvorstande Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige muß binnen 3 Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Die obige Vorschrift ist von den Unternehmern des öfteren nicht beachtet worden. Entweder ist die Anzeige verspätet erstattet, oder es ist nur ein Exemplar der Ortspolizeibehörde übersandt worden, während die Anzeige an die hiesige Sektion unterblieben ist.

Wir bringen daher die Bestimmungen erneut in Erinnerung und bemerken, daß Betriebsunternehmer, welche sie nicht beachten, Bestrafung zu gewärtigen haben.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, dies zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufs-Genossenschaft Freie Stadt Danzig.

Nr. 5.

Betriebsrevisionen zwecks Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften.

Die Durchführung der für den Bezirk der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig bis auf weiteres übernommenen Unfallverhütungsvorschriften der früheren Westpreussischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist bis jetzt allein den Sektionsvorständen überlassen worden, die die Betriebsrevisionen durch die Gendarmerie ausführen lassen. Diese Überwachung des Betriebschutzes ist nicht ausreichend, Unfälle soweit als möglich zu verhüten. Der Vorstand hat daher beschlossen, zur Betriebsüberwachung besondere technische Aufsichtsbeamte heranzuziehen. Betriebsrevisionen durch solche Beamten sollen sich zunächst nur auf den Schutz der landwirtschaftlichen Maschinen erstrecken, während bei den anderen Einrichtungen der Betriebe eine Revision des Betriebschutzes weiter durch die Gendarmerie auszuführen ist. Nur gelegentlich und nebenher sollen die technischen Aufsichtsbeamten auch die allgemeinen Einrichtungen der Betriebe revidieren.

Von der Anstellung eigener technischer Aufsichtsbeamten haben wir mit Rücksicht auf die hohen Kosten abgesehen. Wir waren bestrebt, die gesamte berufsgenossenschaftliche Betriebskontrolle im Gebiet der freien Stadt Danzig durch die gleichen Beamten ausführen

zu lassen, um eine möglichst weitgehende Verbilligung zu erreichen. Der Vorstand hat deshalb mit der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig ein Abkommen getroffen, daß die im Bezirk der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmende Betriebsüberwachung vom 1. November 1925 ab durch die technischen Aufsichtsbeamten der Unfallgenossenschaft und zwar zurzeit die Herren Baurat Mangold, Ingenieur Morgenstern und Baugewerksmeister Fey mit ausgeführt wird. Auf den von der Unfallgenossenschaft ausgestellten Ausweisen der drei Herren ist vom Genossenschaftsvorstande mit roter Tinte unter Siegel und Unterschrift bescheinigt, daß der Inhaber des Ausweises zugleich technischer Aufsichtsbeamter für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist. Namen und Wohnung der technischen Aufsichtsbeamten sind den einzelnen Versicherungsämtern mitgeteilt worden.

Die anteiligen Kosten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die gemeinsamen Revisionen werden sich nach überschläglichen Berechnungen auf 1/4 bis 1/3 der Gesamtkosten belaufen und für das Jahr 1926 voraussichtlich 10 000 bis 15 000 G betragen. Vom 1. Januar 1927 ab wird der Kostenanteil neu vereinbart werden. Das Abkommen ist bis zum 31. Dezember 1926 unkündbar und läuft jedesmal weiter auf 1 Jahr, falls es nicht von einer Seite ein Vierteljahr vor Ablauf des Kalenderjahres gekündigt wird.

Da die Unfallgenossenschaft die Revision ihrer Betriebe außerhalb der Stadt Danzig für dieses Jahr im wesentlichen beendet hat, wird sie für die Revision nach außerhalb in ihren Plan zunächst 1 bis 2 Tage wöchentlich einschleiben, an denen ihre technischen Aufsichtsbeamten landwirtschaftliche Betriebe unter Verwendung von Kraftwagen revidieren werden. Im nächsten Jahre werden die Betriebe gleich von Beginn an in dem Revisionsplan der Unfallgenossenschaft berücksichtigt werden. Als Revisionsberichte werden vorläufig die von der Unfallgenossenschaft benutzten Vordrucke verwendet werden, da diese sich als geeignet erwiesen haben. Für unsere Betriebe wird der Bericht mit einem Stempel „Landw. Berufsgenossenschaft — Sektion —“ versehen werden. Die Durchschrift der Berichte wird dem Genossenschaftsvorstand gesammelt wöchentlich zugestellt werden, der sie dann an die Sektionsvorstände weiterleitet.

Vor Beginn der Revisionen werden die technischen Aufsichtsbeamten es sich angelegen sein lassen, sich dem zuständigen Herrn Vorsitzenden des Sektionsvorstandes persönlich vorzustellen. Über die weitere Behandlung der Revisionsberichte durch den Sektionsvorstand ergeht von hier aus später besondere Mitteilung.

Danzig, den 27. Oktober 1925.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig.

Die Ortsbehörden des Kreises werden von den demnächst beginnenden Revisionen der landwirtschaftlichen Betriebe durch technische Aufsichtsbeamte der Berufsgenossenschaft zur weiteren Bekanntgabe an die Betriebsunternehmer hiermit in Kenntnis gesetzt. Die Betriebsunternehmer sind gleichzeitig auf die Bestimmungen der §§ 878, 879 der Reichsversicherungsordnung aufmerksam zu machen. § 878 verpflichtet die Unternehmer, den technischen Aufsichtsbeamten ihrer Genossenschaft den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten. Nach § 879 kann das Verstorungsamt die Unternehmer zur Erfüllung dieser Pflicht auf Antrag jedes an der Überwachung Beteiligten durch Geldstrafen bis zu 600.— G anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Die

Melderegisterformulare

(Titel- u. Einlagebogen) sind fertig gestellt und können von uns bezogen werden. (Abt. I Nr. 30.)

Für größere Gemeinden liefern wir auf Wunsch leicht oder auch dauerhaft

eingebundene Bücher

in jeder gewünschten Stärke mit Alphabet bei mäßiger Preisberechnung.

**Buchdruckerei u. Buchbinderei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich. Fernruf Nr. 308.**

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden:

- a) an der Einkommensteuer für Juli/August 1925,
- b) an der Lohnsteuer für August 1925,
- c) an der Umsatzsteuer für Juli/September 1925,
- d) an der Gewerbesteuer für Juli/September 1925,
- e) an der Lohnsteuer für Juli/September 1925,

die in der nachstehenden Zusammenstellung in Spalten 3—7 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 9 und 10 ersichtlichen Höhe auf die Kreissteuern für das III. Vierteljahr 1925 (Oktober/Dezember) verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Kf. Nr.	Gemeinde	Einkommen-	Lohnsteuer	Umsatzsteuer	Gewerbesteuer	Lohnsteuer	zusammen	Auf	
		steuer für Juli/August 1925	für August 1925	für Juli/Septemb. 1925	für Juli/Septemb. 1925	für Juli/Septemb. 1925		Kreissteuern verrechnet	Gemeindefon- to überwiesen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Alttebabe	110	30	36		29 76	205 76	205	76
2	Altenau	20	7	23		8 44	58 44	58	44
3	Altendorf	200	10		27	13 66	250 66	250	66
4	Altmünsterberg	360	100	220	567	102 94	1349 94	1235	63
5	Altweischel	20	130	34		110 26	294 26		
6	Barenhof	170	60	68	54	70 74	422 74	323	56
								auf Wohnungsbaudarlehen verrechnet	
7	Bärwalde	320	45	57		44 64	466 64	216	38
8	Barendt	250	170	45	162	153 68	780 68	780	68
9	Beiershorst	120	30	48		18 54	216 54	216	54
10	Bießerfelde	320	60	31	72	59 52	542 52	489	74
11	Blumstein	250	40	12		32 20	334 20	302	83
12	Bröske	520	45	22		44 64	631 64	631	64
13	Brodtsch	570	60	120	54	70 74	874 74	444	55
14	Brunau	450	170	80	171	90 09	1035 99	693	78
15	Damerau	50	60	36	18	70 74	234 74	234	74
16	Dammfelde	290	20	2	27	27 32	366 32		
17	Eichwalde	540	60	102	135	70 74	907 74	731	55
18	Einlage	330	140	334	76	135 14	1015 64	1015	64
19	Fürstenau	470	190	41	81	192 22	974 22	653	50
20	Fürstenwerder	500	220	53	198	221 98	1192 98	937	19
21	Gnojau	310	270	13	54	256 62	903 62	859	71
22	Grenzdorf A	140	60	6	81	59 52	346 52	235	99
23	Grenzdorf B	560	80	77	43	86 84	847 04	668	99
24	Halbstadt	180	70	62	72	61 96	445 96	378	36
25	Herrenhagen	160	3	4		5 22	172 22	172	22
26	Heubuden	740	80	20		64 40	904 40	835	98
27	Holm	480	40	96	189	43 42	848 42	526	46
28	Jergang	290	20			27 32	337 32	318	01
29	Jankendorf	40	30	2		40 98	112 98	112	98
30	Jungfer	460	260	283	117	231 74	1351 74	351	94
31	Kalteherberge	200	20	4		16 10	240 10	240	10
32	Kaminke	130	40	1	27	32 20	230 20	223	15
								781 08	
33	Kalthof	1770	850	498	1215	32 20	5146 28	1360	62
34	Keitlau	100	40	8		32 20	180 20	180	20
35	Krebsfelde	280	100		72	80 50	532 50	532	50
36	Küchwerder	70	40	10		32 20	152 20	152	20
37	Kunzendorf	1000	300		252	297 60	1849 60	1473	40
38	Ladefopp	800	160				960	960	
39	Lafendorf	350	140	68	27	123 92	708 92	665	89
40	Gr. Lesewitz	350	170	103	108	164 90	895 90	895	90
41	Kl. Lesewitz	100	20	41	54	16 10	231 10	231	10
42	Leske	220	30		27	18 54	295 54	295	54
43	Gr. Lichtenau	890	270	63	432	245 40	1900 40	1489	43
44	Kl. Lichtenau	570	110	67	54	94 16	895 16	895	16
45	Lindenau	1000	60	240	162	70 74	1532 74		
46	Liefau	920	480	96	297	442 50	2235 50	2004	19
47	Lupshorst	370	50	60	522	45 86	1047 86	711	36
48	Marienau	1590	240	48	27	226 86	2131 86	4	20
49	Gr. Mausdorf	540	130	29	378	121 48	1198 48	687	46
50	Kl. Mausdorf	170	40	161	135	32 20	538 20	514	58
51	Kl. Mausdorferweide	20	3	5		5 22	33 22	33	22
52	Mielenz	100	130	70	45	110 26	455 26	455	26
53	Mierau	100	60		27	70 74	257 74	257	74
54	Gr. Montau	690	100	44	54	102 94	990 94	684	29
55	Kl. Montau	460	80	48	27	86 84	701 84	701	84
56	Neudorf	90	3	8		5 22	106 22	106	22
57	Neulanghorst	10	60	3	27	48 30	148 30	148	30
58	Neunhuben	60	3		27	5 22	95 22	95	22
59	Neumünsterberg	680	160	248	823	151 24	2262 29	1518	21
60	Neustädterwald	280	70	51		61 96	462 96	462	96
61	Neuteichsdorf	580	80	90	90	86 84	926 84	926	84
62	Neuteicherhinterfeld	190	7	23		8 44	318 44	249	39
63	Neuteicherwalde	300	80	51	135	64 40	630 40	212	24
64	Neufirch	150	160	35	102	140 02	587 62	587	62
65	Niedau	230	50	13		45 86	338 86	338	86
66	Orloff	520	50	25		57 08	652 08	561	05
67	Orloffsfelde	30	30	2		18 54	80 54	80	54
68	Palschau	340	80	16	297	86 84	819 84	819	84
69	Parschau	520	30	9	54	18 54	631 54	526	97
70	Petershagen	520	170	144	108	153 68	1095 68	442	08
								91 03	
								104 57	
								653 60	

Kopf wie vor.

71 Diefel	190	380		18		373	22	961	22	593	80	367	42
72 Diehtendorf	120	20	15	108		16	10	279	10	90	38	188	72
73 Platenhof	560	370	293	531		348	34	2102	34	764	01	1338	33
74 Plegendorf	110	3	4			5	22	122	22	69	91	52	31
75 Dordenau	30	50	2	81		57	08	220	08	220	08		
76 Prangenau	520							520		520			
77 Rehwalde	120	10	4			13	66	147	66	144	44	3	22
78 Reimerswalde	50	30	45			40	98	165	98	165	98		
79 Reinland	100	30	41	54		29	76	254	76	241	62	13	14
80 Rosenort	80	40	16	36		32	20	204	20	204	20		
81 Rükkenau		51	34	54		57	08	195	08	195	08		
82 Schadwalde	460	120	16	189		107	82	892	82	755	84	136	98
83 Scharpau	70	15	6	27		14	88	132	88	132	88		
84 Stadtfelde	290	20				16	10	326	10	296	69	29	41
85 Schöneberg	1150	440	191	783	72	421	52	2986	24	1800			
Wohnungsbaudarlehen													
Zinsen für Wohnungsbaudarlehen													
85 a Schönhorst	480	80	29	216		75	62	880	62	1026	18		
86 Schönsee	280	90	14	144		89	28	617	28	617	28		
87 Schönau	440	70	13	27		61	96	611	96	611	96		
88 Simonsdorf	240	630	23			591	30	1484	30	217	61	1266	69
89 Stobbendorf	160	100	4	243		80	50	587	50	369	44	218	06
90 Stuba	400	60	32	613	26	59	52	1164	78	448	93	715	85
91 Tannsee	1060	150	252	162		148	80	1782	80	1077	49	705	31
92 Tiege	640	90	11	108		78	06	927	06	927	06		
93 Tiegenhagen	230	160	44	135		162	46	731	46	731	46		
94 Tiegenort	320	180	49	818	46	156	12	1523	58	556	57	967	01
95 Tragheim	410	40	74	27		32	20	583	20	583	20		
96 Tralau	40	100	3	81		102	94	326	94			326	94
97 Trampenau	410	50		57		57	08	517	08	517	08		
98 Trappenfelde	400	40		20		20	98	460	98	450	58	10	40
99 Vogtei	20	7		8		8	44	35	44	35	44		
100 Wäldorf	130	40	32	32		32	20	234	20	234	20		
101 Warnau	710	80	60	108		75	62	1033	62	941	28	92	34
102 Wernersdorf	610	270	31	45		247	40	1203	40	1203	40		
103 Wiedau	50	3	16			5	22	74	22	74	22		
104 Zeyer	80	180	145	117		167	34	689	34	689	34		
105 Zeyersvorderkampen	360	90	73			78	06	601	06	601	06		
106 Dierzehnhuben	40	10	6			13	66	69	66	69	66		
107 Hafendorf	50	110											
108 Horsterbusch	110	70						572				572	
109 Wolfsdorf-Log.	60	100		72									
110 Udl. Renkau		3						3		3			
111 Montauerforst	10	15						25				25	

Tiegenhof, den 28. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden an dem Gemeinde-Zuschlag zur Vermögenssteuer, aufgenommen von Oktober 1923/März 1924, sind von der freistadtsteuerkasse die nachstehend angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Rfd. Nr.	Gemeinde	Überwiesener Betrag		Auf Kreissteuern verrechnet		Auf Gemeindefonto überwiesen	
		ℳ	ℙ	ℳ	ℙ	ℳ	ℙ
1.	Barendt	798		311	60	486	40
2.	Brodack		2				2
3.	Einlage	150	57	150	57		
4.	Gr. Lichtenau		2				2
5.	Lupushorst	25	90			25	90
6.	Marienau	48				48	
7.	Gr. Mansdorf	33	30			33	30
8.	Mielenz	161	50	161	50		
9.	Palschau	78		78			
10.	Petershagen	53				53	
11.	Reimerswalde	154		154			
12.	Schadwalde	241				241	
13.	Stuba	191	65			191	65
14.	Zeyersvorderkampen	24		24			

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Amtsbezirk Warnau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig sind der Hofbesitzer Johannes Bergmann in Warnau zum Amtsvorsteher und der Hof-

besitzer Gustav Epp in Warnau zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Warnau auf eine weitere 6 jährige Amtsdauer, und zwar vom 10. 11. 1925 bis 9. 11. 1931, wieder ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. Oktober 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Pflegestelle.

für ein Mädchen, Waife, 14 Jahre alt, wird von sofort eine Stelle in einem katholischen Hause gesucht zur Beaufsichtigung von Kindern oder Verrichtung anderer nicht zu schwerer Arbeiten. Anfragen sind an das Wohlfahrtsamt zu richten.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger werden ersucht, festzustellen, und hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Gustav Strauß, zuletzt in Schadwalde wohnhaft, dort wohnhaft ist und eventl. bei wem er sich in Arbeit befindet. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger werden ersucht, festzustellen, und hierher mitzuteilen, ob dort ein Melker Baste, zuletzt wohnhaft in Altendorf, dort wohnhaft ist und bei wem er sich in Arbeit befindet. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder

Nr. 12

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 3

Wochen anzuzeigen, ob das Dienstmädchen Theophile Wiesniewski dort wohnhaft ist bezw. wohin sich dieselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 28. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 13.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob ein Arbeiter Ludwig Kipnewski, zuletzt in Pordenau wohnhaft gewesen, dort wohnhaft ist und eventl. bei wem sich derselbe in Arbeit befindet.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 29. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 14.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger werden ersucht, festzustellen, und innerhalb 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Johann Langowski früher zu Heubuden wohnhaft, geb. 8. 2. 1902, dort aufhaltend ist, oder wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 15.

Festnahmeerjuchen.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des polnischen Arbeiters Josef Eischinski anzustellen, ihn in Falle der Ermittlung festzunehmen und mir sofort Nachricht zu geben. Eischinski war bereits durch meine Bekannt-

machung vom 28. 8. d. Js. (Kreisblatt Nr. 35) zur Ermittlung aufgegeben, allerdings ist er dort mit dem Namen May Fuchs bezeichnet, den er sich fälschlich zugelegt hatte. Ich weise im übrigen auf das erste Festnahmeerjuchen hin.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 16.

Tollwut.

Nachdem in dem durch meine Viehschutzpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut vom 27. 7. 1925 (Kreisblatt Nr. 30) gebildeten Sperrbezirk keine weiteren Fälle von Tollwut aufgetreten sind, wird der festgesetzte Sperrbezirk bestehend aus dem Gebiet des Kreises südlich der Straße Kalthof, Gnojau, Kunzendorf bis zur Stromweiche, aufgehoben. Sämtliche für dieses Gebiet angeordneten Beschränkungen kommen mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1925.

Der Landrat.

Nr. 17.

Schweinepest.

Die Schweinepest und Schweinefleuche unter dem Schweinebestande des

1. Hofbesitzers Epp-Herrenhagen,
2. Arbeiters Schablowks-Herrenhagen
3. Gutsbesitzers Hannemann-Parfchau,
4. Landjägers Kledtke-Schöneberg,
5. Hofbesitzers Bruno Dumke Fürstenau
6. Käsereipächters Penner-Marienau

ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 31. Oktober 1925.

Der Landrat.

Sonnabend, d. 14. November
Deutsches Haus

Basar

der evangel.-mennon. Frauenhilfe zu Neuteich u. Umgegend für die Armen unserer Gemeinde und das Waisenhaus.

Beginn 5 Uhr: Kaffeekonzert.

7 1/2 Uhr Beginn der Aufführungen
Ouvertüre. Begrüßung. Sologesänge.
Lustspiel: «Es spukt.» Pantomime:
«Teepuppen-Tanz.» Singspiel: «Der Ehe-Automat.» Kinderreigen.

Tanz

Eintritt 2 Gulden.

Besondere Einladungen ergehen nicht in der Stadt. Jedermann ist herzlich eingeladen. Freundliche Spenden für Büfett, Verlosung u. Glücksrad bitten wir ergebenst bei Frau Kaufm. Goehrtz abgeben zu wollen.

Generalprobe

Freitag, den 13. Nov., 7 Uhr.

Eintritt 1 G, Kinder 50 P

Lichtbild-Bühne
Neuteich — Am Markt

Heute, Freitag 8 Uhr, morgen Sonnabend,
8 Uhr und Sonnabend 5 u. 8 Uhr

**Der Totengräber
eines
Kaisereiches**

(Generalstabschef-
Oberst Alfred H. M.)



Dazu ein reizendes
Baby Beggy-Lustspiel.
(Dienstag u. Mittwoch bleibt das
Theater geschlossen.)

Schmal-Folio-Bücher empfiehlt
R. Pech.

— Der heutigen Auflage liegt ein Prospekt: „Die Singer-Nähmaschinen sind unübertroffen“ bei.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 12. November

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

6. Nachtrag

zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Gr. Werder vom 6. Mai 1920.

Auf Grund der §§ 6, 16 und 17 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. 10. 1922 (Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig Seite 471/473 und des Kreistagsbeschlusses vom heutigen Tage wird zu der obigen Steuerordnung folgender

6. Nachtrag

beschlossen:

Titel 1.

§ 1 der Steuerordnung bezw. Titel 1 des 5. Nachtrages vom 23. 10. 1923 erhält folgende Neufassung:

Für jeden nicht mehr an der Mutter saugenden Hund ist von seinem Eigentümer eine jährliche Steuer zu entrichten.

Diese beträgt

für den 1. Hund	4,50 G,
für den 2. Hund	6,— G,
für den 3. Hund	7,50 G,
für den 4. Hund	9,— G,
für jeden weiteren Hund	1,50 G, mehr.

Artikel 2.

Dieser Nachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 13. Juli 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Der vorstehende 6. Nachtrag wird genehmigt.

Danzig, den 31. Oktober 1925.

Der Bezirks Ausschuss.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 9. November 1925.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Kreishundesteuer.

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntgabe des VI. Nachtrages zur Kreishundesteuerordnung werden die Ortsbehörden des Kreises ersucht, zwecks Veranlagung der Kreishundesteuer für das Halbjahr Oktober 1925/März 1926 umgehend ein Verzeichnis der steuerpflichtigen Hunde nach dem **Stande vom 1. 10. d. Js.** aufzustellen und dasselbe in **doppelter Ausfertigung** bis **spätestens zum 30. 11. d. Js.** hierher einzureichen.

Das Hundeverzeichnis ist nach dem in der Kreisblattdruckerei von R. Pech in Neuteich erhältlichen Vordruck (formularverlag Abt. G. Nr. 15) aufzustellen. Die Formulare sind für 3 Steuerhalbjahre eingerichtet. Sie bestehen aus **Titel-** und **Einlagebogen**. Die **Titel-**bogen enthalten Raum für 14 Steuerpflichtige, die **Einlagebogen** für 28 Steuerpflichtige. Bei der Bestellung ist anzugeben, wieviel **Titel-** und **Einlagebogen** gebraucht werden.

Die zweite Ausfertigung des Verzeichnisses wird nach Feststellung durch den Kreis Ausschuss zur Einziehung der Steuerbeträge zurückgeschickt werden.

Diejenigen Hunde, die im abgelaufenen Halbjahr (April/September 1925) neu hinzugekommen sind, müssen für dieses noch mit 2,— G nachträglich versteuert werden. Die Steuer fällt fort, wenn der Hund schon anderweit versteuert, oder anstelle eines eingegangenen versteuerten Hundes angeschafft ist. Diejenigen Hunde, welche hiernach einer Nachbesteuerung unterliegen, sind in besonderer Nachweisung aufzuführen.

Eine Nachprüfung der Hundesteuerlisten für das letzte Halbjahr hat wiederum ergeben, daß in verschiedenen Gemeinden eine Große Anzahl Hunde nicht angemeldet sind. Ich mache deshalb den Herren Ortsvorstehern ganz besonders zur Pflicht, eine **genaue** Zählung vorzunehmen. Steuerhinterziehungen werden von jetzt ab **unnach-**sichtlich bestraft.

Tiegenhof, den 9. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1b.

Hengstkörung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körung von Hengsten durch die **allgemeine staatliche Kommission** stattfinden wird. Der Körtermin selbst wird noch veröffentlicht werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1926 verwendet werden sollen und die **nicht bereits vor der Kommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder abgekehrt worden sind**, sind dieselben schon jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege sind die Gebühren für die angeführten Hengste bereits am **Terminstage** von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der Körtordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angeführten Hengst erhoben werden soll.

Etwaige Anmeldungen von Hengsten die nach dem **20. November** eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 4. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Erwerbslose.

Den Gemeinden sind vor einigen Tagen Karten zur Meldung der vorhandenen Erwerbslosen zugegangen. Wir ersuchen, die Karten pünktlich am 1. jeden Monats einzureichen.

fenlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 6. November 1925.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Formularkosten.

Diejenigen Gemeinden, welche noch mit der Abführung der anteilmäßigen Kosten für die Formulare zur Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer sowie den Voranschlägen gemäß meiner Kreisblattverfügung vom 16. Oktober — Kreisblatt Nr. 42 — rückständig sind, werden hiermit an Zahlung **bis spätestens zum 30. d. Mts.** erinnert.

Tiegenhof, den 4. November 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3a.

Zahlung des Beitrages zur Kreiswanderbücherei für 1925.

Die nachstehenden, der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 6. Oktober d. Js. an Abführung des Beitrages zur Kreiswanderbücherei für 1925 im Betrage von 10 G **bis zum 30. d. Mts.** erinnert. Der Beitrag ist auf Konto Nr. 73 der hiesigen Kreisparasse einzuzahlen.

Altmünsterberg, Brodsack, Damerau, Eichwalde, Grenzdorf A, Leske, Lindtau, Lupushorst, Mierau, Rückenau, Schönau, Walldorf, Zeyer und Neuteichsdorf.

Tiegenhof, den 5. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufwertung.

Die Liste der schuldnerischen Gesellschaften pp., die die vor-schriftsmäßige Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrie-Obligationen gemäß der Verordnung im Deutschen Reichsanzeiger vom 29. 8. 1925 veröffentlicht haben, kann im hiesigen Kreishaufe, Zimmer Nr. 19, von Interessenten während der Dienststunden eingesehen werden.

Tiegenhof, den 3. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 4 a.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden an der Einkommensteuer für Juli/September 1925 die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen. Bei den Gemeinden Barenhof und Blumstein sind die Beträge auf das Wohnungsbaudarlehn verrechnet.

Kd. Nr.	Gemeinde	Überwie-	Auf Kreis-	Auf Ge-
		sener Betrag	steuern verrechnet	meinfonto über-wiesen
1	2	3	4	5
1	Altebabe	188 70	120 69	68 01
2	Altenau	175 84	172 06	3 78
3	Altdorf	119 78	21 16	98 62
4	Altmünsterberg	31 13		31 13
5	Altweischel	660 78		660 78
6	Bärwalde	198 40		198 40
7	Barendt	106 45		106 45
8	Barenhof	130 26	auf Wohnungsbaudar-lehn verrechnet	
9	Beiershorst	219 84	135 27	84 57
10	Blumstein	74 19	auf Wohnungsbaudar-lehn verrechnet	
11	Brunau	481 39		481 39
12	Damerau	481 36	481 36	
13	Eichwalde	143 83		143 83
14	Einlage	457 78	125 19	332 59
15	fürstenaу	244 77		244 77
16	fürstenerwerder	360 28		360 28
17	Gnojau	147 10		147 10
18	Grenzdorf A	59 20		59 20
19	Grenzdorf B	174 34		174 34
20	Halbstadt	198 77		198 77
21	Herrenhagen	223 23	57 73	165 50
22	Holm	12 35		12 35
23	Jergang	2 27		2 27
24	Jankendorf	66 32	47 73	18 59
25	Kalteherberge	158 27	122 47	35 80
26	Kalthof	641 38		641 38
27	Kaminke	6 81		6 81
28	Keitlau	91 52	43 03	48 49
29	Krebsfelde	793 33	265 70	527 63
30	Küchwerder	222 13	126 63	95 50
31	Kunzendorf	436 23		436 23
32	Ladefopp	353 28	353 28	
33	Lakendorf	480 11		480 11
34	Kl. Lesewitz	654 33	493 40	160 93
35	Kl. Lesewitz	692 36	276 81	415 55
36	Leske	287 50	176 55	110 95
37	Kl. Lichtenau	535 60		535 60
38	Kl. Lichtenau	381 43	203 37	178 06
39	Ließau	228 06		228 06
40	Lupushorst	435 66		435 66
41	Kl. Mausdorf	330 58		330 58
42	Kl. Mausdorf	359 44		359 44
43	Kl. Mausdorferweide	138 74	78 97	59 77
44	Mielenz	1013 12	540 84	472 28
45	Mierau	165 61	165 61	
46	Kl. Montau	21 82		21 82
47	Kl. Montau	200 39	40 16	160 23
48	Neudorf	111 89	38 03	73 86
49	Neufirch	607 22	321 98	285 24
50	Neulanghorst	114 37	58 17	56 20
51	Neumünsterberg	1136 79		1136 79
52	Neunhuben	1 35	1 35	
53	Neußädterwald	391 52	56 82	334 70
54	Neuteichhinterfeld	129 80		129 80
55	Neuteichermalde	88 84		88 84
56	Neuteichsdorf	700 40	235 84	464 56
57	Niedau	132 35	96 91	35 44
58	Orloffersfelde	343 39	310 54	32 85
59	Palschau	303 22	38 02	265 20
60	Patschau	32 67		32 67
61	Petershagen	198 90		198 90
62	Pieckel	120 61		120 61
63	Pietzkendorf	111 17		111 17
64	Plegendorf	60 83		60 83
65	Pordenau	307 68	207 33	100 35
66	Rehwalde	21 22		21 22
67	Reimerswalde	240 69	33 96	206 73
68	Reinland	192 61		192 61
69	Rosenort	558 21	191 43	366 78
70	Schadwalde	16 33		16 33

Kopf wie vor.

71	Scharpau	142 40	16 02	126 38
72	Schnau	420 23	139 32	280 91
73	Schöneberg	552 37	552 37	
74	Schönhorst	460 80	99 98	360 82
75	Schönsee	418 67	418 67	
76	Simonsdorf	375 65		375 65
77	Stobbendorf	254 29		254 29
78	Tiege	186 67	160 73	25 94
79	Tiegenhagen	764 94	178 62	586 32
80	Tiegenort	245 76		245 76
81	Tragheim	153 59	153 59	
82	Tralau	340 21		340 21
83	Trappensfelde	25 76		25 76
84	Dierzehnhuben	131 36	131 36	
85	Voatzi	59 82	36 07	23 75
86	Walldorf	120 27	79 61	40 66
87	Warnau	145 58		145 58
88	Wernersdorf	574 59	198 13	376 46
89	Wiedau	66 85	20 38	46 47
90	Zeyer	695 82	32 68	663 14
91	Zeyersvorderkampen	475 78	324 89	150 89

Die nachstehenden Gemeinden haben f. Zt. an Steueranteilen zuviel erhalten. Die Beträge werden von der Freistadtsteuerkasse bei den nächsten Überweisungen in Abzug gebracht werden.

Biebersfelde 132,46 G, Brodsack 173,83 G, Bröske 226,24 G, Dammfelde 63,82 G, Heubuden 32,84 G, Lindenau 585,70 G, Marianau 1039,01 G, Orloff 148,67 G, Platenhof 175,90 G, Pranzgenau 3,58 G, Rückenau 1000,08 G, Stadtfelde 141,42 G, Stubau 6,78 G, Tannsee 684,42 G, Trampenau 60,94 G.
Tiegenhof, den 5. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, and binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Gustav Lipniewski dort wohnhaft ist evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 29. Oktober 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Stellengefuch.

für ein 18 jähriges Mädchen wird von sofort eine Stelle als Dienstmädchen gesucht. Angebote sind an das Wohlfahrtsamt zu richten Tiegenhof, den 6. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 Ziffer 2 des Diehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519) und § 48 der Diehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 1. 5. 1912 wird für das gesamte Staatsgebiet folgendes bestimmt:

§ 1.
Der gewerbmäßige Handel mit Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen außerhalb des Marktplatzes ist an Markttagen sowie an den Vortagen derselben verboten.

§ 2.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften des § 26 Ziffer 1 des Diehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (R. G. Bl. S. 519).

§ 3.
Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 23. Oktober 1925.

S II — I E **Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

IV. 22 H Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 5. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober haben erhalten:

a) Jahresjagdscheine.

Walter Epp, Landwirt-Warnau, Lothar Klatt, Landwirt-G. Lesewitz, Heinrich Wall, Landwirt-Rosenort, Otto Karsten, Kaufmann-Lupushorst, Emil Klaßen, Rentier-Kl. Lichtenau, Friedrich Witt, Fischer-Grenzdorf A, Willy Neufeld, Landwirt-Kl. Montau, Emil Epp, Gutsbesitzer-Kl. Lichtenau, Heinrich Jörnack, Hofbesitzer-Heubuden, Heinrich Wiens, Hofbesitzer-Kalthof, Paul Müller, Baumeister-Keitlau, Herrmann Liefert, Landwirt-Barenhof, Bruno Schulz, Hofbesitzer-

Petershagen, Bruno Andres, Landwirt-Tiegenhagen, Emil Preiskorn, Landwirt-Einlage, Curt Elfert, Landwirt-Lakendorf, Emil Reddig, Hofbesitzer-Seyersvorderkampen, Johann von Riesen, Gutsbesitzer-Schönsee, Julius Renk, Ziegeleibesitzer-Kalthof, Heinrich Stobbe, Kommerzienrat-Tiegenhof, Heinrich Wiehler, Hofbesitzer-Altenau, Walter Wadehn, Gutsbesitzer-Gr. Montau, Johann Mäkelburger, Gutsbesitzer-Gr. Montau, Dr. Schlottke, Tierarzt-Schöneberg, Otto Andres, Ingenieur-Neuteich, Ernst Penner-Liefau, Richard Behrendt, Landwirt-Holm, Otto Harder, Hofbesitzer-Warnau, Max Dyck, Landwirt-Seyersvorderkampen, Johannes Steinfeld, Hofbesitzer-Neustädterwald, Georg Schulz, Lehrer-Reimerswalde.

b) Tagesjagdscheine.

Gerhard Horn, Lehrer-Danzig 3. St. Neufisch, Fritz Warm, Gastwirt-Tiegenhagen, Otto Hammemann, Gutsbesitzer-Tiegenhagen, Otto Schulz, Hofbesitzer-Tiegenhagen.

Tiegenhof, den 2. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 9.

Bestätigung eines Schiedsmannes.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 2. d. Mts. ist der Hofbesitzer Gustav Stieguth in Kunzendorf als Schiedsmann für den 8. Schiedsmannbezirk und als stellvertretender Schiedsmann für den 9. Schiedsmannbezirk des Kreises Gr. Werder auf die Dauer von 3 Jahren bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufhebung einer Wegsperre.

Nachdem der Einbau eines Cementrohrdurchlasses in den rechtsseitigen Deich der Jungfer'schen Lake in der Nähe des Grundstücks des Eigentümers Woyke in Lakendorf ausgeführt ist, wird die durch Bekanntmachung vom 1. September 1925 erfolgte Sperrung des Fußweges auf dem Jungfer'schen Lakendeich in Lakendorf vom Gasthaus Eöschke bis zum Gasthause Klonhus hiermit aufgehoben.

Die Herren Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Gemeinden werden ersucht, diese Bekanntmachung den Ortseingewesenen ihrer Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 2. November 1925.

Der Deichhauptmann.
f. Döhring.

Steuerzahlungen im Bereich der Steuerämter I, II, III.

Ohne besondere Aufforderung sind abzuführen:

A Fortlaufend:

- a) Luxussteuer (10 v. H. der vereinnahmten Entgelte bez. Versteigerung, Lieferung aus dem Auslande, Privatverkauf von Luxussteuerpflichtigen Waren) unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an

das Steueramt — eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges — vergl. auch B b.

- b) Erhöhte Umsatzsteuer für Gast- und Schankwirtschaften (Nachlokalsteuer) in der Stadtgemeinde Danzig, wöchentlich zahlbar bis Mittwoch jeder Woche.
- c) Einkommensteuerlohnabzug von den zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Betrieben binnen 3 Tagen nach der erfolgten Lohn- oder Gehaltszahlung bzw. bei täglicher Entlohnung am Freitag jeder Woche.

B. Am 10. jedes Monats:

- a) Allgemeine Umsatzsteuer: 1 v. H. der im Vormonat eingenommenen umsatzsteuerpflichtigen Entgelte einschl. der zum Privatverbrauch aus dem Betriebe entnommenen Gegenstände, ohne Berücksichtigung der erwachsenen Betriebsunkosten.

Die Entrichtung der Steuer in vierteljährlichen Pauschbeträgen (am 15. des zweiten Monats jedes Vierteljahres) kommt erst in Betracht, wenn ein entsprechender Steuerbescheid vorliegt.

- b) Luxussteuer: 10 v. H. in den nicht unter A genannten Fällen.

- c) Lohnsummensteuer (1 v. H. der im Vormonat gezahlten Bruttovergütung an Beamte, Angestellte und Arbeiter) von sämtlichen Arbeitgebern für Betriebe und Behörden in der Stadtgemeinde Danzig.

C. Bis zum 15. jedes Monats:

Wohnungsbaubgabe in der Stadtgemeinde Danzig für den laufenden Monat nach dem übersandten Bescheide.

D Am 15. November 1925.

für das Kalendervierteljahr Oktober-Dezember 1925:

- a) Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens- und Gewerbesteuer in der gleichen Höhe wie zum 15. Mai 1925 angesetzt, falls nicht ein abändernder Bescheid des Steueramtes in der Zwischenzeit ergangen ist;
- b) Grundwertsteuer für die Stadt Danzig nach besonderem Bescheide;
- c) Hundesteuer für die Stadt Danzig nach dem übersandten Bescheide.

Nur ausdrücklich gewährte Stundungen oder Ratenzahlungen entbinden von der Einhaltung des festgesetzten Zahlungstermins.

Danzig, den 5. November 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Der
Redliche Preuße
1926

Der beliebte Kalender!

Zu haben in der
Buchhandlung

R. Pech

Hütten-Benzol

sowie sämtliche Sorten Benzin billigst abzugeben.

Schmidt & Steinhagen, Danzig

Heiliggeistgasse 132, Tel. 708, 3398.

Danziger-Kalender
1926

empfehl

R. Pech & Richert.

Milchseparatoren, 5 Joh. Garantie. Bequeme Teilzahlung.

Ersatzteile für sämtliche Systeme. Erste best eingerichtete Reparaturwerkstätte.

Fenselau & Co., Danzig.

Bete. Siltengasse 9.

Sonnabend, d. 14. November
Deutsches Haus

Basar

der evangel.-mennon. Frauen-
hilfe zu Neuteich u. Umgegend
für die Armen unserer Gemeinde
und das Waisenhaus.

Beginn 5 Uhr: Kaffeekonzert.

7¹/₂ Uhr Beginn der Aufführungen
Ouverture. Begrüßung. Sologesänge.
Lustspiel: «Es spukt.» Pantomime:
«Teepuppen-Tanz.» Singspiel: «Der Ehe-
Automat.» Kinderreigen.

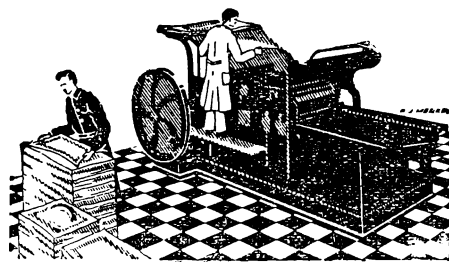
Tanz

Eintritt 2 Gulden.

Besondere Einladungen ergehen nicht in der
Stadt. Jedermann ist herzlichst eingeladen.
Freundliche Spenden für Büfett, Verlosung u.
Glücksrad bitten wir ergebenst bei Frau Kaufm.
Goehrtz abgeben zu wollen.

Generalprobe

Freitag, den 13. Nov., 7 Uhr.
Eintritt 1 G, Kinder 50 P



WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Ver-
eine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Aus-
führung bei mäßiger Berech-
nung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Be-
darf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr 126.

Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 46

Neuteich, den 19. November

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Saisonarbeiter für das Erntejahr 1926.

Die Herren Gemeindevorsteher werden unter Hinweis auf die Kreisblattbekanntmachung vom 4. 12. 1924 — Kreisblatt Nr. 49 — ersucht, sofort durch öffentlichen Aushang oder auf sonstige ortsübliche Weise die Arbeitgeber aufzufordern, ihren Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern für das Jahr 1926 bei dem Gemeindevorsteher anzumelden.

Die Anträge der Arbeitgeber auf Erteilung der Bewilligung sind von dem Herrn Gemeindevorsteher gesammelt, nach untenstehendem Muster auszufüllen und **bestimmt bis zum 10. Dezember 1925** dem zuständigen Herrn Amtsvorsteher einzureichen. Die Herren Amtsvorsteher werden gebeten, diese Aufforderungen **sofort** unter Hinzuziehung des bestehenden Ausschusses nachzuprüfen und **spätestens bis zum 28. Dezember 1925 dem Kreisarbeitsnachweis einzuweisen.** Bei der Antragstellung muß davon ausgegangen werden, daß alle für die Landarbeit in Betracht kommenden einheimischen Arbeitskräfte zunächst Arbeit finden müssen. Die Gemeinden haben daher bei Einreichung dieser Aufstellung sich zugleich dahin zu verpflichten, daß sie die Arbeitslosen der Gemeinde, solange Saisonarbeiter in der Gemeinde tätig sind, dauernd beschäftigen werden. Sollten trotzdem Arbeitslose in der Gemeinde vorhanden sein, so werden die betreffenden Arbeitgeber, die ausländische Saisonarbeiter beschäftigen, angehalten werden, diese zu entlassen und die Arbeitslosen einzustellen.

Gemeinden, deren Anträge zu den angegebenen Terminen nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ordnungsmäßig vorliegen, bleiben unberücksichtigt. Eine nachträgliche Bewilligung von Saisonarbeitern für diese wird nicht stattfinden.

Nachweisung

der angeforderten Saisonarbeiter für die Gemeinde:

Name des Arbeitgebers	Wohnort	Beantragte Zahl der Saisonarbeiter			Wann wird die Saisonarbeiter eingestellt?	Wann wird die Saisonarbeiter gebraucht?	Welche Arbeiten sollen von den Saisonarbeitern verrichtet werden?	Größe des landw. Betriebes in ha
		Männer	Burschen	Frauen				
1	2	3			4	5	6	7

Wieviel Hektar entfallen auf

a		b		c		d		e	
Getreide i. Erntejahr		Rüben i. Erntejahr		Kartoffeln i. Erntejahr		Gemüse i. Erntejahr		Samenbau i. Erntejahr	
1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926	1925	1926

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Zahl der am 1. 10. 1925 beschäftigten Danziger Staatsangehörige			Ausländ. Arbeitskräfte			Begründung des Antrages über Zulassung der Saisonarbeiter
Männer	Burschen	Frauen	Männer	Burschen	Frauen	
9			10			

Tiegenhof, den 16. November 1925.

Kreisarbeitsnachweis.

Nr. 1a.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Um Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1896 betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vorzubeugen, bringe ich § 12 der genannten Verordnung hiermit in Erinnerung, nach welchem an den Vorabenden der 3 großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestage, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

Tiegenhof, den 10. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Blinde und taubstumme Kinder.

Den Magistrat Neuteich sowie die nachstehenden Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher erinnere ich an Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder bis zum 25. d. Mts.:

Altenau, Altendorf, Bärwalde, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Bröske, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Einlage, Fürstenau, Grenzdorf II, Krebsfelderweiden, Herrenhagen, Heubuden, Holm, Jankendorf, Jungfer, Kaminke, Keitlau, Krebsfelde, Kückwerder, Kuzendorf, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Marienau, Mielenz, Gr. Montau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Montauerforst, Neudorf, Neulanghorst, Neumünsterberg, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloffersfelde, Parschau, Piezkendorf, Plehendorf, Pordenau, Prangenau, Retnland, Adl. Renkau, Rosenort, Rückenau, Schadwalde, Scharpan, Schönau, Schöneberg, Schönhorst, Schönsee, Simonsdorf, Stuba, Tannsee, Tiegenhagen, Traagein, Tralau, Trappenfelde, Vierzehnhuben, Vogtei, Walldorf, Warnau, Wernersdorf, Wiedau, Wyer, Zeyerovorderkampen.

Tiegenhof, den 5. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September 1925.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden hiermit nochmals an Einsendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Juli/September 1925 **bis spätestens zum 30. d. Mts.** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

ferner erinnere ich nochmals an Abführung der Wohnungsbauabgabe- und Lohnsummensteueranteile für das genannte Vierteljahr ebenfalls bis zum obigen Termin. (Konto No. 612 der Kreisparaffie). Tiegenhof, den 13. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzugeben, ob ein Arbeiter Gustav Berg dort wohnhaft ist evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 13. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Personalien.

Der Lehrer Anton Pleniowski-Lieskau ist von der Gemeindevertretung in Lieskau zum Gemeindevorsteher gewählt und als solcher von mir unterm heutigen Tage bejätigt worden, nachdem der Senat der freien Stadt Danzig die widerriefliche Genehmigung zur Übernahme des Amtes erteilt hat.

Tiegenhof, den 13. November 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden an der Umsatzsteuer für Juli/September 1925 sind von der freistadtsteuerkasse die in nachstehender Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen. Bei Barenhof ist der Betrag auf das Wohnungsbaudarlehn verrechnet.

Nr.	Gemeinde	Ueberwie-		Auf Kreis-		Auf Ge-	
		sener		steuern		meinde-	
		Betrag		verrechnet		fondo über-	
		G		G		G	
1	2	3		4		5	
1	Altebabe	18	63			18	63
2	Altenau		71				71
3	Altdorf	18				18	
4	Altmünsterberg	30	98			30	98
5	Bärwalde	17	02			17	02
6	Barendt	18	90			18	90
7	Barenhof	29	80	29	80		
8	Beiershorst	10	70			10	70
9	Blumstein		57				57
10	Brunau	49	98			49	98
11	Damerau	22	23	22	23		
12	Dammsfelde	41	12			41	12
13	Eichwalde	39	65			39	65
14	Einlage	50	34			50	34
15	Fürstenu	111	91			111	91
16	Fürstenwerder	405	77			405	77
17	Gnosau	6	72			6	72
18	Grenzdorf A	85	77			85	77
19	Grenzdorf B	26	63			26	63
20	Halbstadt	21	67			21	67
21	Herrenhagen		27				27
22	Holm	11	29			11	29
23	Jergang	3	96			3	96
24	Jandendorf		70				70
25	Kaltheberge	4	64			4	64
26	Kalthof	578	11			578	11
27	Kaminke	11	60			11	60
28	Keitlau	129	58			129	58
29	Krebsfelde	7	89			7	89
30	Küchwerder		71				71
31	Kunzendorf	48	14			48	14
32	Lafendorf	47	41			47	41
33	Gr. Lesewitz	63	34			63	34
34	Kl. Lesewitz	108	16			108	16
35	Leske	10	35			10	35
36	Gr. Lichtenau	320	58			320	58
37	Kl. Lichtenau	151	77			151	77
38	Ließau	116	38			116	38
39	Lupushorst	49	08			49	08
40	Gr. Mausdorf	14	29			14	29
41	Kl. Mausdorf	101	37			101	37
42	Kl. Mausdorferweide	31	15			31	15
43	Mielenz	14	29			14	29
44	Mierau	21	60	21	60		
45	Gr. Montau	17	26			17	26
46	Kl. Montau	84	53			84	53
47	Neudorf	3	02			3	02
48	Neukirch	22	48			22	48
49	Neulanghorst	4	65			4	65
50	Neumünsterberg	242	14			242	14
51	Neunhuben	10	93	10	93		
52	Neustädterwald	32	76			32	76
53	Neuteicherhinterfeld	49	11			49	11
54	Neuteicherwalde	58	73			58	73
55	Neuteichsdorf	31	95			31	95
56	Niedau	47	62			47	62
57	Orloffersfelde	9	16			9	16
58	Palschau	116	79			116	79
59	Parschau	4	14			4	14
60	Petershagen	94	94			94	94
61	Pieckel	51	54			51	54
62	Pieckendorf	14	65			14	65
63	Platenhof	36	56			36	56
64	Plegendorf	22	10			22	10
65	Rehwalde		95				95
66	Reinland	32	53			32	53
67	Rosenort	26	16			26	16
68	Schadwalde	124	53			124	53
69	Scharpau	4	80			4	80
70	S+ßnau	42	60			42	60
71	Schöneberg	50	12	50	12		

Kopf wie vor.

72	Schönhorst	187	75			187	75
73	Schönsee	93	41	63	05	30	36
74	Simonsdorf	42	56			42	56
75	Stobendorf	28	22			28	22
76	Stuba	65	55			65	55
77	Tiege	14	71			14	71
78	Tiegenhagen	113	39			113	39
79	Tiegenort	176	38			176	38
80	Tragheim	55	98	55	98		
81	Tralau	96	27			96	27
82	Trappensfelde	46	35			46	35
83	Vierzehnhuben	3	09	3	09		
84	Waldorf	24	52			24	52
85	Wernersdorf	75	44			75	44
86	Wiedau		35				35
87	Zeyer	181	25			181	25
88	Zeyersvorderkampen	101	22			101	22

Tiegenhof, den 6. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Ermittlungserfuchen.

Am 21. Oktober d. Js. wurde in dem Eisenbahnzuge Danzig—Prauſt—Karthaus von dem Schaffner ein etwa 20 jähriger Mann ermittelt, der ohne gültige Fahrkarte reiste. Als dieser Mann, dessen Name unbekannt ist, zwecks Nachlösung der Fahrkarte von dem Schaffner der Bahnhofsverwaltung in Kahlbude vorgeführt werden sollte, schlug er dem Schaffner mit der Hand einigemal in das Gesicht, riß sich los und entkam. Er war bekleidet mit braunem Jackett, Mütze und trug einen Brotbeutel.

Am 1. Oktober d. Js. wurde derselbe Eisenbahnzug, der gegen 11 1/2 Uhr nachts die Eisenbahnstation Kahlbude passierte, kurz vor Kahlbude von unbekanntem Täter mit Steinen beworfen, ohne daß Reisende verletzt worden wären.

Die Ortspolizei und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando ersuche ich, eingehende Ermittlungen nach den Tätern anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Egb Nr. 5194 unverzüglich Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 12. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der nachstehenden Gemeinden
a) an der Betriebseröffnungssteuer für Juli/September 1925,
b) an der Gewerbesteuer für Juli/September 1925,
sind von der freistadtsteuerkasse die folgenden Beträge überwiesen worden.

A) Betriebseröffnungssteuer:

Kalthof 252 G, Krebsfelde 54 G, Ließau 108 G, Schadwalde 216 G Tiegenort 45 G, Tragheim 452 G (17,34 G auf Kreissteuern verrechnet, 414,60 G auf Gemeindefonto überwiesen).

B) Gewerbesteuer:

Kalthof 36 G, Ließau 81 G.
Die Beträge sind auf Gemeindefonto überwiesen. Bei Tragheim sind 17,34 G auf Kreissteuern zurückbehalten.

Tiegenhof, den 9. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Stellengesuch.

für ein 14-jähriges Mädchen, Halbwaise, wird von sofort eine Stelle gesucht. Angebote sind an das Wohlfahrtsamt zu richten.
Tiegenhof, den 15. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Personalien.

Der Hofbesitzer Bernhard Reimer in Kl. Lesewitz ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 9. November 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Steueranteile der Gemeinden.

Die freistadtsteuerkasse hat als Anteile der nachstehenden Gemeinden
a) an der Umsatzsteuer für Juli/September 1925,
b) an der Luzussteuer für Juli/September 1925,
folgende Beträge überwiesen

a) Umsatzsteuer:

Barendt 1,52 G, Barenhof 0,95 G, Ließau 67,66 G,

b) Auguststeuer

Kalthof 8,91 G, Neufirch 135 G, Neulandhorst 4,42 G, Neuteichsdorf 0,70 G, Schöneberg 24,66 G (auf Kreissteuern verrechnet), Schönhorst 6,11 G (auf Kreissteuern verrechnet), Tiegenort 9,29 G, Zeyer 1,80 G.

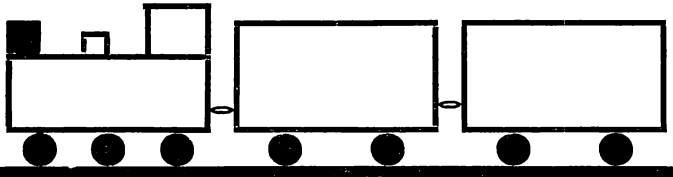
Die Beträge sind bei den Gemeinden Schöneberg und Schönhorst auf Kreissteuern verrechnet, bei den übrigen Gemeinden auf Gemeindekonto überwiesen.

Tiegenhof, den 5. November 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Inferieren bringt Gewinn!

Der Versand



der

Neuteicher Zeitung u. Anzeiger

nimmt immer stärkeren Umfang an, ein Zeichen der Beliebtheit, die sie sich besonders auf dem platten Lande erzieht.

Auch Sie müssen

stets auf der Höhe sein, das Neueste u. Wichtigste v. Tag wissen; deshalb

bestellen

Sie rechtzeitig für den Monat Dezember 1 Exemplar Ihrer Zeitung, die Neuteicher Zeitung und Anzeiger

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegesperre.

Der Landweg Schönsee—Neumünsterberg wird für sämtlichen Kraftwagenverkehr gesperrt.

Schöneberg, den 12. November 1925.

Der Amtsvorsteher.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige evangelische Lehrerstelle ist von sofort zu besetzen. Bewerber wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Halbstadt, den 9. November 1925.

Der Gemeindevorsteher.

H. Thießen..

Der

Redliche Preuße

1926

Der beliebte Kalender!

Zu haben in der
Buchhandlung

R. Pech

Danziger-Kalender

1926

empfehlst

R. Pech & Riebert

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 25. November

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof:** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich: im Waisenhause Dienstag, den 1. Dezember 1925.
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Gr. Lesewitz: Gasthaus Steffens den 15. Dezember 1925.
nachm. um 1 1/2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangafuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 22. November 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Mutterschulkursus.

Pflege und Ernährung des Säuglings und Kleinkindes mit Übungen abgehalten von Regierungs- und Medizinalrat Dr. Mangold und Kreisfürsorgerin Schwester Antonie Böhmer in Kalthof, Neue Kath. Schule von Anfang Dezember bis Ende Januar jeden Mittwoch 6 1/2—8 1/2 Uhr abds. Einschreibgebühr 2,—G (für unbemittelte ist die Teilnahme kostenlos).

Anmeldungen nehmen entgegen:

Das Kreiswohlfahrtsamt Tiegenhof,
Herr Gemeindevorsteher Kindler-Kalthof,
Frau Rentiere Conrad-Kalthof.

Tiegenhof, den 23. 11. 1925.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder
Wohlfahrtsamt.**

Nr. 3.

Verordnung.

**betreffend die Vornahme jährlicher Viehzählungen
und einer Obstbaumzählung vom 1. bis 5. Dzb. 1925.**

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der Freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Nr. 11 Seite 75) wird verordnet:

§ 1.

Am 1. Dezember eines jeden Jahres oder, falls dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. Dezember, findet in der Freien Stadt Danzig eine Viehzählung statt, sie sich auf Pferde, Esel, Maultiere, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Kaninchen, Federvieh, (Gänse, Enten, Hühner, Crut- und Perlhühner) und Bienenvölker erstreckt.

§ 2.

Zu den für die Zählungen erforderlichen Angaben ist jede Person verpflichtet, die am Zähltag Vieh im eigenen Besitz, in Pflege oder Verwahrung hat.

§ 3.

Die Erhebung geschieht mittels Sammellisten durch von den Ortsbehörden beauftragte Zähler (in den Städten Danzig, Joppot und den Gemeinden Ohra und Oliva durch die Revierpolizei) nach den Anweisungen des Statistischen Landesamtes, die den Listen vorgegedruckt sind.

§ 4.

Die Zähler haben die ihnen im Auftrage des Statistischen Landesamtes der Freien Stadt Danzig behändigten Zählbezirkslisten gewissenhaft auszufüllen, aufzurechnen und bis zum 5. Dezember der Ortsbehörde zurückzugeben. Die Ortsbehörden haben die Listen nachzuprüfen, nach ihnen die Ortslisten herzustellen und diese zusammen mit den Zählbezirkslisten bis zum

10. Dezember eines jeden Jahres an das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig in Danzig zurückzureichen. Ortsbehörden, die mit der Zurückreichung der Listen im Rückstande bleiben, haben Abholung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

§ 5.

Ueber die in den Sammellisten enthaltenen, den einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb betreffenden Angaben haben alle an den Zählungen beteiligten Personen und Behörden das Amtsgeheimnis zu wahren.

§ 6.

In Verbindung mit der diesjährigen Viehzählung findet in der Zeit vom 1. bis 3. Dezember eine Zählung der Obstbäume statt, die sich auf Äpfel, Birn-, Pflaumen-, Kirsch-, Aprikosen-, Pfirsich- und Wallnussbäume erstreckt. Auf diese Zählung finden die vorstehenden §§ 2 bis 5 sinngemäße Anwendung.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Danzig, den 3. November 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht! Die Verordnung ist am 11. November 1925 in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 3a

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für den Monat Dezember 1925 werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

1. Tiegenhof. Montag, den 7. 12. d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärats.
2. Simonsdorf. Montag, den 14. 12. d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
3. Neuteich. Montag, den 28. 12. d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 16. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Revision der Feuerversicherungs-Agenten.

Die Ortspolizeibehörden werden ersucht, mir über das Ergebnis der polizeilichen Revision der Buchführung der Feuerversicherungsagenten bis zum 10. Dezember d. Js. zu berichten.

Tiegenhof, den 16. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Wandergewerbescheine.

Ich erinnere hierdurch nochmals an Einreichung der Anträge auf Ausstellung von Wandergewerbescheinen für das Jahr 1926, wobei ich darauf aufmerksam mache, daß Händler, die bis zum 1. Januar 1926 noch nicht im Besitz eines neuen Wandergewerbescheines sind, das Gewerbe nicht eher ausüben dürfen, bis sie den Wandergewerbeschein erhalten haben.

Seitens der Polizeiorgane des Kreises wird eine scharfe Kontrolle durchgeführt werden, daß der Handel im Wandergewerbe ohne Wandergewerbeschein unterbleibt. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht und bestraft.

Tiegenhof, den 20. November 1925.

Der Landrat.

Nr 5.

Formularverlag.

Bei der Kreisblattdruckerei A. Pech & W. Richter in Neuteich sind weiter folgende Formulare zum Druck gegeben:

Für Gemeinde- und Ortsvorsteher:

- Abteilung G Nr. 25. Zahlungsverbot zwecks Beitreibung von Geldforderungen im Verwaltungsverfahren.
26. Ueberweisungsbefehl der Forderung an den Gläubiger.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbefehl an den Schuldner.

- Abteilung G Nr. 28. Benachrichtigung über das Zustellungsdatum des Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 " 30. Abmeldeschein.
 " 31. Anmeldeschein.
 " 32. Zugsnachricht.

Die vorstehend aufgeführten Vordrucke zu Nr. 25 bis 29a gelten gleichzeitig auch für Amtsvorsteher. Der Erlaß eines vorläufigen Zahlungsverbotes kommt in solchen Fällen in Frage, in denen der Pfändung selbst noch ein Hindernis entgegensteht und zu befürchten ist, daß inzwischen entweder der Schuldner die Forderungen einziehen oder ein anderer Gläubiger durch Pfändung ein Vorrecht erlangen werde. Die Pfändung selbst muß innerhalb 3 Wochen nachfolgen, andernfalls das vorläufige Zahlungsverbot außer Kraft tritt.

Für Amtsvorsteher:

- Abteilung U Nr. 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller (Formular U).
 8. Personalbogen für die Begleitperson (Formular B).
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller (Formular C.)

Tiegenhof, den 19. November 1925.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 6.

Kraftpostverbindung.

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird in diesen Tagen eine Kraftpostverbindung zur Postfächer- und Personenbeförderung von Danzig nach Marienburg eingerichtet. Die Kraftpost wird täglich zweimal in jeder Richtung verkehren. Die Omnibusse sind chromgelb lackiert und tragen die Aufschrift „Post der freien Stadt Danzig“ und das Danziger Wappen. Die Linie verläuft von Danzig-Langfuhr über Danzig-Gottswalde-Käsemar-Rothebude-Neumünsterberg-Schöneberg-Edekopp-Neuteich nach der Deutsch-Danziger Grenze bei Kalthof nach Marienburg (Bahnhof).

Ich mache aus diesem Anlaß darauf aufmerksam, daß die Kraftposten als ordentliche Posten im Sinne des Gesetzes über das Postwesen vom 28. 10. 1871 besondere Vorrechte genießen. Für die Allgemeinheit ist besonders wichtig, daß jedes Fuhrwerk den ordentlichen Posten auf das übliche Signal ausweichen muß. Wenn den ordentlichen Posten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verpflichtet, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hilfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren. Die Fährleute müssen die Überfahrt unverzüglich bewirken. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Tiegenhof, den 16. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14

Tagen anzuzeigen, ob dort das Dienstmädchen Teofila Wiesniewski, geboren am 2. Juni 1899, zuletzt in Palschau bzw. Pordenau wohnhaft, dort aufhaltend ist bzw. wohin sich dieselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen ob ein Arbeiter Nicolaus Kizka, früher in Neudorf bzw. Jungfer, dort wohnhaft ist, evtl. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Vieh- und Obstbaumzählung vom 1. bezw. 1. bis 3. 12. 25.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände, denen die Vordrucke für die am 1. 12. 1925 stattfindende Vieh- und Obstbaumzählung noch nicht zugegangen sind, wollen die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anfordern.

Danzig, den 20. November 1925.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Freie Lehrerstelle.

Die evangelische 1. Lehrers- und Organistenstelle in Gr. Lichtenau ist zum 15. Dezember d. Js. zu besetzen.

Meldungen bis Anfang Dezember an das evangelische Pfarramt in Gr. Lichtenau.

Gr. Lichtenau, den 17. November 1925.

Barthlau, Pfarrer.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige alleinige Lehrerstelle ist zu besetzen. Bewerbungen bis zum 8. Dezember erbeten.

Vierzehnhuben, den 17. November 1925.

Der Gemeindevorsteher.

Esau.

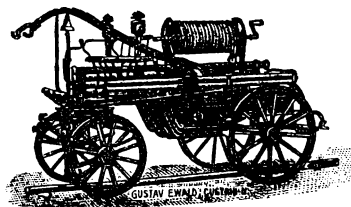
Bekanntmachung.

Die Herren Schulleiter und Lehrer weise ich auf die in der Geographischen Anstalt von Wagner u. Debes in Leipzig erschienene Karte „Der Deutsche Volks- und Kulturboden in Europa“ empfehlend hin. Von dieser Wandkarte ist eine kleine Ausgabe zum Gebrauch der Schüler für 0,10 M erschienen.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Kreisshulrat.

Weidemann.



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.
 Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
 für Hand- und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Braust.

Vertreter der Feuerwehrgerätfabriken Gustav Ewald, Cüstrin-N. Ehrhardt & Sehmer, Saarbrücken.

Trockenes, kiefernes

Klobenholz

waggonweise abzugeben à rm 8 Gulden frei Waggon
Kwiatki, Pommerellen.

C. Ohme, Kwiatki.

Post Osie Pomorze.

Lehrerverein Tiegenhof.

General-Versammlung

am Sonnabend, den 5. Dezember, nachmittags 4^{1/2} Uhr, bei Herrn Riep, Tiegenhof

Tagesordnung:

1. Jahresbericht, Kassenprüfung und Kassenbericht.
2. Wahlen (Neuwahl eines 1. Vorsitzenden).
3. Vortrag des Kollegen Friedrich Gr. Bölkau über das Reichsschulgesetz.
4. Verschiedenes.
5. Gesang.

Zu zahlreichem Besuch ladet ein

Der Vorstand

Oltersdorff.

Karten

der Freien Stadt Danzig

Maßstab 1: 100 000

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 48

Neuteich, den 3. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Waisenratsitzung Tiegenhof.

Nach Mitteilung des Amtsgerichts in Tiegenhof findet daselbst im Zimmer 22. am **9. Dezember d. Js. vormittags 10 Uhr** eine Sitzung der Waisenräte des Amtsgerichtsbezirks Tiegenhof statt. Es werden dazu sämtliche Waisenräte, Waisenspfergerinnen und Geistlichen des Gerichtsbezirks Tiegenhof hiermit eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht. Im Interesse der Waisenspflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Tiegenhof werden um Bekanntgabe an die in Frage kommenden Personen ersucht. Soweit die Gemeinde-Voranschläge hierfür Mittel vorsehen, können den Waisenräten und Waisenspfergerinnen für die Teilnahme an der Sitzung Reisekosten und Tagegelder aus der Gemeindefasse gezahlt werden.

Tiegenhof, den 30. November 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Der Mutterschulkursus in Kalthof

beginnt am Mittwoch, den 9. Dezember d. Js. in der neuen katholischen Schule 6 $\frac{1}{2}$ Uhr abends.

Tiegenhof, den 30. November 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 3.

Blinde und taubstumme Kinder.

Falls von nachstehenden, mit der Berichterstattung noch rückständigen Gemeindevorständen bis zum **5. Dezember 1925** blinde oder taubstumme Kinder aus den Gemeinden mir nicht gemeldet werden, nehme ich an, daß seitens der Gemeindevorstände fehlende zeige erstattet wird. Rückständig: Magistrat Neuteich, Gemeinden:

Altenau, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Fürstenaue, Grenzsdorf U. Holm, Jankendorf, Jungfer, Keitlau, Kupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Mielenz, Gr. Montau, Gr. Mansdorf, Kl. Mansdorferweide, Neudorf, Neunhuben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloffersfelde, Parschau, Pleghendorf, Pordenau, Prangenau-Cannfee, Tiegenhagen, Tragheim, Trappenfelde, Dierzehnhuben, Dogtei, Warnau, Wernersdorf, Zeyersvorderkampen, Gutsbezirke Montauerforst und Krebsfelderweiden.

Tiegenhof, den 25. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Polizeiverordnung

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen.

Auf Grund der §§ 137. und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Der Ausschank von Branntwein und Spirituosen ist in allen Cafés, Gast-, Speise- und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an Sonn- und Festtagen in der Zeit von 5 bis 12 Uhr vormittags verboten.

§ 2.

Als Branntwein oder Spirituosen im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten alle Flüssigkeiten, die durch Gärung und Destillation aus Obst und sonstiger Pflanzstoffen gewonnen werden und aus Wasser und Alkohol bestehen, sowie die zum Trinkgenuss bestimmten Flüssigkeiten, welche hieraus hergestellt oder hiermit in einem das Maß eines zur Haltbarmachung des Getränks notwendigen Spritzsahnes übersteigenden Umfang gemacht sind, insbesondere auch Eißore, Kognak und Crog.

§ 3.

Kleinhandlungen mit Branntwein oder Spirituosen, wie Kaufmännische Geschäften und Konsum-Vereinen, die zum Kleinhandel mit Spirituosen offen oder in versiegelten Flaschen berechtigt sind, ist dieser Handel am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen verboten.

In gleicher Weise ist der Verkauf von Branntwein und Spirituosen über die Straße offen oder in versiegelten Flaschen für sämtliche Cafés, Gast-, Speise und Schankwirtschaften am Sonnabend von 2 bis 7 Uhr nachmittags und an den zum Handel freigegebenen Sonn- und Festtagen verboten.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden bestraft.

An die Stelle der Geldstrafe tritt im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe.

§ 5.

Strafbar wegen Uebertretung des Verbots machen sich nicht nur der Inhaber oder Leiter, sondern auch die Angestellten des Gewerbebetriebes, denen die Bedienung des Publikums obliegt.

§ 6.

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.

Danzig, den 27. Oktober 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht! Die Verordnung ist am 11. d. Mts. in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ladenschluß.

Auf Grund des Gesetzes betreffend Aenderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6 Uhr Ladenschlusses vom 25. 9. 1925 — Gesetzblatt S. 255 — wird in der Zeit vom 14. bis einschließend 23. Dezember 1925 gestattet, die Verkaufsstellen in der freien Stadt Danzig bis 7 Uhr abends offenzuhalten.

Danzig, den 24. November 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Beschluß.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 16. 7. 1923 — Gesetzbl. S. 774 — wird für Sonntag, den 13. Dezember 1925 für sämtliche Handelsgeschäfte der freien Stadt Danzig mit Ausnahme der Gemeinden Neuteich und Tiegenhof eine Beschäftigung in der Zeit von 1—6 Uhr nachmittags zugelassen.

Danzig, den 23. November 1925.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn.

Dr. Frank.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Festnahmeersuchen.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, eingehende Ermittlungen nach dem Fürsorgezögling Ludwig Wischniewski, geb. 22. 6. 1906 zu Danzig, anzustellen, ihn im Falle der Ermittlung festzunehmen und der staatl. Fürsorgeanstalt Silberhammer auf deren Kosten zuzuführen. Wischniewski steht im Verdacht, mehrere Diebstähle in der Anstalt verübt zu haben. Es ist wahrscheinlich, daß er sich auf dem platten Lande aufhält und sich einen anderen Namen — Köwitz, Thiele oder Penner — beigelegt hat.

W. ist ca. 1,76 m groß, hat dunkelblonde Haare, abstehende Ohren und viel Sommersprossen. Sein Blick ist stechend.

Im Falle der Ermittlung ist mir gleichzeitig sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Melker Hans Keising, geb. am 29. August 1904 in Liebenhof, zuletzt in Gnojau in Stellung, wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 28. November 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

In der Gemeinde Kl. Lesewitz sind listenmäßig nachgerückt und von mir bestätigt worden: Der Hofbesitzer Hermann Driedger als Schöffe und der Hofbesitzer Bernhard Klaafen als stellvertretender Schöffe.

Tiegenhof, den 25. November 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Schweinepest.

Die Schweinepeste und Schweinepest unter dem Schweinebestande der Arbeiter Jacob Kreutner in Trappenfelde und Johann Witt in Tiegenhof ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln werden aufgehoben.

Tiegenhof, den 23. November 1925.

Der Landrat.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderechnung.
- 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- 10. Jagdpachtvertrag.
- 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
- 15. Kreishundesteuerlisten.
- 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbefehl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll.
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschluss.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustandstellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- 31. Abmeldefchein.
- 32. Anmeldefchein.

Nr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Arbeiters Johann Wilm in Gr. Lesewitz ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt. Das Gehöft wird mit den sich aus den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Neuverpachtung.

a. Das Kurhaus und die Strandhalle in Brösen sollen vom 1. April 1926 ab auf 5 Jahre neu verpachtet werden.

b. Die Verpachtung eines Platzes mit der Verpflichtung des Baues einer neuen Strandhalle in Heubude soll vergeben werden.

Angebote zu a und b sind bis zum 5. Dezember d. Js. bei der städt. Seebäderverwaltung Jopengasse 38, III Cr. verschlossen mit der Aufschrift „Pachtangebot“ einzureichen.

Pachtbedingungen sind gegen Erstattung der Schreibgebühren in der Geschäftsstelle erhältlich.

Stadt. Seebäderverwaltung.

Berichterstattung über die endgültigen Ernteergebnisse.

Sämtliche Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises werden hiermit ersucht, gemäß § 1 der Senatsverordnung vom 21. April 1925 die Berichtskarten über die endgültigen Ernteergebnisse der Feldfrüchte einschl. Klee und Wiesen (ersten und zweiten Schnitt in einer Summe) nach dem Stande von Ende November 1925 spätestens bis zum 10. Dezember d. Js. hierher einzureichen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Ergebnisse nur in **Doppelzentern** (= 100 kg) je Hektar (= 4 pr. Morgen) und nicht anders anzugeben sind.

Danzig, den 26. November 1925.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
- 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.

Weitere Formulare sind in Arbeit. Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trockenes, kiefernes

Klobenholz

waggonweise abzugeben à rm 8 Gulden frei Waggon Kwiatki, Pommerellen.

G. Ohme, Kwiatki.

Post Oste Pomorze.

Schmal-Folio-Bücher empfiehlt R. Pech.

Einen gut erhaltenen, ein-spännigen

Schlitten

zu kaufen gesucht. Angebote mit Preisangabe erbeten.

Strich,
Gr. Lichtenau.

Milchbücher

empfiehlt

R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 49

Neuteich, den 10. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Formularkosten.

Die säumigen Gemeinden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 16. Oktober d. Js. (Kreisblatt Nr. 42) nochmals an Abführung der anteiligen Kosten für die Formulare zur Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer sowie den Vorschlägen **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** erinnert, andernfalls namentliche Erinnerung im Kreisblatt erfolgen wird.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.**

Nr. 1a.

Kreishundesteuer.

Die säumigen Ortsbehörden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 9. 11. d. Js. — Kreisblatt Nr. 45 — an Einsendung der Hundesteuerliste für das II. Halbjahr 1925 **bestimmt bis zum 22. d. Mts.** erinnert. Die Liste ist in **doppelter** Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.**

Nr. 2.

Beitrag zum Kreisfeuerwehrverband für 1925.

Der Beitrag zum Kreisfeuerwehrverband für 1925 ist auf 20, — G für jede Gemeinde festgesetzt. Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, den Beitrag **bis spätestens zum 30. d. Mts.** an die hiesige Kreis Sparkasse — Konto Nr. 332 — abzuführen.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Kreisfeuerwehrverband.

Die vom Kreisfeuerwehrverband auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 3. 10. d. Js. beschafften Spritzschläuche und Kuppelungen sind eingetroffen. Die lichte Weite beträgt sowohl bei den Schläuchen wie bei den Kuppelungen 44 m/m und 52 m/m. Der Abgabepreis für die Schläuche stellt sich unter Berücksichtigung der vom Kreisfeuerwehrverband vorgenommenen erheblichen Verbilligung auf 2 G je m. Die Kuppelungen werden zum Selbstkostenpreise von 13,50 G je Paar abgegeben. Es handelt sich ausschließlich um Reichs-Normal-Kuppelungen (Storz).

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden und freiwilligen Feuerwehren können Bestellungen

bis zum 15. Januar 1926

einreichen. Dabei ist die gewünschte Weite sowie bei Schläuchen die Meterzahl anzugeben.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1925.

**Der Landrat als Vorsitzender des
Kreisfeuerwehrverbandes**

Nr. 4.

Eigentümer gesucht!

Beflaggenamt ist ein Herrenfahrrad Marke Gedania, das vermutlich aus einem Diebstahl herrührt. Der Eigentümer kann sich beim Schupo-Kommando Kalthof melden. Die Ortsbehörden werden ersucht, dieses bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Ausäutung der Bäume.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der freien Stadt verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechetriebes er-

forderlichen Ausäutungen bis zum 15. April 1926 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfang auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäutungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Danzig, den 25. Dezember 1925.

**Post- und Telegraphenverwaltung der
freien Stadt Danzig.**

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 4. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Erste Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparguthaben. Vom 24. Oktober 1925.

Auf Grund des § 58 des Gesetzes über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Aufwertung der Sparguthaben erfolgt bei allen öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen Preußens ohne Bildung einer Teilungsmasse und ohne Bestellung eines Treuhänders zu einem Aufwertungsatz von $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrages der Sparguthaben.

§ 2.

(1) Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Markanleihe des Gewährleistungsverbandes, die nach den Vorschriften des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) der Ablösung unterliegt, in der Weise getilgt, das hierbei ein Aufwertungsatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts (§ 41 Abs. 1, § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen) erreicht wird, so ist dieser höhere Satz auch für die Aufwertung der Sparguthaben bei der Sparkasse des Gewährleistungsverbandes als Aufwertungsatz maßgebend. Das entsprechende gilt, soweit bei der Tilgung der für eine Markanleihe ausgegebenen Ablösungsanleihe ein Aufwertungsatz von $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts der Markanleihe überschritten wird.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit sich ein Aufwertungsatz von mehr als $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldwerts auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ergibt.

§ 3.

(1) Werden bei einer Sparkasse Sparguthaben zu einem höheren als dem im § 1 bezeichneten Aufwertungsatz aufgewertet, so ist ein Beitrag in Höhe der Hälfte desjenigen Betrags, der für die über $12\frac{1}{2}$ vom Hundert des Goldmarkbetrags hinausgehende Aufwertung erforderlich ist, an einen Sparkassenausgleichsstock abzuführen, aus dem leistungsschwache Sparkassen bei der Aufbringung des im § 1 vorgeschriebenen Aufwertungsatzes zu unterstützen sind.

(2) Die Verpflichtung der Leistung des im Abs. 1 bezeichneten Beitrages sowie dessen Höhe wird durch den für die im Abs. 1 bezeichnete Sparkasse zuständigen Regierungspräsidenten endgültig festgestellt.

(3) Die Verwaltung und Verwendung des Sparkassenausgleichsstocks wird vom Minister des Innern geregelt.

§ 4.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1925.

Der Preussische Minister des Innern.
Severing.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 30. November 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Personalien.

Der Hofbesitzer B. Brucks in Altenau ist als Gemeindevorsteher daselbst wiedergewählt und von mir befristet worden.
Tiegenhof, den 2. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Invalidenversicherung.

Durch Beschluß des Volkstages vom 2. Dezember 1925 sind die Rentenbezüge und Beiträge erhöht worden.

Vom 30. November 1925 ab sind demnach zu verwenden:

A. Nur bei Barlohn:

Lohnklasse	Wochenarbeitsverdienst		Monatslohn bis zu Gulden	Tagelohn bis zu Gulden	Marken zu Pfennig
	mehr als	bis Gulden			
I	—	7,50	32,10	1,07	40
II	7,50	15,—	64,20	2,14	70
III	15,—	22,50	96,30	3,21	100
IV	22,50	30,—	128,40	4,28	140
V	30,—	37,50	160,50	5,35	170
VI	37,50	—	über 160,50	über 5,35	190

B. Bei Barlohn mit Deputat, freier Station oder Befristung.

1. für Insleute, Deputanten mit oder ohne Befristung, verh. Freiarbeiter, und Freiarbeiter über 22 Jahre
bis zu 4,80 Gulden Wochenlohn Wochenmarken zu 100 P
über 4,80 G bis zu 12,50 G „ 140 „
„ 12,50 „ „ „ 19,80 „ „ „ 170 „

Formularverlag.

folgende formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung
3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
15. Kreis Hundesteuerlisten.
16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbeschl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll.
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschluß.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
„ 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
„ 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

Entschädigungen für Frühstunden, Pferdefüttern etc. sind den Barlöhnen hinzuzurechnen.

2. für männliche Personen (z. B. Gehilfen Hausdiener, Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter unter 22 Jahren u. s. w.):

bis 3,80 G Barlohn	wöchentlich:	Wochenmarken zu	70 P
„ 11,30 „	„	„	100
„ 18,80 „	„	„	140 „
„ 26,30 „	„	„	170 „
über 26,30 „	„	„	190 „

3. für weibliche Personen (z. B. Hausgehilfinnen, Stützen u. s. w.)

bis 25,20 G Barlohn	monatlich:	Wochenmarken zu	70 P
57,30 „	„	„	100 „
89,40 „	„	„	140 „
121,50 „	„	„	170 „

Wird bei Aufwärtinnen volle oder teilweise Befristung gewährt, so ist den Sägen zu A hinzuzurechnen: für 1. Frühstück 15 P für 2. Frühstück 15 P, für Mittagessen 35 P, für Vesper 15 P, für Abendessen 25 P.

für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 7.50 G nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge auch bei höherem Entgelt, entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge.

Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse II zu entrichten.

Um Gelegenheit zu geben, die Beiträge für die Zeit bis einschl. 29. November 1925 noch in den alten Werten zu entrichten, werden diese noch bis einschließl. 19. Dezember 1925 bei den Postanstalten zum Verkauf bereitgehalten. Nach diesem Zeitpunkt kommen an den Postkältern nur noch die neuen Marken zum Verkauf.

Danzig, den 7. Dezember 1925.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig.

Abt. G Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner

30. Melderegister.
31. Abmeldefchein.
32. Anmeldefchein.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Ehefähigkeitszeugnis.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
„ 8. Personalbogen für die Begleitperson.
„ 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Weitere formulare sind in Arbeit. Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Trockenes, kiefernes

Klobenholz

waggonweise abzugeben à rm 8 Gulden frei Waggon Kwiatki, Pommerellen.

C. Ohme, Kwiatki.

Post Ose Pomorze.

Tierarzt Bargums

gesetlich geschütztes Viehreinigungspulver ist nach glänzenden Unerkennungen vieler tausender

angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Hauttieren. Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr! Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 50

Neuteich, den 17. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Erhebung von Viehverversicherungsbeiträgen für Einhufer.

Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenversicherung vom 8. 4. 1924 (Gesetzblatt S. 116) werden zur Beibehaltung der Entschädigungen von den Besitzern von Einhufern für jedes Pferd, Esel, Maulesel oder Maultier ein Betrag von 60 P erhoben. Die bisherigen Beiträge sind infolge Ausbruchs einer Seuche in größerem Umfange aufgebraucht.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge ist in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem Gutsbezirk von der Ortsbehörde sofort ein Verzeichnis über den Bestand an Einhufern aufzustellen. Das Ergebnis der letzten Viehzählung bzw. die bei der letzten Viehzählung festgestellten Verzeichnisse bzw. Abschriften davon werden sich hierzu verwenden lassen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Tiere, die dem Staate gehören,
2. daß in Viehhöfen oder Schlachthöfen einschl. der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Nach erfolgter Aufstellung sind die Verzeichnisse unverzüglich 14 Tage lang öffentlich ausulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachungen auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Gemeinde- und Gutsvorstand anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Ortsbehörden die Verzeichnisse sowie die bis dahin eingegangenen Berichtigungsanträge unverzüglich dem Herrn Landrat behufs endgültiger Feststellung zu übersenden.

Danzig, den 7. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig Landwirtschaftliche und Domänenverwaltung

Veröffentlicht. Zur weiteren Ausführung ordne ich folgendes an:

1. Das Verzeichnis ist nach untenstehendem Muster aufzustellen.

Ifd. Nr.	Des Besitzers		Anzahl der Pferde, Esel, Maulesel u. Maultiere (einschl. Fohlen)	Beitrag je Stück 60 P zusammen		Erm. fungen
	Vor- und Zuname	Stand		G	P	

Die Richtigkeit wird bescheinigt mit dem Bemerken, daß das Verzeichnis in der Zeit vom 6. bis einschließlich 20. Januar 1926 öffentlich ausgelegt hat, sowie Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht sind.

.....den.....1926.

Der Maastrat
Gemeinde- Guts- Vorsteher.

(Siegel)

2. Die Aufnahme hat für den ganzen Kreis nach dem **Stande vom 30. 12. d. Js.**, einschl. der vorübergehenden abwesenden Tiere, zu geschehen. Auch Fohlen sind anzugeben.

3. Das aufgestellte Verzeichnis ist vom **6. bis einschließlich 20. Januar 1926 öffentlich auszulegen**. Zeit und Ort der Auslegung sind vorher auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

4. Das Verzeichnis ist in zweifacher Ausfertigung **bis zum 2. 2. 1926** mit den etwa eingegangenen Berichtigungsanträgen nach hier einzureichen.

5. Wegen der Einziehung der Beiträge ergeht nach Eingang und Feststellung der Verzeichnisse weitere Verfügung.
Tiegenhof, den 11. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.

Nr. 2.

Gewährung von Winterbeihilfen an Hilfsbedürftige.

Die säumigen Gemeinden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom 17. v. Ms. an Einsendung einer beglaubigten Abschrift des Gemeindebeschlusses über die Gewährung von Winterbeihilfen an hilfsbedürftige **bestimmt bis zum 28. d. Mts.** erinnert.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Freistellen des Kreises in den städtischen höheren Schulen in Tiegenhof und Neuteich.

Der Kreis Ausschuß hat beschlossen, vom 1. Januar 1926 ab in den städtischen höheren Schulen in Tiegenhof und Neuteich für bedürftige Kinder vom Lande einige weitere halbe Freistellen zur Verfügung zu stellen. Ueber die Vergabung der Freistellen beschließt der Kreis Ausschuß. Anträge sind an diesen mit näherer Personalangabe des Kindes zu richten.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises werden ersucht, etwa in fraage kommende Eltern auf Vorstehendes hinzuweisen und ihnen die Stellung von Anträgen **bis spätestens zum 10. Januar 1926** anheimzugeben.

Tiegenhof, den 5. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der für den Marienburger Kreisteil unterm 23. August 1907 (Kreisblatt des Kreises Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil unterm 25. September 1906 (Kreisblatt des Kreises Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 usw.) ergangenen Feuerpolizeiverordnung hat die Gemeindebehörde alljährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschwesens, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe, zu treffen, aber welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Ich weise die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1926 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Tiegenhof, den 9. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Berichtigung.

Das im Kreisblatt Jahrgang 1923 Nr. 47 veröffentlichte Verzeichnis der Feuerlöschhilfsbezirke enthält einige Irrtümer, die hiermit wie folgt berichtigt werden:

1. Bei Ifd. Nr. 86a (Wiedau) ist die Gemeinde Eindenau zu streichen. Wenn in Wiedau Feuer ist, haben sonach Hilfe zu leisten: Halbstadt, Lupushorst und Horsterbusch.
2. Bei Ifd. Nr. 87 (Gr. Mausdorf) muß es statt „Wiedau“ richtig heißen „Miedau“. Wenn in Gr. Mausdorf Feuer ist, haben sonach Hilfe zu leisten: Lupushorst, Eindenau und Miedau.

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher ersuche ich hiervon Kenntnis zu nehmen, letztere mit dem gleichzeitigen Ersuchen um entsprechende ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 10. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5a.

Ermittlungsersuchen.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Paul Reißberger aufhaltend ist bzw. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 10. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Diebstahl.

Am 26. 11. d. Js. wurde in Kl. Lichtenau ein Herrenfahrrad entwendet.

Beschreibung des Fahrrades: Fabrikmarke Görgle, schwarz lackiert, Felgen schwarz mit 3 roten Streifen, Schutzblech neu, rote Gummihandgriffe, tiefgebogene Lenkstange, kleine Klingel, Torpedofreilauf mit Rücktritt, keine Handbremse.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Täter zu fahnden. Das Fahrrad ist im Falle der Ermittlung mit Beschlag zu legen. Im Erfolgsfalle ersuche ich, mir zu Egb. Nr. 5706 L. sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Diebstahl.

Am 8. d. Mts. wurden aus der Wagenremise des Gutsbesizers Störmer im Tannsee nachstehende Sachen entwendet:

1. ein Wagenplan. 3x6 m,
2. ein neuer Tambour aus Lackleder von einem Halbwagen,
3. ein neuer Tambour aus Koffleder von einem Parkwagen,
4. ein blauer Kutschermantel mit 2 Reihen Kronenknöpfen, rot gefüttert, für große Figur,
5. ein schwarzer einreihiger Kutscherrock, kleine Kronenknöpfe,
6. ein graues Winterjackett.

Ich ersuche die Polizeiorgane des Kreises nach den Tätern zu fahnden und die gestohlenen Sachen im Falle des Auffindens sicherzustellen.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 7.

Erlöschen von Fischereirechten.

Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen und noch nicht im Wasserbuch eingetragen sind, erlöschen am 15. April 1927, wenn nicht vorher, also spätestens bis zum 14. April 1927, ihre Eintragung in das Wasserbuch beantragt wird (§ 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916). Die Anträge auf Eintragung in das Wasserbuch sind an den Bezirksausschuß zu Danzig zu richten. Dem Antrage sind die zum Nachweise des Rechtes dienenden Urkunden, sowie ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller bekannten Personen, die in der Geltendmachung von Fischereirechten durch die Eintragung beeinträchtigt werden würden, beizufügen.

Eintragungen von Fischereirechten erfolgen nur, wenn entweder der Nachweis geführt wird, daß sie am 30. April 1914 bestanden haben, oder wenn glaubhaft gemacht wird — etwa durch amtliche Bescheinigungen, eidesstattliche Versicherungen glaubwürdiger Zeugen — daß sie bis zum 1. Mai 1914 mindestens 30 Jahre lang ausgeübt worden sind.

Fischereirechte, die dem Eigentümer des Gewässers zustehen, dürfen in das Wasserbuch nicht eingetragen werden; sie bleiben auch ohne eine solche Eintragung aufrecht erhalten.

Danzig, den 2. Dezember 1925.

Der Bezirksausschuß.

(Wasserbuchbehörde).

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schulschließung.

Die evangelische Schule in Lindenau ist wegen Erkrankung von Schulfürdern an Masern vom 10. d. Mts. ab bis zu den Weihnachtsferien geschlossen worden.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 8a.

Tollwut.

Nachdem in dem durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung wegen Tollwut vom 8. September 1925 (Kreisblatt Nr. 36 und 39)

gebildeten Sperrbezirk keine weiteren Fälle von Tollwut aufzutreten sind, wird der festgesetzte Sperrbezirk, bestehend aus dem Teil des Kreises, der begrenzt wird von der Platenhöfer Schleuse, dem Weichsel-Haff-Kanal — der Großen Linau — Schloßlale — Straße Altes Schloß — Kuckuckskrug — Elbinger Weichsel — Holzrinne — Stobben-dorfer Bruch — Müllerlandskanal — Tiege — Platenhöfer Schleuse aufgehoben. Sämtliche für dieses Gebiet angeordneten Beschränkungen kommen mit sofortiger Wirkung in Fortfall.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 9.

Verzeichnis der im Kreise Großes Werder im Jahre 1926 abzuhaltenden Märkte.

Nr.	Markort in alphabetischer Reihenfolge	Bezeichnung der Märkte	Datum und Dauer der im Jahre 1926 abzuhalten-den Märkte
1.	Neuteich Tiegenhof	Krams-, Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 26. Januar
		Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 13. April
		Krams-, Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 22. Juni
		desgl.	Dienstag, den 27. Juli
		fettvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 7. September
		Krams-, Rindvieh- und Pferdemarkt	Dienstag, den 19. Oktober
		Krammarkt	Dienstag, den 8. Juni
		Rindvieh- und Pferdemarkt	Freitag, den 18. Juni
		fettviehmarkt	Freitag, den 13. August
		Krammarkt	Dienstag, den 14. Septemb.
Rindvieh- und Pferdemarkt	Freitag, den 17. Septemb.		
fettviehmarkt	Freitag, den 8. Oktober		

Tiegenhof, den 5. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 10.

Personalien.

Der Gutsbesitzer Cornelius Claassen-Kl. Montau ist von mir zum II. stellvertretenden Gutsvorsteher für den Forstgutsbezirk Montau bestätigt worden.

Tiegenhof, den 7. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Befegung einer Lehrerstelle.

Die evangl. Schule in Tragheim ist von sofort zu besetzen. Meldungen an das Gemeindeamt Tragheim.

Tragheim, den 6. Dezember 1925.

Der Gemeindevorsteher.

Gefunden.

Auf der Chaussee Liefau — Altweichsel ist eine braune Segeltuchtasche mit Inhalt gefunden worden. Der rechtmäßige Eigentümer kann dieselbe frei gegen Erstattung der Insertionskosten in Empfang nehmen.

Liefau, den 7. Dezember 1925.

H. Wiebe, Amtsvorsteher.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefenigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Stempelkarten

für Erwerbslose

hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Mein Fernsprecher hat die

Nr. 41.

Carl Straube.
Gärtnerei, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 51

Neuteich, den 23. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Waisenrats-Sitzung.

Zu der am

6. Januar 1926, vormittags 10 Uhr,
im Zimmer Nr. 2 des Amtsgerichts Neuteich stattfindenden Waisenratsitzung werden sämtliche Gemeindevaisenträte, Waisenspfelegerinnen und Geistliche eingeladen. Besondere Einladungen ergehen nicht.
Neuteich, den 2. Dezember 1925.

Das Amtsgericht.

Veröffentlicht.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Neuteich werden um Bekanntgabe an die in Frage kommenden Personen ersucht. Im Interesse der Waisenspflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme. Soweit die Gemeindevoranschläge hierfür Mittel vorsehen, können den Waisenträten und Waisenspfelegerinnen für die Teilnahme an der Sitzung Reisekosten und Tagegelder aus der Gemeindefasse gezahlt werden.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Rundverfügung an die ländlichen Standesämter.

Die Nachweisungen über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen, welche den jetzt zur Versendung gelangenden Standesamtsregister und formulare beiliegen, sind **nach Quittungsleistung** ausschließlich an die Strafanstaltsdruckerei in Danzig, nicht aber, wie mehrfach geschehen, an den Senat oder an die Buchdruckerei A. Schroth in Danzig zu senden.

Tiegenhof, den 16. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2a.

Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues.

Die Ortsbehörden des Kreises mache ich auf das im Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig Nr. 42 auf Seite 329 usw. veröffentlichte Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. 12. 1925 aufmerksam. Das Gesetz bestimmt, daß Grundstücke mit Wohngebäuden, die in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis 30. September 1945 bezugsfertig hergestellt werden, u. a. von der Grund- und Gebäudesteuer nebst Zuschlägen dazu für die Rechnungsjahre 1926 bis 1935 ganz steuerfrei zu lassen und für die Rechnungsjahre 1936 bis 1945 nur mit der Hälfte ihres Steuerwertes zur Steuer heranzuziehen sind. Als Wohngebäude gelten solche Gebäude, die ganz oder überwiegend für Wohnzwecke verwendet werden, und die ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln erbaut sind. Derartige Wohngebäude sind ferner bis zum 30. September 1945 von jeder Wohnungsbauabgabe befreit.

Die Steuerbefreiungen treten ein, sobald der Senat den Anspruch einem Berechtigten gegenüber anerkennt. Das Anerkenntnis des Senats ist im Grundbuch eintragbar.

Tiegenhof, den 18. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Abgabe eines Kindes an Kindesstatt.

Ein Mädchen, 14 Monate alt, aus guter Herkunft, ist als eigen von sofort zu vergeben.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3a.

Kreistagsitzung.

Am Mittwoch, den 30. Dezember d. Js., vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Saale des Kreishauses hier selbst ein Kreistag des Kreises Großes Werder statt.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen zwei Wochen anzuzeigen, ob der Arbeiter Gustav Weiß geb. am 19. September 1882 in Buchwalde dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen vierzehn Tage anzuzeigen, ob dort die Wirtin Franziska Milbrodt aufhaltend ist bezw. wohin sich dieselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Schweizer August Pomeranz, geb. am 9. 7. 1902, zuletzt in Kießau wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 2 Wochen anzuzeigen, ob der Schweizer Anton Florian früher Heubuden sowie das Dienstmädchen Monika Kunda, letztere zuletzt in Palschau wohnhaft gewesen, dort wohnhaft sind eventl. wohin sich dieselben von dort abgemeldet haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Hermann Mielke, geb. am 10. Mai 1899 zu Hafendorf, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Leo Sabarozki zuletzt in Neuteich wohnhaft sowie die Stütze Martha Krause zuletzt in Altenau wohnhaft, dort wohnhaft sind eventl. wohin sich dieselben von dort abgemeldet haben. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 10.

Jagdscheine.

Im Monat November d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

Ferdinand Witting, Landwirt-Tiegenort, Hans Hamm, Landwirt-Ladekopp, Cornelius Claasen, Hofbesitzer-Kl. Montau, Ernst Coews, Hofbesitzer-Pordenau, Emil Lemfe, Landwirt-Neustädterwald, Hermann Wittke, Kaufmann-Neuteich, Gerhard Mecklenburger, Gutsbesitzer-Gr. Lichtenau, Ernst Conrad, Gutsbesitzer-

Altweichsel, Hermann Epp, Hofbesitzer-Dierzehnhuben, Emil Jochim, Hofbesitzer-Zeyer, Seegler, Gemeindevorsteher-Keitlau, Mag Bachmann, Gutsbesitzer-Gr. Lichtenau, Friedrich Roode, Landwirt-Barenhof, Martin Kiehl, Gastwirt-Stobbenhof, Wilhelm Kinski, Landwirt-Grenzdorf B, Paul Sielmann, Gutsbesitzer-Biestersfelde, Heinrich Hoffmann, Hofbesitzer-Zeyer, Ernst Katze, Strommeister-Zeyer, Oswald Wiebe, Landwirt-Neuteichsdorf, Johannes Warfentin, Landwirt-Simonsdorf, Johannes Reimer, Landwirt-Kunzenhof, Wilhelm Fast, Hofbesitzer-Plegendorf, Hermann Behrendt, Hofbesitzer-Holm, Waldemar Neumann, Landwirt-Altweichsel, Benno Claassen, Hofbesitzer-Einlage, Adolf Klempnauer, Hofbesitzer-Bröske, Mag Sieguth, Hofbesitzer-Neuteich, Otto Langnau, Landwirt-Jankendorf, H. Chießen, Gemeindevorsteher-Halbstadt, Hannemann, Inspektor-Damerau, Müller, Oberzollkontrolleur-Wolfsdorf-Mog., Staatsbesitzer Friedrich Strich-Gr. Lichtenau, Artur Schneefloth, Staatsförster-Montauerforst, Willy Papin, Landwirt-Neukirch, Erich Wiebe, Landwirt-Tiege, Walter Flindt, Amtsvorsteher-Barendt, Corn. Enß, Hofbesitzer-Schönhorst, Adolf Harder, Hofbesitzer-Palschau, Johannes Friesen, Hofbesitzer-Krebsfelde, Gustav Wiens, Hofbesitzer-Bärwalde, Erich Wiebe, Hofbesitzer-Rückenau, Heinrich Klein, Landwirt, Zeyersvorderkampen, Karl Pirl, Landwirt-Barendt, Kurt Konrad, Landwirt-Barendt, Gustav Foltchert, Landwirt-Pordenau, Erich Hohwald, Käseribesitzer-Lupushorst.

B. Tagesjagdscheine.

Herbert Klempnauer, Landwirt-Bröske, Gustav Klempnauer, Landwirt, Bröske, Heinrich Kroeker, Landwirt-Bröske, Heinrich Coems, Landwirt-Altebabe, Emil Wedhorn, Landwirt-Altebabe, Johannes Koepcke, Schloffer-Neuteicheralde, Otto Frisch, Hofbesitzer-Zeyer, Erich Janzen, Hofbesitzer-Zeyer, Walter Engelhardt, Gastwirt-Zeyer, Johann Reimer, Rentier-Pordenau, Ernst Pauls, Hofbesitzer-Brodack, Richard Harder, Hofbesitzer-Leske, Hermann Harder, Hofbesitzer-Palschau, Paul Peters, Hofbesitzer, Krebsfelde, Johannes Wiens, Landwirt-Tiege, Hermann Schienke, Landwirt-Zeyersvorderkampen, Willy Schienke, Landwirt, Zeyersvorderkampen, Cornelius Fast, Gemeindevorsteher-Zeyersvorderkampen, Ernst Neufeldt, Kaufmann-Tiegenhof, Hans Wiens, Besitzer-Zeyersvorderkampen, Rudolf Jungius, Kaufmann-Marienau, Adolf Kempel, Hofbesitzer-Marienau, Willy Kiep, Kaufmann-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 14. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 11.

Freie Lehrerstellen.

Folgende Lehrerstellen sind zu besetzen: Die alleinigen Lehrer- und Organistenstellen in Tannsee, kath., Barendt ev. und Wohlaff ev., die alleinige ev. Stelle in Holm, die erste evang. Stelle in Guteherberge und eine evangl. Stelle in Ohra. Bewerbungen bis zum 10. 1. 1926 an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 12.

Schweinepeste und Schweinepest.

Die Schweinepeste und Schweinepest unter den Schweinebesitzern der Hofbesitzer Winter und Behrendt-Trappensfelde ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Tiegenhof, den 21. Dezember 1925.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Kalthof im Lokal Feldnerowski, Danmstraße 17 finden im Jahre 1926 an folgenden Tagen statt:

- | | |
|-------------|----------------|
| 9. Januar, | 10. Juli, |
| 23. " | 24. " |
| 6. Februar, | 7. August, |
| 20. " | 21. " |
| 6. März, | 4. September, |
| 20. " | 18. September, |
| 3. April, | 2. Oktober, |
| 17. " | 16. " |
| 1. Mai, | 30. " |
| 15. " | 15. November, |
| 29. " | 27. " |
| 12. Juni, | 11. Dezember. |
| 26. " | |

Amtsgericht Neuteich, den 17. Dezember 1925.

Die Ausgabe der Steuerbücher f. 1926 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, im Stadtkreise Zoppot dortselbst beim Magistrat.

Ausgabestelle in Zoppot: Rathaus Zimmer 51
Oliva: Rathaus Zimmer 5
„ Ohra: Gemeindesteuerbüro an der Ostbahn 8.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf sein Lebensalter sein Steuerbuch von der Ausgabestelle in der Zeit vom 2. bis 15. Januar 1926 abzuholen.

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, volle 10 Prozent von der gezahlten Vergütung abzuziehen und an die freistadtsteuerkasse abzuführen, wenn ihm das Steuerbuch nicht vorgelegt wird. Die auf dem Steuerbuch eingetragenen Ermäßigungen können erst bei Vorlage des Steuerbuches von der nächsten Lohnzahlung ab berücksichtigt werden.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1925

hat bei den Ausgabestellen in der Zeit vom 2. bis 31. Januar 1926 zu erfolgen. Die bis zum 31. Januar 1926 nicht abgelieferten Steuerbücher können auf Unordnung des Landessteueramtes für verfallen erklärt werden. Nach erfolgter Verfallserklärung findet eine Umrechnung der im Lohnabzug gezahlten Steuerbeträge nicht statt, sodaß eine Veranlagung des Arbeitseinkommens erfolgt und die hierauf festgesetzten Steuerbeträge beigetrieben werden.

Sämtliche Steuerbücher müssen aufgerechnet abgegeben werden.

Wer der vorstehenden Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäß §§ 41 und 48 des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafe bestraft.

Danzig, den 15. Dezember 1925.

Steueramt II.

Tierarzt Bargums Stempelkarten

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

für Erwerbslose
hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Jagdeinladungskarten

und
Wildscheine

hält vorrätig Pech, Neuteich



Tagebuch

für

Trichinenschauer

empfeht

**die Kreisblattdruckerei
in Neuteich.**



Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 52

Neuteich, den 31. Dezember

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Ciegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 5. Januar 1926
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Ciegenhof Schule Dienstag, den 26. Januar 1926
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 1/2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kangfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Ciegenhof, den 23. Dezember 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2. Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde

für den Monat Januar 1926 werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

1. **Ciegenhof**. Montag, den 4. Januar 1926, vorm. 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. **Simonsdorf**. Montag, den 11. Januar 1926, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich**. Freitag, den 22. Januar 1926, mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ciegenhof, den 22. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 3. Polizeiliche Uebertretungen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an Einreichung der Nachweisungen über die im Vierteljahr Oktober—Dezember 1925 zur Bestrafung gekommenen polizeilichen Uebertretungen gemäß meiner Verfügung vom 5. Mai 1925, Cgb. Nr. 2117 E.

Ciegenhof, den 22. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 4. Unterstützungssätze für Arme.

Die säumigen Gemeinden des Kreises werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 5. d. Mts. an Ausfüllung und Rücksendung des Vordrucks über Unterstützungssätze für Arme **bestimmt bis zum 15. 1. 1926** erinnert.

Ciegenhof, den 24. Dezember 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5. Formularkosten.

Die Herren Gemeindevorsteher von Blumstein, Brodsack, Damerau, Eichwalde, Grenzdorf A, Jankendorf, Kaminke, Kunzendorf, Marienau, Kl. Montan, Gr. Mausdorf, Neufirch, Neustädterwald, Palschau, Parschau, Plehendorf, Schönau, Schöneberg, Simonsdorf, Tragheim und Dierzechuhuben werden mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 16. Oktober d. Js. in Nr. 42 wiederholt an Einwendung der anteilmäßigen Kosten für die Formulare zur Wohnungsbauabgabe und den Gemeinde-Voranschlägen nunmehr **bestimmt bis zum 15. 1. 1926** erinnert, andernfalls Einziehung durch Postnachnahme erfolgen wird.

Ciegenhof, den 24. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Erlöschen von Fischereirechten.

Fischereirechte, die **nicht** dem Eigentümer des Gewässers zustehen und noch nicht im Wasserbuch eingetragen sind, erlöschen am 15. April 1927, wenn nicht vorher, also spätestens bis zum 14. April 1927, ihre Eintragung in das Wasserbuch beantragt wird (§ 11 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916). Die Anträge auf Eintragung in das Wasserbuch sind an den Bezirksausschuß zu Danzig zu richten. Dem Antrage sind die zum Nachweise des Rechtes dienenden Urkunden, sowie ein vollständiges Verzeichnis der dem Antragsteller bekannten Personen, die in der Geltendmachung von Fischereirechten durch die Eintragung beeinträchtigt werden würden, beizufügen.

Eintragungen von Fischereirechten erfolgen nur, wenn entweder der **Nachweis** geführt wird, daß sie am 30. April 1914 bestanden haben, oder wenn glaubhaft gemacht wird — etwa durch amtliche Bescheinigungen, eidestattliche Versicherungen glaubwürdiger Zeugen — daß sie bis zum 1. Mai 1914 mindestens 30 Jahre lang ausgeübt worden sind.

Fischereirechte, die dem **Eigentümer** des Gewässers zustehen, dürfen in das Wasserbuch **nicht** eingetragen werden; sie bleiben auch ohne eine solche Eintragung aufrecht erhalten.

Danzig, den 2. Dezember 1925.

Der Bezirksausschuß.

(Wasserbuchbehörde).

Veröffentlicht.

Ciegenhof, den 14. Dezember 1925.

Der Landrat.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr.
1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 - 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 - 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslofenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslofe.
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschuß.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 - 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

- Abt. G Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotens an den Schuldner.
30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein.
 33. Zugunsnachricht.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehezähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geistesfranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geistesfranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erfältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Stempelkarten

für Erwerbslose
hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Jagdeinladungskarten

und
Wildscheine

hält vorrätig Pech, Neuteich.

Wandkalender 1926

auf Pappe aufgezogen,
empfehlen **R. Pech, Neuteich.**

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 1

Neuteich, den 7. Januar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Waisenratsitzung.

Die Waisenratsitzung in Neuteich am 6. Januar d. Js. fällt aus und findet am

15. Januar 1926, vormittags 10 Uhr im Zimmer 2 des Amtsgerichts in Neuteich statt.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Neuteich werden um entsprechende Bekanntgabe an die Gemeindevorsteher und Waisenspflegerinnen ersucht.

Liegenhof, den 4. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Mieterhöhung.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Abänderung des zur Bekämpfung der Wohnungsnot vom 23. 12. 1925 (G. Bl. S. 359/60) beträgt die **gesetzliche Miete** für das gesamte Gebiet der freien Stadt Danzig für Wohnräume

a) vom 1. Januar 1926 ab 90 v. H.

b) vom 1. April 1926 ab 100 v. H.

der Friedensmiete. Dementsprechend beträgt die gesetzliche Miete bei Läden, Geschäftsräumen usw., die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst, 115 bezw. 125 v. H. der Friedensmiete.

Die Wohnungsbauabgabe bleibt bis zum 31. März 1926 in der bisherigen Höhe bestehen. Vom 1. April 1926 ab erhöht sich die Wohnungsbauabgabe um 10 v. H., d. h. von 20 v. H. auf 30 v. H. der Friedensmiete.

Danzig, den 28. Dezember 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 2. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Kreishundesteuer.

Die Herren Gemeindevorsteher von Blumstein, Damerau, Eichwalde, Holm, Keitlau, Leske, Mielenz, Mierau, Neudorf, Neulanghorst, Neunhuben, Neuteicherwalde, Parschau, Plegendorf, Rückenau, Schönau, Tragheim, Vierzehn-huben und Vogtei

werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 9. 11. v. Js. in Nr. 45. nochmals an Einsendung der Hundesteuerliste für das II. Halbjahr 1925 nunmehr **bestimmt bis zum 20. d. Mts.** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird. Die Hundesteuerliste ist in **zwei** Ausfertigungen einzureichen.

Liegenhof, den 4. Januar 1925.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher erlaube ich, die in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Dezember d. Js. in der Ortschaft zu- oder abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder den zuständigen Herren Lehrern alsbald namhaft zu machen.

Liegenhof, den 22. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 5.

Bekanntmachung.

Der Beginn der Schonzeit für Vitz-, Hasel- und Fasanenhenken wird auf den 1. Februar festgesetzt.

Danzig, den 19. Dezember 1925.

Der Bezirksausschuss.

Veröffentlicht!

Liegenhof, den 28. Dezember 1925.

Der Landrat.

Nr. 6.

Standesamtsbezirk Wernersdorf.

Der Hofbesitzer Adalbert Volkmann in Wernersdorf ist vom Senat zum stellvertretenden Standesbeamten für den Bezirk Wernersdorf ernannt worden.

Liegenhof, den 29. Dezember 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Hofbesitzer Richard Kiehl in Holm ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Liegenhof, den 4. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verordnung über die Erhebung der Umsatzsteuer der nichtbuchführenden Landwirte für das Jahr 1926 im Pauschwege.

Gemäß § 31 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. Oktober 1924 (Ges. Bl. 1924 Nr. 46) werden diejenigen Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben, zur Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1926 nach Pauschätzen herangezogen. Der der Besteuerung zugrunde zu legende Pauschumsatz ist für jeden Hektar der zu dem landwirtschaftlichen Betriebe gehörenden Bodenfläche wie folgt festgesetzt:

Bodenklasse:	Umsatz pro ha. Gulden
I	350—290
II	270—250
III	240—220
IV	210—190
V	180—160
VI	150—130
VII	120—100
VIII	90— und darunter.

für die Einstufung der einzelnen Betriebe in die verschiedenen Bodenklassen bei der Festsetzung der Umsatzsteuer 1926 ist maßgebend die endgültige Vermögenssteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1925.

In den vorstehenden Pauschätzen ist der umsatzsteuerpflichtige Eigenverbrauch mitenthaltend, sodass der Eigenverbrauch bei den nichtbuchführenden Landwirten nicht mehr besonders zur Umsatzsteuer herangezogen wird.

Die nach diesen Pauschätzen zu entrichtende Umsatzsteuer für das Kalenderjahr 1926 wird jedem Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid mitgeteilt, der auch weitere

Angaben über die Steuerentrichtung und Verrechnung der auf die Umsatzsteuer 1926 bereits entrichteten automatischen Zahlungen enthält.

Danzig, den 23. Dezember 1925.

Der Vorsitzende der Steuerauschnisse für die Landkreise Danziger Höhe, Danziger Niederung und Großes Werder.

Betrifft: Steuermarken.

Mit Beginn des neuen Steuerjahres werden folgende mit der Jahreszahl 1926 versehene Steuermarken neu in den Verkehr gebracht:

- 5, 10, 20 und 50 Pfennige,
- 1, 2, 5, 10, 20, 30 und 50 Gulden.

Die bisherigen Steuermarken werden mit dem 31. Januar 1926 aus dem Verkehr gezogen.

Im Steuerbuch für 1925 dürfen lediglich die bisherigen Steuermarken, im Steuerbuch für 1926 nur die

Steuermarken mit der Jahreszahl 1926 verwandt werden.

Die bei den Verbrauchern noch vorhandenen Bestände alter Steuermarken werden durch die Postämter bis einschließlich 21. Januar 1926 gegen neue Steuermarken eingetauscht. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Soweit Arbeitgeber noch mit dem Kleben von Steuermarken für 1925 im Rückstande sind, ist das Versäumte unverzüglich nachzuholen. Anträge auf Zahlungserleichterungen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden, da es sich um Steuerzahlungen für Rechnung der Arbeitnehmer handelt, deren Bezüge bereits bei der Lohnzahlung eine entsprechende Kürzung erfahren haben und die Zahlung nach den gesetzlichen Vorschriften innerhalb dreier Tage nach der Lohnzahlung zu bewirken ist.

Danzig, den 28. Dezember 1925.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindestiftung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestiftung
- " " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindestiftung.
- " " " 4. Feststellungsbeschuß der Gemeinderrechnung.
- " " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnsitzes.
- " " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- 10. Jagdpachtvertrag.
- 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
- 15. Kreishundesteuerlisten.
- 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbeschl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll.
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschuß.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- 30. Melderegister.
- 31. Abmeldefchein.
- 32. Anmeldefchein.
- 33. Zugunsnachricht.
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
- 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
- 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines
- " " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.

Abt. A Nr. 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller. Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



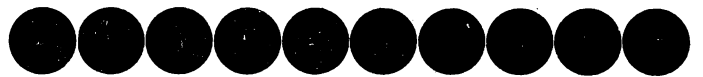
Tagebuch

für

Trichinenschauer

empfehl

die Kreisblattdruckerei in Neuteich.



Wandkalender 1926

auf Bappe aufgezogen,

empfehl **R. Pech, Neuteich.**

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes Viehreineigungspulver ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen! Keine Erfältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coew's.

Stempelkarten

für Erwerbslose hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Jagdeinladungskarten

und

Wildscheine

hält vorrätig **Pech, Neuteich.**

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 2

Neuteich, den 14. Januar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Beitrag zum Kreisfeuerwehrverband für 1925.

Die dem Kreisfeuerwehrverband angeschlossenen Gemeinden werden, soweit noch säumig, unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 1. 12. d. Js. in Nr. 49 an Abführung des Beitrages für 1925 **bestimmt bis zum 25. d. Mts.** erinnert. Der Beitrag beträgt 20 G und ist auf das Konto Nr. 332 der hiesigen Kreis Sparkasse einzuzahlen. Nach Ablauf der obigen Frist wird Einziehung durch Postnachnahme erfolgen.

Tiegenhof, den 2. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes.

Nr. 2.

Festnahmeersuchen.

In der Nacht zum 9. d. Mts. ist in Fürstenwerder ein Einbruch versucht worden. Verdächtig ist der Kutscher Paul Stein, geboren am 12. 10. 1908, aus Fürstenwerder und ein 18 jähriger Arbeitsbursche aus Schidlitz, mit welchem Stein in der letzten Zeit gesehen worden ist.

Ich ersuche sämtliche Polizeiorgane des Kreises, nach den Tätern zu fahnden und sie im Ermittlungsfalle festzunehmen und dem Amtsgerichtsgefängnis zuzuführen. Gleichzeitig ist mir sofort zu Tgb. Nr. 142 E Anzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 12. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 30. 12. 1925 gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis:

1. für die Amtsbezirke Jungfer und Schadowalde wurde die Vorschlagliste der zu Amtsvorstehern bezw. Amtsvorsteher-Stellvertretern geeigneten Personen ergänzt.
2. In 11 Schiedsmannbezirken erfolgte infolge Ablaufs der Wahlzeiten die Wahl von Schiedsmännern bezw. Schiedsmann-Stellvertretern. für 9 Bezirke wurden die bisherigen Personen wiedergewählt, während für 2 Bezirke Neuwahlen stattfanden.
3. In der Gemarkung Scharpau werden 2 kleine Chausseeparzellen seit Jahren von den Anliegern genutzt. Der Kreistag stimmte der Veräußerung der beiden Parzellen an die betreffenden Anlieger zu.
4. Der Kreis Ausschuß hatte eine Vorlage dahin unterbreitet, bei der Beschaffung von Betriebskrediten für die Landwirtschaft die Garantie des Kreises in Aussicht zu stellen, wenn für die Begebung der Kredite, insbesondere die Sicherheiten, sinngemäß die deutschen Bedingungen zur Anwendung kommen. Nach eingehender Begründung durch den Vorsitzenden sowie anschließender Debatte stimmte der Kreistag der Vorlage des Kreis Ausschusses einstimmig zu.

Tiegenhof, den 7. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Gemeindevorsteher und Landjäger sowie das Schupo Kommando ersuche ich festzustellen, ob im hiesigen Kreise der Schmied Bernhard Matschiewski (Macziewski), geboren am 27. 8. 1879 in Sawdawolla Kreis Graudenz, aufhaltsam ist.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir zu Tgb. Nr. 85 E Mitteilung zu machen.

Tiegenhof, den 7. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Franz Reikowski, geb. am 25. De-

zember 1894, dort wohnhaft ist, bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 5. Januar 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Amtsbezirk Lesewitz.

Der Amtsvorsteher Dirksen in Gr. Lesewitz ist erkrankt. Die Amtsvorstehergeschäfte führt bis auf weiteres der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Albert Klatt in Gr. Lesewitz.

Tiegenhof, den 7. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Personalien.

Der Landwirt Johannes Meden in Brunau ist als stellv. Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Der Landwirt Johannes Meden in Brunau ist listenmäßig als stellvertretender Schöffe daselbst nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr.
1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 2. Befehinigung über die Einladung zur Gemeindefestung
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 - 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 - 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Befehinigung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindefeuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes
 - 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger

- Abt. G Nr. 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbots an den Schuldner.
30. Melderegister.
 31. Abmeldebeschein.
 32. Anmeldebeschein
 33. Zugsnachricht.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Wandkalender 1926

auf Pappe aufgezogen,
 empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
 Viehrereinigungspulver
 ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
 Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
 bei Herrn Arthur Coews.

Stempelkarten

für Erwerbslose
 hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Jagdeinladungskarten

und
 Wildscheine

hält vorrätig **Pech, Neuteich.**

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
 Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 3

Neuteich, den 20. Januar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Serienordnung für das Schuljahr 1926—1927.

1. für sämtliche Orte mit höheren Schulen im Gebiete der freien Stadt Danzig für alle Schulgattungen:

	Schluß des Unterrichts	Beginn des Unterrichts	Tage
Osterferien	Mittwoch, d. 31. 5. 1926	Donnerstag, d. 15. 4. 1926	14
Pfingstferien	Freitag, d. 21. 5. 1926 mittags.	Dienstag, d. 1. 6. 1926	10
Sommerferien	Mittwoch, d. 30. 6. 1926 mittags.	Dienstag, d. 3. 8. 1926	33
Herbstferien	Donnerstag, d. 30. 9. 1926	Donnerstag, d. 14. 10. 1926	13
Weihnachtsferien	Mittwoch, d. 22. 12. 1926	Freitag, den 2. 1. 1927	17

85

2. In den übrigen Schulorten der freien Stadt Danzig sind die Oster-, Pfingst- und Weihnachtsferien dieselben. Die Lage der Sommer- und Herbstferien wird gemäß den bisherigen Bestimmungen später festgesetzt werden.

Tiegenhof, den 14. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Errichtung einer Telegraphenlinie.

An dem Deiche Lakendorf-Jungfer soll eine oberirdische Telegraphenlinie errichtet werden. Der hierüber aufgestellte Plan liegt nach Maßgabe des Telegraphenwege-Gesetzes vom 18. Dezember 1899 — Reichsgesetzbl. S. 705 — zur Einsicht durch die beteiligten Wegeunterhaltungspflichtigen bis Ende d. Mts. im Landratsamt, Zimmer Nr. 19, aus.

Tiegenhof, den 13. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Einstellung einer Ermittlung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 12. 1. 1926 (Kreisblatt Nr. 2) betreffend fahndung nach den Tätern, die in der Nacht zum 9. d. Mts. in Fürstenwerder einen Einbruch versuchten, ersuche ich die Ermittlungen einzustellen, da dieselben bereits ermittelt worden sind.

Tiegenhof, den 15. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Vermittlung von Hausangestellten.

Es haben sich eine Reihe von Hausmädchen als stellunglos gemeldet und können solche auf Wunsch zugewiesen werden. Anfordernungen sind an den Arbeitsnachweis Tiegenhof zu richten.

Tiegenhof, den 11. Januar 1926.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder

Nr. 5.

Personalien.

Der Arbeiter Franz Rundowski in Gr. Lesewitz ist listenmäßig als stelovertretender Schöffe daselbst nachgerückt und von mir beschäftigt worden.

Tiegenhof, den 12. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung

Abt. G. Nr.

3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeinde-
festigung.

4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestigung.

5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung
des Unterstützungswohnsitzes.

6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfs-
bedürftigen.

6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.

6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung,
über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über
die Anberaumung des Verpachtungstermins.

8. Jagdpachtbedingungen.

9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.

10. Jagdpachtvertrag.

11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunter-
stützung.

12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.

13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.

14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.

15. Kreishundesteuerlisten.

16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeinde-
steuern.

17. Mahnzettel.

18. Öffentliche Steuermahnung.

19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme
einer Zwangsvollstreckung.

20. Pfändungsbeschuß.

21. Zuteilungsurkunde.

22. Pfändungsprotokoll.

23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch

24. Versteigerungsprotokoll.

25. Zahlungsverbot.

26. Ueberweisungsbeschuß.

27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungs-
beschlusses an den Schuldner.

28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zu-
stellungstag des Zahlungsverbotes.

28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.

29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den
Schuldner.

30. Melderegister.

31. Abmeldechein.

32. Anmeldechein

33. Zugzugsnachricht.

Abt. A Nr.

1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

2. Ehesfähigkeitszeugnis.

3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geistes-
kranken usw. in eine Anstalt.

5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
zur Aufnahme in eine Anstalt.

6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbefcheines.

7. Personalbogen für den Antragsteller des Wander-
gewerbefcheines.

8. Personalbogen für die Begleitperson.

9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei
Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

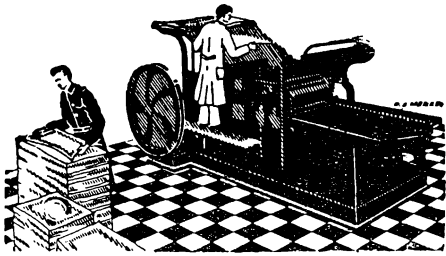
Karten

der Freien Stadt Danzig

Maßstab 1: 100 000

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Ver-
eine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Aus-
führung bei mäßiger Berech-
nung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Be-
darf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr 126.

Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefenigungspulver
ist

nach glänzenden Anerken-
nungen vieler tausender
angesehener Landwirte und
Tierärzte das wirksamste
Ungeziefermittel bei allen
Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Stempelkarten

für Erwerbslose
hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Jagdeinladungs- Karten

und

Wildscheine

hält vorrätig Pech, Neuteich.

Wandkalender 1926

auf Pappe aufgezo-
gen,
empfiehlt R. Pech, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wis-
senschaftlichen Werken jeder Art, Musi-
kalien und Sammlungen, sowie sämtlicher
behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschi-
nen und Einrichtungen versehenen Buchbin-
derei zu billigen Preisen angefertigt. Die
Verwendung nur besten Materials und Her-
stellung aller Einbände in Handarbeit bürgt
für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 4

Neuteich, den 28. Januar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenfranke;
- Neuteich** im Waisenhause Dienstag, den 2. Februar
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenfranke;
- Schöneberg** Gasthaus Schmidt, den 16. Februar
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenfranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 27. Januar 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Februar d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

- Tiegenhof.** Montag, den 1. 2. d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf.** Montag, den 8. 2. d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
- Neuteich.** Freitag, den 26. 2. d. Js., mittags 1⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 20. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kontrollbücher der Viehhändler.

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Viehhändler nach § 20 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde, Rinder und Schweine Kontrollbücher nach dem vorgeschriebenen Muster zu führen haben.

Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind unmittelbar nach den erfolgten Veränderungen und mit Tinte oder Tuschenstift zu machen. Die Kontrollbücher müssen von den Führern der Transporte jederzeit mitgeführt und den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden. Sie sind ein Jahr lang, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 26 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 mit Geldstrafe bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Die Kontrollbücher sind bei dem Senat — Gesundheitsverwaltung — in Danzig, Sandgrube 41 a Zimmer 2 erhältlich.

Die Gemeindebehörden des Kreises ersuche ich, die Viehhändler ihres Bezirks auf die vorstehende Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo kommando werden ersucht, die entsprechenden Kontrollen auszuüben.

Tiegenhof, den 20. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Öffnungen in den Eisdecken.

Es ist beobachtet worden, daß an den in die Eisdecken eingeschlagenen Öffnungen die Aufstellung von Warnungszeichen unterblieben ist. Ich erinnere daher daran, daß vor den eingeschlagenen Öffnungen durch Aufstellung der ausgehauenen Eisstücke auf die hohe Kante oder durch andere deutliche Zeichen gewarnt werden muß.

Wer die Aufstellung der Warnungszeichen unterläßt, kann auf Grund des § 29 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 bezw. auf Grund des § 367 Ziffer 12 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe oder Haft bestraft werden.

Die Ortsbehörden ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 25. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Krankheiten unter den Bienen.

Nach der am 20. d. Mts. in Kraft getretenen Polizeiverordnung des Senats vom 5. 12. 1925 (Staatsanzeiger Teil 1 Seite 9/26) sind die Besitzer von Bienenstöcken verpflichtet, solche Stätten, die von

1. Faulbrut:

a) Larvens-, b) Nymphenfäule,

2. Mykosen:

a) grau-weiße Steinbrut b) grau-grüne Steinbrut
(Kalkbrut) (Aspergillusmykose),

3. Nofemafucht

befallen sind, sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden haben den Regierungs- und Veterinärarzt sofort zu benachrichtigen.

Jeder Besitzer von Bienenstöcken ist verpflichtet, die Untersuchung seiner Bienenstöcke durch den beamteten Tierarzt oder einen vom Senat bestätigten Sachverständigen zu gestatten.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 25. Januar 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1925.

Die säumigen Gemeinden des Kreises werden hiermit an Einsendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1925 **bestimmt bis zum 15. Februar d. Js.** erinnert.

Gleichzeitig erinnere ich zu demselben Termin an Abführung der Wohnungsbauabgabe- und Lohnsummensteueranteile an die hiesige Kreisparasse — Konto Nr. 612 —.

Tiegenhof, den 19. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht festzustellen, und binnen 14 Tagen mitzuteilen, ob die Arbeiterin Helene Kopella früher in Bieflersfelde dort wohnhaft ist bezw. wohin sich dieselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. Januar 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Paul Reißberger wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. Januar 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Steueranteile der Gemeinden.

Don der Freistadtsteuerklasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Gewerbesteuer für Juli-September 1925,
- b) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 1. 10. bis 11. 1925.
- c) an der Einkommensteuer für die Zeit vom 1. 10. bis 17. 11. 1925,
- d) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 11. 11. bis 31. 12. 1925,
- e) an der Umsatzsteuer für Oktober-November 1925,
- f) an der Gewerbesteuer für Oktober-Dezember 1925,
- g) an der Einkommensteuer für Oktober-Dezember 1925

die in der nachstehenden Nachweisung in Spalte 3-9 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 11 und 12 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindekonto überwiesen.

Lfd. Nr.	Gemeinde	Gewerbesteuer für Juli/Sept. 1925	Lohnsteuer f. d. Zeit v. 1. 10. bis 11. 1925	Einkommensteuer f. d. Zeit v. 1. 10. - 17. 11. 1925	Lohnsteuer f. d. Zeit v. 11. 11. - 31. 12. 1925	Umsatzsteuer für Okt./Nov. 1925	Gewerbesteuer für Okt./Dez. 1925	Einkommensteuer für Okt./Dez. 1925	Summe Spalte 3 - 9	Auf Kreissteuern verrechnet	Auf Gemeindekonto überwiesen
		G	G	G	G	G	G	G	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	Altebabe		50 48	114 53	30 24	17 75		42	255	255	
2	Altenau		12 62	152 64	7 56			40 32	213 14	213 14	
3	Altendorf	27	18 13	45 60	11 34	4 50		82 66	190 03	190 03	
4	Altmünsterberg		170 37	30 36	102 06	2 43	187	25 44	517 66	517 66	
5	Altweichsel		208 23	150 59	124 74	13 18		4 32	501 06	431 23	69 83
6	Barenhof	54	107 27	14 40	64 26	32 85	27	105 41	405 19	323 56	81 63
7	Bärwalde	54	75 72	53 38	45 36	11 29		52 70	292 45	292 45	
8	Barendt	99	277 64	163 10	166 32	58 95	36	83 14	884 15	884 15	
9	Beiershorst		44 17	2 88	26 46	10 26		67 68	151 45	151 45	
10	Biefferfelde		53 89	134 59	60 48	20 83		37 35	307 14	307 14	
11	Blumstein		63 10	86 40	37 80	30 19		50 26	267 75	267 75	
12	Bröske			512 73	45 36	50 40		171 65	888 14	888 14	
13	Brodtsack			106 09				34 30	140 39		140 39
14	Brunau	81	283 95	329 09	170 10	65 02	63	113 16	1105 32		1105 32
15	Damerau		107 27		64 26	9 13	18	177 10	375 76	375 76	
16	Dammfelde		37 86		22 68	50 31		242 40	353 25		353 25
17	Eichwalde	27	107 27	167 57	64 26	233 55	27	175 87	802 52	802 52	
18	Einlage	27	233 47	148 99	139 86	201 82	58	296 29	1105 43	1105 43	
19	Fürstenau	103 50	321 81	414 41	192 78	46 80	54	323 90	1457 20	1064 08	393 12
20	Fürstenwerder	36	372 29	396 19	230 02	29 70	279	294 58	1637 78		1637 78
21	Gnojau		448 01	677 04	268 38	15 54		98 60	1507 57	859 71	647 86
22	Grenzdorf A	81	100 96	76 22	60 48	8 32	108	15 17	450 15	235 99	214 16
23	Grenzdorf B	81	138 82	247 06	83 16	48 78	81	165 79	845 61	668 99	176 62
24	Halbstadt	18	113 58	3 84	68 04	11 70	27	163 90	406 06		406 06
25	Herrnhagen		6 31		3 78			93 60	103 69	103 69	
26	Heubuden		99 43	107 52	75 60	39 19	108		429 74	429 74	
27	Holm	27	69 41	315 72	41 58	201 12	108	175 58	938 41	526 46	411 95
28	Jergang		37 86		22 68			94 32	154 86		154 86
29	Jankendorf	15 48	56 79	86 40	34 02	4 50		36 48	233 67	160 71	72 96
30	Jungfer					351 05	186		537 05	515 60	21 45
31	Kalteherberge		31 55	82 94	18 90	26 32		110 69	270 40	270 40	
32	Kaminitze	27	63 10	103 96	37 80	1 80		92	325 66	223 15	102 51
33	Kalthof	1220 94	1413 44	1178 35	846 72	473 31	1188	632 74	6953 50	2216 07	4737 43
34	Keitlau	27	63 10	238 49	37 80	13 05	270	23 57	673 01	233 23	439 78
35	Krebsfelde	324	157 75	242 93	94 50	36 83	351	660 74	1867 75	501 20	1366 55
36	Käschwerder		63 10	153 50	37 80	4 05		8 64	267 09	267 09	
37	Kunzendorf	81	504 80	623 52	302 40	213 13	162	233 28	2120 13		2120 13
38	Ladekopp		256 05	344 15	158 76	172 56	234	316 46	1481 98	1267 67	214 31
39	Lakendorf	243	227 16	232 46	136 08	69 75	108	202 40	1218 85	665 89	552 96
40	Gr. Lesewitz	99	283 94	714 77	170 10	189 51	58	108 93	1624 25	1389 30	234 95
41	Kl. Lesewitz	279	31 55	101 95	18 90			174	605 40	507 91	97 49
42	Leske	27	44 17	37 44	26 46	9		276	420 07	420 07	
43	Gr. Lichtenau	99	441 70	660 29	264 60	96 99	185	256 17	2003 75	1489 43	514 32
44	Kl. Lichtenau	162	176 68	368 64	105 84	72 31		202 37	1087 84	900 49	187 35
45	Lindenau			367 81	64 26	80	81	426	1019 07		1019 07
46	Ließau	108	788 75	1098 58	472 50	226 44	747	589 05	4030 32	2032 99	1997 33
47	Lupshorst	126	82 03	716 90	49 14	73 56	360	224 74	1632 37	711 36	921 01
48	Marienau			295 75	238 14	154 75	297	672 54	1658 18	1658 18	
49	Gr. Mausdorf	108	214 54	340 22	128 52	38 63	297	452 14	1579 05	917 62	661 43
50	Kl. Mausdorf	54	63 10	131 82	37 80	289 95	135	492 53	1204 20	463 28	740 92
51	Kl. Mausdorferweide		6 31	14 88	3 78			50 83	75 80	75 80	
52	Mielenz	27	208 23	419 47	124 74	34 05	90	187 78	1091 27	1091 27	
53	Mierau	27	107 27	503 52	64 26			219 26	921 31	812 51	108 80
54	Gr. Montau		170 37	221 76	102 06	166 42	162	197 28	1019 89	699 84	320 05
55	Kl. Montau	27	138 82	180 36	83 16	51 85	108	138 72	727 91	727 91	
56	Neudorf		6 31	35 23	3 78	18 09		34 32	97 73	97 73	
57	Neulanghorst		94 65	1 92	56 70	23 85		35 81	212 93	202 12	10 81
58	Neunhuben	27	6 31	109 63	3 78	1 12		9 22	157 06		157 06
59	Neumünsterberg	27	265 02	659 09	158 76	248 56	494	473 71	2326 14	402 21	1923 93
60	Neustädterwald	27	113 58	88 66	68 04	58 77		258 38	614 43	509 78	94 65
61	Neuteichsdorf	27	138 82	481 19	83 16	31 23	180	304 13	1245 53	1162 68	82 85
62	Neuteicherhinterfeld		12 62	143 88	7 56	61 65	108	145 98	479 69		479 69
63	Neuteicherwalde	81	126 20	55 20	71 65	29 63	54	156 43	574 11	324 74	249 37
64	Neunkirch	144	258 71	112 61	154 98	56 54	117	130 41	974 25	974 25	
65	Niedau	108	82 03	227 18	49 14	13 50		195 72	675 57	435 77	239 80
66	Orloff			91 66	52 92	1 08	21	45 60	212 26	212 26	
67	Orloffersfelde	27	44 17	26 21	26 46	21 60		10 65	156 09	156 09	
68	Palschau	189	138 82	669 70	83 16	18 99	153	256 12	1508 79	944 50	564 29
69	Parfchau	18	44 17	43 97	26 46	5 40	54	311 42	503 42	503 42	

Kopf wie vor.

70	Petershagen	9	277 64	196 27	166 32	205 51	27	364 75	1246 49	785 97	460 52
71	Piedfel	89 10	637 31	38 83	381 78	30 37	18	65 47	1260 80	593 80	667 06
72	Piehkendorf		31 55	14 35	10 90	12 03	108	33 12	217 95		217 95
73	Platenhof		612 07	27 36	360 66	439 20	54	413 38	1912 67		1912 67
74	Plekenhof		6 31	63 84	3 78			72 65	146 58	69 91	76 67
75	Pordenau		82 29	311 42	52 92	9		172 53	628 16	427 41	200 75
76	Prangenu							29 36	29 36	29 36	
77	Rehwalde		18 93		11 34				30 27	30 27	
78	Reimerswalde		56 79	65 29	34 02	64 01		177 17	397 28		397 28
79	Reinland	108	50 48	149 76	30 24	45 51		101 88	485 37	241 62	243 75
80	Rosenort		63 10	198 29	37 80	4 59	27	115 39	446 17	395 63	50 54
81	Schadwalde	126	195 61	53 28	117 18	226 45		213 12	931 64	755 84	175 80
82	Scharpau	90	25 24	16 51	15 12				146 87	146 87	
83	Stadtfelde			333 67	18 90				352 57	296 69	55 88
84	Schöneberg	351	731 96	377 81	438 48	260 84	515	497 25	3172 34	1455 70	1716 64
85	Schönhorst	54	132 51	305 09	79 38		135	151 97	857 95	857 95	
86	Schönsee	54	151 44	627 73	90 72	15 84		95 14	1034 87	1034 87	
87	Schnau	27	113 58	187 78	68 04	2 79		256 70	655 89	655 89	
88	Simonsdorf		1041 15	492 38	623 70	3 82	180	68 55	2409 60	1117 61	1291 99
89	Stobbenndorf		157 75	92 21	94 50	39 19	108	37 20	528 85	369 44	159 41
90	Stuba	27	100 96	67 68	60 48	105 39	360	23 23	744 74	448 93	295 81
91	Tannsee		101 87	525 31	151 20	23 69	162	66	1030 07	1030 07	
92	Tiege	108	145 13	529 78	86 94	7 47		198 19	1075 51	1075 51	
93	Tiegenhagen	135	271 33	84 96	162 54	40 83	153	409 06	1256 72	19 62	1237 10
94	Tiegenort	513	290 26	167 62	173 88	127 84	323	113 56	1709 16	607 66	1101 50
95	Tragheim		63 10		37 80	55 53		236 83	393 26	393 26	
96	Tralau	27	170 37	65 76	102 06	34	54	99 94	519 47		519 47
97	Trampenau		16 60	348 77	52 92			310 17	728 46	564 04	164 42
98	Trappenfelde	108	56 79		34 02			121 44	320 25		320 25
99	Vogtei		12 62	11 62	7 56			13 44	45 24	45 24	
100	Walldorf		63 10	170 26	37 80	18 72		119 90	409 78	313 81	95 97
101	Warnau		132 51	448 88	79 38	197 25	153	410 50	1421 52	941 28	480 24
102	Wernersdorf	111	441 70	643 10	264 60	63 96	81	447 08	2052 44	1401 53	650 91
103	Wiedau		6 31		3 78	2 65		3 93	16 67	16 67	
104	Zeyer	54	290 37	117 34		41 48	81	139 44	723 63	722 02	1 61
105	Zeyersvorderkampen	45	145 13	325 06				60 36	575 55	575 55	
106	Zierzehnhuben		18 93	17 38	11 34			47 32	94 97	94 97	
107	Hakenhof	108					54				
108	Horsterbusch						54		306	306	
109	Wolfsdorf	9					81				

Tiegenhof, den 22. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gemeindevorsteher = Versammlung.

Der Verband der Gemeindevorsteher hält am

**Donnerstag, den 4. Februar d. Js. vormittags
11 Uhr**

im Kreishaussaale eine Versammlung ab.

Tagesordnung:

Ausprache über Kommunal- und Steuerfragen.

Eine Stunde vorher Vorstandssitzung bei Fleischermeister Philippen.

Es ladet zu zahlreichem Besuch ein.

Bärwalde, den 20. Januar 1926.

Der Vorsitzende

G. Wiens.

Fragebogen.

Die den Herren Schulleitern und Lehrern in diesen Tagen als Drucksache zugestellten Fragebogen sind sorgfältig auszufüllen und mit bis spätestens 10. Februar d. Js. zurückzureichen.

Tiegenhof, den 24. Januar 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Die bei der Danziger Verlagsgesellschaft erschienene kleine Karte der freien Stadt Danzig (0.75 G) wird zur Beschaffung als Lernmittel für die Schüler empfohlen. Sie ist besonders geeignet, jedem Atlas als Heimatkarte ergänzend beigelegt zu werden.

Tiegenhof, den 24. Januar 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Zwecks Anschaffung für die Lehrer- und Schülerbüchereien wird auf das in der Verlagsanstalt Deleiter, Dresden U 16 erschienene „Verkehrsbüchlein für Alle“ aufmerksam gemacht.

Tiegenhof, den 24. Januar 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige evangl. Lehrer- und Organistenstelle ist von sofort zu besetzen. Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 5. Februar d. Js. an das Gemeindevorsteheramt Barendt zu richten.

Barendt, den 18. Januar 1926.

Der Gemeindevorsteher.

Pachheiser.

Der Deutsche Kundfunk

die größte Funkzeitung, bringt alle Programme und großen Unterhaltungs- und Baftlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Abonnementsbestellung bei jedem Briefträger

Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Formularverlag.

- folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:
- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
 - " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
 - Abt. G. Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
 - 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderrechnung.
 - 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnstütes.
 - 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 - 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 - 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 - 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 - 8. Jagdpachtbedingungen.
 - 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 - 10. Jagdpachtvertrag.
 - 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 - 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 - 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 - 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 - 15. Kreishundsteuerlisten.
 - 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 - 17. Mahnzettel.
 - 18. Öffentliche Steuermahnung.
 - 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 - 20. Pfändungsbefehl.
 - 21. Zustellungsurkunde.
 - 22. Pfändungsprotokoll.
 - 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 - 24. Versteigerungsprotokoll.
 - 25. Zahlungsverbot.
 - 26. Ueberweisungsbeschluß.
 - 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 - 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 - 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 - 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 - 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 - 30. Melderegister.
 - 31. Abmeldefchein.
 - 32. Anmeldefchein.
 - 33. Zugzugsnachricht.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2. Ehefähigkeitszeugnis.
- 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
- 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Arbeitsgemeinschaft für Lehrerfortbildung des Kreises Gr. Werder.

Die nächste Sitzung findet am Montag, d. 1. Februar, in Tiegenhof im Lokale des Herrn Sagert mit folgender Tagesordnung statt:

- 10 — 12 Uhr: Rechnen-Methodik (Herr Seminaroberlehrer Bräuel)
 - 2 — 3 1/2 " Literatur-Mittelhochdeutsch (Herr Studienrat Rippel.)
 - 4 — 5 " Schulhygiene (Herr Medizinalrat Dr. Mangold)
- Außer den Mitglüedern werden auch alle anderen an den Vorträgen interessierten Kollegen eingeladen.

Der Verwaltungsausschuß.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Tierarzt Bargums

geseglich geschügest
Viehrefinigungspulver

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.
Keine Wuschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Westpreuß. Kleinbahnen.

Vom 25. 1. 1926 bis 31. 8. 1926 tritt, gegen jederzeitigen Widerruf, eine weitere 25^o/₁₀ Ermäßigung der Frachtsätze für Kalkschlamm in Kraft. Auskunft erteilen die Stationen.
Die Betriebsdirektion.

Stempelkarten

für Erwerbslose
hält vorrätig
R. Pech, Neuteich.

Tagebuch

für

Trichinenschauer

empfeht

die Kreisblattdruckerei
in Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 5

Neuteich, den 4. Februar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Ursprungszeugnisse für Pferde.

Bei der Kontrolle der Viehmärkte ist beobachtet worden, daß sowohl Händler als auch Privatbesitzer die Vorschriften über Ursprungszeugnisse für Pferde nicht beachtet haben.

Ich bringe daher die Bestimmungen der Verordnung vom 18. 2. 1843 (G. S. S. 75/46) in Erinnerung, wonach jeder, der ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, verpflichtet ist, sich über seine Berechtigung hierzu auf Erfordern der Polizei durch ein amtliches Attest (Ursprungszeugnis) auszuweisen.

Die Pferdeatteste werden von den Ortspolizeibehörden ausgestellt. Bei Zuwiderhandlungen können die Pferde, über welche kein Attest vorliegt, mit Beschlag belegt werden. Außerdem wird der Besitzer des Pferdes bestraft.

Der gleichen Bestrafung unterliegt derjenige, welcher von einer ihm unbekanntem Person ein Pferd erwirbt, ohne daß diese durch das vorschriftsmäßige Attest über ihre Veräußerungsbefugnisse sich ausgewiesen hat.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen, wobei darauf hinzuweisen ist, daß namentlich bei den nächsten Märkten polizeiliche Revisionen über das Vorhandensein der Pferdeatteste vorgenommen werden.

Tiegenhof, den 1. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Veranlagung der Kirchensteuern.

Nach Mitteilung des evangelischen Konsistoriums in Danzig sind die Gemeindefürsorgeämter beauftragt worden, mit größtmöglicher Beschleunigung das Einkommensteuerroll der Evangelischen für das Steuerjahr 1924 festzustellen. Eine Mitwirkung der Gemeindebehörden kommt dabei insoweit in Frage, als die Personenlisten der Gemeindefürsorgeämter zum Vergleich heranzuziehen sind, um etwaige Veränderungen infolge von Umzug oder Tod festzustellen.

Auf Grund des Artikel 2 § 1 des Staatsgesetzes betreffend die Erhebung von Kirchensteuern vom 14. 7. 1905 (Gesetzsammlung Seite 274) weise ich die Ortsbehörden des Kreises hiermit an, den Gemeindefürsorgeämtern auf Antrag die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Tiegenhof, den 29. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Aufnahme von Schwangeren in Kranken- anstalten.

In letzter Zeit haben sich die Fälle gemehrt, in denen Angehörige von Freistadtgemeinden, die der Anstaltspflege bedürfen, insbesondere Schwangere, Aufnahme in Krankenhäusern in der Stadt Danzig und in der hiesigen Frauenklinik nachgesucht und auch gefunden haben. Die Kosten sind in der Regel von der Stadtverwaltung Danzig eingefordert worden, weil diese als vorläufig verpflichteter Ortsarmenverband im Sinne des § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes angesehen wurde. Infolgedessen hat die Stadt Danzig erhebliche Unkosten, weil die für die Hilfsbedürftigen aufzuwendenden Mittel erheblich die von dem endgültig verpflichteten Ortsarmenverband einzufordernden Tarifkosten übersteigen.

Die Auffassung, daß in allen diesen Fällen die Stadt Danzig als vorläufig verpflichteter Ortsarmenverband anzusehen ist, ist jedoch nicht zutreffend.

Gemäß § 28 des Unterstützungswohnsitzgesetzes ist jeder Hilfsbedürftige von demjenigen Ortsarmenverbande vorläufig zu unterstützen, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. In den fraglichen Fällen ist deshalb zu prüfen, wo die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist, d. h. ob sie schon gegeben war, als die betr. Person noch in ihrem Wohnorte aufhielt oder erst dann, als die Aufnahme in die Klinik erfolgte. In der Regel wird die Hilfsbedürftigkeit schon vorhanden gewesen sein, als die Schwangere ihren Heimatsort verließ, also grundsätzlich wird

dieser der (vorläufig) verpflichtete Armenverband sein. Nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn die Geburt plötzlich während des Aufenthalts der auswärtigen Schwangeren in Danzig eintritt, ist der Verband, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, also das Wohlfahrtsamt Danzig vorläufig verpflichtet.

Wir ersuchen, diesen Standpunkt den Gemeindevorstehern mitzuteilen, damit Streitigkeiten über die Bezahlung der durch die Aufnahme Ortsfremder in Danziger Anstalten entstandenen Kosten nach Möglichkeit vermieden werden.

Danzig, den 25. Januar 1926.

Der Senat. — Abt. für Soziales und
Gesundheitswesen. —

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Februar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Gesetz

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1895. Vom 8. 1. 1926.

Einziger Artikel.

Der Absatz 1 des § 27 des Kommunalabgabengesetzes erhält folgenden Satz 2:

Die Gemeinden werden jedoch ermächtigt, durch Ortsstatut zu bestimmen, daß von gemeinnützigen Vereinigungen in der Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1945 bezugsfertig hergestellte Gebäude ganz oder teilweise von Steuern vom Grundbesitz befreit werden, und zwar für die Zeit vom 1. Oktober 1924 bis zum 31. März 1935 bis zur vollen Höhe, und für die Zeit vom 1. April 1935 bis zum 31. März 1945 bis zur Hälfte des für die Veranlagung maßgebenden Betrages. Die Befreiung darf nur erfolgen, wenn die gemeinnützigen Vereinigungen gemäß ihrer Satzung die innere Kolonisation, die Schaffung von Kleinsiedlungen bezw. Errichtung von Heimgärten oder Wohnungen für die minderbemittelten Kreise betreiben, und wenn diese Wohnungen an in der freien Stadt Danzig wohnungsberechtigte Mitglieder oder sonstige Danziger Staatsangehörige im Sinne des Gesetzes über die Wohnungsbauabgabe vom 27. März 1925 — Gesetzbl. für die freie Stadt Danzig vom 28. März 1925 S. 79 ff. — und der dazu erganzten Ausführungsbestimmungen abgegeben werden.

Danzig, den 8. Januar 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. Januar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Nr. 5.

Erinnerung.

Die Ortsbehörden des Kreises, welche gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 11. 12. 1925 — Kreisblatt Nr. 50 — noch mit Einreichung der Verzeichnisse über Viehverversicherungsbeiträge säumig sind, werden an Erledigung bestimmt bis zum 10. d. Mts. erinnert.

Tiegenhof, den 2. Februar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Fragebogen.

Bezugnehmend auf meine Bekanntgabe in der letzten Kreisblatt-Nr. weise ich die Herren Schulleiter und Lehrer darauf hin, daß die zu stellenden Fragebogen von allen denen auszufüllen sind, welche ihrer Militärpflicht genügt haben. Lehrerinnen und die Herren Lehrer, welche nicht Militärdienst geleistet haben, wollen ihre Fragebogen nur mit Ort und Datum, Namen und Amtsbezeichnung (Sp. 6) versehen.

Tiegenhof, den 1. Februar 1926.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Bekanntmachung

betreffend Anlage eines Schlachtraumes in
Schöneberg.

Der Fleischer Herr Otto Lau beabsichtigt einen Schlachtraum auf seinem Grundstück in Schöneberg zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tage — vom Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher im Amtsraume zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am 27. Februar 1926

in meinem Amtsraume an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Schöneberg, den 30. Januar 1926.

Der Amtsvorsteher.
T. Hellwig.

Heute nacht 2¹/₄ Uhr verschied an Altersschwäche unser Gemeindeglied und ehemalige Wächter

August Schwarz

im Alter von 84 Jahren 4 Monaten.

Inhaber der bronzenen Verdienstmedaille.

Der Verstorbene war uns ein Vorbild in Amtstreue und Ehrlichkeit. Ehre seinem Andenken über das Grab hinaus.

Brodtsack, den 21. Januar 1926

Der Gemeinde-Vorstand.
Schlichting.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1926 gewähren die Mitglieder der Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig

für Einlagen in Gulden, Reichsmark, engl. Pfund
und nordamerikanische Dollar folgende Zinssätze:

für tägliches Geld.	5%
für langfristige Einlagen	
auf einmonatl. Kündigung	6%
zweimonatl. "	7%
„ dreimonatl. "	8%

- Sparkasse der Stadt Danzig
- „ des Kreises Danziger Niederung
- „ des Kreises Danziger Höhe
- „ des Kreises Gr. Werder
- „ der Stadt Tiegenhof
- „ der Stadt Zoppot.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschützte
Dihereinigungspulver

ist
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Notizbücher

sowie

Rechnungsbücher

für Unternehmer pp. empfiehlt
R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 6

Neuteich, den 11. Februar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Haushaltsanschläge für die Landschulen.

Die **Schulvorstände** ersuche ich, mit der Aufstellung der Haushaltsanschläge für die Schulen alsbald zu beginnen und mir die **sorgfältigst** angefertigten und aufgerechneten Anschläge in **dreifacher** Ausfertigung bis zum **5. März d. Js.** spätestens zur Prüfung und Festsetzung einzureichen. Die Einreichung in dreifacher Ausfertigung ist notwendig, weil ich ein Stück dem Senat vorzulegen habe, ein Stück bei den hiesigen Akten verbleibt und das dritte Exemplar der Schulvorstand zurück erhält.

Zur Sitzung sind **sämtliche** Mitglieder des Schulvorstandes ordnungsmäßig einzuladen. Die **Formulare** zu den Haushaltsanschlägen sind in der **Kreisblattdruckerei** von **Neuteich** sowie auch im **Landratsamt** Zimmer Nr. 19, hierselbst käuflich zu haben.

Zu den einzelnen Positionen des Anschlages bemerke ich folgendes:
Zu A 1 und 2. Staatsbeiträge und Beihilfen werden bekanntlich nicht mehr gewährt. Einnahmebeträge dürfen mithin hier nicht eingesetzt werden. Dagegen würde erste Einnahme an dieser Stelle ein etwaiger Bestand aus dem Vorjahr zu erforschen haben.

Zu B 1 a, e, f und g. Da auch die Lehrerbefoldung vom Staate in voller Höhe getragen wird, sind auch an dieser Stelle Beiträge hierfür nicht in Ansatz zu bringen.

Zu B 1 h. Die Vergütung für Erteilung des Handarbeitsunterrichts beträgt etwa 2 G je Stunde, mithin für einklassige Schulen 160 G jährlich.

Zu B 1 k. Da Kreislehrerkonferenzen in dem früheren Sinne nicht mehr stattfinden, sind auch hierfür Beträge nicht mehr auszuwerfen. Dagegen bitte ich, unter **B 1 l** als Beihilfe zu den Kosten der Wandertage sowie für Jugendfeste (Spielplatz) den Betrag von 60 G zu vermerken und ebenso unter **B 1 m** zu den Kosten einer würdigen Weihnachtsfeier einen angemessenen Betrag einzusetzen.

Zu B 2 a. für Reparaturen ist ein angemessener, dem baulichen Zustand der Gebäude entsprechender Betrag vorzumerken. Unter **B 2 g** bitte ich, für Beschaffung von **Stauböl** in gleicher Weise einen entsprechenden Betrag zu berücksichtigen.

Zu B 3 a. für den Ankauf des Bremsmaterials für die Schulklassen ist der tatsächliche Bedarf einzustellen. Im Interesse der Kostenersparnis sind möglichst Kohlen, Torf oder Briketts zu beschaffen, während das erhebliche teure Holz nur in den allernotwendigsten Mengen anzukaufen sein wird.

Zu B 4 a. Zur Beschaffung von Lernmitteln werden pro Schulklasse 150 G einzusetzen sein.

Zu B 4 c. Die Einstellung von Fuhrkosten für den Herrn Kreis-Schulrat ist entbehrlich. Dagegen bitte ich, unter **B 4 f** als Kosten der Revisionen der Schulklassen für einklassige Schulen 3 G und für mehrklassige Schulen 5 G pro Schule einzustellen und diese Beträge auf **Girokonto Nr. 694 der hiesigen Kreis Sparkasse** alsbald abzuführen zwecks Ansammlung eines Schulassenrevisionsfonds.

Tiegenhof, den 8. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bestellung der staatsseitig zu liefernden Register und Formulare für die ländlichen Standesbeamten.

Die ländlichen Standesämter werden ersucht, die in allen Spalten ordnungsmäßig ausgefüllte Nachweisung über den Bedarf an staatsseitig zu liefernden Drucksachen für das Kalenderjahr 1927 bis **spätestens den 5. März d. Js.** hierher in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Nachweisung ist von dem Standesbeamten unterschrieben zu vollziehen und mit dem Dienststempel zu versehen. Zur Vermeidung von Rückfragen verweise ich auf die Anmerkungen 1—4 der Nachweisung. Im übrigen empfehle ich, die Formulare in ausreichender Anzahl zu bestellen, da Nachlieferungen nur mit größerer Verzögerung erfolgen können. Bei Bestellung der Haupt- und

Nebenregister ist jedoch darauf zu achten, daß die einzelnen Register nicht stärker als unbedingt nötig angefordert werden.

Tiegenhof, den 4. Februar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Gemeindelexikon für die Freie Stadt Danzig.

Vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig ist auf Grund der Ergebnisse der Volkszählungen vom 1. 11. 1925 und 31. 8. 1924 sowie anderer amtlicher Quellen ein Gemeindelexikon für die Freie Stadt Danzig herausgegeben worden. Das Gemeindelexikon gliedert sich in einen tabellarischen Hauptteil und ein alphabetisches Verzeichnis sämtlicher Ortschaften, Ortsteile und Wohnflächen mit Angabe der Zugehörigkeit zum Kreise, zum Gemeinde- oder Gutsbezirk und zur Bestallungspostanstalt. Hinter jeder Gemeinde sind in 83 Rubriken die verschiedensten Angaben aufgeführt, so Gesamtsflächeninhalt, grundsteuerpflichtige und grundsteuerfreie Liegenschaften, Grundsteuerertrag, ertraglose Landflächen, Wasserflächen, Hofraum und Hausgärten, Anzahl der steuerpflichtigen und steuerfreien Gebäude, Zahl der Haushaltungen, ortsanwesende Bevölkerung, Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, zur Schule, zum Standesamtsbezirk, Amtsgericht, Amtsbezirk, Landjägeramt, Deichverband, Entwässerungsverband usw.

Der Preis des Gemeindelexikons beträgt für Behörden 4½ G. Das Werk liegt im Büro des Kreis Ausschusses (Zimmer Nr. 21) zur Einsicht offen. Bestellungen können daselbst schriftlich, telefonisch oder mündlich erfolgen.

Tiegenhof, den 3. Februar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses. Nr. 4.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung auf die Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetzsammlung Seite 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortschaft gelegenen Wege einschließl. Chausseen derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg gehört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung. Die Verpflichtung ist eine gegebenenfalls von der Ortspolizeibehörde erzwingbare öffentliche Last. Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht, tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibehörde sowie der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Tiegenhof, den 3. Februar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Verordnung

betreffend Verteilung der Einkommen- und Körperschaftsteuer-Gemeindeanteile auf mehrere Gemeinden für das Kalenderjahr 1924.

In Ausführung der §§ 47 und 48 und 59 des Einkommensteuergesetzes vom 11. 9. 1925 — Gesetzbl. S. 216 ff. — und § 10 des Körperschaftsteuergesetzes vom 8. 9. 1925 — Gesetzbl. S. 215 ff. — wird nachstehendes bestimmt:

Die Verteilung der Gemeindeanteile auf Grund der endgültigen Veranlagungen für 1924 ist nunmehr umgehend unter Beachtung der nachstehenden Richtlinien vorzunehmen:

1. Soweit eine Gemeinde Anspruch auf Beteiligung an der Steuerleistung einer natürlichen Person, die in einer anderen Gemeinde ihren Wohnsitz hat, oder einer nichtphysischen Person, deren Ort der Leitung in einer anderen Gemeinde liegt, erhebt, hat sie dies dem für die Veranlagung zuständigen Steueramt bis zum 15. 2. 1926 (gegebenenfalls in Form eines Verzeichnisses unter Trennung nach Wohnsitzgemeinden) mitzuteilen. Das Steueramt leitet den Antrag mit den notwendigen Besteuerungsmerkmalen an die Veranlagungsgemeinde weiter.

2. Die Zerlegung der Gemeindeanteile hat durch die Veranlagungs-gemeinde innerhalb 4 Wochen zu erfolgen. Die Zerlegung ist unter gleichzeitiger Ueberweisung der Anteile der Gelegenheits-gemeinde zwecks Anerkennung zu übersenden.
3. Kommt eine Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande, so sind die Vorkläge durch das Steueramt dem Landes-steueramt zur Entscheidung vorzulegen. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Verteilung nicht gegeben. Die Ueberweisung eines evtl. Differenzbetrages ist umgehend in die Wege zu leiten.
4. Als Vordrucke können die bisherigen Muster nach entsprechender Berichtigung weiter verwendet werden.
Die Anteile am Steueraufkommen des Kalenderjahres 1925 werden erst nach endgültiger Veranlagung zerlegt. Zur Vermeidung von Härten können sich die Gemeinden beim Vorliegen gleicher oder ähnlicher Verhältnisse untereinander über einen gegenseitigen Ausgleich der laufend vom Landessteueramt ausgeschütteten Be-träge verständigen. Im Streitfalle würde hierüber die Kommunal-aufsichtsbehörde zu entscheiden haben.
Die Herren Landräte werden ersucht, die Verordnung zur allge-meinen Kenntnis zu bringen.

Danzig, den 21. Januar 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Frank.

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß der Termin gemäß Ziffer 1 der Verordnung bis zum 25. Februar d. Js. verlängert wird.

Tiegenhof, den 5. Februar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Steueranteile.

Als Anteile der Gemeinden an der Körperschaftsteuervorauszahlung für Oktober/Dezember 1925 sind nachstehende Beträge über-wiesen worden. Die Beträge sind, wie angegeben, auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

- Heubuden 2,98 G, auf Kreissteuern,
- Kl. Mausdorf 42,— G, auf Gemeindefonto,
- Schönsee 106,37 G, auf Kreissteuern,
- Tiegenort 26,98 G, auf Gemeindefonto.

Tiegenhof, den 30. Januar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Der Tischlermeister Paul Barnowski in Tiefbau ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 1. Februar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Arbeiters Johann Wilm in Gr. Eschwitz ist erloschen. Die angeordneten Schutz-maßregeln sind aufgehoben.

Tiegenhof, den 4. Februar 1925.

Der Landrat.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 6. 11. 1900 zu Kl. Grabau geborenen Melkers Otto Pablogki anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Tagebuch-Nummer 686 I Nachricht zu geben.

Pablogki hat sich am 12. 9. 1925 von Tiede abgemeldet und entzieht sich seitdem der Unterhaltspflicht seiner Familie.

Tiegenhof, den 9. Februar 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 29. 9. 1914 weise ich darauf hin, daß am Allerseelestage und Aschermittwoch für die katholischen Lehrkräfte und Schüler für die beiden ersten Unterrichtsstunden ein besonderer Urlaub nicht erforderlich ist. Den betreffenden Kindern ist mitzuteilen, daß sie für diese Stunden schulfrei sind.

Tiegenhof, den 8. Februar 1926.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Wahl eines Repräsentanten.

Am Donnerstag, den 18. d. Mts., 10 Uhr vorm., findet im Gasthaus des Herrn Schmidt-Gr. Eichtenau die Wahl für den nach dem Curnus auscheidenden Repräsentanten des Eichtenauer Bezirks statt.

Die Herren Gemeindevorsteher dieses Bezirks werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Das Repräsentanten-Kollegium der Gr. Werderkommune.
M. Schroedter.

Protokollbücher in verschiedenen Stärken am Lager. R. Pech Neuteich.

Formularverlag.

- folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:
- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 - " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 - Abt. G. Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 - 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
 - 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 - 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 - 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 - 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 - 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Aberaumung des Verpachtungstermins.
 - 8. Jagdpachtbedingungen.
 - 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 - 10. Jagdpachtvertrag.
 - 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 - 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 - 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 - 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 - 15. Kreishundesteuerlisten.
 - 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeinde-steuern.
 - 17. Mahnzettel.
 - 18. Öffentliche Steuermahnung.
 - 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 - 20. Pfändungsbefehl.
 - 21. Zustellungsurkunde.
 - 22. Pfändungsprotokoll.
 - 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 - 24. Versteigerungsprotokoll.
 - 25. Zahlungsverbot.
 - 26. Ueberweisungsbeschluß.
 - 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungs-beschlusses an den Schuldner.
 - 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 - 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 - 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 - 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 - 30. Melderegister.
 - 31. Abmeldebchein.
 - 32. Anmeldebchein.
 - 33. Zugzugsnachricht.
 - Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 - 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 - 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 - 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 - 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw zur Aufnahme in eine Anstalt.
 - 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 - 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 - " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 - " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am Sonnabend,
den 20. Februar, 4^{1/2} Uhr
bei Herrn Kiep-Tiegenhof
Tagesordnung.

1. Vortrag: Etwas aus der Praxis der Radiotechnik. Koll. Tosch, Holm.
2. Bericht über eine Sitzung des Hauptausschusses.
3. Besprechung über die Wahl zum Hauptauschuß und die Vertreterversammlung in Tiegenhof.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver
ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1926 gewähren die Mitglieder der Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig

für Einlagen in Gulden, Reichsmark, engl. Pfund
und nordamerikanische Dollar folgende Zinssätze:

für tägliches Geld.	5%
für langfristige Einlagen	
auf einmonatl. Kündigung	6%
zweimonatl. "	7%
„ dreimonatl.	8%

Sparkasse der Stadt Danzig
 " des Kreises Danziger Niederung
 " des Kreises Danziger Höhe
 " des Kreises Gr. Werder
 " der Stadt Tiegenhof
 " der Stadt Zoppot.

Hiermit bringen wir zur gefl. Kenntnis,
daß wir den Vertrieb unserer

„Heiligenbrunner Quelle u. Heiligenbrunn mit Citrone“

für den Bezirk
Tiegenhof u. Umgegend Herrn
Albert Berg-Tiegenhof

übertragen haben und bitten
alle Bestellungen dorthin richten
zu wollen.

Heiligenbrunner Quelle
G. m. b. H.

Gedenkt der hungernden Vögel!

Tagebuch

für

Trichinenschauer

empfiehlt

die Kreisblattdruckerei
in Neuteich.

Karten

der Freien Stadt Danzig
Maßstab 1: 100 000

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Danziger Kalender 1926

früher 1,50 jetzt 0,60 G.

R. Pech.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 7

Neuteich, den 17. Februar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober—Dezember 1925.

Die sämigen Gemeinden werden wiederholt an Einsendung der Abrechnung über Wohnungsbaubauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1925 **bis spätestens zum 1. 3. d. Js.** erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Ferner erinnere ich nochmals an Abführung der Wohnungsbaubauabgabe- und Lohnsummensteueranteile für das genannte Vierteljahr ebenfalls bis zum obigen Termin.

Tiegenhof, den 10. Februar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Schließung einer Innung.

Nachdem bei der beschlußfähigen Innungs-Versammlung am 16. November 1925 gemäß § 100 I Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung sich die Mehrheit der abstimmungsberechtigten Mitglieder für die Schließung der durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 8. Dezember 1919 unter dem Namen „Schuhmacher-Zwangsinnung“ mit dem Sitz in Tiegenhof errichteten Zwangsinnung für das Schuhmachergewerbe erklärt hat, wird hiermit angeordnet, daß gemäß § 100 I der Reichsgewerbeordnung zum 31. März 1926 diese Innung geschlossen wird. Von dem genannten Tage ab sind sämtliche Mitglieder aus dieser Zwangsinnung entlassen.

Danzig, den 28. Januar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Franke.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Hermann Weiß zuletzt in Gr. Mausdorf bezw. Wiedau wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Februar 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Hermann Schulz geb. 24. 9. 1893 wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 8. Februar 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Jagdscheine.

Im Monat Januar d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

Paul Dan, Kaufmann-Cannsee, Hermann Claassen, Hofbesitzer-Wiedau, Max Cornier, Gutsbesitzer-Tragheim, Otto Raap, Fischer-Neumünsterberg, Robert Schuh, Gutsbesitzer-Halbstadt, Erich Ebeling, Gutsbesitzer-Kunzendorf, Otto Bergmann, Landwirt-Warnau, Ernst Pauls, Hofbesitzer-Brodack, Ernst Pohlmann, Gutsbesitzer-Mielenz, Hans Bergmann, Landwirt-Biesterfelde, Gustav Bunde, Hofbesitzer-Rosenort, Hans Penner, Hofbesitzer-Trampenau, David van Riesen, Gutsbesitzer-Rosenort, Karl Könecker, Gutsbesitzer-Altminsterberg.

B. Tagesjagdscheine.

Gustav Fischer, Hofbesitzer-Marienan, Hans Euf, Hofbesitzer-Wiedau, Paul Schroedter, Hofbesitzer-Cannsee, Richard Marienfeld, Molkereipächter-

Cannsee, Gustav Euf, Gutsbesitzer-Brodack, Friedrich Klina, Gutsbesitzer-Cannsee, Kurt Bielfeld, Gutsbesitzer-Cannsee, Erich Doehring, Gutsbesitzer-Cannsee, Gustav Doehring, Gutsbesitzer-Cannsee, Ulrich Soenke, Landwirt-Eichwalde, Herbert Zimmermann, Landwirt-Tragheim, Heinrich Wiebe, Hofbesitzer-Bröske, Johannes Wiebe, Landwirt-Mierau, Albert Klatt, Hofbesitzer-Gr. Lesewitz, Gerhard Neufeldt, Hofbesitzer-Gr. Lesewitz, Kurt Ziehm, Hauptmann a. D.-Gr. Lesewitz, Hermann Jaefel, Gemeindevorsteher-Gr. Lesewitz, Kurt Bergmann, Gutsverwalter-Gr. Lesewitz, Otto Andres, Hofbesitzer-Mierau, Johann Wiens, Hofbesitzer-Walldorf, Abraham Braun, Hofbesitzer-Walldorf, Willy Conradt, Hofbesitzer-Walldorf, Hermann Harder, Hofbesitzer-Palschau, Richard Harder, Hofbesitzer-Leske, Erich Kroecker, Hofbesitzer-Heubuden, Johann Kroecker, Hofbesitzer-Heubuden, Cornelius Driedger, Hofbesitzer-Heubuden, Johann Reimer, Hofbesitzer-Altenu, Erich Regier, Hofbesitzer-Heubuden, Artur Behrendt, Hofbesitzer-Trappenfelde, Cornelius Bestwater, Hofbesitzer-Walldorf, Paul Speckmann, Hofbesitzer-Altminsterberg, Erich Frowerk, Hofbesitzer-Palschau, Marg Frowerk, Landwirt-Palschau, Gottfried Hammann, Hofbesitzer-Reimerswalde, Artur Jochen, Hofbesitzer-Reimerswalde, Hermann Regier, Landwirt-Rosenort, Johannes Papenfuß, Hofbesitzer-Reinland, Heinrich Kettan, Lyzealoberlehrer-Neuteich, Otto Schulz, Landwirt-Tiegenhagen, Fritz Warm, Gastwirt-Tiegenhagen, Kurt Schulze, Fabrikbesitzer-Tiegenhof, Otto Hammann, Landwirt-Tiegenhagen, Bruno Hammann, Inspektor-Damerau, Ulrich Soenke, Landwirt-Eichwalde, Otto Mierau, Gutsbesitzer-Altminsterberg, Ernst Klingenberg, Fleischer-Beiershorst, Heinrich Wiens, Hofbesitzer-Kalleherberge, Hugo Hammann, Hofbesitzer-Orlofferfelde, Erich Schroedter, Landwirt-Rüdenau, Gerhard Loewen, Hofbesitzer-Tiegenhagen, Albert Schulz, Hofbesitzer-Petershagen, Gustav Neufeld, Landwirt-Orloff, Ludwig Jungies, Kaufmann-Jungfer, August Dan, Kaufmann-Tiegenhagen, Heinrich Harder, Landwirt-Tiegenhagen, Richard Cornier, Gutsbesitzer-Trampenau, Johann Stäß, Hofbesitzer-Einlage, Johannes Mierau, Gutsbesitzer-Altweichsel, Loewen, Gemeindevorsteher-Simonsdorf, Weise, Rittmeister a. D.-Damerau, Otto Bremert, Gastwirt-Holm, Albert Kornowski, Kaufmann-Tieenhof, Walter Koofe, Gutsbesitzer-Gr. Lichtenau, Willy Friedrich, Landwirt-Gr. Lichtenau, Robert Foth, Hofbesitzer-Küchwerder, Alfred Sachse, Inspektor-Trampenau, Oskar Soenke, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Johannes Warkeutin, Pächter-Gnojau, Artur Penner, Inspektor-Einlage-Nea., Jakob Reimer, Hofbesitzer-Lindenau, Gustav Fieguth, Hofbesitzer-Kl. Lichtenau, Kurt Soenke-Simonsdorf, Rudolf Weßlowski, Landwirt-Fürstenau.

Tiegenhof, den 5. Februar 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Beachtung beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für das Steuerjahr 1926.

a) Steuerabzug von Dienstaufwandsentschädigungen.

Bei Vornahme des Lohnsteuerabzuges werden von den Arbeitgebern häufig gewisse Prozentsätze des Arbeitslohns vom Steuerabzug freigelassen mit der Begründung, daß die freigelassenen Beträge Dienstaufwandsentschädigungen seien. Dieses Verfahren ist unzulässig. Private Dienstaufwandsentschädigungen sind nur dann steuerfrei, wenn ihre Höhe durch Bescheid des Steueramts als angemessen anerkannt worden ist.

Arbeitgeber, die diese Bestimmungen nicht beachten, setzen sich der Gefahr aus, daß sie für den Steuerausfall persönlich haftbar gemacht werden. Die Beobachtung der Bestimmungen über Dienstaufwandsentschädigungen wird schärfstens überwacht.

b) Nachprüfung und Berichtigung der Steuerbücher.

Jeder Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der auf seinem Steuerbuch vermerkten Jahresgesamtermäßigung zu überzeugen und von den Anmerkungen „Zur Beachtung“ auf dem Steuerbuch Kenntnis

zu nehmen, Eintragungen auf Steuerbüchern, die nachweislich unrichtig sind, können jederzeit auf Antrag durch das Steueramt, welches das Steuerbuch ausgestellt hat, berichtigt werden.

Die Anträge vorbezeichneter Art und solche auf erhöhte Ermäßigungen wegen Erhöhung der Werbungskosten, Unterhalt mittelloser Angehöriger usw. sind bis zum 28. d. Mts. beim zuständigen Steueramt bezw. Gemeindevorsteher zu stellen. Wird der Antrag später gestellt, so wirkt die Ergänzung erst von der Lohnzahlung ab, bei der das ergänzte Steuerbuch vorgelegt wird.

Alle Arbeitgeber und die Gemeindevorstände werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in üblicher Weise bekannt zu geben.

Danzig, den 6. Februar 1926.

Steueramt I.

Steueramt II.

Danziger Kalender 1926

früher 1,50 jetzt 0,60G R.Pech Neuteich.

Stempelkarten

für Erwerbslose

hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver

ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!

Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich

bei Herrn Arthur Coews.

Notizbücher

sowie

Lohnbücher

für Unternehmer pp. empfiehlt

R. Pech.

Übernahme des Ladens u. Zustandsetzen v.

Autobatterien

sowie

Licht- und Starteranlagen.

Ersatzteile sowie Glühlampen aller Systeme stets vorrätig.

Laden von Autobatterien 6.— Gld. laden von Radiobatterien 3.— Gld.

Walter Bersuch Tiegenhof.

Mit Wirkung vom 1. Februar 1926 gewähren die Mitglieder der

Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig

für Einlagen in Gulden, Reichsmark, engl. Pfund und nordamerikanische Dollar folgende Zinssätze:

für tägliches Geld.	5%
für langfristige Einlagen	
auf einmonatl. Kündigung	6%
zweimonatl. "	7%
„ dreimonatl.	8%

- Sparkasse der Stadt Danzig
- „ des Kreises Danziger Niederung
- „ des Kreises Danziger Höhe
- „ des Kreises Gr. Werder
- „ der Stadt Tiegenhof
- „ der Stadt Zoppot.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 8

Neuteich, den 24. Februar

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhause Dienstag, den 2. März 1926
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kalthof** neue kath. Schule, den 16. März 1926
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat März d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

- Tiegenhof.** Montag, den 1. 3. d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf.** Montag, den 8. 3. d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
- Neuteich.** Freitag, den 26. 3. d. Js. mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 22. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Meldewesen.

Nachstehend bringe ich wiederholt die Bestimmungen über das polizeiliche Meldewesen zur Kenntnis und ersuche die Ortspolizei- und Ortsbehörden, darauf hinzuwirken, daß die bestehenden Vorschriften von jedermann beachtet werden.

Die für die Durchführung der Polizeiverordnung über das Meldewesen vorgeschriebenen Formulare werden gemäß meiner Befamtmachung vom 5. 11. 1925 — Kreisblatt Nr. 44 — von der Kreisblattdruckerei Pech & Richert in Neuteich vorrätig gehalten.

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

Der Landrat.

Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Danzig folgendes:

§ 1. Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, ist verpflichtet, vor dem Abzuge oder innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Abzuge sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen, welche an dem Abzuge teilnehmen, bei der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde persönlich oder schriftlich abzumelden und hierbei denjenigen Gemeinde- oder Gutsbezirk, in den die abgemeldeten Personen verziehen, anzugeben.

Die Abmeldung auf Wanderschaft ist zulässig, wenn der Wohnort oder der dauernde Aufenthalt aufgegeben wird, ohne daß der Ort, wohin der Umzug geschieht, bereits feststeht.

Ueber die Abmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem von dem Regierungspräsidenten hierfür vorgeschriebenen Muster erteilt.

§ 2. Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nimmt, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche nach dem Tage der Ankunft sich und die zu seinem Hausstande gehörenden Personen bei der im § 5 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde des Anzugsortes persönlich oder

schriftlich anzumelden und auf Erfordern über die persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse der angemeldeten Personen wahrheitsmäßige Auskunft zu geben. Im Falle des Zuzuges aus einem preussischen Gemeinde- oder Gutsbezirk muß bei der Anmeldung der Abmeldeschein vorgelegt werden.

Ueber die Anmeldung wird ein Abmeldeschein nach dem vom Regierungspräsidenten vorgeschriebenen Muster erteilt.

§ 3. Der gleichen Verpflichtung zur Ab- und Anmeldung unterliegt, wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort, ohne ihn aufzugeben, verläßt und in einem anderen Gemeinde- oder Gutsbezirk vorübergehend Wohnung nimmt, um zur Verrichtung von Arbeiten, die ihrer Natur nach an bestimmte Zeiten des Jahres geknüpft sind, in Beschäftigung zu treten (Saisonarbeiter).

Keht ein solcher Saisonarbeiter in seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort zurück, so unterliegt er dort der Verpflichtung der Wiederanmeldung, auf die die Vorschriften des § 2 zur Anwendung kommen.

§ 4. Zu den in den §§ 1 bis 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die betreffenden Personen (als Gäste, Mieter, Dienstboten, Arbeitnehmer oder in anderer Eigenschaft) aufgenommen haben, sofern sie sich nicht (durch Einriecht in den Meldeschein oder in anderer zuverlässiger Weise) davon überzeugen lassen, daß die Meldung erfolgt ist.

§ 5. Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in dem Bezirke der Stadt Danzig bei dem Polizei-Revierbureau, von den auf Schiffsgefäßen wohnhaften Meldepflichtigen bei dem Hafenamte, in den übrigen Städten bei dem Einwohnermeldeamte oder wo ein solches nicht besteht, bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden bei dem Ortsvorsteher, in den Gutsbezirken bei dem Gutsvorsteher zu erstatten.

§ 6. Uebertretungen der Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt an Stelle der gleichzeitig aufgehobenen Polizeiverordnung vom 10. Juni 1892 — Amtsblatt Seite 260 — am 1. Oktober 1904 in Kraft und läßt die weitergehenden ortspolizeilichen Vorschriften über die Verpflichtung der Gastwirte zur Anmeldung der von ihnen aufgenommenen Logiergäste unberührt.

Der Erlaß ortspolizeilicher Vorschriften, durch welche die Verpflichtung zu den Meldungen auf die Umzüge innerhalb des Ortspolizei-Bezirks oder auf vorübergehend anwesende Personen ausgedehnt oder die Ausübung der Meldepflicht mit weitergehenden Anforderungen (Benutzung bestimmter Meldeformulare und dergl.) verknüpft wird, ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig.

Danzig, den 15. September 1904.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

über die Meldepflicht der Ausländer.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat sich innerhalb 24 Stunden nach ihrer Einreise in das Gebiet der freien Stadt oder nach jedem Wohnungswechsel innerhalb der freien Stadt unter Vorlage ihres Personalausweises bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Polizeirevier) zu anmelden bzw. anzumelden. Eine persönliche Meldung ist nicht erforderlich.

§ 2.

Die Meldung ist in dem Paß oder Personalausweise von der Ortspolizeibehörde zu vermerken.

Die Polizeibehörde hat den Namen und Geburtstag und Ort, die Staatsangehörigkeit, die Wohnung, den Beruf oder die Beschäftigung des Zureisenden, ferner den Zweck der Zureise und die Zeit, seit der der Zureisende sich im Gebiete der freien Stadt aufhält, festzustellen.

§ 3.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat innerhalb des Gebietes der freien Stadt

Danzig ihren Paß oder Personalausweis jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern dem zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 4.

Wer den § 1 oder 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder die an ihn gerichteten Fragen zum Zwecke der in § 2 Absatz 2 vorgeschriebenen Feststellungen nicht oder nicht wahrheitsgemäß beantwortet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., an deren Stelle im Falle der Nichtbeitreibbarkeit entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die den gleichen Gegenstand regelnde Bekanntmachung des vormaligen Regierungspräsidenten vom 17. Februar 1919 (Intelligenzblatt Nr 54) außer Kraft.

Danzig, den 4. Juli 1922.

15. August 1923.

Der Senat, Abtl. des Innern.

Nr. 4.

Warensmuggel.

Der Staatsrat
des Landes Zollamts
der freien Stadt Danzig.
A 1 Nr. 9814/25.

Danzig, den 9. Februar 1926.

Seitens des polnischen Zollinspektorats ist der Verdacht ausgesprochen, daß die Grenzbevölkerung von Danzig an der Noget vielfach Waren in Elbing kauft, die sie im Wege des Schmuggels, namentlich verborgen unter den Kleidungsstücken, einzuführen sucht. Eine Körpervisitation, die am 24. Oktober stattfand, hat den Verdacht insoweit bestätigt, als bei einer Frau 3 Stückchen Seife gefunden wurden. Da der Bevölkerung und der Danziger Zollverwaltung selbst durch solche Schmuggelfälle Schwierigkeiten erwachsen, ersuche ich, die Bewohner des Grenzbezirks auf die Unzulässigkeit des Schmuggels noch besonders aufmerksam zu machen.

gez. Unterschrift.

An das Landratsamt des Kreises Gr. Werder — Tiegenhof.

Vorstehendes Schreiben bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Tiegenhof, den 15. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schülerverzeichnis.

Die Herren **Gemeindevorsteher** ersuche ich, die Nachweisungen mit den zu Ostern d. Js. schulpflichtig werdenden Kindern bis zum **10. März d. Js.** den Herren Schulleitern bezw. Lehrern zuzustellen. In die Nachweisung sind sämtliche Schüler aufzunehmen, welche bis **30. Juni d. Js.** das 6. Lebensjahr vollendet haben.

Tiegenhof, den 18. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Freie Schulstellen.

folgende evangelische Lehrers- und Organistenstellen sind zu besetzen: 1. Stelle in Fürstenuau und alleinige Stelle in Mäggentahl. Bewerbungen bis 8. 3. 26 an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Steueranteile der Gemeinden.

Als Anteile der Gemeinden

a) an der Umsatzsteuer für Oktober/Dezember 1925 (Restanteil),
b) an der Luxussteuer für Oktober/Dezember 1925,
sind von der freistadtsteuerkasse die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 6 und 7 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

Nr.	Gemeinde	Umsatzsteuer f. Okt. — Dez. 1925 (Restanteil)	Luxussteuer f. Okt. — Dez. 1925	Zusammen Spalte 3 u. 4	Auf Kreissteuern verrechnet	Auf Gemeindefonto überwiesen
1	2	3	4	5	6	7
1	Altebabe	8,10		8,10	8,10	
2	Altenau	61,76		61,76	17,36	44,40
3	Altendorf	13,50		13,50	13,50	
4	Altmünsterberg	130,72		130,72	130,72	
5	Altweischel	24,21	37	24,58		24,58
6	Bärwalde	1,31		1,31	1,31	
7	Barenth	102,56		102,56	102,56	
8	Barenthof	33,91		33,91		33,91
9	Beiershorst	1,62	9	10,62	10,62	
10	Biefterfelde	98,46		98,46	98,46	
11	Brodtsack	10,08		10,08		10,08
12	Bröske	113,49		113,49	97,12	16,37

Kopf wie vor.

13	Brunau	4 50		4 50		4 50
14	Damerau	2 52		2 52	2 52	
15	Dammfelde	1 94		1 94		1 94
16	Eichwalde	29 70		29 70	5 83	23 87
17	Einlage	442 33		442 33	187 20	255 13
18	Fürstenwerder	4 79		4 79		4 79
19	Gnojau	1 35		1 35		1 35
20	Grenzdorf A	7 76		7 76		7 76
21	Grenzdorf B	3 82		3 82		3 82
22	Halbstadt	5 31		5 31		5 31
23	Herrenhagen	12 82		12 82	12 82	
24	Heubuden	78 83	36	79 19	79 19	
25	Holm	13 05		13 05		13 05
26	Jergang	40 95		40 95		40 95
27	Jungfer	109 84		109 84		109 84
28	Kalthof	130 68	73 42	204 10		204 10
29	Kaminke	90	68 13	69 03		69 03
30	Krebsfelde	51 07	1 34	52 41		52 41
31	Küchwerder	67		67	67	
32	Kunzendorf	9 90		9 90		9 90
33	Ladefopp	12 73		12 73		12 73
34	Lafendorf	26 25		26 25		26 25
35	Gr. Lesewitz	38 43	87 01	125 44		125 44
36	Kl. Lesewitz	16 98		16 98		16 98
37	Kl. Eichtenau	31 59		31 59		31 59
38	Ließau	14 13	7 97	22 10		22 10
39	Lindenau	55 89		55 89		55 89
40	Lupushorst	52 20		52 20		52 20
41	Gr. Mausdorf	8 39		8 39		8 39
42	Kl. Mausdorf	13 95		13 95		13 95
43	Mielenz	59		59	59	
44	Mierau	63 72		63 72		63 72
45	Gr. Montau	4 81		4 81		4 81
46	Neufirch	8 53		8 53	8 53	
47	Neulanghorst	2 02		2 02		2 02
48	Neumünsterberg	69 66		69 66		69 66
49	Neunhuben	81		81		81
50	Neustädterwald	8 05		8 05		8 05
51	Neuteicherwalde	20 61		20 61		20 61
52	Niedau	80 19		80 19		80 19
53	Palschau	65 67		65 67		65 67
54	Petershagen	68		68		68
55	Piehkendorf	41		41		41
56	Platenhof	53 97		53 97		53 97
57	Prangenuau	2 62		2 62	2 62	
58	Reinland	71 55		71 55		71 55
59	Rosenort	11 40		11 40		11 40
60	Schadwalde	5 51		5 51		5 51
61	Schönuau	3 71		3 71	3 71	
62	Schöneberg	15 41		15 41		15 41
63	Schönhorst	2 70		2 70	2 70	
64	Schönsee	49	3 39	3 88	3 88	
65	Simonsdorf	1 55	48	2 03		2 03
66	Stobbendorf	4 05		4 05		4 05
67	Tannsee	94		94	94	
68	Tiege		83	83		83
69	Tiegenhagen	60 14		60 14		60 14
70	Tiegenort	73 53		73 53		73 53
71	Trampenau	34 07		34 07		34 07
72	Waldorf	7 87		7 87		7 87
73	Warnau	23 92		23 92		23 92
74	Weyer	25 54		25 54		25 54
75	Weyersvorderkampen	19 24		19 24	19 24	

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Die Schiedsmannsgeschäfte des Bezirks Nr. 9, bestehend aus den Ortschaften Gr. Montau, Biefterfelde und Abl. Renkau, werden bis auf weiteres von dem benachbarten Schiedsmann, Hofbesitzer Sieguth in Kunzendorf, vertretungsweise geführt.

Die Herren Ortsvorsteher des obigen Schiedsmannbezirks werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 18. Februar 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und

Tierärzte das wirksamste
Ungeziefermittel bei allen
Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 9

Neuteich, den 3. März

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Ges. Ges. Sammlung 1899 S. 545). Vom 16. 2. 1926.

Artikel 1.

Die Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 15. November 1899 betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen (Preuß. Ges. Sammlung 1899 S. 545) in der Danziger Fassung — abgeändert durch die Verordnungen vom

- 28. Februar 1922 (Gesetzbl. S. 69)
- 15. September 1922 (Gesetzbl. S. 417)
- 12. Dezember 1922 (Gesetzbl. S. 572)
- 6. Juli 1923 (Gesetzbl. S. 777 und 882)
- 14. August 1923 (Gesetzbl. S. 877)
- 25. April 1925. (Gesetzbl. S. 124) —

wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1:

1. § 54 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mahngebühr beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G. einschl. 1 v. H. von dem Mehrbetrage 1/2 v. H. mindestens jedoch 20 Pfennige“.
2. In § 56 erhält die Ziffer 1 folgende Fassung:
„Die Pfändungsgebühr (§ 55 Nr. 1) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G. einschl. 1 1/2 v. H. von dem Mehrbetrage 3/4 v. H. mindestens jedoch 60 Pfennige“.
3. In § 57 erhält Ziffer 1 folgende Fassung:
„Die Versteigerungsgebühr (§ 55 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 60) bis zu 100 G. einschl. 2 v. H. von dem Mehrbetrage 1 v. H. mindestens jedoch 60 Pfennige“.

II. Artikel III erhält folgende Fassung:

„Die im Artikel I bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Zwangsvollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 1. März 1926 entsteht.“

Danzig, den 16. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Veröffentlicht.

Tiegenhof, den 3. März 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Verkehr mit Dampfplügen.

Ich weise darauf hin, daß nach den bestehenden Bestimmungen zur Beförderung von Dampfplügen auf Straßen und öffentlichen Wegen die vorherige Erlaubnis des Landrats erforderlich ist. Die Erlaubnis ist für jedes Kalenderjahr neu nachzusuchen. Anträge für das Kalenderjahr 1926 sind umgehend nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 2. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Hengst- und Bullenstationen.

Auf gegebene Veranlassung weise ich darauf hin, daß gemäß § 35 und 36 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung zum Viehseuchengesetz vom 1. 5. 1912 Personen, die einen Hengst oder Bullen zum Decken fremder Pferde oder fremden Rindviehs verwenden, desgl. die Zuchtgenossenschaften usw. verpflichtet sind, dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und ein Deckregister zu führen.

Die Deckregister sind auf Verlangen den Polizeibeamten und beamteten Tierärzten zur Einsicht vorzulegen.

Zwiderhandlungen werden auf Grund des Viehseuchengesetzes bestraft.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 24. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Konsul für Chile.

Herr Horacio Eyzaguirre ist als Konsul der Republik Chile für das Gebiet der freien Stadt Danzig anerkannt und zugelassen worden. Das Konsulat befindet sich vorläufig in Langfuhr, Hauptstraße 48.

Tiegenhof, den 23. Februar 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Maurer Hermann Klingenberg-fürstenau ist als Schöffe daselbst von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 17. Februar 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Freie Schulstellen.

Die alleinige evangl. Lehrerstelle in Kl. Hornkampe und eine Lehrerstelle an der kath. Schule in Schöneberg a. d. W. sind zu besetzen. Für letztere Stelle ist Vertrautheit mit dem Handarbeitsunterricht erwünscht. Meldungen bis 10. 3. an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstewege.

Tiegenhof, den 25. Februar 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Invalidenversicherung.

Der außerordentlich geringe Beitragseingang im Januar beweist, daß weite Bevölkerungskreise mit der Entrichtung der Beiträge im Rückstande sind, wobei die große Arbeitslosigkeit bereits berücksichtigt ist.

Falls die Beiträge auch weiterhin so schwach eingehen würden, wäre die Landesversicherungsanstalt nicht mehr in der Lage, ihre Verpflichtung hinsichtlich der Rentenzahlung zu erfüllen. Dies muß unter allen Umständen vermieden werden. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden deshalb aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Beitragsentrichtung unverzüglich nachgeholt wird und auch in Zukunft rechtzeitig erfolgt.

Eine durchgreifende Kontrolle in allen Betrieben und Haushaltungen wird im Monat März vorgenommen werden. Gegen säumige Arbeitgeber werden empfindliche Ordnungsstrafen festgesetzt werden. Neben diesen Strafen wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß das Ein- bis Zweifache der hinterzogenen Beträge eingezogen werden.

Danzig, den 23. Februar 1926.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig.

Besetzung einer Lehrerstelle.

Unsere durch Veretzung erledigte Lehrerstelle ist zu besetzen. Meldungen bis 15. März an den Unterzeichneten erbeten.

Gemeindevorsteher

Neuteicherwalde.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- Abt. G. Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
- 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.

- Abt. G Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 - 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 - 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 - 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein
 33. Zugunsnachricht.

- Abt. A Nr.
1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für
ein- und mehrklassige Schulen
liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Empfehle bei vorkommenden Todesfällen

meinen Leichenwagen

Führermäntel und Pferdebehänge
leihweise.

Särge mit Ausstattungen

in verschiedenen Qualitäten stets vorrätig.

H. Schulz, Tischlermstr.
Neuteich, Mierauerstraße Nr. 44.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.



Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfiehlt R. Pech.



Stempelkarten

für Erwerbslose

hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 10

Neuteich, den 10. März

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und -des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Rotes Kreuz.

Zu einer Sitzung des Vorstandes und der Generalversammlung des Kreisvereins vom Roten Kreuz lade ich ergebenst ein auf
Freitag, d. 19. März d. Js., nachm. 5 Uhr
in das Kreishaus zu Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Vorsitzenden
2. Geschäfts- und Kassenbericht
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Beiträge
5. Verschiedenes
6. Vortrag: Staatsrat Dr. Stade-Danzig über das Thema:
Die Nachkriegsaufgabe des Roten Kreuzes mit Lichtbildern.

Ich bitte um reiche Beteiligung, insbesondere aber um vollständiges Erscheinen der Vorstandsmitglieder und Vertrauensdamen.

Tiegenhof, den 8. März 1926.

Der stellv. Vorsitzende des Kreisvereins vom Roten Kreuz des Kreises Gr. Werder.

Dr. Mangold.

Nr. 2.

Impfung.

Zwecks Aufstellung der Erst- und Wiederimpflisten für das diesjährige Impfgeschäft werde ich, wie im Vorjahre, die erforderlichen Vordrucke mit den Impflisten von 1925 den Herren **Standesbeamten** und **Schulleitern** zugehen lassen und ersuche

1. die **Herren Standesbeamten**, in die aufzustellenden Erstimpflisten auf Grund der Eintragungen im Geburtsregister sämtliche im Jahre 1925 geborenen Kinder einzutragen und die Listen mit den Impflisten von 1925 den zuständigen **Ortsbehörden** zuzusenden. Die Ortsbehörden haben die im Jahre 1925 ohne Erfolg geimpften und die in den Jahren 1925 und 1926 zugezogenen und noch nicht geimpften oder ohne Erfolg geimpften Kinder darin einzutragen und die Listen mit den vorjährigen Listen alsdann mir zuzusenden;
2. die **Herren Schulleiter**, in die Vordrucke der Wiederimpflisten sämtliche 1914 geborenen Kinder aufzunehmen, etwa zugezogene und noch nicht geimpften Kinder darin nachzutragen und die Listen mit den vorjährigen Impflisten hier einzusenden.

Auf die Bemerkungen Seite 1 des Listenformulars weise ich noch besonders hin. Die Arbeit ist so beschleunigt auszuführen, daß die Listen spätestens bis zum **20. März ev.** mir zurückgereicht werden können. Die Listen müssen auf ihre Richtigkeit von den Ortsvorstehern bzw. Schulleitern bescheinigt sein.

Tiegenhof, den 3. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Haushaltsanschläge für die Landschulen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 8. v. Mts. (Kreisblatt Nr. 6) erinnere ich die säumigen Schulvorstände an **schleunige** Einreichung der **Schulhaushaltsanschläge** für 1926 in **dreifacher** Ausfertigung.

Gleichzeitig erlaube ich unter Hinweis auf den letzten Absatz meiner obigen Verfügung, den Beitrag zum **Schulkassenrevisionsfonds**, und zwar für einklassige Schulen 3 Gulden und für mehrklassige Schulen 5 Gulden, nunmehr **schleunigst** auf das **Girokonto Nr. 694 der Kreis Sparkasse** hier selbst abzuführen. Bisher sind diese Beiträge lediglich von den beiden Gemeinden Brumau und Petershagen eingezahlt worden.

Tiegenhof, den 8. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1893 (Amtsblatt 1893, Seite 213, Ziffer 330) ist in der **großen Linau** die Gewässerstrecke 100 m südlich von der Südspitze der Insel bei

Beiershorst bis 100 m nördlich von der Südspitze der Insel, also eine Strecke von 400 m Länge und etwa 200 m Breite von Ufer zu Ufer

für die Zeit vom 1. April bis einschl. 15. September j. Js. zu einem **Fischschonrevier** erklärt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ändere ich hierdurch die Grenzen dieses Schonreviers dahin ab, daß letzteres fortan während der vorgenannten Zeit auf den westlichen Einaarm beschränkt bleibt, der östlich von der Insel gelegene Arm dagegen für den Fischfang gänzlich freigegeben wird.

Die neuen Grenzen des Fischschonreviers werden durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

Danzig, den 26. Februar 1913.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß gemäß § 127, Ziffer 6 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bei Zuwiderhandlung eine Bestrafung bis zu 300,— G bzw. Haft erfolgt.

Tiegenhof, den 5. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Zusatzrenten.

Um eine Ersparnis von Portokosten für die Ueberweisung von Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene zu erzielen, sollen vom 1. April 1926 ab die monatlichen Zusatzrenten den empfangsberechtigten Personen nicht mehr durch die Post, sondern durch die Landgemeinden zugehen.

Die Fürsorgestelle wird deshalb den allmonatlich zuzahlenden Betrag den Landgemeinden überweisen, die die Zusatzrenten gegen Quittungsleistung den betr. Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen aushändigen. Die empfangsberechtigten Personen wollen sich bei den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern zu diesem Zwecke an dem von diesen bekannt gegebenen Termine einfinden. An die in den Städten Tiegenhof und Neuteich ansässigen Empfangsberechtigten erfolgt die Auszahlung der Renten am 15. j. Mts. durch die Kreis Sparkasse Tiegenhof bzw. Zweigstelle Neuteich in deren Kassenlokal.

Ist der 15. ein Sonn- oder Feiertag, so werden die Renten am vorhergehenden Wochentage ausbezahlt werden.

Tiegenhof, den 1. März 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 6.

Gesetz

betreffend Ermäßigung von Kosten und Gebühren bei Prozessen aus § 4 des Gesetzes vom 7. April 1925 über den Ausgleich der Geldentwertung.
Vom 16. 2. 1926.

Artikel 1.

Die Gebühren nach dem deutschen Gerichtskostengesetz und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte in den für Danzig geltenden Fassungen werden bei Rechtsstreitigkeiten, die auf Grund des § 4 des Gesetzes vom 7. April 1925 über den Ausgleich der Geldentwertung (Gesetzbl. 1925 S. 111) geführt werden, auf die Hälfte herabgesetzt.

Artikel 2.

§ 21 des genannten Gesetzes vom 7. April 1925 erhält folgende Fassung

Die Eintragung eines Ausgleichs nach den Vorschriften dieses Gesetzes in das Grundbuch, das Bahngrundbuch oder das Schiffsregister erfolgt frei von Gerichtsgebühren. Alle zu diesen Eintragungen erforderlichen Urkunden sind stempelfrei.

Artikel 3.

In den in Artikel 1 bezeichneten Rechtsstreitigkeiten wird eine Vergleichsgebühr (nach § 13 Ziffer 3 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) nicht erhoben, wenn eine Verhandlungsgebühr (nach § 13 Ziffer 2 a. a. O.) zur Erhebung kommt.

Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet nur auf die noch nicht fällig gewordenen Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren Anwendung.

Danzig, den 16. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht.

Die Herren **Untsvorsteher** ersuche ich, bei der Ausstellung von Armenatessen besonders den Artikel 1 des Gesetzes zu beachten.

Tiegenhof, den 2. März 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der katholischen Schule in Kadefopp gewählte Maurer Eduard Powolski in Kadefopp ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Personalien.

Der zum Schulvorsteher der evangelischen Schule in Halbstadt gewählte Hofbesitzer Herrmann Elfert in Halbstadt ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 4. März 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Mittwoch, d. 17. März d. J., vormittags 9 Uhr werde ich in dem Gasthause des Herrn Stangwald-Wiedau die Grasnutzung der Deichböschungen des Elbinger Reviers auf 3 Jahre öffentlich verpachten. Die Pachtbedingungen werden im Termin bekannt gegeben werden. Rückenan, den 2. März 1926.

Der Deichgeschworene.
Regehr.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
- Abt. G. Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
- 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
- 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnsitzes.
- 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- 10. Jagdpachtvertrag.
- 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner.
- 15. Kreishundsteuerlisten.
- 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbefehl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll.
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschluss.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- " " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.

Abt. G. Nr. 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an der Schuldner.

30. Melderegister.

31. Abmeldechein.

" " 32. Anmeldechein.

" " 33. Zuzugsnachricht.

Abt. " A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.

2. Ehefähigkeitszeugnis.

3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.

4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.

5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.

6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.

7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.

8. Personalbogen für die Begleitperson.

9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Riechert, Neuteich.

Lehrberichte

für

ein- und mehrklassige Schulen

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Riechert, Neuteich.

Zur Einsegnung empfehle

Gesangbücher

und

Glückwunschkarten

in großer Auswahl

R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes Viehreineigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Wuschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 1. 4. 1926 tritt der Nachtrag 2 zum Binnentarif in Kraft. Er ist zum Preise von G 0,50 bei der Betriebsdirektion erhältlich.

Danzig, den 4. März 1926.

Die Betriebsdirektion.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am Sonnabend, den 20. März, 4 1/2 Uhr nachm. bei Herrn Riep Tiegenhof.

Tagesordnung:

- 1. Der erste Schulunterricht (Koll. Klein-Marienau)
- 2. Die Vertreterversammlung in Tiegenhof.
- 3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 11

Neuteich, den 17. März

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Sachverständige auf Grund des Gesetzes be- treffend Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises teile ich nachstehend das Verzeichnis derjenigen Personen mit, die von dem Kreis Ausschuss als Sachverständige bei der Festsetzung der Entschädigungen gemäß §§ 14 usw. des Gesetzes betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 1905 (Gesetzsammlung Seite 373) für die Kalenderjahre 1926, 1927 und 1928 bezeichnet worden sind. Aus der Zahl dieser Personen sind eintretendenfalls die Sachverständigen für den einzelnen Schädigungsfall zu ernennen. Sie sind von der Ortspolizeibehörde bei ihrer Ernennung durch Handschlag zu verpflichten. Im übrigen verweise ich auf §§ 21, 22 und 23 des oben genannten Gesetzes.

Nr.	Amtsbezirk	Der Sachverständigen		
		Name	Stand	Wohnort
1	Tiegenhof	Herm. Regehr Otto Schlenger Heinrich Penner	Reutier Mühlenbesitzer Kaufmann	Tiegenhof "
2	Neuteich	Clemens Frau Pichler	Studienrat Sanitätsrat	Neuteich "
3	Petershagen	Abt. Regier I Joh. Klaassen Joh. Papensfuß	Hofbesitzer	Petershagen Reinland
4	Barendt	Gustav Warckentin Hermann Harder Ernst Edws	Barendt	Barendt
5	Obere Scharpan	Johann Fink Hermann Wiens	Dalschau	Dordenau
6	Schönau	Kroehn Reimer Fieguth	Gemeindevorst.	Jankendorf Kalteherberge Schönau
7	Einlage	Bartsch Jelinski Joh. Stäß	Hofbesitzer	Dammfelde Wolfsdorf-Nog. Kafendorf
8	Fürstenau	Walter Dollerthun Eduard Kleiß Hermann Lemke	Gutsbesitzer Hofbesitzer	Einlage-Nog. Fürstenau Krebsfelde
9	Fürstenwerder	Gustav Wiens Gerhard Janzen	Kaufmann	Kafendorf Fürstenwerder
10	Grenzdorf	Freitag Friedrich Klein Witschke	Reutier Hofbesitzer Hofbesitzer	Grenzdorf B "
11	Jungfer	U. brecht	Besitzer	Teufelsterrwald Jungfer
12	Kalthof	Karsten III Joh. Conrad Gustav Pauls	Bauvorsteher Lehrer	Kalthof
13	Kunzendorf	Mag. Hinzpeter Julius Renf W. Sielmann	Fiegeleibes. Gutsbesitzer	" Biefterfelde Kunzendorf
14	Lesewitz	Friesen Erich Ebeling Walter Steffens v. Wilpert Werner	Kaufmann Pfarrer Lehrer	Br. Lesewitz "Tragheim"
15	Gr. Lichtenau	Willy Schmidt Ernst Zander Margarete Becker	Kaufmann	Gr. Lichtenau
16	Ließau	Prof. Hinski Ducki Zube	Schneiderin Schuhm.-Mstr. Gastwirt	" Ließau Damerau
17	Tannsee	Kornowski Wolf	Tischlermeister Schneiderin	Kl. Lichtenau Eindenau
18	Marienau	Emil Haese	Hofbesitzer	Rückenau

Kopf wie vor.

18	Marienau	Emil Enß	Landwirt	Marienau
19	Gr. Mausdorf	Tiedtke	Gutsbesitzer, Stellvertreter	Krebsfelderweid.
20	Neufirch	Flade Abrah. Claassen Martens	Amtsdiener Hofbesitzer	Lupushorst Orangenau Schönhorst Neumänsterberg
21	Barenhof	Kurt Wiebe Joh. Willms	"	Bärwalde
22	Neuteichsdorf	Wolff Wiebe Gustav Schroeder Wolff Klemmner	Gutsbesitzer	Neuteichsdorf Mierau Broeske
23	Tiegenhagen	Justine Jochem geb. Büdner Heinrich Enß	"	Platenhof
24	Schadwalde	Hermann Borowski Theod. Zimmermann Eduard Thiel	Reutier Postkaffner Gemeindevorst. Hofbesitzer	Tiegenhagen Blumstein Schadwalde Halbstadt Schönsee Schöneberg Schöneberg Simonsdorf Altmansterberg
25	Schöneberg	Willy Loewen Artur Woelcke David Wall Oto Wohler	"	Mielenz Wolffersfelde Ladefopp Liese Holm
26	Gnojau	Sönke Mierau Pohlmann	"	Ladefopp Tiege Holm
27	Ladefopp	Dietrich Quiring Hans Hamn Theodor Haaf	Lehrer	Tiegeort Eichwalde Cralau Leske Warnau
28	Niedere Scharpan	Hermann Behrendt Joh. Klaassen	"	Warnau
29	Cralau	Willy Flier Willy Epp Bruno Reimer	Hofbesitzer "	Warnau
30	Warnau	Gustav Epp W. Bernsau Johannes Driedger	Hofbesitzer Gemeindevorst. Hofbesitzer	Heubuden Wernersdorf Kl. Montau, Dieckel Zeyer Zeyersvordorf.
31	Wernersdorf	Kauf Hemming Friedewald	"	
32	Zeyer	Emil Jochem Franz Thießen II	Leitungsauff. Hofbesitzer	

Tiegenhof, den 12. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2.

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes über Erwerbslosen-
unterstützung. Vom 4. 3. 1926.

Artikel 1.

Im § 14 Absatz 1 des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. März 1922 (Gesetzblatt S. 91) in der Fassung des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 (Gesetzblatt S. 543) und der Verordnung vom 13. März 1925 (Gesetzblatt S. 76) ist an die Stelle der Ziffer „1,95 G“ die Ziffer „2,05 G“ zu setzen.

Artikel 2.

Die Deckung der Ausgaben erfolgt aus den laufenden Einnahmen.

Artikel 3.

Das Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1926 in Kraft.
Danzig, den 4. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Vorstehendes Gesetz wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis ge-
bracht. Gleichzeitig wird auf § 19 des Erwerbslosengesetzes vom 28.
3. 1922 (abgedruckt im Kreisblatt 1925 Nr. 43) verwiesen.

Tiegenhof, den 15. März 1926.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 2a.

Hebammenbezirk Fürstenau.

Die Bezirkshebamme, Frau Mende in Fürstenau ist erkrankt. Die Vertretung ist den Bezirkshebammen, Frau Hennig-Tiegenhof, Frau Lekties-Tiegenhof und Frau Stangenberg-Lakendorf übertragen. Außerdem können in Notfällen die freipraktizierenden Hebammen, Frau Jacobsen in Lakendorf und Frau Koepf in Wolfsdorf-Nogat hinzugezogen werden.

Zu dem Hebammenbezirk gehören die Ortschaften: Fürstenau, Kl. Mansdorf, Krebsfelde, Lakendorf und Rosenort. Die Herren Ortsvorsteher dieser Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 13. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.

Nr. 3.

Personalien.

Der Eigentümer Peter Grünau in Platenhof ist zum Waisenvater für die Waisenkinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Platenhof gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 10. März 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Kreistagsitzung.

Am Dienstag, den 30. März 1926, vorm. 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, findet im Saale des Kreishauses hierselbst eine Sitzung des Kreistages des Kreises Gr. Werder statt.

Tiegenhof, den 10. März 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nach Anhörung der Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich wird hiermit die durchgehende Schiffahrt auf der Schwente infolge des Neubaus der Brücke über die Tiege im Zuge der zum Schloßgrund führenden Straße in Tiegenhof oberhalb dieser Brücke bis zum 30. April 1926 gesperrt.

Danzig, den 13. März 1926.

Der Senat, Abteilung für öffentliche Arbeiten (II)

Der Betrieb der Fähre über die Stubasche Lake bei Lakendorf im Kreis Gr. Werder soll

ab 1. April d. Js. neu verpachtet werden. Der Pächter hat außer der Unterhaltung der Fährprahme auch die Bedienung und Unterhaltung der Mastenklappe der Brücke über die Jungfer'sche Lake bei Lakendorf zu übernehmen.

Verschllossene Angebote sind bis 30. März d. Js. an das Kreisbauamt in Tiegenhof einzureichen.

Der Kreis Ausschuss behält sich die Auswahl unter den Bietern ausdrücklich vor.

Das Kreisbauamt.

Kontobücher

empfehl

R. Pech, Neuteich.

Mit Wirkung vom 15. März d. Js. gewähren die unterzeichneten Sparkassen für Einlagen folgende Zinssätze:

	für Gulden	für Währungen
für tägliches Geld	4 $\frac{0}{10}$	3 $\frac{1}{2}$ $\frac{0}{10}$
für langfristige Gelder		
auf 1 Monat	6 $\frac{0}{10}$	5 $\frac{0}{10}$
auf 3 Monate u. länger	7 $\frac{0}{10}$	6 $\frac{0}{10}$

Sparkasse der Stadt Danzig
 Sparkasse des Kreises Danziger Niederung
 Sparkasse des Kreises Danziger Höhe
 Sparkasse des Kreises Gr. Werder
 Sparkasse der Stadt Tiegenhof
 Sparkasse der Stadt Zoppot.

Sandfarbener Schäferhund

auf den Namen „Bob“ hörend fortgekommen. Nachricht über Verbleib oder Zurückerstattung gegen Belohnung erbittet Riegert, Neuteich, Mierauerstr. 50.

Westpreuß. Kleinbahnen.

Ab 1. April 1926 werden auf der Strecke Tiegenhof—Steegen Rückfahrkarten zu ermäßigten Preisen eingeführt.

Auskunft erteilen die Stationen.
Die Betriebsdirektion.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Dihreinigungspulver
ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Schultafeln

Schwämme, Griffel

eingetroffen R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 12

Neuteich, den 25. März

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Ciegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Neuteich** im Waisenhanse Dienstag, den 6. April
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Gr. Lichtenau** Gasthaus Zander Dienstag, den 20. April 1926
nachm. um 1½ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2½ Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Kaugfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Ciegenhof, den 17. März 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Stille Woche.

In der Karwoche dürfen weder öffentliche noch private Bälle, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten stattfinden. Am Karfreitag sind außerdem öffentliche theatrale Vorstellungen, Schautellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten verboten. Gestattet ist nur die Aufführung **ernster** Musikstücke (Oratorien u. s. w.).

Ciegenhof, den 23. März 1926

Der Landrat.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat April die folgenden Termine festgesetzt:

- Ciegenhof**, Dienstag, den 6. 4. d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf**, Montag, den 12. 4. d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
- Neuteich**, Freitag, den 23. 4. d. Js., mittags 12,45 Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises eruche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Ciegenhof, den 20. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Armenkostentarif.

Die Tariffätze der unter Armenverbänden der freien Stadt Danzig zu erstattenden Armenpflegekosten sind durch Senatsbeschluss vom 1. April 1926 ab wie folgt festgesetzt:

- für Verpflegung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf täglich 1,80 G.
- für Verpflegung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf täglich 1,40 "
- für Arznei und Heilmittel auf täglich 0,60 "
- für Beerdigung von Personen im Alter von 14 und mehr Jahren auf 40,— "
- für Beerdigung von Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, auf 25,— "

Danzig, den 12. März 1926.

Der Senat. — Abt. für Soziales, Landarmenverband.
Veröffentlicht.

Ciegenhof, den 16. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Betrifft: Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluss des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 25. Januar d. Js. sind als Schiedsmänner bzw. Schiedsmann-Stellvertreter auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

- Hofbesitzer Ernst Neumann in Altweichsel als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 8,
- Hofbesitzer Heinrich Wiehler in Altenau als Schiedsmann für den Bezirk 13 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 12,
Gutsbesitzer Willy Flier in Eichwalde als Schiedsmann für den Bezirk 16 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 17,
- Arbeiter Johann Stukowski in Eichwalde als Schiedsmann für den Bezirk 17 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 16,
- Hofbesitzer Gustav Penner in Neulirch als Schiedsmann für den Bezirk 22 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 23,
- Hofbesitzer Hermann Claassen in Ladekopp als Schiedsmann für den Bezirk 39 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 38,
- Hofbesitzer Emil Janzen in Ciega als Schiedsmann für den Bezirk 40,
- Kaufmann Wilhelm Trizinski in Ciega als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 40,
- Schmiedemeister Richard Fink in Tragheim als Schiedsmann für den Bezirk 45 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 46,
- Hofbesitzer Hermann Eichhorn in Stuba als Schiedsmann für den Bezirk 49 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 52,
- Hofbesitzer Hermann Lemke in Lakendorf als Schiedsmann für den Bezirk 51 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 50,
- Hofbesitzer Ferdinand Preisforn in Einlage als Schiedsmann für den Bezirk 54,
- Bäckermeister Fritz Kopanski in Wolfsdorf-Wogat als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 54.
Ciegenhof, den 22. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Amtsbezirk Schadwalde.

Der Senat der freien Stadt Danzig hat den Hofbesitzer W. Loewen in Halbstadt auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 15. März 1926 bis 14. März 1932 einschließlich, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Schadwalde ernannt.

Ciegenhof, den 15. März 1926

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Zur Vermeidung von Irrtümern weisen wir darauf hin, daß die örtlichen Geschäfte der Wasserpolizei auf den Wasserläufen l. Ordnung mit Ausnahme des Danziger Hafens nicht von den Landräten, sondern von dem Senat, Abteilung für öffentliche Arbeiten wahrgenommen werden. (§ 343 des Wassergesetzes vom 7. April 1913.)
Danzig, den 11. März 1926.

Der Senat. Abteilung für Öffentliche Arbeiten (II)
gez. Dr. Sahn. gez. Dr. Leske.

Wanderhaushaltungsschule im Großen Werder.

Angeichts der großen Bedeutung der Landfrau für die ländliche Familie und für den ländlichen Betrieb haben unsere landwirtschaftlichen Hausfrauenvereine stets die Notwendigkeit einer besseren beruflichen Ausbildung der weiblichen Landjugend betont. Um nun einem größeren Kreis junger Mädchen vom Lande eine wirtschaftliche Ausbildung zu teil werden zu lassen, richtet der Verband Landwirtschaftlicher Hausfrauen-Vereine des Freistaates in diesem Jahre Wanderhaushaltungskurse im Großen Werder ein. Am Dienstag, den 20. April 1926 beginnt der erste Kursus in Neumünsterberg, weitere sind in Gr. Lichtenau, Neulirch, Barendt, später vielleicht in Ciegenhof und Neuteich in Aussicht genommen. Wir hoffen zuversichtlich durch diese Lehrgänge eine arbeitsfreudige, leiblich und sittlich gesunde Landjugend heranzubilden, die mit Freude ihren zukünftigen Beruf als Landfrau erfüllt.

Nr. 5.

Angekörte Hengste.

Durch die Körkommission der Danziger Stutbuchgesellschaft für edles Halbblut Trakehner Abstammung sind im hiesigen Kreise für das Jahr 1926 die nachstehend bezeichneten Hengste angekört worden.
Liegenschaft, den 20. März 1926.

Der Landrat.

Nr. Sp.	Name des Hengstes	Farbe und Abzeichen	Geburts-		Größe	Abstammung a. väterlicherseits b. mütterlicherseits	Name und Wohnung des Besitzers	Deckstation
			ort	Jahr				
1	Abfolut	f. Bl. l. Htff. w.	Tralau	1920	170/165	a. Unictus b. Nymphe (1939)	Marx-Jungfer	Jungfer
2	Agrippa	f. Bl. l. Htff. hochw.	Gradiß	1915	175/164	a. Landgraf b. Lufter	Bachmann-Ließau	Ließau
3	Almhirt	R. Sch.	Pofen	1911	171/160	a. Alpenfalter b. Stute von Habakuf	f. Dueß-Neumünsterberg	Neumünster- berg
4	Ananias	f. St. Schn. r. Vdfl. l. Vd. r. Htff. w.	Tragheim	1917	170/160	a. Anarch b. Dora 1842	Genossenschaft-Tragheim	Tragheim
5	Ansechter	f. St. Schn. l. Vdfl. bd. Htff. w.	Petershagen	1920	171/160	a. Anführer b. Krabbe (Ostpr. Stb. I 3400)	Genossenschaft-Eichwalde	Eichwalde
6	Anicius	Dlf. Bl. l. Htff. r. Htff. w.	Färstenau	1915	166/156	a. Anführer b. Desta 390	Genossenschaft-Wernersdorf	Wernersdorf
7	Anwalt	f. St. Str.	Ließau	1917	167/157	a. Angriff b. Hella (O. S. Stl. 3250)	Genossenschaft-Neufirk	Schönhorst
8	Argument	R.	Miluhnen	1921	173/166	a. Arno b. Ilse (Ostpr. VI. 5817)	van Riesen-Irrgang	Irrgang
9	Ariel	f. B. r. Vdfl. l. Htff. w.	Florkehnen Ostpr.	1919	169/160	a. Alltag b. Stute v. Skat	Genossenschaft-Schönsee	Schönsee
10	Bandit	f. Sch. St. bd. r. ffl. l. Htff. w.	Ostpreußen	1915	170/160	a. Bannerträger b. Stute v. Condor	Mierau-Altminsterberg	Altminster- berg
11	Capitän	br. St.	Pofen	1905	167/156	a. Cactus b. Stute v. Hellmuth	Kling-Tannsee	Tannsee
12	Casanowa	R. fl. r. h. w. fl.	Wandlandffen	1921	170/161	a. Heros b. Cyresse (Ostpr. Stb. VI 5025)	O. Claßen-Neuteichsdorf	Neuteichs- dorf
13	Cato	Gldf. bd. Htff. r. Vdfl. w.	Schmerblock	1918	165/157	a. Carabiner (oder Capfer) b. Elfe 2534	Bergmann-Neuteichsdorf	Neuteichs- dorf
14	Charmreich	f. St. r. Vdfl. bd. Htff. hochw.	Tragheim	1914		a. Charm — b. Adresse 350	R. Dreweß-Tralau	Tralau
15	Charmsohn	f. o. Abz.	Färstenau	1912	176/166	a. Charm b. Desta 390	Bergmann-Neuteichsdorf	Neuteichs- dorf
16	Cohinor	f. Bl. r. Htff. l. Htff. hochw.	Tragheim	1914	172/160	a. Haidesohn b. Cornelia 1324	Bachmann-Ließau	Ließau
17	Cyminister	f. Sch. St. Schn. r. Vdfl. w.	Ostpreußen	1914	172/161	a. Excelsior oder Pobel b. Stute v. Luftreis	Genossenschaft-Eichwalde	Eichwalde
18	Falksohn	f. Bl. l. Vd. bd. Htff. w.	Orloff	1915	175	a. Falkstaff b. Scheni	Gebr. Berghold-Orloff	Orloff
19	Frohfinn **	br.	Baselow	1914	171	a. St. Macloü ** b. französika **	R. Dreweß-Tralau	Tralau
20	Haderlump	f. M. St.	Trakehnen	1909	172/162	a. Red Prince II ** b. Hadwig	Ad. Klempnauer-Bröske	Bröske
21	Herr	br. bd. Htff. w.	Stumbern Ostpr.	1920	170/162	a. Held b. Kotte (Ostpr. VI 4596)	H. Dyck-Brodack	Brodack
22	Irrläufer	f. Bl. 4 ff. w.	Tragheim	1917	172/163	a. Anarch b. Ironie 1675	Bielfeldt Tannsee	Tannsee
23	Mamertus	f.	Tralau	1916	172/160	a. Marktsicher b. Rede 1121	Genossenschaft-Neufirk	Neufirk
24	Mars	Gldf. St. Bl. bd. Htff. w.	Brunau	1920	170/161	a. Manaan b. Diana 169 A.	Wilhelm Görz-Brunau	Brunau
25	Meinhardt I	f. B. r. Htff. w.	Pillkallen Gr. Gumbin. Ostpr.	1921	179/170	a. Minnesieg b. Eldiene (Ostpr. Stb. VI D. R. 1022)	Genossenschaft-Schönsee	Schönsee
26	Pedrow	f. o. Abz.	Stameitschen Ostpr.	1918	175/170	a. Pommery sec. b. Hertha (Ostpr. Stb. VI. 4483)	Genossenschaft-Färstenwerder	Färstenwer- der
27	Polarmorgen	f.	Trakehnen	1902	174/165	a. Morgenstrahl b. Polznesia	W. Zimmermann-Tragheim	Tragheim
28	Rede	f.	Sferswethen	1920	168/159	a. Skuludis b. Rinade (VI 4344)	Genossenschaft-Tragheim	Tragheim
29	Schildträger	f. Bl. l. Htff. w.	Schillehnen Ostpr.	1920	170/160	a. Donar b. Autorität (Ostpr. Stb. VI D. R. 1217)	Marfentin-Schönau	Schönau
30	Skatbube I	br.	Gr. Zünder	1922	170/160	a. Skatspieler b. Elfe 2547	Mäkelburger-Gr. Lichtenau	Gr. Lichtenau
31	Skatspieler	f. B. Schn. bd. Htff. w.	Ostpreußen	1914		a. Skat b. Stute v. Belisar II	Genossenschaft-Heubuden	Heubuden
32	Sonnenadler	Dlf. Bl.	Petershagen	1921	172/160	a. Sonnenvogel b. Krabbe (O. S. D. R. 3400)	Albert Schulz-Petershagen	Petershagen
33	Tänzer	f. fl. Schn. l. Htff. w.	Trakehnen	1905	169/159	a. Pöster Mohikaner ** b. Capete (Trak. Stb. IV 708)	Genossenschaft-Tragheim	Tragheim
34	Taucher	f. o. Abz.	Blumstein	1920	174/164	a. Tannenhäuser b. Lydia 2299	H. Loewen-Blumstein	Blumstein

Kopf wie vor.

35	Tusch	f.	Gaudisch- fehnen	1920	157/148	a. Calat Bez. b. Stute v. Ingrim	H. Wiebe-Eichwalde	Eichwalde
36	Ungar	f. Bl. bd. Htff. w.	Bebetbeck	1915	169/159	a. Eichtenstein b. Unnarin	Ida Wiebe-Gr. Lesewitz	Gr. Lesewitz
37	Uranus	f. br. Bl. 4 ff. hochw.	Posen	1912	167/161	a. Ursprung b. Stute v. Zuleht	Genossenschaft-Fürstenau	Fürstenau
38	Vulkan	f.	Wernersdorf	1922	171 161	a. Charli b. Gerda (O. J. 2292)	J. Karsten-Wernersdorf	Wernersdorf
39	Dänaburg	fchl.	Ostpreußen	1913	170/160	a. Utheist b. Lotte	Geflüthengst	Schadwalde
40	Propeller II	f.	Tragheim	1916		a. Profit b. Stute von Nibelung		Altmänster- berg
41	Propeller III	f.	Ostpreußen	1915		a. Luftschiffer b. Stute von Proteßler		Brunau
42	Remus	f.		1911	168/158	a. Remus b. Stute v. Kerl **		Trampenau
43	Baltasar	f.		1920	173/163	a. Brillant b. Tiefe		Fürstenau

Nachruf.

Am Sonnabend, den 20. d. Mts.,
verstarb **die Bezirkshebamme,**
Frau

Auguste Weshollek

in Neuteich.

Die Verstorbene hat ihren Beruf über
35 Jahre mit großer Treue und Hin-
gabe ausgeübt. Die Kreisverwaltung
wird ihrer Dienste stets dankbar ge-
denken.

Tiegenhof, den 22. März 1926.

**Namens des Kreis Ausschus-
ses des Kreises Gr. Werder.
Der Vorsitzende, Landrat**

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wis-
senschaftlichen Werken jeder Art, Musi-
kalien und Sammlungen, sowie sämtlicher
behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschi-
nen und Einrichtungen versehenen Buchbin-
derei zu billigen Preisen angefertigt. Die
Verwendung nur besten Materials und Her-
stellung aller Einbände in Handarbeit bürgt
für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Osterkarten

in neuer großer Auswahl empfiehlt

R. Pech.

Zur **Einsegnung** empfehle

Gesangbücher

und

Glückwunschkarten

in großer Auswahl

R. Pech, Neuteich.

Protokollbücher

in verschiedenen Stärken am Lager.

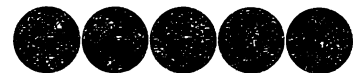
R. Pech Neuteich.

— Der heutigen Gesamtauflage liegt ein Pro-
spekt der fa. Singer Co. Nähmaschinen Akt. Ges., Dan-
zig, l. Damm 5, bei.

Mit Wirkung vom **15. März d. Js.** gewähren die unterzeichneten Sparkassen für Einlagen folgende Zinssätze:

	für Gulden	für Währungen
für tägliches Geld	4 ⁰ / ₁₀	3 ¹ / ₂ ⁰ / ₁₀
für langfristige Gelder		
auf 1 Monat	6 ⁰ / ₁₀	5 ⁰ / ₁₀
auf 3 Monate u. länger	7 ⁰ / ₁₀	6 ⁰ / ₁₀

- Sparkasse der Stadt Danzig
- Sparkasse des Kreises Danziger Niederung
- Sparkasse des Kreises Danziger Höhe
- Sparkasse des Kreises Gr. Werder
- Sparkasse der Stadt Liegenhof
- Sparkasse der Stadt Zoppot.



Lehrerverein Liegenhof.

Anschließend an die Vertreterversammlung des Lehrervereins der freien Stadt Danzig am

Freitag, d. 9. April d. J.

findet im Saale des Herrn **Otto Epp in Platenhof** ein

gemütl. Beisammensein

statt. Zu demselben werden hiermit sämtliche Kollegen mit ihren Damen herzlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Die Vertreterversammlung wird ungefähr um 5 Uhr geschlossen.



Schultafeln

Schwämme, Griffel
eingetroffen R. Pech.

Für d. neue Schuljahr:

- „Mein Vaterland“ Lesebuch für die oberen Jahrgänge der Volksschule
- „Mein Heimatland“ Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr.
- „Haus u. Heimat“ Lesebuch für das 2. Grundschuljahr.
- „Heimatfibel“ Lesebuch für das 1. Grundschuljahr.
- ev. Religionsbuch m. Lernstoff
- „Bidder“ Rechenhefte Nr. 2, 3, 4, 5, 6

R. Pech & Richert.
Neuteich, Buchhandlung.

Karten

der Freien Stadt Danzig
Maßstab 1: 100 000

empfehl

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Absentistenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
ist
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Krepppapier

neu eingetroffen

R. Pech.

Gedichtbücher

Bilderbogen

R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 13

Neuteich, den 31. März

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Nach Vereinbarung mit dem Kreisblattverlag wird der Bezugspreis für das Kreisblatt ab 1. Mai 1926 auf monatlich 1,30 G nebst Bestellgeld herabgesetzt. Eine weitere Herabsetzung ist bei der geringen Auflage leider nicht möglich. Sollte die Zahl der Bezueher steigen, so würde dies eine weitere Verbilligung des Bezugspreises nach sich ziehen. Ich halte, abgesehen von diesem Grunde, eine größere Abonnentenzahl auch deshalb für erwünscht, damit die im Kreisblatt enthaltenen Bekanntmachungen zur Kenntnis möglichst weiter Schichten der Bevölkerung kommen.

Ich weise ferner erneut darauf hin, daß Bestellungen auf das Kreisblatt auch beim Verlag direkt angebracht werden können. Dieser Weg ist insofern einfacher, als dann die monatlichen Bezugserneuerungen durch die Post unterbleiben können. Die Einziehung des Bezugspreises bei direkter Bestellung wird der Verlag vierteljährlich oder auch auf längere Zeit durch Rechnungszufendung vornehmen.

Tiegenhof, den 26. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Sperrung der Schifffahrt auf der Schwente.

Nach Anhörung der Stadtgemeinden Tiegenhof und Neuteich wird hiermit die durchgehende Schifffahrt auf der Schwente infolge des Neubaus der Brücke über die Tiede im Zuge der zum Schloßgrund führenden Straße in Tiegenhof oberhalb dieser Brücke bis zum 30. April 1926 gesperrt.

Danzig, den 13. März 1926.

Der Senat. Abteilung für Öffentliche Arbeiten (II).

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 26. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Instandsetzung der Wege.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich, soweit es noch nicht geschehen ist, für Instandsetzung der öffentlichen Wege unverzüglich Sorge zu tragen. Insbesondere wird folgendes in Erinnerung gebracht:

1. Die Wege sollen eine Abrundung erhalten, so, daß bei 8 m Breite die Mitte mindestens $\frac{1}{3}$ m höher ist als der tiefste Wegrand.
2. Die Wegeränder sind in Zwischenräumen von etwa 4 m mit Bäumen zu bepflanzen. Dichter stehende Bäume sind zu entfernen, damit die Wege austrocknen können. Auf der Innenseite des Weges sind die Bäume soweit auszuästen, daß die Zweige etwa 3 m über dem Wege bleiben.
3. Die beiderseitigen Gräben sind ordnungsmäßig zu räumen. Dabei ist darauf zu achten, daß die Wegeböschungen nicht abgegraben werden.
4. Brücken und Durchlässe sind auszubessern, die Wegweiser zu ergänzen.

Bis spätestens zum 10. 6. d. Js. ist mir zu berichten, daß die Wege sich in gutem Zustande befinden.

Tiegenhof, den 26. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Impfung.

Die Erst- und Wiederimpfungen sind noch nicht vollzählig eingegangen.

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 3. 3. 26 Kreisblatt Nr. 10 werden die Herren **Gemeindevorsteher** und **Schulleiter** ersucht, die Eisten **umgehend** zurückzureichen.

Tiegenhof, den 25. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schulpflichtige Kinder.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, die in der Zeit vom 1. Januar bis Ende d. Mts. zu- und abgezogenen **schulpflichtigen** Kinder dem ersten bzw. alleinigen Lehrer sogleich namhaft zu machen.

Tiegenhof, den 23. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort das Dienstmädchen Franziska Stangenberg geb. am 19. April 1903 aufhaltig ist, bzw. wohin sich dieselbe von dort abgemeldet hat.

Tiegenhof, den 20. März 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen hierher mitzuteilen, ob der Schweizer Hans Keising dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 23. März 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Paul Sanowski, geb. Februar 1895, dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 23. März 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die durch meine Bekanntmachung vom 9. 2. d. Js. (Kreisblatt Nr. 6) angeordneten Ermittlungen nach dem Melker Otto Pabloski sind einzustellen.

Tiegenhof, den 24. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die durch meine Bekanntmachung vom 7. 1. d. Js. angeordneten Ermittlungen nach dem Schmied Bernhard Matschewski sind einzustellen.

Tiegenhof, den 25. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 1. April 1901 zu Schmerblock geborenen Arbeiters Friedrich Dörks anzustellen und mir im Ermittlungsfalle Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 25. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Schiedsmannsbestätigung.

Der Kaufmann Theodor Grunenberg in Tiegenhofen ist durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 13. v. Mts. als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Tiegenhofen (Nr. 36) auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt und beeidigt worden.

Tiegenhof, den 19. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Fleischbeschau.

Anstelle des Tierarztes Herhudt-Schöneberg habe ich den Tierarzt Dr. Schlottke in Schöneberg zum Ergänzungsfleischbeschauer des fleischbeschaubezirks Neufirch, bestehend aus den Ortschaften Neufirch, Prangenan, Schönhorst, Neuteicherhinterfeld, Schöneberg, Schönsee, Barenhof, Neumünsterberg, Dierzehnhuben, Bärwalde, Vogtei, Fürstenwerder, Neuteicherwalde und Neinhuben, mit Wirkung vom 1. 4. d. Js. ab bestellt.

Die in Frage kommenden Gemeinden ersuche ich, dieses ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 24. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Molkereipächters Kobel in Schönsee ist amtstierärztlich der Ausbruch von Schweinepest und Schweinefleuche festgestellt.

Tiegenhof, den 25. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 14.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Käseereipächters Beck in Lindenau ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt.

Tiegenhof, den 25. März 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige evangl. Lehrer- und Organistenstelle ist von sofort zu besetzen. Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 20. April d. Js. an das Gemeindeamt Wernersdorf zu richten.

Wernersdorf, den 25. März 1926.

Der Gemeindevorsteher.

G. Claßen.

Lehrberichte

für

ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Abjantenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Für d. neue Schuljahr:

„Mein Vaterland“ Lesebuch für die oberen Jahrgänge der Volksschule

„Mein Heimatland“ Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr.

„Haus u. Heimat“ Lesebuch für das 2. Grundschuljahr.

„Heimatfibel“ Lesebuch für das 1. Grundschuljahr.

ev. Religionsbuch m. Lernstoff

„Bidder“ Rechenhefte Nr. 2, 3, 4, 5, 6

R. Pech & Richert.

Neuteich, Buchhandlung.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefenigungspulver
ist

nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehenen Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Kreppapier

neu eingetroffen

R. Pech.

Gedichtbücher Bilderbogen

R. Pch.

Fahrräder Nähmaschinen

erstkl. deutsche Marken

Wanderer—Adler—Panther—Bismarck

empfehle zu billigen Preisen auch gegen bequeme Teilzahlung. Eigene Reparaturwerkstatt.

Großes Lager in Ersatzteilen u. sonst. Zubehör.

Marienburg. Fahrrad- und Nähmaschinen-

Centrale Paul Olszewski,

Marienburg Wpr. nur Bechlergasse 13.

Sie
können
Ihren Laden
sofort zumachen!

Geschlossen!

wenn Sie nicht beizeiten daran denken, durch Inserate in der „Neuteicher Zeitung u. Kreisanzeiger“ die Aufmerksamkeit der Kundschaft auf sich zu lenken.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 14

Neuteich, den 8. April

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1. Polizeiverordnung betreffend die Polizeistunde.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung S. 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

§ 4 der Polizeiverordnung vom 9. September 1921 (Staatsanzeiger Nr. 69 vom 8. Oktober 1921) erhält folgenden Absatz 2:

„Die Voraussetzungen des Absatz 1 sind gegeben, wenn durch mindestens zwei polizeiliche Kontrollen an verschiedenen Tagen der ausschließliche oder fast ausschließliche Ausschank von Branntwein festgestellt worden ist.“

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 26. Februar 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Polizeiverordnung über die Polizeistunde ist im Kreisblatt Nr. 42 von 1921 veröffentlicht.

Tiegenhof, den 26. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Verwendung von Dienstmarken.

Es liegt Veranlassung vor, erneut auf die Bekanntmachung im Kreisblatt 1925 Nr. 3 lfd. Nr. 2 hinzuweisen.

Tiegenhof, den 1. April 1926.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.**

Nr. 3.

Revisionen der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an die rechtzeitigen Revisionen der gewerblichen Anlagen erinnert. Die Revisionen sind je einmal im Sommer und einmal im Winter abzuhalten und dürfen in keinem Falle verkümmert werden, da sonst die Katasterblätter nicht genügend vervollständigt werden können. Einer besonderen Anzeige, daß die Revisionen tatsächlich stattgefunden haben, bedarf es nicht.

Tiegenhof, den 3. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Gewerbliche Anlagen.

Bei Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen entstehen oft dadurch Unzuträglichkeiten, daß die einschlägigen Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften nicht berücksichtigt werden. Die Berufsgenossenschaften erhalten von den Bauarbeiten, falls überhaupt, in der Regel erst nach deren Beendigung Kenntnis. Wenn dann von ihnen in der baulichen Ausführung ein Verstoß gegen die Unfallverhütungsvorschriften gefunden und dessen Abstellung gefordert wird, so berufen sich die Unternehmer meist darauf, daß die Bestimmungen der Baupolizeiordnung beachtet sind und weigern sich, kostspielige Änderungen vorzunehmen. Zur Vermeidung dieser Uebelstände sind die Gewerbeaufsichtsbeamten veranlaßt, daß sie bei Prüfung der Pläne vor Neu- und Umbauten gewerblicher Anlagen ihrerseits auf die einschlägigen Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften achten und in ihren Prüfungsbemerkungen auf diese hinweisen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die Beachtung der Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften bei Erteilung der Baugenehmigung zu machen.

Tiegenhof, den 9. April 1925.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Paul Haha geb. am 9. Juli 1906 zuletzt in Altminsterberg, aufhaltssam ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Tiegenhof, den 29. März 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Kreistagsbeschlüsse.

Nachstehend bringe ich gemäß § 125 der Kreisordnung die auf dem Kreistage am 30. März d. Js. gefaßten Beschlüsse zur öffentlichen Kenntnis.

1. Für die nachstehenden Schiedsmannsbezirke wurden gewählt:

- a) Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 9, bestehend aus den Ortschaften Gr. Montau, Biefterfelde und Udl. Renkau, der Gemeindevorsteher Griesse in Gr. Montau; Neuwahl.
- b) Als Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk Nr. 22, bestehend aus den Ortschaften Neukirch und Schönhorst, der Hofbesitzer Johannes Schröder in Neuteicherhinterfeld; Wiederwahl.
- c) Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 35, bestehend aus den Ortschaften Petershagen, Plegendorf, Reinland, und gleichzeitig Stellvertreter für den Bezirk Nr. 34, bestehend aus den Ortschaften Altendorf und Stobbendorf, der Hofbesitzer Bruno Schulz in Petershagen; Wiederwahl.
- d) Als Schiedsmann für den Bezirk Nr. 37, bestehend aus den Ortschaften Platenhof und Reimerswalde, der Rentier Heinrich Enß in Platenhof; Wiederwahl.

2. Für die Gerichtsbezirke Tiegenhof und Neuteich wurden als Mitglieder des Ausschusses zur Auswahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1927 gewählt:

a) Amtsgerichtsbezirk Tiegenhof.

1. Frau Anna Dyck-Kadefopp,
2. Amtsvorsteher Hellwig-Schöneberg,
3. Lehrer Mary-Schönsee,
4. Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof,
5. Amtsvorsteher Driedger-Tiege,
6. Hofbesitzer Wilh. Thießen-Grenzdorf B,
7. Hofbesitzer Heinrich Claßen-Altendorf,
8. Hofbesitzer Klaffki-Stobbendorf,
9. Frau Kaufmann Lehmann-Tiegenhof,
10. Hofbesitzer Otto Schulz-Tiegenhof,
11. Maurer Gustav Hohmann-Jungfer,
12. Gärtner Emil Grodnick-Schöneberg,
13. Zimmerer Paul Haak-Kadefopp,
14. Zimmerpolier Heinrich Dreyer-Tiegenhof,
15. Ehefrau Maria Henkel-Tiegenhof,

b) Amtsgerichtsbezirk Neuteich.

1. Fräulein Dr. Friedrich-Neuteich,
2. Bauunternehmer Peters-Brodtsack,
3. Kaufmann A. Coews-Neuteich,
4. Frau Strich-Gr. Lichtenau,
5. Hofbesitzer Heinrich Wiens-Kalthof,
6. Rentier Conrad-Kalthof,
7. Hofbesitzer Johannes Epp-Heubuden,
8. Frau Ernst Wiens-Schönhorst,
9. Frau Tierarzt Boeck-Neuteich,
10. Lehrer v. Blericq-Neuteich,
11. Hilfsarbeiter Johann Stufowski-Eichwalde,
12. Weichensteller Friedrich Degen-Neuteich,
13. Kreis-erwitze Auguste Maßkuhn-Neuteich,
14. Gastwirt Heinrich Wiehler-Neuteich,
15. Stationsleiter Otto Kienast-Tralau.

3. Die Neuwahl zum Vorstand der Kreisparasse hatte folgendes Ergebnis:

a) Mitglieder:

1. Rechtsanwalt Monath-Neuteich,
2. Hofbesitzer Regehr-Rückenau,
3. Kaufmann Heinrich Penner-Tiegenhof,
4. Gärtner Emil Grodnick-Schöneberg,
5. Zimmerer Paul Haak-Kadefopp.

b) Stellvertreter:

1. Rechtsanwalt Marxfeldt-Tiegenhof,
 2. Kaufmann Sagert-Tiegenhof,
 3. Bauunternehmer Peters-Brodack,
 4. Angestellter Alfred Wiehler-Meuteich,
 5. Maurer Adolf Reinhold-Schönsee.
4. Zu Punkt 4 bis 8 der Tagesordnung erfolgten folgende Rechnungsfeststellungen sowie die Erteilung der Entlastung.
- a) Rechnung der Kreisparkeasse für das Geschäftsjahr 1924
 - b) " " Kreiskommunalkasse für das Rechnungsjahr 1924,
 - c) " " über den Bau der Chauffeearbeiterhäuser in Brunau, Tralau und Gr. Lichtenau,
 - d) Rechnung über den Umbau und die Einrichtung der Privat-Klinik für den Sanitätsrat Dr. Lampe in Tiegenhof,
 - e) Rechnung über den Bau der Kieschauffee bei Dieckel.
- Zu d) und e) wurde gleichzeitig über die Deckung der Kosten gemäß den Vorschlägen des Kreis Ausschusses Beschluß gefaßt.
5. Der Kreistag nahm von dem durch den Vorsitzenden erstatteten Bericht über die Verwaltung und den Stand der Kreis kommunalangelegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahr Kenntnis und trat alsdann in die Beratung des Kreis haushaltplanes einschl. des Haushaltplanes des Kreiswohlfahrtsamtes für das Rechnungsjahr 1926 ein. Der Gesamtabschluß des Etats, wie er vom Kreistage angenommen und festgesetzt wurde, geht in Einnahme und Ausgabe mit 1.260.600 G auf. Der direkte Kreissteuerbedarf beträgt 355.000 G gegen 386.500 G im Vorjahre. Als Verteilungsmaßstab für die Umlegung der Kreissteuern auf die einzelnen Ortschaften des Kreises bestimmte der Kreistag die Grund- und Gebäudesteuer, die Einkommen- und Körperschaftssteuer nach den berichtigten Vorauszahlungen, das Ist der Lohnabzugssteuer und die halbe Gewerbesteuer, sämtliche Steuerarten nach dem Stande vom 31. 12. 1925. Als Umlage sind 21,80/0 dieser Steuern aufzubringen.
6. Für die Etatberatung war noch ein Antrag dahin gestellt, aus dem für den Bau eines Krankenhauses angesammelten Vermögen der Stadt Tiegenhof ein Schuldscheindarlehn bis zum Betrage von 20.000 G. für den Erweiterungsbau des Wilhelm-Augusta-Krankenhauses in Tiegenhof gegen 30/0 Zinsen und 10/0 Tilgung zu gewähren. Der Kreistag erhob den Antrag zum Beschluß.

Tiegenhof, den 31. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Amtsbezirk Jungfer.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Ernst Schülke in Jungfer auf die Dauer von 6 Jahren, und zwar vom 25. März 1926 bis 24. März 1932, zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Jungfer ernannt worden.

Tiegenhof, den 27. März 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Der als Schulkassenobmann der Schule in Holm gewählte Hofbesitzer Eduard Sellke in Holm ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. März 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Freie Lehrerstelle.

Die 1. evangl. Lehrer- und Organistenstelle in Gottswalde ist zu besetzen. Bewerbungen bis zum 20. 4. 1926 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 3. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Schweinebestande der Käseerei Tiegenort der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden

- a) ein Sperrbezirk, umfassend die Ortschaft Tiegenort,
- b) ein Beobachtungsgebiet, umfassend die Ortschaften Kalteherberge, Altendorf und das Gehöft des Hofbesitzers Pasewark in Scharpau, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6.000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 7. April 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige evangl. Lehrer- und Organistenstelle ist von sofort zu besetzen. Gute Dienstwohnung, großer Garten und Dienstkland vorhanden. Bewerbungen mit Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften sind bis zum 20. April d. Js. an das Gemeindeamt Wernersdorf zu richten.

Wernersdorf, den 25. März 1926.

Der Gemeindevorsteher.

G. Claassen.

Verpachtung.

Die Stadt erbaut in Heubude in der Nähe der im Bau befindlichen Autostraße eine Strandhalle. Diese Strandhalle soll verpachtet werden. Bedingungen sind in der Seebäderverwaltung, Jopengasse 38, III Treppen zu haben. Angebote sind bis zum 20. April 1926, mittags 12 Uhr, verschlossen mit der Aufschrift „Pachtangebot“ bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Stadt. Seebäderverwaltung.

Freie Lehrerstelle.

Infolge Versetzung des bisherigen Lehrers in den Ruhestand ist die hiesige alleinige Lehrerstelle frei.

Bewerbungen bitte an das hiesige Gemeindeamt zu richten.

Eichwalde, den 29. März 1926.

Der Gemeindevorsteher.

faß.

Groß-Werderkommune.

Die Generalversammlung der Groß-Werderkommune findet am Donnerstag, den 15. April, 10 Uhr vormittags, im Deutschen Hause zu Neuteich statt. Die Herren Gemeindevorsteher der hierzu gehörenden Ortschaften werden ersucht, je einen mit Vollmacht versehenen Deputierten zu entsenden.

Tagesordnung:

Rechnungslegung.

Wahl von 3 Prüfungsrevisoren.

Verchiedenes.

Der Verkauf der Weidzettel findet an demselben Tage nachm. 2 Uhr statt.

Das Repräsentanten-Kollegium d. Gr. Werderkommune

M. Schroedter.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Einkommen- und Körperschaftssteuererklärung für 1925, der Vermögens- und Gewerbesteuererklärung für 1926 und der Umsatzsteuererklärung für 1925.

Auf Grund des § 50 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926, der §§ 12, 13 des Körperschaftssteuergesetzes vom 27. März 1926, des § 25 des Vermögenssteuergesetzes vom 12. März 1926, des § 18 des Gewerbesteuergesetzes vom 8. Mai 1923 und des § 28 des Umsatzsteuergesetzes vom 4. Juli 1922 in der Fassung des Umstellungsgesetzes vom 13. Oktober 1924 wird folgendes bestimmt:

- I. Die in der Ueberschrift bezeichneten Steuererklärungen sind bis zum 30. April 1926 dem zuständigen Steueramt einzureichen.
- II. Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Sämtliche natürlichen Personen und Körperschaften,

die eine besondere Aufforderung dazu durch das Steueramt erhalten. Diesen Personen werden die Vordrucke der Steuererklärungs-Formulare übersandt. Die Zusendung der Formulare gilt als besondere Aufforderung zur Abgabe der Steuererklärung.

2. Die natürlichen Personen und Körperschaften, bei denen nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

A. Zur Einkommensteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1925 im Inlande entweder einen Wohnsitz gehabt oder sich des Erwerbes wegen oder länger als 6 Monate aufgehalten haben, sofern ihr Gesamteinkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1925 den Betrag von 10.000 Gulden oder ihr nicht dem Steuerabzug unterliegendes Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr 1925 den Betrag von 120 G überstiegen hat.
2. Sämtliche natürlichen Personen, die im Jahre 1925 im Inlande weder ihren Wohnsitz noch länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben, soweit sie im Jahre 1925 inländisches Einkommen bezogen haben.

Als inländisches Einkommen gelten:

- a) Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft,
- b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,
- c) Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind,
- d) Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit,
- e) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist,
- f) Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen,
- g) Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter,
- h) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, die bei der Veräußerung von inländischem Grundvermögen sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden,
- i) regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden.

Falls lediglich Bezüge der unter e) und i) genannten Art vorhanden sind und von ihnen der Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehalten ist, ist Abgabe einer Steuererklärung nur erforderlich, falls die Bezüge einzeln oder zusammen im Jahre 1925 den Betrag von 10 000 G überstiegen haben.

B. Zur Körperschaftsteuer:

1. Sämtliche Erwerbsgesellschaften,
 2. juristische Personen des bürgerlichen Rechts, Anstalten und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften sind, deren Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahre 1925 den Betrag von 1.000 G überstiegen hat,
- zu 1 und 2: soweit sich im Jahre 1925 der Sitz oder der Ort der Leitung der Körperschaft oder eine Betriebsstätte im Inlande befunden hat oder inländisches Einkommen wie zu A bezogen ist.

C. Zur Vermögenssteuer:

1. Sämtliche natürlichen Personen, die am 31. Dezember 1925 im Inlande entweder einen Wohnsitz oder seit dem 30. Juni 1925 ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben,
 2. sämtliche natürlichen Personen, welche am 31. Dezember 1925 inländisches Grund- oder Betriebsvermögen besessen haben,
 3. sämtliche juristischen Personen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die am 31. Dezember 1925 ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung oder eine Betriebsstätte im Inland gehabt haben,
- zu 1—3: soweit das steuerpflichtige Vermögen am 31. Dezember 1925 oder am Schlusse des im Jahre 1925 endenden Geschäftsjahres mehr als 10.000 G betragen hat.

D. Zur Gewerbesteuer:

Jede Person und Personenvereinigung, die in der freien Stadt Danzig am 1. Januar 1926 ein stehendes Gewerbe betrieben hat, gleichgültig, ob sich hier der Hauptsitz oder nur eine Zweigniederlassung, eine Fabrikationsstätte, eine Ein- und Verkaufsstelle, ein Kontor oder eine der Ausübung des Gewerbes dienende Einrichtung befindet.

E. Zur Umsatzsteuer:

Alle natürlichen Personen und Personenvereinigungen, die im Kalenderjahr 1925 eine selbständige gewerbliche Tätigkeit im Inlande gegen Entgelt ausgeführt haben.

Landwirte, die keine geordnete Buchführung haben und zur Umsatzsteuer gemäß § 31 des Gesetzes nach Pauschalsätzen herangezogen werden, sowie Handelsvertreter haben eine Umsatzsteuererklärung nicht abzugeben. Handelsvertreter haben nur dann eine Umsatzsteuererklärung einzureichen, wenn sie neben ihrer Tätigkeit als Handelsvertreter eine sonstige gewerbliche Tätigkeit ausüben.

3. Soweit den unter A—E genannten Steuerpflichtigen bis zum 10. April 1926 durch das zuständige Steueramt Vordrucke zur Abgabe der Steuererklärungen nicht zugesandt sind, sind sie verpflichtet, sich rechtzeitig die erforderlichen Vordrucke vom zuständigen Steueramt einzufordern.

III. Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe Verpflichteten und erfolgt deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von den Steuerämtern an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags in der Zeit von 10—1 Uhr vormittags entgegengenommen. Abgabepflichtige, welche im Kreise Gr. Werder oder im östlich der Stromweiche gelegenen Teil des Kreises Danziger Niederung wohnen, können die Steuererklärungen auch in der Steuerhilfsstelle Tiegenhof werktags zwischen 10—1 Uhr vormittags zu Protokoll abgeben.

IV. Die Abgabe der Steuererklärung kann durch Geldstrafen gemäß § 169 Steuergrundgesetzes erzwungen werden.

Unabhängig davon kann das Steueramt bei unzureichenden Angaben die Besteuerungsgrundlagen im Wege der Schätzung ermitteln.

Bei Versäumnis der in I für Abgabe der Steuererklärungen gesetzten Frist kann ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuerschuld auferlegt werden.

V. Wer zum eigenen Vorteil oder Vorteil eines anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erschleicht oder vorsätzlich bewirkt, daß die zu entrichtenden Steuern verkürzt werden, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe in Höhe des Mehrfachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden. Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger der als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß Steuern verkürzt oder Steuervorteile zu Unrecht gewährt oder belassen werden, wird wegen Steuervergünstigung gleichfalls mit einer Geldstrafe bestraft.

Danzig, den 27. März 1926.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Lehrberichte

für
ein- und mehrklassige Schulen,
liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die **Kreisblattdruckerei**
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Für d. neue Schuljahr:

„Mein Vaterland“ Lesebuch für die oberen Jahrgänge der Volksschule
 „Mein Heimatland“ Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr.
 „Haus u. Heimat“ Lesebuch für das 2. Grundschuljahr.
 „Heimatfibel“ Lesebuch für das 1. Grundschuljahr.
 ev. Religionsbuch m. Lernstoff
 „Bidder“ Rechenhefte Nr. 2, 3, 4, 5, 6

R. Pech & Richert.
Neuteich, Buchhandlung.

Protokollbücher

in verschiedenen Stärken am Lager.

R. Pech Neuteich.

Drucksachen aller Art

Bermählungsanzeigen
 Verlobungsanzeigen
 Geburtsanzeigen
 Traueranzeigen
 Besuchskarten
 Dankanzeigen
 Paketkarten
 Zahlkarten
 Postkarten
 Briefbogen
 Briefumschläge
 Paketzettel, gummiert
 Reklamedrucksachen
 Nachnahmekarten
 Rechnungen
 Geschäftskarten
 Rundschreiben
 Mitteilungen
 Lohnzettel
 Lohnlütten
 Geschäftsbücher
 Kopierdrucksachen
 Filldrucksachen
 Handzettel
 Plakate
 Massenauslagen
 Broschüren
 Verzeichnisse

liefert

schnellstens in ein- und mehrfarb. Ausführung zu mäßigen Preisen

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Fernruf Nr. 308.

Streu dauernd

† **Gift** †
auf meinem Lande in **Leske**.
Brucks, Henbuden.

.....
Schultafeln
 Schwämme, Griffel
 eingetroffen R. Pech.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungspulver
 ist
 nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
 Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
 bei Herrn Arthur Coews.

Notizbücher

sowie

Lohnbücher

für Unternehmer pp. empfiehlt
R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 15

Neuteich, den 15. April

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Zusatzrenten.

Die Ueberweisung der Zusatzrenten für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene ist mit den Zahlungslisten an die Gemeinden und an die Kreis Sparkasse in Liegenhof und die Zweigstelle in Neuteich erfolgt. Ich bringe unter Bezugnahme auf die Verfügung vom 1. März 1926 Kreisblatt Nr. 10 die **pünktliche** Zahlung der Zusatzrenten an die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen den Herren **Gemeinde-** und **Gutsvorstehern** noch besonders in Erinnerung und erwarte von ihnen eine schnelle und glatte Abwicklung der Arbeiten.

Liegenhof, den 10. April 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 1a.

Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter.

Der Senat hat die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter genehmigt unter der Bedingung, daß diejenigen Landwirte, die Saisonarbeiter erhalten, sich zu folgendem verpflichten:

- Diejenigen **erwerbslosen einheimischen Landarbeiter**, die vom Kreisarbeitsamt namhaft gemacht werden, während der Dauer der Beschäftigung der Saisonarbeiter gegen den ortsüblichen Lohn zu beschäftigen, oder für diese Arbeiter die ihnen gesetzlich zustehende Erwerbslosenunterstützung an die Staats Sparkasse zu zahlen.
- Die Saisonarbeiter nicht vor dem 1. April zu beschäftigen und sie spätestens bis zum 15. November d. Js zu entlassen.
- Die Polizeiverordnung vom 24. Februar 1908 — Amtsblatt S. 64 — bezüglich der Unterbringung der Arbeiter und die Verordnung betr. Verhütung der Einschleppung gemeingefährlicher Krankheiten vom 11. März 1924 — Staatsanzeiger S. 61 — zu beachten.

Liegenhof, den 13. April 1926.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1b.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Januar/März 1926.

Die sämigen Gemeinden des Kreises werden hiermit an Einwendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr Januar/März 1926 **bis spätestens zum 1. 5. d. Js.** erinnert. Wegen des Jahresabschlusses ist genaue Innehaltung des Termins unbedingt erforderlich.

Den Eingang der Wohnungsbauabgabe- und Lohnsummensteueranteile erwarte ich gleichfalls bis zum obigen Termin.

Liegenhof, den 12. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Gebühren für Dienstleistungen der Hebammen.

In der letzten Kreis tagung ist zur Sprache gebracht worden, daß die Hebammen für ihre berufsmäßigen Leistungen öfters Beträge fordern, die mit der Gebührenordnung nicht im Einflang stehen. Ich nehme daher Veranlassung die Gebührenordnung nachstehend nochmals zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Besonders weise ich auf § 3 hin, wonach die niedrigsten Sätze stets dann zur Anwendung kommen müssen, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich für weitere Bekanntgabe Sorge zu tragen mit dem Bemerkten, daß die Gebührenordnung auf dem Gemeindeamt während der Dienststunden von den Ortseingesehenen eingesehen werden kann.

Liegenhof, den 8. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Gebührenordnung

für die Dienstleistungen der Hebammen im Gebiet der freien Stadt Danzig vom 24. 10. 1923, unter Berücksichtigung der durch Verordnung des Senats vom 21. 11. 1924 erfolgten Aenderung.

Unter Aufhebung der Gebührenordnung für Hebammen vom 28. 9. 23 (Staatsanzeiger 1922 S. 604/5) wird auf Grund des § 1 des Gesetzes betreffend die Gebühren der Hebammen vom 10. Mai 1908 (Preussische Gesetzsammlung S. 165) und mit Bezug auf das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. 10. 1923 (Ges. Bl. S. 1067) für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgende Gebührenordnung festgesetzt:

§ 1.

Den Hebammen (§ 30 Abs. 3 der Reichs-Gewerbeordnung) stehen für ihre berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu:

- für den Beistand einer regelmäßigen Geburt
 - für die Dauer bis zu 6 Stunden 2,50—37,50 G
 - jede folgende Stunde —,90— 3,— "
- für den Beistand einer Zwillingsgeburt, einer regelwidrigen Geburt, einer mit Blutungen oder deren Folgen, mit Eclampsie, mit Lösung der Nachgeburt oder mühsamen Wiederbelebung des Kindes verbundenen Geburt
 - für die Dauer bis zu 6 Stunden 9,40—46,90 G
 - für jede folgende Stunde —,90— 3,— "
- für den Beistand bei einer fehl- und unzeitigen Geburt oder bei der Abnahme einer Mole
 - für die Dauer bis zu 6 Stunden 5,60—16,90 G
 - für jede folgende Stunde —,90— 3,— "
- Bei einer Entbindung, zu der ein Arzt zugezogen wird, erhöht sich die Gebühr nach 1a, 2a, und 3a um 2,— 5,60 G
- für jeden vorgeschriebenen Wochenbesuch einschl. der dabei erfolgenden Untersuchungen und Verrichtungen wie Ausspülungen, Klystiersetzen, Katheterisieren, Baden und Wickeln des Kindes für jede angefangene Stunde
 - bei Tage —,90— 3,75 G
 - bei Nacht 2,— 7,50 "
- für jeden sonstigen Besuch einschl. der dabei erforderlichen Untersuchung und Verrichtungen für jede angefangene Stunde
 - bei Tage 2,— 3,75 G
 - bei Nacht 3,75— 7,50 "
- für eine Tageswache außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen) 5,75— 7,50 G
- a) für eine solche Nachtwache 5,60—10,75 G
b) „ eine solche Tag- und Nachtwache 7,50—15,— G
- für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme
 - bei Tage —,90— 3,— "
 - bei Nacht 2,— 5,60 "
- für eine Untersuchung in der Wohnung der Hebamme einschl. der Raterteilung
 - bei Tage 2,— 5,60 G
 - bei Nacht 3,75—10,75 G
- für ein schriftliches Zeugnis außer der Gebühr für die Untersuchung oder den Besuch 2,— 2,60 G
- für die Ausstellung einer zur Erlangung von Stillgeld erforderlichen Stillbescheinigung einschl. der dazu notwendigen Untersuchung 0,30 G.

§ 2.

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in den Monaten April bis September die Zeit von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, in den anderen Monaten die Zeit von 9 Uhr abends bis 8 Uhr morgens.

§ 3.

Die niedrigsten Sätze gelangen zur Anwendung, wenn nachweisbar Unbemittelte oder Armenverbände die Verpflichteten sind. Sie finden ferner Anwendung, wenn die Zahlung aus Staatsmitteln und den Mitteln eines Gemeindeverbandes, einer milden Stiftung, eines Organes der gesetzlichen Swanasrankenversicherung (Gemeindekrankenversicherung, Orts-, Betriebs-, Bau-, Jünglings-, Knappschafts-Krankenkassen, eingeschriebenen Hilfskassen) zu leisten ist, soweit nicht besondere Schwierigkeiten der Leistung oder das Maß des Zeitaufwandes einen höheren Satz rechtfertigen.

§ 4.

Im übrigen ist die Höhe der Gebühr innerhalb der festgesetzten Grenzen nach der besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Schwierigkeit der Zeitdauer der Leistung und nach der Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu bemessen.

§ 5.

Bei Verrichtungen in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, sind der Hebamme, falls ihr

nicht freies Fuhrwerk gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg entweder die baren Auslagen für tatsächlich benutztes Fuhrwerk oder 0,30 G Weageelder für jedes zurückgelegte Kilometer Landweg bezw. die Fahrkosten der 3. Wagenklasse bei Benutzung der Eisenbahn oder der Fahrpreis der Straßenbahn bei deren Benutzung sowie Fahrgelder zu erstatten.

Im übrigen sind der Hebamme die baren Auslagen für die bei ihrer Hilfeleistung verwendeten Desinfektionsmittel und Verbandstoffe, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden, zu ersetzen.

Nr. 3.

Nahrungsmittelkontrolle.

Den Ortspolizeibehörden des Kreises bringe ich nachstehend die Aufstellung über die im **Rechnungsjahr 1926** zur chemischen Untersuchung an das Staatliche Chemische Untersuchungsamt Danzig in Danzig einzusendenden Proben von Nahrungs- Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Kenntnis mit dem Ersuchen um Innehaltung der gesetzten Termine.

Ortspolizeibehörde	Probeentnahme hat zu erfolgen in den Monaten	Anzahl der vorzulegenden Proben
Tiegenhof	Juni/Juli 26	4
Neuteich	Juli/August 26	4
Altendorf	Oktober 26	2
Brunau	Mai 26	2
Barendt	Dezember 26	2
Bröske	August 26	2
Dammfelde	Mai 26	2
Einlage a. d. Vog.	Juli 26	2
fürstenauf	September 26	2
fürstenwerder	Januar 27	1
Simonsdorf	April 26	2
Grenzdorf B	März 27	2
Jungfer	Oktober 26	2
Altweischel	Mai 26	2
Kalthof	Juni 26	2
Ließau	November 26	2
Gr. Eichtenau	Juli 26	2
Lindenau	Mai 26	2
Gr. Lesewitz	Dezember 26	2
Wernersdorf	August 26	2
Rückena:	September 26	2
Gr. Mausdorf	November 26	2
Neufirch	Oktober 26	2
Bärwalde	februar 27	2
Platenhof	November 26	2
Schöneberg	April 26	2
Schadwalde	Oktober 26	2
Tiegenort	Juni 26	2
Tiege	April 26	2
Leske	August 26	2
Warnau	März 27	2
Zeyer	Oktober 26	2

Tiegenhof, den 9. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kreishaushaltplan für 1926.

Nachstehend wird gemäß § 127 Absatz 1 der Kreisordnung der auf dem Kreistage vom 30. März d. Js. festgestellte Kreishaushaltplan für das Rechnungsjahr 1926 nebst dem Haushaltplan des Kreiswohlfahrtsamtes veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt wegen des erheblichen Umfangs des Etats nur in den Titelsummen. Soweit ein Interesse an den einzelnen Etatpositionen besteht, können die Vorschläge im Büro des Kreis Ausschusses (Zimmer Nr. 21) eingesehen werden.

A.) Hauptetat.

1. Einnahme:		
Abchnitt I	Allgemeine Kreisverwaltung .	33 988,— G
"	II Grundstücks- u. Kapitalverwaltung.	39 820,—
"	III Gebühren und Steuern .	555 500,—
"	IV Kreisstraßenverwaltung .	41 562,40
"	V verschiedene Einnahmen.	61 629,60 "
	zusammen	732 500,— G
2. Ausgabe:		
Abchnitt I	Allgemeine Kreisverwaltung . .	61 095,— G
"	II Grundstücks- u. Kapitalverwaltung.	37 255,30
"	III Kreisstraßenverwaltung .	496 866,60
"	IV verschiedene Ausgaben	137 283,10 "
	zusammen	732 500,— G

B.) Kreiswohlfahrtsetat.

1. Einnahme:		
Abchnitt I	Allgemeine Wohlfahrtspflege .	474 088,— G
"	II Kreisjuglingsheim Neuteich .	19 000,—
"	III Kindererholungsheim Stutthof	14 500,—
"	IV Kreisarbeitsamt	4 000,—
"	V Wohnungs- und Mieteinigungsamt.	3 025,—
"	VI Berufsvormundschaft .	3 512,—
"	VII gemeinnützige Anstalten .	9 975,— "
	zusammen	528 100,— G
2. Ausgabe:		
Abchnitt I	Allgemeine Wohlfahrtspflege .	474 088,— G
"	II Kreisjuglingsheim Neuteich .	19 000,—
"	III Kindererholungsheim Stutthof	14 500,—
"	IV Kreisarbeitsamt	4 000,—
"	V Wohnungs- und Mieteinigungsamt.	3 025,—
"	VI Berufsvormundschaft	3 512,—
"	VII gemeinnützige Anstalten.	9 975,— "
	zusammen	528 100,— G

Tiegenhof, den 8. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 13. 3. 1884 in Siedlce (Polen) geborenen Menach Jankiel Kamieniec, früher in Lodz wohnhaft, anzustellen. Kamieniec hat sich eine Zeit in Danzig unter dem Namen Mendel Grinstein aufgehalten. Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir zu Tgb. Nr. 1705 £ Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 12. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, eingehende Ermittlungen nach der Arbeiterin Selma Lippke anzustellen, die mit ihrer zehnjährigen Tochter Gertrud Lippke sich im hiesigen Kreise aufhalten soll und häufig die Arbeitsstellen wechselt. Anfang März hat sie einige Zeit bei dem Melker Albert Bahr in Fürstenwerder gearbeitet. Vorher war sie in Prinzlaff, Schönau und Herzberg Kreis Danziger Niederung in Beschäftigung.

Besonderes Kennzeichen: In der Heilung begriffener Auschlag, im Gesicht.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir sofort zu Tgb. Nr. 1829 £ Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 13. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 5b.

Ermittlung.

Es besteht der Verdacht, daß der Melker Franz Wesołowski aus Gr. Mausdorf ein von dem Melker Ernst Jünd aus Marienau gestohenes Fahrrad sich angeeignet hat. Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich daher, Ermittlungen nach Wesołowski anzustellen und im Erfolgsfalle das Rad sicher zu stellen und Wesołowski zu verhaften.

Personalbeschreibung: 20 Jahre alt, blonde Haare, mittelgroß, spricht gebrochen deutsch und gut polnisch.

Kleidung: Blaue Mütze, Blauer Anzug, buntgestreifte Strümpfe, schwarze Halbschuhe und hellgrauer Ulster.

Beschreibung des Fahrrades: Marke und Nummer: Brennabor 1023714, etwas nach unten gebogene Halbbrennerlenkstange, rote Bereifung, gelbe Felgen, am Vorderrad eine 2 Finger breite abgeplante Stelle auf der Felge, an dieser Stelle 2 dünnere Speichen als die anderen, Freilauf mit Rücktrittbremse, ein Handgriff fehlt, Glocke mit dem Namen Hesselbach-Tiegenhof gezeichnet. Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir zu Tgb. Nr. 1830 £ Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 13. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Personalien.

Der landw. Verwalter Rog in Krebsfelderweiden ist als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den fiskalischen Gutsbezirk a. d. Vogat und den Gutsbezirk Horsterbusch, der Ortsdiener Stieglitz in Haken-dorf als Vollziehungsbeamter für die genannten Gutsbezirke, von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 31. März 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Personalien.

Der Landwirt Otto Klaaßen in Neuteichsdorf ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 6. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 8.

Personalien.

Der als Schulkassenrentant der evangelischen Schule in Gr. Lesewitz gewählte Gemeindevorsteher Paul Klaaßen-Herrenhagen ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 3. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Besetzung von Lehrerstellen.

folgende Lehrerstellen sind zu besetzen: Erste evang. Stelle in Kl. Hornkampe, evang. alleinige und Organistenstelle in Mäggenhahl, erste kath. Stelle in Kl. Bölkau.

Bewerbungen bis zum 24. 4. 26 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 8. April 1926

Der Landrat.

Nr. 10.

Aus dem Verwaltungsbericht des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder für 1925.

Die Kreisgrenzen haben sich im Berichtsjahre nicht geändert. Der Kreis umfaßt einen Flächenraum von 74224 ha 25 a 13 qm. Die grundsteuerpflichtigen Liegenschaften betragen 67996 ha 19 a 66 qm. Der Kreis hat in 107 Landgemeinden, 4 Gutsbezirken und 2 Städten nach dem endgültigen Ergebnis der Volkszählung am 31. 8. 1924 eine Einwohnerzahl von 51773. Davon entfallen auf die Städte 5944, die Landgemeinden 44500 und die Gutsbezirke 1329 Seelen.

Der Kreistag tagte in 3 Sitzungen und erledigte 20 Vorlagen. Der Kreis Ausschuß hat 13 Sitzungen abgehalten und in diesen 435 Beschlüsse gefaßt gegen 332 im Jahre 1924.

Die wichtigste Frage, welche den Kreis Ausschuß in zahlreichen Sitzungen beschäftigt hat, war die Elektrifizierung des Kreises. Nachdem der Kreistag das Projekt genehmigt, der Vertrag mit der Bayerischen Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft in Bamberg als dem Gesellschafter des Kreises geschlossen, und alle Vorarbeiten für den Baubeginn getroffen waren, geriet die Bayerische Aktiengesellschaft mit der Aufbringung des Pankapitals für den ersten Ring in Verzug. Das Projekt war dadurch gescheitert und ruht bei der heutigen Wirtschaftslage auf unbestimmte Zeit. Durch den Verzug des Gesellschafter hat der Kreis seine volle Handlungsfreiheit wieder erlangt, sodaß er die Stromversorgung zu gegebener Zeit auf jede ihm gut dünkende Art und Weise durchführen kann.

In dem Bestreben, der darniederliegenden Wirtschaft besonders der Landwirtschaft zu helfen, faßte der Kreistag in der Sitzung vom 30. Dezember 1925 den Beschluß, bei der Beschaffung von Betriebskrediten für die Landwirtschaft die Garantie des Kreises in Aussicht zu stellen, wenn für die Begebung der Kredite fittgemäß die deutschen Bedingungen in Anwendung kommen. Zu einem praktischen Ergebnis hat dieser Beschluß bis jetzt nicht geführt.

Berechtigte Klagen führt der Verwaltungsbericht über die außerordentlich hohen Straßenlasten des Kreises. Alle anderen Ausgaben fallen gegenüber den Kosten für die Straßenunterhaltung kaum ins Gewicht. Die Straßenverwaltung allein erfordert mehr, als von den sämtlichen Ortschaften einschl. der beiden Städte an Kreisabgaben aufzubringen ist. Die betreffenden Etatszahlen für 1925 sind: Kreisabgaben 386 500 G; Straßenkosten 445 600 G Der Staat hat die Notlage des Kreises anerkannt, indem am 1. April 1925 die 35 km lange Durchgangsstraße Kalthof-Neuteich-Ladekopp-Rothebude von ihm übernommen ist. Die Entlastung ist jedoch eine ganz ungenügende, da die

Unterhaltung der dem Kreise verbliebenen 227 km Kreisstraßen seine Finanz- und Steuerkraft weit übersteigt. Es seien hierfür aus dem Kreis Haushaltsplan für 1926 nur kurz folgende Zahlen genannt: Kreisabgaben 355 000 G; Straßenkosten 496 866 G. Auf die Dauer sind die hohen Straßenlasten für den Kreis völlig untragbar, sodaß hier mit allen Mitteln eine weitere Entlastung durch den Staat angestrebt werden muß. Von den rund 227 km Kreisstraßen sind 157 km Schotterstraßen und 70 km Pflasterstraßen. Hergestellt wurden im Jahre 1925 als laufende Unterhaltung 24 307 qm Pflaster, 15 992 qm Neuschüttung auf Schotterstraßen und 8 400 qm Neuschüttung auf Kieschauffeen. Größere Brückenbauten kamen zur Ausführung. Auf der Strecke Ladendorf/Krebsfelde neue Eisenbetonbrücke über den Zuggraben nach der Entwässerungsmühle; Strecke Tiegenhof/Einlage 7 neue Eisenbetonbrücken; Strecke Tiegenhof/Voll-Licht Verkürzung der Tiegebrücke um 25 m durch Dammschüttung und Erneuerung von 18,5 m Brücklänge. An Chauffeematerial wurden im ganzen 2949 t Schotter, 400 t Splitt, 870 t schles. Granitkopfsteine, 202 cbm Kopfsteine, 1192 cbm Chauffierungssteine, 4502 cbm Kies, 3213 cbm Sand und 246 cbm Eisenhlacke bezogen. Die Materialkosten stellten sich im ganzen auf 226 637 G, während für Brückenbauten 40676 G, als Pflasterlöhne 37 226 G. und an Löhnen der Straßenvorarbeiter 109 800 G ausgegeben wurden.

Bei der Uebernahme der 35 km Kreisstraßen war vom Staat zur Bedingung gemacht, daß der Kreis sich verpflichtete, bis zum 1. Oktober 1926 den Gemeindegeweg Rothebude/Fürstenwerder mit Staatsbeihilfe chauffemäßig auszubauen. Der Senat hat jedoch mitgeteilt, daß infolge der bedrängten Finanzlage des Staates der im Entwurf zum Staatshaushaltsplan für 1926 angeforderte Staatsbeitrag gestrichen sei. Das Projekt ist damit einstweilen vertast. Weitere Chauffeeprojekte wurden vom Kreis Ausschuß aufgestellt für die Strecke Kalthof-Schönau (6,393 km) und für die Strecke Jungfer-Stuba-Jeyer (6,364 km). An eine Ausführung der beiden Projekte kann vorläufig jedoch ebenfalls nicht gedacht werden. Die Wünsche auf neue Straßenverbindungen im Kreise sind damit noch nicht erschöpft. Eine ganze Anzahl Gemeinden haben Anträge gestellt, auf die vom Kreis Ausschuß aber nur mitgeteilt werden konnte, daß sie zurückgestellt werden müßten, bis Mittel zur Verfügung ständen. Darauf ist in absehbarer Zeit jedoch nicht zu rechnen.

Nicht ohne Erfolg ist die Kreisverwaltung bemüht gewesen, eine Verbesserung der Staatsbahn- und Kleinbahnverbindungen nach Danzig und nach Marienburg zu erreichen. Für die Verkehrslage im Kreise kommt ferner eine erhebliche Bedeutung den Autobuslinien zu. So sehr diese für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu begrüßen sind, bedeuten sie für den Kreis andererseits aber durch die starke Abnutzung der Kreisstraßen eine erhebliche Vermehrung der Straßenlasten.

Das Grundvermögen des Kreises hat sich im Berichtsjahre durch den Ankauf des Grundstücks Heinrich-Stobbestraße Nr. 3 in Tiegenhof, sowie den Bau von 3 Doppelwohnhäusern für Chauffearbeiter in Brunau, Tralau und Gr. Lichtenau vermehrt. Der Gebäude- und Sachbesitz des Kreises hat einen Versicherungswert von 742 500 G. Das Kapitalvermögen des Kreises beträgt 108 537 G.

Auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung hat der Kreis Ausschuß bezw. der Vorsitzende die Aufsicht über die Angelegenheiten der Amtsverbände, Standesämter, Landgemeinden und Gutsbezirke ausgeübt. In 98 Fällen standen in den Sitzungen des Kreis Ausschusses derartige Aufsichtssachen zur Beratung. Der Verband der Gemeindevorsteher des Kreises hat im Berichtsjahre 2 Sitzungen am 2. Mai und 3. Oktober 1925 abgehalten. Gleichzeitig an letzterem Tage hielt der Kreisfeuerwehrverband des Kreises Gr. Werder seine ordentliche Hauptversammlung

im Kreishause in Tiegendorf ab. Dem Verbands gehören 66 Landgemeinden des Kreises und die freiwilligen Feuerwehren in Kalthof und Schöneberg an. Vorsitzender des Verbandes ist der Vorsitzende des Kreis Ausschusses. Aus der Tätigkeit des Verbandes hier kurz folgende Zahlen: 6 Gemeinden erhielten Beihilfen zur Anschaffung neuer Feuerspritzen und weitere 6 Gemeinden zur Anschaffung von Wasserkrüben. An Schlauchmaterial wurden im ganzen 715 m, an Kuppelungen 30 Stück beschafft und zum verbilligten Preise an die Gemeinden abgegeben.

Die Kreis Sparkasse hatte einen Gesamtumsatz von 29 419 657 G. gegen 25 459 272 G. im Vorjahre zu verzeichnen. Der Spareinlagenbestand betrug Ende 1924 = 242 758 G. und Ende 1925 = 502 021 G. Von den 662 Sparfonten entfallen 505 Konten auf Guthaben bis 600 G., 105 Konten auf Guthaben von 600 bis 1500 G. und nur 52 Konten auf Guthaben über 1500 G. Auf ein Konto entfallen im Durchschnitt 758 G. Spareinlage. Die Zahl der Girokonten hat Ende 1925 = 658 betragen. Im Durchschnitt entfallen auf jedes Girokonto 995 G. Die Kreis Sparkasse hat ihr Hauptaugenmerk auf die stete Liquidität der Kasse gerichtet, was nach der Feststellung des Verbandsrevisors aus Königsberg voll erreicht ist.

Das Wohnungsamt hat 126 Wohnungsbeschlagnahmen ausgesprochen. In 101 Fällen wurde die Entscheidung des Mieteinigungsamtes angerufen, das in 69 die Beschlagnahme aufhob und in 32 Fällen sie bestätigte. Beim Mieteinigungsamt gelangten insgesamt 240 Sachen in 14 Sitzungen zur Verhandlung. Das Kreis Arbeitsamt hat mit 2140 gemeldeten und 1981 unterstützten Erwerbslosen die Höchstzahlen des Vorjahres von 900 bzw. 720 um ein erhebliches überschritten.

An Erwerbslosengeld sind im vergangenen Winter bis Ende März 1925 insgesamt 479 014 G. gezahlt, wovon durch den Staat 416 768 G. zur Erstattung kommen. Ferner sind von einmaligen Wirtschaftsbeihilfen an Erwerbslose rund 37000 G. ausgezahlt worden, an Erwerbslosenunterstützungen sind mithin insgesamt über 1/2 Million Gulden zur Auszahlung gelangt.

Die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte umfaßte im Berichtsjahre 154 Kriegsbeschädigte, davon 66 Schwerbeschädigte und 441 Hinterbliebene, davon 273 Kriegerwitwen mit Kindern und 22 alleinstehende Witwen. An Renten und Beihilfen wurden von der Fürsorgestelle 235 000 G. zur Auszahlung gebracht. An Gastkindern aus Berlin-Pankow fanden im Kreise 173 Aufnahme.

Der Kreisfürsorgearzt hat 71 Fürsorgesprechstage mit im ganzen 832 ärztlichen Untersuchungen abgehalten. Außerdem haben die beiden Fürsorgerinnen zusammen 861 Hausbesuche gemacht. Unter den einzelnen Fürsorgezweigen nimmt die Tuberkulosebekämpfung mit 346 ärztlichen Untersuchungen die erste Stelle ein. In 17 Fällen wurden Anträge auf größere Heilverfahren in Lungenheilstätten und Krüppelheimen gestellt. Im Kindererholungsheim des Kreises in Stutthof haben 104 Kinder Ausnahme gefunden. Die durchschnittliche Gewichtszunahme der Kinder stellte sich in der I. Kurperiode auf 3,8 kg, in der II. Kurperiode auf 2,3 kg und in der III. Kurperiode auf 3 kg. Das Kreis-Säuglingsheim in Neuteich war mit durchschnittlich 30 Kindern voll belegt. Durch Aufbau einer Liegehalle unter Glas in einer Länge von 7 m und einer Breite von 3 m hat das Säuglingsheim eine wesentliche Verbesserung erfahren. Der durch einen Beamten des Kreis Ausschusses geführten Berufsvormundschaft unterstehen 550 Kinder, wovon 319 evangelischen und 145 katholischen Glaubens sind. An Unterhaltsrenten wurden im ganzen rund 20 500 G. beigetrieben.

Der Verbesserung der Krankenhausverhältnisse im Kreise diente die Errichtung der Privatklinik des Sanitätsrats Dr. Lampe in Tiegendorf. Der Kreis hat für die

Klinik das Grundstück Heinrich-Stobbestraße Nr. 3 angekauft. Nach den erforderlichen Umbauarbeiten sowie Beschaffung des Inventars und der sonstigen Einrichtungsgegenstände wurde die Klinik dem Sanitätsrat Dr. Lampe zum Betriebe für eigene Rechnung übergeben. Die Aufnahme des Betriebes hat Mitte Oktober 1925 stattgefunden. Dem Wilhelm-Augusta-Krankenhaus in Tiegendorf, dem Diakonissen-Krankenhaus in Marienburg, dem St. Marienkrankenhaus in Marienburg und dem Waisenhaus in Neuteich sind die etatmäßig ausgeworfenen Mittel zugeführt worden.

Der Volksbildung dient die im Jahre 1922 gegründete Kreiswanderbücherei. Es sind derselben die beiden Städte, sowie 37 Landgemeinden des Kreises angeschlossen. Der Bücherbestand beträgt rund 800. An den städtischen höheren Schulen in Tiegendorf und Neuteich gewährt der Kreis Ausschuß halbe Schulfreistellen für bedürftige Schüler vom Lande. Die Zahl der halben Freistellen ist im Berichtsjahre bei Tiegendorf von 6 auf 12 und bei Neuteich von 4 auf 8 erhöht worden. Für Teilnahme an Hufbeschlagkursen hat der Kreis Ausschuß in 3 Fällen je 100.— G. Beihilfen bewilligt.

Tiegendorf, den 30. März 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Pächter der Aufendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hinarbeiten, daß vor dem Viehtrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferchutzstreifen und die Eraperfen mit Säunen zu versehen sind. Wird das Aufendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Säune von den Dammsteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzurücken. Von Zuwiderhandlungen wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.

Danzig, den 6. April 1926.

Der Senat, Domänenverwaltung.

Aufenthaltsermittlung.

Der Aufenthaltsort des polnischen Staatsangehörigen Arbeiters Bernhard Pasowski, geboren am 11. Dezember 1894 in Pr. Starogard, wird benötigt. Wir ersuchen ergebenst, uns den Aufenthalt desselben mitzuteilen oder anzugeben, wohin er sich abgemeldet hat.

Neuteich, den 10. April 1926.

Der Magistrat.
Reef.

Ausschreibung.

Die Lieferung von 1 200 cbm Kies zur Unterhaltung der Kreischauffeen ist in 4 Losen zu vergeben. Die Verdingungsunterlagen sind im Kreisbauamt Tiegendorf einzusehen oder gegen Einsendung von 1,— G. von dort zu beziehen.

Das Kreisbauamt.

Lehrerverein Tiegendorf.

Sitzung am Sonnabend, den 24. April, 4 1/2 Uhr nachmittags, bei Herrn Kiep-Tiegendorf.

Tagesordnung:

1. Buddhismus und Christentum, Kaminski-Walldorf.
2. Die 7. Vertreterversammlung (Bericht u. Aussprache)
3. Verteilung der Anmeldekarten zur 34. Vertreterversammlung des deutschen Lehrervereins in Danzig.
4. Beitragszahlung. (Ueberweisung auf Konto „Lehrerverein“ bei der Kreis Sparkasse 7.— G pro Mitglied im Vierteljahr)

5. Verschiedenes.
Möglichst vollständiges Erscheinen dringend erwünscht.
Der Vorstand.

Achtung!

Streue auf meine Felder fortlaufend

† Siftweizen †
F. Bachmann,
Lieskau a. d. W.

Künstliche
Blumenblätter
empfiehlt R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 16

Neuteich, den 22. April

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1926.

Gemäß § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher des Kreises, schleunigst mit der Aufstellung des Gemeindevoranschlags für das Rechnungsjahr 1926 (vom 1. 4. 1926 bis 31. 3. 1927) vorzugehen. Gleichzeitig mit der Feststellung des Voranschlags hat die Gemeindevertretung (Versammlung) über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge Beschluß zu fassen. Formulare zum Voranschlag sowie zum Steuerbeschluß sind **von dem Formularverlag der Kreisblattdruckerei in Neuteich** zu beziehen (Formularzeichen Abt. G Nr. 33 und Nr. 34).

Im einzelnen bemerke ich folgendes:

1. Zunächst ist der Ausgabebedarf der Gemeinde zu ermitteln. Die einzelnen Ansätze sind so zu bemessen, daß sie für den Bedarf des Rechnungsjahres voraussichtlich ausreichen. Ueber die Höhe der von der Gemeinde aufzubringenden Kreisabgaben ergehen in den nächsten Tagen die Veranlagungsschreiben.
2. Die Kosten des Schulwesens ergeben sich aus dem Schulhaltungsantrag. Sie sind genau mit den darin angegebenen Beträgen einzusetzen.
3. Unter Ziffer 16 der Ausgabe ist ein angemessener Betrag für unvorhergesehene Zwecke einzustellen.
4. Auf der Einnahmeseite des Voranschlags ist besonders wichtig eine möglichst zutreffende Veranschlagung der Steuerüberweisungen vom Staat. Ich habe hierüber beim Steueramt II Rückfrage gehalten, nach dessen Auskunft mit folgenden Beträgen zu rechnen ist:

- a) Einkommensteuer: 20% weniger wie im Vorjahre,
- b) Umsatzsteuer: nur 1/4% der Umsatzsteuer für 1924.
- c) Gewerbesteuer: 50% vom Vorjahre.

6. Die Erhebung von Hundes- und Luftbarkeitssteuern (Nr. 10 und 11 der Einnahme) ist nur in denjenigen Gemeinden zulässig, die darüber eine vom Kreis Ausschuss genehmigte Steuerordnung erlassen haben.
7. Die Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer (Nr. 12 und 13 der Einnahme) sind in der Höhe zu beschließen, daß unter Hinzurechnung der übrigen Einnahmen der gesamte Ausgabebedarf der Gemeinde gedeckt wird. Da die staatlichen Sätze der Grund- und Gebäudesteuer noch auf Goldmark lauten, muß zunächst Umrechnung in Gulden stattfinden. Diese hat in der Weise zu geschehen, daß für 1 Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.
8. Der Voranschlag muß am Schlusse balancieren, d. h. Einnahme und Ausgabe müssen gleich sein. **Es ist unzulässig, zur Balancierung des Voranschlags etwa Einnahmen aus dem Steuerausgleichsfonds einzusetzen.**
9. Der Entwurf zum Voranschlag ist vor Feststellung durch die Gemeindevertretung (Versammlung) nach vorheriger Bekanntmachung 2 Wochen lang öffentlich auszulegen.
10. **Binnen 4 Wochen** sind hierher einzureichen: a) 1 Abschrift des festgestellten Voranschlags, b) der Beschluß über die Festsetzung der Realsteuerzuschläge, c) die Einladung zu der Gemeindeversammlung oder eine Bescheinigung, daß sämtliche stimmberechtigten Mitglieder der Gemeindevertretung (Versammlung) ordnungsmäßig geladen und in beschlußfähiger Anzahl erschienen waren. Ciegenhof, den 20. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 1a.

Saisonarbeiter.

Aus Anlaß des Zuges der Saisonarbeiter mache ich darauf aufmerksam, daß die Saisonarbeiter

1. unter Vorlage des Personalausweises innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden sind.
- Die gleiche Meldung hat beim Wechsel des Aufenthaltsortes bei der

zuständigen Ortspolizeibehörde des neuen Aufenthaltsortes ebenfalls zu erfolgen. Seitens der Ortspolizeibehörde wird über die erfolgte Meldung ein entsprechender Vermerk in den Personalausweis gemacht.

2. innerhalb einer Woche nach dem Zuzug bei der Gemeindebehörde gemeldet werden müssen.
3. innerhalb 3 Tagen nach Ankunft ärztlich auf ihren Gesundheitszustand, insbesondere auf Anzeichen von ansteckenden und übertragbaren Krankheiten zu untersuchen sind. Ueber die Untersuchung ist vom Arbeitgeber eine Liste zu führen und jederzeit zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten. In der Liste ist das Ergebnis der Untersuchung vom Arzt durch Namensunterschrift zu bestätigen.

Verlaufsleute sind sofort in der nächsten Desinfektionsanlage oder an Ort und Stelle unter Aufsicht des amtlichen Desinfektors zu entlassen.

Kranke und Krankheitsverdächtige sind abzusondern und bei Verdacht ansteckender Krankheit dem nächsten Krankenhaus zuzuführen. Jede fieberhafte Erkrankung eines Saisonarbeiters ist dem Herrn Regierungs- und Medizinalrat hier selbst innerhalb 24 Stunden anzuzeigen.

Zu widerhandlungen werden nach Maßgabe der bestehenden Verordnung bestraft.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die vorstehenden Bestimmungen weitgehendst und wiederholt bekanntzumachen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, fortlaufend genaue Kontrollen auf die Innehaltung der vorstehenden Vorschriften auszuüben. Uebertretungsfälle sind mir sofort anzuzeigen.

Ciegenhof, den 19. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Wie schon früher bekannt gegeben, erhöht sich **ab 1. April 1926** die gesetzliche Miete für Wohnungen auf 100 v. H. der Friedensmiete, für Läden, Geschäftsräume usw., die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen, und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst, beträgt die gesetzliche Miete 125 v. H. der Friedensmiete.

Gleichzeitig mit der Erhöhung der gesetzlichen Miete treten folgende Änderungen ein:

- a) Die Wohnungsbauabgabe erhöht sich von 20% auf 30% der Friedensmiete. Der Hauseigentümer behält von der Miete somit für sich 70%, während 30% als Wohnungsbauabgabe zu entrichten sind.
- b) Die Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer fließen dem Kreise zwecks Verwendung im Sinne des Wohnungsbaugesetzes zu.
- c) Die Gemeinden erhalten von den ab 1. April 1926 ankommenden Steuern nur noch 2% Erhebungskosten und bis 10% der Wohnungsbauabgabe zur Gewährung von Mietbeihilfen. Auf Antrag der Gemeinde kann durch den Kreis Ausschuss der Satz für Mietbeihilfen bis auf 15% der Wohnungsbauabgabe erhöht werden.
- d) Der dem Hauseigentümer von der Wohnungsbauabgabe bei pünktlicher Zahlung zustehende Anteil von 2% der Steuer bleibt bestehen.
- e) Die Lohnsummensteuer ermäßigt sich **ab 1. Oktober 1926** von 1% auf 1/2% des Bruttoarbeitslohnes.

Zur Durchführung der Änderungen ordne ich an:

1. Die für das Rechnungsjahr 1925 noch rückständigen Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuerbeträge müssen nunmehr schleunigst beigetrieben werden. Abrechnung hierüber ist **in längstens 14 Tagen** dem Kreis Ausschuss einzureichen unter gleichzeitiger Abführung des Staats- und Kreisanteils an die Kreisparcasse auf Konto 612.
2. Das Steueraufkommen für 1925 (nach Abzug des Staats- und Kreisanteils) verbleibt als Wohnungsbaufonds auch weiterhin den Gemeinden **zur Verwendung im Sinne des Wohnungsbaugesetzes**. Dieser Wohnungsbaufonds ist am besten zinsbar anzulegen. Da er bei sämtlichen Gemeinden zu gering sein dürfte, um daraus neue Bauten zu fördern, so ist derselbe im weitestem Umfang zur Gewährung von Darlehen zur Instandsetzung von Wohngebäuden gemäß Artikel III C b der Ausführungsbestimmungen zum Wohnungsbaugesetz (Kreisblatt 1925 Seite 46) zu ver-

wenden. Ueber diese Verwendung hat die Gemeinde selbst zu verfügen. Wenn die Gemeinde die Beträge für ihre eigenen Wohnungen (Armenhäuser usw.) verbrauchen will, so ist dazu die Genehmigung des Kreis Ausschusses einzuholen.

3. Zwecks Einziehung der Wohnungsbauabgabe für 1926 wird den Gemeinden von hier aus wieder eine Hebeliste zugehen. Zur Aufstellung derselben ersuche ich die Hebeliste für 1925 nach Einziehung der Steuerreste, **spätestens jedoch innerhalb 14 Tagen**, an den Kreis Ausschuß einzureichen.

Tiegenhof, den 13. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) und § 137 des Landesverwaltungs Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) verordne ich unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses für den Umfang des Regierungsbezirkes Danzig:

§ 1.

Die Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Wiesen, Weidenplätzen, Dorfangern, Grenzen, Rainen, Wege- und Waldbrändern, Gräben, Deich, Bahn-Chaussée-Böschungen, sowie von unbenutzt liegenden Grundstücken sind verpflichtet, binnen einer von der Kreispolizeibehörde alljährlich vor der Blütezeit näher zu bestimmenden und amtlich bekannt zu machenden Frist, die darauf wachsenden Ackerdisteln durch Ausstechen mit der Wurzel zu entfernen oder entfernen zu lassen.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 34 des feld. und forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (G. S. S. 230) bestraft. Danzig, den 23. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.

J. V. gez. Unterschrift.

Entsprechend der vorstehenden Polizeiverordnung ordne ich hiermit an, daß die gemäß § 1 der Verordnung Verpflichteten die Entfernung der Ackerdisteln bis Ende Juni d. Js. vorzunehmen haben. Die Ortsbehörden ersuche ich, diese Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Herren Landjäger ersuche ich, auf ihren Patrouillengängen auf die Polizeiverordnung hinzuweisen und nach Ablauf der gesetzten Frist Zu widerhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Kreiswanderbücherei.

Die der Kreiswanderbücherei angeschlossenen Gemeinden werden ersucht, die ihnen f. St. zugewiesenen Bücher

bis spätestens zum 15. Mai d. Js.

durch Boten oder mit der Post an den Kreis Ausschuß unter Beifügung der über die Bücherausgabe geführten Nachweisung zurückzusenden.

Tiegenhof, den 13. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände ersuche ich um Aeußerung, ob und welche schulpflichtigen taubstummen Kinder in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 14. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Berichtigung.

In der im Kreisblatt Nr. 15 für 1926 unter Ziffer 2 veröffentlichten **Gebührenordnung für Hebammen** muß es im § 1 zu Ziffer 1a, statt 2,50 G — 37,50 G, richtig **7,50 G — 37,50 G** heißen.

Tiegenhof, den 19. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Pflegekostentarif in der staatlichen Blindenanstalt Danzig—Langfuhr.

Die Pflegekosten in der staatlichen Blindenanstalt Danzig—Langfuhr werden mit Wirkung vom 1. April 1926 wie folgt festgesetzt:

- 1.) armenrechtlich hilfsbedürftige Blinde:
 - a) schulpflichtige tgl. 2,50 G
 - b) bei Selbstbekleidung " 1,30
 - c) einschl. Kleidung " 1,70
- 2.) Kriegsblinde 1,30 "
- 3.) Selbstzahler: Die Festsetzung erfolgt nach wie vor von Fall zu Fall.

Danzig, den 9. April 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Pflegefälle für Geistesranke und Schwachsinnige. Senatsbeschluß.

25. 10. 1923

In § 1 der Verordnung vom 11. 1. 1924 betr. die vom Land-

17. 3. 1925

armenverband einzuziehenden Pflegefälle werden dieselben mit Wirkung vom 1. April 1926 wie folgt festgesetzt:

I. Geistesranke.

	in pommersch. Anstalten	in ostpreuß. Anstalten
a) Tarifräßige, von den Armenverbänden zu erstattende Kosten täglich	2,30 G	2,— G
b) Selbstzahler u. Krankenkassen		
III. Kl. täglich	5,—	4,— "
II. Kl.	7,50	4,90 "
I. Kl.	11,—	

II. Schwachsinnige:

in St. Andre-asberg in Carlshof in Silberham-mer

a) Tarifräßige , von den Armenverbänden zu erstattende Kosten tägl.	1,— G	1,10 G	1,— G
b) Selbstzahler und Krankenkassen täglich	2,—	2,80	2,50

Danzig, den 9. April 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 27. 6. 1900 in Hochstüblau geborenen Kaufmann Paul Machnikowski anzustellen und mir im Ermittlungsfalle sofort telefonisch zu Tgb. Nr. 1828 E Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Aufenthaltsermittlung.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 18. 5. 1899 in Neufrug, Kreis Berent, geborenen Arbeiter Paul Kohuke anzustellen und mir im Ermittlungsfalle zu Tgb. Nr. 1940 E Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 13. zum 14. d. Mts. ist mittels Einbruchs bei dem Schmiedemeister Eduard Slawinski-Kl. Montau ein Fahrrad entwendet. Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach den Tätern anzustellen.

Beschreibung des Fahrrades: Marke: Deutsche Lyra Nr. unbekannt, neu mit Eisenlack überlackiert, Lenkstange und Sattel hoch ebenfalls schwarz lackiert, schwarze Felgen, linker Handgriff gelb rechter schwarz, am Hinterrad Schutzblech, die Glocke befand sich am Steuerrohr, versehen mit Plombe vom Zollamt Kalthof. Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir zu Tgb. Nr. 1955 E Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Landjägerdienstbezirk.

Der Landjäger Westerweck-Jungfer ist vom 12. 4. bis 19. 6. d. Js. abkommandiert. Die Vertretung ist wie folgt geregelt:

- 1. **Landjäger Frank-Jeyer:** Jungfer, Keitlau und Kl. Mausdorferweide,

2. Landjäger Kitowski-Lupuschorst:
Fürstenaue, Neulandhorst, Neustädterwald, Rosenort und Walldorf.
Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien.

Die als Schullehrer der Schule in Feyersvorderkampen gewählt

1. Schmiedemeister Heinrich Claassen und
 2. Hofbesitzer Emil Reddig, beide in Feyersvorderkampen wohnhaft, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden.
- Tiegenhof, den 7. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Personalien.

Der Hofbesitzer Abraham Meckelburger in Broeske ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.
Tiegenhof, den 12. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 14

Beschluß!

Der Schluß der **Schonzeit für Rehböcke** wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig auf den 29. Mai festgesetzt.
Danzig, den 27. März 1926.

Der Bezirksauschuss.
Weber.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 14. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 15.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestand des Käferereibesitzers Manser in Klein ist amtstierärztlich Schweinepest und Schweinepest festgestellt.
Tiegenhof, den 15. April 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Pächter der Außendeichländereien an der Weichsel werden erneut darauf hinarbeiten, daß vor dem Viehtrieb die Pachtflächen gegen die Quellstreifen des Deiches, die Uferschutzstreifen und die Traversen mit Säunen zu versehen sind. Wird das Außendeichland als Fahrweg benutzt, so sind die Säune von den Dammssteinen des Deichfußes in Fahrwegbreite abzurücken. Von Zuwiderhandelnden wird die nach den Pachtverträgen zulässige Konventionalstrafe erhoben und ihnen der Pachtvertrag gekündigt werden.
Danzig, den 6. April 1926.

Der Senat, Domänenverwaltung.

Westpreuß. Kleinbahnen.

Fahrplanänderung gültig ab 15. April 1926.

Strecke: Danzig — Gemlitz.

Zug Nr. 72

Zug Nr. 71.

1 ³⁰	↓	ab Danzig an	↑	7 ⁵⁰
3 ¹²	↓	an Gemlitz ab	↑	6 ⁰⁶

Strecke: Marienburg — Tiegenhof.

Z.-Nr. 32W 34W

Z.-Nr. 33W 31W

5 ²⁴	1 ⁵⁸	↓	ab Marienburg an	↑	7 ¹⁸	4 ⁰⁶
6 ³⁰	3 ⁰¹	↓	ab Lindenau ab	↑	6 ¹³	3 ⁰³
7 ⁴⁵		↓	an Tiegenhof ab	↑		1 ⁴⁵

Strecke: Lindenau — Neuteich.

Zug Nr. 81 W

Zug Nr. 82 W

3 ⁰⁴	↓	ab Lindenau an	↑	6 ¹⁰
3 ³⁴	↓	an Neuteich ab	↑	5 ⁴⁰

Der Bezugspreis für das
Kreisblatt beträgt monatlich 1,30 Gld.
durch den Postboten frei ins Haus 8 Pfg. mehr.
Es empfiehlt sich die Bestellung stets
vor dem 25. jeden Monats zu bewirken,
da die Post sonst
25 Pfg. Verspätungsgebühr
erhebt, was den Bezug unnötig verteuert.

Die Geschäftsstelle.

Für d. neue Schuljahr:

Ecker, kleine kath. Schulbibel
Ecker, kath. Schulbibel mittl. Ausgabe
kath. Katechismus für d. Diözese Culm
Ermland

„Mein Vaterland“	Lesebuch für die oberen Jahrgänge der Volksschule
„Mein Heimatland“	Lesebuch für das 3. u. 4. Grundschuljahr.
„Haus u. Heimat“	Lesebuch für das 2. Grundschuljahr.
„Heimatfibel“	Lesebuch für das 1. Grundschuljahr.

ev. Religionsbuch m. Lernstoff
„Bidder“ Rechenhefte Nr. 2, 3, 4, 5, 6

R. Pech & Richert.
Neuteich, Buchhandlung.

Lehrberichte

für
ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Abfentelisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungspulver
ist
nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und

Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

**Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!**

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 17

Neuteich, den 28. April

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Kinderwalderholungsheim.

Am Montag, den 10. Mai d. Js. soll das Walderholungsheim in Stutthof wieder eröffnet werden. Die endgültige Auswahl der Kinder geschieht durch den Herrn Kreisfürsorgearzt, welcher auf Antrag der Herren Aerzte, Gemeindevorsteher, Lehrer, Geistlichen, der Vertrauensdamen des Roten Kreuzes, der freiwilligen ortsansässigen Helferinnen des Wohlfahrtsamtes usw. Voranmeldungen erholungsbedürftiger Kinder annimmt.

Die Kinder müssen frei sein von ansteckenden Krankheiten, von Krätze und Ungeziefer, dürfen keine Bettnäse sein und nicht an Krämpfen leiden.

An Kleidung, Wäsche usw. sollen die Kinder, wenn möglich, mitbringen:

1 Sommeranzug; 2 Hemden, 2 Unterbeinkleider, 1 Paar Strümpfe, 3 Taschentücher, 1 Paar Schuhe, 1 Badehose (Badeanzug), 1 Kamm und 1 Haarbürste, 1 Zahnbürste, 1 Waschlappen, 1 Stück Seife.

Das tägliche Pflegegeld für das im Kreis beheimatete Kind ist auf 50 Pfg. pro Tag festgesetzt worden, wovon selbstverständlich nicht die volle Verpflegung bestritten werden kann, so daß dieses Pflegegeld nur einen bescheidenen Zuschuß darstellt zu den Gesamtkosten, die der Kreis im Interesse der Jugendwohlfahrtspflege zu tragen auch in diesem Jahre wiederum beschloßen hat.

Die Bezahlung des Pflegegeldes muß, soweit sie von Privatpersonen erfolgt, vor Eintritt des Kindes in die Walderholungsstätte an die Kreiskommunalkasse in Tiegenhof für das Kreiswohlfahrtsamt erfolgen. Bei Kindern, die von den Gemeinden in die Walderholungsstätte entsandt werden, haben die Gemeinden die Hälfte des Pflegegeldes vor Eintritt des Kindes in die Walderholungsstätte an die Kreiskommunalkasse zu zahlen. Der Rest wird am Ende der Kurperiode fällig.

Anmeldungen für die erste Periode (Mitte Mai bis Ende Juni) werden bis spätestens 3. Mai d. Js. an das Wohlfahrtsamt oder den Fürsorgearzt erbeten.

Tiegenhof, den 23. April 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Dienststunden.

Die Geschäftsstunden zur Abfertigung des Publikums sind für alle im Kreishanse untergebrachten Dienststellen ab Montag, den 3. Mai d. Js. auf 8 Uhr früh bis 1 Uhr mittags und am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag außerdem von 3 bis 5 Uhr nachmittags festgesetzt.

Tiegenhof, den 27. April 1926.

Der Landrat zugleich als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Zusatzrenten.

Diejenigen Herren **Gemeindevorsteher**, die mit der Rückgabe der Uebersichten über die gezahlten Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene noch im Rückstande sind, werden ersucht, die Uebersichten nunmehr **umgehend** zurückzureichen.

Tiegenhof, den 22. April 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 3.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Mai d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 3. 5. d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. **Simonsdorf**, Montag, den 10. 5. d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
3. **Neuteich**, Freitag, den 28. 5. d. Js., mittags 12,45 Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 20. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Festnahmeersuchen.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Commando des Kreises ersuche ich, eingehendste Ermittlungen nach dem am 8. 9. 1888 in Gerdauen geborenen Melker (Sattler) Fritz Klein, der sich auch Steinke genannt und auch unter dem Namen Ehm bekannt ist, anzustellen, ihn sofort festzunehmen und mir sogleich zu Tgb. Nr. 1665 2 Nachricht zu geben. Im Jahre 1920 war er in Schönau, 1925 in Gr. Montau aufhaltig.

Personalbeschreibung: Gestalt schlank, Haare dunkelblond, Augen braun, Gesichtsform oval; als besondere Kennzeichen besitzt Klein folgende Tätowierungen: am linken Unterarm eine Schlange, welche sich um einen Säbel ringelt, am rechten Unterarm einen nackten Mann in Badehosen, auf der Brust ein nacktes Mädchen in ganzer Figur, auf dem linken Ringfinger einen Ring.

Eichtbild des Gesuchten kann hier eingesehen werden.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Baumfrevel.

In der Nacht vom 30. zum 31. Januar d. Js. sind auf der **Strecke Schöneberg/Schönsee** in frevelhafter Weise **3 der neu gepflanzten Apfelbäume** vernichtet worden. Die Täter sind durch Urteil des Schöffengerichts Tiegenhof rechtskräftig **mit je einem Monat Gefängnis bestraft** worden.

Mit Rücksicht darauf, daß auch an anderen Stellen des Kreises mutwillig Bäume abgebrochen werden, erscheint es zweckmäßig, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen mit dem Hinweis darauf, daß vorkommendenfalls grundsätzlich in allen Fällen die gerichtliche Bestrafung veranlaßt werden wird.

Tiegenhof, den 26. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Sahrraddiebstahl.

Am Sonnabend, den 17. 4. 1926 gegen Abend ist dem Melker Leo Schmidhöfer aus Utmünsterberg vor dem Gasthaus Moldenhauer in Kalhof ein Fahrrad, Marke „Diamant Nr. 419164“ gestohlen worden. Das Rad hat ein schwarzes mit grünen Streifen abgesetztes Rahmengestell und ebensolche Felgen, ferner gelbe Griffe und fast neue graue Bereifung.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Commando ersuche ich, nach dem Verbleib des Rades Ermittlungen anzustellen, es im Erfolgsfalle sicher zu stellen und mir zu Tgb. Nr. 2037 2. zu berichten.

Tiegenhof, den 22. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Kaiser Johann Braun wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Pflegestelle.

Durch Entlastung älterer Kinder ist 3. St. eine Pflegestelle im Kreisänglingsheim Neuteich frei geworden. Der monatliche Pflege-satz beträgt 25,—G. Anträge auf Aufnahme sind hierher alsbald zu richten.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Der als Schulkassenrentant der Schule in Schöneberg gewählte Gemeindevorsteher Dyck in Schöneberg ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Personalien.

Der Gastwirt Otto Bremert-Holm ist als Schöffe daselbst von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 17. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

Der Landwirt Paul Gutfahr in Kaminko ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 21. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 11.

Schiedsmannbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 8. d. Mts. ist der Hofbesitzer Gustav Wiens in Neuteichsdorf als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Neuteichsdorf (Nr. 19) auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. April 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 12.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 und 20 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519) für die Dauer der Seuchengefahr folgende Anordnung getroffen:

§ 1.

Der Handel mit Schweinen im Umherziehen wird verboten.

§ 2.

Vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 09 (R. G. Bl. S. 519), des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 Art. 11 (Gef. Bl. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 23. 10. 1923 Art. 1 (Gef. Bl. S. 1101) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30—6 000 G bestraft.

§ 3.

Vorstehende Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger in Kraft.

Danzig, den 12. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht mit dem an die Ortsbehörden des Kreises ergehenden Ersuchen, die Anordnung ortsüblich bekanntzugeben.

Die Anordnung ist am 21. 4. 1926 in Kraft getreten.

Tiegenhof, den 23. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgefehlblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Schweinebestande der Käseereien Wolfsdorf-Nogat und Kießau der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke, umfassend die geschlossenen Ortschaften Wolfsdorf-Nogat und Kießau, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgefehlblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6 000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. April 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Gefunden!

Am 23. d. M. cr. ist auf der Pflasterstraße im Dorfe Gr. Lesewitz 1 Sack mit Raygras gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann denselben gegen Erstattung der Unkosten hier in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 23. April 1926.

Der Amtsvorsteher.

Bekanntmachung

betreffend Anlage eines Schlachtraumes in Trappenfelde.

Der Fleischer Herr Hans Lange aus Trappenfelde beabsichtigt einen Schlachtraum auf dem Grundstück der früheren Fleischmehlfabrik in Trappenfelde zu errichten.

Das Unternehmen wird hierdurch bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß etwaige Einwendungen binnen 14 Tage — am Tage dieses Kreisblattes ab gerechnet — bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher schriftlich in 2 Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden. Die Beschreibungen und Zeichnungen liegen während der gleichen Zeit bei dem unterzeichneten Amtsvorsteher im Amtszimmer zur Einsicht aus. Zur Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin

am 20. Mai 1926

in meinem Amtszimmer an.

Falls der Unternehmer oder die Widersprechenden zu diesem Termin nicht erscheinen, wird trotzdem mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden.

Gr. Eichtenau, den 15. April 1926.

Der Amtsvorsteher.

Strich.

Lehrberichte

für

ein- und mehrklassige Schulen,

sowie

Absentistenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Karten

der Freien Stadt Danzig

Maßstab 1: 100 000

empfehl

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes Viehreinigungspulver

ist nach glänzenden Anerkennungen vieler tausender angesehener Landwirte und Tierärzte das wirksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen! Keine Erfaltungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Coews.

Gedichtbücher

Bilderbogen

R. Pech.

Künstliche

Blumenblätter

empfehl R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 18

Neuteich, den 6. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 11. Mai 1926 nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Ferner ist in den Monaten Mai und Juni bequeme Gelegenheit zur Konsultation des fürsorgearztes gelegentlich der **Impf-Nachschau** termine gegeben, welche stets **1 Woche nach dem Impftermin** am selben Ort zur selben Zeit wie die Impfung stattfinden. (Vergl. den Impfplan in dieser Kreisblatt-Nr.)

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 1. Mai 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Impfung.

Das diesjährige Impfgeschäft im Kreise Gr. Werder wird wieder Herr Regierungs- und Medizinalrat, Kreisarzt Dr. Mangold nach dem hierunter folgenden Impfplan ausführen:

1. Zu den Impfterminen haben in den Städten die **Polizeiverwaltungen**, auf dem Lande die Herren **Amtsvorsteher**, letztere eventl. mit Hilfe der Herren **Gemeindevorsteher**, die Angehörigen mit den Impflingen vorzuladen. Die Vordrucke zu den Vorladungen, die auf der Rückseite die Verhaltensvorschriften tragen, werde ich den ausführenden Stellen unter Beifügung der Erst- und Wiederimpflisten in den nächsten Tagen zugehen lassen. Ihnen liegt es ob, die Terminsvorlagen auf Grund der Impflisten so schnell auszufertigen und zuzustellen, daß sie rechtzeitig vor dem Impftermin in den Besitz der Bestellungspflichtigen gelangen. Nach Erledigung der Arbeiten haben die Polizeiverwaltungen und Herren Gemeindevorsteher die Impflisten im Impftermin rechtzeitig dem Herrn Kreisarzt vorzulegen. Für **wichtige und pünktliche Erledigung der Aufgaben sind die Ortspolizeibehörden verantwortlich.**

2. Die **Ortsvorstände** der Impforte haben für die Hergabe geeigneter Lokale für die öffentliche Impfung und Wiederimpfung zu sorgen und zwar sind dazu helle, heizbare, genügend große Zimmer bereit zu stellen, welche vorher gehörig gereinigt und gelüftet, bei kühler Witterung auch geheizt sein müssen; ferner ist außer dem Operationszimmer noch ein besonderer Warte- und Waschraum zu beschaffen.

Ebenso sind **2 Waschkübeln mit Wasser, Seife und 2 Handtücher** im Impfraume zur Verfügung des Impfarztes bereit zu halten.

Ferner sind zum Impfgeschäft eine **Schreibhilfe** zu stellen und die nötigen **Schreibmaterialien** vorrätig zu halten.

Die nach Aufstellung der Impfliste in der Ortschaft zugezogenen impfpflichtigen Kinder sind von dem Ortsvorstande in die Impflisten nachträglich einzutragen, die inzwischen verzogenen oder verstorbenen Kinder unter Angabe des neuen Wohnortes bezw. Codes-tages zu streichen.

Sämtliche Ortsvorsteher haben dafür Sorge zu tragen, daß alle gestellungspflichtigen Kinder aus der Ortschaft, soweit nicht ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund vorliegt, insbesondere auch die noch nicht geimpften Kinder aus älteren Jahrgängen zur Impfung erscheinen. **Die Impflinge sind so zeitig zu bestellen, daß sie vor Beginn des Impftermins aufgerufen und nach der Impfliste geordnet werden können.** Die Kinder müssen zu den Impfterminen mit reingewaschenem Körper und reinen Kleidern gebracht werden.

3. Die **Herren Lehrer an den öffentlichen Privatschulen sind gesetzlich verpflichtet**, dafür zu sorgen,

daß diejenigen Zöglinge ihrer Schule, welche während des Besuchs der Anstalt wieder impfpflichtig werden, dieser Pflicht auch genügen. Die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen zieht eine Geldstrafe nach sich. Die Lehrer haben deshalb die betreffenden Schulkinder rechtzeitig zu ihrer Bestellung in dem Wiederimpftermin anzuweisen.

Nach § 4 der Vorschriften vom 28. Februar 1900 soll in jedem Impfgeschäftstermine ein Vertreter der Ortspolizeibehörde des Impfstationsortes, sowie ein Vertreter jeder beteiligten Ortschaft gegenwärtig sein und den Impfarzt in seinen Obliegenheiten unterstützen, sowie für Aufrechterhaltung der Ordnung sorgen.

Zu jedem Termin, in welchem die Wiederimpflinge zur Impfung oder zur Nachschau kommen, hat ein Lehrer der betreffenden Schule anwesend zu sein, der im Einvernehmen mit dem Impfarzte und dem Vertreter der Ortspolizeibehörde für die Aufrechterhaltung der Ordnung unter den Schulkindern zu sorgen hat. Die Herren **Amtsvorsteher**, sowie die Herren **Guts- und Gemeindevorsteher** fordere ich auf, die Impfgeschäftstermine entweder persönlich oder durch ihre gesetzlichen Stellvertreter wahrzunehmen und jedes Mal bis zum Schluß des Geschäfts anwesend zu bleiben.

Ebenso fordere ich die Herren Lehrer, bezw. die ersten Lehrer an den Schulen im Kreise auf, den Wiederimpfterminen für ihre Schulen beizuwohnen.

Die Ortsvorsteher und die Lehrer ersuche ich ferner, dafür zu sorgen, daß die Bestellungspflichtigen die Vorladung, welche den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Wohnort des Impflings, sowie die Nummer der Impfliste oder Wiederimpfliste enthalten muß, zum Impftermin mitbringen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben dem Impfarzte sofort davon Mitteilung zu machen, wenn in einem Orte ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündung in größerem Umfange herrschen, damit alsdann die Impfung für die Orte ausgesetzt wird.

Aus einem Hause, in welchem zur Impfzeit eine der genannten ansteckenden Krankheiten herrscht, dürfen Kinder zum öffentlichen Impftermine nicht gebracht werden, die Impfung und die Nachschau an Kindern aus solchen Häusern muß getrennt von den übrigen Impflingen vorgenommen werden. Ebenso darf die öffentliche Impfung oder Nachschau nicht in einem Hause vorgenommen werden, in welchem eine ansteckende Krankheit herrscht.

Impfplan 1926.

Die Nachschau findet in der Regel am selben Tage der folgenden Woche in demselben Lokal zur selben Zeit wie die Impfung statt.

Jeder Impfling kann in dem für ihn am bequemsten erreichbaren Impflokal vorgestellt werden, auch wenn nach seiner Gemeindezugehörigkeit eigentlich ein anderer Impfort für ihn zuständig ist.

Tag u. Stunde der Impfung.	Impfstation u. Impflokal	Ortschaften, aus denen die Impflinge und Wiederimpflinge vorzustellen sind.
Montag, den 10. Mai	2 Uhr Neuteicheralde Gasthaus Schulz	Reimerswalde, Neuteicheralde
	3 „ Altes Schloß	Altebabe, Beyershorst, Rehwalde, Klichwerder, Scharpau
	4 „ Brunau Gasth. Albrecht	Brunau, Jankendorf
Dienstag, den 18. Mai	5 „ Fürstenwerder	Fürstenwerder
	9 „ Fürstenau Schule	Fürstenau
	10 Lakendorf (Eöschke) Schule	Unterlakendorf, Rosenort
	11 Oberlakendorf Schule	Oberlakendorf, Krebsfelde
	12 „ Einlage Gasthaus Zeyer	Einlage, Stuba, Zeyer
Dienstag, den 1. Juni	2 „ Hafendorf Schule	Wolfsdorf, Hafendorf
	9 Tiegenhof kath. Schule	Erstimpflinge Nr. 1—50
	9 ^{1/2} ebendort	„ 51—Schluß
10 „ ebendort	Wiederimpfl. d. Volksschule	
11 „ Realgymnasium	d. höheren Schulen	

Kopf wie vor.

Mittwoch, den 2. Juni	2 Uhr Marienau Gasth. Jungius 3 Tiede 4 Ladefopp Gasth. Wiebe 5 „ Orloff Gasthaus	Marienau Tiede Ladefopp, Neunhuben Orloff, Orloffersfelde, Piegendorf
Freitag, den 4. Juni	8 „ Petershagen Gasth. Rutschau 9 „ Tiegenghagen Gasth. Warm 10 „ Tiegenort Schule 11 „ Stobbendorf „ 12 1/2 „ Grenzdorf Gasth. Kinski	Petershagen, Platenhof, Reinland, Plegendorf Tiegenghagen Tiegenort, Kalteherberge Stobbendorf, Altendorf, Holm Grenzdorf u. u. B., Kl. Hornkamp
Sonnabend, d. 5. Juni	2 „ Neustädterwald 2 1/2 „ Keitlau Gasth. Kaule 3 1/2 „ Junafer Gasth. Krezemnitz	Neustädterwald Waldorf, Kl. Mausdorferweide, Neulanghorst Zeyersvorderkampen, Keitlau, Jungfer
Montag, den 7. Juni	1 „ Rückenau Gasth. Strohowitz 1 1/2 „ Kl. Mausdorf Schule 2 1/2 „ Gr. „ „ 3 1/2 „ Lupushorst Gasthaus Karsten 5 „ Halbstadt Schule	Rückenau Kl. Mausdorf Gr. Mausdorf Lupushorst, Horsterbusch, Wiedau Halbstadt
Dienstag, den 15. Juni	9 Schönsee Gasth. Penner 10 „ Schöneberg Gasth. Schmidt 11 „ ebendort 12 „ Neumünsterberg Gasth. Sprung 1 1/2 „ Schönhorst Gasth. Pauls 2 „ Neufirch Gasth. Reich 3 „ Palschau Gasth. Kuranski	Schönsee Schöneberg Erstimpflinge Wiederimpflinge Neumünsterberg, Bärwalde, Barenhof, Dierzehnhuben Schönhorst Neufirch, Prangenu, Neuteicherhinterfeld Palschau, Pordenau
Mittwoch, den 16. Juni	1 „ Neuteich Volksschule 2 „ ebendort 3 „ ebendort	Wiederimpflinge Neuteich Erstimpf. Neuteich Nr. 1—50 „ „ „ „ „ „ Nr. 51—Schluß Die Nachsch. der Neuteicher Impflinge u. Wiederimpflinge findet am Donnerstag, d. 24. Juni zu denselben Zeiten statt.
Donnerstag, d. 17. Juni	1 Neuteich Volksschule 2 „ ebendort 3 „ ebendort	Wiederimpflinge: Bröske, Leske, Mierau, Tralau, Crampenu, Neuteichsdorf Erstimpflinge: Bröske, Mierau, Neuteichsdorf Erstimpflinge: Leske, Tralau, Crampenu
Freitag, den 18. Juni	7 1/2 „ Gr. Lichtenau Gasth. Zander 8 „ ebendort 9 „ Damerau Schule 10 „ Barendt Gasth. Hallwas 11 „ Kießau Schule 1 „ Kunzendorf Gasth. Mollenhauer 2 1/2 „ Gnojau Gasthaus	Erstimpflinge: Gr. Lichtenau, Kl. Lichtenau, Palschau, Trapfenfelde, Altenau Wiederimpflinge der vorgenannten Ortschaften Damerau Barendt Kießau Kunzendorf, Altweichsel, Biersfelder, Adl. Renfau Gnojau, Simonsdorf
Dienstag, den 29. Juni	8 „ Schönau Schule 9 „ Wernersdorf St. Dau 11 „ Pieckel Gasth. Begdon 12 1/2 „ Gr. Montau Gasth. Schüle 1 1/2 „ Mielenz Gasthaus	Schule Wernersdorf Pieckel Gr. und Kl. Montau Mielenz, Altmünsterberg
Freitag, den 2. Juli	7 „ Tannsee Gasth. Dau 8 1/2 „ Gr. Lesewitz Gasth. Steffen 10 „ Blumstein Schule	Tannsee, Eichwalde, Eindenau, Brodsack, Medau Gr. u. Kl. Lesewitz, Irrgang, Tragheim Kaminke, Blumstein

Kopf wie vor.

Freitag, den 2. Juli	11 Uhr Schadwalde Schule 12 „ Kalthof Evangel. Schule 12 1/2 „ ebendort 1 1/2 „ Warnau Schule 2 1/2 „ Heubuden „	Schadwalde, Herrenhagen Wiederimpflinge: Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde Erstimpflinge: Kalthof, Dammfelde, Stadtfelde, Warnau Heubuden.
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tiegenhof, den 30. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Ehefähigkeitszeugnisse für Danziger Staatsangehörige.

Bei der Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Danziger Staatsangehörige sind verschiedentlich nicht die vorgeschriebenen Bestimmungen beachtet worden. Ich bringe die Bestimmungen nachstehend zur Veröffentlichung und ersuche die Ortspolizeibehörden um genaue Beachtung:

1. Die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen erfolgt zum Zwecke der Eheschließung im Auslande. Das Zeugnis ist nur anzustellen, wenn der Antragsteller unzweifelhaft die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt und gesetzliche Ehehindernisse gegen ihn nicht bekannt geworden sind.
2. Zuständig für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses ist die Ortspolizeibehörde, in deren Bezirk der Antragsteller wohnhaft ist, oder vor Verlassen des Freistaatsgebietes zuletzt gewohnt hat.
3. Für das Ehefähigkeitszeugnis ist das vom Senat vorgeschriebene Formular zu verwenden, das in der Buchdruckerei von R. Pech in Neuteich unter Nr. 2 erhältlich ist. Es ist auf genaue Ausfüllung des Vordrucks zu achten. Handelt es sich um ein Ehefähigkeitszeugnis für eine weibliche Person, so ist der letzte Absatz des Vordrucks zu streichen.
4. Das Zeugnis ist von dem Amtsvorsteher unterschrieben zu vollziehen, mit dem Dienststempelabdruck zu versehen und hierher einzureichen. Diesseits wird das Zeugnis an den Senat zwecks Beglaubigung weitergereicht.
5. Zu jedem Ehefähigkeitszeugnis ist ein Stempel von 4.— G zu verwenden. Erfolgt die Verwendung nicht schon durch den Amtsvorsteher, so ist der Betrag dem Zeugnis in Briefmarken beizufügen oder an die Bürokasse des Kreis Ausschusses einzusenden.

Tiegenhof, den 28. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Rohhaare.

Die Sammlung von Rohhaaren für hilfsbedürftige Blinde soll nach Kräften befördert werden, um den Blinden genügende Beschäftigung in ihren Werkstätten zu ermöglichen.

Ich bitte deshalb, nach wie vor Rohhaare zu sammeln und bei der fürsorgestelle (Landratsamt Zimmer Nr. 23) abzuliefern.

Auf Wunsch werden die Rohhaare für den Ablieferer zu Besen, Bürsten, usw. verarbeitet oder mit dem üblichen Kostenbetrag von der Verwertungsstelle bezahlt.

Tiegenhof, den 27. April 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 5.

Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises weise ich auf die im Staatsanzeiger Teil I Nr. 28 Jahrgang 1926 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn hin. Für die Ortsbehörden kommen besonders die Artikel 16 bis 22 über Ausstellung der Steuerbücher in Frage. Ich ersuche diese Bestimmungen nachzulesen und genauestes zu beachten.

Tiegenhof, den 28. April 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Diebstahl.

Aus dem Stalle der Käseerei in Scharpau sind 13 vierkantige, 2,60 m lange und 10×12 cm breite Ständer, die wegen ihrer guten Beschaffenheit auch als Bauholz Verwendung finden können, gestohlen worden.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger sowie das Schupo Kommando ersuche ich, nach dem Verbleib der Ständer Ermittlungen anzustellen und im Ermittlungsfalle zu Tsg. Nr. 2247 E zu berichten.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Johann Langowski früher

in Heubuden wohnhaft, geb. am 8. 2. 1902, aufhaltfam ist, oder wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 26. April 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die durch Bekanntmachung vom 13. 4. d. Js. — Kreisblatt Nr. 15 — angeordneten Ermittlungen nach der Arbeiterin Selma Lippke sind einzustellen.

Tiegenhof, den 27. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Frühjahrs Schonzeit der Fische in den Binnengewässern.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 10. 4. 1917, Amtsblatt S. 269, wird die diesjährige Frühjahrs Schonzeit für die offenen Binnengewässer der freien Stadt Danzig auf die Zeit vom 25. April morgens 6 Uhr bis zum 5. Juni abends 6 Uhr festgesetzt.

Während der Frühjahrs Schonzeit ist der Fischfang in der Nogat mit Zugnetzen (Garnen), Treibnetzen in Begleitung von Fahrzeugen sowie die Staaferei mit Gaddernehen von Donnerstag 6 Uhr früh bis Montag 6 Uhr früh verboten. In den übrigen offenen Binnengewässern ist der Fischfang mit vorgenannten Gezeugen während der ganzen Schonzeit verboten.

Die stille Fischerei mit Fanggeräten, die weder gezogen noch gestoßen werden, also namentlich mit Stellnetzen, Sehnetzen, Säcken und Reusen, Nalsschnüren, Treibnetzen ohne Begleitung von Fahrzeugen und der Fischfang mit der Handangel kann unbefchränkt ausgeübt werden, soweit nicht für Landschaftsbezirke anderes bestimmt ist.

Danzig, den 12. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Polizei-Verordnung

betr. Bezeichnung von Fahrzeugen im Fischereibetrieb.

Auf Grund der §§ 106 Abs. 1 Ziffer 4 und 124 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 — G. S. S. 55 — und der §§ 137, 138, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverordnung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

Nr. 12.

Angekörte Hengste.

Durch die Körkommission des Pferdezuchtverbandes für starkes Warmblut im freistaat Danzig E. V. sind im hiesigen Kreise für das Jahr 1926 die nachstehend bezeichneten Hengste angeführt worden.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. §d.	Name des Hengstes	Farbe u. Abzeichen	Geburts-Jahr	Größe	Abstammung a. väterlicherseits b. mütterlicherseits	Name und Wohnung des Besitzers	Deckstation
1	Granit	Hellbr. St., 4 fff. w.	1920	162	a. Grumbach b. Oberin	R. Wiebe-Bröske	Bröske
2	Günstling	dkbr., Blümchen	1920	159	a. Grumbach b. Wilhelmine	G. friezen-Biesterfelde	Biesterfelde
3	Landvoigt	fchs., bd. Hfffe. w.	1920	162	a. Landsmann b. Ostfr. Stute von Nord	D. van Riesen-Rosenort	Rosenort
4	Gründer	schwbr.	1920	161	a. Grumbach b. Ingrid	L. Albrecht & H. Staef-Einlage	Einlage
5	Markolfsohn	dklbr.	1920	160	a. Markolf b. Lotte	M. Danne-Kunzendorf	Kunzendorf
6	Landstürmer	fchs., St., bd. Hfffe. w.	1921	159	a. Landsmann b. Nanta	H. Karsten-Jungfer	Jungfer
7	Luchs	fchs., St., l. Hff. w.	1921	167	a. Rudolf b. Lena	O. Andres-Fürstenwerder	Fürstenwerder
8	Ajax	fchs., o. Alfz.	1917	166	a. Anmarsch b. Lotte	D. Quiring-Orloffersfelde	Orloffersfelde
9	Kerwin	dklbr., St., bd. Hfffe. w.	1919	158	a. Kerges b. Wilhelmine	Herm. Fröse-Schönhorst	Schönhorst
10	Wildgraf	dklbr., St., bd. Hfffe. w.	1921	156	a. Wilson b. Erdenwunder	G. Schrödter-Mierau	Mierau
11	Kriebling	fchs., Bl.	1918	164	a. Lucas Ostfr. b. Cora	Br. Dumke-Fürstenau	Fürstenau
12	Aufmarsch	br., bd. Hfffl. w.	1922	161	a. Allah b. Kleeblatt II	Dr. Cornier-Trampenau	Trampenau
13	Goldjunge	fchs., Bl.	1922	158	a. Giffon b. Siwenda	H. Epp-Dierzehnhuben	Dierzehnhuben

§ 1.

Zum Fischhandel und zur Beförderung von Fischen auf dem frischen Haß, der Weichsel und Nogat benutzte Fahrzeuge müssen vorne am Backbord oder achtern am Steuerbord ein Tafel-Schild führen, auf welcher der volle Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Besitzers anzugeben sind. Bei segelführenden Fahrzeugen ist diese Bezeichnung auch auf jeder Seite des Großsegels in der Mitte über dem obersten Reffbande zu führen. Die Buchstaben müssen in lateinischer Schrift mit Oelfarbe an der Tafel weiß auf schwarzem Grunde, auf weißen und braunen Segeln schwarz, auf roten oder dunklen Segeln weiß hergestellt sein und auf der Tafel mindestens 10 cm hoch, am Segel 30 cm hoch und nicht weniger als 1/3 ihrer Höhe breit sein. Außerdem haben die Fahrzeuge im Masttopp einen dreieckigen roten Stander von 30 cm größte Breite und 75 cm Länge zu führen.

Fischerfahrzeuge, welche zeitweilig zum Fischhandel oder zur Beförderung von Fischen benutzt werden, haben während dieser Zeit einen roten Stander zu setzen und keine Ortsflagge zu führen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach § 128 des Fischereigesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Gulden geahndet, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft Danzig, den 13. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Leske.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 24. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Tier- und Pflanzenschutz.

Gemäß § 31 des Gesetzes betreffend den Denkmals- und Naturschutz vom 6. 11. 1923 (Gesetzblatt Nr. 16 des Jahrgangs 1923 vom 22. 2. 1923) wird hierdurch folgende Verordnung erlassen.

Verordnung.

In Ergänzung der Verordnung vom 10. März 1925 (Staatsanzeiger S. 74) und vom 21. April 1925 (Staatsanzeiger S. 119) wird bestimmt, daß im Jahre 1926 Möweneier bis zum 15. Mai eingesammelt werden dürfen.

Danzig, den 21. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Strunk.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 15.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Birken-, Hasel- und Fasanenhähne wird auf den 18. Mai festgesetzt.

Danzig, den 24. April 1926.

Der Bezirksauschuß.

gez. Weber.

Veröffentlicht

Tiegenhof, den 30. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 14.

Maul und Klauenseuche!

Das Auftreten von Maul- und Klauenseuche gibt mir Veranlassung auf die bestehenden Schutzmaßregeln hinzuweisen. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher, nachstehend abgedruckte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 ortsüblich bekannt zu machen und darauf hinzuweisen, daß jeder Ausbruch oder Verdacht auf Maul- und Klauenseuche sofort der zuständigen Ortspolizeibehörde zu melden ist.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926

Der Landrat.

folgt die im Kreisblatt Nr. 46 vom 1921 abgedruckte Anordnung des Regierungspräsidenten vom 18. April 1914.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 17 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) und zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche auf Grund der §§ 18 ff desselben Gesetzes wird hierdurch mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Sobald in Folge amtstierärztlicher Feststellung eines Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche von den zuständigen Behörden Anordnungen über die Bildung von Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzgebieten getroffen und in der durch meine Bekanntmachung vom 1. Mai 1912 — Extraausgabe zum Amtsblatt vom 1. Mai 1912 — bestimmten Form veröffentlicht sind, treten die nachstehenden Bestimmungen in Geltung:

1. Sperrbezirk.

A. Verseuchte Gehöfte.

1) Die verseuchten Gehöfte sind gegen den Verkehr mit Tieren und mit solchen Gegenständen, die Träger des Ansteckungstoffes sein können, in folgender Weise abzusperren:

- a) die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, unterliegen der Sperrre. Die Sperrre verpflichtet den Besitzer, die zur wirksamen Durchführung der Sperrre vorgeschriebenen Einrichtungen zu treffen. Befindet sich das Vieh auf der Weide, so ist es in der Regel aufzustellen. In besonderen Ausnahmefällen kann beim Vorliegen eines zwingenden wirtschaftlichen Bedürfnisses die Entfernung der abgesperrten Tiere aus dem Stalle (Standort) zum Zwecke der sofortigen Schlachtung gestattet werden. Ueber die Erteilung der Genehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im Seuchenort erfolgen soll, der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, andernfalls der Regierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der Ueberführung der Tiere das Einverständnis der Ortspolizeibehörde des Schlachtortes einzuholen. Wenn von dem Besitzer Vieh im Stalle (Standort) geschlachtet worden ist (Not Schlachtung), hat er folgendes zu beachten:

1) Die veränderten Teile der getöteten seuchenkranken oder der Seuche verdächtigen Tiere einschließlich der Unterfüße samthaut bis zum Fesselgelenke, des Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt sind unschädlich zu beseitigen. Kopf und Junge sind freigegeben, wenn sie unter amtlicher Aufsicht in kochendem Wasser gebrüht worden sind.

2) Häute und Hörner der franken und der verdächtigen Tiere, sowie Klauen, Magen- und Darminhalt der gesund befundenen der Ansteckung verdächtigen Tiere, ferner die Transportmittel und die sonst verwendeten Gerätschaften, dürfen aus dem Gehöft, in dem die Schlachtung stattgefunden hat, ohne vorherige Desinfektion nicht entfernt werden und sind gleich wie die bei der Schlachtung verunreinigten Räumlichkeiten bis zur Vornahme der Desinfektion unter Beschluß zu halten.

3) Die bei dem Transport und der Schlachtung beteiligten Personen haben sich vor dem Verlassen des Schlachtgehöfts zu desinfizieren. Sie müssen vor dem Verlassen des Seuchen- oder Schlachtgehöfts die etwa beschmutzten Kleider und das Schuhwerk wechseln oder reinigen und desinfizieren, sowie Hände und andere mit den franken und verdächtigen Tieren in Berührung gekommenen Körperteile reinigen und desinfizieren.

Die Desinfektion ist in der Weise vorzunehmen, daß Hände und Füße mit heißem Seifenwasser gründlich gereinigt werden; das Schuhwerk ist nach gründlicher Reinigung mit einer desinfizierenden Flüssigkeit (dreiprozentige Lösung von Creolin, Bacillol, oder dergl. abzuwaschen. Die bei der Viehwartung benutzten Kleidungsstücke sind im heißen Sodawasser oder in heißer Sodalauge auszuwaschen.

- b) Die Verwendung der auf dem Gehöfte befindlichen Pferde und sonstigen Einhufer außerhalb des gesperrten Gehöfts ist gestattet, jedoch, insoweit diese Tiere in gesperrten Ställen untergebracht sind, nur unter der Bedingung, daß ihre Hufe vor dem jedesmaligen Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
- c) Geflügel ist so zu verwahren, daß es das Gehöft nicht verlassen kann. für Tauben gilt dies insoweit, als die örtlichen Verhältnisse die Verwahrung ermöglichen.
- d) fremdes Klauenvieh ist von dem Gehöft fernzuhalten.
- e) Das Weggeben von Milch aus dem Gehöft darf vom Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) nur unter der Bedingung der vorherigen Abkochung oder einer anderen ausreichenden Erhitzung gestattet werden. Kann eine wirksame Erhitzung nicht gewährleistet werden, so ist das Weggeben von Milch aus dem Gehöft verboten. für die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, können von dem Regierungspräsidenten Ausnahmen zugelassen werden.

Als „ausreichende Erhitzung“ der Milch ist anzusehen:

- 1. Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen;
- 2. Erhitzung durch unmittelbar oder mittelbar einwirkenden strömenden Wasserdampf auf 85°;
- 3. Erhitzung im Wasserbad auf 85° für die Dauer einer Minute.

Als „Sammelmolkereien“ gelten solche Molkereien und Käseereien, in denen nicht ausschließlich die Milch von Kühen aus einem und demselben Betriebe und von solchen Kühen verarbeitet wird, die den in diesem Betriebe dauernd oder vorübergehend beschäftigten Personen gehören. Als Verarbeitung ist auch die Entrahmung der Milch anzusehen. Auch die Betriebe von Milchhändlern, die ihren Bedarf aus verschiedenen Ställen decken, gelten als Sammelmolkereien, wenn sie die Milch nicht lediglich weiter verkaufen, sondern wenn auch eine Verarbeitung der Milch, insbesondere eine Entrahmung in ihrem Betriebe stattfindet.

- f) Wird Dünger aus verseuchten Ställen entfernt, so ist er innerhalb des Gehöfts oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungstoffes nicht stattfinden kann, nach Anleitung des § 14. Abs. 1, Nr. 1, der Anweisung für das

Desinfektionsverfahren zu packen oder, falls dies un-
 tunlich ist, bereits vor der Entfernung aus den Ställen
 mit dünner Kalkmilch zu überziehen. Die Abfuhr von
 Dünger und Jauche von Klauenvieh aus dem ver-
 seuchten Gehöfte darf nur mit ortspolizeilicher Geneh-
 migung und nach den Vorschriften des § 19, Abs. 3,
 4, der Anweisung für das Desinfektionsverfahren er-
 folgen.

- g) Futter- und Streuvorräte dürfen für die Dauer der
 Seuche nur mit Erlaubnis des Landrats (in Stadt-
 kreisen der Ortspolizeibehörde) und nur insoweit aus
 dem Gehöft ausgeführt werden, als sie nachweislich
 nach dem Orte ihrer Lagerung und der Art des Trans-
 ports Träger des Ansteckungstoffes nicht sein können.
- h) Gerätschaften, Fahrzeuge Behältnisse und sonstige Ge-
 genstände müssen, soweit sie mit den kranken oder ver-
 dächtigen Tieren oder deren Abgängen in Berührung
 gekommen sind, desinfiziert werden, bevor sie aus dem
 Gehöfte herausgebracht werden.
 Milchtransportgefäße sind nach ihrer Entleerung zu
 desinfizieren. Dies hat zu geschehen:

1. Durch An- und Ausdämpfen von kleineren, bis
 auf eine Öffnung geschlossenen Gefäßen, wie
 z. B. von Milchkannen, wenn der Wasserdampf
 unter Druck aus einem Dampfkessel auströmt
 und aus der Ausströmungsöffnung unmittelbar
 in die Gefäße hineingeleitet wird. Der Innen-
 raum der Gefäße ist dem strömenden Dampf
 auszusetzen, worauf noch ein sorgfältiges An-
 dämpfen der Bügel und Dichtungsringe und der
 Außenwand, letzteres namentlich bei Holzgefäßen
 zu erfolgen hat:

2. oder durch Auskochen im Wasser oder 3 prozen-
 tiger Soda- oder Seifenlösung. Die Flüssigkeit
 muß kalt aufgesetzt werden, die Gegenstände voll-
 ständig bedecken und vom Augenblick des Kochens
 ab mindestens eine Viertelstunde lang im Sieden
 gehalten werden. Die Kochgefäße müssen bedeckt
 sein.

Bei Melkeimern, Milchaufbewahrungs- und
 Milchtransportgefäßen kann an Stelle des in vor-
 stehender Weise auszuführenden Auskochens treten:

1. das Einlegen der Gefäße in kochend heißes
 Wasser oder kochend heiße Sodalösung oder
 dünne Kalkmilch für die Dauer von min-
 destens zwei Minuten derart, daß alle Teile
 der Gefäße von der Flüssigkeit bedeckt sind;
2. das gründliche Abbürsten der Außen- und
 Innenfläche der Gefäße, nebst Griffen, Deckeln
 und anderen Verschlussvorrichtungen mit
 kochend heißem Wasser oder kochend heißer
 Sodalösung oder dünner Kalkmilch.

- i) Wolle darf nur in festen Säcken verpackt aus dem
 Gehöft ausgeführt werden.
- k) Von gefallenem seuchenkranken oder der Seuche ver-
 dächtigen Tieren sind die veränderten Teile einschließlich
 der Unterfüße samt Haut bis zum Fesselgelenke, des
 Schlundes, Magens und Darmkanals samt Inhalt,
 sowie des Kopfes und der Zunge unschädlich zu be-
 seitigen. Häute und Hörner sind wie unter a Abs. 1
 zu 2 vorgeschrieben zu behandeln.

Erleichterungen von diesen Vorschriften sind nur aus
 zwingenden wirtschaftlichen Gründen und nur mit Ge-
 nehmigung des Ministers zulässig.

- 2) Die Stallgänge der verseuchten Ställe des Ge-
 höfts, die Plätze vor den Türen dieser Ställe und vor
 den Eingängen des Gehöfts, die Wege an den Ställen
 und in den zugehörigen Hofräumen, sowie die etwaigen
 Abläufe aus der Dungstätte oder dem Jauchehälter
 sind täglich mindestens einmal mit dünner Kalkmilch
 zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des

Übergießens mit Kalkmilch Bestreuen mit gepulvertem
 frisch gelöschtem Kalk erfolgen.

- 3) Die gesperrten Ställe (Standorte) dürfen,
 abgesehen von Notfällen, ohne ortspolizeiliche Geneh-
 migung, die aber in der Regel zu versagen ist, nur
 von dem Besitzer der Tiere oder der Ställe (Standorte),
 dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung
 und Pflege betrauten Personen und Tierärzten betreten
 werden. Personen, die in abgesperrten Ställen ver-
 kehrt haben, dürfen erst nach vorschriftsmäßiger Des-
 infektion das Seuchengehöft verlassen.

Die Ortspolizeibehörden haben die Durch-
 führung dieser Desinfektion bei den mit der Wartung
 und Pflege des Klauenviehs und mit dem Melken der
 Kühe beschäftigten Personen, wenn sie ihre Dienst-
 stellen wechseln, streng zu überwachen und den betref-
 fenden Personen beim Ausscheiden aus ihrer bisher-
 gen Dienststellung auf Verlangen die erfolgte Desin-
 fektion zu bescheinigen.

- 4) Zur Wartung des Klauenviehs in dem Ge-
 höfte dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit
 fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

- 5) Das Abhalten von Veranstaltungen in dem
 Seuchengehöfte, die eine Ansammlung einer größeren
 Zahl von Personen im Gefolge haben, ist vor er-
 folgter Schlußdesinfektion verboten.

- 6) Auf den an dem Seuchengehöft vorbeifüh-
 renden Straßen kann der Landrat (in Stadtkreisen die
 Ortspolizeibehörde) Beschränkungen des Transports
 und der Benutzung von Tieren jeder Art anordnen.

B. Nicht verseuchte Gehöfte.

- 1) Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte
 des Sperrbezirks unterliegt der Absonderung im
 Stalle. Der Besitzer eines der Absonderung unter-
 worfenen Tieres ist verpflichtet, solche Einrichtun-
 gen zu treffen, daß das Tier für die Dauer der
 Absonderung die ihm bestimmten Räumlichkeiten
 nicht verlassen kann und außer aller Berührung und
 Gemeinschaft mit anderen Tieren bleibt. Auch dür-
 fen die Kadaver abgezonderter Tiere nicht ohne
 polizeiliche Genehmigung geöffnet oder beseitigt
 werden.

- 2) Das abgezonderte Klauenvieh darf jedoch zur so-
 fortigen Schlachtung entfernt werden, sofern unmittel-
 bar vor der Ausführung der Tiere zur Schlachtstätte
 durch amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird,
 daß der gesamte Klauenviehbestand des Gehöfts
 noch seuchenfrei ist. Ueber die Erteilung der Ge-
 nehmigung entscheidet, wenn die Schlachtung im
 Seuchenort erfolgen soll, der Landrat (in Stadt-
 kreisen die Ortspolizeibehörde) andernfalls der Re-
 gierungspräsident. In letzterem Falle ist vor der
 Ueberführung der Tiere das Einverständnis der
 Ortspolizeibehörde des Schlachtorts einzuholen. Sollen
 die Tiere mit der Eisenbahn befördert werden, so
 ist von der Erteilung der Ausfuhrgenehmigung die
 Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen
 soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts
 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die
 Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch
 gelbe Zettel mit der Aufschrift Sperrvieh zu kenn-
 zeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf den für die
 Versendung benutzten Frachtbriefen anzubringen.
 Dem Frachtbrief ist ferner die Erlaubnis des
 Regierungspräsidenten beizuheften. Klauenvieh, daß
 in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen beför-
 dert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief
 angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden.
 Ein Entladen oder Umladen ist unterwegs nur in-
 soweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem
 Frachtbrief bezeichneten Bestimmungsortes notwen-

dig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3) Sofern dringende wirtschaftliche Gründe die Aufstellung oder die uneingeschränkte Durchführung der Absonderung des Klauenviehs der nicht verseuchten Gehöfte untunlich erscheinen lassen, können mit Genehmigung des Ministers Erleichterungen zugelassen werden. In diesem Falle dürfen, um die Verwendung der Tiere zur Feldarbeit oder ihren Auftrieb auf die Weide zu ermöglichen oder zu erleichtern, von den Tieren zu benutzende öffentliche Wege vorübergehend gegen den Verkehr auch von Personen gesperrt werden.

4) Die Absonderung der Tiere ist so lange aufrechtzuerhalten, bis aus allen Seuchengehöften sämtliches Klauenvieh beseitigt worden oder die Seuche abgeheilt und in allen Fällen die vorschriftsmäßige Desinfektion bewirkt ist. Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers zulässig.

5) Für das Weggeben von Milch kann der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die gleichen Anordnungen treffen wie für die Seuchengehöfte. Jedoch ist die Abgabe von Milch an Sammelmolkereien, in denen eine ausreichende Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist, in der Regel auch ohne vorherige Abkochung oder andere ausreichende Erhitzung zu gestatten.

C. Beschränkungen für den ganzen Sperrbezirk.

für den ganzen Bereich des Sperrbezirks gelten folgende Beschränkungen:

- a) Sämtliche Hunde sind festzulegen. Der Festlegung ist das Führen an der Leine und bei Ziehunden die feste Anschirung gleich zu erachten. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden und von Jagdhunden bei der Jagd ohne Leine kann vom Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) gestattet werden.
- b) Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk, desgleichen der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten. In besonders dringlichen Fällen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen.
- c) Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis unter den nach Benehmen mit dem Kreisarzt polizeilich anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln ausgeführt werden.
- d) Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk sowie das Durchtreiben von solchem Vieh durch den Bezirk ist verboten. Dem Durchtreiben von Klauenvieh ist das Durchfahren mit Wiederkäuergespanssen gleichzustellen. Die Einfuhr von Klauenvieh zur sofortigen Schlachtung kann von dem Landrat (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) unter der Bedingung gestattet werden, daß die Einfuhr zu Wagen erfolgt. Die Einfuhr von Klauenvieh zu Nutz- und Zuchtzwecken ist nur im Falle eines besonders dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Genehmigung des Regierungspräsidenten zulässig. In Seuchengehöfte darf die Einfuhr von Klauenvieh auch ausnahmsweise nicht stattfinden.
- e) Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Eisenbahn- und Schiffsstationen im Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen hiervon können von dem

Regierungspräsidenten zugelassen werden. Die Vorstände der vom Verbote betroffenen Stationen sind von der Bewilligung einer Ausnahme durch den zuständigen Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu benachrichtigen.

2. Beobachtungsgebiet.

1) Aus dem Beobachtungsgebiete darf Klauenvieh, abgesehen von den Fällen der Abs. 2, 3 nicht entfernt werden. Auch sind das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte verboten.

2) Die Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung ist, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist, von dem Landrat (in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde) zu gestatten und zwar:

- a) nach Schlachtplätzen in der Nähe liegender Orte,
- b) nach in der Nähe liegenden Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) zur Weiterbeförderung nach Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern, vorausgesetzt, daß diesen die Tiere auf der Eisenbahn oder mit dem Schiffe unmittelbar oder von der Entladestation aus zu Wagen zugeführt werden.

Der Transport nach in der Nähe liegenden Orten, Eisenbahnstationen oder Häfen (Schiffsanlegestellen) hat zu Wagen oder auf solchen Wegen zu geschehen, die von anderem Klauenvieh nicht betreten werden. Durch Vereinbarung mit der Eisenbahn- oder sonstigen Betriebsverwaltung und, soweit nötig, durch polizeiliche Begleitung ist dafür Sorge zu tragen, daß eine Berührung mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiet stammt, auf dem Transporte nicht stattfinden kann. Zu diesem Zwecke ist von jeder Erteilung der Ausfuhrerlaubnis die Eisenbahnstation, auf der die Verladung erfolgen soll, durch die Ortspolizeibehörde des Ausfuhrorts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die für die Beförderung benutzten Eisenbahnwagen sind durch gelbe Zettel mit der Aufschrift „Beobachtungsvieh“ zu kennzeichnen. Ein gleicher Vermerk ist auf dem für die Versendung benutzten Frachtbriefe anzubringen. Dem Frachtbrief ist ferner die Ausfuhrerlaubnis der zuständigen Behörde beizugehen. Klauenvieh, das in den so gekennzeichneten Eisenbahnwagen befördert wird, darf nur nach der auf dem Frachtbrief angegebenen Eisenbahnstation verbracht werden. Ein Entladen oder Umladen unterwegs ist nur insoweit zulässig, als es zur Erreichung des auf dem Frachtbriefe bezeichneten Bestimmungsorts notwendig ist. Die Ortspolizeibehörde des Schlachtortes ist von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere rechtzeitig telegraphisch oder telefonisch zu benachrichtigen. Sie hat auf das Eintreffen zu achten und gegebenenfalls über den Verbleib weitere Ermittlungen anzustellen.

3) Die Ausfuhr von Klauenvieh zu Nutz- oder Zuchtzwecken darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten erfolgen. Diese Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und daß sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 2 Wochen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport und die Anmeldeung der Tiere finden die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäße Anwendung.

4) Bei Weidegang im Beobachtungsgebiet in der Weise, daß das Vieh unter Benutzung von Hirtenhunden täglich zur Weide und zurück getrieben wird, kann der

Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörden) die Festlegung sämtlicher übrigen Hunde im Beobachtungsgebiet unter stungemäßiger Anwendung der oben unter I. C. zu a getroffenen Bestimmungen anordnen.

3. Schutzgebiet.

- 1) für das Schutzgebiet gelten die nachstehend unter IV „Allgemeine Bestimmungen“ getroffenen Anordnungen.
- 2) Mit Zustimmung des Regierungspräsidenten können außerdem die nachstehenden Veranstaltungen im Schutzgebiet verboten oder in der Weise beschränkt werden, daß davon Personen und Tiere aus Sperrbezirken ausgeschlossen sind:

- a) Viehmärkte, öffentliche Tierfchauen und Körungen, soweit sie andere Tiergattungen als Klauenvieh betreffen,
- b) Jahr- und Wochenmärkte, auch wenn auf ihnen Vieh nicht gehandelt wird.

4. Allgemeine Bestimmungen.

(1) In Sperrbezirken, Beobachtungs- und Schutzgebieten ist verboten:

- a) Die Abhaltung von Klauenviehmärkten, mit Ausnahme der Schlachtviehmärkten in Schlachtviehhöfen, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte. Dieses gilt auch für marktähnliche Veranstaltungen.
- b) Der Handel mit Klauenvieh und Geflügel, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirkes der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Auskaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh. Das Verbot findet keine Anwendung auf Viehversteigerungen auf dem eigenen nicht gesperrten Gehöfte des Besitzers, wenn nur Tiere zum Verkaufe kommen, die sich mindestens 3 Monate im Besitze des Versteigerers befinden.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tierfchauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben vor nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße aus der Molkerei, bevor sie desinfiziert sind.
- f) Körungen von Klauenvieh.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 können in besonderen Fällen von dem Regierungspräsidenten mit Ermächtigung des Ministers zugelassen werden.

(3) Die Inhaber und Verwalter aller in einem aus Anlaß der Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirke, Beobachtungs- oder Schutzgebiete belegenen Sammelmolkereien sind verpflichtet, die Vorplätze, auf denen die Milch anfahren den Wagen halten, und die Rampen, auf denen die Milchfannen abgesetzt werden, täglich zu reinigen. Die Reinigung ist sofort nach Beendigung der Anlieferung der Milch auszuführen und die Vorplätze und Rampen sind sodann mit dünner Kalkmilch zu übergießen. Bei Frostwetter kann an Stelle des Ubergießens mit Kalkmilch gepulverter frisch gelöschter Kalk gestreut werden.

(4) Werden Tiere, über deren Standort die Sperre verhängt ist oder die abgefordert sind, außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten betroffen, zu denen ihr Zutritt verboten ist, so kann ihre sofortige Tötung angeordnet werden.

5. Desinfektion.

(1) Die Ställe oder sonstigen Standorte der kranken oder verdächtigen Tiere sind zu desinfizieren, die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten (§ 19 Abs. 4 bis 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren), sind zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen. Ferner ist eine Desinfektion der durchgefuchelten und sonstigen Tiere, die im Seuchenstall untergebracht waren, vorzunehmen. Der beamtete Tierarzt hat die Desinfektion abzunehmen.

(2) Auch die Personen, die mit den kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind, haben sich zu desinfizieren.

(3) Von der Desinfektion kann abgesehen werden.

- a) wenn es sich nur um der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh in seuchenfreien Gehöften handelt;
- b) für Ställe in Seuchengehöften, in denen nur der Ansteckung verdächtiges Klauenvieh gestanden hat, sofern dieses nach Ablauf der nachstehend unter 6 zu b angegebenen Frist seuchenfrei befunden worden ist.

6. Aufhebung der Schutzmaßregeln.

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind durch den Landrat (in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde) aufzuheben, wenn

- a) sämtliches Klauenvieh des Seuchengehöfts gefallen, getötet oder entfernt worden ist oder
- b) binnen 3 Wochen nach Beseitigung der kranken oder seuchenverdächtigen Tiere oder nach amtstierärztlicher Feststellung der Abheilung der Krankheit eine Neuerkrankung nicht vorgekommen,

und

- c) in beiden Fällen die Desinfektion (vgl. oben zu V) vorschriftsmäßig ausgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen ist.

(2) Das Erlöschen der Seuche wird in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekannt gemacht.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) mit Haft, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren, oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

§ 3

Die viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig treten meine viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 23. Mai 1912 — Extra-Ausgabe zum Amtsblatt vom 24. Mai 1912 und vom 17. Januar 1914 — Amtsblatt Seite 28 — außer Kraft.

Danzig, den 18. April 1914.

Der Regierungspräsident.

Nr. 15.

Maul- und Klauenseuche.

Unter den Rindviehbeständen der in dem Sperrbezirk Liefau belegenen Gehöfte der Gutsbesitzer Jauffon und Bachmann, beide in Liefau, ist Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Liegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 16.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestand des Besitzers Paul Dirksen in Schöneberg-Sand der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, wird ein Sperrgebiet, bestehend aus dem gesamten Gelände der Gemeinde Schöneberg, mit Ausnahme des geschlossenen Dorfes südlich des Kreuzungspunktes der Straße Neumünsterberg/Fähre Schöneberg gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderkreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.
Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 17.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Kirschbäume an den Kreisstraßen im Kreise Gr. Werder soll meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden:

Strecke Gnojau—Simonsdorf und Liefbau—Neuteich
Montag, den 31. Mai d. Js. 10 Uhr vormittags
im Gasthause zu Simonsdorf,

Strecken Kl. und Gr. Mausdorf, Tiegenhof—Jungfer,
Tiegenort—Voll-Licht, Tiegenhof—Lakenwalde und
Brodsack—Lindenau

Dienstag, den 1. Juni d. Js. 10 1/2 Uhr vorm.
im Epp'schen Gasthause zu Platenhof.

Die Bedingungen werden in den Terminen bekannt gemacht.

Tiegenhof, den 1. Mai 1926.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schulstatistische Nachweisungen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir die Nachweisungen A und B nach dem Stande vom 15. Mai bis spätestens 20. Mai d. Js. einreichen. In Spalte 4 der Nachweisung A sind die Gast- und Fremdenschüler von den anderen getrennt anzugeben, und zwar auch wieder gefondert als a) Gast-, b) Fremdenschüler. In Spalte 7 unter 2 ist auseinander zu halten, auftragsweise, vertretungsweise und einseitig.

Die erforderlichen Vordrucke sind von der Druckerei R. Pech & Richert-Neuteich zu beziehen.

Tiegenhof, den 2. Mai 1926.

Der Kreisshulrat.
Weidemann.

Stundenpläne.

Diejenigen Herren Schulleiter und Lehrer meines Aufsichtskreises welche noch nicht die Stundenpläne für das Sommerhalbjahr eingebracht haben, wollen dies sogleich nachholen.

Tiegenhof, den 1. Mai 1926.

Der Kreisshulrat.
Weidemann.

Öffentliche Versteigerung.

Am 12. Mai 1926 vormittags 10 Uhr soll die neben dem Zollamt 1 in Kalthof stehende zerlegbare hölzerne Baracke an Ort und Stelle meistbietend versteigert werden. Die Baracke ist 30,0 m lang, 10,0 m breit und 2,70 m im Lichten hoch. Die Wände bestehen aus einzelnen abnehmbaren Tafeln mit doppelter Bretterlage und dazwischen liegender Pappe, außerdem ist eine 1/4 Stein starke Vermauerung der Außenwände vorhanden. Die Decke, sowie der Fußboden bestehen aus abnehmbaren hölzernen Tafeln.

Abbruch und Abtransport der Baracke: 14 Tage nach Zuschlagserteilung.

Danzig, den 28. April 1926.

Staatl. Hochbauamt.
Elisabethkirchengasse 1.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindestiftung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindestiftung.
- Abt. G. Nr. 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindestiftung.
- " " " 4. Feststellungsbeschluss der Gemeinderrechnung.

Druck und Verlag von R. Pech & W. Richert, Neuteich (Freie Stadt Danzig).

- Abt. G. Nr. 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstühtungswohnluges.
- 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- 8. Jagdpachtbedingungen.
- 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- 10. Jagdpachtvertrag.
- 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
- 15. Kreishundesteuerlisten.
- 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- 17. Mahnzettel.
- 18. Öffentliche Steuermahnung.
- 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- 20. Pfändungsbefehl.
- 21. Zustellungsurkunde.
- 22. Pfändungsprotokoll.
- 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- 24. Versteigerungsprotokoll.
- 25. Zahlungsverbot.
- 26. Ueberweisungsbeschluss.
- 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an der Schuldner.
- 30. Melderegister.
- 31. Abmeldechein.
- 32. Anmeldechein.
- 32a. Zuzugsnachricht.
- 33. Voranschlag der Gemeinde.
- 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. A. Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- 2. Ehefähigkeitszeugnis.
- 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
- 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
- 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
- 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
- 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Automobil- und Motorradbesitzer!

Liefere

Autoreifen

billiger als in Deutschland in folgenden Marken:
Goodyear, Dunlop, Continental und Peters-Union.

Allerbestes Marken- **Auto-Del** Rilo 1,50 G.
i Da Reifen- und Verkauf die größte Vertrauenssache ist, liegt es im Interesse der Verbraucher garantiert gute fabrikate in meinem Fachgeschäft zu kaufen.
Großes Lager. Billige Preise.

F a h r s c h u l e für alle Klassen.
Reparaturwerkstatt mit elektr. Kraftbetrieb für sämtliche Kraftfahrzeuge.

Auto- und Fahrradhaus
A. Lewanzik,

Tiegenhof, am Kreishaus. Telefon: Nr. 321

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 19

Neuteich, den 14. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Bekämpfung von Viehheuchen.

Mit Rücksicht auf das Auftreten der Maul- und Klauenseuche weise ich darauf hin, daß gemäß § 28 der Viehheuchepolizeilichen Anordnung vom 1. 5. 1912 Milch und Milchrückstände aus Sammelmolkereien nur nach vorheriger ausreichender Erhitzung als Futtermittel für Tiere abgegeben oder als solche im eigenen Betriebe der Molkereien verbraucht werden dürfen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung. Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, die Innehaltung dieser Bestimmungen strengstens zu überwachen und mir jeden Uebertretungsfall sofort zur Anzeige zu bringen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Der Landrat

Nr. 1a.

Chausseen für den Durchgangsverkehr zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschland.

Für den Durchgangsverkehr von Kraftwagen und Motorrädern zwischen Ostpreußen und dem übrigen Deutschen Reich sind mehrere Chausseen geöffnet. Für das Gebiet der freien Stadt Danzig kommt neben der schon früher geöffneten Linie Schlochau—Danzig—Konitz—Pr. Stargard—Dirschau—Marienburg noch die seit dem 1. April 1926 eröffnete Strecke Launenburg—Strzebielino—Bolzszewo—Weiborowo—Aeda—Zagorze—Chylonja—Kolibki—Zoppot—Danzig—Prauß—Hohenstein—Dirschau in Betracht.

Danzig, den 24. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Abteilung des Innern.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 8. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Grenzübergangszeiten an der Fähre Zeyer.

Für den Grenzverkehr über den Grenzübergang Zeyer-Fähre gelten vom 5. Mai 1926 ab bis auf weiteres folgende Grenzöffnungszeiten:

In den Monaten Oktober—Februar:

a) 7 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und

b) 2 Uhr nachm. bis 7 Uhr abends;

an jedem **Mittwoch, Sonnabend und Sonntag** ist die Grenze zu b) von 2 Uhr nachm. **bis 1 Uhr nachts** geöffnet.

In den Monaten März—September:

a) 7 Uhr vorm. bis 12 Uhr mittags und

b) 3 Uhr nachm. bis 8 Uhr abends;

an jeden **Mittwoch, Sonnabend und Sonntag** ist die Grenze zu b) von 2 Uhr nach. **bis 1 Uhr nachts** geöffnet.

Tiegenhof, den 10. März 1926

Der Landrat.

Nr. 2c.

Frühjahrschonzeit der Fische im Frischen Haß.

1. Die Frühjahrschonzeit der Fische im Frischen Haß wird auf die Zeit von Montag, den 10. Mai morgens 6 Uhr bis Sonnabend, den 5. Juni abends 7 Uhr festgesetzt.

2. Auf folgenden Teilen des Frischen Haßs vom Uferlande bis zu den Scharkanten:

a) in den Holmen von der Landesgrenze bei Pröbbernau längs der Nehrung bis Bodenwinkel, von dort aus vorlängs der Ortschaften Stuthöferkampe und Grenzdorf B bis zum Jungfernschen Leuchttower

b) in den Holmen von dem Jungfernschen Leuchttower bis zur Rogatrinne
ist während der Frühjahrschonzeit jede Fischerei verboten, mit Ausnahme des Aalanges mit Säcken, Reusen oder Schnüren.

3. Die Anwendung von Gaddernehen, soweit sie als Stell- und Setznehe, nicht Treibnetze benutzt werden, ist während der Frühjahrschonzeit auf dem Frischen Haß mit Ausnahme derjenigen Strecken gestattet, die als Laichstellen der Fische unter 2 a) und b) niedergelegt sind.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach § 128 des Fischereigesetzes in Verbindung mit dem Geldstrafengesetz vom 28. 9. 23 (G. S. S. 999) und der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf Gulden vom 25. 10. 23 (G. S. S. 1001) mit Geldstrafen bis zu 300 G oder entsprechender Haft belegt.

Die Lage der Schonbezirke des preussischen Haßkreises wird durch Aushang in den Haßortschaften bekannt gegeben.

Danzig, den 21. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Franke.

Veröffentlicht! Die in Frage kommenden Gemeinden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 8. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Revision der Gemeindefassen.

Der Kassendirektor Viermann und der Kreis Ausschuß-Amtsrat Güßfeld sind von mir mit Vornahme der der Aufsichtsbehörde obliegenden unvermuteten Prüfung der Gemeindefassen beauftragt worden. Jeder der beiden Beamten hat bestimmte Gemeinden zugewiesen erhalten.

Tiegenhof, den 4. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Allgemeine Verfügung über die Gebühren für die Aufnahme von Testamenten durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie besonders bestellte Urkundspersonen.

Vom 25. Februar 1926.

1. Die Allgemeine Verfügung vom 10. August 1923 — J. 5120/23 — (Nr. 72 der Sammlung) wird aufgehoben.

II. 1) Die im § 22 Abs. 1 der Anweisung vom 25. Juni 1900 (Anlage zu Nr. 32 des Pr. J. M. Bl.) betreffend die Errichtung von Testamenten vor dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, bestimmte Gebühr beträgt bei einem Werte des Nachlasses

bis 1000 Gulden einschl. 2 Gulden.

5000 5 "

" 10000 8 "

über 10000 10 "

2) Die dem Zeugen nach § 23 Ziffer 2 daselbst zu zahlende Entschädigung beträgt 5 bis 50 Pfg. für jede angefangene Stunde.

III. 1) Die im § 23 Abs. 1 der Anweisung vom 15. 3. 1904 J. M. Bl. S. 91 — für die zur Aufnahme von Testamenten bestellten besonderen Urkundspersonen bestimmte Gebühr beträgt bei einem Werte des Nachlasses

bis 1000 Gulden einschl. 2 Gulden.

5000 5 "

" 10000 8 "

über 10000 10 "

2) Die dem Zeugen nach § 24 Ziffer 2 daselbst zu zahlende Entschädigung beträgt 5 bis 50 Pfg. für jede angefangene Stunde.

Danzig, den 25. Februar 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

J. 6669/25.

Justizabteilung.

gez. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Die Bestimmungen über die Aufnahme von Testamenten durch die Gemeinde- und Gutsvorsteher sind in meiner Bekanntm. Nr. 9 vom 12. Februar 1924 zusammengefaßt und im Kreisblatt vom 27. 2. 24 Nr. 8 Ziffer 4 veröffentlicht. Ich bringe diese Bekanntm. hier zur Erinnerung.

Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Nr. 4.

Steueranteile der Gemeinden.

Don der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Lohnsteuer für Januar/Februar 1926,
- b) " Umsatzsteuer für Januar/Jahreschluß 1926,
- c) " Gewerbesteuer für das Steuerjahr 1924,
- d) " " Oktober/Jahreschluß 1926,
- e) Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für 1924, angekommen im Rechnungsjahr 1924,
- f) " Einkommensteuer für Januar/März 1926,
- g) " " Rest-Lohnsteuer für Januar/März 1926,

die in den Spalten 2—8 der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 10 und 11 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern für 1926 verbucht oder auf Gemeindefonto überwiesen. Bei den Gemeinden Barendt, Beiershorst und Damerau sind die Steueranteile (bei Barendt bis zu einem Teilbetrage) auf Kreissteuern für/1925 verrechnet worden.

Gemeinde	Lohnsteuer für Jan./Febr. 1926	Umsatzsteuer für Jan./Dez. 1926	Gewerbe-steuer 1924	Gewerbe-steuer Okt./Dez. 1926	Körperschaftssteuer für 1924	Einkommensteuer für Jan./März 1926	Restlohnsteuer für Jan./März 1926	Gesamtsumme	Auf Kreissteuern verrechnet	Auf Gemeindefonto überwiesen	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Altebabe	26 72	10				121 67	22 72	181 11	181 11		
Altenu	6 68					37 39	5 68	49 75	49 75		
Altendorf	10 02	130				25 60		165 62	165 62		
Altmünsterberg	90 18	574 25			83 95	72 47	76 68	897 53	897 53		
Altweichsel	110 22					3 92	32 41	146 55	146 55		
Bärwalde	40 08	107	78 84			83 27	34 08	343 27	340 81	2 46	
Barendt	145 44							145 44	105 57	f. 1925 39 87 f. 1926	
Barenhof	56 78	53	13 59			29 54	48 28	201 19	201 19		
Beiershorst	23 38	2				71 13	19 88	116 39	116 39	f. 1925	
Beisterfelde	53 44					30 60	29 44	113 48	113 48		
Blumstein	6 81						28 40	35 21	35 21		
Brodsack	56 78				31 68	23 71	29 58	141 75	141 75		
Bröske	40 08					2 45	9 16	51 69	51 69		
Brunau	150 30	265	71 83			188 11	127 80	803 04	716 99	605	
Damerau	56 78	3				75 28	48 28	183 34	183 34	f. 1925	
Dammfelde	20 04	18				2 35	17 04	57 43	57 43		
Eichwalde					58 40			58 40	58 40		
Einlage	123 58	12	54	50		223 26	104 88	518 22	518 22		
Fürstenu	166 38				33	80 69	40 79	320 86	320 86		
Fürstenwerder	197 06	166 51			1 38	216 64	167 56	749 15	749 15		
Gnojau	237 14	7 51				130 81	202 64	578 10	578 10		
Grenzdorf A	53 44	77				98 18	45 44	274 06	203 27	70 79	
Grenzdorf B	73 48	59				213 05	62 48	408 01	408 01		
Halbstadt	60 12					36 46		96 58	96 58		
Herrenhagen	3 34						2 84	6 18	6 18		
Heubuden	66 80	75		117		108 43	56 80	424 03	424 03		
Holm	36 74							36 74	36 74		
Jergang	20 14					53 67	17 04	90 85	90 85		
Jankendorf	30 06					34 89	25 56	90 51	90 51		
Jungfer	223 78	157	195 11			83 16	190 28	849 33	849 33		
Kalteherberge	16 70	3				11 24	14 20	45 14	45 14		
Kaltthof	748 16	399	824 17	914 76		720 60	636 16	4242 85	2752 79	1490 06	
Kaminke	33 40					62 58	28 40	124 38	124 38		
Keitlau	33 40	198		10		21 77	28 40	291 57	231 94	59 63	
Krebsfelde	83 50							83 50	83 50		
Käschwerder	33 40					62 21	10 40	106 01	106 01		
Kunzeidorf	267 20	3	18			172 21	227 20	696 41	696 41		
Ladefopp	140 28							140 28	140 28		
Lafendorf	120 24	9	7 02			130 60	102 04	368 90	368 90		
Gr. Lesewitz	150 30	161		81 50		95 41	127 80	616 01	616 01		
Kl. Lesewitz	16 70	49	523 44			32 48	14 20	635 82	466 52	169 30	
Leske	23 38	36				13 28	19 88	92 54	92 54		
Gr. Lichtenau	227 44	231	224 82	7 56		87 58	198 80	977 20	977 20		
Kl. Lichtenau	93 52	109	18			4 14 94 3 96 24 89 4 85	345 40	79 52	650 52	650 52	
Liefgau	417 50	319	57 33			3 52 3 96 24 89 4 85	334 18	355	1490 49	1090 49	400 bar
Lindenau	56 78					267		353 52	353 52		
Lupshorst	43 42							43 42	43 42		
Marienau	146 36	116				113 68	31	376 35	376 35		
Gr. Mausdorf	113 56							113 56	113 56		
Kl. Mausdorf	33 40	3 18		10		152 13	28 40	232 61	232 61		
Kl. Mausdorferweide						6 65	2 13	8 78	8 78		
Mielenz	110 22	63				117 68	93 52	384 42	384 42		
Mierau	56 78	10				116 10	48 28	231 16	231 16		
Gr. Montau	90 18	12	36	46		194 53	76 68	456 42	456 42		
Kl. Montau	73 48	113		53 87		212 69	62 48	515 52	515 52		
Neudorf	3 34	2				217 20	2 84	35 38	35 38		
Neufirch	136 94	137				116 10	116 44	476 48	476 48		
Neulanghorst	50 10					14 67	15 60	80 37	80 37		
Neumünsterberg	140 28	171				172 16	119 28	603 33	603 33		
Neustädterwald	60 12	13				138 83	51 12	263 07	263 07		
Neuteicherhinterfeld	97					36 19	37 16	37 16	37 16		
Neuteicherwalde	66 80	23		27		88 20	56 80	261 80	261 80		
Neuteichsdorf	56 32	81	11 52			141 62	62 48	352 94	352 94		
Niedgau	43 42					33 05	8 92	85 39	85 39		

Kopf wie vor.

Orloff	46 76			60		42 66	39 76	129 78	129 78	
Orloffersfelde	23 38	31				19 51	19 88	93 77	93 77	
Palschau	73 48				15 84	47 71	53 48	190 51	190 51	
Parfchau	23 38	28				18 36	19 88	89 62	89 62	
Petershagen	146 96	162 20				182 44	124 96	616 56	616 56	
Pieckel	337 34	44		159 10		74 20	286 84	901 48	673 69	227 79
Pieghendorf	16 70	5	54			41 43	14 20	131 33	131 33	
Platenhof	323 98	243	29 99	78		184 15	275 48	1134 60	910 54	224 06
Pleghendorf		5 89				17 63	2 84	26 36	26 36	
Podenau	46 76	37			27	12 24	39 76	136 03	136 03	
Prangenau	26 72	19				85 37	22 72	153 81	153 81	
Rehwalde	10 02						8 52	18 54	18 54	
Reimerswalde	30 06	45				65 24	25 56	165 86	165 86	
Reinland	26 72							26 72	26 72	
Rosenort	33 40					48 29	1 40	83 09	83 09	
Rückenau						75 03		75 03	75 03	
Schadwalde	103 54				2 37	138 32		244 23	244 23	
Scharpau	13 36					3 67	2 36	19 39	19 39	
Schönau	60 12	17 70				315 73	51 12	444 67	444 67	
Schöneberg	387 44	122	142 86			227 95	329 44	1209 69	1209 69	
Schönhorst	70 14	7	54			71 75	59 64	262 53	262 53	
Schönsee	80 16	54 25			288 33	20 09	68 16	510 99	510 99	
Simonsdorf	545 68	7		108		84 37	468 60	1213 65	1213 65	
Stadtfelde	16 70	10					14 20	40 90	40 90	
Stobbenorf	83 50	4 18				27 44	71	186 12	186 12	
Stuba	53 44					72 22	27 44	153 10	153 10	
Tannsee	133 60					166 64		300 24	300 24	
Tiege	54 58	85			26 49	55 85	65 32	287 24	287 24	
Tiegenhagen	143 42	62		128 70		97 70	122 12	554 14	554 14	
Tiegenort	153 64							153 64	153 64	
Tragheim	33 40	308			39 60 1 26	10 65	28 40	421 31	421 31	
Tralau	90 18						13 68	103 86	103 86	
Trampenau	46 76					3 67	3 31	53 74	53 74	
Trappenfelde	30 06						25 56	55 62	55 62	
Vierzehnhuben	10 02	5				13 79	8 52	37 33	37 33	
Vogtei	6 68					12 84	5 68	25 20	25 20	
Waldorf	33 40					32 38		65 78	65 78	
Warnau	70 14	43 13				203 77	59 64		376 68	
Wernersdorf	192 11					173 62		365 73	365 73	
Wiedau	69					25 62	2 84	29 15	29 15	
Zeyer	156 98	24 40				41 31	133 48	356 17	356 17	
Zeyersvorderkampen	66 20					43 47		109 67	109 67	
Zalendorf	50 10									
Zorsterbusch	31 73			8 55		16 88	26 98	229 71		229 71
Montauerforst	45 09					2 02	38 34		Postkass	
Wolfsdorf	10 02									
Udl. Renfau	1 67						1 42	3 09	3 09	

Tiegenhof, den 4. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5

Taubstumme Kinder.

Die rückständigen Herren Gemeindevorsteher ersuche ich wiederholt um Mitteilung, ob und welche schulpflichtigen **taubstummen Kinder** in der Gemeinde vorhanden sind.

Tiegenhof, den 30. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Fahrraddiebstahl.

Als gestohlen sind anzuhalten die nachstehend beschriebenen Fahrräder:

- Herrenfahrrad. Marke Phänomen, Nr. 187300, gerade Lenkstange, linker Griff fehlt, schwarze Felgen, neues Hinterrad, Freilauf mit Rücktritt, neue graue Bereifung, sonst keine besonderen Kennzeichen. Das Rad war noch sehr gut erhalten.
- Damenfahrrad. Marke Ideal, Nummer unbekannt, gerade Lenkstange, schwarze Felgen, Freilauf mit Rücktritt, Nieg an der linken Seite zur Hälfte lose, sonst noch gut erhalten.

Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir zu Egb. Nr. 2324 £ sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 4. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 7

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Commando des Kreises ersuche ich, festzustellen, ob sich im hiesigen Kreise der am 27. 5. 1872 in Posen geborene **Wladislaus Szumilowski** aufhält. Im Ermittlungsfalle ersuche ich, mir zu Egb. Nr. 2356 £ sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Ortsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein **Melker Gerhard Höpfner** geb. 28 August 1903 in Ohra dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 4. Mai 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Kollekte.

Der Senat hat der Danziger Missionskonferenz die Erlaubnis erteilt, von sogleich bis zum 30. 9. d. Js. eine Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten der Berliner Missionsgesellschaft, der Gofnerischen Missionsgesellschaft und der Bethel-Mission abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Brückensperre.

Die Brücke über den Lindenauer-Kanal im Zuge der Kreisstraße Brodjad-Lindenau in Stat: 7,3 wird vom 17. Mai d. J. ab für die Dauer der Reparaturarbeiten für den fuhrwerksverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 10. Mai 1926.

Das Kreisbauamt.

Nr. 11.

Stellengesuch.

Der Sohn eines gefallenen Kriegers, 15 1/2 Jahre alt, soll als Kutscher in der Landwirtschaft untergebracht werden.

Landwirtschaftliche Betriebe, die ihn einstellen wollen, werden gebeten sich an die Fürsorgestelle beim Landratsamte zu wenden, Tiegenhof, den 4. Mai 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 12.

Personalien.

Der Hofbesitzer Wilhelm Faust in Plehendorf ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 13.

Personalien.

Die als Schulvorsteher der Schule in Neuteicherwalde gewählten Besizer Jacob Neufeld und Ferdinand Krause, beide aus Neuteicherwalde, sind für dieses Amt von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 30. April 1926.

Der Landrat.

Nr. 14.

Schiedsmannsbestätigung.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 31. April 1926 ist der Tischlermeister Paul Barnowski in Kiebau als Schiedsmann und der Schmiedemeister Walter Peters in Kiebau als stellvertretender Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Kiebau (Nr. 11) auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden. Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 15.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Käseerei-pächters Beck in Lindenau ist erloschen. Tiegenhof, den 3. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 16.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauentierbeständen des Weidewalters Krebsfeld und des früheren Weidewalters Tiedtke, beide in Krebsfeldweiden, des Gutsbesizers Brunau-Lindenau und des Gutsbesizers Pohlmann in Krebsfelde amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, werden folgende Sperrbezirke gebildet:

1. die Gehöfte des Weidewalters Krebsfeld und des früheren Weidewalters Tiedtke in Krebsfeldweiden, des Hofbesizers Dahlke in Kupushorst und des Hofbesizers Reuß in Krebsfelde,
2. die Gehöfte des Gutsbesizers Pohlmann in Krebsfelde und des Gastwirts Paul Peters in Krebsfelde sowie der südliche Teil von Lakendorf, der sogenannte Sand, und die an der Fortsetzung der Chaussee am Sande bis zur Krebsfelder Wassermühle belegenen Gehöfte,
3. das geschlossene Dorf Lindenau einschließlich der mit diesem zusammenhängenden Weiden.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1. a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 10. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 17.

Maul- und Klauenseuche.

In den durch meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 28. 4. 1926 (Kreisblatt Nr. 17) wegen Maul- und Klauenseuche gebildeten Sperrbezirken Wolfsdorf-Loquat und Kiebau ist ferner Maul- und Klauenseuche festgestellt unter den Klauentierbeständen der Besizer Rudolf Benzler und Emil Radtke in Wolfsdorf sowie des Gutsbesizers Wiebe in Kiebau.

Eine Veränderung der Sperrbezirke findet deswegen nicht statt. Tiegenhof, den 10. Mai 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige, alleinige evangelische Lehrerstelle ist infolge Ver-setzung des bisherigen Lehrers frei. Bewerber wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Bärwalde, den 3. Mai 1926.

Der Gemeindevorsteher.
G. Wiens.

Fahrplan

D. Westpreussischen Kleinbahnen f. d. Kr. Gr. Werder gültig ab 15. Mai 1926 bis auf weiteres.

Bemerkungen.

1. Eine Gewähr dafür, daß die im Fahrplan verzeichneten Züge verkehren, und eine Gewähr für die Rück- und Weiterbeförderung bei Anschlußversäumnis wird nicht geleistet.
2. Die Zeiten von 6⁰⁰ abends bis 5⁰⁰ morgens sind durch Unterstreichen der Minutenzahl gekennzeichnet.
3. Alle Züge führen II. und III. Wagenklasse.
4. für die angegebenen Staatsbahnauschlüsse wird keine Gewähr geleistet.
5. für die II. und III. Wagenklasse werden Monats- und Schülerkarten mit erheblichen Preisermäßigungen ausgegeben, außerdem werden für Schulfahrten die im Tarif vorgesehenen Vergünstigungen gewährt. Auskunft hierüber erteilen die Bahnhöfe.
6. Zeichenerklärung:
W= Zug verkehrt nur an Werktagen,
S= " " " Sonntags und feiertagen,
Mo. am Montag,
Di. Dienstag,
Mi. Mittwoch,
Do. Donnerstag,
Fr. Freitag,
Sb. " " " Sonnabend.
7. Die Züge halten an den mit * bezeichneten Stationen nach Bedarf.

1. Danzig Kleinbf. — Steegen — Stutthof.
Sin. Zurück.

S 52	W 54	W 54	Zug №	Stationen	Zug №	W 51	S 53
7 ⁰⁶	5 ⁴⁰	5 ³³	ab	Danzig	an	9 ¹¹	9 ⁰⁵
9 ⁴³	6 ⁴⁵	8 ³⁵	an	Steegen	ab	6 ¹⁴	6 ²⁶
9 ⁴⁸	6 ⁵⁵	8 ⁴⁵	ab		an	6 ⁰⁴	6 ¹⁶
10 ⁰⁴	7 ¹⁰	9 ⁰⁰	an	Stutthof	ab	5 ⁴⁸	6 ⁰⁰

- × Zug 54 W verkehrt nur an Werktagen, außer Sonnabend u. den Tagen vor den gesetzlichen Feiertagen.
- + Zug 54 W verkehrt nur am Sonnabend und den Tagen vor den gesetzlichen Feiertagen.

2. Steegen—Fischerbabke—Tiegenhof Kleinbf.
Sin. Zurück.

41 ×	43 +	Zug №	Stationen	Zug №	42 ×	S 46	W 44
11 ²⁰	7 ¹⁶	ab	Steegen	an	11 ⁰¹	1 ⁵¹	2 ⁵¹
11 ³⁴	7 ³⁰	ab	* Fischerbabke	an	10 ⁴⁵	1 ³⁸	2 ³⁸
11 ⁴⁵	7 ⁴¹	ab	* Tiegenort	an	10 ³⁷	1 ²⁷	2 ²⁷
11 ⁵⁸	7 ⁵⁴	ab	* Tiegenhagen	an	10 ²⁴	1 ¹⁴	2 ¹⁴
12 ¹¹	8 ⁰²	an	Tiegenhof Klb.	ab	10 ¹⁰	1 ⁰⁰	2 ⁰⁰
5 ⁰⁵	8 ²⁵	ab	Tiegenhf. Staatsb.	an	9 ⁵⁰		1 ⁴³

- × Z. 41 u. 42 verkehren täglich, an Sonntags u. feiertagen nur bei günstiger Witterung.
- + Z. 43, 44 W. u. 46 S verkehren von 15. 5. — 31. 8. 26 jedoch nur bei günstiger Witterung.

3. Tiegenhof Klb. — Schöneberg — Liefau Klb.
Hin. Zurück.

11 Mo. Mi. Do. u. Sb.	13 Di. Fr.	Zug Nr.	Stationen	Zug Nr.	14 Di. Fr.	12 Mo. Mi. Do. u. Sb.
Nur Montag, Mittwoch, Donner- stag und Sonnabend.	Nur Dienstag und Freitag.	1 ⁰⁰	ab Tiegenhof Klb.	an	7 ⁵²	Nur Montag, Mittwoch, Donner- stag, und Sonnabend.
		1 ¹¹	* Tiegerfelde	↑	7 ⁴²	
		1 ¹⁷	* Tiege Meierei	↑	7 ³⁶	
		1 ²³	* Tiege	↑	7 ³⁰	
		1 ²⁹	* Ladelopp	↑	7 ²⁴	
		1 ³⁵	* " Meie.	↑	7 ¹⁸	
		1 ⁴⁶	* Schönefee	↑	7 ⁰⁷	
		1 ⁵²	an Schöneberg	ab	7 ⁰⁰	
		6 ¹⁵	ab	an	7 ³⁹	
		6 ²⁶	ab	an	7 ²⁹	
		6 ³⁴			7 ²¹	
6 ³⁹			7 ¹⁶			
6 ⁴⁹			7 ⁰⁶			
7 ⁰⁶			6 ⁵⁰			
7 ¹⁴			6 ⁴¹			
7 ²⁸			6 ³²			
7 ³⁹			6 ¹⁵			
7 ⁵⁶	Staatsbahnanschlüß. i. Liefau				5 ⁵⁵	
8 ⁰⁹	nach Danzig nach Marienburg.				5 ³²	

4. Marienburg Klb. — Lindenau — Tiegenhof Klb.
Hin. Zurück.

W 32	W 34	Zug Nr.	Stationen	Zug Nr.	W 35	W 31
7 ¹⁹	9 ²²	Staatsbahnanschlüsse in Marienburg			1 ²⁸	7 ¹⁵
10 ⁰⁸	10 ¹⁰	von	Dt. Eylau	nach	8 ¹⁸	6 ¹⁵
1 ²⁰	12 ²⁵	"	Marienwerder	"	10 ¹⁷	5 ³⁰
		"	Königsberg	"		
5 ²²	1 ⁵⁸	ab	Marienburg Klb.	an	7 ²⁸	4 ⁰⁶
5 ⁴⁵	2 ²¹	↓	Kalthof	↑	7 ¹⁵	3 ⁵³
5 ⁵⁶	2 ³²	* ↓	Kaminke	* ↑	6 ⁵⁶	3 ³⁸
6 ⁰¹	2 ³⁷	* ↓	Tragheim	* ↑	6 ⁵¹	3 ²⁸
6 ⁰⁸	2 ⁴⁴	* ↓	Gr. Lesewitz	* ↑	6 ⁴⁴	3 ²¹
6 ¹⁰	2 ⁴⁶	* ↓	Gr. Lesewitz feld	* ↑	6 ⁴¹	3 ¹⁸
6 ¹⁸	2 ⁵⁴	* ↓	Kl. Lesewitz	* ↑	6 ³⁴	3 ¹¹
6 ²⁶	3 ⁰¹	an	Lindenau	ab	6 ²⁶	3 ⁰³
6 ²⁸		ab	Lindenau	an		3 ⁰⁰
6 ³⁹		* ↓	Gr. Mausdorf	* ↑		2 ⁵⁰
6 ⁴⁸		* ↓	Lupushorst	* ↑		2 ⁴¹
7 ⁰²		* ↓	Krebsfelde	* ↑		2 ²⁷
7 ⁰⁹		* ↓	Schleusendamm	* ↑		2 ²⁰
7 ¹⁴		* ↓	Lakendorf	* ↑		2 ¹⁵
7 ²¹		* ↓	Rosenort	* ↑		2 ⁰⁸
7 ²⁸		* ↓	Fürstenaue	* ↑		2 ⁰¹
7 ⁴³		an	Tiegenhof Klb.	ab		1 ⁴⁵

5. Liefau Kleinbf. — Wernersdorf — Marienburg.
Hin. Zurück.

W 2	W 4	S 6	Zug Nr.	Stationen	Zug Nr.	W 3	1.
	11 ²⁷ 9 ²⁹	2 ⁴¹ 1 ⁴⁵	Staatsbahnanschlüsse in Liefau.				7 ³⁰ 9 ¹⁶
			von	Danzig	nach		
			von	Marienburg	nach		
	12 ¹⁰ 12 ³¹ 12 ⁴⁷ 12 ⁵⁶ 1 ²⁰ 1 ³⁷ 1 ⁵⁹	3 ⁰⁰ 3 ²¹ 3 ²⁷ 3 ⁴⁶ 4 ⁰²	ab	Liefau Kleinbf.	an		7 ¹⁷ 6 ⁵⁷ 6 ⁴² 6 ³⁴ 6 ¹⁸ 5 ⁵⁴ 5 ³⁰
			↓	* Altweichsel	↑		
			↓	* Kunzendorf	↑		
			↓	* Biesterfelde	↑		
			↓	* Gr. Montau	↑		
			↓	* Kl. Montau	↑		
6 ³⁰			an	Wernersdorf	ab	3 ⁰³	
6 ⁴⁸			↓	* Schönaue Abzw.	↑	2 ⁴⁵	
6 ⁵⁸			↓	* Mielenz	↑	2 ³⁷	
7 ⁰⁸			↓	* Schönaue Abzw.	↑	2 ²⁴	
7 ¹⁸			↓	* Schönaue	↑	2 ²⁰	
7 ²³			↓	* Dammsfelde	↑	2 ¹⁰	
7 ³⁵			↓	* Kalthof	↑	2 ⁰⁸	
7 ⁴⁵			an	Marienburg Klb.	ab	1 ⁴⁵	
			Staatsanschlüsse in Marienburg.				
12 ⁴⁸			nach	Berlin	von	10 ⁰⁷	
1 ²⁸			nach	Dt. Eylau	von	9 ²²	
10 ³⁵			nach	Marienwerder	von	10 ¹⁰	
10 ¹⁷			nach	Königsberg	von	12 ²⁵	
7 ⁵⁵			nach	Elbing	von	1 ²⁴	
8 ³⁰			nach	Danzig	von	12 ⁰⁰	
						Don Gr. Montau bis Wernersdorf nur an Werttagen.	

6. Lindenau — Neuteich Kleinbahnhof.
Hin. Zurück.

W 81	Zug Nr.	Stationen	Zug Nr.	W 82
Nur an Wert- tagen	3 ⁰⁴ 3 ¹³ 3 ²³ 3 ³⁴	ab ab * ab * an	Lindenau Taufsee Eichwalde Neuteich Kleinbahnhof	an an an ab
				Nur an Wert- tagen
				6 ²³ 6 ¹⁵ 6 ⁰⁵ 5 ⁵³

Zeherberichte

für
ein- und mehrklassige Schulen,
liefert in allen gewünschten Stärken und
Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richter, Neuteich.

Formularverlag.

- folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:
1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefitzung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes.
 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 - 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 - 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.

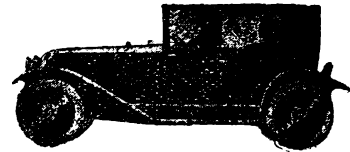
- Abt. G Nr. 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
 15. Kreishundsteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuer.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll.
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.

- Abt. G Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an der Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldebeschein.
 32. Anmeldebeschein
 32a. Einzugsnachricht.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw. zur Aufnahme in eine Anstalt.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



Automobil- und Motorradbesitzer!

Liefere

Autoreifen

billiger als in Deutschland in folgenden Marken:
Goodyear, Dunlop, Continental und Peters-Union.

Allerbestes Marken- **Auto-Del** Kilo 1,50 G.

Da Reifen- und Verkauf die größte Vertrauenssache ist, liegt es im Interesse der Verbraucher garantiert gute Fabrikate in meinem Fachgeschäft zu kaufen.

Großes Lager. Billige Preise.

Fahrschule für alle Klassen.

Reparaturwerkstatt mit elektr. Kraftbetrieb für sämtliche Kraftfahrzeuge.

Auto- und Fahrradhaus

A. Lewanzik,

Siegenhof, am Kreishaus. Telefon: Nr. 321.

Ausflugsort Palschau
 Hütte „Weichselrauschen“
 Neu erbauter großer Saal.
 Schöner Garten. — Gr. Unterfahrt.
 Vereine und größere Gesellschaften werden im eigenen Interesse gebeten, sich bei evtl. Ausflügen rechtzeitig anzumelden.
Walter Kuranski,
 Palschau, am Weichselstrand. Tel.: Palschau 27.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 20

Neuteich, den 18. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Polizeiverordnung betreffend das Meldewesen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit Artikel 3 des Geldstrafengesetzes vom 28. September 1923 (Gesetzblatt S. 999), § 9 des Gesetzes über die wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1067) und Artikel 1 der Verordnung betreffend die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. Oktober 1923 (Gesetzblatt S. 1101) sowie der Verordnung des Staatsrats vom 9. April 1920, Staatsanzeiger S. 39 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig folgendes verordnet:

I. Meldungen für dauernden oder längeren Aufenthalt, für Umzug und Abzug.

§ 1.

Wer in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk seinen Wohnsitz oder Aufenthalt für länger als 3 Monate nimmt, ist verpflichtet innerhalb einer Frist von einer Woche vom Tage der Ankunft gerechnet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen bei der in § 11 dieser Verordnung bezeichneten Meldebehörde des Zuzugsortes persönlich oder schriftlich anzumelden und auf Erfordern über die persönlichen und steuerlichen Verhältnisse der anzumeldenden Personen wahrheitsgemäße Auskunft zu erteilen. Beim Zuzuge aus einem Gemeinde- oder Gutsbezirk des Danziger Staatsgebietes ist bei der Anmeldung der Abmeldeschein (Vergl. § 2 Abs. 2) vorzulegen. Beim Zuzug aus dem Auslande kann die Meldebehörde die Beibringung eines Abmeldescheines verlangen.

Ueber die Anmeldung ist auf Antrag eine Anmeldebekundigung (Anlage A) zu erteilen.

§ 2.

Wer seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem Gemeinde- oder Gutsbezirk aufgibt, ist verpflichtet, spätestens eine Woche nach dem Abzugstage sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen, die an dem Fortzuge teilnehmen, bei der in § 11 bezeichneten Meldebehörde persönlich oder schriftlich abzumelden. Bei der Abmeldung ist der Ort anzugeben, nach dem die abgemeldeten Personen verziehen, sofern es im Zeitpunkte der Abmeldung feststeht.

Ueber die Abmeldung ist eine Abmeldescheinigung (Anlage B) auszustellen.

§ 3.

Wer innerhalb einer Gemeinde von mehr als 10 000 Einwohnern seine Wohnung verlegt, ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einer Woche, vom Tage des Umzugs gerechnet, sich und die zu seinem Hausstande gehörigen Personen bei der für die neue Wohnung örtlich zuständigen Meldestelle (§ 11) anzumelden.

Im Sinne dieser Bestimmung gelten die Gemeinden Danzig, Zoppot, Oliva und Ohra als eine Gemeinde.

§ 4.

Zu den in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch diejenigen verpflichtet, welche die zu meldenden Personen als Gäste, Mieter, Hausangestellte oder in anderer Eigenschaft aufgenommen haben, sofern sie sich nicht durch Einsicht in die Meldebekundigung oder in anderer Weise davon überzeugt haben, daß die Meldung erfolgt ist.

§ 5.

Die in den §§ 1—3 vorgeschriebenen Meldungen sind für Eltern und ihre zum Haushalt gehörigen Kinder gemeinsam, für alle übrigen Personen besonders zu erstatten, und zwar unter Benutzung der in den Anlagen C, D und E bezeichneten Muster in 3 Stücken.

II. Fremdenmeldungen.

§ 6.

Wer Personen zur vorübergehenden Beherbergung gegen Entgelt aufnimmt (Unternehmer von Hotels, Gasthäusern, Herbergen, Privatlogis, Fremdenpensionen, Vermieter von Tageszimmern und ähnlichem) ist verpflichtet, jeden Zureisenden und Abreisenden bis spätestens 9 Uhr vormittags des auf den Tag der Zu- oder Abreise folgenden Tages bei der in § 11 bezeichneten Meldebehörde zu melden.

Die Meldung hat unter Benutzung des Musters in Anlage F zu erfolgen. Für jeden über 14 Jahre alten Zureisenden oder Abreisenden ist ein besonderer Meldezettel auszufüllen. Kinder unter 14 Jahren werden auf dem Meldezettel der Begleitperson gemeldet.

§ 7.

Jeder Zureisende ist verpflichtet, die Anmeldung neben dem Wohnungsgeber zu unterschreiben.

§ 8.

Die in § 6 bezeichneten Wohnungsgeber sind verpflichtet, ein Fremdenbuch zu führen, in das unverzüglich nach der Ankunft jeder Zureisende, dessen Vor- und Zuname, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Staatsangehörigkeit, ferner der Tag der Ankunft und nach erfolgter Abreise deren Tag einzutragen sind. Das Fremdenbuch muß mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen und polizeilich abgestempelt sein. Das Buch ist den Beamten der Polizei jederzeit auf Erfordern vorzulegen und nach polizeilicher Schließung 2 Jahre aufzubewahren.

III. Besondere Vorschriften für Ausländer.

§ 9.

Personen, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzen und mehr als 14 Jahre alt sind, haben ihren Paß oder Personalausweis der Meldebehörde vorzulegen

- bei der Anmeldung zu dauerndem oder längerem Aufenthalt (§ 1) und bei der Umzugsmeldung (§ 3),
- bei vorübergehendem Aufenthalt, der sich über 6 Tage erstreckt, spätestens am 7. Tage nach der Zureise, und wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, am darauffolgenden Werktag.

Die Bestimmung zu b) findet keine Anwendung auf die Besatzung der im Danziger Hafen liegenden Schiffe.

§ 10.

Jede über 14 Jahre alte Person, die nicht die Danziger Staatsangehörigkeit besitzt, hat innerhalb des Danziger

Staatsgebietes ihren Paß oder Personalausweis jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern den zuständigen Beamten vorzuweisen.

Bei Seeleuten, die zur Bemannung eines im Danziger Hafen liegenden Schiffes gehören, genügt anstelle des Passes oder Personalausweises ein vom Führer des Schiffes ausgestellt Ausweis, der den Namen des Inhabers und den Namen des Schiffes, zu dessen Besatzung der Inhaber gehört, enthalten muß.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 11.

Die in den §§ 1, 2, 3 und 6 dieser Verordnung vorgeschriebenen Meldungen sind in den Gemeinden Danzig, Zoppot, Oliwa und Ohra bei dem örtlich zuständigen Polizeirevier, in den Städten Tiegenhof und Neuteich bei der Polizeiverwaltung, in den Landgemeinden beim Gemeindevorsteher und in den Gutsbezirken beim Gutsvorsteher zu bewirken.

Die Meldungen der auf Schiffen wohnenden Meldepflichtigen sind, sofern die Schiffe im Danziger Hafen liegen, beim Polizeipräsidenten in Danzig durch die Organe der Schifffahrtspolizei zu erstatten.

§ 12.

Die Verpflichtung zur Meldung eines Wohnungswechsels innerhalb einer Gemeinde (§ 3) kann im Falle des Bedürfnisses durch ortspolizeiliche Vorschrift auch auf Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern ausgedehnt werden.

§ 13.

In besonderen Fällen können aus sicherheitspolizeilichen Gründen durch ortspolizeiliche Bekanntmachung für eine in dieser bestimmten Zeit die Fristen für die Anbringung der Meldungen (§§ 1, 2, 3) und zur Vorlage des Passes oder Personalausweises (§ 9) bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

§ 14.

Wer den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 120 Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 15.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1926 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkt treten alle bisherigen das Meldewesen betreffenden Polizeiverordnungen außer Kraft.

Danzig, den 20. April 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Zu A III.

Dr. S a h m. Dr. S c h w a r z

Veröffentlicht!

Ich weise besonders darauf hin, daß die Meldung der ausländischen Staatsangehörigen bei den **Ortspolizeibehörden** des platten Landes nach der obigen Verordnung **nicht mehr erforderlich** ist, sondern daß **durchweg sämtliche Personen nur bei der Gemeindebehörde zu melden** sind.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare mit Ausnahme des Musters E, das für den hiesigen Kreis nicht gebraucht wird, werden bei der Kreisblattdruckerei Pech & Richert in Neuteich in Druck gegeben und können von dort bezogen werden.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich und die ländlichen Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, mir jeweils über **jede An- und Abmeldung eines Ausländers ein Exemplar der Zugugs- und Fortzugs-meldung sofort einzureichen.**

Die Polizeiverordnung ersuche ich ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Der Landrat.

Anlage A.

Anmeldeschein.

Der (Name und Stand)

hat sich (mit Familie) in dem Polizeibezirk..... angemeldet.

denten 192.....

(Stempel der Behörde.)

Abmeldeschein

für nachstehend aus **Danzig**

(Straße)

(Haus-Nr.)

nach (Ort)

Kreis

verziehende Personen.

Nr.	Namen und Vornamen der(s) Verziehenden	Stand oder Gewerbe	Geburts=			Geburtsort, Kreis	Staats- ange- hörigkeit	Reli- gion	ob ledig, verheiratet oder geschieden	Zusätze und Bemer- kungen
			Tag	Mon.	Jahr					
1	2	3	4			5	6	7	8	9

(Name und Stand des zur Meldung
Verpflichteten)

Danzig,

den.....ten..... 19.....
(Stempel der Behörde)

Anlage C.

Steuerzeichen:

Steuerbuch Nr.....

Der Gemeinde

Ursache des Zuzuges (Bezeichnung des hiesigen Engagements usw.).....

Zuzugs-Meldung.

Am.....ten..... 192..... sind nachstehend ver-
zeichnete Personen aus (Ort)

Kreis..... woselbst..... Jahr..... Monat gewohnt,
hier (Straße) Nr..... zugezogen.

Eing.=
Stempel

Hamen	Stand oder Gewerbe	Geburts=			Geburtsort und Kreis	Reli- gion	Ob ledig, verheir., verwit- wet od. separiert	Ob u. wann schon in Danzig ge- wohnt evtl. Angabe der hiesig. leht. Wohnung	Ob Chambrage- nist (d. h. Be- seizer einer eign. Ge- bäude, wenn auch in Belastung d. Vermieters ausgerüst. Woh- nung) od. Stel- lenmieter
		Familiennamen (latein.)	Sämtl. Vorn, deutsch (Aufnam. unterstreich)	Tag					

Namen und Stand der Eltern

Vater:
Mutter:

Wohnort od. Wohnung
evtl. wo verstorben

Die Richtigkeit vorstehender Meldung bescheinigt. Danzig, den
192.....

Name
und
Stand

des Haushaltungs-Vorst.:
.....

bezw. der einzelnen Person: bzw. des Wohnungsgebers:

Bemerkungen

Steuerzeichen: _____

Fortzugs-Meldung.

Am _____ ten _____ 192 ist — sind die nachstehend verzeichnete Person — en von (Straße) _____ Nr. _____ endgültig fortgezogen nach (Ort) _____ Nr. Kreis _____

Steuerbuch Nr. _____

Der Gemeinde _____

Ursache des Fortzuges _____

Eingangsstempel _____

Staatsangehörigkeit _____

Hausherr, Frau und Kinder einget.	Namen <small>(Bem. Bei Frauen: Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben)</small>		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religion	Ob ledig, verheiratet, verwitwet oder separiert	Bezeichnung des abgeschied. oder separierten Teiles der Ehe
	Familiennamen (latein.)	Samtl. Vornamen deutsch (Rufname unterstreichen)		Tag	Monat	Jahr				

Namen und Stand der Eltern: { Vater: } Wohnort od. Wohnung
 { Mutter: } evtl. wo verstorben

Die Richtigkeit vorstehender Meldung bescheinigt, _____ den _____ 192

Namen und Standes-Bezeichnung

Name und Stand } des Haushaltungs-Vorst.: | bezw. der einzelnen Person: | bezw. des Wohnungsgebers:

Bemerkungen

Steuerzeichen: _____

Umzugs-Anmeldung

innerhalb des Stadtbezirks

Am _____ ten _____ 192 find nachstehend } von der _____ Gasse Nr.
 verzeichnete Personen umgezogen } nach der _____ Gasse Nr.

Steuerbuch Nr. _____

Der Gemeinde _____

Eingangsstempel _____

Staatsangehörigkeit _____

Hausherr, Frau u. Kindereinget.	Namen <small>(Bem. Bei Frauen Angabe des Zunamens, welchen sie bei ihrer Geburt und desjenigen, welchen sie in etwaigen früheren Ehen geführt haben)</small>		Stand oder Gewerbe	Geburts-			Geburtsort und Kreis	Religion	Ob ledig, verheir., verwitwet oder separiert	Bezeichnung des abgeschied. oder separierten Teiles der Ehe
	Familiennamen (latein.)	Samtl. Vorn. deutsch (Rufn. unterstreich.)		Tag	Mon.	Jahr				

Namen und Stand der Eltern { Vater: } Wohnort od. Wohnung
 { Mutter: } evtl. wo verstorben

Die Richtigkeit vorstehender Meldung bescheinigt, _____ den _____ 192

Namen und Standes-Bezeichnung

Name und Stand } des Haushaltungs-Vorst.: | bezw. der einzelnen Person: | bezw. des Wohnungsgebers:

Bemerkungen

Anlage F.

Fremden-Meldezetzel.

Nor- und Zuname :

Alter oder Geburtsdaten :

Geburtsort :.....

Stand oder Gewerbe :

Wohnort :

Staatsangehörigkeit :

Tag | Ankunft :..... Woher :....
der | Abreise :..... Wohin :

Wo? — hier —
(Gasthaus pp.)

....., den

Unterschrift des Quartiergebers und des zur Meldung
Verpflichteten (Quartiernehmer)

Nr. 2.
Wert der freien Station für ländliche
Wanderarbeiter.

Auf Grund des § 160 Abs. 2 R. V. O. in der Fassung des §
5 des Gesetzes zur Erhaltung leistungsfähiger Krankenaffen vom 24.
8. 1923. Gef. Bl. S. 911, wird vom 10. Mai 1926 ab der Wert
der freien Station für ländliche Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts
auf 1,30 G pro Tag festgesetzt.
Danzig, den 4. Mai 1926.

Oberversicherungsamt.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 3.
Verordnung
über Aenderung der Versorgungsgebührenisse vom
1. 4. 26 ab, vom 26. 4. 1926.

Gemäß Artikel IV des Gesetzes, betreffend Abänderung des Ver-
sorgungsgeetzes über die Versorgung der Militärpersonen usw. und
anderer Versorgungsgeetze vom 1. 10. 25 (Gef. Bl. 25 S. 267 ff.)
wird die zu den Versorgungsgebührenissen (Rente, Zusatzrente usw.)
zu gewährende Rentenerhöhung mit Wirkung vom 1. April 1926 ab
auf 19 v. H. festgesetzt.

Danzig, den 26. April 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Dr. Sahn. Dr. Wiercinski.
Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 10. Mai 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und
Kriegshinterbliebene.

Nr. 3a.

Kollekte.

Der Senat hat dem Ausschuß zur Vorbereitung der Inthroni-
sationsfeier in Danzig die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 11. d.
Mts. bis zum 30. 6. d. Js. eine Hauskollekte bei den katholischen

Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten einer Ehrengabe
für den Bischof von Danzig, Grafen O'Rourke, abzuhalten.

Die Emsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte
Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 7. zum 8. d. Mts. ist in Kunzendorf mittels
Einbruchs ein Herrenfahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades: Marke Brennabor, Nummer
unbekannt, Lenkstange nach oben, rote Gummigriffe, Rahmen und
Felgen schwarz, große Klingel mit Zweiflang, Freilauf mit Rücktritt,
neue Bereifung, hinten Gebirgsreifen, vorne gewöhnlich, Ketten-
spanner links fehlt, Oeler am Treilager abgebrochen, Uebersehung
nur mit 3 Schrauben befestigt, 4. fehlt.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzu-
stellen und im Erfolgsfalle das Fahrrad sicherzustellen, sowie mir so-
fort zu Tgb. Nr. 2513 E Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Orts- und Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger sowie
das Schupo-Kommando ersuche ich eingehende Ermittlungen nach dem
Aufenthalt des Kassierers Stanislaus Knoll und des Buchhalters
Peters Chudy aus Posen anzustellen, dieselben im Ermittlungsfalle
sodort festzunehmen und mir sodort telephonisch zu Tgb. Nr. 2447 E
Nachricht zu geben.

Personalbeschreibung :

- 1. Knoll, Stanislaus, geboren am 26. X. 1899 in Poznan (Posen)
Sohn des Marzif und der Anna geb. Winkler, mittlere Gestalt,
Haare blond, Schnurrbart gestutzt, Gesicht länglich, trägt einen Kneifer.
2. Chudy, Peter, geboren am 27. VI. 1901 in Duszniki Kreis
Szamotuly (Samter) hoher Gestalt, ziemlich kräftig, glatt rasiert,
Haare blond, Augen blau.

Tiegenhof, den 11. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Land-
jäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen
anzuzeigen, ob dort ein Melker Anton Florin, aus Kunzendorf geb.
24. 9. 1902, wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abge-
meidet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. Mai 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund
der §§ 18 ff. des Diehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-
gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauentierbeständen des Hofbesitzers Johannes
Berg in Kl. Mansdorf und des Gutsbesitzers Behrendt in Trappen-
felde amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist,
werden Sperrbezirke festgesetzt, die bestehen aus:

- 1. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Berg,
Wilhelm Epp und Friedrich Kluk, sämtlich in Kl. Mansdorf, des
Hofbesitzers Senz in Gr. Mansdorf, der Hofbesitzer Heinrich Wiebe
und Gustav Heise in Krebsfelde und der Hofbesitzer Jakob Warm,
Taubensee und Hermann Reimer in Niedau
2. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Gutsbesitzer Behrendt
und Winter in Trappenfelde einschließlich der verseuchten Weiden
des Gutsbesitzers Behrendt auf Heubuder Gelände und der Ge-
höfte und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Kröcker, Albrecht
und Driedger in Heubuden.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die diehseuchenpolizeiliche Anord-
nung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abge-
druckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese diehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie
vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Diehseuchenge-
setzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefäng-
nis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G,
im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G,
oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat.

Ur. 7a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Kaminski, Hermann Wiebe und Klein in Lupushorst amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, wird ein Sperrbezirk, umfassend das gesamte Gelände der Gemeinde Lupushorst mit Einschluß der Weiden, die außerhalb des Geländes der Gemeinde Lupushorst liegen, aber von Besitzern der Gemeinde Lupushorst genutzt werden, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis

zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926

Der Landrat.

Ur. 7b.

Maul- und Klauenseuche.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist weiterhin festgestellt unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Albrecht-Kindenau, Karl Schenk und Otto Stieglitz in Wolfsdorf.

Eine Aenderung der durch meine Viehseuchenpolizeilichen Anordnungen vom 28. 4. 26 und 10. 5. 26 gebildeten Sperrbezirken Wolfsdorf-Mogat und Kindenau findet deshalb nicht statt.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926.

Der Landrat.

Ur. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Franz Walkusch in Uralau ist listenmäßig als Schöffe dieser Gemeinde nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 12. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Zeichenkohle

für den Schulgebrauch empfiehlt billigt **R. Pech.**

Streue dauernd

† Gift †

auf meine Ländereien.

Liebau, d. 16. Mai 26

F. Weiß.



Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfehlen **R. Pech.**



Ratholische

Gefang- und Gebetbücher

(mit u. ohne Noten) sowie

Mai-Andachten

empfehlen

R. Pech.

Mit Wirkung vom 15. Mai 1926 gewähren die Mitglieder der

Vereinigung der Sparkassen in der Freien Stadt Danzig

folgende Höchstsinsen:

Gulden- Guthaben Währungs- Guthaben

für tägliches Geld 4⁰/₁₀₀ 3⁰/₁₀₀

für langfristige Gelder:

bei einmonatiger Kündigung 5⁰/₁₀₀ 4⁰/₁₀₀

bei drei- " 6⁰/₁₀₀ 5⁰/₁₀₀

Sparkasse der Stadt Danzig

" des Kreises Danziger Höhe

" des Kreises Danziger Niederung

" des Kreises Gr. Werder

" der Stadt Tiegenhof

" der Stadt Zoppot.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 21

Neuteich, den 27. Mai

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 1. Juni nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
ferner ist im Monat Juni bequeme Gelegenheit zur Konsultation des Fürsorgearztes gelegentlich der Impf- **Nachschauter**termine gegeben, welche stets **1 Woche nach dem Impftermine** am selben Ort zur selben Zeit wie die Impfungen stattfinden. (Vergl. den Impfplan in Kreisblatt No. 18.)

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 21. Mai 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Gemeinderechnungen für 1925.

Nach § 120 Absatz 2 der Landgemeindeordnung vom 3. 7. 1891 ist die Gemeinderechnung binnen 3 Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindeversammlung (Gemeindevertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen. Wo ein besonderer Kassensführer bestellt ist, reicht dieser die Rechnung zunächst dem Gemeindevorsteher ein, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindeversammlung (Vertretung) vorzulegen hat. Bei der Vorprüfung hat der Gemeindevorsteher die Schöffen zuzuziehen; außerdem ist die Gemeinde befugt, ihm für diesen Zweck eine besondere Kommission zur Seite zu stellen.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb 3 Monaten nach Vorlegung der Gemeinderechnung bewirkt sein. Für den feststellungsbeschluß ist der in der Kreisblattdruckerei von R. Pech in Neuteich erhältliche Vordruck (Formularzeichen Abt. G Nr. 4) zu verwenden. Beglaubigte Abschrift des Beschlusses ist **bis spätestens zum 1. September 1926** hierher einzureichen.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von 2 Wochen in einem von der Gemeindeversammlung (Vertretung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht der Gemeindegewählten auszuliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind vorher ortsüblich bekanntzugeben.

Die Rechnung und sämtliche Anlagen sind sorgfältig aufzubewahren.
Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 3.

Gemeindevoranschläge.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 20. 4. d. Js. — Kreisblatt Nr. 16 — erinnere ich an Einreichung der Gemeindevoranschläge für das Rechnungsjahr 1926 **bis spätestens zum 10. 6. d. Js.**

Tiegenhof, den 21. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauentierbeständen

1. des Hofbesizers Wiens-Tiege,
2. der Käferei Burgunder-Kl. Mausdorf,
3. der Käferei Lichti-Gr. Lichtenau,
4. des Hofbesizers Willi Janzen-Heubuden,

5. des Hofbesizers Driedger-Mierau,
6. des Hofbesizers Harder Mierau,
7. des Gutsbesizers Loose-Gr. Lichtenau,
8. des Gutsbesizers Penner-Ließau,
amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, werden Sperrbezirke festgesetzt, die bestehen aus:

1. den verseuchten Weiden und sämtlichen Ländereien der Gemeinde Tiege südlich der Straße Marienau-Tiege,
2. sämtlichen Ländereien der Gemeinde Kl. Mausdorf, den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesizer Heinrich Regehr, Nickel und Neufeld, sämtlich in Rükkenau,
3. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Käferei Lichti, der Hofbesizer Wiebe und Regehr und der Frau Wadehn, sämtlich in Gr. Lichtenau, der Hofbesizer Albrecht, Claassen und des Gemeindevorstehers Driedger, sämtlich in Heubuden, und des Gutsbesizers Hirsch in Trappensele,
4. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesizer Willi Janzen, Gustav Loewen und Bernhard Dück, sämtlich in Heubuden.
5. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Gemeinde Mierau,
6. sämtliche Ausbauten von Gr. Lichtenau und die in der Gemeinde Kl. Lichtenau gelegenen Weiden der Hofbesizer Loose, Fieguth 1 und Höpner, sämtlich in Kl. Lichtenau und der Witwe Penner in Gr. Lichtenau,
7. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Gemeinde Ließau.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziff. 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 25. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist weiterhin festgestellt unter dem Rindviehbestand des im Sperrbezirk Ließau belegenen Gehöfts des Gutsbesizers Siedm in Ließau. Eine Erweiterung des mit Viehseuchenpolizeilicher Anordnung vom 28. 4. d. Js. — Kreisblatt Nr. 17 — gebildeten Sperrbezirks Ließau findet nicht statt.

Tiegenhof, den 20. Mai 1926

Der Landrat.

Nr. 6.

Anmeldung von Viehseuchen.

Ich bringe wiederholt in Erinnerung, daß, sobald unter Viehbeständen eine Seuche auftritt oder nur der Verdacht einer Seuche besteht, die betreffenden Besitzer verpflichtet sind, der zuständigen Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde ist verpflichtet, die Anzeige **sofort** an den Regierungs- und Veterinärarat hier selbst weiterzugeben. Bei wichtigen Seuchen, wie z. B. Maul- und Klauenseuche, hat die Weitergabe der Anzeige an den Regierungs- und Veterinärarat **sofort telefonisch** oder **telegrafisch** zu erfolgen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, auf die Anzeigepflicht der Seuchen oder des Seuchenverdachts in ortsüblicher Weise sofort hinzuweisen.

Tiegenhof, den 25. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Ungeziefervertilgung.

Von der Staatl. Desinfektionsanstalt in Neufahrwasser werden Blausäurevergasungen ganzer Baulichkeiten zur Vernichtung von Ratten, Mäusen, Wanzen und a. Ungeziefer ausgeführt. Ferner werden in der Anstalt selbst mittels Blausäure Entmottungen und Entwanzungen einzelner Gegenstände, wie Pelze, Kleider, Bettzeug, Möbelstücke usw.

vorgenommen. Die zu entwesenden Stücke werden auf Wunsch abgeholt und wieder zurückgeliefert. Die Vernichtung ist radikal. Die Kosten halten sich in mäßigen Grenzen.

Anmeldungen sind an die staatl. Desinfektionsanstalt in Danzig-Neufahrwasser, Hinderlinstraße 3/4 (Tel. Neufahrwasser 3) zu richten. Tiegenhof, den 21. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

- für den Monat Juni d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:
- 1. Tiegenhof.** Montag, den 7. 6. d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
- 2. Simonsdorf.** Montag, den 14. 6. d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
- 3. Neuteich.** Freitag, den 25. 6. d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortspolizei und Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Tiegenhof, den 20. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues.

Im Kreisblatt von 1925 Nr. 51 unter Ziffer 2 a habe ich auf das im Gesetzblatt für die freie Stadt Danzig Nr. 42 Seite 329 ufw. veröffentlichte Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. 12. 1925 aufmerksam gemacht. Vom Senat sind unterm 19. 4. 1926 die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen und im Staatsanzeiger Teil 1 Nr. 34 Seite 171 ufw. veröffentlicht. Ich weise die Herren Amtsvorsteher und Ortsvorsteher des Kreises auf die Ausführungsbestimmungen hiermit hin.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der freistadtsteuerkasse sind als Anteile der nachstehenden Gemeinden

- a) an der Luxussteuer für Januar/März 1926,
 - b) " " Betriebseröffnungssteuer für Januar/Jahreschluß 1926,
- die folgenden Beträge überwiesen worden.

Die Beträge sind wie angegeben auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen.

a) Luxussteuer:

Junger	4,08	£ auf Gemeindefonto,
Kalthof	24,75	" "
Kunzendorf	54,	" "
Kafendorf	14,78	" 6,06 £ auf Kreissteuern,
		8,72 " Gemeindefonto,
Kl. Mausdorf	1,16	£ auf Kreissteuern,
Neufirk	0,41	" " Gemeindefonto,
Schöneberg	24,63	" " Kreissteuern,
Simonsdorf	1,60	" " Gemeindefonto,
Wernersdorf	72,—	" " Kreissteuern.

b) Betriebseröffnungssteuer:

Krebsfelde	54,—	£ auf Kreissteuern,
Tiegenhagen	153,—	" Gemeindefonto.

Tiegenhof, den 21. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Taubstumme Kinder.

Die Herren Gemeindevorsteher, die noch mit der Einreichung der Nachweisung über schulpflichtige taubstumme Kinder (Kreisblattverfügung vom 14. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 16 —) im Rückstande sind, werden ersucht, die Nachweisung innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 12.

Kreiswanderbücherei.

Die säumigen Gemeinden werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 13. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 16 — an Rücksendung der für das Winterhalbjahr 1925/26 überwiesenen Bücher bestimmt bis zum 15. 6. d. Js. erinnert.

Tiegenhof, den 21. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 15.

Steueranteile der Gemeinden.

Von der freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden:

- a) an der Umsatzsteuer für Januar — März 1926,
 - b) an der Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1924, Schlußabrechnung,
- die in der nachstehenden Nachweisung angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 6 und 7 ersichtlichen Höhe auf Kreissteuern verrechnet oder auf Gemeindefonto überwiesen. Wegen der Lohnsteueranteile nehme ich auf die Abrechnung des Herrn Leiters des Landessteueramtes vom 4. März 1926 — f 10 880/26 — Bezug.

Kfd. Nr.	Gemeinde	Umsatz-	Lohn-	Ueber-	Auf	Auf
		steuer f.	steuer f.			
		Jan. —	d. Kalen-	Betrag	steuern	defonto
		März	berj. 1924		ver-	über-
		1926	Schluß-		rechnet	wiesen
		G	abrechn.	G	G	G
1	2	3	4	5	6	7
1	Altebabe	90	6 42	7 32	7 32	
2	Altmünsterberg	5 76	441 25	447 01	342 44	104 57
3	Altweichsel	10 17	551 55	561 72	379 82	181 90
4	Bärwalde	1 80	169 58	171 38		171 38
5	Barenöt	67	537 76	538 43	538 43	
6	Barenhof	11 25	327 78	339 03	101 60	237 43
7	Beiershorst	56	186 16	186 72	73 35	alt Jahr neu.
8	Bießerfelde	11 70	110 44	122 14	113 37	
9	Blumstein		299 23	299 23	122 14	
10	Brodtsack	13 72	508 89	522 61	263 77	35 46
11	Bröske		59 20	59 20	Pflegf. 110,00	129 05
12	Brunau	16 56	774 97	791 53	Krsft. 283,56	
13	Einlage	1 96		1 96	59 20	791 53
14	fürstenu	9 54	599 23	608 77	1 96	
15	fürstenerwerder	61 49	636 85	698 34	608 77	
16	Gnojau	6 14	2378 09	2384 23	290 47	407 87
17	Grenzsdorf A	9	205 73	214 73	20	2364 23
18	Halbstadt		98 89	98 89		214 73
19	Heubuden		210 97	210 97	98 89	
20	Jrrgang		119 64	119 64	210 97	
21	Jankendorf		263 33	263 33	119 64	
22	Junger	121 54	216 93	338 47	Pflegf. 116,03	84 18
23	Kalteherberge	1 80	55 27	57 07	Kreisft. 63,12	
24	Kalthof	164 42	733 36	897 78	82 73	255 74
25	Kaminke		91 97	91 97	57 07	
26	Keitlau		28 03	28 03		897 78
27	Krebsfelde	34 01	504 76	538 77	69 32	22 65
28	Küchwerder		182	182		28 03
29	Kunzendorf	53 14	1642 82	1696 96	538 77	32 41
30	Kadokopp		03	03	149 59	
31	Kafendorf	7 45	184 83	192 28	652 77	1043 19
32	Gr. Lesewitz	6 97	568 74	575 71		
33	Kl. Lesewitz		17 80	17 80		75 29
34	Leske		184 16	184 16		17 80
35	Gr. Lichtenau	12 88	1619 14	1632 02	184 16	
36	Kl. Lichtenau	12 53	356 64	369 17	479 74	1152 28
37	Kießau	55 88	473 04	528 92	307 87	61 30
38	Lupushorst	36 79		36 79	528 92	
39	Marienau	12 28	252 01	264 29	36 79	
40	Gr. Mausdorf	5 85	443 10	448 95	264 29	
41	Kl. Mausdorf	29 70	157 44	187 14		
42	Mielenz	11 38	563 17	574 55	187 14	
43	Mierau		346 25	346 25	514 80	59 75
44	Gr. Montau	3 01	457 25	460 26	282 13	64 12
45	Neufirk	13 52	707 40	720 92	165 12	295 14
46	Neulandhorst		300 33	300 33	442 33	278 59
47	Neumünsterberg	60 77	430 06	490 83	131 92	168 41
48	Neustädterwald	1 35	394 83	396 18	490 83	
49	Neuteicherwalde	7 76	542 41	550 17	195 40	200 78
50	Niedau	31 94	353 48	385 42	75 56	474 61
51	Orloff	63	236 32	236 95	302 11	83 31
52	Orlofferfelde		141 78	141 78	236 95	
53	Palschau	1 80	22 01	23 81	141 78	
54	Parschau	2 05	38 66	40 71	23 81	
55	Petershagen	67 47	722 45	789 92	40 71	
56	Pieckel	13 09	1389 02	1402 11	74 63	715 29
57	Pieckendorf		97 77	97 77		1402 11
58	Platenhof	135 97	2564 96	2700 93	3 02	94 75
59	Pordenau		235 32	235 32		2700 93
60	Reimerswalde		204 36	204 36	235 32	
61	Reinland	48 92	158 19	207 11	138 25	66 11
62	Rosenort	1 08	143 53	144 61	207 11	
63	Rückenu	10 35	88 71	99 06	144 61	
64	Schadwalde	43 94	233 21	277 15	99 06	
65	Schöneberg	89 49	152 26	241 75	277 15	

Kopf wie vor.

66	Schönhorst		106,17	106,17	106,17	
67	Schönsee	1 06	317,05	318,11	318,11	
68	Simonsdorf	90	2004,42	2005,32	16,66	1988 66
69	Stadtfelde		81,12	81,12	81,12	
70	Stobbenndorf	5 85	368,42	374,27	149,77	224,50
71	Stuba	20 81	393,70	414,51	252,14	162,37
72	Tannsee	42 30	760,44	802,74	693,05	109,69
73	Tiege	1 17	347,13	348,30		348,30
74	Tiegenhagen	7 56	919,54	927,10	278,52	648,58
75	Tiegenort	58 18	540,40	598,58	467,64	130,94
76	Tralau	11 25	508,84	520,09	281,78	238,31
77	Trampennau		152,83	152,83	152,83	
78	Trappensfelde		106,57	106,57	106,57	
79	Vogtei		63,55	63,55	41,30	22,25
80	Walldorf		294,44	294,44	212,64	81,80
81	Warnau	23 17	315,48	338,65	338,65	
82	Wernersdorf	7 02	419,11	426,13	426,13	
83	Zeyer	- 94 20	239,40	333,60	273,37	60 23

Tiegenhof, den 21. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 14.

Ausstellung von Quittungskarten.

Die Quittungskarten-Ausgabebestellen ersuche ich, bei Ausstellung der Quittungskarten die Berufsbezeichnung genau zu prüfen, da es wiederholt vorgekommen ist, daß die auf Grund der Angaben der Karteninhaber eingetragene Berufsbezeichnung unrichtig war.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 15.

Kollekte.

Der Landeskirchlichen Gemeinschaft ist durch den Senat die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom 15. 5. bis 30. 6. d. Js. eine Hauskollekte bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten der Errichtung eines Vereinshauses in Prauß abzuhalten.

Die Einsammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 18. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 16.

Ermittlungsersuchen.

Die Polizeiorgane des Kreises werden ersucht, Ermittlungen nach dem am 30. 3. 1905 zu Schwarzwasser geborenen Melker Isidor Szymelski anzustellen und ihn im Ermittlungsfall festzunehmen, weil er in dringendem Verdacht einen Diebstahl begangen zu haben steht.

Personalbeschreibung: Größe 1,65, Haare blond.**Kleidung:** Dunkelgraue Joppe, graue Hose, schwarze Schuhe.

Die Kleidung befand sich in einem sehr schlechten Zustand. Gestohlen wurden unter anderem ein blauer Anzug, ein Paar braune Schuhe und ein grauer Rucksack. Es ist deshalb nicht ausgeschlossen, daß Szymelski, der auch einen anderen Namen führen kann, sein Aussehen verändert hat.

Tiegenhof, den 20. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 17.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden, sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich festzustellen, wo sich der am 22. 3. 1860 geborene polnische Staatsangehörige Arbeiter Stanislaw Głapinski aus Ładwinłowa aufhält. Im Ermittlungsfalle ersuche ich mtr sofort zu Tgb. Nr. 37 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 20. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 18.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich um Mitteilung nach hier, falls dort ein Arbeiter Franz Rowinas, geboren am 25. 3. 1866 in Kl. Kelpin, wohnhaft ist oder zur Anmeldung kommt.

Tiegenhof, den 15. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 19.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um Feststellung und Aeußerung, ob ein polnischer Saisonarbeiter Dadun zur Anmeldung gelangt ist und wo er sich aufhält.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926.

- Der Landrat.

Nr. 20.

Stellengesuch.

Ein infolge Verwundung des linken Beines in der Erwerbsfähigkeit um 30% beschränkter Kriegsbeschädigter hat nach vorchrifts-

mäßigem Kursus die Prüfung als Kraftwagenführer bestanden und möchte nun die Stelle eines Chauffeurs annehmen.

Kraftwagenbesitzer, die einen Wagenführer benötigen werden gebeten, sich bei der Fürsorgestelle (Landratsamt) zu melden, die nähere Auskunft gerne erteilt.

Tiegenhof, den 21. Mai 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 21.

Amtsbezirk Barenhof.

Der Amtsvorsteher Wiens in Bärwalde ist vom 27. d. Mts. ab auf etwa 8 Wochen verreist. Die Amtsgeschäfte des Amtsbezirks Barenhof werden während dieser Zeit von dem stellvertretenden Amtsvorsteher, Hofbesitzer Arthur Schrödter in Neumünsterberg, vertratungsweise geführt.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Barenhof ersuche ich um entsprechende Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 17. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 22.

Bestätigung von Schiedsmännern und Schiedsmann-Stellvertretern.

Durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts sind auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt worden:

1. der Hofbesitzer Johannes Schröder in Neuteichhinterfeld als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 22,
2. der Hofbesitzer Bruno Schulz in Petershagen als Schiedsmann für den Bezirk 35 und als stellvertretender Schiedsmann für den Bezirk 34,
3. der Rentier Heinrich Enß in Platenhof als Schiedsmann für den Bezirk 37,
4. der Gemeindevorsteher Johann Giese in Gr. Montau als Schiedsmann für den Bezirk 9.

Tiegenhof, den 18. Mai 1926.

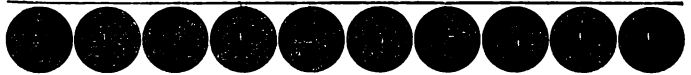
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.**Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Vornahme regelmäßiger Erhebungen im Bereiche der Landwirtschaft der freien Stadt Danzig vom 13. März 1925 (Ges. Bl. Nr. 11, Seite 75) und der Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 (St. U. Nr. 40 Seite 157) findet in der Zeit vom 1. bis 20. Juni 1926 eine **Anbau- und Ernteflächenhebung** statt.

Die dazu erforderlichen Vordrucke sind den Gemeinde- und Gutsvorständen inzwischen vom Statistischen Landesamte zugesandt worden. Ortsvorstände, welche noch nicht in den Besitz der Vordrucke gelangt sind, haben diese bei der unterzeichneten Behörde **sofort** anzufordern.

Im übrigen verweisen wir auf den Wortlaut der jeder Sammelliste vorgedrucktten Senatsverordnung vom 22. Mai 1925 und ersuchen um pünktliche Innehaltung des darin für die Rückreichung der ausgefüllten Sammellisten bestimmten Zeitpunktes.

Danzig, den 12. Mai 1926.

Statistisches Landesamt der freien Stadt Danzig.**Lehrberichte**

für
ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

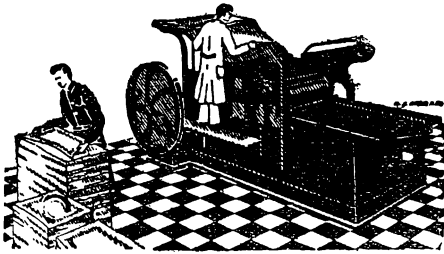
Absentlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und
Einbänden

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.





WIR DRUCKEN

für den Handel
 für die Industrie
 für Behörden, Ver-
 eine, Private usw. alle
 vorkommenden Arbeiten
 in bester technischer Aus-
 führung bei mäßiger Berech-
 nung und kürzester Lieferzeit
 und bitten bei eintretendem Be-
 darf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.
 Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI

Streuе dauernd

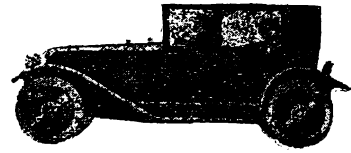
† Gifft †

auf meine Ländereien.

Liebau, d. 16. Mai 26

F. Weiß.

Schultafeln
Schwämme, Griffel
 eingetroffen R. Pech.



Automobil- und Motorradbesitzer!

Liefere

Autoreifen

billiger als in Deutschland in folgenden Marken:
Goodyear, Dunlop, Continental und
Peters-Union.

Allerbestes Marken- **Auto-Del** Kilo 1,50 G.

Da Reifen- und Oelkauf die größte Vertrauenssache
 ist, liegt es im Interesse der Verbraucher garantiert gute
 Fabrikate in meinem Fachgeschäft zu kaufen.

Großes Lager. Billige Preise.

Fahrschule für alle Klassen.

Reparaturwerkstatt mit elektr. Kraftbetrieb für
 sämtliche Kraftfahrzeuge.

Auto- und Fahrradhaus

A. Lewanzik,

Siegenhof, am Kreishaus: Telefon: Nr. 321

Dachrinnen

Neuanlagen, sowie Reparaturen, auch alle an-
 deren Klempnerarbeiten führt sachgemäß bei
 billigster Preisberechnung aus

Otto Kersch, Neuteich.

Werkstatt in der Nähe des Land-
 wirtschaftl. Konsums.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 22

Neuteich, den 2. Juni

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beurlaubung.

Ich bin während des Monats Juni beurlaubt. Mein Vertreter ist Herr Kreisdeputierter Ziehm-Kießau. Schriftstücke in dienstlichen Angelegenheiten bitte ich während dieses Zeitraumes nicht an mich persönlich, sondern an das Landratsamt oder den Kreis Ausschuß zu richten, andernfalls ist es unvermeidlich, daß bei der Erledigung unliebsame Verzögerungen eintreten.

Tiegenhof, den 26. Mai 1926.

**Post,
Landrat.**

Nr. 1a.

Beurlaubung des Kreis Schulrats.

Der Kreis Schulrat Palm in Zoppot ist vom 4. 6. bis 5. 7. d. Js. beurlaubt. Seine Vertretung erfolgt durch Herrn Kreis Schulrat Sasse-Danzig-Kangfuhr. Am Johannesberg 9.

Tiegenhof, den 1. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Taubstumme Kinder.

Die nachbenannten Gemeinden sind noch mit dem Bericht über schulpflichtige taubstumme Kinder im Rückstande.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden erneut ersucht, zu berichten, ob schulpflichtige taubstumme Kinder in der Gemeinde vorhanden sind. **Frist: 3 Tage.**

Altendorf, Altweichsel, Barenhof, Bärwalde, Beiershorst, Blumstein, Damerau, Dammfelde, Eichwalde, Einlage Fürstenau, Fürstenwerder, Grenzdorf A, Grenzdorf B, Herrenhagen, Heubuden, Jankendorf, Kalthof, Kaminske, Kunzendorf, Lupushorst, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Kießau, Lindenau, Mierau, Kl. Montau, Gr. Mausdorf, Kl. Mausdorferweide, Neudorf, Neulandhorst, Neumünsterberg, Neuhubben, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Orloffersfelde, Parschau, Plehendorf, Pordenau, Prangenau, Reimerswalde, Reinland, Rückenau, Schadwalde, Schönau, Schöneberg, Schönsee, Simonsdorf, Stobbenhof, Tiege, Tiegenhagen, Traenheim, Tralau, Trappenfelde, Vierzehnhuben, Vogtei, Walldorf, Wiedau, Zeyer und Udl. Renkau.

Tiegenhof, den 1. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgezeblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen

1. des Hofbesitzers Enß in Prangenau Abbau,
2. des Hofbesitzers Schülke in Neuteichsdorf,
3. des Hofbesitzers Schröder in Neuteicherhinterfeld,
4. des Hofbesitzers Bensch in Neudorf,
5. der Hofbesitzer Pauls und Peter Klingenberg in Krebsfelde,
6. der staatl. Weiden Wolfsdorf und Wolfszägel,
7. der Weiden Neuhufen bei Halbstadt der Groß-Werder-Kommune Wiedau,
8. des Hofbesitzers Johann Sieguth I in Kl. Lichtenau,
9. des Hofbesitzers Kröcker und der Hofbesitzerin Frau Regehr-Heubuden amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:
 1. sämtlichem Gelände der Gemeinde Neuteicherhinterfeld, und den Weiden des Gutsbesitzers Reinhard Cornier-Trampenau, die an Neuteicherhinterfeld grenzen,
 2. den Gehöften nebst sämtlichen Kändereien der Hofbesitzer Schülke-Neuteichsdorf, Sintowski und Driedger in Bröske
 3. den Gehöften und sämtlichen Kändereien der Hofbesitzer Enß, Penner und Joost in Prangenau,
 4. dem geschlossenen Dorf Neudorf, den Jungfer'schen Neuländern und Weiden,

5. dem gesamten Gelände der Gemeinde Krebsfelde,
6. den staatl. Weiden Wolfsdorf und Wolfszägel,
7. dem Gelände der Gemeinde Wiedau, den verseuchten Weiden der Groß-Werder-Kommune Wiedau, und dem Gelände der Gemeinde Halbstadt mit Ausnahme der Ausbauten der Hofbesitzer Loewen, Dyc, Thießen, Elfert und Schuh in Halbstadt,
8. den Gehöften und sämtlichen Kändereien der Hofbesitzer Johann Sieguth I, Bernhard Klaassen, Epp, Frau Emilie Enß und des Kätmers Weirreich, sämtlich aus Kl. Lichtenau
9. den Gehöften und Kändereien des nördlichen Teiles von Heubuden vom Hofbesitzer Johann Kröcker an bis zum Gehöft des Hofbesitzers Loewen einschl.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.
Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgezeblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 31. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Zindviehbeständen der Hofbesitzer Andres-Mierau, Dyc in Lupushorst und des Gutsbesitzers Flindt in Lindenau.

Sämtliche 3 Gemeinden bilden bereits je einen Sperrbezirk. Eine Aenderung in dem Umfang dieser Sperrgebiete findet nicht statt.

Tiegenhof, den 31. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Schweinepest.

Die Schweinepest und Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Käfercipächters Kobel in Schönsee ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Molkereibesitzers Albrecht in Neuteich ist amtstierärztlich Schweineseuche und Schweinepest festgestellt.

Tiegenhof, den 31. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Pflegesätze für Geistesranke in pommerischen Anstalten.

In § 1 der Verordnung vom 25. 10. 1923 nebst Abänderungen, betr. die vom Landarmenverband einzuziehenden Pflegesätze, werden die **tarifmäßigen** von den Armen-Verbänden zu erstattenden Kosten in pommerischen Anstalten auf täglich 2,65 G festgesetzt.

Danzig, den 18. Mai 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahn. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!
Tiegenhof, den 25. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Amtsbezirk Gnojau.

Der Amtsvorsteher Grunau in Simonsdorf ist vom 1. 6. d. Js. ab auf etwa 4 Wochen verreist. Die Amtsvorstehergeschäfte führt während dieser Zeit der stellvertretende Amtsvorsteher, Gutsbesitzer Herbert Loewen in Simonsdorf.

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsbezirks Gnojau werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 8.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juni d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Landjäger Meffert-Neuteich	21. 6.	28. 6.	Schupo Kommando Neuteich.
Landjäger Müller-Kunzendorf	5. 6.	22. 6.	Schupo Kommando Liefbau für die Ortschaften Kunzendorf, Altweichsel, WdL. Kenkau, Biessterfelde, Landjäger Wolf-Wernersdorf für Gr. Montau, Schupo Kommando Kalthof f. Altmünsterberg.
Landjäger Tattlowski-Neufirk.	1. 6.	8. 6.	Zugwachmeister Seffzig Schöneberg für die Ortschaften Neufirk und Schönhorst, Schupo Kommando Liefbau für Palschau, Schupo Kommando Neuteich für die Ortschaften Prangenau, Pordenau, Neuteicherhinterfeld.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Hebammenbezirk Neuteich.

Anstelle der verstorbenen Bezirkshebamme Weshollef in Neuteich ist die bisher freipraktizierende Hebamme, Schwester Helene Krüger in Neuteich als zweite Bezirkshebamme für den Hebammenbezirk Neuteich angestellt worden. Zu dem Bezirk gehören die Stadt Neuteich und die Landgemeinden Brodsack, Neuteichsdorf, Bröske, Mierau, Eichwalde, Leske und Trauan.

Die betreffenden Ortsbehörden werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Personalien.

In der Gemeinde Liefbau ist für die Dauer der Erkrankung des Vollziehungsbeamten Laurin der Stellmacher Otto Wottrich zum Vollziehungsbeamten bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 26. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht festzustellen und binnen 3 Wochen hierher mitzuteilen, ob dort ein Arbeiter Kurt Baumann wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Brückensperre.

Die Brücke über die Tiege im Zuge der Chaussee Tiegenort — Voll-Licht in Station 0,6 wird vom 7. Juni d. Js. ab für die Dauer der Pflasterarbeiten für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 1. Juni 1926.

Das Kreisbauamt.

Statistische Erhebungen.

Den Herren Schulleitern und Lehrern übersende ich in nächster Zeit Karten zu statistischen Erhebungen über das Auftreten des Hausstorches in unserer Gegend. Ich bitte diese Karten Ende September d. Js. ausgefüllt hierher zurückzureichen.

Tiegenhof, den 31. Mai 1926.

Der Kreis Schulrat.



Preisabbau!

in

Fahrrädern

Dürkop, Grigner, Opel, Stöwer, Buch, Triumph, Weltrrad, Curfor

und alle andern Marken liefere zu konkurrenzlos billig Preisen. Fahrradbereifung, Ketten, Pedale u. alle anderen Zubehörteile und Reparaturen billigst

Erleichterte Zahlungsbedingungen!

Auto- und Fahrradhaus

A. Lewanzik,
Tiegenhof, am Kreishaus
Telefon 321.

Streu dauernd



auf meinem Lande.

Speckmann,
Altmünsterberg.

Stempelkarten

für Erwerbslose
hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Der Privatweg

von der Staatschauffee, Brücke Seelake, nach Simonsdorf wird für den öffentlichen Fuhrwerksverkehr

gesperrt.

Der stellv. Amtsvorsteher.
H. Loewen.

Zeichenkohle

für den Schulgebrauch empfiehlt billigst R. Pech.

Kleine Anzeigen!

Große Wirkungen!

Karten

der Freien Stadt Danzig

Maßstab 1: 100 000

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 23

Neuteich, den 9. Juni

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gebühren für Standesbeamte.

Nachstehend bringe ich die Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren vom 12. 11. 1925 — abgedruckt im Gesetzbblatt Nr. 95 für 1925 — zur Kenntnis der Herren Standesbeamten.

Tiegenhof, den 3. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Verordnung

betreffend standesamtliche Gebühren. Vom 12. 11. 1925.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1925 (Gesetzbblatt S. 615) wird der im Artikel II jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

Gebührentarif.

1. Gebührenfrei sind die nach § 54 des Personenstandsgesetzes oder zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung erteilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen in Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang 0,65 G.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1,95 G.
2. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 0,65 G.
bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch 0,65 G.
jedoch höchstens 1,95 G.
3. für die nachträgliche Beschreibung eines Randvermerks auf einem Auszug 0,65 G.
Wird die Beschreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
4. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszuges oder für eine zweite und weitere Beschreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden 0,65 G.

die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 3.

5. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots 3,— G.
Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 30 Gulden erhöht werden.
Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr (Abs. 1, 2) für die Eheschließung erhoben.
6. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 2,— G.
7. für die Bescheinigung nach § 49 1,— G.
8. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1321 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird 0,65 G.
9. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angenommen hat 2,— G.
10. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich 10,— G.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft Danzig, den 12. November 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
Sahm. Dr. Schwartz.

Nr. 1a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, Ermittlungen nach der polnischen Saisonarbeiterin Agnes Utschkewicz anzustellen und mir im Ermittlungsfall sofort zu Egb. Nr. 2960 K Nachricht zu geben. Die Gesuchte hat bis zum 19. 5. in Damerau und bis zum 27. 5. bei dem Gutsbesitzer Friedrich in Gr. Lichtenau gearbeitet. Tiegenhof, den 3. Juni 1926.

Landrat.

Nr. 2.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Verfügung vom 11. 5. d. Js. (Kreisblatt Nr. 20) angeordneten Ermittlungen nach dem Kassierer Stanislaus Knoll und dem Buchhalter Peter Chudy sind einzustellen, da die Genannten inzwischen verhaftet worden sind. Tiegenhof, den 2. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Soenke in Simonsdorf amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk, bestehend aus sämtlichem Gelände der Gemeinde Simonsdorf, mit Ausnahme des Bahnhofs Simonsdorf, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G., im übrigen auf Grund des § 76 Siffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft. Tiegenhof, den 7. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Rindviehbeständen des Hofbesitzers Joh. Harder in Seyersvorderkampen und des Gutsbesitzers Conrad in Altweichsel Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem Gehöft und sämtlichen Kändereien des Hofbesitzers Joh. Harder in Seyersvorderkampen, den Papatschen und den Wedenkampen,
2. sämtlichem Gelände der Gemeinde Altweichsel und Kunzendorf.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchen-gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 4. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Rindviehbeständen der Hofbesitzer Penner in Prangenanau Abbau und des Landwirts Götz in Lindenan.

Eine Erweiterung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet nicht statt.

Tiegenhof, den 7. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in der Käferei Tiegenort ist erloschen. Die mit meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 7. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 14) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 4. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Schweinebestande der Käferei Wolfsdorf a/N.

Eine Aenderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 7. Juni 1926.

Der Landrat.

Aus der Geschäftswelt.

Das Auto- und Fahrradhaus A. Lewanzik in Tiegenhof hat mit dem großen Preisabbau begonnen. Die sonst schon billigen Preise sind noch weiter herabgesetzt, so daß z. B. trotz des zu zahlenden Zolles Fahrräder, Nähmaschinen, Zentrifugen usw. durchschnittlich 10—15% billiger sind als in den Städten Elbing und Marienburg. Die Firma A. Lewanzik-Tiegenhof führt nur erstklassige Marken. Lesen Sie bitte das Inserat im heutigen Anzeigenteil und machen Sie umgehend Gebrauch von diesen nie wiederkehrenden günstigen Angeboten.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am **Sonnabend**, den 19. d. Mts., 4 1/2 Uhr bei Herrn **Riep-Tiegenhof**.

Tagesordnung:

1. Neuzeitliches Turnen. Vortrag und praktische Vorführungen. — Koll. Helbing-Tiegenhof.
2. Vortrag. „Mussolini“ — Koll. Meyer-Tiegenhof.
3. Bericht über den 6. Beamtentag.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Nächste Übungsstunde des Lehrer- und Gesangsvereins am Mittwoch, den 16. d. Mts. 6—8 Uhr abends bei Herrn **Riep-Tiegenhof**.

**Federkästen
Federhalter**

in verschiedenen hübschen Ausführungen eingetroffen.

R. Pech.

Neu eingetroffen
Weck- Gläser
und

Einkochapparate
zu erheblich herabgesetzten Preisen.

Heinrich Penner,
Neuteich.

Zeichenkohle

für den Schulgebrauch empfiehlt billigt **R. Pech.**

Aus neuen Eingängen

Zinkeimer

Wannen

Waschkessel

jetzt besonders preiswert.

Heinrich Penner

Neuteich.

Nr. 7

Personalien.

Der Landwirt **Waldemar Neumann** in Altweischel ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 8.

Personalien.

Der Landwirt **Emil Becker** in Kaminke ist listenmäßig als Schöffe daselbst nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 9.

Personalien.

Der als Schulvorsteher der ev. Schule in Stobbendorf gewählte Hofbesitzer **Rudolf Janssen** in Altendorf ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

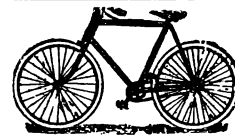
Besetzung freier Lehrerstellen.

Folgende Lehrerstellen sind zu besetzen: Katholische alleinige und Organistenstelle in Ladekopp und in Tiegenhagen, erste kath. Stelle in Prangenanau, Kreis Danz. Höhe, und in Prauß, alleinige evangelische Stelle in Kladau, Organistenbefähigung erwünscht, je eine evangl. und kath. Stelle in Schöneberg, erste evangl. Stelle in Seyersvorderkampen.

Bewerbungen bis zum 26. 6. 26 an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 7. Juni 1926

Der Landrat.



Wachtung!

Ein jeder muß wissen, daß ich am billigsten

**Fahrräder,
Nähmaschinen, Zentrifugen,
Fahrradbereifung u. alle
Zubehörteile**

verkaufe. Zum Beispiel:

Mifrad m. gelb. Felge u. rot. Bereifung 160,—
Welträd 140,—

— Dürkopp, Grignier, Opel, —
Stöwer — Buch — Kurser
und alle andern deutschen Markenräder
spottbillig.

KettenWipperm. 4,50. Pedale Gummifl. 5,—.
Pedale " 4,—. Pumpen schlauchlos 1,80.
Fahrraddeck. v. 7,—. Fahrradschläuch. v. 2 G.

Ausverkauf in

Zentrifugen von 50,— G.
Nähmaschinen von 140,— "

Alles spottbillig!

A. Lewanzik,
Auto- u. Fahrradhaus, Telef. 321,
Tiegenhof, am Kreishaus.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 24

Neuteich, den 17. Juni

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Meldeformulare.

Mit Bezug auf die im Kreisblatt Nr. 20 veröffentlichte Verordnung betreffend das Meldewesen gebe ich bekannt, daß die neuen Vordrucke in der Kreisblattdruckerei von R. Pech in Neuteich unter folgenden Zeichen erhältlich sind:

- Abmeldeschein (bisheriges Muster) Abt. G Nr. 31
- Anmeldeschein (bisheriges Muster) Abt. G Nr. 32
- Zuzugsmeldung (neu) Abt. G Nr. 32a
- Fortzugsmeldung (neu) Abt. G Nr. 32b
- Fremdenmeldezettel (neu) Abt. G Nr. 32c.

Tiegenhof, den 11. Juni 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

Veteranenbeihilfe.

An die Empfänger der Veteranenbeihilfe wird vom 1. April d. Js. ab für das Rechnungsjahr 1926 eine Teuerungszulage von monatlich 12,50 RM. = 15,50 G gezahlt.

Im Falle des Todes eines Veteranen wird der ihm für das Rechnungsjahr 1926 noch zustehende Betrag der Teuerungszulage in einer Summe an die hinterbliebene Witwe bezw. sonstige Familienangehörige, sofern der Veteran mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ausgezahlt.

Tiegenhof, den 11. Juni 1926.

Der Landrat.

J. V.

S i e h m , Kreisdeputierter.

Nr. 1b.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, nach dem am 30. 12. 1893 in Litzemo, bei Zurlau, Kreis Karthaus, geborenen Schmied Valerian Bisewski Ermittlungen anzustellen und im Falle der Ermittlung mir sofort zu Tgb.-Nr. 3214 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 10. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Erinnerung.

Diesem Herren Amtsvorsteher, die mit ihrem Bericht auf meine Verfügung vom 26. März d. Js. betr. Instandsetzung der Wege, abgedruckt im Kreisblatt für 1926 Nr. 13, noch im Rückstande sind, werden ersucht, nunmehr bestimmt bis zum 1. Juli d. Js. zu berichten.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises
Gr. Werder.

Nr. 2a.

Sahrraddiebstahl.

Am 7. Juni 1926 ist in Neukirch ein Herrenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

- Herrenfahrrad Marke „Wigo“ Nr. 122674.
 - Felgen schwarz mit grünem Längsstreifen,
 - Freilauf und Freilaufschloß,
 - Sattel und Tasche Marke „Hamod“,
 - Reifen grau, nach oben gebogener Lenkstange.
- Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle das Fahrrad sicherzustellen, sowie mir zu Tgb. Nr. 3180 & Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 10. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 2b.

Sahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 10. zum 11. d. Mts. sind in Eupushorst aus einem Stall 2 Fahrräder entwendet.

Beschreibung der Fahrräder:

- Herrenfahrrad, Marke „Weltruf“, keine Nummer, Rahmen schwarz lackiert mit gelben Streifen, Freilauf mit Rücktrittbremse, schwarze Schutzbleche, graue Bereifung, schwarze Horngriffe, fast neuer gelber Sattel, hohe Lenkstange.
- Damenfahrrad, Nummer 63 333, schwarz lackiert, schwarze Schutzbleche, schwarze Horngriffe, hohe Lenkstange, graue Bereifung, keine Bremse, Kleiderschutzblech aus schwarz lackiertem Blech.

In Verdacht stehen zwei polnische Saisonarbeiter, deren nähere Personalien jedoch fehlen. Einer der Arbeiter trug Kordhose und Leder-gamaschen. Die verdächtigen Personen waren 1,76 bis 1,80 Meter bezw. 1,65 bis 1,68 groß.

Beide sollen mit Wäscheclammern gehandelt haben.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Nachforschungen anzustellen, im Ermittlungsfalle die Täter festzunehmen, die Fahrräder sicherzustellen und mir zu Tgb.-Nr. 3289 & Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 2c.

Sahrraddiebstahl.

Am 9. 6. d. Js. zwischen 3 und 7 Uhr morgens ist in Alt-münsterberg ein Herrenfahrrad entwendet worden.

Beschreibung des Rades:

Marke „Brennabor“, Nr. 5150 Lenkstange etwas nach unten gebogen mit roten Gummigriffen, Torpedofreilauf und graue Bereifung, die vordere Handbremse fehlt, das Rad ist alt, jedoch noch gut erhalten.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Nachforschungen anzustellen und im Ermittlungsfalle das Fahrrad sicherzustellen und mir zu Tgb.-Nr. 3301 & Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Jagdschein.

Im Monat Mai d. Js. ist ein Jahresjagdschein für den Landwirt Bruno Nefelburger in Tiegenhofen ausgestellt worden.

Tiegenhof, den 1. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hermann Loepp-Pleghendorf ist listenmäßig als Schöffe und der Hofbesitzer Paul Benfemann-Pleghendorf als stellvertretender Schöffe daselbst nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Rindviehbestande des Hofbestizers Dirksen in Schöneberg.

Meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 3. 5. 1926 (Kreisblatt Nr. 18) wird daher hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

- des Hofbestizers Flier-Eichwalde auf seinen Weiden in Heubuden
 - des Gastwirts Klanowski-Gr. Mausdorf,
 - des Hofbestizers Reimer in Cannsee Abbau,
 - des Gutsbestizers Reinhold Cornier-Trampenau,
- die Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:
- dem gesamten Gelände der Gemeinde Heubuden mit Ausnahme der Besitzungen der Hofbestizter Jörnack, Heinrich Brucks und Paul Kröcker in Heubuden,
 - dem gesamten Gelände der Gemeinde Gr. Mausdorf,

der Bestizung des Hofbestizers Keimer in Tannsee Abbau und den Weiden des Bestizers Klinge in Tannsee, die an den Ländereien des Keimer stoßen,

4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Crampenau.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Rindviehbeständen:

1. des Hofbestizers Bernhard Klaassen in Kl. Eichtenau,
2. des Hofbestizers Konrad Neutricherhinterfeld,
3. des Freiherrn von Hiller in Altweichsel,
4. des Hofbestizers Heyse in Krebsfelde Abbau,

5. des Hofbestizers Krüger in Mierau.

Eine Aenderung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die evangl. Lehrerstelle der einklassigen Volksschule in Tiede ist frei. Bewerber wollen sich bei dem Unterzeichneten melden.

Tiede, den 11. Juni 1926.

Der Gemeindevorsteher.

Driedger.

Lehrerbücherei.

Das Kolonialwirtschaftliche Komitee, wirtschaftlicher Ausschuss der deutschen Kolonialgesellschaft, hat unter dem Titel: „Die Bedeutung kolonialer Eigenproduktion für die deutsche Volkswirtschaft“ (bearbeitet von Ober-Reg. Rat Dr. Warnack) eine Schrift herausgegeben, die zum Preise von 2 Mk. vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee in Berlin W 55, Potsdamerstraße 123, zu beziehen ist.

Die Schrift wird zur Anschaffung für die Lehrerbücherei empfohlen. Tiegenhof, den 14. Juni 1926.

Der Kreis Schulrat.

Weidemann.

Auszug

aus den Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn vom 7. 4. 26 (Staatsanzeiger Teil I Seite 127 Nr. 28 vom 14. 4. 26) zum Einkommensteuergesetz vom 27. 3. 26.

Artikel 51.

Abführung und Vereinnahmung von Steuerbeträgen in dem Falle, in dem ein Steuerbuch dem Arbeitgeber nicht vorliegt.

(1) Legt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber ein Steuerbuch nicht vor, so hat dieser, insoweit er zur Beschaffung des Steuerbuches gem. Art. 17 nicht verpflichtet ist, die gem. Art. 33 Abs. 2 errechneten Beträge wie folgt durch Marken zu verwenden oder in bar an die Freistadtsteuerkasse abzuführen.

a) Beim Markenverfahren

hat der Arbeitgeber in einem losen Einlagebogen zum Steuerbuch Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Arbeitnehmers einzutragen, die Spalten 1—7b für Verdienst und Steuerabzug auszufüllen und entsprechend Steuermarken in die vorgesehene Felder zu kleben und zu entwerfen. Alsdann ist der Einlagebogen möglichst durch den Arbeitnehmer mittels Unterschrift anerkennen zu lassen. Die im Laufe des Monats so ausgefertigten Einlagebogen sind bis zum 5. des darauffolgenden Monats an das zuständige Steueramt und zwar außerhalb der Stadt Danzig durch Vermittlung der Gemeindebehörden zu übersenden.

b) Beim Ueberweisungsverfahren.

Die zum Ueberweisungsverfahren zugelassenen Arbeitgeber haben in sinngemäß gleicher Weise wie zu a) zu verfahren. Anstelle der Verwendung von Steuermarken ist der übliche Ueberweisungsvermerk aufzunehmen. Die Einlagebogen sind als Unterlagen zu den namentlichen Nachweisungen zu nehmen und mit diesen gem. Artikel 48 dem Steueramte zu übersenden.

(2) Einlagebogen werden in der Stadt Danzig vom Steueramt I, im übrigen durch den Gemeindevorstand unentgeltlich geliefert und sind von diesen Stellen entsprechend anzufordern. Ueber die vom Arbeitgeber abgelieferten Einlagebogen ist auf Antrag vom Steueramt bzw. dem Gemeindevorstand eine Quittung zu erteilen.

(3) Wird nachträglich vom Arbeitnehmer ein Steuerbuch vorgelegt, so sind, soweit nicht bereits nach Abs. 1 verfahren ist, auch die früheren Lohnzahlungen in das Steuerbuch einzutragen. Ein Ausgleich der Ermäßigungen entsprechend den Eintragungen auf dem Steuerbuch für die Lohnzahlungen vor Vorlegung des Steuerbuchs ist unzulässig.

(4) Die bei den Steuerämtern eingehenden Einlagebogen sind wie Steuerbücher zu behandeln. Einkommen- und Steuerbetrag sind in die Lohnsteuerliste zu übernehmen. Ist der betreffende Steuerpflichtige in der Lohnsteuerliste nicht enthalten, so ist er in dieser nachzutragen.

Artikel 7.

Höhe des Steuerabzugs und Ermäßigungen.

(1) Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehend vorgeschriebenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich vom 1. September 1925 ab:

1. für den Steuerpflichtigen im Falle der Zahlung des Arbeitslohns

- a) für volle Monate um 2,— G. monatlich,
- b) für volle Wochen um 0,48 G. wöchentlich,
- c) für volle Arbeitstage um 0,08 G. täglich,
- d) für kürzere Zeiträume um 0,02 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;

2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohns

- a) für volle Monate um 3,— G. monatlich,
- b) für volle Wochen um 0,72 G. wöchentlich,
- c) für volle Arbeitstage um 0,12 G. täglich,
- d) für kürzere Zeiträume um 0,03 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden;

- 3. A. für das 1. bis 3. zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
 - a) für volle Monate um je 8,— G. monatlich,
 - b) für volle Wochen um je 1,92 G. wöchentlich,
 - c) für volle Arbeitstage um je 0,32 G. täglich,
 - d) für kürzere Zeiträume um je 0,08 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden ;
- B. für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen
 - a) für volle Monate um je 12,— G. monatlich,
 - b) für volle Wochen um je 2,88 G. wöchentlich,
 - c) für volle Arbeitstage um je 0,48 G. täglich,
 - d) für kürzere Zeiträume um je 0,12 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden; Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die ein Arbeitseinkommen, beziehen, werden nicht berücksichtigt;
- 4. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 zulässigen Abzüge insgesamt:
 - a) für volle Monate um 8,— G. monatlich,
 - b) für volle Wochen um 1,92 G. wöchentlich,
 - c) für volle Arbeitstage um 0,32 G. täglich,
 - d) für kürzere Zeiträume um 0,08 G. für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

(3) Solange ein Arbeitnehmer ohne Steuerbuch ist, stehen ihm lediglich die Ermäßigungen des Abs. 2 Ziffer 1 und 4 zu.

(4) Die Berechnung des Steuerabzugs kann auch in der Weise vorgenommen werden, daß der zehnfache Betrag der Ermäßigungen des Abs. 2 vom Arbeitslohn selbst abgesetzt und von der Differenz der volle Steuersatz von 10% einbehalten wird.

Artikel 17.

Verpflichtung der Arbeitgeber.

(1) die Verpflichtung, die Ausstellung eines Steuerbuches zu beantragen, haben auch die Arbeitgeber, soweit von ihnen dauernd beschäftigte Arbeitnehmer beim Dienstantritt nicht im Besitze eines Steuerbuches sind.

(2) Als dauernd im Sinne des Abs. 1 gilt jede Beschäftigung, die voraussichtlich länger als 6 Arbeitstage dauern wird.

Artikel 33.

Höhe der Steuer.

(1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für Rechnung der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung die sich nach Art. 7, 11 und 12 ergebende Steuer einzubehalten. Für den Arbeitgeber sind die auf dem Steuerbuch vermerkten Jahresermäßigungen bindend. Ihre Höhe für die verschiedenen Lohnperioden ist aus der im Steuerbuch enthaltenen Umrechnungstabelle ersichtlich. Als Lohnzahlung im Sinne dieser Bestimmungen gelten bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses auch Vorschuß- und Abschlagzahlungen oder unter sonstiger Bezeichnung gewährte vorläufige Zahlungen auf bereits verdienten Arbeitslohn oder Vorauszahlungen von erst später fälligen Arbeitslohn.

(2) Liegt dem Arbeitgeber bei einer Lohnzahlung das Steuerbuch eines Arbeitnehmers nicht vor, so sind für diesen nur die Ermäßigungen des Art. 7 Abs. 3 zu berücksichtigen, bis dem Arbeitgeber das Steuerbuch ausgehändigt oder vorgelegt wird.

Artikel 48.

Vierteljahresabrechnung.

(1) Das Endergebnis der einzelnen Nachweisungen ist in eine Zusammenstellung nach Muster VI, welche vom Arbeitgeber zu unterschreiben ist, zu übertragen. Die Endsumme der Zusammenstellung stellt den Gesamtbetrag und zugleich das Ablieferungssoll des Arbeitgebers dar.

(2) Zur Vermeidung von Unstimmigkeiten zwischen den einbehaltenen und überwiesenen Steuerbeträgen ist der Zusammenstellung eine Bescheinigung nach Muster VII beizufügen.

(3) Die Nachweisungen, Zusammenstellungen sowie die dazu gehörige Bescheinigung müssen geordnet spätestens bis zum Ablauf des auf den Schluß des Kalendervierteljahres folgenden Monats dem Steueramt der Betriebsstätte eingeliefert werden.

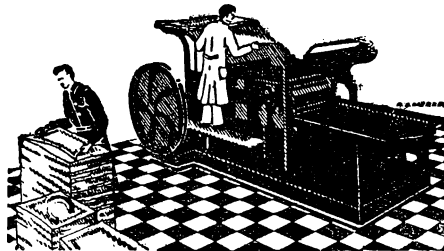
(4) Die vorbezeichneten Muster V—VII werden den Arbeitgebern vom Steueramt in entsprechender Stückzahl unentgeltlich geliefert.

et VI
et VII

●●●●●●●●●●
 Neu eingetroffen
Weck = Gläser
 und
Einkochapparate
 zu erheblich herabgesetzten
 Preisen.
Heinrich Penner,
 Neuteich.
 ●●●●●●●●●●

●●●●●●●●●●
Karten
 der Freien Stadt Danzig
 Maßstab 1 : 100 000
 empfiehlt
R. Pech & W. Richert, Neuteich.
 ●●●●●●●●●●

Aus neuen Eingängen
Zinkeimer
Wannen
Waschkessel
 jetzt besonders
 preiswert.
Heinrich Penner
 Neuteich.



WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Ver-
eine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Aus-
führung bei mäßiger Berech-
nung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Be-
darf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.

Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 25

Neuteich, den 24. Juni

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wildernde Hunde.

Es ist die Beobachtung gemacht, daß, insbesondere des Nachts, frei umherlaufende Hunde, die auf der Weide befindlichen Rindviehherden herumhetzen, einzelnen Rindern, namentlich Jungvieh, starke Bißwunden beibringen und das Vieh in alle Richtungen verjagen.

Ich weise deshalb darauf hin, daß abgesehen von den den betroffenen Besitzern zustehenden Schadenersatzansprüchen, nach § 367 Ziffer 11 mit Geldstrafe bis zu 300,— G oder mit Haft bestraft wird, wer wilde oder böartige Tiere frei umherlaufen läßt.

Die Besitzer von wildernden oder böartigen Hunden ersuche ich daher, diese Tiere festzulegen, damit sie für die Allgemeinheit keine Gefahr bilden können.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, in jedem Falle die Besitzer von wildernden oder frei umherlaufenden böartigen Hunden zu ermitteln und mir zur Anzeige zu bringen.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 18. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Urliste derjenigen Personen in der Gemeinde, die zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1927 berufen werden können, gemäß § 31 ff des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (R. G. Bl. Nr. 1) in der Fassung des Gesetzes vom 15. September 1922 (G. Bl. S. 413) nach dem untenstehenden Muster aufzustellen und nach vorschriftsmäßiger Auslegung unter Beifügung eingegangener Einsprüche bis zum 1. September d. Js. an das zuständige Amtsgericht einzureichen.

Terminsüberschreitungen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

Die Ortsbehörden mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, daß in die Urlisten nur Danziger Staatsangehörige und zwar Männer und Frauen aufzunehmen sind, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben.

Nicht aufzunehmen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, daß die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
5. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste der Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht ein volles Jahr haben,
6. Personen, welche wegen körperlicher und geistiger Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
7. die Mitglieder des Senats,
8. Staatsbeamte, welche zu jeder Zeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
9. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
10. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
11. Religionsdiener,
12. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts sowie die ständigen Mitglieder des Bezirksausschusses.

Die Ortsbehörden haben die aufgestellten Urlisten eine Woche lang in ihrem Amtszimmer öffentlich auszulegen. Vorher ist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, wann und wo die Auslegung stattfindet, sowie daß gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste innerhalb dieser Auslegungsfrist bei den Ortsvorstehern schriftlich oder zur Verhandlung Einspruch erhoben werden kann.

Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist die Urliste von dem Ortsvorsteher mit der amtlichen Bescheinigung über die erfolgte Ausle-

gung und über die hierüber vorher geschehene Bekanntmachung zu versehen, zu unterschreiben und sodann an das Amtsgericht einzureichen. Auch fehlenden müssen öffentlich ausgelegt und mit der Bescheinigung dem Amtsgericht eingereicht werden.

Urliste

der in der Gemeinde (dem Gutsbezirk) wohnenden Personen, welche für das Jahr 1927 zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können:

Nr.	Vor- und Zuname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Juli d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde folgende Termine festgesetzt:

1. Tiegenhof, Montag, den 5. 7. d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
2. Simonsdorf, Montag, den 12. 7. d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
3. Neuteich, Freitag, den 23. 7. d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung ortsüblich zu veröffentlichen.

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Verleihung von Wasserrechten.

Der Unterdeichverband Weichselhaffkampen, Sitz in Stutthof Kreis Danziger Ueiderung, hat die Verleihung folgender Rechte beantragt:

- 1.) Die nach dem Plane, der der Verbandsbildung zugrunde liegt, ursprünglich landeinwärts vorgesehene Durchdeichung der Kaschke, nunmehr unmittelbar an der Mündung der Kaschke auszuführen,
- 2.) im Zusammenhang mit dieser Durchdeichung den Wasserstand der Kaschke auf eine für die Landeskultur erforderliche Tiefe — nach dem Verbandsplan 1,65 m unter Normalnull — abzusenken und dadurch die starken Quellungen zu beseitigen.

Widerprüche gegen die Verleihung und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung sind bei der unterzeichneten Amtsstelle schriftlich in zwei Ausfertigungen oder zu Protokoll anzubringen; bei derselben Stelle wären andere Anträge auf Verleihung von Wasserrechten, durch welche die von dem Unterdeichverband Weichselhaffkampen beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen. Die Frist für die Erhebung der Widersprüche und die Anmeldung von Anträgen wird auf zwei Wochen festgesetzt und beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte der Bekanntmachung enthaltene Blatt ausgegeben ist. Diejenigen, die innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung erheben, verlieren ihr Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Verleihung werden in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden. Vom Beginn der Ausübung des verliehenen Rechtes an können wegen nachteiliger Wirkung nur noch die im § 82 und im § 203 Abs. 2 des Wassergesetzes bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Zeichnungen und Erläuterungen des Antrages liegen im Geschäftszimmer des Staatlichen Meliorationsbauamtes in Danzig, Neugarten 12/16 Erdgeschloß Zimmer 25 und auf dem Gemeindeamt in Kaschke während der Dienststunden zur Einsicht aus. Zur Prüfung und mündlichen Erörterung der rechtzeitig geltend gemachten Wider-

sprüche, der Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und der Entschädigungsansprüche wird ein Termin auf **Montag, den 12. Juli 1926, vormittags 10 1/2 Uhr** im Senatsgebäude Neugarten 12/16 Zimmer 91 anberaumt. Die Prüfung und Erörterung findet auch im Falle des Ausbleibens eines Beteiligten statt. Danzig, den 18. Juni 1926.

Der Bezirksausschuß (Verleihungsbehörde).

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Die Gemeindebehörden des diesseitigen Kreises werden aufgefordert, zwecks Berechnung der an die Handwerkskammer zu Danzig für 1927 abzuführenden Verwaltungsbeiträge innerhalb 10 Tagen ein Verzeichnis der im Bezirk der Gemeinde vorhandenen Handwerksbetriebe und der in diesen beschäftigten Gesellen (Gehilfen) und Lehrlingen unter Benützung des nachstehenden Formulars einzureichen.

Es sind auch solche selbständige Handwerksbetriebe in die Nachweisung aufzunehmen, in welchen weder Gesellen noch Lehrlinge beschäftigt werden. Weibliche Lehrlinge sowie Mädchen, welche sich nur für den eigenen Bedarf ausbilden lassen, sind ebenfalls in diese Nachweisung aufzunehmen.

Gleicherweise sind auch diejenigen Personen in die Nachweisung aufzunehmen, welche ein Handwerk nur als Nebengewerbe selbstständig gegen Entgelt betreiben, wie z. B. Landwirtschaft und Müllerei, wobei es völlig gleichgültig ist, ob der betreffende Landwirt eine große Mühle oder nur eine kleine Schrotmühle besitzt. Landwirte, die Schrotmühlen nur für ihren eigenen Bedarf benutzen, sind nicht aufzunehmen.

N. Nr.	Vor- und Zuname des Betr.-Inhabers	Wohnort bzw. Wohnung	Bezeichn. des Handwerk.	Anzahl der am 1. 7. 1926 beschäftigt.		Gehört derselbe einer Innung an und zutreffendenfalls welcher?
				Gesellen	Lehrlinge	

Die Richtigkeit der vorstehenden Nachweisung bescheinigt

den **7. Juli 1926.**

Der **Gemeinde-Guts-** Vorstand.

Von der einzusendenden Nachweisung ist eine Abschrift **zurückzubehalten**, damit die Unterverteilung der von der Handwerkskammer erforderlichen Beiträge auf die einzelnen Handwerksbetriebe vorgenommen werden kann.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Der Invalide Jacob Schmohr aus Kupushorst ist als Amtsdieners und Vollziehungsbeamter des Amtsbezirks Gr. Mausdorf von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder

Nr. 4.

Sommerferien.

Die diesjährigen Sommerferien für die ländlichen Volksschulen des Kreises werden im Einvernehmen mit den Herren Kreisräten, wie folgt, festgesetzt:

Dauer der Sommerferien: 28 Tage.

Schluß des Unterrichts: Mittwoch, den 21. Juli mittags,

Beginn " " Donnerstag, den 19. August.

Diejenigen Schulvorstände, die eine Aenderung der Lage der Ferien wünschen, werden ersucht, entsprechende Anträge an mich, durch die Hand des Herrn **Kreis Schulrats**, bis zum **5. Juli ev.** zu richten. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Juli d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche, die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	vom	bis	Vertreter
Landjägermeister Helm-Tiegenhof	10. 7.	2. 8.	Oberlandjäger Goerzen-Platenhof.
Oberlandjäger Goerzen-Platenhof	1. 7.	10. 7.	Schupo-Kommando-Tiegenhof
Oberlandjäger Meffert Neuteich	5. 7.	16. 7.	Schupo-Kommando-Neuteich
Oberlandjäger Domurath Kalthof	1. 7.	16. 7.	Schupo-Kommando-Kalthof
Landjäger Westerweck-Jungfer	1. 7.	20. 7.	Schupo-Kommando-Tiegenhof
Landjäger Behnert-Simonsdorf	17. 7.	30. 7.	Oberlandjäger Müller-Kunzendorf für die Ortschaften Simonsdorf, Gnojau, Altenau Schupo-Kommando-Neuteich für die Ortschaft Trappenfelde, Schupo-Kommando-Liefgau für die Ortschaft Gr. Lichtenau, Schupo-Kommando-Kalthof für die Ortschaft Heubuden
Landjäger Wallberg-Tiegenort	27. 7.	7. 8.	Schupo-Kommando-Tiegenhof
Landjäger Eltermann-Marienau	23. 7.	9. 8.	Schupo-Kommando-Tiegenhof für die Ortschaften Marienau, Rükkenau, Tiede, Landjäger Kitowski-Kupushorst für die Ortschaften Niedau, Eidenau, Kl. Lesewitz und Halbstadt, Schupo-Kommando-Neuteich für die Ortschaft Camisee.
Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf	1. 7.	24. 7.	Schupo-Kommando-Kalthof f. die Ortschaften Schönau, Wernersdorf, Mielenz, Pieckel und Montauerforst, Schupo-Kommando-Liefgau für die Ortschaft Kl. Montau.
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	27. 7.	31. 7.	Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau für die Ortschaften Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg u. Dierzehnhuben, Schupo-Kommando-Tiegenhof für die Ortschaften Schöneberg und Schönsee.
Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau	1. 7.	10. 7.	Schupo-Kommando-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Rindviehbeständen des Hofbesitzers Johann Wiebe in Schönsee und des Gutsbesitzers Wollschon in Einlage a/21 Maul- und Klauenseuche festgestellt ist, werden Sperrbezirke bestehend aus sämtlichem Gelände von Schönsee-Niederfeld, und dem Gelände der Gemeinde Einlage vom Rohbacher Weg bis zur Chaussee Tiegenhof-Einlage gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 21. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Rindviehbeständen des Weidewalters Rog und des früheren Weidewalters Thiedtke in Krebsfelderweiden.

Eine Aenderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 21. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Gutsbesitzers Bachmann in Liefau,
2. des Gutsbesitzers Wiebe in Liefau,
3. des Hofbesitzers Lose in Gr. Lichtenau,
4. des Gutsbesitzers Behrend in Trappenfelde.

Der Sperrbezirk Liefau bleibt bestehen. Die Gehöfte der Gutsbesitzer Bachmann und Wiebe gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb des Sperrbezirks.

Von dem durch viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 21. 5. d. Js. (Kreisblatt Nr. 20) gebildeten Sperrbezirk werden als freies Gebiet erklärt die Ausbauten von Gr. Lichtenau und die in der Gemeinde Kl. Lichtenau belegenen Weiden des Hofbesitzers Lose.

Von dem durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. 5. 1926 (Kreisblatt Nr. 20) gebildeten Sperrbezirk werden als freies Gebiet erklärt die Gehöfte und sämtlichen Ländereien der Gutsbesitzer Behrend und Winter in Trappenfelde.

Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Rindviehbeständen

1. des Gutsbesitzers Grunau in Simonsdorf,
2. des Hofbesitzers Hildebrand in Gr. Mausdorf und
3. des Hofbesitzers Keimer in Heubuden.

Eine Aenderung der gebildeten Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 21. Juni 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Vorstände der zum Katasteramtsbezirk Tiegenhof gehörenden Gemeinde, deren Sum. Mutterrollen in diesem Jahre noch nicht berichtigt sind, werden ersucht, die Sum. Mutterrollen dem Katasteramt Tiegenhof umgehend einzureichen.

Tiegenhof, den 12. Juni 1926.

Katasteramt.

Plöger.

Klassenbezeichnungen.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen fortan die Bezeichnungen der einzelnen Klassen und Abteilungen in der Weise vornehmen, daß das 1. Schuljahr als I. Klasse bezw. 1. Abt., das 2. Schuljahr als II. Klasse bezw. 2. Abt. usw. benannt werden.

Bei den Schulen mit weniger als 6 Klassen ist neben der Klassen- bezw. Abteilungsnummer noch anzugeben, welches Schuljahr bezw. welche Schuljahre normal zu der betr. Klasse oder Abteilung gehören. In den Abgangszeugnissen ist allgemein hinter der Klasse oder Abteilung, aus der das betreffende Kind entlassen worden ist, in Klammern hinzuzusetzen: (entspricht dem Schuljahre)

Die Stunden- und Stoffpläne sind hiernach zu berichtigen.

Tiegenhof, den 18. Juni 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Schwente-Verband.

Die diesjährige **Johanni-Schau** der Schwente für die oberhalb der Staatschauffee gelegenen Strecken der „Großen Schwente“ findet

Donnerstag, den 1. Juli

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonnabend, den 3. Juli statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Dorfplattsordnung v. 27. 10. 97. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Auszuberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 Meter von dem Uferborde gesetzt werden,

auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Setzen von Drahtzäunen benützt wird.

Von Anliegern sind zum Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren, bezw. unmöglich machen, zu entfernen.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungs-Gräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut, sowie nach den Bestimmungen des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Febr. 1911.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, diese Bekanntmachung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Marienau, den 14. Juni 1926.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Schwente-Verband.

Die Wahlperiode der Bevollmächtigten der Grundbesitzer der zum Schwenteverband gehörigen Gemeinden ist abgelaufen. Es sind diese Bevollmächtigten neu zu wählen. Gemäß § 13 des Statuts und Genehmigung des Deichamtes vom 11. März 1910 erfolgt diese Wahl auf drei Jahre, gilt also für die Jahre 1926, 27, 28. Gemeindebezirke unter 600 ha. beitragspflichtiger Fläche stellen einen, Gemeinde über 600 ha. zwei Bevollmächtigte. Außerdem wählt jede Gemeinde einen Stellvertreter.

Die Wahlen haben zu erfolgen unter Leitung des Gemeindevorstehers in besonders dazu einberufener Versammlung unter Beachtung der früher für die Gemeindevahlen geltenden Vorschriften.

Die Herren Gemeindevorsteher, sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich, die Wahlen bald möglichst abzuhalten und alsdann die Wahlakten behufs Aufstellung der Wählerlisten mir einzusenden.

Die diesjährige

Generalversammlung

des Schwenteverbandes findet statt

Sonnabend, den 10. Juli 10 Uhr vorm.,

im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluß und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1927.
3. Festsetzung des Etats.
4. Neuwahlen der Beigeordneten für den 2., 4. und 5. Bezirk.
5. Beschlußfassung über evtl. Räumung von Teilen der „Großen Schwente“.
6. Beschlußfassung über Aufnahme für das hierzundtige Darlehn.
7. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern. Bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienau, den 14. Juni 1926.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Aufträge zur Bearbeitung von
Lohn- und Steuerfachen
Ubschriften
Reklamationen
Rechtsfachen pp.

nimmt entgegen

Paul Blaschek,
Neuteich,
Marienburgerstr. 8.

Neu eingetroffen
Weck-Gläser

und
Einkochapparate
zu erheblich herabgesetzten
Preisen.

Heinrich Penner,
Neuteich.

Aus neuen Eingängen

Zinkeimer
Wannen
Waschkessel
jetzt besonders
preiswert.

Heinrich Penner
Neuteich.

Die einfache, praktische und billige

Bleistift-Spitzmaschine
„Spiz“

empfehlt

R. Pech.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 26

Neuteich, den 1. Juli

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Allgemeine Verfügung über die Gebühren der Dorfgerichte vom 1. April 1926.

Die Allgemeine Verfügung des Preussischen Justizministers vom 20. Dezember 1899 (J. M. Bl. S. 806) und die des Senats der Freien Stadt Danzig vom 8. November 1923 (Gesetzblatt S. 1273) wird wie folgt geändert:

(1) Der § 60 erhält folgende Fassung:

§ 60.

Die Dorfgerichte erhalten an Gebühren:

- I. für die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, die Sicherung eines Nachlasses durch Siegelung, Verwahrung oder auf andere Weise sowie für die Entsigelung von dem Gesamtwerte der Gegenstände bei einem Betrage

bis zu	50 G einschl.	0,50 G
von mehr als	50 bis zu 100 G einschl.	1,—
	100	2,—
	300	3,—
	500	4,—
	1 000	5,—
	2 000	6,—
	3 000	7,—
	5 000	8,—
	7 000	10,—
	10 000	12,—
	20 000	14,—
	30 000	16,—
	40 000	18,—
	50 000	20,—
	60 000	22,—
	80 000	25,—
	100 000	25,—

Die ferneren Wertklassen steigen um je 50 000 Gulden und die Gebühren um je 5,— Gulden.

Nimmt das Geschäft einen Zeitaufwand von mehr als acht Arbeitsstunden in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede angefangenen weiteren 2 Stunden um 1 Gulden. Für einen Tag sind nicht mehr als 8 Arbeitsstunden anzusetzen. Der für Gänge und Reisen erforderliche Zeitaufwand ist nicht zu berücksichtigen.

Findet die Sicherung des Nachlasses oder die Entsigelung zugleich mit der Aufnahme des Vermögensverzeichnisses statt, so kommt nur eine Gebühr nach dem Gesamtzeitaufwande zum Ansatz.

- IIa) für die freiwillige öffentliche Versteigerung beweglicher Sachen von dem Gesamtbetrage des Meistgebots

bis zu	100 G einschl.	5 v. H.
von dem Mehrbetrage	300	3 v. H.
	1 000	2 v. H.
	5 000	1 v. H.
		1/3 v. H.

jedoch mindestens 2 Gulden.

Nicht durch 10 teilbare Gebührenbeträge sind auf volle 10 Pfennige aufzurunden.

Die Mindestgebühr kommt auch dann in Ansatz, wenn ein Gebot nicht abgegeben, es aber zu einem Ausgebote gekommen ist. Wird nicht die Gelderhebung besorgt, so verringert sich die Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht unter 1 Gulden.

- b) für den freihändigen Verkauf beweglicher Sachen (§§ 54, 57 Abs. 2) von dem Gesamtbetrage des Erlöses die zu a bestimmte Gebühr.
- III. für die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden von dem Gesamtbetrage des für die ganze Pachtzeit zu entrichtenden Pachtzinses die zu II bestimmte Gebühr.
- IV. für die Aufnahme von Schätzungen die zu I bestimmte Gebühr nach dem Gesamtbetrage der abgeschätzten Gegenstände.
- (2) Der § 65 Abs. 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:
„Die Schreibgebühr beträgt für die Seite, die mindestens 32 Zeilen von durchschnittlich 15 Silben enthält, 0,25 Gulden, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege stattgefunden hat. Jede angefangene Seite wird als voll berechnet.“
- (3) An die Stelle des § 64 tritt folgende Vorschrift:

§ 64.

„An Reisekosten erhalten die Mitglieder des Dorfgerichts wenn zur Vornahme des Geschäfts außerhalb ihres Wohnorts ein Weg von mehr als zwei Kilometer zurückgelegt werden muß, Tagegelder in Höhe der Sätze, die nach den jeweils geltenden Vorschriften über Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten einem Staatsbeamten der Stufe I für Reisen nach Orten, die nicht zu den besonders teuren Orten gehören, zustehen (vgl. §§ 2, 15 des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 20. 6. 23 — G. Bl. S. 760 — in der Fassung des Gesetzes vom 3. 10. 24. — G. Bl. S. 454, Tit. 54 der Ausf. Best. dazu v. 10. Juli 1923 und 26. Januar 1925 — St. N. 1923 S. 427; 1925 S. 40).“

§ 65.

„für eine mündliche oder schriftliche Mitteilung, die nicht durch die Post erfolgt, erhält das Mitglied des Dorfgerichts oder der Gemeindebote (§ 6) eine Ganggebühr von 5 Pfennig. Die Gebühr wird bezüglich einer jeden Person, an welche die Mitteilung erfolgt, besonders berechnet. Sie erhöht sich um 20 Pfennig, wenn außerhalb des Wohnorts ein Weg von mehr als einem Kilometer zurückgelegt werden muß. Weitere Reisekosten werden nicht vergütet. Soweit die Ganggebühren die Postgebühren übersteigen, kommen sie nur dann zum Ansatz, wenn nach der Lage der Umstände, insbesondere wegen gebotener Beschleunigung, die Mitteilung durch die Post untunlich war.“

(5) Diese Verfügung tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Danzig, den 1. April 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht. Da die Tätigkeit der Dorfgerichte nicht mehr allgemein bekannt ist, bringe ich zur Kenntnis, daß dieselben aus dem Gemeindevorsteher und den beiden Schöffen bestehen. Die sachliche Zuständigkeit der Dorfgerichte ist beschränkt auf Maßregeln zur Sicherung eines Nachlasses, die Aufnahme von Vermögensverzeichnissen, insbesondere Nachlassinventaren, die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher Sachen sowie öffentlicher Verpachtungen und die Aufnahme von Tagen.

Tiegenhof, den 25. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Betrifft Vergebung von Aufträgen der Gemeinden.

Die herrschende Wirtschaftsnot zwingt dazu, daß bei der Vergabung von Aufträgen möglichst nur Danziger Unternehmer berücksichtigt werden. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, dies bei der Vergabung von Gemeindeaufträgen zu beachten.

Tiegenhof, den 19. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Erinnerung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises werden an Erledigung der Verfügung vom 17. Mai 1926 — Kreisblatt Nr. 21 — betreffend den polnischen Saisonarbeiter Dabun mit Frist von 8 Tagen erinnert. **Fehlansätze** nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 24. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Serien des Kreis Ausschusses.

Gemäß § 5 des Regulativs zur Ordnung des Geschäftsganges bei den Kreis Ausschüssen vom 28. 2. 1884 hält der Kreis Ausschuß während der Zeit vom 21. 7. bis 1. 9. d. Js. Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Tiegenhof, den 25. Juni 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Kontrolle der Schulkinder.

Die Magistrate und Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, bis zum 5. Juli 1926 zu oder abgezogene schulpflichtige Kinder den Herren Lehrern namhaft zu machen.
Tiegenhof, den 22. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schulkinder schweizerischer Staatsangehörigkeit.

Die Herren Leiter der **Höheren Schulen** und der **Volkschulen** werden um Mitteilung bis zum 5. Juli **ex.** über die Anzahl der Kinder schweizerischer Staatsangehörigkeit, die die Schule besuchen, gebeten. **Fehlanzeige** nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 19. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 27. zum 28. d. Mts. ist dem Metzler Karl Elbing aus Biekerfelde aus dem Gaststall des Gastwirts Meyer-Snojau ein Herrensehrad gestohlen worden.

Beschreibung des Rades:

Marke Mifa-Monopol Nr. 225902, rote Bereifung, schwarzer Rahmen mit Goldstreifen, schwarze Griffe, noch oben gebogene Lenkstange.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle das Fahrrad sicherzustellen, sowie zu Tg. Nr. 3634 £. Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 29. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt des am 10. 3. 1910 in Wohlaff, Kreis Danziger Niederung, geborenen Arbeiters Erwin Bockhart anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tg. Nr. 3318 £ sofort Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 15. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Zimmerer Otto Serwagki wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 18. Juni 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Gustav Schadowski zuletzt in Kl. Lesewitz, wohnhaft ist bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 25. Juni 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8b.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Wilhelm Frischbutter zuletzt in Krebsfelde, wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 25. Juni 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8c.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Käseepächters Galli in Gr. Mausdorf ist amtstierärztlich der Ausbruch von Schweinepest und Schweineflechte festgestellt.

Tiegenhof, den 28. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 8d.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande der Käseerei Jungfer des Käseereibesitzers Joh. Krieg-Tiegenhof ist amtstierärztlich der Ausbruch von Schweinepest und Schweineflechte festgestellt.

Tiegenhof, den 28. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 8e.

Maul- und Klauenflechte.

Die Maul- und Klauenflechte ist weiterhin ausgebrochen unter den Rindviehbeständen:

- 1.) des Hofbesitzers Ellert-Neuteicherhinterfeld,
- 2.) des Hofbesitzers August Weinreich-Kl. Eichtenau,
- 3.) der Hofbesitzer Gebrüder Loewen-Simonsdorf,
- 4.) des Hofbesitzers Mäller in Simonsdorf,
- 5.) der Hofbesitzer Gebrüder Fröse-Gr. Mausdorf.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 28. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Amtsbezirk Tannsee.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Emil Wiebe in Kindenau auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 25. Juni 1926 bis 24. Juni 1932 zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Tannsee ernannt worden.

Tiegenhof, den 18. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 10.

Amtsbezirk Neuteichsdorf.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Hofbesitzer Richard Wiebe in Bröske auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 15. Juni 1926 bis 14. Juni 1932, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Neuteichsdorf ernannt worden.

Tiegenhof, den 18. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 11.

Personalien.

Die als Schulvorsteher der katholischen Schule in Tiege gewählt

- 1.) Arbeiter Paul Preisowski und
- 2.) Arbeiter Franz Fischer,

beide in Tiege wohnhaft, sind für dieses Amt von mir befristet worden.

Tiegenhof, den 17. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 12.

Personalien.

Der Lehrer Albert Dumcke in Damerau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir befristet worden.

Tiegenhof, den 19. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 12a.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenflechte wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

- 1) des Hofbesitzers Heise-Niedau,
- 2) des Hofbesitzers Kling-Tannsee,
- 3) des Gutsbesitzers Klinge-Schadowalde,
- 4) des Hofbesitzers Manowski-Palschau
- 5) der staatl. Weiden in Horsterbusch.

Maul- und Klauenflechte ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

- 1) den Gehöften und Ländereien der Hofbesitzer Heise, Reimer, Schröter und Klaassen, sämtlich in Niedau,
- 2) dem geschlossenen Dorf Tannsee einschließlich der dazu gehörigen Weiden und den Weiden der Besitzer Ziehm, Jaekel und Neufeld in Gr. Lesewitz die an die Weiden von Tannsee grenzen,
- 3) dem gesamten Gelände der Gemeinde Schadowalde,
- 4) der Gemeinde Palschau einschl. der Weiden am Außendeich,
- 5) den staatl. Weiden in Horsterbusch.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Freie Schulstellen.

Nachstehende evangelische Stellen sind zu besetzen: All. Lehrer- und Organistenstelle in Wernersdorf, Lehrerinstelle in Schöneberg. (Befähigung für Handarbeitsunterricht und möglichst auch Hauswirtschaftsunterricht erwünscht). Zum 1. 10. 26 Rektorstelle in Stuthof. Bewerbungen bis zum 20. 7. 26 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 25. Juni 1926.

Der Landrat.**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Bekanntmachung.**

Es wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Fähre über die Jungfer'sche Lake bei Kl. Mausdorferweide für den öffentlichen Verkehr bis auf weiteres polizeilich gesperrt wird.

Jungfer, den 25. Juni 1926.

Der Amtsvorsteher.
Triente.**Bekanntmachung.****Landaufenthalt.**

Die Landaufenthaltskinder aus dem Bezirk Pankow der Stadt Berlin sind am 21. Juni d. Js. im Kreise Gr. Werder eingetroffen.

Die Beaufsichtigung derselben erfolgt durch nachstehende Vertrauenspersonen:

- 1.) **Herr Lehrer Tümmler in Rüdow** für die Ortschaften: Altebabke, Brunau, Beiershorst, Kalleherberge, Rüdow, Neuteichwalde, Scharpau und Reimerswalde;
- 2.) **Herr Lehrer Mattern in Neumünsterberg** für die Ortschaften: Fürstenau, Neumünsterberg, Orloferfelde, Tiegenhof, Broeske, Schönhorst, Fürstenwerder;
- 3.) **Herr Lehrer Steffen in Lupushorst** für die Ortschaften: Lakendorf, Jrrgang, Brodsack, Wolfsdorf, Kl. Mausdorf, Marienau, Krebsfelde, Horsterbusch;
- 4.) **Herr Lehrer Tösch in Holm** für die Ortschaften: Grenzdorf, Holm, Neustädterwald, Petershagen, Rosenort, Tiegenort;
- 5.) **Herr Lehrer Lindloff in Stuba** für die Ortschaften: Neudorf, Stuba, Zeyer, Einlage;
- 6.) **Herr Lehrer Jedrzejewski in Gr. Lichtenau** für die Ortschaften: Barendt, Herrenhagen, Tralau, Leske, Gr. Lichtenau, Palschau, Neuteichsdorf, Trampenau, Pordenau;
- 7.) **Herr Lehrer Raug in Mielenz** für die Ortschaften: Heubuden, Gr. u. Kl. Montau, Altmünsterberg, Abbau Mielenz, Stadtfelde, Wernersdorf;
- 8.) **Herr Hauptlehrer Ahlborn in Piekel** für Piekel.

Die Pflegeeltern werden gebeten, alle Wünsche und sonstigen Angelegenheiten bei den genannten Vertrauenspersonen anzubringen.

Die Herren Gemeindevorsteher bitten wir, vorstehende Bekanntmachung in geeigneter Weise in den Ortschaften bekannt zu machen.

Berlin-Pankow, den 21. Juni 1926.

Stadt Berlin

Bezirksjugendamt Pankow.

Formularverlag.

folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
" 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
" 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestung.
5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes

Abt. G. Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.

- 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
15. Kreishundsteuerlisten.
16. Steuerzettel und Quidungsbuch über Gemeindefestern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
20. Pfändungsbefehl.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
- " " 25. Zahlungsverbot.
- " " 26. Ueberweisungsbeschluss.
- Abt. G. Nr. 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
30. Melderegister.
31. Abmeldebchein.
32. Anmeldebchein.
- 32a. Zugsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
33. Vorkaufsrecht der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
2. Cheffähigkeitszeugnis.
3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbeseines.
7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbeseines.
8. Personalbogen für die Begleitperson.
9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
" 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kath. Gesang- u. Gebetbücher
in verschiedenen hübschen, auch
weißen Einbänden mit der
Aufschrift

Zur ersten hl. Kommunion

und andere, sowie

Rosenkränze

empfehlen zu billigsten Preisen

**Buchhandlung R. Pech,
Neuteich.**

Geschäftseröffnung.

Am 1. Juli eröffne ich in meinen, in der Elbin-
gerstraße neuerbauten Läden ein

Möbelmagazin.

Herrenzimmer, Speisezimmer, Schlafzimmer, Küchen
etc.

Es wird mein Bestreben sein, meine w. Kunden
durch billige Preise und streng reelle Bedienung in
jeder Weise zufriedenzustellen.

Neuteich.

P.P.Häußler.

Lehrerverein Ciegenhof.

Sitzung am Sonnabend, d.
10. Juli bei Herrn Otto
Epp-Platenhof. Beginn 4¹/₂
Uhr nachm.

Tagesordnung:

1. Vortrag: „Mussolini“ —
Koll. Meyer-Ciegenhofen.
2. Wahl eines Kassensührers.
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Formulare

zu den

Urlisten

der zum Amte eines Schöffen
und Geschworenen geeigneten
Personen (Titel- u. Einlage-
bogen empfiehlt

Pech & Richert,

Neuteich,

fernrufr. Nr. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 27

Neuteich, den 8. Juli

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gesetz

betreffend Abänderung des Erwerbslosenfürsorgegesetzes vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91) in der Fassung der Verordnung vom 25. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1117), des Gesetzes vom 19. Dezember 1924 (Gesetzbl. S. 543), der Verordnung vom 13. März 1925 (Gesetzbl. S. 76). Vom 23. 6. 1926.

Artikel 1.

Im Absatz 2 des § 15 des Gesetzes über Erwerbslosenfürsorge tritt an die Stelle des Betrages 4,50 G, 4,60 G.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Danzig, den 23. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. Juli 1926.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder

Nr. 1a.

Wert der freien Station für ländliche Wanderarbeiter.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1926 (Staatsanzeiger Teil I Seite 171) wird vom 5. Juli 1926 ab der Wert der freien Station für ländliche Wanderarbeiter beiderlei Geschlechts auf 90 Pfennige täglich festgesetzt.

Danzig, den 22. Juni 1926.

Oberversicherungsamt.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Juli 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Gustav Weiß geb. am 30. 6. 1890 wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 30. Juni 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Im Monat Juni d. Js. haben Jahresjagdscheine erhalten: Martin Bock, Fischmeister-Grenzdorf B, Rudolf Grindemann, Landwirt, Grenzdorf B und Martin Klein, Entenschlöße-Stobbendorf.

Tiegenhof, den 2. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Veränderung eines Hebammenbezirks.

Wegen der günstigeren Lage der Gemeinde Barendt zu dem Wohnsitz der Bezirkshebamme Schmidt in Palschan hat der Kreis Ausschuss im Einvernehmen mit dem Herrn Regierungs- und Medizinrat Dr. Mangold beschlossen, diese Gemeinde vom 10. Juli d. Js. ab von dem Hebammenbezirk Liebau abzutrennen und dem Hebammenbezirk Neufirk zuzuteilen.

Tiegenhof, den 28. Juni 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

- 1.) des Gutsbesitzers Flindt-Gerthen-Gr. Mausdorf,
- 2.) des Gutsbesitzers Sommerfeld-Gr. Mausdorf,
- 3.) des Hofbesitzers Funk-Gr. Mausdorf,

- 4.) des Hofbesitzers Adolf Harder in Palschan,
 - 5.) des Hofbesitzers Johannes Wiebe in Heyersvorderkampen.
- Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 5. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Rindviehbeständen:

- 1.) des Gutsbesitzers Pohlmann in Krebsfelde,
- 2.) des Hofbesitzers Berg in Kl. Mausdorf,
- 3.) des Hofbesitzers Willi Janzen in Heubuden,
- 4.) des Hofbesitzers Driedger in Mierau,
- 5.) des Hofbesitzers Pauls in Krebsfelde,
- 6.) des Hofbesitzers Johannes Kroecker in Heubuden,
- 7.) des Hofbesitzers Kaminski in Lupushorst,
- 8.) des Hofbesitzers Hermann Wiebe in Lupushorst,
- 9.) des Hofbesitzers Klein in Lupushorst,
- 10.) des Hofbesitzers Dück in Lupushorst,
- 11.) des Hofbesitzers Wiens in Tiede,
- 12.) des Hofbesitzers Bensch in Neudorf.

Wegen der unter 1 bis 6 bezeichneten Fälle tritt eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke nicht ein; diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der in Frage kommenden Sperrbezirke.

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Seuche bei dem Klauenviehbestand der unter 7 bis 12 aufgeführten Besitzer werden als freie Gebiete erklärt:

- a) die Gemeinde Lupushorst mit Einschluß der Weiden, die außerhalb des Geländes der Gemeinde Lupushorst liegen, aber von Besitzern der Gemeinde Lupushorst genutzt werden.
- b) die verseucht gewesenen Weiden des Hofbesitzers Wiens in Tiede und sämtliche Kändereien der Gemeinde Tiede südlich der Straße Marienau-Tiede.
- c) das geschlossene Dorf Neudorf, die Jungfer'schen Neuländer und Weiden.

Tiegenhof, den 5. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

- 1.) des Hofbesitzers Franzen-Gr. Lichtenau,
- 2.) Fröse-Schönhorst,
- 3.) Gustav Penner L-Neufirk,
- 4.) Dück-Halbstadt,
- 5.) Erich Wiebe-Rückenau,
- 6.) der Hofbesitzerin Auguste Heise-Rückenau,
- 7.) des Hofbesitzers Emil Haefe-Rückenau,
- 8.) Reimer-Leske,
- 9.) Hugo Cornier-Parschau,
- 10.) Johannes Driedger-Heubuden,
- 11.) Hermann Reimer-Marienau,

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus sämtlichem Gelände der Gemeinden Gr. Lichtenau, Schönhorst einschließlich der Weiden des Hofbesitzers Warfentin in Pordenau, Neufirk, Halbstadt, Rückenau einschließlich der Besitzungen Dumke, Krüger und Neumann in Fürstenaue, Leske, Parschau, Heubuden und Marienau.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) mit Ge-

fängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 5. Juli 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Beurlaubung.

Für die Zeit vom 12. Juli bis 5. August bin ich vom Senat beurlaubt.

Ich werde vertreten durch den Herrn Regierungs- und Medizinalrat Dr. Kluck in Danzig, Sandgrube 41a (Sprechzeit: Werktags von 10 bis 12 Uhr. Fernsprecher Danzig 312).

Der Vorstand des Medizinalbezirks III.

Dr. Mangold.

Regierungs- und Medizinalrat.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige alleinige evangelische Lehrerstelle wird zum 1. August 1926 frei. Bewerbungen sind an das Gemeindeamt zu richten.

Niedau, den 28. Juni 1926.

Der Gemeindevorsteher.

Die diesjährige

Generalversammlung

des Schwenteverbandes findet statt

Sonntag, den 10. Juli, 10 Uhr vorm.,

im Deutschen Hause zu Neuteich.

Tagesordnung:

1. Jahresabschluss und Bericht.
2. Wahl der Rechnungsrevisoren für 1927.
3. Festsetzung des Etats.
4. Neuwahlen der Beigeordneten für den 2., 4. und 5. Bezirk.
5. Beschlussfassung über evtl. Räumung von Teilen der „Großen Schwente“.
6. Beschlussfassung über Aufnahme für das hierzünftige Darlehn.
7. Verschiedenes.

Die Herren Gemeindevorsteher bitte ich, die Bevollmächtigten zur Teilnahme an der Generalversammlung aufzufordern. Bei Behinderung eines Bevollmächtigten hat der Stellvertreter einzutreten.

Marienu, den 14. Juni 1926.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Nutzung der Apfel und Pflaumenbäume an den Straßen des Kreises Gr. Werder soll meistbietend in folgenden Terminen verpachtet werden:

1. Montag, den 26. Juli d. Js., 10 Uhr vorm., im Gasthause in Gnojau

für die Strecken Gnojau—Simonsdorf, Altmünsterberg—Kloßowo, Mielenz—Wernersdorf, Kunzendorf—Biestersfelde und Altmünsterberg—Heubuden—Tralau.

2. Dienstag, den 27. Juli d. Js., 10 Uhr vorm., im Schmidt'schen Gasthause in Schöneberg

für die Strecken Schöneberg—Schöneberger-Fähre und Barenhof—Bärwalde

3. Mittwoch, den 28. Juli d. Js., 10¹/₂ Uhr vorm., im Deutschen Hause in Tiegenhof

für die Strecken Tiegenort—Voll-Licht, Tiegenhof—Lakenwalde (Fischerbabe), Tiegenhof—Rückenau, Ladekopp—Marienu, Brodsack—Lindenau, Tiegenhof—Jungfer, Bockskrug—Neustädterwald, Lakendorf—Krebsfelde und Kl. und Gr. Mausdorf.

4. Sonnabend, den 31. Juli d. Js., 10 Uhr vorm., im Rosenke'schen Gasthause in Kalthof

für die Strecken Kl. Lesewitz—Halbstadt, und Tragheim—Schadwalde.

Tiegenhof, den 1. Juli 1926.

Das Kreisbauamt.

Aufträge zur Bearbeitung von Lohn- und Steuerfachen
Abschriften
Reklamationen
Rechtsfachen pp.

nimmt entgegen

Paul Blaschek,
Neuteich,
Marienburgerstr. 8.

Formulare
zu den
Urlisten

der zum Amte eines Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen (Titel- u. Einlagebogen empfiehlt

Pech & Richert,
Neuteich,
fernruf. Nr. 308.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 28

Neuteich, den 14. Juli

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Höchstgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 23 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Februar 1910 — Reichsgesetzblatt Seite 389 — wird hiermit für Fahrten von Kraftfahrzeugen mit weniger als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht, sofern die Fahrzeuge mit Gummi bereift sind, eine Geschwindigkeit bis zu 25 km in der Stunde in den geschlossenen Ortsstellen der Land- und Stadtgemeinden im Gebiete der freien Stadt Danzig zugelassen. Für die freien Strecken der Pommerschen Chaussee zwischen den geschlossenen Ortslagen Langfur und Soppot wird eine Höchstgeschwindigkeit von 50 km festgesetzt.

Danzig, den 21. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 1. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. 6. 1926 — Kreisblatt Nr. 25 — erlaube ich die mit der Einreichung der Nachweisung über die vorhandenen Handwerksbetriebe rückständigen Ortsbehörden, die Nachweisung nunmehr bestimmt innerhalb einer Woche einzureichen.

Tiegenhof, den 9. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 39 der Preussischen Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig der Schluß der Schonzeit für

- a) Birk-, Hasel- und Fasanehähnel
 - b) " " " Fasanehennens
 - c) Rebhähner
- auf den 15. September 1926
auf den 31. August 1926
festgesetzt.

Danzig, den 5. Juli 1926.

Der Bezirksausschuß.

Weber.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Otto Neumann zuletzt in Gr. Maudorf wohnhaft, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 7. Juli 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes (vom 26. Juni 1909 Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen

1. des Hofbesitzers Rudolf Engler-Barendt Abbau,
 2. " " Regehr-Altminsterberg,
 3. der Hofbesitzerin Frau Eggert-Kl. Lichtenau
- Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus
1. dem Gehöft und sämtlichen Ländereien des Hofbesitzers Rudolf Engler in Barendt Abbau,
 2. den gesamten Ländereien und den Ausbauten der Gemeinde Alt-

münsterberg nördlich des geschlossenen Dorfes Altminsterberg, 3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Kl. Lichtenau.

Ferner werden in den bereits bestehenden Sperrbezirk Heubuden einbezogen, die Altenauer Weiden, die in der Gemarkung Heubuden eingeschlossen sind und an die Heubuder Weiden grenzen.

§ 2.

Auf die Sperrbezirke findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

- 1) des Hofbesitzers Eichenberger-Schadwalde,
- 2) " " Joost-Simonsdorf,
- 3) " " Dück u. Penner-Marienau
- 4) der Hofbesitzerin Margarete Penner-Marienau,
- 5) des Hofbesitzers Hermann Senz-Gr. Maudorf,
- 6) " " Heinrich Regehr-Rückenau,
- 7) " " Friefen-Rückenau,
- 8) des Landwirts Johann Döhring-Rückenau.

Eine Änderung der bestehenden Sperrbezirke findet nicht statt.

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Gutsbesitzers Ziehm-Liesau,
2. " " Penner-Liesau,
3. Hofbesitzers Schröder-Neuteichhinterfeld.
4. " " Fieguth-Kl. Lichtenau,
5. der Hofbesitzerin Frau Helene Regehr-Heubuden,
6. des Hofbesitzers Andres-Mierau,
7. " " Penner-Prangenau,
8. " " Schülke-Neuteichsdorf,
9. auf den staatlichen Weiden Wolfsdorf und Wolfszagal.

Wegen der unter 1—7 aufgeführten Fälle findet eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Aus Anlaß des Erlöschens der Seuche in den unter 8 und 9 aufgeführten Fällen werden als freies Gebiet erklärt die staatlichen Weiden Wolfsdorf und Wolfszagal sowie die sämtlichen Ländereien der Besitzer Schülke-Neuteichsdorf, Sintowski und Driedger-Bröske.

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest und Schweineseuche unter dem Schweinebestande des Käferbesitzers Manfer in Reinland ist erloschen.

Tiegenhof, den 9. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Errichtung einer Zwangsinnung für das Fahrzeug- und Maschinenmechanikergewerbe im Gebiete der Freien Stadt Danzig.

Es ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Fahrzeug- und Maschinenmechanikergewerbe im Gebiete der Freien

Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig und der Bezeichnung „Fahrzeug- und Maschinenmechaniker-Zwangsinnung in Danzig“ gestellt worden. Über diesen Antrag haben die beteiligten Handwerker gemäß § 100 a der Gew. O. abzustimmen und zu diesem Zwecke ihre Äußerung für oder gegen die Errichtung schriftlich oder mündlich

bis zum 24. Juli 1926

bei mir abzugeben und zwar mündlich im Regierungsgebäude Neugarten Zimmer 16, werktäglich von 8—2 Uhr.

Ich fordere alle Handwerker, die das Fahrrad-, Nähmaschinen-, Büromaschinen-, Sprechmaschinen- und Motorfahrzeug-Mechanikergewerbe betreiben einschl. der Handwerker, die den schriftlichen Antrag auf Errichtung der Zwangsinnung gestellt und unterzeichnet haben, hierdurch zur Abgabe ihrer Äußerung mit dem Bemerken auf, daß nur solche Erklärungen, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht, gültig sind, und daß nach Ablauf des oben bezeichneten Termins eingehende Äußerungen unberücksichtigt bleiben.

Danzig, den 1. Juli 1926.

Der Abstimmungskommissar.

Hagemann, Regierungsrat.

Veröffentlicht mit dem an die Ortsbehörden des Kreises ergehenden Ersuchen die Bekanntmachung ortsüblich bekanntzugeben.
Tiegenhof, den 8. Juli 1926.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
 4. Feststellungsbeschluß der Gemeindefestung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes
 Abt. G. Nr. 6. Anfrage über die Aufenthaltverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Überäumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindefeuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.

- Abt. G. Nr. 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluß.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldefchein.
 32. Anmeldefchein.
 32a. Zugzugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuereinzuschläge.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Formulare zu den Urlisten

der zum Amte eines Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen (Titel- u. Einlagebogen, empfiehlt

**Pech & Richert,
Neuteich,**

fernrufr. Nr. 308.

Die
Vorflutbrücke
in der Gemeinde Tannsee,
am Wege Tannsee-Eichwalde ist vom 12. bis 24.
d. Mts.

gesperrt.

**E. Döhring, Tannsee
Genossenschaftsvorsteher.**

Sonder-
Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 29

Neuteich, den 17. Juli

1926

Nachruf!

Nach schwerem Leiden entschlief heute früh

der Kreisamtsrat

Herr **Willibald Schatz**

im Alter von 51 Jahren.

Mit ihm ist ein Mann dahingegangen, dessen Name mit der Gründung des Kreises Großes Werder für immer verbunden ist. Er war ein vorbildlicher, pflichtgetreuer Beamter, ein aufrechter, gerader Charakter, der das vollste Vertrauen seiner Vorgesetzten besaß und der sich wegen seines stets hilfsbereiten Wesens in allen Kreisen der Bevölkerung großer Beliebtheit erfreute.

Ehre seinem Andenken!

Tiegenhof, den 16. Juli 1926.

**Der Landrat zugleich als Vorsitzender des Kreisau-
schusses des Kreises Grosses Werder.**

Poll.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 30

Neuteich, den 21. Juli

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Zusatzrenten.

Die Fürsorgestelle weist erneut darauf hin, daß die Ueberstichten über die gezahlten Zusatzrenten an Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bis zum **20. jedes Monats** von den Herren **Gemeindevorsteher** der Fürsorgestelle zurückgereicht werden müssen.

Das Zurückhalten der Ueberstichten und die Rückgabe derselben erst auf besonderes diesseitiges Ersuchen widerspricht nicht nur den allgemeinen Vorschriften, sondern erschwert auch nicht unwesentlich die prompte Abwicklung der Geschäfte.

Tiegenhof, den 12. Juli 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 2.

Polizeiverordnung über das Meldewesen.

Der Bezirksausschuß hat der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 20. April 1926, veröffentlicht im Staatsanzeiger von 1926 Teil I, Nr. 31, Seite 161, in der Sitzung vom 24. April 1926 seine Zustimmung erteilt.

Danzig, den 8. Juli 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Gehl. Dr. Schwarz.

Veröffentlicht!

Die Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 20. 4. 1926 ist im Kreisblatt Nr. 20. für 1926 abgedruckt.

Tiegenhof, den 16. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Schulreparaturen.

Während der Sommerferien der Schulen wird es Aufgabe der Schulvorstände sein, dafür zu sorgen, daß die zur Schule gehörigen Baulichkeiten in der ferienzeit instand gesetzt werden, soweit sich Instandsetzungen als notwendig ergeben. Hierbei ist besonders auf den Zustand der Fenster und Oefen zu achten.

Tiegenhof, den 7. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt.

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

1. des Hofbesitzers Wiens in Fürstenuau,
 2. des Hofbesitzers Mock in Tiege,
 3. des Gutsbesitzers Kröhn in Schönau,
 4. des Gutsbesitzers Wiens in Damerau,
 5. des Gutsbesitzers Basünier in Damerau
- Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinde Fürstenuau und den Weiden der Hofbesitzer David van Riesen und Peter Janzen in Rosenort, die im Fürstenuauer Gebiet liegen,
2. dem gesamten Gelände der Gemeinde Tiege,
3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Schönau und den Weiden der Hofbesitzer Nickel und Harder aus Wernersdorf, die an Schönau grenzen,
4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Damerau.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchenge-

gesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 19. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Hofbesitzers Ernst Fast in Marienau,
2. des Hofbesitzers Gottfried Galli in Gr. Mausdorf,
3. des Hofbesitzers Heinrich Wiebe in Gr. Mausdorf,
4. des Hofbesitzers Klaasen in Simonsdorf,
5. der Hofbesitzerin Frau Johanna Reimer in Simonsdorf,
6. des Hofbesitzers Epp in Heubuden,
7. des Hofbesitzers Braun in Heubuden,
8. des Hofbesitzers Arno Neufeld in Rückenau.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 19. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen:

- 1.) des Gutsbesitzers Jansson in Liefkau,
- 2.) des Käseereibesitzers Diethelm in Liefkau,
- 3.) des Hofbesitzers Enß in Pranganen,
- 4.) des Hofbesitzers Johann Wiebe in Schönsee,
- 5.) des Hofbesitzers Klingenberg in Krebsfelde,
- 6.) des Hofbesitzers Harder in Heyersvorderkampen.

Die Sperrbezirke, bestehend aus der Gemeinde Liefkau, den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Enß, Jost und Penner in Pranganen und Schönsee Niederfeld, werden hiermit aufgehoben.

Die unter 5 und 6 aufgeführten Besitzungen gelten als seuchefreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 19. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 6. bis 7. Juli sind dem Lehrer Max Krause in Kunzendorf aus der verschlossenen Waschküche ein Herren- und ein Damenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung der Räder:

- 1.) Herrenfahrrad Marke Polo — Johann Vigozki, Neumark Wyr. —, Nr. 109434, Lenkstange nach oben gebogen, keine Handbremse, Griffe schwarz, Klingel links, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, Speichen stark verrostet, an der oberen Querstange eine verrostete eiserne Klammer zur Befestigung eines Kinderfahrsattels, Bereifung grau, vorderer Mantel gestickt.
- 2.) Damenfahrrad Marke Wohlfahrt, Nr. ? Lenkstange nach oben gebogen, Griffe rot (Gummi), Klingel links, keine Handbremse, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, Bereifung grau, Netz stark zerrissen. Es besteht die Möglichkeit, daß es ganz abgenommen oder durch ein neues ersetzt ist.

Beide Räder haben Freilauf mit Rücktritt.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich nach dem Verbleib der Räder eingehende Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle zu Egb. Nr. 3974 L. Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 15. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 16. bis 17. d. Mts. wurde aus dem Stalle des Eigentümers Kochanski in Jungfer ein Herrenfahrrad gestohlen.

Beschreibung des Fahrrades:

Marke und Nummer unbekannt, Lenkstange nach oben gebogen, Griffe schwarz Pappe, gute graue Bereifung, einfacher Freilauf, Gepäckträger auf dem Hinterrad, schwarz lackierter Rahmen.

• Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich nach dem Verbleib des Rades Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 4018 Bericht zu erstatten.
Tiegenhof, den 19. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Sahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 13. zum 14. Juli d. Js. ist dem Arbeiter Heinrich Hermanns-Fürstenaue aus dem Stalle des Hofbesitzers Neufeld in Fürstenaue ein Herrenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Fahrrades:

Marke Viktoria Nr. 694829, grüne Gummigriffe, rote Bereifung, gelbe Felgen, schwarzes Gestell, gebogene Lenkstange, Vordergabel etwas beschwert.

Als Täter kommt der Saisonarbeiter Josef Podrowski, ohne festen Wohnsitz, in Frage.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich nach dem Verbleib des Rades und dem Aufenthalt des Täters Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 4019 E. Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 19. Juli 1926.

Der Landrat.

Gemeindevorsteher-Versammlung.

Der Verband der Gemeindevorsteher hält am **Sonnabend, den 24. Juli d. Js., vormittags 11 Uhr**, im Kreisaaale eine Versammlung ab.

Tagesordnung:

1. Aussprache über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer,
2. Einheitliche Regelung der Erwerbslosenfürsorge,
3. Verschiedenes.

Eine Stunde vorher Vorstandssitzung bei Fleischermeister Philippen Nachfolger.

Es ladet zu zahlreichem Besuch ein

Der Vorsitzende.

Die

Kreislehrertagung

des Kreises „Großes Werder“

findet am

Sonnabend, den 28. August, vorm. 10 Uhr, im Deutschen Hause zu Neuteich statt.

Tagesordnung:

1. Die Marienburg. (Herr Oberbaurat Schmid.)
2. Die Tuberkulose und die Schule. (Herr Medizinalrat Dr. Mangold.)

Pause. Gemeinsame Mittagstafel.

Gedeck 2.— G.

3. Jahresbericht.
4. Kassenbericht.
5. Einziehen der Beiträge für den Bibliothekfonds.
6. Anträge.
7. Verschiedenes.

Nach Erledigung der Tagesordnung gemüthliches Beisammensein mit Damen.

(Anträge für den Kreislehrertag müssen 2 Wochen vor dem Versammlungstage dem Vorsitzenden der Kreislehrerkammer eingereicht werden und von mindestens 15 stimmberechtigten Lehrern (Lehrerinnen) unterzeichnet sein (§ 10 der Satzungen).)

Urlaub für die Teilnehmer ist beantragt.

Die Kreislehrerkammer.

J. U.

Raminski, Vorsitzender.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 31

Neuteich, den 29. Juli

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Ciegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 10. August 1926
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Schöneberg Gasthaus Schmidt, den 24. August 1926
nachm. um 3 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 4 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hanschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Ciegenhof, den 8. Juli 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die säumigen Herren Gemeindevorsteher werden unter Bezugnahme auf meine Umdruckverfügung vom 6. d. Mts. an Einsendung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr April/Juni 1926 sowie an Abführung der Steuerbeträge an die hiesige Kreissparkasse — Konto Nr. 612 — **bestimmt bis zum 5. August d. Js. erinnert.**

Ciegenhof, den 22. Juli 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Einstellung von Landarbeitern.

Es liegt Veranlassung vor darauf hinzuweisen, daß nach der Verordnung zur Behebung des Arbeitsmangels in der Landwirtschaft vom 16. 3. 1919 (R. G. Bl. 1919 Seite 310) die Arbeitgeber in der Landwirtschaft verpflichtet sind, jede offene Stelle sofort dem Kreisarbeitsnachweis in Ciegenhof zu melden sowie von jeder Besetzung der als offen gemeldeten Stelle dem Arbeitsnachweise binnen 24 Stunden Mitteilung zu machen.

Arbeitgeber, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können mit Geldstrafe bis zu 6000.— G. bestraft werden.

Ciegenhof, den 23. Juli 1926.

Arbeitsnachweis des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Zur Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat August folgende Termine festgesetzt:

- 1. Ciegenhof**, Montag, den 2. 8. d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär-rats.
- 2. Simonsdorf**, Montag den 9. 8. d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.
- 3. Neuteich**, Freitag, den 27. 8. d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Ciegenhof, den 22. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauentierbeständen

- 1.) des Besitzers Albert Drabant in Ciegenort,
- 2.) des Kaufmanns f. f. Wichmann in Ciegenort,

- 3.) des Hofbesitzers Otto Märkau in Altminsterberg,
 - 4.) des Hofbesitzers Hasse in Mielenz,
 - 5.) des Hofbesitzers Pohlmann in Mielenz,
 - 6.) der Jakobson'schen Erben in Tragheim,
 - 7.) des Hofbesitzers Alfred Schröder in Neumünsterberg,
 - 8.) des Hofbesitzers Hugo Hannemann in Brunau,
 - 9.) des Hofbesitzers Gustav Warfentin in Pordenau
- Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

- 1.) dem gesamten Gelände der Gemeinden Ciegenort, Altminsterberg, Mielenz, Tragheim und Neumünsterberg,
- 2.) den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Hugo Hannemann, Enß, Meerwald und Schulz, sämtlich in Brunau,
- 3.) dem Gehöft und sämtlichen Ländereien des Hofbesitzers Gustav Warfentin in Pordenau.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Ciegenhof, den 26. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenwiehbeständen:

1. des Hofbesitzers Artur Schröder in Marienau,
2. des Hofbesitzers Hermann Epp in Marienau,
3. des Hofbesitzers Johann Neufeld in Kl. Eichtenau,
4. der Geschwister Faust in Kl. Mausdorf,
5. des Hofbesitzers Kluch in Kl. Mausdorf,
6. des Hofbesitzers Mecklenburger in Ciege,
7. des Hofbesitzers Cornelius Jansson in Ciege,
8. des Hofbesitzers Neufeld in Ciege,
9. des Hofbesitzers Erich Ebelin g in Kunzendorf,
10. des Hofbesitzers Gustav Sieguth in Kunzendorf,
11. des Hofbesitzers Harder in Neukirch,
12. des Hofbesitzers Erich Frohwerk in Palschau,
13. des Hofbesitzers E. Epp in Kl. Eichtenau,
14. des Hofbesitzers Dumke in Fürstenaue,
15. des Hofbesitzers Taubensee in Niedan,
16. des Hofbesitzers Franzen in Gr. Mausdorf,
17. des Arbeiters Teglass in Palschau,
18. des Arbeiters Arnold in Palschau.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Ciegenhof, den 26. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenwiehbeständen:

1. des Hofbesitzers Conrad in Altweichsel,
2. des Hofbesitzers Flier in Eichwalde,
3. des Hofbesitzers Bernhard Klaafen in Kl. Eichtenau,
4. des Gutsbesitzers Freiherrn von Hiller in Altweichsel,
5. des Hofbesitzers Krüger in Mierau,
6. des Hofbesitzers Reimer in Heubuden,
7. des Hofbesitzers August Weinreich in Kl. Eichtenau.

Die Gemeinde Altweichsel wird hiermit als freies Gebiet erklärt. Die in Heubuden gelegenen Weiden des Hofbesitzers Flier in Eichwalde sowie die vorstehend unter Nr. 3 bis 7 bezeichneten Be-

sitzungen gelten hiermit als feuchtfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 26. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 8. Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Käseereibesigers Albrecht in Neuteich ist erloschen.

Tiegenhof, den 26. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 9. Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen, ob im hiesigen Kreise bis 1908 die Arbeiterin Augustine Patelczyk, geb. am 12. 5. 1871 in Col. Marschau wohnhaft und gemeldet war. Zutreffendenfalls ersuche ich, mir innerhalb 8 Tagen zu Tgb. Nr. 4009 E Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 20. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 10. Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat August d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Goerzen-Platenhof	15. 8.	4. 9.	Schupokommando Tiegenhof
Oberlandjäger Müller-Kunzendorf	28. 8.	8. 9.	Schupokommando Liefau für die Ortschaften Kunzendorf, Altweichsel, Wd. Renkau u. Biefterfelde. Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf f. Gr. Montau, Schupokommando Kalthof für Altmänsterberga.
Landjäger Westerweck-Jungfer	12. 8.	22. 8.	Schupokommando Tiegenhof
Landjäger Wallberg-Tiegenort	1. 8.	7. 8.	desgl.
Landjäger Dittmann-Liefau	31. 7.	24. 8.	Schupokommando Liefau
Landjäger Eltermann-Marienu	1. 8.	9. 8.	Schupokommando Tiegenhof für die Ortschaften Marienu, Rückenau, Tiede, Kl. Mausdorf. Landjäger Kitowski-Lupushorst für die Ortschaften Niedau, Lindenau, Kl. Lesewitz und Halbstadt, Schupokommando Neuteich für die Ortschaft Tannsee.
Landjäger Tatkowski-Neufirch	16. 8.	1. 9.	Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg f. die Ortschaften Neufirch und Schönhorst, Schupokommando Liefau für Palschau, Schupokommando Neuteich für Prangenau, Pordenau und Neuteicherhinterfeld.
Landjäger Kitowski-Lupushorst	10. 8.	28. 8.	Schupokommando Tiegenhof für die Ortschaften Krebsfelde, Lupushorst, Gr. Mausdorf, Wiedau u. Lakendorf, Landjäger Frank in Zeyer für Horsterbusch u. Wolfsdorf.
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	4. 8.	10. 8.	Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau für Barendhof, Birwalde, Neumünsterberg und Dierzehnhuben, Schupokommando Tiegenhof für Schöneberg u. Schönsee.

Tiegenhof, den 22. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Amtsbezirk Barendt.

Seitens des Senats der Freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Walter Glindt zu Barendt auf die Dauer von weiteren 6 Jahren und zwar vom 16. Juli 1926 bis 15. Juli 1932, zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Barendt ernannt worden.

Tiegenhof, den 16. Juli 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Personalien.

Der Hofbesitzer Franz Wiens in Schönsee ist zum Waisenrat für die Waisenfinder aller Konfessionen des Gemeindebezirks Schönsee gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 19. Juli 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis-Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 15.

Freie Schulstelle.

Die evangelische Lehrers- und Organistenstelle in Gr. Lesewitz ist zu besetzen. Geeignete Bewerber wollen ihre Bewerbungsgesuche an den Senat — Schulabteilung — auf dem Dienstwege richten.

Tiegenhof, den 22. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 14.

Diebstahl.

In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. sind von der Weide des Hofbesitzers Erich Mau aus Kunzendorf zwei Stärken verschwunden. Es handelt sich um Herdbuchvieh, von welchem die eine Stärke die Ohrmarke Nr. 15199 und die zweite Stärke die Ohrmarke Nr. 13200 trägt.

Es wird vermutet, daß die Tiere von der Weide gestohlen worden sind.

Ich ersuche daher sämtliche Polizeiorgane des Kreises, Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfall zu Tgb. Nr. 4150 E Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 27. Juli 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die Deichbeiträge für das Rechnungsjahr 1926/27 sind für den Marienburger Deichverband durch den Deichamtsbeschuß vom 8. Mai d. Js. auf **6 Guldenprozent** des Grundsteuerreinertrages und halben Gebäudesteuernutzungswertes festgesetzt worden.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, die nachstehend verzeichneten Deichbeiträge gemäß § 25 des Deichstatuts von den beitragspflichtigen Mitgliedern ihrer Gemeinden in zwei gleichen Raten zu erheben und die

- I. Rate am 25. August 1926
- II. Rate am 15. November 1926

pünktlich zur Gutschrift auf das Konto Nr. 104 des Marienburger Deichverbandes bei der Kreissparkasse in Tiegenhof unter Angabe des Gegenstandes der Zahlung abzuführen.

6 Guldenprocente sind gleich 6 Danziger Gulden von je 100 Reichsmark Grundsteuerreinertrag bzw. Gebäudesteuernutzungswert.

Beispiel.

Grundsteuerreinertrag = 30 Thaler = 90 Mark
halber Gebäudesteuernutzungswert = 110 Mark
Zusf. 200 Mark

Davon Deichbeitrag = $\frac{200 : 6}{100} = 12$ Danziger Gulden.

Unbeitreibliche Deichbeiträge sind in besonderen Restnachweisungen **sofort** nach den Ablieferungsterminen dem Deichamt einzureichen.

Die Katasterabschriften (Artikelzusammenstellungen) sind zwecks Berichtigung **umgehend** an das Deichamt in Tiegenhof einzusenden.

Tiegenhof, den 21. Juli 1926

Der Deichhauptmann f. Döhring.

Beitragsverzeichnis.

Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag		Nr.	Gemeinde	Jahresbeitrag	
		G	P			G	P
1	Kl. Montau	1504	32	51	Piepfendorf	212	55
2	Gr. Montau	899	08	52	Wernersdorf	1800	12
3	Bießerfelde	858	11	53	Schönau	1058	90
4	Gutsbezirk Kenkau	144	51	54	Mielenz	1805	59
5	Gnojau	1904	29	55	Altminsterberg	1755	14
6	Kunzendorf	2372	73	56	Stadifelde	780	39
7	Altweichsel	1296	04	57	Dammfelde	621	66
8	Ließau	2286	08	58	Kalthof	2854	63
9	Kl. Lichtenau	2598	78	59	Heubüden	2588	77
10	Gr. Lichtenau	3336	59	60	Simonsdorf	1295	40
11	Damerau	1580	71	61	Altenau	580	11
12	Barendt	2219	47	62	Crappenfelde	725	52
13	Palschau	1544	57	63	Warnau	2060	28
14	Pordenau	1110	15	64	Tralan	1062	74
15	Parschau	1247	39	65	Leske	1008	91
16	Crampenau	1028	75	66	Brodsack	1004	11
17	Neuteich	6248	72	67	Eichwalde	1402	25
18	Neuteichsdorf	2115	27	68	Jrrgang	717	28
19	Neuteicherhinterfeld	290	63	69	Tragheim	1120	85
20	Mierau	1405	97	70	Kaminke	592	51
21	Brösse	1993	90	71	Blumstein	739	12
22	Prangenu	1216	15	72	Herrenhagen	440	04
23	Neufirch	1898	25	73	Kl. Lesewitz	928	88
24	Schönhorst	1762	87	74	Gr. Lesewitz	2606	48
25	Schöneberg	2035	35	75	Schadwalde	1295	82
26	Schönsee	2320	62	76	Cannsee	2330	46
27	Neunhuben	366	06	77	Halbstadt	613	48
28	Kadekopp	2977	77	78	Lindenau	1961	87
29	Liege	2485	96	79	Wiedau	1025	60
30	Neumünsterberg	2456	48	80	Marienau	2931	35
31	Dierzehnhuben	475	06	81	Rüdenau	1225	75
32	Bärwalde	1047	88	82	Jürstenu	2850	75
33	Jürstenerwerder	2379	93	83	Kl. Mausdorf	1205	00
34	Barenhof	813	66	84	Gr. Mausdorf	2081	36
35	Jankeendorf	428	55	85	Eupushorjt	1082	79
36	Brunau	1721	60	86	Horsterbusch	39	93
37	Doatzei	188	51	87	Wiedau	272	32
38	Altebabke	578	74	88	Krebsfelde	849	75
39	Beiershorst	669	59	89	Tiegenhof	7323	16
40	Neuteicherwalde	656	94	90	Petershagen	1433	19
41	Küchwerder	926	20	91	Pleghendorf	320	45
42	Scharpau	272	43	92	Reinland	449	10
43	Rehwalde	407	27	93	Neustädterwald	668	07
44	Kalteherberge	540	95	94	Waldorf	693	73
45	Tiegenort m. Neuend.	678	85	95	Rosenort	1205	89
46	Tiegenhagen	2001	50	96	Lafendorf	749	14
47	Reimerswalde	925	40	97	Jungfer	1123	66
48	Platenhof	772	92	98	Keitlau	341	90
49	Orloff	1234	62	99	Neulanghorst	76	25
50	Orloffersfelde	914	09	100	Kl. Mausdorferweide	342	25

Formularverlag.

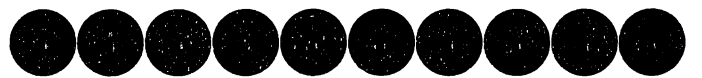
- folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:
- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefitzung.
 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefitzung.
 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefitzung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefitzung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Sictungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quitungsbuch über Gemeindefteuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Oeffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.

- Abt. G. Nr. 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28.a Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldebeschein.
 32. Anmeldebeschein.
 32a. Zuzugsmeldung.
 32b. Fortzugsmeldung.
 32c. Fremdenmeldezettel.
 33. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. A. Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Cheffähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbebescheines.
 7. Personalsbogen für den Antragsteller des Wandergewerbebescheines.
 8. Personalsbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



Lehrberichte

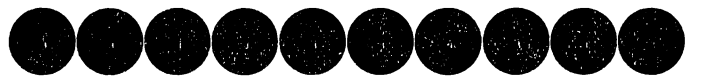
für ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Abfentenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



Formulare zu den Urlisten

der zum Amte eines Schöffen und Geschworenen geeigneten Personen (Titel- u. Einlagebogen) empfiehlt

Pech & Richert, Neuteich,

fernrufr. Nr. 308.

Kautschukstempel

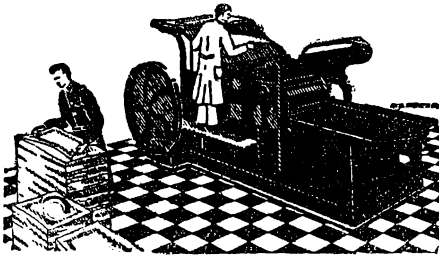
zum Aufdruck „Druckfache“ fertig vorrätig bei **R. Pech, Neuteich.**

Die einfache, praktische und billige

Bleistift-Spitzmaschine „Spiz“

empfehlt

R. Pech.



WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Ver-
eine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Aus-
führung bei mäßiger Berech-
nung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Be-
darf um gefällige Ueberschreibung

Bruckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.

Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 32

Neuteich, den 5. August

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Auf gegebene Veranlassung bringe ich nachstehend die von mir auf Grund der Verordnung des Senats über Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 5. 11. 1923 (Staatsanzeiger Nr. 95 von 1923) für den Kreis mit Ausnahme der Städte Tiegenhof und Neuteich für Sonn- und Feiertage, mit Ausnahme des ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertages, festgesetzten Verkaufszeiten für bestimmte Waren in Erinnerung.

Es dürfen verkauft werden:

- Bak- und Konditorwaren von 8 bis 9 und 11 bis 12 Uhr vormittags,
- frische Fische, frisches Obst und Gemüse, Milch, frische Blumen, Kränze und Zeitungen von 8 bis 9 Uhr vormittags,
- Eis von 7 bis 8 Uhr und 11 bis 12 Uhr vormittags,
- für die Gemeinde Kalthof sind für den Milchverkauf folgende Zeiten festgesetzt:
 - in den Monaten April bis einschließlich September von 7 bis 8 $\frac{1}{2}$ Uhr vormittags.
 - In den Monaten Oktober bis einschließlich März von 8 bis 9 Uhr vormittags.

Tiegenhof, den 31. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Nachweisung über Handwerksbetriebe.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 15. 6. d. Js. (Kreisblatt Nr. 25) und 9. 7. d. Js. (Kreisblatt Nr. 28) erinnere ich die nachstehend aufgeführten Gemeinden nochmals an die Einreichung der Nachweisung der in ihrem Bezirk nach dem Stande vom 1. Juli d. Js. vorhandenen Handwerksbetriebe zwecks Veranlagung zu den Handwerkskammerbeiträgen.

Altenau, Beiershorst, Blumstein, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Einlage, Grenzdorf A, Herrenhagen, Holm, Jergang, Jankendorf, Krebsfelde, Mielenz, Kl. Montau, Kl. Mausdorferweide, Montanerforst, Neulanghorst, Neunhuben, Neuteicherwalde Neuteichsdorf, Plezendorf, Adl. Renfau, Rückenau, Stuba, Tiegenhagen, Trappenfelde, Dierzehnhuben, Vogtei und Seyersvorderkampen.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Verlosung.

Der Senat in Danzig hat genehmigt, daß der Wirtschaftsverband bildender Künstler in Danzig zur Forderung der wirtschaftlichen Notlage der bildenden Künstler Danzigs gelegentlich der diesjährigen Sommerausstellung in der Kunsthalle in Sopot eine Auspielung von Bildern vornehmen darf. Die Spielausweise können im ganzen Gebiet der freien Stadt Danzig vertrieben werden.

Tiegenhof, den 28. Juli 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Bekanntmachung.

Trotz aller behördlichen Vorichtsmaßnahmen ereignen sich immer wieder Unfälle durch Ueberfahren von Fuhrwerken auf unbewachten Bahnübergängen, besonders der Nebenbahnen. Diese Unfälle sind lediglich auf die mangelnde Aufmerksamkeit der Gespannführer beim Befahren schrankenloser Ueberwege zurückzuführen. Es muß unbedingt schon an den Warnungstafeln gehalten werden, sobald ein Zug herannaht. Nicht genug kann vor dem eigenmächtigen Hochheben geschlossener Schranken gewarnt werden. Wer die Ueberfahrt noch versucht, nachdem das Lautwerk das Niedergehen der Schranken angekündigt hat, macht sich strafbar. Die betreffenden Eisenbahnbehörden werden in Fällen, wie oben, gegen den Schuldigen unnachsichtlich auf Grund des § 316 R. Str. Ges. B. bei der Staatsanwaltschaft Strafantrag wegen fahrlässiger Gefährdung eines Eisenbahntransportes stellen.

Die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich die Ortsbewohner in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Strafgesetzhche Bestimmungen zur Sicherung der Telegraphenanlagen.

§ 317 St. G. B.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318 St. G. B.

Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis 1800 G. bestraft.

Die Polizeibehörden und Schulvorstände werden ersucht, bei der Verfolgung von Verstößen gegen diese Bestimmungen mitzuwirken.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien
Stadt Danzig.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Amtsbezirk Fürstenau.

Der Sattler Hermann Elfert in Fürstenau ist zum Amtsdienere und Vollziehungsbeamten des Amtsbezirks Fürstenau ernannt.

Tiegenhof, den 30. Juli 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 7.

Schweinepest.

Unter den Schweinebeständen der Besitzer Bruno Bergmann-Neuteichsdorf, Hermann Chieffen-Neuteichsdorf und Albert Schönhoff-Altendorf sowie des Gastwirts Koffowski-Tiegenhof ist Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

- der Wiebe'schen Erben in Gr. Lesewitz,
- des Hofbesitzers Mürau in Altweichsel,
- des Hofbesitzers Penner in Neuteichsdorf,
- des Hofbesitzers Hermann Staef in Einlage a./U.,
- des Hofbesitzers Heinrich Knels in Warnau Ausbau,
- des Hofbesitzers Driedger in Gnojau,
- des Hofbesitzers Brommer in Krebsfelde,
- des Hofbesitzers Quiring in Orloffersfelde,
- des Hofbesitzers Karsten in Wernersdorf,
- des Hofbesitzers Wiens in Brodsack (unter dem Jungvieh auf den Weiden in Niedau)

- des Hofbesitzers Regehr in Altenau,
- des Hofbesitzers Schulle in Grenzdorf B,
- des Hofbesitzers Karnap in Barenhof

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke festgesetzt, die bestehen aus:

- den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Wiebe'schen Erben und des Hofbesitzers Dyck in Gr. Lesewitz, sowie des Hofbesitzers Bernhard Klaaßen in Kl. Lesewitz,
- dem gesamten Gelände der Gemeinde Altweichsel,
- dem gesamten Gelände der Gemeinde Neuteichsdorf,
- den Gehöften und Ländereien der Gemeinde Einlage a./U. von dem Hofbesitzer Johann Dyck bis Hofbesitzer Klaaßen (die untere Einlage) einschließlich der fiskalischen Weiden Schlammack,

5. dem Gehöft und den Ländereien des Hofbesitzers Knels in Warnau,
6. dem gesamten Gelände der Gemeinde Gnojau,
7. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Besitzer, die im Kl. Mausdorfer Außendeich Weiden haben.
8. den Gehöften und Ländereien des Hofbesitzers Jakob Quiring-Orloffersfelde und der Mecklenburger'schen Erben-Platenhof,
9. dem gesamten Gelände der Gemeinde Wernersdorf,
10. den in Niedau belegenen Weiden des Hofbesitzers E. Wiens in Brodsack,
11. dem gesamten Gelände der Gemeinde Altenau,
12. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Schulle, Ed. Schulz und Hermann Reimer in Grenzdorf B,
13. dem gesamten Gelände der Gemeindegüter Barenhof.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 5 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 2. 8. 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Hofbesitzers Thießen in Halbstadt,
2. des Hofbesitzers Samuel Grünau in Halbstadt,
3. des Hofbesitzers Sieguth II in Kl. Lichtenau,
4. des Hofbesitzers Kurt Hoepner in Kl. Lichtenau,
5. des Hofbesitzers Hermann Enß in Tiege,
6. des Hofbesitzers Driedger in Tiege,
7. des Hofbesitzers Thießen in Tiege,
8. des Hofbesitzers Jakob Wiebe in Tiege,
9. des Gastwirts Fischer in Tiege,
10. des Gastwirts Willi Trzinski in Tiege,
11. des Hofbesitzers Klaassen in Niedau,
12. des Hofbesitzers Papin in Neukirch,
13. des Hofbesitzers Erich Schröder in Rückenau,
14. des Gastwirts Strohowitz in Rückenau,
15. des Hofbesitzers Franz Nidder in Rückenau,
16. des Hofbesitzers Otto Neufeld in Marienau,
17. des Hofbesitzers Walter Enß in Marienau,
18. des Hofbesitzers Gerhard Fast in Marienau,
19. des Hofbesitzers Hermann Jauffon in Orloff,
20. des Hofbesitzers Otto Andies in Mierau,
21. des Hofbesitzers Richard Wiebe in Bröske
— zu 19 bis 21 unter den auf der Weide des kath. Pfarramts Marienau befindlichen Jungvieh der genannten Besitzer —
22. des Hofbesitzers Kurt Bielsfeldt in Tannsee,
23. des Hofbesitzers Bergen in Fürstenau,
24. der Witwe Klaassen in Fürstenau,
25. des Hofbesitzers Bruno Möller in Feyersvorderkampen,
26. des Hofbesitzers Braun in Heubuden,
27. des Hofbesitzers Ebeling in Kunzendorf,

28. der Handwerkerweide in Kunzendorf,
 29. des Hofbesitzers Reimer in Lindenau,
 30. des Hofbesitzers Schröder in Niedau,
 31. des Hofbesitzers Franz Dyck in Neumünsterberg,
 32. des Hofbesitzers Otto Neufeld in Fürstenau,
 33. des Hofbesitzers Heinrich Wiens in Schönau,
 34. der Hofbesitzerin Anna Heidebrecht in Marienau.
- Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Besitzer:

1. Genzler in Wolfsdorf,
2. Radtke in Wolfsdorf,
3. Karl Schenk in Wolfsdorf,
4. Otto Stieglitz in Wolfsdorf,
5. Harder in Mierau,
6. Komnick in Neuteicherhinterfeld,
7. Ellert in Neuteicherhinterfeld,
8. Heise in Krebsfelde Abbau,
9. Grunau in Lindenau,
10. Albrecht in Lindenau,
11. Lichti in Gr. Lichtenau,
12. Reimer in Tannsee,
13. Heise in Niedau.

Als freies Gebiet werden hiermit erklärt die Gemeinden Wolfsdorf, Mierau, Neuteicherhinterfeld und Lakendorf, sowie Krebsfelde mit Ausnahme der Gehöfte und Ländereien der Besitzer, die im Kl. Mausdorfer Außendeich Weiden haben.

Die Besitzungen des Gutsbesitzers Grunau-Lindenau, des Hofbesitzers Albrecht-Lindenau, des Käseereibesitzers Lichti-Gr. Lichtenau, des Hofbesitzers Reimer Tannsee und des Hofbesitzers Heise-Niedau gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Tiegenhof, den 2. August 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die hiesige alleinige evangelische Lehrerstelle wird zum 1. August frei. Bewerbungen sind an das Gemeindeamt zu richten.
Niedau, den 26. Juli 1926.

Der Gemeindevorsteher.

Autoreisen

gefunden am 22. 7. 26, Chaussee **Marienau—Brodsack**, Zeichen, S. 551775, abzuholen vom Gemeindeamt **Brodsack** gegen finderlohn und Anzeigekosten.

Der Amtsvorsteher.
Wiebe.

1 Repositorium

m. Schublade für Kolonialwaren sowie Tombank preiswert zu verkaufen bei

M. Kilian, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 33

Neuteich, den 11. August

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wahlen zur landw. Berufsgenossenschaft.

Die Vertreter für die Genossenschaftsversammlungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig und deren Erfahrmänner sind gemäß § 16 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung und § 7 der Satzung auf 4 Jahre gewählt worden. Die erste Wahlperiode läuft mithin am 31. Dezember 1926 ab. Die Neuwahl der Vertreter für die Genossenschaftsversammlung hat in folgender Weise zu erfolgen:

Für jede Gemeinde bezeichnet die Gemeindevertretung oder wo eine solche nicht besteht, der Gemeindevorstand, für jeden Gutsbezirk der Gutsvorsteher, aus der Mitte der der Gemeinde oder dem Gutsbezirk angehörenden Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder bevollmächtigten Betriebsleiter einen Wahlmann. Innerhalb jeder Sektion wählen dann die auf Einladung des Vorsitzenden des Sektionsvorstandes zusammen tretenden Wahlmänner die Vertreter, aus denen die Genossenschaftsversammlung besteht. Die Vertreter sind nach der Zahl der Wahlmänner so zu verteilen, daß mindestens ein Vertreter auf je 20 Wahlmänner entfällt.

Die Magisträte hier und in Neuteich, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden aufgefordert, bis

spätestens zum 30. August d. Js.

den Wahlmann ihres Bezirks zu benennen. Der Wahlmann ist schriftlich mit Vor- und Zuname, Stand, Beruf und Wohnort zu bezeichnen. Gemeinden und Gutsbezirke, welche die Frist oder eine etwa bewilligte Nachfrist veräumen, bleiben unvertreten. Das gleiche gilt, wenn der benannte Wahlmann den Vorschriften des Gesetzes über die landwirtschaftliche Unfallversicherung nicht entspricht und eine von dem Vorsitzenden des Sektionsvorstandes gesetzte neue Frist von einer Woche abläuft, ohne daß ein anderer den gesetzlichen Anforderungen entsprechender Wahlmann benannt wird. Wir ersuchen daher die Gemeindebehörden, ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung einen Wahlmann zu bezeichnen unter allen Umständen rechtzeitig nachzukommen.

Tiegenhof, den 4. August 1926.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Großes Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Um das Kataster über die Abschätzung und Veranlagung der landw. Betriebe und mitversicherten Tätigkeiten auf dem laufenden zu erhalten, weisen wir auf die nachstehenden Satzungsbestimmungen hin:

Die Eröffnung eines neuen Betriebes, der nach den gesetzlichen Bestimmungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterliegt, sowie den Beginn einer ebensolchen Tätigkeit hat der Unternehmer der Gemeindebehörde des Betriebsortes und dem Sektionsvorstand unter Angabe der Art und des Umfanges des Betriebes oder der Tätigkeit schriftlich binnen einem Monat anzuzeigen.

Die Genossenschaftsmitglieder haben Änderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe und der in der R. V. O. bezeichneten Tätigkeiten, die für die Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlage wichtig sind, dem Sektionsvorstande binnen zwei Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

Tritt infolge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

Jeden Wechsel der Personen, für deren Rechnung der Betrieb geht, hat der neue Unternehmer oder sein gesetzlicher Vertreter binnen 4 Wochen dem Sektionsvorstande schriftlich anzuzeigen.

Ist ein Betrieb, ein Nebenbetrieb oder eine der in der R. V. O. bezeichneten Tätigkeiten eingestellt worden, oder ist ein Betrieb infolge satzungsmäßiger Bestimmung der Unfallgenossenschaft freie Stadt Danzig aus der Versicherung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so hat dies der Unternehmer dem Sektions-

vorstande binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausscheiden des Betriebes begründende Tatsache kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Betriebsunternehmer, welche versicherungspflichtige Betriebsbeamte oder Sacharbeiter beschäftigen, haben dies binnen 4 Wochen nach dem Beginne der Beschäftigung dem Sektionsvorstand anzuzeigen und dabei die Zahl der Beschäftigten, die Art und jährliche Dauer ihrer Beschäftigung und den zu gewährenden Entgelt anzugeben. Tritt hierin eine für die Zuschlagsberechnung wichtige Änderung ein, so ist dies in derselben anzumelden.

Die Ortsbehörden des Kreises werden ersucht Vorstehendes in ortsüblicher Weise bekanntzugeben und auf genaue Beachtung der Bestimmungen zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen hinzuweisen. Tiegenhof, den 3. August 1926.

Der Kreis Ausschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 3.

Jagdscheine.

Im Monat Juli d. Js. haben Jahresjagdscheine erhalten:

Heinrich Schmidt, Schiffbauer-Grenzdorf B, Willy Liedtke, Landwirt-Stuba, Max Wichmann, Landwirt-Schadwalde, Erich Foth, Hofbesitzer-Grenzdorf B, August Fietkau, Eigentümer-Feyersvorderkampen, Adolf Wichmann, Amtsvorsteher-Schadwalde, Johann Warfentin, Hofbesitzer-Tiegenhofen, Kurt Schulze, Kaufmann-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 5. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Johann Scharafinski früher in Neuteich gemeldet ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 6. August 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Aufenthalt der am 6. 2. 1898 in Kohling geborenen Johanna Scharmach anzustellen und mir zu Tgb. Nr. 4421 K. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 6. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kollekte.

Dem Christlichen Verein junger Männer zu Danzig e. V. ist durch den Senat die Erlaubnis erteilt, vom 31. 7. bis 31. 12. 26 eine Hauskollekte bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig zum Besten der Errichtung eines Jugendheims abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Tiegenhof, den 7. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. des Pfarrers Rautenberg in Tiegenort, sowie der Hofbesitzer
2. Mau-Neumünsterberg,
3. Hermann Engbrecht-Tiegenort,
4. Ernst van Riesen in Tiege,
5. Friedrich Neumann-Altweichsel,
6. Sielmann Altweichsel,
7. Erich Doebring-Tannsee auf den Weiden in Niedau,
8. Mau-Kunzendorf,
9. Heinrich Wiens-Schönau,

- 10. Pelzer-Halbstadt,
- 11. Benck-fürstenau,
- 12. Witting-fürstenau,
- 13. Koflowski-Niedau,
- 14. Gustav Enß-Brunau,
- 15. Johannes Warfentin jun. in Gnojau,
- 16. Rudolf Dück-Kl. Mausdorf,
- 17. Gebr. Albrecht-Kl. Mausdorf.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 10. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6b.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen:

- 1. des Käseereibesitzers Burgunder in Kl. Mausdorf,
- 2. des Gutsbesitzers Soenke in Simonsdorf,
- 3. der Weiden Neunhufen bei Halbstadt der Gr. Werder-Kommune Wiedau,
- 4. des Gutsbesitzers Reinhold Cornier in Crampenau,
- 5. des Gutsbesitzers Wollschon in Einlage,
- 6. der staatl. Weiden in Horsterbusch.

Die Besitzungen des Käseereibesitzers Burgunder in Kl. Mausdorf und des Gutsbesitzers Soenke in Simonsdorf gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Von den 3. St. bestehenden Sperrbezirken werden als freie Gebiete erklärt:

- 1. die Weiden Neunhufen bei Halbstadt der Gr. Werder-Kommune Wiedau und die Gemeinde Wiedau,
- 2. die Gemeinde Crampenau,
- 3. das Gelände der Gemeinde Einlage vom Kobacher Weg bis zur Chaussee Tiegenhof Einlage,
- 4. die staatl. Weiden Horsterbusch.

Tiegenhof, den 10. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6c.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen:

- 1. des Hofbesitzers Bernhard Bergen in Plehendorf,
- 2. des Hofbesitzers Janzen in Tannenhof (Kl. Montau)
- 3. des Hofbesitzers Conrad in Kl. Montau,
- 4. des Hofbesitzers Kuhn in Kl. Montau,
- 5. des Hofbesitzers Andres in Tiegenhagen,
- 6. der Frau Epp in Platenhof,
- 6a. des Hofbesitzers Heinrich Quiring in Platenhof
- 7. des Hofbesitzers Peter Janzen in Rosenort,
- 8. des Landwirts Falk in Jungfer,
- 9. des Hofbesitzers Heinrich Fröse in Biefterfelde,
- 10. des Hofbesitzers Franz Dück in Schönsee,
- 11. des Hofbesitzers Peter Fröse in Orlofferfelde,
- 12. des Hofbesitzers Heinrich Peters in Krebsfelde,
- 13. der öffentlichen Weiden in Krebsfelderweiden,

14. des Hofbesitzers Enß in Kaminke,
 15. des Hofbesitzers Neufeld in Herrenhagen
 Maul und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

- 1. dem gesamten Gelände der Gemeinde Plehendorf,
- 2. den Klein Montauer Zwischendeichweiden,
- 3. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer Andres, Joh. Friesen II und Joh. von Dück, sämtlich in Tiegenhagen und der Witwe Chimm-Keimerswalde,
- 4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Platenhof,
- 5. dem nördlich der Chaussee Fürstenau-Lafendorf gelegenen Teil der Gemeinde Rosenort,
- 6. den Weiden, die zwischen Lafedamm und Großen Damm von dem Landwirt Görtsch in Keitlau an bis Frau Schürath in Jungfer einschließlich liegen,
- 7. dem Gehöft des Hofbesitzers Fröse in Biefterfelde und sämtlichen östlich des Dorfes Biefterfelde gelegenen Ländereien von Biefterfelde,
- 8. dem Gehöft und den Ländereien des Hofbesitzers Franz Dück in Schönsee sowie den Ländereien der Hofbesitzer Gerhard Regehr, Otto Mau und Erich Just, sämtlich in Schönsee,
- 9. dem gesamten Gelände der Gemeinde Orlofferfelde,
- 10. dem gesamten Gelände der Gemeinde Krebsfelde,
- 11. der gesamten Besitzung des Hofbesitzers Enß in Kaminke,
- 12. der gesamten Besitzung des Hofbesitzers Neufeld in Herrenhagen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 10. August 1926.

Der Landrat.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am **Sonnabend**,
 den 21. d. Mts., 4^{1/2} Uhr
 nachm., bei Herrn Riep
 Tiegenhof.

Tagesordnung:

- 1. Kinderuntugenden und ihre Bekämpfung (Koll. Foth, Tiegenhof)
- 2. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Die einfache, praktische und billige

Bleistift-Spitzmaschine

„Spiz“

empfiehlt

R. Pech.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 34

Neuteich, den 19. August

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Baugesuche.

Nach den Bestimmungen des Wohnungsbaugesetzes sind den Antragern auf Gewährung von Baudarlehen oder Hypotheken folgende Unterlagen beizufügen: Bauzeichnung, Kostenschlag, Angaben über den Bauplatz, über die Bauausführung, Bauleitung und über die sonstige Geldbeschaffung. Der gewünschte Darlehensbetrag ist anzugeben.

Bei der Ausfertigung der Bauvorlagen müssen die Bestimmungen der Baupolizeiverordnung für das platte Land beachtet werden. Dies ist oftmals nicht der Fall, weshalb ich die Bestimmungen nachstehend zur öffentlichen Kenntnis bringe. **Die Herren Amtsvorsteher des Kreises weise ich gleichzeitig an, auch bei Nachsichtung der polizeilichen Bauberlaubnisse auf die genaue Befolgung der Vorschriften zu halten.**

I. Baugesuch.

Das Gesuch muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem gebaut werden soll, nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;
2. Namen, Stand und Wohnort des Grundstückseigentümers, des Bauunternehmers und des für die Bauausführung verantwortlichen Unternehmers oder Bauleiters.

II. Bauvorlagen.

Dem Baugesuch sind folgende Unterlagen, sämtlich in doppelter Ausfertigung, beizufügen:

1. ein Lageplan;
2. die Grundrisse sämtlicher Geschosse einschließlich des Keller- und Dachgeschosses mit Angabe der Feuerungsanlagen und der Balkeanlagen;
3. die zur Klarstellung des Entwurfs erforderlichen Längen- und Querschnitte;
4. die Ansichten der nach öffentlichen Straßen oder Plätzen gelegenen Fronten sowie aller sonstigen im Orts- oder Straßenbild wahrnehmbaren Gebäude und Gebäudeteile;
5. die zum Nachweis der Tragfähigkeit und Standfestigkeit erforderlichen statischen Berechnungen.

Betrifft das Baugesuch nur Ausbesserungen oder Veränderungen im Innern bestehender Gebäude, mit Ausnahme der Einrichtung von Feuerungsanlagen, so ist die Beibringung eines Lageplanes und von Ansichtszeichnungen nicht erforderlich, bei Einrichtungen von Feuerungsanlagen im Innern bestehender Gebäude ist die Beibringung von Ansichtszeichnungen nicht erforderlich.

III. Inhalt der Bauvorlagen. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Lageplan ist mindestens im Maßstabe von 1 : 500, die übrigen Zeichnungen sind mindestens im Maßstabe von 1 : 100 anzufertigen.

Alle Bauzeichnungen einschließlich des Lageplanes sind auf Pausleinwand oder auf Papier, das in der ganzen Fläche mit Leinwand unterklebt ist, herzustellen und mit dem betreffenden Maßstabe zu versehen. Weiße (positive), vollkommen klare, auf Leinwand gezogene Lichtpausen mit dunklen, scharfen Linien sind zulässig.

Sämtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherren und dem für die Ausführung verantwortlichen Unternehmer oder Bauleiter unterschrieben sein.

IV. Inhalt des Lageplans.

Der Lageplan muß enthalten:

1. die neu aufzuführenden baulichen Anlagen und zwar mit roter Farbe dargestellt;
2. die auf dem Baugrundstück befindlichen und stehenbleibenden, sowie die bereits baupolizeilich genehmigten, aber noch nicht ausgeführten baulichen Anlagen, und zwar sämtlich mit grauer Farbe dargestellt;
3. die auf den Nachbargrundstücken befindlichen baulichen Anlagen, soweit der Lageplan sich auf Nachbargrundstücke erstreckt, und zwar mit grauer Farbe angelegt;
4. die Grenzen des Baugrundstücks, und zwar mit auffälliger Farbe angelegt;
5. die Grundstückslinien und zahlenmäßig die Breiten der angrenzenden Straßen;

6. zahlenmäßig die Entfernungen, welche die neuen baulichen Anlagen unter einander und von den sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf demselben Grundstück sowie von den Nachbargrenzen, den angrenzenden öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen und von Eisenbahnen, welche weniger als 40 m von dem Baugrundstück entfernt sind, erhalten sollen, bei Errichtung von Windmühlen oder anderen durch Wind bewegten Triebwerken, außerdem die Entfernung von den nächsten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nach jeder Richtung hin;

7. die Bezeichnung des Baugrundstücks nach der Grundbuchbezeichnung, gegebenenfalls außerdem auch nach Straße und Hausnummer;

8. die Zweckbestimmung oder Benutzungsart der geplanten baulichen Anlagen und der sonstigen baulichen Anlagen (Ziffer 2) auf dem Baugrundstück;

9. den Maßstab und die Angabe der Nordrichtung.

Der Lageplan muß von einem vereideten Landmesser oder einem für den höheren Staatsdienst geprüften Bau Sachverständigen angefertigt oder beglaubigt sein. Die Ortspolizeibehörde kann auch Lagepläne, die von einem ihr als zuverlässig bekannten Maurer- oder Zimmermeister angefertigt sind, als ausreichend zulassen, wenn gegen ihre Richtigkeit keine Bedenken vorliegen.

V. Bestimmungen wegen der Grundrisse und Durchschnitte.

In den Grundrissen und Durchschnitten sind die Abmessungen des beabsichtigten Baues im ganzen und in seinen Teilen nebst den Hofabmessungen, sowie die Stärke der Mauern, Balken und Eisenteile anzugeben, in den Grundrissen außerdem die Zweckbestimmung aller Räume. Die Schnittflächen der neu anzuführenden massiven Bauteile sind mit roter, der Holzteile mit brauner und der Eisenteile mit blauer Farbe anzulegen. Bei Umbauten sind bestehende Bauteile, die erhalten bleiben sollen, mit grauer Farbe anzulegen.

Die Richtungslinien der Durchschnitte sind so zu legen, daß aus den Schnittzeichnungen die Konstruktion des Dachstuhl und der notwendigen Treppen zu ersehen ist. In den Durchschnitten muß ferner die Höhenlage des geplanten Baues zur Oberkante des Bürgersteiges oder zu der Straßenoberfläche sowie die Art der Dacheindeckung angegeben sein. Die zum Schutz gegen die Erdfeuchtigkeit vorgesehenen Maßnahmen sind in die Schnitte einzutragen.

Bei baulichen Veränderungen, die nur das Innere eines Gebäudes betreffen, genügen die Grundrisse und Schnitte der von der Veränderung betroffenen Geschosse, wenn Konstruktionsänderungen und Änderungen in der Belastung der Gebäudeteile nicht stattfinden.

VI. Bestimmungen wegen der Ansichtszeichnungen.

Die Ansichtszeichnungen sind in einfachen Linien darzustellen, aber soweit auszuführen, daß sie auch in architektonischer Hinsicht ein Bild von der betreffenden Seite des Gebäudes geben.

VII. Bestimmungen wegen statischer Berechnungen.

Statische Berechnungen sind einzureichen:

1. für alle tragenden Eisenkonstruktionen;
2. für alle Eisenbetonkonstruktionen und sonstige Konstruktionen unter gleichzeitiger Verwendung von Formsteinen oder Zement einerseits und Eisen andererseits;
3. für tragende Gewölbe und Kappen mit mehr als 2 m Spannweite;
4. für Balkenlagen mit einer Spannweite von mehr als 6 m;
5. für freitragende Balkon- oder Erkerkonstruktionen;
6. für Dachkonstruktionen mit einer freien Spannweite von mehr als 6 m;
7. für Schornsteine, Türme und turmartige Dachaufbauten von mehr als 5 m freier Höhe;

Die Ortspolizeibehörde ist berechtigt, auch in anderen Fällen, soweit es zur Prüfung des Baugesuchs erforderlich ist, statische Berechnungen zu erfordern, insbesondere auch den Nachweis der Tragfähigkeit des Baugrundes. Auch kann sie die Ausführung einer amtlichen Bescheinigung über ausgeführte Proben dieser Art verlangen.

Den Berechnungen über die Inanspruchnahme und die Eigenge- wichte der Baustoffe sowie über die Belastung und die Eigenge- wichte von Bauteilen sind die erforderlichen Berechnungsgrundlagen zu Grunde zu legen.

Liegenhof, den 16. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Landrat.

Nr. 1a.

Baupolizei.

Es ist wiederholt die Beobachtung gemacht worden, daß Bauten begonnen bzw. ausgeführt werden, bevor die polizeiliche Bauerlaubnis vorliegt oder überhaupt nachgesucht ist. Im baupolizeilichen Interesse kann ein solcher Zustand nicht geduldet werden. Ich ersuche daher die Ortsbehörden des Kreises, ortsüblich bekanntzumachen, daß vor Erteilung der Bauerlaubnis mit keinem Bau begonnen werden darf und daß bei Zuwiderhandlungen sich sowohl der Bauherr als auch der Bauausführende strafbar machen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Innehaltung der Baupolizeiverordnung strengstens zu überwachen.

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 1b.

Polizeiverordnung

über die Aufstellung von Strohmieten und die Lagerung von Stroh und Reifighäufen in der Nähe von Gebäuden.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1885 (G. S. S. 195 ff.) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für das Gebiet der freien Stadt Danzig nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Strohmieten mit einem Inhalt von mehr als 40 Zentnern müssen von massiven oder massiv eingedeckten Gebäuden mindestens 30 m, von Gebäuden, die mit Holz, Stroh, Rohr und dergleichen eingedeckt sind, sowie von Straßen, Wegen und Waldungen mindestens 60 m entfernt sein. Offene Schuppen dürfen zur Lagerung von Stroh in Mengen von mehr als 40 Zentnern nur benutzt werden, wenn sie in den vorbezeichneten Entfernungen von Gebäuden usw. liegen.

§ 2.

Auf Höfen und in unmittelbarer Nähe von Gebäuden darf Stroh nur in solchen Mengen unter 40 Zentnern gelagert werden, die den Bedarf von 8 Tagen nicht überschreiten.

§ 3.

Trockenes Reifig darf im Freien lose oder gebündelt in unmittelbarer Nähe von Gebäuden in Mengen von mehr als 10 Raummeter nicht gelagert werden. Auf die Lagerung von trockenen Reifigmengen von mehr als 10 Raummeter finden die Bestimmungen im § 1 sinngemäß Anwendung.

§ 4.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, auf Antrag im Einzelfalle Ausnahmen von dieser Polizeiverordnung zuzulassen.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 120,— Gulden oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 1c.

Gemeinderrechnungen für 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. Mai d. Js. im Kreisblatt Nr. 21 bringe ich die Einreichung des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnungen für 1925 zum 1. September d. Js. in Erinnerung.

Tiegenhof, den 11. August 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Diebstahl.

In der Nacht vom 4. zum 5. d. Mts. ist dem Eigentümer Heinrich Seifowski aus Kl. Montau ein zweijähriger Bulle von der Weide verschwunden. Die bisherigen Ermittlungen lassen darauf schließen, daß das Tier entwendet worden ist.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 4563 L. Nachricht zu geben.

Tiegenhof, den 11. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Hebammenbezirk Fürstenau.

Die Bezirkshebamme Frau Mende in Fürstenau hat ihre Tätigkeit wieder aufgenommen.

Die Herren Ortsvorsteher in Fürstenau, Kl. Mausdorf, Krebs-

felde, Lakendorf und Rosenort werden um ortsübliche Bekanntgabe ersucht.

Tiegenhof, den 11. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Beurlaubung.

Der Herr Kreis Schulrat Weidemann in Tiegenhof ist bis zum 4. September cr. beurlaubt und wird in dieser Zeit durch den Herrn Kreis Schulrat Biddler in Trutenau vertreten.

Tiegenhof, den 14. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Lehrstelle.

Für 16 jährigen jungen Mann, der bereits ein Jahr lang das Klemptnerhandwerk erlernt hat, wird eine Lehrstelle von sofort gesucht. Angebote sind an das Wohlfahrtsamt zu richten.

Tiegenhof, den 9. August 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Klinge-Cannsee,
2. Klinge-Schadwalde,
3. Eichenberger-Schadwalde,
4. Reimer-Leske.

Die Gemeinden Schadwalde und Leske werden als freies Gebiet erklärt.

Die Befügung Klinge-Cannsee gilt als seuchenfreies Gehöft innerhalb des Sperrgebiets.

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. der Gastwirtsfrau Agathe Wall-Halbstadt,
2. der Käferei Kriegsfürstenau,
3. des Kantors Marks-Tiegenort,
4. des Wachtbüdners K. Pollakowski-Kunzendorf, und der Hofbesitzer:
5. Penner-Orloffertelbe,
6. Meckelburger-Platenhof,
7. Heinrich Quiring-Platenhof,
8. Fritz Doehring-Cannsee,
9. Heinrich Philippen-Marienau,
10. Witwe Schalk-Neumünsterberg,
11. Bernhard Harder-Neumünsterberg,
12. Joh. Coews II-Neumünsterberg,
13. Joh. Fieguth-Kl. Mausdorf,
14. Hannemann-Kl. Mausdorf,
15. Johannes Rohde-Kl. Mausdorf,
16. Reimer-Niedau,
17. Wiebe-Lindenau,
18. Dück-Gr. Lesewitz,
19. Joh. Meerwald-Brumau,
20. Gustav Staeding-Palschan,
21. Hans Nickel-Palschan,
22. Walter-Vollerthum-Fürstenau,
23. Witwe Heinrich Schliedermann-Fürstenau,
24. Bielefeldt-Mielenz unter dem Vieh auf den Weiden Willatowski-Tiegenort,
25. Zimmermann-Mielenz,
26. Johann Dyck-Einlage,
27. Erich Dyck-Einlage,
28. staatl. Weiden Schlammfack bei Einlage a./A.,
29. Jochim-Plegendorf,
30. Fast-Plegendorf,
31. Friesen-Biefterfelde,
32. Slawinski-Kunzendorf,
33. Lehrer Kroll-Niedau,
34. Schmiedemeister Steinleger-Niedau,
35. Gastwirt Pallakowski, Rosenort.
36. Jakob Dueck-Kl. Mausdorf,
37. Kuhnau-Krebsfelde,
38. Friesen-Krebsfelde.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Frau Schoppenhauer in Niedau,
2. Eiß-Niedau,
3. Friesen-Niedau,
4. Hamm-Trampenau,
5. Frohwerk-Gr. Lesewitz,
6. Ernst Zimmermann-Gr. Lesewitz,
- 6a. Frau Liesbeth Zimmermann Gr. Lesewitz,
7. Ernst Bielfeldt-Blumstein,
- 7a. Peter Claassen-Blumstein,
8. Epp-Herrenhagen,
9. Neumann-Stobendorf,
10. Frau Helene-Claassen-Barendt,
11. Pfarrhufenpächter Liedtke-Barendt,
12. Epp-Petershagen,
13. Wassermüller Wiens-Schönsee,
14. Fröse-Schönsee,
15. Penner-Schönsee,
16. Unger-Orloff,

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinde Niedau,
2. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer Hamm, Lehr und Penner-Trampenau,
3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Gr. Lesewitz,
4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Blumstein,
5. dem gesamten Gelände der Gemeinde Herrenhagen,
6. dem gesamten Gelände der Gemeinde Stobendorf,
7. dem geschlossenen Dorf Barendt mit Ausnahme der Besitzungen Pauls, Kurt, Klindt, van Riesen und Engbrecht-Barendt,
8. dem gesamten Gelände von Niederpetershagen,
9. dem gesamten Gelände von Schönsee-Niederfeld,
10. dem gesamten Gelände der Gemeinde Orloff.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Liegenhof, den 16. August 1926.

Der Landrat.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
 4. Feststellungsbeschluss der Gemeindefestigung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmeiverband.
 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
 8. Jagdpachtbedingungen.
 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
 10. Jagdpachtvertrag.
 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
 12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
 15. Kreishundesteuerlisten.
 16. Steuerzettel und Quitzungsbuch über Gemeindefeuern.
 17. Mahnzettel.
 18. Öffentliche Steuermahnung.
 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
 20. Pfändungsbefehl.
 21. Zustellungsurkunde.
 22. Pfändungsprotokoll
 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
 24. Versteigerungsprotokoll.
 25. Zahlungsverbot.
 26. Ueberweisungsbeschluss.
 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
 30. Melderegister.
 31. Abmeldechein.
 32. Anmeldechein.
 " " " 32a. Zugsmeldung.



Männer-Turn-Berein Neuteich.

Am Sonnabend, den 21. August, abends 7 Uhr,
im Schützenhaus

Gartenkonzert

der gesamten Schutzpolizeikapelle
unter Leitung des
Obermusikmeisters Herrn Stieberitz
verbunden mit

turnerischen Darbietungen anschließend Tanz.

Eintrittsgeld: Mitglieder 1 G, Nichtmitglieder 2 G
Familien Ermäßigung.

Der Vorstand.

Freitag, d. 20. August
nachm. 4¹/₂ Uhr

Generalversammlung

der Wohltäter des evangel.
mennon. Waisenhauses zu
Neuteich.

1. Jahresbericht.
2. Entlastung der Jahresrechnung (1925) und Aufstellung des Etats für 1926.
3. Verschiedenes.

Alle Wohltäter des Waisenhauses sind freundlichst eingeladen.

Der Vorstand.

Kautschukstempel

zum Aufdruck

„Druckfache“

fertig vorrätig bei

R. Pech, Neuteich.

- Abt. G Nr. 52b Fortzugsmeldung.
 32c Fremdenmeldezettel.
 35. Voranschlag der Gemeinde.
 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Chefähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.
 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Abwesenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 35

Neuteich, den 26. August

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Ciegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch außer am 1. 9. um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 7. September nachm. um 1. Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Kalthof in der Kath. Schule, den 21. September nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Ciegenhof, denn 23. August 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat September d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Oberlandjäger Domurath-Kalthof	1. 9.	14. 9.	Schupokommando-Kalthof
Oberlandjäger Müller-Kunzendorf	1. 9.	8. 9.	Schupokommando-Ließau für die Ortschaften Kunzendorf, Altweichsel, Wd. Kenkau u. Biefterfelde, Oberwachtmeister Wolff-Wernersdorf für Gr. Montau, Schupokommando-Kalthof f. Altmünsterberg.
Landjäger-Behnert-Simonsdorf	18. 9.	25. 9.	Oberlandjäger Müller-Kunzendorf für die Ortschaften Simonsdorf, Gnojau, Altenau Schupokommando-Neuteich für Trappenfelde, Schupokommando-Ließau für Gr. Lichtenau, Schupokommando-Kalthof f. Heubuden,
Zugwachtmeister Seffzig-Schöneberg	11. 9.	23. 9.	Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau f. die Ortschaften Barenhof, Bärwalde, Neumünsterberg u. Dierzehnhuben, Schupokommando-Ciegenhof für Schöneberg u. Schöfsee.
Oberwachtmeister Schwichtenberg-Brunau	3. 9.	10. 9.	Schupokommando-Ciegenhof.

Ciegenhof, den 20. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 3

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

für den Monat September d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

Ciegenhof: Montag, den 6. September d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 13. September d. Js., mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 24. September d. Js. mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Orts- und Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzugeben.

Ciegenhof, den 23. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Gemeindevorsteher Penner in Orloff hat die Dienstgeschäfte für mehrere Monate abgegeben. Sie werden in dieser Zeit von dem dienstältesten Schöffen, Rentier Heinrich Berghold in Orloff wahr genommen.

Ciegenhof, den 19. August 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der am 10. Mai 1899 zu Hafendorf geborene Arbeiter Hermann Mielke, zuletzt in Einlage a. d. U. wohnhaft, auf haltfam ist bzw. wohin derselbe von dort verzogen. fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ciegenhof, den 16. August 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Diehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsge- setzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer

1. Hermann Klaassen-Kl. Lichtenau,
2. Dyck-Kl. Lichtenau,
3. Werner-Ladefopp,
4. Hammi-Ladefopp,
5. v. Dyck-Ciegenhagen,
6. Griesen-Ciegenhagen,
7. Otto Schulz-Ciegenhagen,
8. Busse-Gr. Montau,
9. Willy Klaassen-Beiershorst,
10. Pauls-Grenzdorf B,
11. Fröh Fröse-Grenzdorf B,
12. Foth-Grenzdorf B,
13. Wiebe-Mierau,
14. Harter-Mierau,
15. Thiel-Schadwalde,
16. Klanowski-Reinland,
17. Bunde-Rosenort,
18. Klingenberg-Rosenort,
19. Funf-Orlofffelder,
20. Heinrich Coews-Neustädterwald,
21. Albrecht-Einlage a. d. U.

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinde Kl. Lichtenau,
2. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer Werner und Hammi in Ladefopp sowie den Wiesen und Weiden von Ladefopp gen. Schiffland,
3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Ciegenhagen,
4. dem geschlossenen Dorf Gr. Montau und den Weiden des Hofbesitzers Busse-Gr. Montau,

5. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer Willy Klaassen, Benfemann und Enß in Beiershorst,
6. dem gesamten Gelände der Gemeinden Kreuzdorf B, Mierau, Schadwalde, Reinland, Rosenort, Orloffersfelde und Neustädterwald,
7. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer Albrecht, Joh. Stäß und Gräbnaus-Einlage.

§ 2.
Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.
Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie versätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 23. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Franz Penner-Tiege,
2. Frau Pauls-Platenhof,
3. Frau Heidebrecht-Platenhof,
4. Penner-Kunzendorf.
5. des Stellmachermeisters Horn-Utweichsel,
6. des Kaufmanns Kornows-Ki-Tiegenhof auf den Weiden in Plehendorf,
7. Enß-Feyersvorderkampen,
8. Brucks-Altenau,
9. Driedger-Neumünsterberg,

10. Coews-Neumünsterberg,
11. Hoewner-Neumünsterberg,
12. des Schmiedemeisters Gädtke-Neumünsterberg,
13. des Gastwirts Rohde-Barenhof,
14. Flier-Lindenau,
15. der Molkerei Einlage a. d. Mogat,
16. Heinrich Schülke-Nieder Petershagen,
17. Heidebrecht-Nieder Petershagen,
18. Krause-Nieder Petershagen,
19. Paul Benfemann-Plehendorf,
20. Jacob Wiens-Plehendorf,
21. Gastwirt Schulze-Niedau,
22. Heinrich Quiring-Orloff,
23. Södermer-Tannsee,
24. Kahlfuß-Kunzendorf,
25. Johannes Fieguth-Kl. Mausdorf,
26. Heinrich Klaassen-Kl. Mausdorf,
27. Krüger-Herrenhagen,
28. Schulz-Brunau,
29. Conrad-Barendt,
30. Frau Helene Klaassen-Palschau.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 23. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Götz-Lindenau,
2. Epp-Heubuden,
3. Kroehn-Schönan.

Eine Änderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt. Die vorstehenden Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb eines Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 23. August 1926.

Der Landrat.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 36

Neuteich, den 2. September

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1. Erhebung von Viehversicherungsbeiträgen.

Gemäß §§ 14 und 15 des Gesetzes betr. Viehseuchenentschädigung vom 8. 4. 1924 (Gesetzbl. S. 116) werden zur Bestreitung der Entschädigungen von den Besitzern für Rindvieh für jedes Stück ein Beitrag von 1.— Gulden erhoben. Die bisherigen Beiträge sind infolge Ausbruchs der im ganzen Freistaat verbreiteten Maul- und Klauenseuche aufgebraucht.

Zum Zwecke der Erhebung der Beiträge ist in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem Gutsbezirk von der Ortsbehörde sofort ein Verzeichnis über den Bestand an Rindvieh aufzustellen. Das Ergebnis der letzten Viehzählung bzw. die bei der letzten Viehzählung festgestellten Verzeichnisse werden sich hierzu verwenden lassen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Tiere, die dem Staate gehören,
2. das in Viehhöfen und Schlachthöfen einschl. der öffentlichen Schlachthäuser aufgestellte Schlachtvieh.

Nach erfolgter Aufstellung sind die Verzeichnisse unverzüglich 14 Tage lang öffentlich auszulegen. Zeit und Ort der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachungen auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse sind innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Magistrat bzw. Gemeinde-Gutsvorstand anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist haben die Ortsbehörden die Verzeichnisse sowie die bis dahin eingegangenen Berichtigungsanträge unverzüglich dem Herrn Landrat behufs endgültiger Feststellung zu übersenden. Die Erhebung der Beiträge hat daraufhin sofort zu erfolgen.

Danzig, den 18. August 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Landwirtschaftl. Domänenverwaltung.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit folgenden Anordnungen veröffentlicht:

1. Das Verzeichnis ist nach untenstehendem Muster aufzustellen und in der Zeit

vom 6. bis 20. September d. Js. einschl.

zur etwaigen Berichtigung öffentlich auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung sind auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

2. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist die am Schlusse befindliche Bescheinigung mit Datum, Unterschrift und Siegel zu versehen, sowie das Verzeichnis **in doppelter Ausfertigung schleunigst** hierher einzureichen.

Wegen Abführung der Beiträge nach hier ergeht nach Eingang und Feststellung der Verzeichnisse weitere Verfügung.

Tiegenhof, den 30. August 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verzeichnis über den Bestand an Rindvieh.

Nr.	Des Besitzers		Stückzahl des Rind- viehs	Beitrag je Stück 1 G. mithin G	Bemer- kungen.
	Vor- und Nachname	Stand			

Die Richtigkeit wird bescheinigt mit dem Bemerkten, daß das Verzeichnis in der Zeit vom 6. bis 20. September 1926 öffentlich ausgelegt hat, sowie Zeit und Ort der Auslegung ortsüblich bekanntgemacht sind.

den

Der Magistrat
Gemeinde- — Guts-Vorsteher.

Nr. 1a.

Neuwahl der Beisitzer des Versicherungsamts.

Die Wahlzeit der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamts Tiegenhof läuft am Jahreschluss ab. Die Neuwahl der Beisitzer werde ich Mitte November d. Js. veranlassen.

Ich fordere die Ersatzklassen, Seemannsklassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Vereinigungen von Seeleuten zur Wahrung ihrer Rechte, die außerhalb des Bezirks des Versicherungsamts ihren Sitz und mindestens 50 Mitglieder im Bezirk des Versicherungsamts haben, hierdurch auf, ihre Beteiligung an der Wahl **bis zum 10. September d. Js. mittags 1 Uhr** bei mir anzumelden und gleichzeitig die Zahl der anrechnungsfähigen Mitglieder nachzuweisen, sowie die Anschrift der Vorstandsmitglieder und der Geschäftsleiter der für den Bezirk des Versicherungsamts zuständigen örtlichen Verwaltungsstellen mitzuteilen.

Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder, die z. St. des letzten Jahrtages im Kreise Gr. Werder beschäftigt waren. Bei Ersatzklassen tritt anstelle des Beschäftigungsorts der Wohnort.

Tiegenhof, den 24. August 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts als Wahlleiter.

Nr. 2.

Aufstellung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen.

Die mit der Einreichung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen rückständigen Gemeinden ersuche ich, dieselben nunmehr umgehend, **spätestens innerhalb 10 Tagen** an das zuständige Amtsgericht einzureichen.

Tiegenhof, den 30. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Herbstferien.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreis Schulräten werden die Herbstferien für die ländlichen Volksschulen wie folgt bestimmt:

Schluss des Unterrichts: 25. 9. mittags

Beginn des Unterrichts: 14. 10. früh.

Tiegenhof, den 24. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Kollekte.

Die vom Senat unterm 14. 5. 1926 — A IV i 1267 — bis zum 30. Juni d. Js. erteilte Genehmigung zur Abhaltung einer Kollekte bei den katholischen Bewohnern der Freien Stadt Danzig zum Besten einer Ehrengabe für den Bischof in Danzig, Grafen O'Rourke, ist bis Ende Oktober d. Js. verlängert worden.

Tiegenhof, den 30. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Kurt Baumann, zuletzt in Neumünsterberg, dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe von dort abmeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 20. August 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Stellengesuch.

Ein infolge eines Magenleidens in der Erwerbsfähigkeit um 40% beschränkter Kriegsbeschädigter möchte sich gerne in der Landwirtschaft weiter betätigen und zwar die Stelle eines Kuhfütterers,

Pferdepflegers oder Kutschers neben anderen leichteren Arbeiten in der Innen- und Außenwirtschaft nehmen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die zur Einstellung des Beschädigten bereit sind, werden gebeten, sich an die Fürsorgestelle beim Landratsamte zu wenden, die nähere Auskunft gerne erteilt.

Tiegenhof, den 20. August 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 7.

Freie Lehrerstelle.

folgende Lehrerstellen sind zu besetzen:

Erste evangel. Stelle in Gr. Walddorf, alleinige evangel. in Wiesental, alleinige kath. und Organistenstelle in Neufisch, kath. Hauptlehrer- und Organistenstelle in Schöneberg, kath. 1. Lehrer- und Organistenstelle in Gr. Crampfen.

Bewerbungen bis zum 20. 9. 26 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 27. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Otto Mau-Schönsee,
2. van Bergen-Schönsee,
3. Hermann Dyck-Schönsee,
4. Johann Wiebe-Schönsee,
5. Franz Wiens-Schönsee,
6. van Riesen-Schönsee,
7. Albrecht-Einlage,
8. Klaassen-Einlage,
9. Weiden Wolfszägel,
10. Grünau-Einlage,
11. Jakob Claassen-Walldorf,
12. Möller-Walldorf,
13. Johann Wiens-Walldorf,
14. Peter Warm-Walldorf,
15. Eoopp-Walldorf,
16. Kochnowski-Pieckel,
17. Enß und Wall-Beiershorst,
18. Mittrich-Brunau,
19. Dr. Millbradt-Brunau,
20. Elfert-Lakendorf,
21. Peter Dähm-Lakendorf,
22. Eichhorn-Lakendorf,
23. Rabenhorst-Lakendorf,
24. Schuhmacher-Stuba,
25. Grütz-Stuba,
26. Erich Jochim und Gastwirt Adolf Liedtke-Stuba,
27. Gustav Jochim und Adolf Jakobsohn-Stuba,
28. Sprung-Warnau Abbau,
29. Schulz-Bärwalde,
30. Weiden der Stadt Tiegenhof,
31. Görgens und Klatt-Altebabke,
32. Pauls-Altendorf,
33. Janzen-Altendorf,
34. Abraham Rogalski-Kl. Mausdorferweiden.
35. Hermann Claassen-Ladefopp,
36. David Heidebrecht-Petershagen,
37. Bruno Schulz-Petershagen,
38. P. Sielmann-Biefterfelde,
39. Claassen-Kl. Lesewitz,
40. Wolff-Kl. Lesewitz,
41. Frau Reimer-Kl. Lesewitz,
42. Driedger-Kl. Lesewitz,
43. Reimer-Neunhuben,
44. W. Woyke-Eichwalde,
45. Staatliche Weiden Neulanghorst,
46. Corn. Driedger und Gustav Reimer-Heubuden,
47. Gustav Ebel-Zeyersvorderkampen,
48. Hermann Jochim-Zeyer

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinden Schönsee, Einlage, Walldorf und Pieckel,
2. den Besitzungen der Hofbesitzer Enß, Koths, Wall und Otto Henning-Beiershorst,
3. den Besitzungen der Hofbesitzer Mittrich, Dyck, Wickel, Artur Möller, Dr. Millbradt, Götz und Thieffen-Brunau,

4. dem gesamten Gelände der Gemeinden Lakendorf und Stuba,
5. der gesamten Bestzung des Hofbesizers Sprung in Warnau Abbau,
6. dem geschlossenen Dorf Bärwalde,
7. den Weiden der Stadt Tiegenhof,
8. den Besitzungen der Hofbesitzer Görgens, Daube, Simon, Martin Moeden, Adolf Klatt, Hr. Foltchert und Otto Kunz-Altebabke,
9. den Besitzungen der Hofbesitzer Pauls, Johann Claassen, Janzen und Schönhoff in Altendorf,
10. dem gesamten Gelände der Gemeinde Kl. Mausdorferweiden,
11. der Bestzung des Hofbesizers Hermann Claassen in Ladefopp,
12. den Besitzungen der Hofbesitzer David Heidebrecht, Jochim, Mecklenburger, Bruno Schulz, Gerhard Regier und Cornelius Wiens in Petershagen,
13. dem gesamten Gelände der Gemeinden Biefterfelde, Kl. Lesewitz und Neunhuben,
14. dem geschlossenen Dorf Eichwalde und den Weiden des Hofbesizers Woyke in Eichwalde,
15. den staatlichen Weiden Neulanghorst,
16. den Gehöften und sämtlichen Ländereien der Hofbesitzer Cornelius Driedger, Gustav Reimer, Braun, Albrecht, Loewen in Heubuden, Zoernack in Goldschar, Fabian und Martins in Kalthof,
17. der großen Kampe von Zeyersvorderkampen bis einschließlich Hermann Schienke,
18. dem gesamten Gelände der Gemeinde Zeyer.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 31. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen:

1. der Käseerei Eger in Niedau und der Hofbesitzer
2. Warm in Niedau,
3. Reimer, Damm, Wiebe, Holz und Mau in Kunzendorf,
4. Leibner und Grunwald in Kl. Montau,
5. Witwe Suckau und Adler in Neustädterwald,
6. Harder in Wernersdorf,
7. Heinrich Harder in Plehendorf,
8. Paul Zimmermann in Reinland,
9. Johann Regehr und Marquardt in Mierau,
10. Loewen in Blumstein,
11. Henkies, Witwe Jakobsohn, Johannes Penner und Eduard Vollerthun in Fürstenau,
12. Regehr, Friedrich Wunderlich, Bernhard Epp, Gastwirt Hermann Heidebrecht, Willy Gerbrandt in Tiegenhagen,
13. Bruno Mierau in Gnojau,
14. Franz Görtsch in Neudorf,
15. Klaffki-Stobbendorf,
16. Driedger in Mielenz,
17. Emil Janzen, Hermann Rahm und Franz Penner in Tiege,
18. Hermann Jansson in Orloff,
19. Götz in Reinland,
20. Wedhorn und Frau Moranz in Schadwalde,
21. May Cornier in Tragheim,
22. Wiens in Marienau,
23. Heinrich Neutag, Wiebe, Brandt, Regier, Johann Wiens und Barthelt in Rosenort,
24. Heidebrecht in Platenhof,
25. Jäckel und Frau Wiebe in Gr. Lesewitz,
26. Weise in Damerau,
27. Heinrich Penner und Gründemann in Neumünsterberg,
28. Peter Hein in Rückenau,
29. Buchholz in Krebsfelde,
30. Bernhard Wiens in Schönau,
31. Witwe Hilbert in Nieder-Petershagen,
32. Johann Claassen und Samuel Dahms in Tiegenort,
33. Pirl-Barendt,
34. Cornelius Neufeld jun.-Orloff.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 31. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesther:

1. Johannes Wiebe-Seyersvorderkampen,
2. Hugo Cornier-Parschau,
3. Wiens-Fürstenau,
4. Brunau, Gebr. Loewen, Müller, Jost, Claassen und Frau Johanna Reimer in Simonsdorf,
5. Franzen-Gr. Lichtenau,
6. Regehr-Utmünsterberg,
7. Johannes Driedger-Heubuden.

Die Besitzungen Johannes Wiebe-Seyersvorderkampen, Hugo Cornier-Parschau und Wiens-Fürstenau gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Als freies Gebiet werden erklärt die Gemeinden Simonsdorf, Gr. Lichtenau, Utmünsterberg und die Bestzung Hirsch in Crappenfelde sowie die Gemeinde Heubuden mit Ausnahme des durch heutige Viehseuchenpolizeiliche Anordnung von Heubuden gebildeten Sperrbezirks.

Tiegenhof, den 31. August 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegesperre.

Der öffentliche schmale Weg in Tiegelfelde von der Molkerei bis zur Ziegelscheune wird für den Autoverkehr gesperrt.

Tiegenhof, den 23. August 1926.

Der Amtsvorsteher.

Driedger.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestigung.
 " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestigung.
 " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestigung.
 4. Feststellungsbeschuß der Gemeindefestigung.
 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes
 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.

Abt. G. Nr. 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.

8. Jagdpachtbedingungen.
9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
10. Jagdpachtvertrag.
11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
12. Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose
13. Antrag auf Kleinentnerunterstützung.
14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
15. Kreis Hundesteuerlisten.
16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
17. Mahnzettel.
18. Öffentliche Steuermahnung.
19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.

20. Pfändungsbeschuß.
21. Zustellungsurkunde.
22. Pfändungsprotokoll
23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
24. Versteigerungsprotokoll.
25. Zahlungsverbot.
26. Ueberweisungsbeschuß.
27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.

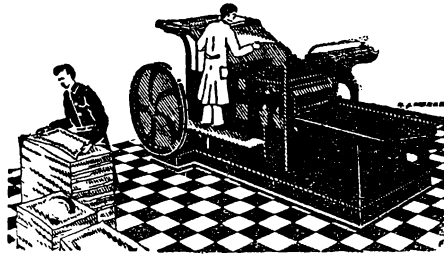
30. Melderegister.
31. Abmeldebchein.
32. Anmeldebchein.
- 32a. Zuzugsmeldung.
- 32b. Fortzugsmeldung.
- 32c. Fremdenmeldezettel.
33. Voranschlag der Gemeinde.
34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.

- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
 2. Chefähigkeitszeugnis.
 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt.
 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbescheines.
 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbescheines.

- " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
 " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
 " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.



WIR DRUCKEN

für den Handel
für die Industrie
für Behörden, Ver-
eine, Private usw. alle
vorkommenden Arbeiten
in bester technischer Aus-
führung bei mäßiger Berech-
nung und kürzester Lieferzeit
und bitten bei eintretendem Be-
darf um gefällige Ueberschreibung

Druckerei R. Pech & W. Richert, Neuteich

Elbingerstrasse Nr. 126.

Fernruf: Neuteich Nr. 308.

EIGENE BUCHBINDEREI

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 37

Neuteich, den 9. September

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden und die Herren Landjäger sowie das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich Nachforschungen nach Ignaz Ledzianowski anzustellen. Er wird bereits seit einigen Jahren von den polnischen Behörden wegen Diebstahls gesucht. Im Ermittlungsfalle ist mir sofort zu Egb. Nr. 4996 ein Bericht zu erstatten.

Personalbeschreibung des E.: Wuchs rund 176 cm, unterseht, gerader Gang, Augen, Augenbrauen und Haare dunkel, Stirn niedrig, Gesicht oval, spricht polnisch und deutsch, ein wenig näselnd.

Tiegenhof, den 2. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Arbeiter Anton Rogowski zuletzt in Crappensfelde, dort wohnhaft ist eventl. wohin sich derselbe von dort abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 27. August 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3.

Standesamtsbezirk Liehau.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Rentier Otto Kuhnke in Liehau zum stellvertretenden Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Liehau bestellt worden.

Tiegenhof, den 31. August 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Jagdscheine.

Im Monat August d. Js. haben Jahresjagdscheine erhalten:

Johann Jochem, Fischer-Stobbendorf, Erich Janzen, Hofbesitzer-Seyer, Wilhelm Zimmermann, Gutsbesitzer-Cragheim, August Adler, Zimmermann-Jungfer, George Witt, Fischer-Grenzdorf B, Johann Magehrke II, Eigentümers-Jungfer, Johann Magehrke III, Zimmermann-Jungfer, Friedrich Warm, Gastwirt-Tiegenhagen, Eduard Pögel, Arbeiter-Stobbendorf, Ernst Schülke, Gutsbesitzer-Cralau, Johann Siemens, Hofbesitzer, Grenzdorf B, Hans Spengler, Arzt-Jungfer, Otto Kinski, Gastwirt-Grenzdorf A.

Tiegenhof, den 1. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Fischbeck, Martin Orłowski, Gastwirt Schrödter, Siemens und Grünwald-Kl. Montau,
2. Erich Foth, Fritz Fröse, Heinrich Freitag, Emil Siemens-Grenzdorf B,
3. Otto Becker-Diehlendorf,
4. Gustav Grundmann, Bernhard Braun-Neudorf,
5. Walter Flindt und Jakob Pauls-Barendt,
6. Wilhelm, Peter Wölke und Joh. Dück II in Kadefopp,
7. Jochem Corn. Wiens, Albert Schulz-Petershagen,
8. Peter Bensemann und Weiß-Beiershorst,
9. Paul Schröder und Erich Döhning-Cannsee,
10. Käferei Bamert, Hofbesitzer Rudolf Könnelker und Esau-Alt-münsterberg,
11. Otto Krüger, Geschw. Hinz und Artur Jochem Reimerswalde,
12. Albert Friedrich-Gr. Eichtenau,
13. Herbert Karsten und Joh. Karsten II in Jungfer,
14. Johannes Claassen und Joh. Schierling-Heubuden,
15. Claassen und Wadehn-Neuteicherwalde,

16. Hermann Dück-Brodack,
17. Jahn-Neuteicherhinterfeld,
18. Dr. Richard Cornier-Crampenau,
19. Franz Klaassen-Eichwalde,
20. v. Ostrowski-Gr. Montau,
21. Penner-Irgang,
22. Wiens, Gustav Bench, Joh. Penner und Willems-Bärwalde, Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. dem gesamten Gelände der Gemeinden Kl. Montau, Grenzdorf B, Diehlendorf, Neudorf und Barendt,
2. den Besitzungen der Hofbesitzer Wilhelm, Peter Wölke und Joh. Dück II in Kadefopp,
3. Oberpetershagen nördlich von dem Hofbesitzer Gerhard Regier, einschließlich dessen Besitzung, sowie den Besitzungen der Hofbesitzer Albert Schulz, Julius Wiens und Viehhändler Zimmermann-Petershagen,
4. den Besitzungen der Hofbesitzer Besemann, Langnau, Joh. Weiß und Johannes Hannemann-Beiershorst,
5. den Ausbauten von Cannsee,
6. dem geschlossenen Dorf Altminsterberg und den Weiden der Hofbesitzer Rudolf Könnelker und Esau in Altminsterberg,
7. den Besitzungen der Hofbesitzer Otto Krüger, Geschw. Hinz und Artur Jochem in Reimerswalde,
8. den Besitzungen des Gutsbesitzers Albert Friedrich in Gr. Eichtenau,
9. den Besitzungen der Hofbesitzer Herbert Karsten und Joh. Karsten II in Jungfer,
10. den Besitzungen der Hofbesitzer Klaassen und Schierling in Heubuden sowie den Weiden der Hofbesitzer Gustav Loewen und Gustav Enß in Warnau,
11. dem gesamten Gelände der Gemeinde Neuteicherwalde mit Ausnahme der II. und III. Trift,
12. den Besitzungen der Hofbesitzer Dück und Enß in Brodack,
13. der Besitzung des Hofbesitzers Jahn-Neuteicherhinterfeld,
14. der Besitzung des Gutsbesitzers Dr. Richard Cornier-Crampenau,
15. den Weiden des Hofbesitzers Franz Klaassen-Eichwalde,
16. den Weiden des Hofbesitzers v. Ostrowski-Gr. Montau,
17. der Besitzung des Hofbesitzers Penner in Irgang,
18. den Weiden der Hofbesitzer Schulz, Wiens, Gustav Bench, Penner und Willems in Bärwalde.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 7. August 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Jakob Reimer-Mierau,
2. Driedger und Rausch-Ciege,
3. Gerhard Klaassen und Peter Friesen in Walldorf,
4. Gustav Schülowski, Joh. Rieß, Witwe Jochem, Jakob Dück und Aug. Weiß-Neustädterwald,
5. Ernst Meermann, Emil Jochem, Hermann Jochem und Theodor Klein in Seyer,
6. Joh. Klaassen in Altendorf unter dem Jungvieh auf dem Pachtland in Tiegenhagen,
7. Neufeld und Ed. Heise in Eindenau,
8. Gustav Buchholz, Peter Friesen in Krebsfelde,
9. Diethelm-Rückenau,
10. Eichenberger Eichwalde,

11. Adolf Eichhorn, Heinrich Jahn, Erich Jungius, Witwe Luise Sawatzki, Emil Gründemann und Hermann Eichhorn in Stuba,
12. Corn. Neufeld sen.-Orloff,
13. Möde und Gerhard Regier-Schönsee,
14. der Handwerkerweide im Außendeich in Biesterfelde,
15. Eggert, Witwe Duwensee und Preuß in Reinland,
16. Radtke in Plehendorf,
17. Kunz-Stobbendorf,
18. Bernhard Wiens, Wiebe und Witwe Minna Bergmann-Tiegenhof,
19. Schuh-Halbstadt,
20. Witwe Justine Nebe und August Wohlgemuth I in Lakendorf,
21. Joh. Reimer, Frau Ida Wiebe, Albert Neufeld und Klatt-Gr. Lesewitz,
22. Ernst Bergmann, Heinrich Klaassen und Fast-Neumünsterberg,
23. Paul Klaassen-Herrenhagen,
24. Agathe Sawatzki-Gr. Mausdorf,
25. Wiens-Niedau,
26. Wassermüller Gurski-Kl. Mausdorf,
27. Schulz-Kunzendorf,
28. Joh. Fischer, Otto Penz und Johannes Dück-Einlage, sowie unter dem auf der Weide in Einlage befindlichen Jungvieh der Besitzerin Elise Fast-Kl. Mausdorf,
29. Dück und Penner sowie Otto Kiez-Marienau,
30. Ebert-Schöndau,
31. Lickfett-Barenhof,
32. Franz Thießen 1-Zeyersvorderkampen,
33. Enß-Mielenz.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 7. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Frohwerk-Palschau,
2. Hermann Stäß-Einlage,
3. Arthur Schrödter-Marienau,

4. Pohlmann-Mielenz,
5. Dück-Halbstadt,
6. Penner I und Papin-Neufeld,
7. Moß, Corn. Jansson, Neufeld, Hermann Enß, Thießen, Jakob Wiebe, Mecklenburger sowie der Gastwirte Trzinski und Fischer, sämtlich aus Tiege,
8. Braun-Heubuden,
9. Gröse-Schönhorst.

Die unter 1 bis 5 aufgeführten Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb des Sperrbezirks.

Als seuchenfreie Gebiete werden erklärt:

- a. die Gemeinde Neufeld mit Ausnahme der Besitzung des Hofbesitzers Harder in Neufeld,
- b. die Gemeinde Tiege mit Ausnahme der Besitzungen der Hofbesitzer Penner, van Riesen, Rahm, Driedger, Rausch und Emil Janzen-Tiege,
- c. die Besitzung des Hofbesitzers Braun und das Gehöft des Hofbesitzers Löwen, beide in Heubuden,
- d. die Gemeinden Schönhorst und Neuteichsdorf.

Tiegenhof, den 7. September 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Statistik betr. Schulkindern in landwirtsch. Betrieben.

Die Herren Schulleiter u. Lehrer wollen mir umgehend, spätestens bis 15. d. Mts., berichten, wieviel schulpflichtige Kinder im Schuljahr 1925 während der Unterrichtszeit in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigt gewesen sind

a Kinder unter 12 Jahren davon im elterlichen Betriebe.

b Kinder über 12 Jahre , davon im elterlichen Betriebe.

ferner ist auch die Anzahl der außerhalb der Unterrichtszeit in landwirtschaftlichen Betrieben gegen Lohn beschäftigt gewesenen Schulkindern anzugeben.

Der Kreisschulrat.

J. V. Bidder.

Kreisjugendsportfest.

Das Fest wird am

Donnerstag, d. 16. September in Tiegenhof

auf dem neuen Sportplatz veranstaltet. Der Umzug mit Musik durch die Stadt beginnt um 10¹/₂ Uhr vormittags von der Chaussee nach Orloff mit Aufstellung der Schulen in alphabetischer Reihenfolge. Zur besseren Orientierung für Kampfrichter, Schulleiter und Schüler wird um Mitnahme eines Schildes mit Ortsbezeichnung gebeten. (Größe etwa 35×25 cm auf 2 m hoher Stange). Wegen zu geringer Beteiligung der betreffenden Schulen verkehrt ein Extrazug nur auf der Strecke Tannsee—Tiegenhof. Die Schulen, welche bei dem Fest nur als Zuschauer erscheinen, wollen bitte dem Unterzeichneten davon Mitteilung machen, damit evtl. notwendige Änderungen in irgendeiner Hinsicht noch allen rechtzeitig mitgeteilt werden können.

Der vorbereitende Ausschuß.

J. A. W. Preuß.

Rontobücher

empfehl

R. Pech, Neuteich.

Zur

Konfirmation

empfiehlt

Gesangbücher

und

Geschenkartikel

Buchhandlung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Lehrerverein Tiegenhof.

Nächste Sitzung am **Sonntag, d. 18. d. Mts.** bei Herrn Kiep-Tiegenhof. Beginn 4¹/₂ Uhr.

Tagesordnung:

1. Vortrag Koll. Meyer-Tiegenhofen.
2. Bericht über die Sitzung der Lehrerkammer in Danzig.
3. Landlehrerfragen.
4. Verschiedenes.

(Punkt 2 der Tagesordnung ist für jeden Koll. von außerordentlicher Wichtigkeit).

Kautschukstempel

zum Ausdruck

„**Drucksache**“

fertig vorrätig bei

R. Pech, Neuteich.

Stempelkarten

für Erwerbslose

hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 38

Neuteich, den 16. September

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Erhebung von Rindviehbeiträgen.

Nach Mitteilung des Senats der freien Stadt Danzig lassen die täglich in großer Anzahl eingehenden Anträge auf Zahlung von Entschädigungen aus dem Viehseuchenfonds und die noch zu erwartenden Anträge voraussehen, daß die kürzlich ausgeschriebene Umlage von 1—G je Rind bei weitem nicht ausreicht, um die Entschädigungen zahlen zu können. Es sind bereits jetzt schon etwa 25 000 G vorschußweise gezahlt worden. Auf Anordnung des Senats muß demnach ein Beitrag von 2—G je Rind gefordert werden.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich Vorstehendes sogleich bekannt zu geben und das gemäß meiner Kreisblattbekanntmachung vom 30. 8. d. Js. — Kreisblatt Nr. 36 — einzureichende Verzeichnis entsprechend aufzustellen.

Das Verzeichnis ist in **doppelter Ausfertigung** bis **spätestens zum 25. 9. d. Js.** nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 13. September 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin. Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis zum 1. November d. Js. an das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt in Danzig **unmittelbar** einzureichen.

Tiegenhof, den 9. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Fahrraddiebstahl.

Am 5. September d. Js. ist dem Melker Paul Schiefowski aus Heubuden gegen 5 Uhr morgens aus einer Kammer ein Fahrrad gestohlen worden.

Beschreibung des Fahrrades:

Marke „Viktoria“ Nr. 226179, schwarzer Rahmen und Felgen mit grünen Streifen, ganz neu. Besonderes Kennzeichen: Ein Knick nach links unterhalb der Lenkstange.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib des Rades Ermittlungen anzustellen und im Erfolgsfalle zu Egb. Nr. 5329 L. zu berichten.

Tiegenhof, den 10. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Diebstahl.

Der dem Eigentümer Heinrich Seifowski aus Kl. Montau in der Nacht vom 4. zum 5. August d. Js. verschwundene Bulle (zur Ermittlung aufgegeben am 11. 8. 1926 — Nr. 4563 L. — Kreisblatt Nr. 34) ist inzwischen aufgefunden.

Tiegenhof, den 9. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Kollekte.

Dem St. Josefsheim St. Ceresia in Danzig-Schidltz ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, von sofort bis zum 31. 3. 1927 bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte zum Besten der in dem Heim unterstützten Kinder abzuhalten.

Tiegenhof, den 10. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Kollekte.

Dem Westpreußischen Krüppelfürsorgeverein in Danzig ist vom Senat die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 15. 9. — 15. 12. 1926 bei den Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte zum Besten des Baues des Krüppelheims abzuhalten.

Tiegenhof, den 10. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Errichtung einer Zwangsinnung.

Die Abstimmungsliste über die Errichtung einer Zwangsinnung für das Fahrrad- und Maschinenmechanikergewerbe im Gebiet der freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig ist am 25. 7. 1926 geschlossen und liegt in der Zeit

vom 15. bis 29. d. Mts. einschl.

im Regierungsgebäude, Neugarten Zimmer 17, werktäglich von 8—1 Uhr zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aus. Einsprüche gegen diese Abstimmungsliste können nur während der Auslegefrist schriftlich oder mündlich erhoben werden.

Danzig, den 8. September 1926.

Der Abstimmungskommissar.

J. V. Dr. Schimmel,
Regierungsrat.

Veröffentlicht

Tiegenhof, den 13. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Veterinärbezirk III.

Der Tierarzt Boeck in Neuteich ist von dem Senat mit der Ausübung amtstierärztlicher Funktionen bei Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise beauftragt worden. Er ist in dieser Eigenschaft Vertreter des Regierungs- und Veterinärrats Dr. Thoms. Tiegenhof. Der Auftrag gilt bis auf Widerruf.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.

Tiegenhof, den 14. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Beurlaubung.

Der dem Herrn Kreis Schulrat Weidemann erteilte Urlaub ist bis zum 30. September 1926 verlängert.

Die Vertretung führt Herr Kreis Schulrat Bieder in Crutenau weiter.

Tiegenhof, den 11. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 9a.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 1. 4. bis 17. 5. 1926,
- b) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 18. 5. bis 30. 6. 1926,
- c) an der Einkommensteuer für April/Juni 1926,
- d) an der Gewerbesteuer für Januar/März 1926,
- e) an der Gewerbesteuer für April/Juni 1926,
- f) an der Umsatzsteuer, Restabrechnung für 1924,
- g) an der Umsatzsteuer für Januar/März 1926,
- h) an der Umsatzsteuer für April/Juni 1926,
- i) an der Umsatzsteuer für April/Juni 1926,
- j) an der Körperschaftsteuer für April/Juni 1926,

die in der nachstehenden Nachweisung in den Spalten 3—15 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus den Spalten 14—16 ersichtlichen Höhe diesseits verrechnet worden. Die auf Gemeindekonto überwiesenen Beträge ergibt Spalte 17.

Sp. Nr.	Gemeinde	Lohn- u. Einkommensteuer										Summa	Verrechnet			Auf Gemeindekonto überwiesen	Bemerkungen
		Lohnsteuer 1. 4. — 17. 5. 26	Lohnsteuer 18. 5. — 30. 6. 26	Einkommensteuer April/Juni 26	Gewerbesteuer Januar/März 26	Gewerbesteuer April/Juni 26	Umsatzsteuer 1924	Umsatzsteuer Januar/März 26	Umsatzsteuer April/Juni 26	Umsatzsteuer April/Juni 1926	Körperschaftsteuer April/Juni 1926		auf Kreissteuern für 1926	auf Erwerbslosenkonto Nr. 16	auf Wohnungsbauabgabekonto Nr. 62		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	Altebabe	37 84	28 32	50 93	129 22	54 49	4 97	1 69	1 80			309 26	286 73			22 53	
2	Altenau		7 08	61 26		91 73	42 54	2 84				205 45	205 45				
3	Altendorf		10 62	141 62		151 51	219 19	4 69				558 75	279 34			279 41	
4	Altmünsterberg	127 71	95 58	409 20	76 97	437 78	541 07	2 96	13 54	145 03		1939 77	1239 97			699 80	
5	Altweischel	156 09	116 82	60 04	4 16	64 23	188 25	16	1 99	21 62		613 36	526 37	86 99			
6	Bärwalde	56 76	42 48	257 21	88 44	275 18	172 53	3 40	8 51	10 58		915 09	340 81			574 28	
7	Barendt	208 12	155 76	193 31	89 84	206 81		3 45	6 40	18		881 69	881 69				
8	Barenhof	80 41	60 18	224 04	31 37	239 69	118 37	1 21	7 41	32 40		795 08	302 79	32 65		459 64	
9	Beiershorst	33 11	24 78	157 91	75 54	168 94		2 90	5 22			468 40	298 62		136 83	32 95	
10	Biefterfelde	75 68	56 64	124 06	32 50	132 72	238 66	1 25	4 10	12 78		678 39	1577 34			27 84	Pflegekosten
11	Blumstein	47 30	35 40	111 14		118 90	28 72		3 68			345 14	298 98			46 16	
12	Brodtsack	80 41	60 18	70 23	25 18	75 14	424 72	97	2 32	19 86	15 44	774 45	425 31	349 14			
13	Bröske	56 76	42 48	123 70	2 60	132 34		10	4 09			362 07	362 07				
14	Brunau	212 85	159 30	466 86	199 79	499 47	158 70	7 69	15 45	39 58		1759 69	796 99			962 70	
15	Damerau	80 41	60 18	67 25	47 82	71 94		3 07	2 23	12 13		345 03	167 08				Kreissteuer rest 1925
16	Dammfelde			105 70		172 97		10	5 35			284 12	284 12				Kreissteuer 26
17	Eichwalde	80 41	60 18	285 33	76 13	305 27	695 50	3 89	9 44	55 85	62 71	1634 71	1294 02	340 69			
18	Einlage	175 01	130 98	541 97	237 12	579 83	524 45	9 12	17 93	170 49		2386 90	1336 96		329 50	720 44	
19	fürstenu	241 23	180 54	277 42	85 70	296 80	533 63	3 30	9 18	12 90		1640 70	1080 55	261		299 06	
20	fürstenerwerder	279 07	208 86	596 68	230 09	638 25	441 25	8 85	19 74	117 44	131 13	2671 36	1039 62			1631 74	
21	Gnojau	335 83	251 34	115 43	138 93	97 30		5 34	3 82	2 59		950 58	872 66			77 92	
22	Grenzdorf A	75 68	56 64	150 76	110 03	161 29	155 65	4 23	4 99	10 53		729 80	203 27	175 60	167 02	183 91	
23	Grenzdorf B	104 06	77 88	437 21	205 32	467 75	474 86	9 18	14 47	19 71		1810 44	632 63	1096 97		80 81	
24	Halbstadt	85 14	63 72	256 19	63 40	274 08	235 80	2 44	8 48	5 83		995 08	435 23	80 89		478 96	
25	Herrenhagen		3 54	207 82		222 34	139 91		6 88			580 49	356 56		100	123 93	
26	Heubuden	94 60	70 80	380 79	121 51	407 39	284 02	4 67	12 60	21 60	83 69	1481 67	1178 94			302 73	
27	Holm	52 03	38 94	365 05	70 07	390 55	561 08	4 03	12 08	41 18		1535 01	835 02	339 05	26 44	334 50	
28	Jergang	28 38	21 24	174 95	60 15	187 17	77 33	2 31	5 79			557 32	323 49	47 30		186 53	
29	Janfendorf	42 57	31 86	1 47	39 10	1 57	154 37	1 50	0 05			272 49	153 63	118 86			
30	Jungfer	316 91	237 18	459 11	93 20	229 28	351 80	3 58	15 19	219 38		1925 63	932 06	993 57			
31	Kalteherberge	23 65	17 70	141 87	12 60	151 78	227 80	4 8	4 69	4 05		584 62	340 45			244 17	
32	Kalthof	1059 52	792 96	1246 52	807 52	1333 59	502 73	31 06	41 25	454 58		6269 73	2752 79	2016 94		1500	bar erhalten
33	Kaminke	47 30	35 40	22 75	70 13	24 34	169 52	2 70	7 5			372 89	193 70	179 19			
34	Keitlau	47 30	35 40	40 37	24 40	43 19	410 28	94	1 34	59 92		663 14	231 94			431 20	
35	Krebsfelde	118 25	88 50	354 86	58 76	379 65	556 89	2 26	11 74	84 34		1655 25	554 45	1006 35		94 45	
36	Küchwerder	47 30	35 40	31 58	69 72	33 79	167 86	2 68	1 04			389 37	255 60	133 77			
37	Kunzendorf	378 40	283 20	197 41	193	211 20	142 75	7 42	6 53	63 45	43 38	1526 74	1349 18		177 56		
38	Ladefopp			483 16		588 21		18 19	14			1103 56	1103 56				
39	Lafendorf	170 28	127 44	234 44	146 37	250 82	451 57	5 63	7 76	9 02		1403 33	567 24	626 46		209 63	
40	Gr. Lesewitz	212 85	159 30	669 50	106 92	716 27	486 95	4 11	22 07	137 64		2515 61	1116 43			1399 18	
41	Kl. Lesewitz	23 65	17 70	357 48	36 40	382 45	639 58	1 40	11 83	19 25		1489 74	466 52			1023 22	
42	Leske	33 11	24 78	92 73	14 88	99 21	133 43	5 7	3 07			401 78	401 78				
43	Gr. Lichtenau	331 10	247 80	1214 53	98 15	1299 37	212 95	3 77	40 19	127 02		3574 88	1456 94	73 37		2044 57	
44	Kl. Lichtenau	132 44	99 12	469 56	387 09	502 36	458 58	14 89	15 54	12 76		2092 34	958 39			1133 95	
45	Ließau	591 25	442 50	1416 24	374 52	1515 17	887 35	14 40	46 86	397 54		5685 83	1928 95	295 02		3461 86	
46	Lindenau	80 41	60 18	630 59	304 30	674 64	573 49	11 90	20 87	41 06		2397 44	1254 64			1142 80	
47	Lupushorst		46 02	307 91		329 42	660 63	10 19	47 73			1401 90	1088 27	11 96		301 67	
48	Marienu	297 99	223 02	297 60	127 40	318 39	1186 93	4 90	9 85	16 49		2482 57	2229 01				Endw. Berufsgeent.
49	Gr. Mausdorf	160 82	120 36	46 21	48 70	52 05	829 25	1 87	1 61	10 13	10 69	1281 69	707 99		400	173 70	
50	Kl. Mausdorf	47 30	35 40	337 92	170 50	361 53	287 74	6 56	11 18	188 66	74 27	1521 06	538 91	982 15			
51	Kl. Mausdorferweiden	3 20	3 54	69 01		73 83	131 35	29	2 28			283 50	177 44			106 06	
52	Mielenz	156 09	116 82	461 76	131 88	494 02	582 28	5 07	15 28	11 25		1974 45	899 22	112		963 23	
53	Mierau	80 41	60 18	100 34	130 12	107 35		5	3 31	1 80		488 51	488 51			962 95	
54	Gr. Montau	127 71	95 58	208 41	218 01	222 97	656 51	8 38	6 90	40 02		1584 49	621 54				
55	Kl. Montau	104 06	77 88	471 20	200 36	504 11	420 01	9 17	15 59			1802 38	647 60			1154 78	
56	Neudorf	4 73	3 54	109 07	30	116 69	114 40	1 17	3 61			383 21	184 70			198 51	
57	Neufirch	193 93	145 14	214 91	130 12	229 92		5	7 11	30 29		956 42	918 81	37 61			
58	Neulanghorst	70 95	53 10	18 20	16 45	19 47	125 69	6 3	60			305 09	212 29	92 80			
59	Neumünsterberg	198 66	148 68	704 40	192 93	753 60		7 42	23 31	131 71		2160 71	1787 16	373 55			
60	Neunhuben			90	1 56	43 99		0 6	1 36			47 87	47 87				

10. der Besizung der Hofbesizerin Penner-Gr. Lichtenau,
11. den Besizungen der Hofbesizer Wiens und Klaassen-Fürstenwerder,
12. den Besizungen der Hofbesizer Gottfried Hannemaun, Otto Klingenberg, Gerhard Sieguth und Johann Preiskorn-Reimerswalde,
13. den Besizungen der Hofbesizer Schülke und Johannes Wiebe-Tralau,
14. dem gesamten Gelände der Gemeinde Eichwalde und des Gutsbezirks Adl. Rentau,
15. den Weiden des Hofbesizers Doligkeit-Gr. Montau,
16. den Weiden des Hofbesizers Otto Wiebe-Bärwalde,
17. den Besizungen der Hofbesizer Pauls und Wohlgemuth-Neuteicherwalde,
18. dem gesamten Gelände der Gemeinde Heubuden mit Ausnahme des Bahnhofes Heubuden und der in Heubuden belegenen Weiden der Hofbesizer Johann Pauls und Otto Harder in Warnau,
19. der zu Seyersvorderkampen gehörigen Kälberkampe,
20. den Besizungen des Hofbes. Johannes Funk u. Frau Technau-Janfendorf,

ferner werden zum Sperrbezirk erklärt die Besizungen der Hofbesizer Joth-Küchwerder und Esaus-Dierzehnhuben einschließlich deren Pachtländereien.

§ 2.
Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.
Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.
Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 13. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesizer:

1. Ed. Epp, Joh. Kemke I, August Mock, August Kanzler, Johann Just, August Manske, Johann Steinfeld, Corn. Driedger, Heinrich Kemke, Hermann Kemke, Fritz Weiß-Neustädterwald,
2. Johann Wegner und Otto Friesen-Neudorf,
3. Gustav Lenz, Wilhelm Krüger, Geschwister Wiens, Willi Conrad, Heinrich Janzen und Ernst Jochem Walldorf,
4. Gustav Claassen und Clomski-Wernersdorf,
5. Richard Puttkammer und August Hasemann-Pieghendorf,
6. Johann Reimer, Wiens und Jakob Koepf-Reinland,
7. Pieper-Kl. Montau,
8. Mollenhauer-Kunzendorf,
9. Georg Nickel und Johann Dietrich-Schönsee,
10. Heinrich Dyck und Heinrich Beck-Krebsfelde,
11. Gustav Regier und Karl Gerschowski-Kl. Maudorf-Weiden,
12. Bergen-Orloff,
13. Heinrich Harder und Otto Wiebe-Tiegenhagen,
14. Bergmann-Herrenhagen,
15. Heinrich Franz, Rabenhorst II Paul Heinrichs-Blum, Eichhorn, Joh. Rabenhorst und Abraham Wiens-Lakendorf,
16. Witwe Zimmermann, August Stäß, Peter Benfemann, David Penner, Wall, Bartels, Eichhorn und Martin Rabenhorst-Rosenort,
17. Johann Straß und A. Schliedermann Einlage a/A.,
18. Bernhard Reimer-Kl. Lesewitz,

19. Geschwister Cews, Pohlmann, Ahmann und Jakob Schulz-Neumünsterberg,
20. George Eichhorn, Bartel Meeremann, Wilhelm Sellke und Joh. Jakobsen-Stuba,
21. Hugo Neumann, Ed. Schierke und Fritz Peters-Seyer,
22. Johannes Bartisch-Marienuau.
25. H. Franz-Kl. Lichtenau,
24. Dück-Seyersvorderkampen.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 13. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 12.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesizer:

1. Erich Wiebe, Emil Haese, Auguste Heise, Heint. Regehr, Friesen, Koh. Döhning, Aron Neufeld, Joh. Neufeld, Erich Schröder, Strohowitz, Franz Nickel-Rückenau,
2. Herm. Reimer, Margarete Penner, Ernst Fast, Hermann Epp, Otto Neufeld, Anna Heidebrecht, Walter Enß und Gerhard fast in Marienuau, sowie der Hofbesizer Richard Wiebe-Bröske, Andres Mierau, Hermann Jansson-Orloff auf den Weiden des Kath. Pfarramts Marienuau,
3. Bernhard Bergen-Pieghendorf.

Aus diesem Anlaß werden von den bestehenden Sperrbezirken eingeschränkt:

- a) der Sperrbezirk Rückenau auf die Käseerei Diethelm in Rückenau und die Besizung des Landwirts Peter Hein in Rückenau,
- b) der Sperrbezirk Marienuau auf die Gehöfte und Ländereien, soweit sie im Besitz der nicht oben unter Nr. 2 aufgeführten Eigentümers sind.

Die Besizung des Hofbesizers Bernhard Bergen in Pieghendorf gilt als seuchenfreies Gehöft innerhalb des Sperrbezirks.

ferner treten mit sofortiger Wirkung in den bestehenden Sperrbezirken folgende Änderungen ein:

- a) Der Sperrbezirk Crampenau wird beschränkt auf die gesamten Besizungen der Hofbesizer Hamm und Lehr in Crampenau und das Gehöft des Hofbesizers Penner in Crampenau.
- b) Aus dem Sperrbezirk Kl. Lesewitz scheidet die Besizung des Hofbesizers Fritz Homald in Kl. Lesewitz aus.
- c) Aus dem Sperrbezirk Schönau scheidet die Besizungen der Hofbesizer Wiebe, Woyke und Bastian aus.
- d) Aus den Sperrbezirken Krebsfelde und Lakendorf scheidet aus die Besizung des Hofbesizers Pohlmann-Krebsfelde und der südliche Teil von Lakendorf, der sogen. Sand.

Tiegenhof, den 13. September 1926

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Freie Lehrerstelle.

Die 1. Lehrerstelle an der hiesigen zweiklassigen evangl. Schule ist frei und soll demnächst neu besetzt werden. Bewerbungen erbeten an stellvertretenden Schulvorstandsvorsitzenden, Hofbesizer Rudolf Börgens-Altebadke bei Brumau bis 15. Oktober 1926.

Altebadke, den 6. September 1926.

Der Schulvorstand.

Bekanntmachung.

Schwarzschweißiges Bullkalb mit Ohrmarke hat sich vor circa 2 1/2 Monaten auf einer Wiese in Schadwalde eingefunden. Meldungen beim Amtsvorsteher in Schadwalde.

Schulentslassungszeugnisse

empfehlt

R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Karten

der Freien Stadt Danzig
Maßstab 1: 100 000

empfehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Zur

Konfirmation

empfehlt

Gesangbücher

und

Geschenkartikel

Buchhandlung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 39

Neuteich, den 23. September

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenfranke;
Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 5. Oktober 1926
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenfranke;
Gr. Lichtenau Gasthaus Zander den 19. Oktober 1926
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenfranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 15. September 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Den Herren Amtsvorstehern des Kreises bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß gemäß meiner Verfügung vom 11. 10. 1924 — 387/24 £ — die Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine bis zum 1. Oktober d. Js. nach hier einzureichen sind.

Tiegenhof, den 17. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 2a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, das Schupo-Kommando sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich Ermittlungen nach dem jetzigen Aufenthaltsort des polnischen Staatsangehörigen, Arbeiter Felix Wolf, zuletzt in Simonsdorf wohnhaft, anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tgb. Nr. 5155 £ Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 20. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

Der Hofbesitzer Otto Kunz in Altebabe ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bekräftigt worden.

Tiegenhof, den 14. September 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Amtsbezirk Tannsee.

Der Lehrer a. D. Emil Kornowski in Lindenau ist zum Amtsdieners und Vollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Tannsee bestellt und von mir bekräftigt worden.

Tiegenhof, den 14. September 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Fröse, Heinrich Mecklenburger und Franz Reimer in Reimerswalde,
2. Kleist, Pfarrhufenpächter Josef Schmolke, Epp und Schmidt-Bärwalde,
3. Mecklenburger und Mag Hein-Gr. Lichtenau,
4. Albert Gelewski-Brunau,
5. Heise jun.-Lindenau,
6. Adolf Dück, Bruno Niedlich, Speckmann und Warfentin-Altmansterberg,
7. Fritz Howald-Kl. Lesewitz,

8. Cornelius Martens-Kalthof,
 9. Gustav Enß und Bruno Wiens-Brodtsack,
 10. Willi Meermann, Walter Dück, Johann Jolckert und Adolf Wilhelm-Ladefopp,
 11. Genossenschaftsländereien-Altendorf,
 12. Harder-Tiege,
 13. Neufeld-Prangenan,
 14. Mecklenburger-Gr. Montau,
 15. Kuhn-Neuteicherhinterfeld,
 16. Johann Gottschalk und Johann Jeschewski-Zeyersvorderkampen,
 17. Franz Brommer und Samuel Stoeller-Neuteicherwalde,
 18. Felber-Schöneberg,
 19. Ernst Esau und Gerhard Enß-Marienu,
 20. Willi Epp-Tralau, 21.) Erich Regier 1. Leske,
- Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. den gesamten Besitzungen der Hofbesitzer in Reimerswalde nördlich des Weichsel-Haff-Kanals,
2. den Besitzungen der Hofbesitzer Kleist, Epp und Schmidt sowie des Pfarrhufenpächters Josef Schmolke-Bärwalde,
3. den Besitzungen der Hofbesitzer Mecklenburger und Mag Hein-Gr. Lichtenau,
4. den Besitzungen der Hofbesitzer Albert Gelewski und Johannes Glodde in Brunau,
5. der Besitzung des Hofbesitzers Heise jun.-Lindenau,
6. den Besitzungen der Hofbesitzer Adolf Dück, Bruno Niedlich, Speckmann und Warfentin-Altmansterberg,
7. der Besitzung des Hofbesitzers Fritz Howald-Kl. Lesewitz,
8. der Besitzung des Hofbesitzers Cornelius Martens in Kalthof,
9. den Besitzungen der Hofbesitzer Gustav Enß, Bruno Wiens Zische-Brodtsack,
10. den Besitzungen der Hofbesitzer Willi Meermann, Walter Dück, Johann Jolckert und Adolf Wilhelm-Ladefopp,
11. den Genossenschaftsländereien in Altendorf,
12. der Besitzung des Hofbesitzers Harder-Tiege,
13. der Besitzung des Hofbesitzers Neufeld-Prangenan,
14. der Besitzung des Hofbesitzers Mecklenburger-Gr. Montau,
15. der Besitzung des Hofbesitzers Kuhn-Neuteicherhinterfeld,
16. der Besitzung des Hofbesitzers Johann Gottschalk-Zeyersvorderkampen (Lange Jagtkampe) und der Besitzung des Hofbesitzers Johann Jeschewski-Zeyersvorderkampen (Lange Kampe),
17. den Besitzungen der Hofbesitzer Franz Brommer und Samuel Stoeller-Neuteicherwalde,
18. der Besitzung des Hofbesitzers Felber-Schöneberg, sowie dem sogenannten Hofgarten Schöneberg
19. den Besitzungen der Hofbesitzer Ernst Esau und Gerhard Enß-Marienu,
20. der Besitzung des Hofbesitzers Willi Epp-Tralau,
21. der Besitzung des Hofbesitzers Erich Regier 1. Leske.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 20. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 6

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Gehrman-Mielenz,
2. Hermann Wiens-Kl. Mausdorf,
3. Hermann Herbst-Lakendorf,
4. Hermann Penner-Färstenau,

5. Juhlke und Witwe Penner-Reinland,
6. Schrödter-Mierau,
7. H. Franzen-Kl. Lichtenau,
8. Schliedermann-Einlage a/M.
9. Marie Neufeld und Peter Rogalski-Kl. Mausdorferweide,
10. Paul Bensemann-Plegendorf,
11. Eichhorn-Neudorf,
12. Robert Krüger-Piehkendorf,
13. Willi Werner-Neunhuben,
14. Peter Zielle-Neumünsterberg,
15. Bruno Warfentin-Schönan,
16. Ernst Penner und Jahn in Orloff,
17. Julius Wiens, Heinrich Mecklenburger, Neufeld Gerhard Regier und Thieffen-Petershagen,
18. Peter Sawatzki, Ernst Stein, Paul Erich, August Gittrich, Emil Görz, Elisabeth Meermann, Otto Görgens-Neuhäbterwald,
19. Johann Schliedermann II, Rudolf Seegler, David Gutfahr-Keitlau,
20. Reddig'sche Erben, Gebr. Rucks, Liedtke und Wittwe Popper-Jungfer,

21. Hans Heidebrecht, Krüger, Artur Dück, Friedrich Griel, Julius Moede und Albert Heidebrecht-Altebabke,
22. Walter Driedger und Albrecht-Barenhof,
23. Jakob Andres und Friedrich Zielle-Beiershorst,
24. Willi Fast-Eichwalde,
25. Gerhard Neufeld und Johannes Dück-Gr. Lesewitz,
26. Reinhold folchert, Witwe Harder, Johann Barwig, Margarete Hildebrandt, Jakob Dörks und Abraham Braun in Walldorf,
27. Jakob Taubensee, Ed. Pangritz, Heinrich Hoffmann und Rudolf Heise in Zeyer,
28. Theodor Klaassen und Aug. Jakobsen-Zeyersvorderlampen.
29. Bruno Mecklenburger, Heinrich Penner und Düsterbeck-Tiegenhagen,
30. Witwe Auguste Thiel-Einlage.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 20. September 1926,

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 10. Juli 1926 ist im laufenden Jahre ein ordentlicher Kassenbeitrag von 2,40 Gld. per ha. beitragspflichtiger Fläche zu zahlen und zwar im Monat Oktober.

Die Gemeindevorsteher der betr. Ortschaften sowie den Magistrat der Stadt Neuteich ersuche ich die nachstehend verzeichneten Beiträge, die nach § 6 des Statuts berechnet sind, zu erheben und spätestens bis 31. Oktober abzuführen zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen. Die Beiträge sind festgesetzt unter Vorbehalt des Irrtums und Richtigstellung in Folge Revision des Katasters.

Der Verband hat Konten bei sämtlichen Neuteicher Banken, auf die ich die resp. Beträge zu überweisen bitte. Von direkter Zahlung bitte ich absehen zu wollen.

Marienau, den 18. September 1926.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Nr.	Gemeinde	entwässert		Beitrag
		oberhalb	unterhalb	
№		ha	ar	Gld. Pf.
1	Forstgut Kl. Montau	130	24	312 58
2	Alttau	244	12	585 89
3	Altmünsterberg	993	16	2383 58
4	Altweichsel	624	74	1499 38
5	Bieserfelde	513	99	1233 58
6	Brodtsack		434 42	695 07
7	Dammfelde	289	84	695 62
8	Eichwalde		723 97	1158 35
9	Gnosau	931	68	2236 03
10	Heubuden	1098	12	2635 49
11	Jürgang		331 67	530 67
12	Kaminke		124 33	198 94
13	Kunzendorf	986	61	2367 86
14	Gr. Lesewitz		9 35	14 96
15	Leske	483	05	1344 60
16	Gr. Lichtenau	936	51	2247 62
17	Kl. Lichtenau	1191	36	2859 26
18	Ließau	785	44	1885 06
19	Marienau		975 17	1560 27
20	Kalthof	383	64	936 67
21	Mielenz	1034	61	2483 06
22	Mierau		575 24	920 38
23	Gr. Montau	852	94	2047 06
24	Kl. Montau	684	13	1641 91
25	Neuteich	112	40	629 79
26	Neuteichsdorf		250 02	400 03
27	Udl. Rentau	93	56	224 54
28	Rüdenau		505 21	808 34
29	Schönan	550	70	1321 68
30	Siebenhuben		233 27	373 23
31	Simonsdorf	621	98	1492 75
32	Stadtfelde	387	06	928 94
33	Tannsee		996 49	1594 38
34	Tiege		1000 71	1601 14
35	Tragheim		441 88	707 01
36	Craflau	471	29	1150 58
37	Crampenau	47	29	113 50
38	Crappenfelde	294	03	705 67
39	Warian	697	15	2076 07
40	Wernersdorf	1018	66	2444 78
41	Eisenbahnstiftus	111	38	308 61

Schwente-Verband.

Die diesjährige

Michaeli-Schau der Schwente

für die oberhalb der Staatschauffee gelegenen Strecken der „Großen Schwente“ findet

Donnerstag, den 30. September,

für sämtliche anderen Strecken der Schwente

Sonntag, den 2. Oktober statt.

Zur Vermeidung von Störungen und Mängeln bei der Schau verweise ich auf die zutreffenden Bestimmungen der neuen Deich- und Dorfstrassenordnung vom 27. 10. 1897. Besonders mache ich darauf aufmerksam, daß zum Tage der Schau das Gras und Kraut der Böschungen von den Nutzberechtigten abzumähen und zu entfernen ist. Ein Beweiden der Böschungen ist unter keinen Umständen gestattet.

Zäune, aber im Zuge des Reitweges niemals Stacheldrahtzäune, dürfen nicht innerhalb 1 Meter von dem Uferhorde gesetzt werden, auch ist es unzulässig, daß Pfähle in den Deichkörper geschlagen werden und dadurch der Deichkörper zum Setzen der Drahtzäune benutzt wird.

Von den Anliegern sind am Tage der Schau sämtliche Hindernisse, welche ein Bereiten der Ufer erschweren resp. unmöglich machen, zu entfernen.

Die im Zuge des Reitweges liegenden Zuleitungsgräben sind an der Einmündungsstelle zu überbrücken und zwar von demjenigen, welchem die Unterhaltung des Grabens obliegt bezw. in dessen Grenzen der Graben liegt.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnungen unterliegen der Bestrafung laut Statut, wie auch den Bestimmungen des Beschlusses der Generalversammlung vom 28. Februar 1911.

Die Herren Gemeindevorsteher der an die Schwente grenzenden Ortschaften bitte ich, diese Bekanntmachung den Interessenten zur Kenntnis zu bringen.

Marienau, den 18. September 1926.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Lieh.

Freie Lehrerstelle.

Die alleinige katholische Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Barendt, organisch verbunden mit dem Organistenamte wird am 1. Oktober cr. frei.

Bewerbungen sind an den katholischen Kirchenvorstand Barendt zu richten.

Der katholische Kirchenvorstand.

J. A. Dobberstein.

Freie Lehrerstelle.

Die 1. Lehrerstelle an der hiesigen zweiklassigen evangl. Schule ist frei und soll demnächst neu besetzt werden. Bewerbungen erbeten an stellvertretenden Schulvorstandsvorsitzenden, Hofbesitzer Rudolf Görgens-Altebabke bei Brunau bis 15. Oktober 1926.

Altebabke, den 6. September 1926.

Der Schulvorstand.

Schulentslassungszeugnisse

empfiehlt

R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 40

Neuteich, den 30. September

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Die für Dienstag, den 5. Oktober anberaumte Beratungsstunde in **Neuteich, Waisenhaus** findet aus wichtigen Gründen **nicht am Dienstag, den 5. Oktober**, sondern erst **am Dienstag, den 12. Oktober** zur selben Zeit und am selben Orte statt. Tiegenhof, den 29. September 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Dienststunden.

Die Dienststunden für alle im Kreishause untergebrachten Dienststellen sind ab Montag, den 4. Oktober d. Js. von 8—1 Uhr vorm. und außer am Sonnabend von 3—6 Uhr nachm. festgesetzt. Tiegenhof, den 29. September 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 1b.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Oktober d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

- Tiegenhof:** Montag, den 4. Oktober d. Js., vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats.
- Simonsdorf:** Montag, den 11. Oktober d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.
- Neuteich:** Freitag, den 22. Oktober d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Orts- und Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzumachen. Tiegenhof, den 22. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Förderung des Schulbesuchs.

Die **Ortsvorstände** werden ersucht, die in der Zeit vom 1. 7. bis Ende September cr. zu- oder abgezogenen schulpflichtigen Kinder dem Leiter der Ortsschule schleunigst namhaft zu machen. Tiegenhof, den 21. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Erhebung von Viehverversicherungsbeiträgen.

Die Herren Ortsvorsteher von Altminsterberg, Altendorf, Altweichsel, Beiershorst, Blumstein, Brodsack, Eichwalde, Grenzdorf A, Heubuden, Holm, Irrgang, Kalthof, Keitlau, Küchwerder, Kunzendorf, Leske, Kl. Lichtenau, Marienau, Montauerforst, Neunhuben, Parschau, Udl. Renkau, Rosenort, Rückenau, Schadwalde, Schönsee, Simonsdorf, Tragheim, Dierzehnhuben, Vogtei und Zeyer werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 30. 8. und 15. 9. d. Js. (Kreisblatt Nr. 36 und 38) an Einreichung des Verzeichnisses über den Bestand an Rindvieh **bestimmt bis zum 10. Oktober d. Js.** erinnert. Das Verzeichnis ist in **doppelter** Ausfertigung einzureichen. Der Viehverversicherungsbeitrag beträgt 2,— G je Stück.

Tiegenhof, den 28. September 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 3a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Ortsbehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem preussischen Staatsangehörigen, Arbeiter Anton Wasilowski, ohne festen Wohnsitz, ca. 25 Jahre alt, anzustellen. Ich ersuche Wasilowski im Erfolgsfalle sofort festzunehmen und mir zu Tgb. Nr. 5652 L. Bericht zu erstatten.

Tiegenhof, den 22. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Oktober d. Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten Ortsbehörden um ortsübliche Beurlaubung.

Beurlaubt	von	bis	Vertreter
Landjägermeister Helm-Tiegenhof	6. 10.	15. 10.	Oberlandjäger Goerzen-Platenhof
Oberlandjäger Meffert-Neuteich	4. 10.	13. 10.	Schupo Kommando-Neuteich
Landjäger Walberg-Tiegenort	7. 10.	10. 10.	Schupo Kommando-Tiegenhof.

Tiegenhof, den 24. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Einstellung einer Ermittlung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 13. 9. 1926 (Kreisblatt Nr. 15) ersuche ich die Ermittlungen nach dem Melker Franz Wessolowski aus Gr. Maudorf einzustellen, da das Fahrrad dem Eigentümer zurückgegeben ist. Tiegenhof, den 25. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 4b.

Personalien.

Der Hofbesitzer Adolf Dück in Altminsterberg ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden. Tiegenhof, den 25. September 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Personalien.

Der Amtsdienner Skodda in Gr. Lichtenau ist zum Vollziehungsbeamten für die Gemeinde Damerau bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 20. September 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Pasewerk-Scharpau,
2. Joh. Thießen und Radtke-Kalteherberge,
3. Janzen und Heidebrecht, Arndt und Eduard Claafgen-Ladekopp,
4. Walter-Martens-Schönhorst,
5. Katharina Tchnau-Jantendorf,
6. Renk-Kalthof,
7. Scheffler und Walter-Gr. Montau,
8. Gustav Wiebe, Kröcker-Neuteichsdorf,
9. Moldenhauer und Reimer-Stadtfelde,
10. Strich und Cornelius Regehr-Gr. Lichtenau,
11. Walter Schrödter-Cannsee,
12. Briggmann-Leske,
13. Joh. Wiebe-Schönau,
14. Friedrich Braun, Julius Grindemann, Wilhelm Klaafgen, Heinrich Klaafgen, Hermann Schienke, Paul Grünau, Reinhold Reddig-Zeyersvorderkampen,
15. Ernst Schneidewindt, Andres, Schmiedemeister Diefing und der Käferei in Fürstenwerder,
16. Heidebrecht-Vogtei,
17. Joh. Dorloff und Emil Thimm-Neuteicherwalde,
18. Corn. Bergmann-Dierzehnhuben,

19. Friedrich Nickel-Brunau,
 20. Richard Wiebe-Bröske,
 21. Geschwister Epp-Schöneberg
- Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bester aus:
1. den Besitzungen der Hofbesitzer Pasewerk in Scharpau, Wiens-Kalteherberge und Tehlaff-Keßwalde,
 2. den Besitzungen der Hofbesitzer Joh. Thießen, Radtke und Frau Witt in Kalteherberge,
 3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Ladekopp,
 4. der Besitzung des Hofbesitzers Walter Martens-Schönhorst,
 5. der Besitzung der Frau Katharina Tchnau in Jankendorf,
 6. der Besitzung des Ziegeleibesitzers Renk-Kalthof,
 7. den Weiden des Hofbesitzers Walter Scheffler-Gr. Montau,
 8. den Besitzungen der Hofbesitzer Gustav Wiebe und Kröcker-Neuteichsdorf,
 9. den Besitzungen der Hofbesitzer Moldenhauer und Reimer-Stadtfelde,
 10. dem gesamten Gelände der Gemeinde Gr. Lichtenau,
 11. den Besitzungen der Hofbesitzer Walter Schrödter und Erich Döhring-Cannsee,
 12. der Besitzung des Hofbesitzers Briggmann in Leske,
 13. den Besitzungen der Hofbesitzer Joh. Wiebe, Woyke und Bastian in Schönau,
 14. dem gesamten Gelände der Gemeinde Zeyersvorderkampen,
 15. dem südlichen Teil der Gemeinde Fürstenwerder bis zum Hofbesitzer Johannes Wiebe einschließlich,
 16. der Besitzung des Hofbesitzers Heidebrecht-Dogtei,
 17. den zur III. Criftt gehörenden Besitzungen der Gemeinde Neuteicherwalde und der Besitzung des Hofbesitzers Johann Dorloff-Neuteicherwalde,
 18. der Besitzung des Hofbesitzers Bergmann-Dierzehnhuben
 19. den Besitzungen des Hofbesitzers Friedrich Nickel und des Gastwirts Dück in Brunau,
 20. den Besitzungen der Hofbesitzer Richard Wiebe, Heinrich Wiebe und Mecklenburger-Bröske,
 21. der Besitzung der Geschwister Epp-Schöneberg.

§ 2.
Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.
Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.
Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Jakob Pemmer-Kl. Mausdorferweiden,
2. Ferdinand Stein, Johann Epp, Johann Augstein und Joh. Börgens-Neustädterwald,
3. Albert Papenfuß und Wilhelm Wiens-Neudorf,
4. Artur Marks-Jungfer,
5. Hermann Seegler, Schmiedemeister Gerhard Klaassen und Gustav Seegler-Keitlau,
6. Neufeld und Nickel-Mielenz,
7. Elfert-Halbstadt,
8. Heinrich Joernack-Heubuden,
9. Gastwirt Klingenberg und Bergthold-Orloff,
10. Bestvater-Petershagen,
11. Hermann Janzen-Walldorf,
12. Hammemann-Gnojau,
13. Gastwirt Friedrich Schröder, Annuth und Gollombek-Kl. Montau,
14. Otto Kung-Altebabe,
15. Papenfuß-Reinland,

16. Willems und Bergmann-Biefterfelde,
17. Zimmermann-Tragheim,
18. Hermann Cornier, Otto Henning, Jakob Andres-Beiershorst,
19. Schuhmacher Gröning-Stobbendorf,
20. Paul Klaassen und Friedrich Just-Schönsee,
21. Wiehler-Altenau,
22. Adolf Schulz, Otto Karla, Eduard Schulz, Walter Engelhardt, Joh. Schienke-Zeyer,
23. Otto Reinke, Tischler Rudolf Dittmer und Wilhelm van Riesen-Barendt,
24. Gustav Brucks-Marienau,
25. Joh. Siemen-Liegenhagen,
26. Wollschon-Einlage,
27. Geschwister Bock und Joh. Heise-Krebsfelde,
28. Peter Zielke-Neumünsterberg,
29. Hermann Wiens-Kl. Mausdorf,
30. Enß-Reimerswalde.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 28. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Hildebrandt-Gr. Mausdorf,
2. Frau Eggert und E. Epp-Kl. Lichtenau,
3. Klüh-Kl. Mausdorf,
4. Driedger und Johannes Markentin jun.-Gnojau,
5. Quiring-Orloffsfelde,
6. Schulle Grenzendorf B,
7. Bergen, Walter Döllerthun und Witwe Claassen-Fürstenau,
8. Bruno Möller-Zeyersvorderkampen,
9. Janzen-Cannenhof (Kl. Montau)
10. Mau-Neumünsterberg,
11. Wiebe-Lindenau,
12. Zimmermann-Mielenz,
13. Karsten-Wernersdorf,
14. Gustav Stading, Hans Nickel und Palschauer Weidegesellschaft in Palschau,
15. Harder-Neufkirch.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet wegen der unter lfd. Nr. 1 bis 12 aufgeführten Fälle nicht statt. Diese Besitzungen gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Von dem Sperrbezirk Wernersdorf wird des geschlossene Dorf als freies Gebiet erklärt.

Der Sperrbezirk Palschau wird beschränkt auf die Besitzungen der Hofbesitzer Adolf Harder und Helene Klaassen in Palschau.

Die Besitzung des Hofbesitzers Harder in Neufkirch wird als freies Gebiet erklärt, womit die ganze Gemeinde Neufkirch aus den Sperrbezirken ausscheidet.

Tiegenhof, den 28. September 1926

Der Landrat.

Journalbücher

fertigt von auf Lager befindlichen Journalbogen schnellstens an

**Die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich.**

Kautschukstempel

zum Ausdruck

„**Drucksache**“

fertig vorrätig bei
R. Pech, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 41

Neuteich, den 6. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises werden an pünktliche Einreichung der Abrechnung über Wohnungsbauabgabe und Lohnsummensteuer für das Vierteljahr **Juli/September** sowie an Abführung der Steuerbeträge an die Kreis Sparkasse — Konto Nr. 612 —

bestimmt bis zum 25. d. Mts.

erinnert.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Meßtischblätter.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an baldige Einreichung der Nachweisung über die im letzten Jahre eingetretenen topographischen Veränderungen oder Fehlanzeige gemäß meiner Verfügung vom 15. August 1922 — Nr. 3446 E. — Die Veränderungsnachweise sind in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Tiegenhof, den 4. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, sowie die Herren Landjäger und das Schupo Kommando des Kreises ersuche ich, festzustellen, ob sich im hiesigen Kreise der am 31. März 1904 zu Groß Tuchow Kr. Karthaus geborene Schweizer Franz Krieschewski aufhält. Im Ermittlungsfalle ersuche ich mir zu Egb. Nr. 5870 E sofort Nachricht zu geben.

Der Gesuchte soll sich im Laufe d. Js. in Tragheim und Eichwalde hiesigen Kreises aufgehalten haben.

Tiegenhof, den 30. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 22. 9. d. Js. — Kreisblatt Nr. 40 — ersuche ich die Ermittlungen nach dem Arbeiter Anton Wasilewski einzustellen, da derselbe bereits festgenommen worden ist.

Tiegenhof, den 30. September 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Personalien.

Der Hofbesitzer Karl Pirl in Barendt ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bekräftigt worden.

Tiegenhof, den 30. September 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 6.

Personalien.

Der Hofbesitzer Adolf Klatt in Altebabe ist als stellvertretender Schöffe dieser Gemeinde von mir bekräftigt.

Tiegenhof, den 27. September 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Jagdscheine.

Im Monat September d. Js. haben Jahresjagdscheine erhalten: Dr. Ritter, prakt. Arzt-Schöneberg, Heinrich Ott, Betriebsinspektor-Kießau, Johann Beyer II, Fischer-Jungfer, Gustav Brucks, Landwirt-Marienu, Heinrich Lettau, Lycealoberlehrer-Neuteich, Carl Croeder, Inspektor-Parischau, Ernst Meermann, Hofbesitzer-Zeyer, Curt Glindt, Gutsbesitzer-Barendt, Gustav Fietkau, Händler-Grenz-dorf B, Ernst Schmidt, Kaufmann-Gr. Lichtenau, Georg Brunau, Gutsbesitzer-Simonsdorf, Kurt Harguth, Oberleutnant-Tiegenhof, Bernhard Penner, Gutsächter-Kunzendorf, Artur Jochem, Land-

wirt-Reimerswalde, Otto Krüger Hofbesitzer-Reimerswalde, Carl Wiens, Hofbesitzer-Stobendorf, Walter Seedig, Kaufmann-Tiegenhof, Heinrich Grofnick, Landwirt-Kalteherberge, Otto Klaaßen, Landwirt-Neufirch, Eich Klaaßen, Landwirt-Neufirch, Alfred Schroeder, Landwirt-Neumünsterberg, Johannes Fieguth, Hofbesitzer-Kl. Mausdorf, Johann Dyck, Hofbesitzer-Einlage, Gerhard Dück, Landwirt-Halbstadt, Friedrich Kaminski, Hofbesitzer-Lupushorst, Johannes Friesen, Hofbesitzer-Stobendorf.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Hermann Thiesen-Brunau,
2. G. Döring, Walter Schrödter-Tannsee,
3. Julius Harder, Corn. Loewen-Ultmünsterberg,
4. Geschwister Epp-Schöneberg,
5. Eduard Sielmann, Heinrich Wiebe, Klempnauer, Meckelburger-Bröske,
6. Bruno Bergmann, Gustav Wiens, Heidebrecht-Neuteichsdorf,
7. Corn. Enß, H. Wiens-Schönhorst,
8. Schwall-Gr. Montau,
9. Otto Wiebe, Claaßen-Stadtfelde,
10. Fräulein Margarete Penner-Marienu,
11. Wiebe-Gr. Lichtenau,
12. Sprung-Eichwalde,
13. Harder, Johannes Coews-Leske,
14. Eduard Manske-Scharpau auf seinen Weiden in Klüchwerder,
15. August Urban-Scharpau,
16. Otto Wunderlich, Robert Foth-Klüchwerder,
17. Reimer Jergang,
18. Jakob Janzen und Fast-Dierzehnhuber

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. den gesamten Besitzungen der vorstehend unter lfd. Nr. 1 bis 12 aufgeführten Besitzer,
2. den Besitzungen der Hofbesitzer August Urban-Scharpau, Manske-Scharpau einschließlich dessen Weiden in Klüchwerder,
3. dem gesamten Gelände der Gemeinde Klüchwerder außer der Besitzung des Hofbesitzers Robert Hemming-Klüchwerder,
4. dem gesamten Gelände der Gemeinde Jergang,
5. den Besitzungen der Hofbesitzer Jakob Janzen, Fast und Josef-Dierzehnhuber,
6. den Besitzungen der Hofbesitzer Harder, Regier II, Ringe und Johannes Coews in Leske,

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G. im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Bernhard Peters-Rehwalde,
2. Peter Penner-Schönsee,
3. Andres, Jakob Wiens und Eduard Claaßen jun.-Kadekopp,
4. Heidebrecht-Orloff,

5. Heinrich Wiebe-Krebsfelde,
6. Peter Wohlgenuth-Stobendorf,
7. Witwe Schmidt-Petershagen,
8. Eduard Müller, Eduard Uyt, Joh. Wiens und Peter Maus-Walldorf,
9. Schilkowski-Neustädterwald,
10. Gustav Loewen-Heubuden,
11. Witwe Schlicht-Reinland,
12. Dyck-Gr. Lesewitz,
13. Andreas Möde-Beiershorst,
14. Richard Mürau-Gnojau,
15. Eduard Schirmacher und Gustav Schirmacher-Fürstenau,
16. Heinrich Mielenz-Pleghendorf,
17. Albert Schönhoff-Altendorf,
18. Bastian-Schönau,
19. Albert-Lupushorst,
20. Jakob Neufeldt, Otto Zeidler-Neuteicherwalde,
21. Hermann Stuhler und Otto Frisch-Zeyer,
22. Friedrich Klein, Emil Reddig, Gustav Esau und Witwe Krahn-Zeyersvorderkampen,
23. Rudolf Folschert-Altebabe.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Maul- und Klauenfeuche.

Die Maul- und Klauenfeuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Gastwirt Klanowski, Gottfried Galli und Heinrich Wiebe-Gr. Mausdorf,
2. Jakobson'sche Erben-Tragheim,
3. Dumke-Fürstenau,
4. Taubensee, Frau Schopenhauer, Friesen, Reimer, Gastwirt Schulze und Wiens-Niedau,
5. Andres-Tiegenhagen,
6. Erich Döring, Fritz Döring und Paul Schrödter-Tamsee,
7. Rudolf Dyck-Kl. Mausdorf,
8. Ernst Bielfeldt-Blumstein,
9. Wolff-Kl. Lesewitz,
10. Albert Drabardt, f. f. Wichmann, Engbrecht, Marks, Joh. Claassen, Samuel Dahms und Pfarrer Rautenberg-Tiegenort,
11. Frau Epp, Heinrich Quiring, Meckelburger, Pauls und Heidebrecht-Platenhof,
12. Hamm, Dr. Richard Cornier-Trampenau,
13. Gustav Warfentin-Pordenau.
14. Wiebe'sche Erben, Ernst Zimmermann und Dyck-Gr. Lesewitz,
15. staatl. Weiden in Krebsfelderweiden.

Die vorstehend unter Ifd. Nr. 1 bis 9 aufgeführten Besitzungen gelten hiermit als feuchtfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.

Aus Anlaß der vorstehend unter Ifd. Nr. 10 bis 15 aufgeführten Fälle werden als freie Gebiete erklärt die Gemeinden Tiegenort, Platenhof und Trampenau, sowie die Besitzungen Gustav Warfentin-Pordenau, Wiebe'sche Erben, Ernst Zimmermann und Dyck-Gr. Lesewitz und schließlich die staatlichen Weiden-Krebsfelderweiden.

Tiegenhof, den 5. Oktober 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft:

Weitererhebung der Luxussteuer.

Durch die Ablehnung des Sanierungsgesetzes durch den Volkstag ist auch das Luxussteuergesetz bestehen geblieben.

Die Luxussteuer bleibt daher bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung weiterhin bestehen. Die Zahlungen sind wie üblich bis 10. j. Mts. weiter zu entrichten.

Danzig, den 30. September 1926.

Steueramt III.

Die Personenstandsaufnahme 1926

findet Dienstag, den 5. Oktober statt.

Das hierzu erforderliche Listenmaterial (Listen A, B und C) wird den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern in der Zeit vom 1.—4. Oktober d. Js. in den Stadt- und Landkreisen durch die Gemeindebehörden zugestellt.

Die Listen A und B sind vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter selbst auszufüllen, die Listen C dagegen durch jeden Haushaltsvorstand und von jedem Inhaber einer selbständigen Wohnung. Die Eintragungen haben nach dem Stande vom 5. Oktober d. Js. zu erfolgen. Auf die Anweisungen unter „zur Beachtung“ auf den Listen A und C wird besonders hingewiesen. Genügen die zugestellten Listen nicht, so sind weitere Listen von den Gemeindebehörden anzufordern. Die Listen C sind den auf den Grundstücken wohnenden Parteien durch die Hauseigentümer oder deren Stellvertreter zwecks Ausfüllung spätestens am 5. Oktober d. Js. zuzustellen, am 6. Oktober morgens wieder einzusammeln und alsdann hinsichtlich der Eintragungen zu prüfen und gegebenenfalls zu berichtigen.

Die Listen A und B sind gleichzeitig mit den seitens des Grundstückseigentümers oder dessen Stellvertreters gesammelten Listen C den betreffenden Gemeindebehörden bis spätestens 10. Oktober 1926 zurückzuschicken.

Die Gemeindebehörden der Stadt- und Landkreise haben die Ablieferung der Listen genauestens zu überwachen und letztere einer eingehenden Nachprüfung auf Vollständigkeit usw. zu unterziehen.

Wer die an ihn in den Listen gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder sich weigert, die erforderlichen Angaben zu machen, wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 169 St. Gr. Ges. mit einer Geldstrafe bis zu 1000 G belegt.

Danzig, den 1. Oktober 1926.

Steueramt I.

Steueramt II.

Sonder=
Kreis-Blatt
für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 42

Neuteich, den 11. Oktober

1926

Polizeiverordnung.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. 3. 1850 (G. S. S. 265) und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. 7. 1883 (G. S. S. 195) sowie des § 23 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 2. 1910 (R. G. Bl. S. 389) und des Geldstrafengesetzes vom $\frac{28. 9. 1923}{25. 10. 1923}$ (D. G. Bl. S. $\frac{999}{1101}$) wird unter Zustimmung des Kreis Ausschusses hiermit folgendes verordnet:

§ 1.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht (einschl. Ladung) 5 Tonnen überschreitet, oder deren Radfränze nicht mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoff bereift sind, wird hierdurch auf den nachstehenden Schotterstraßen des Kreises Gr. Werder wegen zu geringer Tragfähigkeit der Fahrbahn verboten.

1. Kießau—Neuteich—Orangenau—Neufirch—Schöneberg mit Abzweigungen Neuteicherhinterfeld—Ladekopp und nach Palschau.
2. Ladekopp—Tiegenhof—Tiegenort—Elbinger Weichsel mit Abzweigung Tiegenort—Holm.
3. Ladekopp—Marienau—Brodsack mit Abzweigung Marienau—Rückenau.
4. Orloffersfelde—Fürstenwerder.
5. Tiegenhof—Jungfer—Zeyersvorderkampen.
6. Tiegenhof—Fürstenau—Lafendorf—Einlage mit Abzweigung Lafendorf—Krebsfelde.
7. Kl. Mausdorf—Gr. Mausdorf mit Abzweigung nach Tiedau.
8. Gr. Lesewitz—Chaussee Tannsee—Lindenau.
9. Kalthof—Warnau—Tralau—Trampenau.
10. Gnojau—Simonsdorf—Kl. Lichtenau.
11. Simonsdorf—Trappensfelde.
12. Klossowo—Försterei Kl. Montau.

Das gleiche gilt für mit Zugmaschinen gezogene Lastwagen und Anhängewagen von Lastkraftwagen. Der Kreisausschuß kann für einzelne Wagen und einzelne Strecken Ausnahmen gestatten.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. 5. 1909 (R. G. Bl. S. 437) mit Geldstrafe bis zu 300.— Gulden, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haft tritt, bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Tiegenhof, den 9. Oktober 1926.

Der Landrat.

Poll.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 43

Neuteich, den 13. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gemeinderechnungen für 1925.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 15. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — erinnere ich die sämigen Herren Ortsvorsteher an Einreichung einer Abschrift des Feststellungsbeschlusses der Gemeinderechnung für 1925 bis

spätestens zum 30. Oktober d. Js.

bei Vermeidung namentlicher Erinnerung im Kreisblatt. Für die Beschlusabschrift ist der in der Kreisblattdruckerei von R. Pech in Neuteich unter Formularzeichen Abt. G. Nr. 4 erhältlich Vordruck zu verwenden.

Tiegenhof, den 6. September 1926.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Nr. 2.

Sahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 5.—6. 10. d. Js. sind dem Gutsbesitzer Max Creppenhauer in Schönhorst aus einem Wagenschuppen 2 Herrenfahrräder im Werte von 350 G gestohlen worden.

Beschreibung der Räder:

1. Herrenfahrrad Marke „Schladitz“, Nr. 248462, schwarze Rahmen, gelbe Felgen, nach oben gebogene Lenkstange mit schwarzen Handgriffen, Torpedofreilauf;
2. Herrenfahrrad ohne Fabrikmarke, ohne Nummer, schwarze Rahmen, schwarze Felgen, nach unten gebogene Lenkstange mit roten Handgriffen, Torpedofreilauf.

Als Täter kommen vermutlich die polnischen Saisonarbeiter Franz Demitri und Fritz Krüger in Frage.

Beschreibung der Täter:

1. Franz Demitri, etwa 24 Jahre alt, 1,76 m groß, ohne Schnurrbart, dunkelblondes Haar. Bekleidet war er mit grauem Anzug, grauer Schirmmütze und schwarzen Militärschneiderschuhen;
2. Fritz Krüger, etwa 20 Jahre alt, 1,60 m groß, schwarzes Haar. Bekleidet war er mit schwarzem Jackett, grauer Hose, grauer Schirmmütze, schwarzen Schnürschuhen, schwarzen Ledergamaschen und grauem Regenmantel.

Die Polizeiergane des Kreises ersuche ich, nach dem Verbleib der Räder und dem Aufenthalt der Täter Ermittlungen anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Egb. Nr. 6073 E zu berichten.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort ein Arbeiter Ludwig Kiepniewski wohnhaft bezw. wohin derselbe verzogen ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 21. September 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Felix Wesołowski geb. am 29. April 1903, zuletzt in Einlage, dort wohnhaft ist bezw. wohin sich derselbe abgemeldet.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 1. Oktober 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gastwirts Koffowski-Tiegenhof ist erloschen.

Tiegenhof, den 7. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Käseereipächters Galli in Gr. Mausdorf ist erloschen.

Tiegenhof, den 6. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Dzembeck, Meier-Gr. Montan,
2. Senger-Altmünsterberg,
3. Tischler Jakob Schmidt, Albert Klein-Schöneberg,
4. Dyck-Schönhorst,
5. Dyck II-Prangenu,
6. Fieguth-Warnau,
7. Hermann Häbert-Jankendorf,
8. Johann Penner-Neuteichsdorf,
9. Paul Epp, Heinrich Stäß-Holm,
10. Walter Fuß-Marienau,
11. Winter-Trappensfelde,
12. Otto Grodike, Fabian-Kalthof,
13. Eduard Harder-Fürstenwerder,
14. Rentner Joh. Harder-Tralau,
15. H. Neufeld-Trampenu,
16. Max Cornier-Parschau,

16. Robert Henning-Brunau auf seinem Grundstück in Kückwerder Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die aus den gesamten Besitzungen der vorstehend unter Nr. 1 bis 15a benannten Besitzer, sowie dem in Kückwerder belegenen Grundstück nebst den dazu gehörigen Ländereien des Hofbesitzers Robert Henning in Brunau bestehen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Otto Dyck, David Regehr-Ladefopp,
2. Selma Börgens-Plehendorf,
3. Messerschmidt-Kückwerder,
4. Fritz Cornelsen, Lehrer Creptow, Ferdinand Holland, Witwe Pöck, Heinrich Manske, David Hinz, Karl Ehmke, August Müller-Neustädterwald,
5. Ernst Schülke, Martin Porsch, Fritz Lenz-Jungfer,
6. Martin Bendrin, Corn. Bestwater-Walldorf,
7. Heinrich Börsch-Keitlau,
8. Joh. Peters-Schönsee,
9. Gustav Loewen-Heubuden,
10. Käseereipächter Marienfeld-Tammsee,
11. Berg-Tiegenhagen,
12. van Riesen-Irgang,
13. Rudolf Homann-Reimerswalde,
14. Bachmann-Gr. Lichtenau,
15. Joh. Schinl-Tiegenhagen,

16. Neufeld-Rückenau auf der Weide in Einlage (Kampensfeld),
 17. August Jochem-Zeyer,
 18. Otto Wiens, Käte Wiens, Reinhold Reddig-Zeyersvorderkampen,
 19. Elise Schulz, Anna Heidebrecht, Eduard Harder-Fürstenwerder,
 20. Johannes Glodde-Brunau,
 21. Heinrich Klaaßen-Schadwalde.
- Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.
Tiegenhof, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. van Riesen-Rosenort,
2. Falk-Jungfer,
3. Bensch, Witting-Fürstenau,
4. Unger, Heinrich Quiring-Orloff,
5. Jochim, Paul Bensemann-Pletzendorf,
6. Otto Schulz-Tiegenhagen,
7. Driedger-Neumünsterberg,
8. Elfert, Gustav Wiens-Katendorf,
9. Gastwirt Adolf Kiedtke-Stuba,
10. O. Woyke-Eichwalde,
11. Warm-Niedau,
12. Heinrich Knels, Sprung-Warnau,
13. Frau Elisabeth Zimmermann, Frohwerk-Gr. Lesewitz,
14. Enß-Zeyersvorderkampen,
15. Helene Klaaßen-Palschau,
16. Peter Fröse, Penner, Funk-Orloffersfelde,
17. Gebr. Fröse, Sommerfeld, Funk, Hermann Senz, Franzens-Gr. Mausdorf,
18. Wiens, Basüner, Weise-Damerau,
19. Kurt Bielsfeldt, Störmer-Tannsee,
20. Reimer-Lindenau,
21. Sielmann Altweichsel,
22. Joh. Regehr, Marquardt-Mierau,
23. Loewen-Blumstein,
24. Mag. Cornier-Tragheim,
25. Joh. Dyck, Erich Dyck, Weiden Schlammfack, Albrecht, Joh. Fischer-Einlage.

Die vorstehend unter Ifd. Nr. 1 bis 11 aufgeführten Besitzungen gelten hiermit als **seuchenfreie Gehöfte innerhalb der bestehenden Sperrbezirke.**

Als **freie Gebiete** werden erklärt:

1. die Besitzungen der Hofbesitzer Knels, Sprung in Warnau Abbau
2. die Besitzungen der Hofbesitzer Frau Elisabeth Zimmermann und Frohwerk-Gr. Lesewitz,
3. die Besitzungen der Hofbesitzer Harder, Johannes Wiebe, Bruno Möller und Enß-Zeyersvorderkampen,
4. die Besitzung der Hofbesitzerin Helene Klaaßen-Palschau,
5. die Gemeinde Orloffersfelde.

Aus Anlaß der vorstehend unter Ifd. Nr. 17 bis 24 aufgeführten Fälle werden von den bestehenden Sperrbezirken **beschränkt der Sperrbezirk:**

1. Gr. Mausdorf auf die Besitzungen der Hofbesitzer Glindt-Gerzen und der Frau Agathe Sawahki,
2. Damerau auf die Besitzungen der Hofbesitzer Heinrich Penner und Mater,
3. Tannsee auf die Besitzungen der Hofbesitzer Walter Schrödter, Gustav Döring und Käseerpächter Mariensfeldt,
4. Lindenau auf die Besitzungen der Hofbesitzer Glindt, Flier,

- Neufeld, Ed. Heise und Heise jun.,
 - Altweichsel auf die Besitzungen der Hofbesitzer Mierau, Friedrich Neumann und Stellmachermeister Horn,
 6. Mierau auf die Besitzungen der Hofbesitzer Wiebe, Harder, Jakob Reimer und Schrödter,
 7. Blumstein auf die Besitzung des Hofbesitzers Peter Claaßen,
 8. Tragheim auf die Besitzung Zimmermann.
- Die unter Ifd. Nr. 25 aufgeführten Besitzungen bis auf die Weiden Schlammfack, die hiermit als freies Gebiet erklärt werden, gelten als seuchenfreie Gehöfte innerhalb des bestehenden Sperrbezirks.
Tiegenhof, den 11. Oktober 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stundung der Luxussteuer, die auf die nach dem 30. September 1926 getätigten Geschäfte entfällt.

Auf Anweisung des Senats werden alle Luxussteuerbeträge, die für nach dem 30. September 1926 getätigten Geschäfte zu entrichten sind, allgemein gestundet.

Eines besonderen Antrages der einzelnen Luxussteuerpflichtigen Betriebe bedarf es nicht.

Hinsichtlich der nach dem 30. September 1926 getätigten Luxussteuerpflichtigen Verkäufe werden die Betriebe von der Buchführungspflicht gemäß Artikel 82—88 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatz- und Luxussteuergesetz vom 4. 7. 22 (Gesetzblatt S. 255) befreit.

Die Verpflichtung zur rechtzeitigen Abführung der Luxussteuerbeträge, die auf vor dem 1. Oktober 1926 getätigte Geschäfte entfallen und die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verbuchung dieser Geschäfte gemäß den vorerwähnten Ausführungsbestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

Danzig, den 7. Oktober 1926.

Steueramt III.

Lohnsummensteuer.

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 16 des Wohnungsbaugesetzes vom 27. März 1925 (Gel. Bl. S. 79 ff) sich

die **Lohnsummensteuer vom 1. Oktober 1926 ab** auf 50% ermäßigt, d. h. es sind statt 1% nur 1/2% der gezahlten Lohn- und Gehaltssummen von den Arbeitgebern an die Steuerkasse abzuführen.

Danzig, den 1. Oktober 1926.

Steueramt I.

Steueramt II.

Bekanntmachung.

Der Aufenthaltsort des polnischen Staatsangehörigen Arbeiters Bernhard P a s k o w s k i, geboren am 11. 12. 1894 in Pr. Stargard wird benötigt. Wir ersuchen ergebenst, uns den Aufenthalt mitzuteilen oder anzugeben, wohin er sich abgemeldet hat.

Neuteich, den 5. Oktober 1926.

Der Magistrat.

Reck.

Stundenpläne.

Die Herren Schulleiter und Lehrer wollen mir bis zum 20. Oktober die Stundenpläne für das Winterhalbjahr einreichen.

Tiegenhof, den 12. Oktober 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Den werten Bewohnern von Stadt und Land die ergebene Mitteilung, daß ich meinen

Herrenfrisiersalon

erstklassig und modern eingerichtet und wieder eröffnet habe.

Um recht regen Besuch bittet

Eduard Milbrodt

Friseurmeister
Marienburger Str.
Neuteich, den 12. Oktober 1926.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sigung am Sonnabend, d. 23. d. Mts., nachmittags 4 1/2 Uhr, bei Herrn Riep-Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Intelligenzprüfungen Herr Dr. H. Loeypp-Tiegenhof.
2. Verschiedenes.

Der Vorstand

Bitte nehmen Sie

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Viehreinigungs-pulver

ist nach glänzenden **Anerkennungen** vieler tausender angesehenen Landwirte u. Tierärzte das

wirkksamste Ungeziefermittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen! Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich bei Herrn Arthur Toews.

in allen Korrespondenzen u. Einkäufen bei den Inserenten dieser Zeitung auf die Anzeige in der Neuteicher Zeitung ausdrücklich Bezug.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 21. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Marienburger Heimatbuch.

Die Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Marienburger Lehrer und Lehrerinnen hat im Verlage von Wendt Groll, Westpreußische Hofbuchdruckerei Marienwerder/Marienburger Westpr. das „Marienburger Heimatbuch“ herausgegeben. Auf wissenschaftlicher Grundlage beruhend umfaßt das 395 Seiten starke Buch auch das Große und Kleine Werder. Es ist durchaus vollständig geschrieben und soll ein Familienbuch sein, sowie ein Buch zu wissenschaftlichen Studien und zum Gebrauch in der Hand des Lehrers. Das Werk beginnt mit einer Darstellung des heimatischen Landschaftsbildes und seiner Entstehung. Dann folgt die Geschichte der Heimat, daran schließen sich volks-, naturkundliche und wirtschaftliche Abhandlungen an. Ein weiterer Abschnitt behandelt die Heimat in Literatur und Kunst. In ihm kommt insbesondere Oberbaurat Dr. Schmid mit einer Abhandlung über die Bau- und Kunstdenkmäler zu Wort. In einem Anhang sind ein Ortsverzeichnis der Kreise Marienburg und Großes Werder, sowie eine geschichtliche Vergleichstabelle und die wichtigsten vor- und frühgeschichtlichen Funde unserer Heimat enthalten. Das Buch ist mit 55 Abbildungen geschmückt. Der Einzelpreis beträgt im Buchhandel 4,50 Reichsmark. Das Buch wird sicher in den Gemeinden des Kreises Gr. Werder regem Interesse begegnen. Ich ersuche deshalb die Herren Gemeindevorsteher auf das Erscheinen des Werkes in ortsüblicher Weise hinzuweisen.

Liegenhof, den 18. Oktober 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Wagentafeln.

Nachstehend bringe ich auf gegebene Veranlassung die Polizeiverordnung vom 12. 3. 1906, betr. Wagentafeln, zur Kenntnis und ersuche die Ortsbehörden des Kreises um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 16. Oktober 1926.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westpreußen folgendes verordnet:

§ 1.

1. Alle zum Transport von Lasten bestimmten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) einschließlich der zu landwirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienenden Fuhrwerke, auch wenn sie nebenbei zur Personenbeförderung benutzt werden, sind, solange sie sich auf einem öffentlichen Wege befinden, auf der linken Seite mit einer Tafel,
2. alle zu Zwecken des Gewerbebetriebes im Umherziehen, sowie zum Bewohnen durch Personen dienenden Fuhrwerke auf der linken Seite mit einer Inschrift zu versehen.

Auf der Tafel und aus der Inschrift muß in deutlich lesbarer Schrift und mit unverwischbaren Farben verzeichnet bzw. zu ersehen sein,

- a. der Vor- und Zuname,
- b. der Wohnort des Fuhrwerksbesitzers,
- c. der Kreis, in welchem der Wohnort belegen ist, es sei denn, daß beide gleiche Namen führen.

Bei selbständigen Gutsbezirken und bei einzelnen im Gemeindeverband liegenden Besitzungen kann an Stelle des Vor- und Zunamens des Fuhrwerksbesitzers der Name des Gutes bzw. der Besitzung treten.

Fuhrwerke eingetragener Firmen haben statt des Namens des Fuhrwerksbesitzers die Firmenbezeichnung und statt des Wohnortes der Firmenbesitzer den Sitz der Firma zu führen.

§ 2.

Ausgenommen von der Vorschrift des § 1 sind nur solche Fuhrwerke der zu § 1 Nr. 1 genannten Art, die nach Bau und sonstiger Beschaffenheit zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie Wirtschaftsfuhrern innerhalb der Feldmark des Besitzers.

§ 3.

Der Führer eines Fuhrwerkes, welcher ohne die hier vorgeschriebene vorschriftsmäßig angebrachte Tafel oder Inschrift auf einem öffentlichen Wege betroffen wird, verfällt in eine Geldstrafe bis zu zehn Mark oder verhältnismäßige Haft.

Der Eigentümer des Fuhrwerkes hat die vorstehend festgesetzte Strafe gleichfalls verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß er für Kennzeichnung desselben in der vorgeschriebenen Weise gesorgt hat.

§ 4.

Für Fuhrwerke aus Nachbarprovinzen, die sich vorübergehend in Westpreußen aufhalten, ist die Befolgung der in dem Heimatbezirk geltenden Vorschriften ausreichend.

§ 5.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai 1906 in Kraft.

§ 6.

Von diesem Zeitpunkt ab sind die Polizeiverordnungen vom 15. Mai 1899 und 4. Mai 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Danzig Nr. 22 für 1899 und Nr. 22 für 1901 und Amtsblatt der Königlichen Regierung in Marienwerder Nr. 29 für 1899 und Nr. 21 für 1901) aufgehoben.

Danzig, den 12. März 1906.

Der Ober-Präsident
von Jagow.

Nr. 3.

Radfahrverkehr.

Auf wiederholt gegebene Veranlassung bringe ich nachstehend die Polizeiverordnung betr. den Radfahrverkehr vom 2. 7. 1908 in der jetzigen Fassung in Erinnerung und ersuche um ortsübliche Bekanntgabe.

Ich weise insbesondere darauf hin, daß jeder Radfahrer bei Dunkelheit und bei starkem Nebel eine hellbrennende Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorne auf die Fahrbahn wirft, an dem Fahrrad führen muß und daß jeder Radfahrer bei Benützung der außerhalb der geschlossenen Ortschaften liegenden nicht erhöhten Bankette den Fußgängern Platz zu machen hat. Der Radfahrer hat hierbei das Bankett bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen, sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzuweichen.

Liegenhof, den 16. Oktober 1926.

Der Landrat.

Polizeiverordnung, betreffend den Radfahrverkehr.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) werden unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Westpreußen für den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen folgende Vorschriften erlassen:

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Radfahrverkehr gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken auf öffentlichen Wegen und Plätzen regelnden polizeilichen Vorschriften, soweit nicht in nachfolgendem andere Bestimmungen getroffen sind.

Auf Fahrräder, welche im öffentlichen Transportgewerbe verwendet werden, sowie auf die Fahrer dieser Räder finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Beförderungsmittel Anwendung.

Auf Fahrräder, die nicht ausschließlich durch menschliche Kraft betrieben werden, finden die nachstehenden Vorschriften insoweit Anwendung, als nicht in den Vorschriften, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, ein anderes bestimmt ist.

B. Das Fahrrad.

§ 2.

Jedes Fahrrad muß versehen sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung;
2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
3. während der Dunkelheit und bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosen Gläsern, welche den Lichtschein nach vorne auf die Fahrbahn wirft.

C. Der Radfahrer.

b) Besondere Pflichten des Radfahrers.

§ 4.

Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrzeuges verpflichtet.

Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solchen kenntlichen Polizeibeamten hat jeder Radfahrer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreißend.

§ 5.

Die Fahrgeschwindigkeit ist jederzeit so einzurichten, daß Unfälle und Verkehrsstörungen vermieden werden.

Innerhalb geschlossener Ortsteile darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

Auf unübersichtlichen Wegen, insbesondere nach Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei Straßenkreuzungen, bei scharfen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Wegen liegen, und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, ferner beim Passieren enger Brücken und Tore sowie schmaler oder abschüssiger Wege sowie da, wo die Wirksamkeit der Hemmvorrichtung durch die Schlüpfartigkeit des Weges in Frage gestellt ist, endlich überall da, wo ein lebhafter Verkehr stattfindet, muß langsam und so vorsichtig gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann. In allen diesen Fällen, sowie bei jedem Bergabfahren ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6.

Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrtrichtung stehende oder die Fahrtrichtung kreuzende Menschen, insbesondere die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Viehtreiber usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrzeuges aufmerksam zu machen.

Auch an unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) ist das Glockenzeichen zu geben.

Das Abgeben des Glockenzeichens ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

Zweckloses oder belästigendes Klingeln ist zu unterlassen. Der Gebrauch von Signalpfeifen, Hupen und beständig tönenden Glocken (Schlittenglocken und dergleichen) sowie von sogenannten Radlaufglocken, sofern sie dergestalt in Verbindung mit der Hemmvorrichtung stehen, daß sie ertönen, wenn und solange diese in Anwendung gebracht wird, ist untersagt.

Merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut, oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

§ 7.

Das Einbiegen in eine andere Straße hat nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu geschehen.

§ 8.

Der Radfahrer hat bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten und entgegenkommenden Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange abzustiegen, bis die Bahn frei ist.

Auf Fahrwegen haben entgegenkommende Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. dem Radfahrer soviel Platz frei zu lassen, daß er auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 9.

Das Vorbeifahren an eingeholten Fuhrwerken, Kraftfahrzeugen, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

Auf Fahrwegen haben die zu überholenden Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. auf das gegebene Glockenzeichen soviel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

An unübersichtlichen Stellen (§ 5 Abs. 3) sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge usw. verengt ist, ist das Überholen verboten.

§ 10.

Bei Benutzung der Bankette und Fußwege (§ 12 Abs. 1 und 2) darf der Verkehr der Fußgänger nicht gestört werden. Das Bankett hat der Radfahrer bei Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen; sofern dies aber nicht möglich ist, hat er abzustiegen.

§ 11.

Das Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Bewegungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören oder Tiere scheu zu machen, sind verboten.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze.

§ 12.

Das Radfahren ist, außer den für Radfahrverkehr eingerichteten besonderen Wegen (Radfahrwegen), nur auf den für Fuhrwerke bestimmten Wegen und Plätzen gestattet. Außerhalb der geschlossenen Ortschaften darf das Fahren mit Zweirädern auch auf den neben den Fahrwegen hinführenden, nicht erhöhten Banketten stattfinden.

Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Radfahrverkehr auf Fußwegen und Plätzen, die für Fuhrwerke nicht bestimmt sind, zuzulassen.

Reiten, Fahren, Schieben von Handwagen und Handarren oder Viehtreiben auf den Radfahrwegen (Abs. 1 Satz 1) ist nicht gestattet.

§ 13.

Durch allgemeine ortspolizeiliche Vorschriften oder durch besondere, für einzelne Fälle getroffene polizeiliche Anordnungen kann auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken oder Teilen derselben sowie auf Banketten neben den Fahrwegen das Fahren mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern verboten oder beschränkt, sowie auf den Radfahrwegen (§ 12 Abs. 1 Satz 1) der Fußgängerverkehr verboten werden.

Allgemeine Vorschriften dieser Art sind öffentlich bekannt zu machen und, vorbehaltlich anderweiter Anordnungen der Landespolizeibehörden, an den betreffenden Strecken durch öffentlichen Anschlag zur Kenntnis zu bringen.

Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

§ 14.

Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde, welche im einzelnen Falle die besonderen Bedingungen festsetzt.

E. Strafbestimmungen.

§ 15.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die darin vorbehaltenen allgemeinen ortspolizeilichen Vorschriften oder besonderen polizeilichen Anordnungen (§ 13) werden in Gemäßheit des § 366 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

F. Ausnahmen.

§ 16.

Ob und inwieweit Ausnahmen von den in Gemäßheit des § 13 ergangenen Vorschriften für den dienstlichen Radfahrverkehr der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlicher Verwaltungen zuzulassen sind, bestimmt die zuständige Landeszentralbehörde.

G. Schlußbestimmungen.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. August 1908 in Kraft.

Mit diesem Zeitpunkte sind, unbeschadet der Bestimmungen im § 13 Abs. 3, die bisherigen Vorschriften über den Radfahrverkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen aufgehoben.

Danzig, den 2. Juli 1908.

Der Ober-Präsident.

Nr. 4.

Revision landw. Betriebe.

Wie in den Revisionsberichten der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft ausdrücklich vorgedruckt steht, haben die landwirtschaftlichen Betriebsunternehmer die Beseitigung der bei der Revision ihrer Betriebe vorgefundenen Mängel nach Ablauf der in den Berichten angegebenen Frist dem **Sektionsvorstande** (Kreisauschuß) anzuzeigen, dem die Kontrolle über die Abstellung der Mängel vom Genossenschaftsvorstande übertragen ist. Zahlreiche Betriebsunternehmer richten die Anzeige über die Mängelabstellung aber nicht an den Sektionsvorstand, sondern an die Berufsgenossenschaft oder den Genossenschaftsvorstand, der dann die Anzeige an den Sektionsvorstand weiterleiten muß. Dadurch wird nicht nur überflüssige Schreibarbeit verursacht, sondern es entstehen auch unnötige Postkosten, durch die Übersendung der Anzeige an den Sektionsvorstand.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuchen wir, die Betriebsunternehmer in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, daß die Anzeige über die Beseitigung der bei der Revision ihrer Betriebe festgestellten Mängel stets dem **Kreisauschuß** zu erstatten und nicht an die Berufsgenossenschaft oder den Genossenschaftsvorstand zu richten ist.

Liegenhof, den 14. Oktober 1926.

Der Kreisauschuß des Kreises Gr. Werder als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.

Nr. 5.

Kollekte.

Der Stadtmission in Danzig ist vom Senat in Danzig die Genehmigung erteilt worden, in der Zeit vom 1. Oktober 1926 bis zum 31. Dezember 1926 bei den evangelischen Bewohnern der freien Stadt Danzig eine Hauskollekte zum Besten der Winter- und Weihnachtsarbeit der Stadtmission und des Zufluchthauses der Stadtmission abzuhalten.

Liegenhof, den 14. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbestitzer:

1. Wadehn-Gr. Montau,
2. Epp-Schönhorst
3. Rahn und Krüger-Altendorf
4. Otto Claaßen und Döhning-Neuteichsdorf
5. Peter Fröse-Orloffersfelde
6. Engbrecht-Dierzehnhuben,
7. Albert Foth-Holm,
8. Walter Wiebe und Gebr. Schulz-Fürstenwerder,
9. Witwe Falkowski, Ferdinand Krüger und Theodor Löbe-Neuteicherwalde,
10. Gustav Cornier-Kalteherberge

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:

1. den Besitzungen der vorstehend unter I. Nr. 1 bis 8 aufgeführten Besitzer,
2. der Gemeinde Neuteicherwalde,
3. den Besitzungen des Hofbesizers Gustav Cornier und der Frau Großnick-Kalteherberge.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Max Strick, Friedrich Klein und Wilhelm Thießen Grenzdorf B.
2. Artur Wölke, Jacob Preuß und Hans Harder-Schönsee.
3. Gemeindevorsteher Alborn-Pieckel,
4. Hermann Löpp und Franz Mielenz-Plegendorf,
5. Bielsfeld-Mielenz,
6. Sawatzki-Bärwalde,
7. Johann Warfentin, Franz Kunz und Aron Bergmann-Tiegenhagen,
8. August Woyke-Schönau,
9. Wilhelm Reimer-Altenu,
10. Witwe Wiebe-Barenhof,
11. Rudolf Harder-Heubuden,
12. Mühlenbesitzer Johann Unrau-Schadwalde,
13. Gustav Behrend-Zeyer.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Viehbeständen der Besitzer:

1. Peter Klaaßen-Blumstein,
2. Neufeld, Epp, Krüger, Paul Klaaßen und Bergmann-Herrenhagen,
3. Flindt, Flier, Neufeld, Ed. Heise und Heise jun.-Eindenau,
4. Klaaßen, Frau Reimer, Driedger, Bernhard Reimer, Fritz Howald und Wall-Kl. Lesewitz,
5. Fieguth II, Kurt Höppner, Hermann Klaaßen, Dück, H. Franzen und Gustav Fieguth-Kl. Eichtenau,
6. Wiebe, Harder, Jakob Reimer und Schröder-Mierau,
7. Staatl. Weiden in Neulanghorst,
8. Adolf Harder und der Handwerker-Weiden in Palschau,
9. Schumacher, Grütz, Erich Jochim, Gustav Jochim, Jakobson, Adolf Eichhorn, Heinrich Jahn, Erich

Jungius, Luise Sawatzki, Emil Gründemann, Hermann Eichhorn, George Eichhorn, Bartel Meeremann, Wilh. Sellke und Johann Jakobson in **Stuba,**

10. Zimmermann-Tragheim,

11. Geschw. Fast, Gebr. Albrecht, Fieguth, Hannemann, Johannes Kohde, Jakob Dück, Heinrich Klaaßen, Wassermüller Gurski, Hermann Wiens-Kl. **Mausdorf,**

12. Weiden der Stadt Tiegenhof,

13. Weiden Wolfsjagel,

14. Regehr-Allenu,

15. Käserei Bamert, Könniker, Esau, Speckmann, Warfentin und Sielmann-**Altmünsterberg,**

16. Pauls, Janzen, Engbrecht und Genossenschaftsländereien-**Altendorf,**

17. Mierau und Friedrich Neumann-**Altweichsel,**

18. Karnap, Gastwirt Kohde, Johann Lickfett und Walter Driedger-**Barenhof,**

19. Schulz, Wiens, Gustav Bench, Johann Penner, Willems, Otto Wiebe, Knels, Josef Schmolke, Schmidt und Heidebrecht-**Bärwalde,**

20. Willi Klaaßen, Enß, Wall, Peter Bensemann, Weiß, Friedrich Möde, Johannes Hannemann, Albrecht, Jakob Andres und Langnau-**Beiershorst,**

21. Heinrich Fröse, Friesen, Sielmann und Handwerker-Weiden-**Biesterfelde,**

22. Hugo Hannemann, Gustav Enß, Schulz, Mittrich und Dr. Milbradt-**Brunau,**

23. Franz Klaaßen, Eichenberger, G. Wölke, Soente und Willi Fast-**Eichwalde,**

24. Molkerei, Klaaßen, Otto Penz, Johannes Dück und Schliedermann-**Einlage,**

25. Ernst Brandt, Käserei Krieg, Witwe Schliedermann, Henties, Witwe Jakobson, Hermann Neufeld, Johannes Penner, Ed. Vollerthun, Hermann Penner, Ed. Schirmmacher und Gustav Schirmmacher-**Fürstenau,**

26. Bruno Mierau-Gnojau

27. Thießen, Pelzer, Agathe Wall, Schuh und Elfert-**Halbstadt,**

28. Corn. Driedger, Gustav Reimer, Johannes Klaaßen, Johann Schierling und Johannes Loewen-**Heubuden**

29. Penner und Wiens-**Jrrgang,**

30. Brommer, Heinrich Peters, Kuhnau, Friesen, Buchholz, Heinrich Bock, Gastwirt Grabowski-**Krebsfelde,**

31. Erich Ebeling, Gustav Fieguth, Fritz Ebeling, Handwerker-Weide, Mau, Penner, Kayfuß, Reimer, Damm, Wiebe, Holz, Moldenhauer, Frau Wroblewski = **Kunzendorf,**

32. Werner, Hamm, Peter Wölke, Joh. Dück II, Willi Meermann und Joh. Folkert = **Ladetopp,**

33. Aug. Wohlgemuth I, Jakob Wall, Heinrich Franz, Paul Heinrichs, Blum, Joh. Rabenhorst, Hermann Lemke, Abraham Wiens und Hermann Herbst = **Lafendorf,**

34. Frau Dahlke, Frau Loewen = **Lupushorst,**

35. Frau Wiebe, Joh. Reimer, Albert Neufeld, Gerhard Neufeld und Johannes Dück **Gr. Lesewitz,**

36. Albert Friedrich und Max Hein = **Gr. Eichtenau,**

37. Dück & Penner und Wiens = **Marienau,**

38. Haffe, Driedger, Enß, Neufeld und Warfentin **Mielenz,**

39. Conrad, Kuhn, Leibner, Grünwald und Filczel **Kl. Montau,**

40. Frau Agathe Sawatzki = **Gr. Mausdorf,**

41. Alfred Schröder, Franz Dück, Witwe Schalk, Bernhard Harder, Johann Coews II, Höwner, Schmiedemeister Gaedke, Gründemann, Ernst Bergmann, Heinrich Klaaßen, Fast, Geschw. Coews, Pohl-

- mann, Peter Zielle und Penner = **Neumünsterberg**,
 42. Klaassen, Ballmann und Käferei Egger · **Niedau**,
 43. Hermann Jansson, Corn. Neufeld jun., Corn. Neufeld sen. und Heinrich Quiring · **Orloff**,
 44. Epp, Jahn, Heidebrecht, Krause, David Heidebrecht Bruno Schulz, Witwe Hübert, Jochim, Corn. Wiens Albert Schulz, Abraham Regier II, Abraham Regier I und Gerhard Regier = **Petershagen**,
 45. Kochnowski = **Pieckel**,
 46. Fast, Jakob Wiens und Heinrich Harder **Pletzendorf**,
 47. Neufeld und Klaassen = **Prangenu**,
 48. Hermann Klaassen = **Rehwalde**,
 49. Janzen, Friesen, Funk, Corn. Wiens, Gastwirt Dollakowski, Bunde, Klingenberg, Heinrich Neutag, Wiebe, Brandt, Regier und Martin Rabenhorst = **Rosenort**,
 50. Käferei Diethelm = **Rückenau**,
 51. Franz Moranz und Ueß = **Schadwalde**,
 52. Heinrich Wiens, Bernhard Wiens, Ebert und Warentin = **Schönau**,
 53. Franz Dück, Wassermüller Wiens, Fröse, Franz Penner, Otto Mau, van Bergen, Hermann Dück, Joh. Wiebe, Franz Wiens, van Riesen, Gerhard Regier, Georg Nickel, Joh. Dietrich, Paul Klaassen und Friedrich Just = **Schönsee**,
 54. Neumann, Klaffi und Kunz = **Stobbendorf**,
 55. Gustav Döhring = **Tannsee**,
 56. Ernst van Riesen, Driedger, Emil Janzen, Hermann Rahn, Franz Penner, Johannes Enß und Harder = **Tiege**,
 57. von Dück, Friesen, Regehr, Friedrich Wunderlich, Bernhard Epp, Heinrich Heidebrecht, Bernhard Wiens, Wiebe, Heinrich Harder, Otto Wiebe, Bruno Mecklenburger, Heinrich Penner, Dülsterbeck und Joh. Siemen = **Tiegenhagen**,
 58. Hermann Jochim, Ernst Meermann, Emil Jochim, Theodor Klein, Hugo Neumann, Fritz Peters, Ed. Schienke, Jakob Taubensee, Heinrich Hoffmann, Rudolf Heise, Ed. Schulz, Walter Engelhardt und Joh. Schienke = **Zeyer**,
 59. Gustav Ebel, Franz Thießen I, Jakob Wöllm, Dück, Theodor Klaassen, August Jakobson, Wilhelm Klaassen und Heinrich Klaassen = **Zeyersvorderkampen**,
 60. Mater = **Damerau**,
 61. Herbert Karsten, Aug. Tuchel, Dora Schröter, Gottfried Marienfeld, h. Trienke, Friedrich Frischbutter und Hafenkommune Großer Hafen = **Jungfer**,
 62. Corn. Martens = **Kalthof**,
 63. Baumeister Müller und Hofbesitzer Joh. Schliedermann = **Keitlau**,
 64. Regier I, und Brigman = **Leske**,
 65. Görgens, Klatt und Wunderlich = **Altebabke**,
 66. Franz Görlich und Gustav Grundmann = **Neudorf**,
 67. Heinrich Coews, Witwe Sufau, Adler, Gustav Schillfowski = **Neustädterwald**,
 68. Joh. Penner und Eggert = **Reinland**,
 69. Joh. Wiens und Willi Conrad = **Waldorf**,

Es werden:

a) als freies Gebiet erklärt:

die Gemeinden Blumstein, Herrenhagen, Lindenau, Kl. Lesewitz, Kl. Lichtenau, Mierau, Neulanghorst, Palschau, Stuba, Tragheim, Kl. Mausdorf, Stadt Tiegenhof, Weiden Wolfszagal und schließlich die Besitzungen der vorstehend unter I. Nr. 60 bis 64 aufgeführten Besitzer,

b) Von den bestehenden Sperrbezirken wird eingeschränkt der Sperrbezirk der Gemeinde auf die Besitzungen

1. **Altenau**: Brucks, Wiehler und Wilh. Reimer.
2. **Altmünsterberg**: Adolf Dück, Bruno Niede-

- lich, Julius Harder, Corn. Coewen und Senger,
3. **Altendorf**: Schönhoff, Krüger und Rahn,
4. **Allweichsel**: Stellmachermeister Horn,
5. **Barenhof**: Albrecht, Witwe Wiebe,
6. **Bärwalde**: Eigentümer Sawatzke,
7. **Beiershorst**: Zielle, Otto Henning, Hermann Cornier und Andreas Möde,
8. **Biefterfelde**: Willems und Bergmann,
9. **Brunau**: Joh. Meerwald, Albert Jelewski, Friedrich Nickel, Hermann Thießen und Johannes Glodde,
10. **Eichwalde**: Sprung und die in Eichwalde gelegenen Weiden des Hofbesitzers Pauls = Brodsack.
11. **Einlage**: Grünbau, Joh. Stäß, Aug. Thiel und Wollschon sowie die in Einlage gelegenen Weiden der Hofbesitzerin Elise Fast in Kl. Mausdorf und des Hofbesitzers Neufeld in Rückenau,
12. **Fürstenau**: Otto Neufeld,
13. **Gnojau**: Hannemann und Richard Mierau,
14. **Halbstadt**: Samuel Grünbau,
15. **Heubuden**: Brucks, Gustav Coewen, Rudolf Harder und Jörnack = Goldschar,
16. **Jergang**: Reimer und van Riesen,
17. **Krebsfelde**: Peter Friesen, Heinrich Dück, Geschw. Bock, Johann Heise und Heinrich Wiens,
18. **Kunzendorf**: Wachtbüdner Dollakowski, Slawinski und Schulz,
19. **Ladekopp**: Heinrich Klaassen, Corn. Dück, Walter Dück, Wilhelm, Janzen u. Heidebrecht, Arndt, Ed. Klaassen, Andres, Ed. Klaassen jun., Jakob Wiens, Otto Dück und David Regehr,
20. **Lakendorf**: Peter Dähn, Eichhorn, Rabenhorst, Rabenhorst II und Justine Nebe,
21. **Lupushorst**: Albert und Döhring,
22. **Gr. Lesewitz**: Jaekel und Klatt,
23. **Gr. Lichtenau**: Frau Penner, Mecklenburger, Strich, Corn. Regehr, Wiebe und Bachmann,
24. **Marienu**: Heinrich Philippfen, Otto Lietz, Johannes Bartsch, Ernst Esau, Gerhard Enß, Gustav Brucks, Fräulein Margarete Penner und Walter Enß,
25. **Mielenz**: Bielsfeld, Gehrmann und Nickel,
26. **Kl. Montau**: Martin Orłowski, Ziemienst Pieper, Annuth, Gollombeck und Gastwir, Schröter,
27. **Gr. Mausdorf**: Flindt = Gerken,
28. **Neumünsterberg**: Ahmann u. Jakob Schulz,
29. **Niedau**: Schröder, Kofłowski, Kroll, Schmiedemeister Steinleger und die in Niedau belegenen Weiden des Hofbesitzers Wiens = Brodsack,
30. **Orloff**: Bergen, Ernst Penner, Jahn, Bergthold, Gastwirt Klingenberg und Heidebrecht,
31. **Petershagen**: Heinrich Schülke, Mecklenburger, Julius Wiens, Bestwater, Witwe Schmidt, Neufeld und Thießen,
32. **Pieckel**: Hauptlehrer Albörn,
33. **Plegendorf**: Radtke, Heinrich Mielenz, Franz Mielenz und Hermann Köpp,
34. **Prangenu**: Dück II,
35. **Rehwalde**: Hermann Peters,
36. **Rosenort**: Joh. Wiens, Bartels, Ww. Zimmermann, Aug. Stäß, Peter Benfemann, David Penner, Wall und Eichhorn,
37. **Rückenau**: Peter Hein,
38. **Schadwalde**: Thiel, Wedhorn und Heinrich Klaassen,
39. **Schönau**: Joh. Wiebe, Bastian und Aug. Woyke,

- 40. **Schönsee:** Jakob Preuß, U. Wölke, Hans Harber, Joh. Dietrich, Joh. Peters und Peter Penner,
- 41. **Stobbendorf:** Bunde, Schuhmacher Gröning, Schiffer Peter Wohlgemut,
- 42. **Saunsee** Walter Schröder, Käferei Marienfeld,
- 43. **Siege:** Kaufsch und Wiebe,
- 44. **Siegenhagen:** Willi Gerbrand, Ww. Bergmann, Berg, Joh. Schink, Joh. Warfentin, Franz Kunz und Aron Bergmann,
- 45. **Jeyer:** Ed. Pangritz, Adolf Schulz, Otto Karla, Hermann Stuhler, Otto Frisch, Aug. Jochim und Gustav Behrendt,
- 46. **Jeyersvorderkampen:** Joh. Gottschalk,

Joh. Jeschewski, Friedrich Braun, Julius Gründemann, Hermann Schienke, Paul Grünau, Reinhold Reddig, Friedrich Klein, Emil Reddig, Gustav Esau, Ww. Krahn, Otto Wiens und Käte Wiens,

47. **Parjchau:** Max Cornier, Arbeiter Tezklaff und Arbeiter Arnold.

c) als **seuchenfreie Gehöfte** innerhalb der bestehenden Sperrbezirke erklärt die Besitzungen der vorstehend unter Nr. 65 bis 69 aufgeführten Besitzer.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1926.
Der Landrat.

Frauenhilfe

Auguste Viktoria

.....

Sonntag, den 24. Oktober

findet im Saale des Deutschen Hauses
Tiegenhof ein

Wohltätigkeitsfest

statt.

Programm:

„Stoßentürmers Töchterlein“

Singspiel in 3 Aufzügen von Heinz Horst

Konzert, Glücksrad, vorzügliches
Büfett, Verlosung, Tanz.

Eintrittskarten sind bei den Firmen Adolf
Kaminski und Robert Bohl i. Vorverkauf
zu haben.

Num. Platz 1,50 G, Stehplatz 1,— G,
einchl. Programm. Anfang pünktl. 7 Uhr.

Der Vorstand.

Deffentl. Generalprobe

Freitag, den 22. Oktober, abends 7 Uhr

Eintritt für Erwachsene 1 G, Kinder 50 P.

Lehrberichte

für ein- und mehrklassige Schulen,
sowie

Absentenlisten

liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Journalbücher

fertigt von auf Lager befindlichen
Journalbogen schnellstens an

die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert,
Neuteich.

Kontobücher

empfiehlt **R. Pech.**

+ Heilinstitut +

A. Podbelsek

Geschlechtsleiden

sowie alle chronischen Erkrankungen, auch die hartnäckigsten
Harnleiden, Frauenleiden (Gallensteine). Bahnbrechende
Erneuerung giftloser Naturheilung.

Augendiagnose

feststellung gefährlich schlummernder Leiden und dadurch
rechtzeitige Abwehr.

Danzig, Pfefferstadt 5.

Sprechstunden: 10—1/2 4—7 Uhr
Sonntags 10—1 Uhr.

Mittwoch und Donnerstag Sprechstunden in Tiegenhof
Neue Reihe 130 von 10—5 Uhr.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 45

Neuteich, den 27. Oktober

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jeden Mittwoch um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 9. November 1926 nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Liesgau in der Schule Dienstag, den 30. November 1926 nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder, um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Staatshandbuch der Freien Stadt Danzig.

Vom Statistischen Landesamt der Freien Stadt Danzig ist ein Staatshandbuch der Freien Stadt Danzig herausgegeben. Es gliedert sich in einen Behörden- und einen Statistischen Teil. Während der erstere sämtliche Staats- und Kommunalbehörden der Freien Stadt Danzig, die wirtschaftlichen Körperschaften und Berufsvertretungen des öffentlichen Rechts, die Kirchengemeinschaften und Religionsgesellschaften, sowie schließlich die auswärtigen Vertretungen in Danzig umfaßt, enthält der Statistische Teil Abhandlungen auf den verschiedensten Gebieten, wie z. B.: Klimatische Verhältnisse, Gebiet und Bevölkerung, Entwicklung und Bewegung der Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft, das Gewerbe, der Außenhandel, der Verkehr, Geld- und Kreditwesen, Arbeitsmarkt, Versicherungswesen usw. In einem Anhang ist noch eine Übersicht über die Zusammensetzung der vorläufigen Regierung (des Staatsrates), der Verfassungsgebenden Versammlung und des Senats von der ersten Wahl bis zur Gegenwart, sowie das Verzeichnis der internationalen Verträge, an denen Danzig beteiligt ist, angefügt.

Das 376 Seiten starke Werk kostet bei unmittelbarem Bezuge vom Statistischen Landesamt in Danzig 10.— G. falls die nachgeordneten Behörden (Amtsvorsteher, Gemeindevorsteher und Standesbeamte) für das Buch Interesse haben, können Bestellungen auch hierher gerichtet werden. Im Büro des Kreis Ausschusses (Zimmer Nr. 21) liegt ein Exemplar zur Einsicht aus.

Tiegenhof, den 19. Oktober 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Wandergewerbescheine für 1927.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1927 ein der Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegendes Gewerbe ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmeldung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohnortes des Antragstellers oder bei dem für den Aufenthaltsort desselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes, sowie die Art der Fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Tragkorb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zugtiere) u.w.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschommen oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen, wie er sie bei der Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet haben und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen, bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verordnung des Senats vom 3. 9. 1925 betreffend die Ausübung des Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 Seite 298), nach welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen, Brentau, Groß-Walddorf, Klein-Walddorf und der Stadtkreis Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeverordnung mit dem Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie deren Reisende oder Vertreter außerhalb des Ortes der gewerblichen Niederlassung bzw. der gewerblichen Niederlassung ihres Geschäftsherrn Warenbestellungen auf und liefern unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbeschein auch benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen unter Mitführen von Mustern ein Wandergewerbeschein erforderlich, sofern nicht nur Bestellungen bei Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Personen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetriebe Waren der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich jeder, der das Wandergewerbe ausübt, ohne im Besitz eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und 12 des Gesetzes vom 5. 5. 24 (Gesetzblatt 1924 Seite 247) strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbsteuer die Verpflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheines nicht aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 19. Oktober 1926.

Steueramt III.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis zum 20. 11. 1926 hier einzureichen, damit die Scheine rechtzeitig vor dem 1. Januar zugestellt werden können. Wer im Jahre 1927 handelt, bevor er den neuen Wandergewerbeschein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresvertrages sowie des Betriebskapitals.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat November d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 1. November d. Js., vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinär-rats.

Simonsdorf: Montag, den 8. November d. Js., mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 26. November d. Js., mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Orts- und Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Schau der offenen Schornsteine.

Die rückständigen Herren Amtsvorsteher werden hierdurch an Erledigung meiner Bekanntmachung vom 17. September 1926 (Kreisblatt Nr. 39) betreffend Erstattung der Prüfungsberichte über die Schau der offenen Schornsteine erinnert. Dem Eingang der Prüfungsberichte sehe ich nunmehr bis zum 10. 11. d. Js. entgegen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Meßtischblätter.

Die mit der Einreichung der Nachträge zu den Meßtischblättern rückständigen Ortspolizeibehörden ersuche ich, dieselben bestimmt bis zum 10. November 1926 nach hier einzureichen.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Pflegestelle.

Für einen Knaben, 7 Jahre alt, evangelisch, wird von sofort eine Pflegestelle im evangelischen Hause gesucht.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Personalien.

Der Arbeiter Johann Salewski-Gr. Lichtenau ist als Schöffe dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 16. Oktober 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 9.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Janzen in Gnojau ist antstierärztlich Schweinepest festgestellt.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-
sehbblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Seikowski, Frau Walenda, Griefe und Lippitz-Gr. Montau,
2. Mag Will-Tiegenhausen,
3. Hermann Friesen-Orloffersfelde,
4. Emil Warzev-Schöneberg,
5. Gustav Krüger-Grenzdorf U,
6. Daniel und Gehrmann-Walldorf,
7. Otto Reuß-Krebsfelde,

8. Hirsch-Trappenfelde,
9. Ed. Wiens-Pordenau,
10. Corn. Epp und Corn. Enß-Warnau,
11. Lange-Petershagen,
12. Hermann Rohde-Dammfelde,
13. Franz Fast-Schadwalde
14. Dück & Thieffen-Gr. Lichtenau,
15. Wiens-Stobendorf,
16. Conrad Vollerthun-Mielenz,
17. Benck-Seversvorderkampen,
18. Preiskorn-Einlage

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die aus den Gehöften und den gesamten Ländereien der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-
sehbblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 50 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G. oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Jakob Wiebe und Raufsch-Tiege,
2. Jaefel und Klatt-Gr. Lesewitz,
3. Glindt-Serzen-Gr. Maudorf,
4. Joh. Karsten III = Jungfer,
5. Peter Rogalski-Kl. Maudorferweiden,
6. Moldenhauer-Stadtfelde,
7. Richard Wiebe und Eduard Sielmann-Bröske,
8. Heinrich Jörnack-Heubuden,
9. Bernsau-Warnau,
10. Theodor Hellwig und Joh. Töb-Schöneberg.

Als freie Gebiete werden hiermit erklärt:

- a) die Gemeinden Tiege, Gr. Lesewitz und Gr. Maudorf,
- b) die unter Ifd. Nr. 4 bis 9 aufgeführten Besitzungen.

Von den bestehenden Sperrbezirken wird

- a) der Sperrbezirk Schöneberg beschränkt auf die Besitzungen der Hofbesitzer selber, Geschw. Epp, Tischler Jakob Schmidt, Albert Klein und Emil Warzev,
- b) der Sperrbezirk Besitzung Peter Fröse-Orloffersfelde auf dessen erstes Grundstück.

Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wegesperre.

Der öffentliche Weg von Warnau über Heubuden nach Gr. Lichtenau ist vom 2. bis 6. November d. Js. wegen Drummenlegung gesperrt.

Warnau, den 20. Oktober 1926.

Der Amtsvorsteher.

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei R Pech & W Richert.

Stempelkarten für Erwerbslose

hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes **Viehreinigungs-pulver**

ist nach glänzenden **Anerkennungen** vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte

das **wirkksamste Ungeziefer-
mittel** bei allen **Haustieren**.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Karten

der Freien Stadt Danzig

Maßstab 1: 100 000

empfiehlt

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kontobücher

empfiehlt

R. Pech, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 46

Neuteich, den 4. November

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Neuwahl der Beisitzer des Versicherungsamtes.

Zu der von mir auf Dienstag, den 16. November d. Js. festgesetzten Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungsamtes Tiegenhof ist von den wahlberechtigten Arbeitgebern und Versicherten bis zu dem festgesetzten Termin nur je ein Wahlvorschlag eingereicht.

Gemäß Ziffer 13 der Wahlordnung vom 20. August 1913 findet daher die in Aussicht genommene Wahl nicht statt. Der auf den 16. November d. Js. anberaumte Wahltermin ist daher von mir aufgehoben.

Es gelten als gewählt:

a) vom Wahlvorschlag der Arbeitgeber:

1. Besitzer David v. Kiesen-Kosenort,
2. " Otto Kieh-Marienua,
3. Gerbereibesitzer Heinrich Bittner-Tiegenhof,
4. Besitzer Kurt Glindt-Gerhen-Gr. Mausdorf,
5. Besitzer Max Cornier-Parschau,
6. Prokurist Albert Hinz-Neuteich,

b) vom Wahlvorschlag der Versicherten:

1. Hilfsarbeiter Johann Stukowski-Eichwalde,
2. Instmann Paul Preisfowski-Tiege,
3. Angestellter Wladislaus Wierschowski-Gnojau,
4. Kleinbahner Johann Krupffe-Tiegenhof,
5. Obermelker Gustav Kudla-Neuteicherhinterfeld,
6. Postausshelfer Franz Serowski-Neuteich.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1926.

Der Wahlleiter.

Nr. 2.

Pünktliche Zahlung der Beiträge zur landw. Berufsgenossenschaft.

Für die landw. Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig ist die Beitragsumlage für 1925 sowie ein Beitragsvorschlag für 1926 ausgeschrieben worden. Die Heberollen über die von den einzelnen Betriebsunternehmern zu zahlenden Beträge werden, soweit nicht schon geschehen, den Ortsbehörden des Kreises in Kürze zugehen. Der Genossenschaftsvorstand ersucht in einer besonderen Mitteilung hierher um pünktliche Zahlung der Beiträge. Ich schließe mich dieser Aufforderung an und bringe aus der Mitteilung des Vorstandes in dem nachstehenden Absatz folgendes zur öffentlichen Kenntnis: Die finanzielle Lage der landw. Berufsgenossenschaft freie Stadt Danzig ist zurzeit eine äußerst ungünstige. Vorräte sind gegenwärtig kaum noch vorhanden, dafür sind die Ausgaben der Berufsgenossenschaft aber nicht unerheblich gestiegen. Der monatliche Postvorschuss, aus dem die Rentenzahlungen der Berufsgenossenschaft bestritten werden, hat auf Anfordern der Post nicht unbedeutend erhöht werden müssen; außerdem sind für die rückliegende Zeit an die Oberpostkasse noch Beiträge nachzuzahlen, sodass zur Befriedigung der Post bereits die Rücklage der Berufsgenossenschaft mit Genehmigung des Landesversicherungsamtes hat verwendet werden müssen. Der Vorstand der landw. Berufsgenossenschaft richtet die dringende und ernste Bitte an alle Berufsgenossen, für die Entrichtung der fälligen Beiträge ungesäumt Sorge zu tragen zu wollen. Die Sektionsvorstände der Berufsgenossenschaft haben es im Einvernehmen mit dem Vorstand bisher fast immer vermieden, mit Zwangsmaßnahmen gegen die säumigen Betriebsunternehmer vorzugehen. Die Berufsgenossenschaft würde dazu aber im Interesse der Rentenempfänger, die andernfalls nicht mehr ihre Rente erhalten könnten, gezwungen sein, falls die Beiträge und Vorschüsse nicht umgehend abgeführt werden sollten.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes in geeigneter Weise zur Kenntnis der Betriebsunternehmer zu bringen und die Einziehung zu beschleunigen. Die den einzelnen Gemeinden gestellten Termine müssen unbedingt innegehalten werden. Sollten einzelne Betriebsunternehmer säumig bleiben, so sind die bereits eingegangenen Beiträge unabhängig hiervon an die Kreis-Kommunalkasse abzuführen. Gegen die Säumigen ist unverzüglich mit den gesetzlichen Zwangs-

mitteln vorzugehen. Besonders weise ich noch darauf hin, daß durch die Einlegung des Einspruchs gegen die Beitragsberechnung die Verpflichtung zur Zahlung nicht hinausgeschoben wird.

Tiegenhof, den 1. November 1926

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Waisenrenten.

Nach den Bestimmungen des § 1259 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. 8. 1923 — Gesetzblatt Nr. 68 von 1920 — werden Waisenrenten bis zum vollendeten 18. Lebensjahre gezahlt. Auf Veranlassung der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung weise ich die Herren Ortsvorsteher des Kreises, welche die amtliche Lebensbescheinigung der Kinder zu erteilen haben, auf obige Vorschrift besonders hin. Um eine Ueberzahlung der Rente zu vermeiden, dürfen die fraglichen Bescheinigungen nur für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre erteilt werden.

Tiegenhof, den 1. November 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Saisonarbeiter.

Die Gemeindebehörden des Kreises, von denen die Erledigung meiner Verfügung vom 4. 10. 26 — 5698 £ — betr. Einreichung einer Nachweisung über die im hiesigen Kreise noch wohnhaften Saisonarbeiter bisher nicht erfolgt ist, ersuche ich, dies nunmehr innerhalb 8 Tagen nachzuholen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Tiegenhof, den 1. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 4a.

Fahrraddiebstahl.

In der Nacht vom 25. Oktober zum 26. Oktober d. Js. ist aus dem Stall des Sattlermeisters Richard Albrecht-Fürstenwerder durch Einsteigen ein Herrenfahrrad gestohlen worden.

Beschreibung: Herrenfahrrad, Marke Torpedo, Nr. 11113 oder 1113, schwarzer Rahmen, gebogene Lenkstange, gelbe Felgen und rote Bereifung.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem Verbleib des Rades anzustellen, es im Erfolgsfalle sicherzustellen und mir zu Tagebuch — Nr. 6517 £. zu berichten.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Fahrraddiebstahl.

Die mit meiner Verfügung vom 19. 7. d. Js. (Kreisblatt Nr. 30) angeordneten Ermittlungen nach dem Verbleib des Fahrrades Nr. 694879 sowie nach dem Saisonarbeiter Josef Podrowski sind einzustellen.

Tiegenhof, den 22. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, Ortsbehörden und die Herren Landjäger sowie das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 29. 7. 1904 in Thorn geborenen polnischen Staatsangehörigen Arbeiter Alfred Kuczerski anzustellen und mir im Ermittlungsfalle sofort Nachricht zu geben.

Ausgeschlossen ist es nicht, daß Kuczerski unter den Namen Franz Kleina, geb. am 8. 8. 1902, oder Albert Kasemir, geb. am 24. 1. 1898, reist, da er diesen Benannten die Personalausweise entwendet hat.

Tiegenhof, den 28. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen

anzuzeigen, ob dort der Zimmermann Adolf Kuhn wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 8. Oktober 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob dort der Arbeiter Wilhelm Frischbutter-Krebsfelde wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlannonce ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 25. Oktober 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 9.

Schupokommando Neuteich.

Das Kommando Neuteich der hiesigen Schutzpolizei ist unter **Neuteich 370**

an das Fernsprechnetz angeschlossen.

Tiegenhof, den 26. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner wird auf den 17. November festgesetzt.

Danzig, den 16. Oktober 1926.

Der Bezirksausschuß.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 27. Oktober 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Jochem und Gustav Biefeldt-Prangenau,
2. Ludwig Gobert-Schönhorst,
3. Jakob Wiens-Mierau,
4. Johann Regehr-Bröske Abbau,
5. Fräulein Steiniger-Kl. Montau,
6. Sylvester Domanski und Joh. Borchowski-Pieckel,
7. Adolf Claassen-Wernersdorf Abbau,
8. A. Woelke-Tralau,
9. H. Wiebe-Leske,
10. Groß-Werder-Kommune Wiedau auf dem sogen. Busch (Außendeich),
11. Gastwirt Rudolf Jungius-Marienu,
12. Peter Wiens-Petershagen,
13. Bergmann-Dammfelde

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, bestehend aus den gesamten Besitzungen der vorstehend aufgeführten Besitzer, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 1. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 12.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiter ausgebrochen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer Ehmbacher-Pieckendorf und Johannes-Küchwerder.

Eine Veränderung der bestehenden Sperrbezirke findet aus diesem Anlaß nicht statt.

Tiegenhof, den 1. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Ed. Ballmann und Franz Heidebrecht-Altebabe,
2. Gustav Wiens, Schneidewind, Andres, Ed. Harder und Elise Schulz-Fürstenwerder,
3. Bernhard Braun, Joh. Wegner, Otto Friesen und Seegler-Neudorf,
4. Otto Krüger, Geschw. Hinz, Artur Jochem, Gottfried Hammann, Otto Klingenberg, Gerhard Fieguth, Joh. Preisforn, Fröse, Heinrich Meckelburger, Franz Reihmann und Rudolf Homann-Reimerswalde,
5. Wiens, Pauls und Gustav Enß-Brodtsack,
6. Pauls-Grenzdorf B,
7. Art, August Weiß, Joh. Just, Elisabeth Hermann-Neustädterwald,
8. Preuß, Miens und Juhlke-Reinland,
9. Reinhold folchert-Walldorf,
10. Otto Neufeld-Fürstenau,
11. Joh. Schliedermann II - Keitlau,
12. Frau Penner-Gr. Eichtenau,
13. Abraham Rogalski und Jakob Penner-Kl. Maudorferweiden,
14. Altmann, Jakob Schulz und Meckelburger-Neumünsterberg,
15. Wadehn und Joh. Dorloff-Neuteicherwalde,
16. Ernst Penner und Bergthold-Orloff,
17. Peter Friesen-Rosenort
18. Joh. Dietrich-Schönsee,
19. Willi Behrbrandt, Witwe Bergmann und Frau Reimer-Tiegenhagen,
20. Schülke, Johannes Wiebe und Willi Epp-Tralau.

Von den bestehenden Sperrbezirken wird eingeschränkt der Sperrbezirk der Gemeinde auf die Besitzungen

1. **Altebabe:** Joh. Wunderlich, Krüger, Artur Dück, Friedrich Griel, Julius Moede, Albert Heidebrecht, Otto Junk und Rudolf folchert,
 2. **Fürstenwerder:** Schmiedemeister Dießing, Käseerei Otto Ingold, Anna Heidebrecht, Walter Wiebe und Gebr. Schulz,
 3. **Neudorf:** Eichhorn, Albert Papenfuß und Wilhelm Wiens,
 4. **Reimerswalde:** Enß.
- Als freies Gebiet werden erklärt die Besitzungen der Hofbesitzer:
1. Wiens, Pauls, Gustav Enß und Ziska in Brodtsack einschl. der in Niedau belegenen Weiden des Hofbesitzers Wiens und einschließl. der in Eichwalde belegenen Weiden des Hofbesitzers Pauls,
 2. Schulle und Pauls in Grenzdorf B,
 3. Heinrich Coews, Suckau, Adler, Gustav Schillkowski, Art, Aug. Weiß, Joh. Just und Elisabeth Hermann-Neustädterwald,
 4. Johann Penner, Eggert, Preuß, Wiens und Juhlke-Reinland,
 5. Möller, Willi Conrad und Reinhold folchert-Walldorf,
 6. soweit sie obenstehend unter Nr. 10 bis 20 aufgeführt sind.

Der Landrat.

Tierarzt Bargums

**gesetzlich geschütztes
Viehrefeinigungs-pulver**

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das
**wirksamste Ungeziefer-
mittel** bei allen Haustieren.
**Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!**
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste
auf Postkartenkarton mit An-
hang angefertigt und halten
selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.

Zeherberichte
für ein- und mehrklassige Schulen,
Absentenlisten
liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden
die Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 47

Neuteich, den 11. November

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Waisenratsitzung in Tiegenhof.

Am 16. November 1926 vormittags 11 Uhr

findet vor dem hiesigen Amtsgericht (Zimmer Nr. 22) eine Waisenratsitzung statt, an der sämtliche Gemeindevorstände, Waisenspflegerinnen und Geistlichen teilzunehmen berufen sind.

Besondere Einladungen ergehen nicht.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Das Amtsgericht.

Im Interesse der Waisenspflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme. Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Tiegenhof werden um Bekanntgabe an die in Frage kommenden Personen ersucht. Soweit die Gemeindevoranschläge hierfür Mittel vorsehen, können den Waisensräten und Waisenspflegerinnen für die Teilnahme an der Sitzung Reisekosten und Tagegelder aus der Gemeindefasse gezahlt werden.

Tiegenhof, den 6. November 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Gemeinderrechnungen für 1925.

Die Herren Gemeindevorsteher in:

Barendt, Brodsack, Bröske, Dammfelde, Eichwalde, Grenzdorf A, Halbstadt, Holm, Jankendorf, Küchwerder, Kunzendorf, Gr. Lesewitz, Kl. Lesewitz, Marienau, Mielenz, Neufkirch, Neulanghorst, Neunhuben, Neuteicherwalde, Pieckel, Schudwalde, Schöneberg, Dierzehn-

huben, Vogtei und Warnau werden unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. 5. d. Js. — Kreisblatt Nr. 21 — wiederholt an Einreichung einer Abschrift des feststellungsbeschlusses der Gemeinderrechnung für 1925

bestimmt bis zum 25. d. Mts.

erinnert, andernfalls kostenpflichtige Erinnerung erfolgen wird.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Hengstkörnung.

Den Herren Hengstbesitzern gebe ich bekannt, daß demnächst eine Körnung von Hengsten durch die **allgemeine staatliche Kommission** stattfinden wird. Der Körtermin selbst wird noch veröffentlicht werden.

Soweit im hiesigen Kreise Hengste vorhanden sind, die zum Decken fremder Stuten in der Deckperiode 1927 verwendet werden sollen und die nicht bereits von der **Körkommission einer Stutbuchgesellschaft an- oder abgefört worden sind**, sind dieselben schon jetzt bei mir anzumelden. Die Anmeldung muß enthalten: Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Farbe, Abzeichen, Größe, Abstammung und die Höhe des Deckgeldes. Die Deck- und Füllenscheine sind, soweit vorhanden, der Anmeldung beizufügen.

Zur Vermeidung zeitraubender und kostspieliger Einziehung der Kosten auf schriftlichem Wege sind die Gebühren für die angeführten Hengste bereits am **Terminstage** von den Hengstbesitzern zu entrichten. Diese Gebühren entsprechen nach § 1 der Körordnung vom 27. 9. 1922 dem einmaligen Betrage, welcher als Deckgeld für den angeführten Hengst erhoben werden soll.

Etwasige Anmeldungen von Hengsten, die nach dem **30. November** eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 7 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt 1909 Seite 519) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 (Reichsgesetzblatt Seite 4) sowie der viehseuchenpolizeilichen Anordnung zu gleichem Gesetze vom 1. 5. 1912 wird zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche, der Schweineseuche und der Schweinepest und des Rotlaufs der Schweine unter Aufhebung der

viehseuchenpolizeilichen Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest vom 23. Januar 1925 (St. U. S. 147 ff.) **soweit dieselbe Schweine betrifft**, für den Umfang des Gebietes der freien Stadt Danzig bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von Zucht- und Nuttschweinen ist ohne besondere Genehmigung des Senat — Gesundheitsverwaltung — verboten.

Die Genehmigung wird von besonderen veterinärpolizeilichen Sicherheitsmaßnahmen, die von der Gesundheitsverwaltung angeordnet werden, abhängig gemacht.

§ 2.

(1) Diejenigen Schweine, welche entgegen den vorstehenden Verboten über die Freistadtgrenze eingeführt werden, sind sofort in Beschlagnahme zu nehmen. Außerdem ist dem zuständigen Landratsamte, im Polizeibezirk Danzig dem Polizei-Präsidenten, sofort Anzeige zu machen. Das Landratsamt usw. hat nach Zuziehung des zuständigen beamteten Tierarztes die sofortige Tötung der Tiere zu veranlassen. Wenn die Verwertung der Tiere auf Grund der eingeholten Äußerung des beamteten Tierarztes für zulässig erachtet wird, sind dieselben dem Landratsamt usw. zur weiteren Behandlung in der vom beamteten Tierarzt für zulässig erklärten Weise zu übergeben.

(2) Die durch die Beschlagnahme und Tötung der Tiere und durch die Verwertung und Beseitigung der Tierkörper erwachsenen unermesslichen Kosten sind aus dem Erlös derselben, andernfalls aus der Staatskasse zu bestreiten.

(3) Ist die Tatsache der unerlaubten Ueberführung über die Grenze zwar nicht erwiesen, liegt aber der Verdacht der Einschmuggelung vor, so sind die in Beschlagnahme genommenen Tiere abzufordern und polizeilich zu überwachen.

Findet das zuständige Landratsamt usw. bei näherer Prüfung den Verdacht der Einschmuggelung zweifellos unbegründet, so hat dasselbe die beschlagnahmten Tiere freizugeben.

(4) Dem Landratsamte usw. sind in allen Fällen die Verhandlungen über die Erhebung des Tatbestandes vorzulegen, sodas von demselben die Anträge auf Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens gestellt werden können.

§ 3.

Vorfällige Zuwiderhandlungen gegen diese viehseuchenpolizeiliche Anordnung werden gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519), des Geldstrafengesetzes vom 28. 9. 1923 Art. II (Gesetzblatt S. 999) und der Verordnung betr. die Umstellung bestehender Gesetze auf den Gulden vom 23. 10. 1923 Art. I (Gesetzbl. S. 1101) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30—6000 Gulden bestraft.

§ 4.

Vorstehende viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Danzig, den 12. Oktober 1926.

S 11 — 1 E Der Senat der freien Stadt Danzig.

IV. 19 H

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

Veröffentlicht!

Ich ersuche die Ortsbehörden, den interessierten Kreisen von der viehseuchenpolizeilichen Anordnung Kenntnis zu geben.

Tiegenhof, den 3. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Prohl-Küchwerder,
2. Corn. Driedger-Brunau,
3. Gustav Kempel und Max Frohwerk-Warnau,
4. Hermann Wiens-Bröske,
5. Ferdinand Hinz-Grenzdorf B,
6. Schwarz und Gebr. Epp-Bärwalde,
7. Gustav Thimm-Platenhof,
8. Frau Marg. Bergmann-Dammfelde,
9. Neufeld-Stadtfelde,
10. Orłowski-Altmanierberg,

11. Heinrich Wiens-Kalthof,
12. Kurt Flindt-Barendt

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke gebildet, die aus den gesamten Besitzungen der vorstehend aufgeführten Besitzer sowie der Besitzung Robert Henning-Brunau bestehen.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Willems und Bergmann-Biesterfelde,
2. Hermann Dück-Brodack,
3. Hannemann und Richard Mürau-Gnojau,
4. Slawinski, Schulz und Wachtbündner Pollakowski-Kunzendorf,
5. Enß-Reimerswalde,
6. Klanowski-Ubl. Rentau,
7. Joh. Wiebe, Bastian und Aug. Woike-Schnau,
8. Heidebrecht-Neuteichsdorf,
9. Wall-Rosenort,
10. Aug. Urban-Scharpau,
11. Artur Dück, Friederich Griel, Julius Möde, Otto Funk und Rudolf Jolkert-Altebabe,
12. Rudolf Engler, Frau Helene Klaassen, Eiedtke, Conrad, Pirl, Walter Flindt, Jakob Pauls und Fehner-Barendt,
13. Gustav Koewen-Heubuden,
14. Gebt. Rucks, Witwe Cepper, Artur Marks, Ernst Schülke, Martin Porck, Fritz Lenz, Schmidt und Kleiner Hafen der Hafenkommune Jungfer in Jungfer,
15. Hermann Seegler, Schmiedemeister Gerhard Klaassen, Gustav Seegler, David Budweg und Hildebrandt-Keitlau,
16. Mecklenburger, Strich, Corn. Regehr, Wiebe und Bachmann-, Gr. Lichtenau,
17. Busse, von Ostrowski, Dolligkeit Mecklenburger, Walter Schepfler, Schwalk, Meier, Wadehn und Walter-Gr. Montau,
18. Martin Orłowski, Gastwirt Schröder, Siemens, Pieper, Annuth und Sollebeck-Kl. Montau,
19. Reimer-Neunhuben,
20. Dörf, Blag, Reganzerowski, Jakob Berg, Joh. Ries, Jakob Dück, Joh. Kemke I, August Moed, August Kanzler, August Manske, Joh. Steinfeld, Corn. Driedger, Heinrich Kemke, Hermann Kemke, Fritz Weiß, Peter Sawatzki, Ernst Stein, Paul Erich, August Sittrich, Elisabeth Hermann, Friedrich Stein, Joh. Epp, Joh. Augstein, Joh. Görgens, Wohlgenuth, Fritz Cornelsen, Lehrer Creptow, Ferdinand Holland, Witwe Poed, Heinrich Manske, David Hinz, Karl Ehmke, August Müller, Erich Albrecht, Heinrichs, Wadehn und Henkel-Neustädterwald,
21. Jahu-Neuteicherhinterfeld,
22. Heinrich Schülke, Julius Wiens, Aensfeld und Thießen-Petershagen,
23. Radtke, Heinrich Mielenz und Franz Mielenz-Plegendorf,
24. Görz, Witwe Penner und Witwe Schlicht-Reinland,
25. Jakob Klaassen, Peter Warm, Loep, Gerhard Klaassen, Peter Friesen, Gustav Lenz, Wilhelm Krüger, Geschw Wiens, Heinrich Janzen, Ernst Jochem, Joh. Barwig, Margarete Hildebrandt, Braun, Martin Bendrin, Corn. Bestvater, Hermann Janzen und Ed. Müller-Walldorf,
26. Gustav Klaassen und Slomski-Wernersdorf.

Als freie Gebiete werden erklärt die Gemeinden Biesterfelde, Brodack, Gnojau, Kunzendorf, Reimerswalde, Ubl. Rentau und Schnau, sowie die vorstehend unter lfd. Nr. 8 bis 10 aufgeführten Besitzungen einschließlich der in Küchwerder gelegenen Weiden des Hofbesitzers Urban aus Scharpau.

Von den noch bestehenden Sperrbezirken wird eingeschränkt der Sperrbezirk der Gemeinde . . . auf die Besitzungen

1. Altebabe: Krüger, Albert Heidebrecht,
2. Barendt: Otto Reinke, Rudolf Dittmann, Wilhelm van Riesen und Kurt Flindt,
3. Heubuden: Heinrich Brucks und Rudolf Harder,
4. Jungfer: Reddig'sche Erben und Eiedtke,
5. Keitlau: Rudolf Seegler, David Gutzjahr und Heinrich Görz,
6. Gr. Lichtenau: Dück & Thießen,
7. Gr. Montau: Dzembeck, Seikowski, Frau Wallenda, Griesel und Kippitt,

8. Kl. Montau: Fräulein Steiniger,
9. Neunhuben: Willi Werner,
10. Neustädterwald: Ed. Epp und Emil Görz,
11. Neuteicherhinterfeld: Kuhn,
12. Petershagen: Mecklenburger, Bestvater, Witwe Schmidt, Lange und Peter Wiens,
13. Plegendorf: Hermann Loep,
14. Reinland: Klanowski, Paul Zimmermann, Witwe Duvensee, Joh. Reimer, Jakob Loep und Papenfuß,
15. Walldorf: Möller, Witwe Harder, Jakob Dörks, Ed. Art, Joh. Wiens, Peter Mau, Daniel und Gehrman,
16. Wernersdorf: Harder und Adolf Klaassen. Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande der Käseerei Jungfer des Käseereibesitzers Johs. Krieg-Tiegenhof ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Krankenkassenbeiträge.

Der Eingang der Krankenkassenbeiträge ist seit Monaten sehr schleppend, was für die Kassen eine wesentliche Erschwernis in der Geschäftsführung und der Gewährung ihrer satzungsmäßigen Leistungen bedeutet. Auch wird die Meldung versicherungspflichtiger Personen noch nicht von allen Arbeitgebern pünktlich ausgeführt.

Indem ich wiederholt darauf hinweise, daß Verstöße gegen die Meldervorschriften und gegen die Zahlungsfristen der Beiträge auf Antrag der Kassen der Bestrafung durch das Versicherungsamt unterliegen, richte ich an alle Arbeitgeber die Aufforderung, der Zahlungs- und Meldepflicht pünktlich und restlos nachzukommen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Arbeitgebern zur Kenntnis zu bringen.

Tiegenhof, den 5. November 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Nr. 9.

Jagdscheine.

Im Monat Oktober d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

Dr. Doebel, Arzt-Ließau, Gustav Fischer, Hofbesitzer-Marienau, Heinrich Wiebe, Hofbesitzer-Gr. Mausdorf, Johannes Coews, Landwirt-Lesse, Joachim Bachmann, Gymnast-Ließau, Max Kemke, Landwirt-Neustädterwald, Cornelius Janßen, Landwirt-Tiege, Johannes Bergmann, landw. Inspektor-Lindenau, Heinrich Franz, Hofbesitzer-Lakendorf, Walter Kwandt, Kassenrentant-Neuteich, Heinrich Lindloff, Lehrer-Stuba, Emil Hoffmann, Lehrer-Lindenau, Franz Littkowski, landw. Inspektor-Ließau, Friedrich Zimmermann, Landwirt-Mielenz, Heinrich Klaassen, Landwirt-Utendorf, Johann Staef, Gutsbesitzer-Einlage, Franz Dyck, Hofbesitzer-Neumünsterberg, Hermann Wiebe, Hofbesitzer-Lupushorst, Johann Klaassen, Landwirt-Tiegenort, Johannes Nickel, Landwirt-Stobbendorf, Otto Dyck, Landwirt-Ladefopp, Erich Eichhorn, Landwirt-Neustädterwald, Johannes Pollkowsky, Hofbesitzer-Holm, Max Volkmann, Landwirt-Damerau, Hermann Harder, Hofbesitzer-Palschau, Julius Rent, Ziegeleibesitzer-Kalthof, Willy Neufeld, Landwirt-Kl. Montau, Johannes Adler, Landwirt-Neustädterwald, Dr. Hans Schlottke, Tierarzt-Schöneberg, Hans Ott, Lehrer-Ließau, Ernst Sprung, Hofbesitzer-Heubuden, Richard Behrendt, Landwirt-Holm, Ernst Coews, Hofbesitzer-Pordenau, Kurt Elfert, Landwirt-Lakendorf.

B. Tagesjagdscheine.

Wilhelm Lettau, Lehrer-Neuteich, Willy Meermann, Landwirt-Ladefopp, Gust. Klempnauer, Landwirt-Broeske.

Tiegenhof, den 4. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die **Magistrate** und **Gemeindevorstände** werden ersucht, die Nachweisung der in ihrem Bezirke vorhandenen schulpflichtigen blinden und taubstummen Kinder mir bis zum 20. November cr. einzureichen oder Fehlanzeige zu erstatten.

Tiegenhof, den 4. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 11.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren **Gemeinde- und Gutsvorsteher** sowie die Herren **Landjäger** des Kreises ersuche ich festzustellen, und binnen 14 Tagen zu den **Müller'schen Vormundschaftsakt** anzuzeigen, ob dort der **Stellmacher Bernhard Schulz**, geb. 27. 8. 1907, zuletzt in **Altenau**, wohnhaft ist bzw. wohin derselbe verzogen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Tiegenhof, den 2. November 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 12.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Bekanntmachung vom 21. 4. 1926 (Kreisblatt Nr. 17) angeordneten Ermittlungen nach dem **Melker (Sattler) Fritz Klein alias Steinke** sind einzustellen.

Tiegenhof, den 2. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 13.

Personalien.

Der Arbeiter **Gustav Ceder-Fürstenwerder** ist als **Schöffe** und der Arbeiter **Joh. Mayer-Fürstenwerder** als **stellv. Schöffe** dieser Gemeinde von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 30. Oktober 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 14.

folgende Lehrerstellen sind zu besetzen:

Alleinige evang. Stelle in **Wiesenthal**,erste evang. Stelle in **Jepersvorderkampen**.

Bewerbungen bis zum 28. 11. d. Js. an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 4. November 1926.

Der Landrat.**Bekanntmachungen anderer Behörden.****Eintragung von Fischereirechten in das Wasserbuch.**

Der **Unterdeichverband Schloßlake** hat den Antrag gestellt, für ihn die von der freien Stadt Danzig durch Kauf erworbenen **Fischereirechte** in der **Bärwald'schen Lake** und in der **Schloßlake** bis zur Durchzeichnung beim alten Schloß in die **Wasserbücher** einzutragen.

Widersprüche gegen die Eintragung sind binnen 1 Monat, beginnend mit dem Ablauf des Tages, an dem das letzte diese Bekanntmachung enthaltene Blatt ausgegeben ist, bei der unterzeichneten **Wasserbuchbehörde** anzubringen. Während der genannten Frist liegen die zum Nachweise der Rechte beigebrachten **Urkunden** im **Landratsamt** zu **Tiegenhof** während der Dienststunden zur Einsicht aus. Nach Ablauf der Frist wird die Eintragung der Rechte mit der Wirkung erfolgen, daß die Eintragung gegenüber denjenigen, die innerhalb der Frist keinen Widerspruch erhoben haben, bis zum Beweise des Gegenteils als richtig gilt, soweit sie nicht mit dem Grundbuch im Widerspruch steht.

Danzig, den 30. Oktober 1926.

Der Bezirksausschuß (Wasserbuchbehörde).

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen **Telegraphenlinie** an dem öffentlichen Verkehrswege in **Jeyer (Freie Stadt Danzig)** liegt bei dem Postamt in **Tiegenhof** vom 11. November d. Js. ab 4 Wochen aus.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig**Beurlaubung.**

für die Zeit vom 13.—24. November bin ich vom Senat beurlaubt und werde vertreten durch **Herrn Reg. u. Med. Rat Dr. Kluck**, Danzig, Sandgrube 41 a. (Sprechzeit: Werktagen von 10^{1/2}—12 Uhr. Fernspr. Dzg. 312).

Der Vorstand des Med. Bezirks III.

Dr. Mangold, Reg. u. Med. Rat.

Haftpflichtversicherungen für Schulen.

Um die Schulverbände vor Haftpflichtschäden zu schützen, empfehle ich den Schulvorständen den Abschluß von Haftpflichtversiche-

rungen. Falls solche noch nicht abgeschlossen sind, wollen die Herren **stellv. Vorsitzenden** entsprechende Anträge der nächsten Sitzung vorlegen. Die „**Vaterländische**“ u. „**Ahenania**“ **Vereinigete Verf. u. Ust.-Ges.** Danzig hat hierfür besondere ermäßigte Tarife.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Betrifft Lesebücher.

Diejenigen Herren **Schulleiter** u. **Lehrer** meines **Aufsichtskreises**, welche für ihre Schulen noch nicht das **Lesebuch „Mein Vaterland“** eingeführt haben, wollen mir dies bis 15. d. Mts. berichten.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Kreisschulrat.

Weidemann.

Betrifft: Steuerabzug.

Die vom **Arbeitsverdienste** der **Arbeitnehmer** einbehaltenen **Steuerabzugsbeträge** hat der **Arbeitgeber** spätestens **innerhalb 3 Tagen** nach jeder **Lohn- bzw. Gehaltszahlung** durch **Steuermarken** zu verwenden bzw. in bar an die **Steuerkasse** abzuführen. Ist der **Arbeitgeber** nicht in der Lage, diese **Steuern** innerhalb der genannten Frist abzuführen, weil die **Mittel** dazu im **Geschäft** nicht vorhanden sind, so hat er den **Arbeitnehmern** lediglich **Abschlagszahlungen** zu gewähren und muß alsdann von den **tatsächlich geleisteten Abschlagszahlungen** den **Steuerabzug** einbehalten.

Beispiel:

„Ein lediger Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen Monatslohn von 500 G. Der Steuerabzug beträgt nach **Danziger Recht** 40 G.; an den Arbeitnehmer auszuführen sind 460 G. Stehen dem Arbeitgeber nur 460 G zur Verfügung, so darf er diesen Betrag nicht etwa voll an den Arbeitnehmer auszahlen und dem **Steueramt** auf eigene Rechnung den **Steuerabzug** von 40 G schuldig bleiben, sondern er darf zunächst dem Arbeitnehmer von den zur Verfügung stehenden 460 G nur 424 G auszahlen und muß den auf 460 G entfallenden **Steuerabzug** in Höhe von 36 G an das **Steueramt** abführen. Bei Zahlung der restlichen 40 G sind dem Arbeitnehmer 56 G auszuzahlen und der weitere **Steuerabzug** von 4 G an das **Steueramt** abzuführen.“

Handelt der Arbeitgeber anders, so kommt nach einer deutschen **Oberlandesgerichtsentscheidung** keine **Steuerzuwiderhandlung** nach § 333 des **Steuergrundgesetzes**, sondern je nach der subjektiven Lage des Falles **Steuergefährdung** oder **vorsätzliche Steuerhinterziehung** in Frage.

Eine **Stundung** dieser **Steuern** wird **grundsätzlich** nicht gewährt.

Zur Vermeidung von **Bestrafungen** werden die **Arbeitgeber** hierauf ganz besonders hingewiesen.

Danzig, den 30. Oktober 1926.

Steueramt I.**Steueramt II.****Feuersprizen**

Handdruck- u. Motorspr.

Umbau veralteter Spritzen

Wasserwagen

für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr, Praust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Kath. Kirchenbauverein Neuteich.

Am Sonntag, d. 14. Nov. 1926, 5 Uhr nachm.,
findet im Deutschen Hause ein

BASAR

mit
Konzert, Theaterstück, Reigen, Glücksrad,
Verlosung, Kuchen, Speisen, Getränken

und **TANZ** statt.

Jedermann aus Stadt und Land ist uns herzlich willkommen. Besondere Einladungen ergehen nicht.
Kinder unter 14 Jahren haben zu dieser Veranstaltung keinen Zutritt.

Gaben für den Basar und für die Verlosung werden gerne entgegengenommen von Herrn Kaufmann
Hilian (Markt) und Frau **Poschmann** (Markt).

Generalprobe

Freitag, den 12. November, 7 Uhr abends.

Der Vorstand.

Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste
auf Postkartenkarton mit An-
hang angefertigt und halten
selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R. Bsch & W. Richert.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreinigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erfältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Lehrberichte
für ein- und mehrklassige Schulen,
Abwesenlisten
liefert in allen gewünschten Stärken und Einbänden
die Kreisblattdruckerei
R. Bsch & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 48

Neuteich, den 19. November

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Um Bestrafungen wegen Uebertretung der Polizei-Verordnung vom 31. Juli 1896 betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vorzubeugen, bringe ich § 12 der genannten Verordnung hiermit in Erinnerung, nach welchem an den Vorabenden der 3 großen feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten veranstaltet werden dürfen.

Am Bußtage und am Karfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien pp.) nicht stattfinden.

Tiegenhof, den 12. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Grenzübergangszeiten bei Pieckel/Weißenberg.

Für den Grenzverkehr über den Grenzübergang Pieckel/Weißenberg gelten auf deutscher Seite mit Wirkung vom 15. November d. Js. bis auf weiteres folgende Grenzöffnungszeiten:

von 5 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags,
von 2,30 Uhr nachmittags bis 6 Uhr nachmittags.

Am jedem Dienstag, Freitag und Sonntag ist die Grenze nachmittags von

2,30 Uhr bis 9 Uhr abends geöffnet.

Tiegenhof, den 15. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Personalien.

In der Gemeinde Damerau ist Fräulein Volkman daselbst als Schöffe gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 11. November 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 4.

Personalien.

Der Amtsdienier Kutschinski in Kunzendorf ist als Vollziehungsbeamter des Amtsbezirks Kunzendorf von mir bestätigt.

Tiegenhof, den 8. November 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Zielke, Otto Henning, Hermann Cornier und Andreas Miede-**Beiershorst**,
2. Sprund-**Eichwalde**,
3. Reimer und van Riesen-**Jurgang**,
4. Enß-**Kaminke**,
5. Willi Werner-**Neunhuben**,
6. Bernhard Peters-**Rehwalde**,
7. Pasewark, Ed. Manske und Marie Hübert-**Scharpau**,
8. Peter Penner, Joh. Peters, Artur Wölke, Jakob Preuß, Hans Harder, Nickel und Mieden-**Schönsee**
9. Kewitz, Penz, J. Barwig und E. Preuß-**Gr. Mausdorf**,
10. Brucks und Wiehler-**Altenu**,
11. Adolf Dück, Bruno Miedlich, Julius Harder, Corn. Loewen und Senger-**Altmünsterberg**,
12. Jelewski, Friedrich Nickel, Hermann Thießen und Johannes Glodde-**Brunau**,
13. Heinrich Brucks-**Heubuden**,
14. Johann Thießen und Radtke-**Kalteherberge**,
15. Siegeleibsigter Renf-**Kalthof**,

16. Rudolf Seeqler und Heinrich Görsch-**Keitlau**,
17. Heinrich Wiebe-**Krebsfelde**,
18. Messerschmidt-**Küchwerder**,
19. Hermann Claassen, Wilhelm, Janzen & Heidebrecht, Arndt, Ed. Claassen, Andres, Jakob Wiens, Otto Dück und David Regehr-**Ladekopp**,
20. Harder, Erich Regier I und Joh. Coews-**Leske**,
21. Bielfeldt, Gehrmann und Nickel-**Mitelng**,
22. Gastwirt Klingenberg, Heidebrecht und Mau-**Orloff**,
23. Mecklenburger-**Petershagen**,
24. Otto Becker-**Pieckendorf**,
25. Selber, Geschw. Epp, Jakob Schmidt, Margarete Wiens und Albert Klein-**Schöneberg**,
26. Walter Martens, Corn. Enß, H. Wiens, Dück und Epp-**Schönhorst**,
27. Reimer, Otto Wiebe und Claassen-**Stadtfelde**,
28. Käferspächter Mariensfeldt-**Tannsee**,
29. Winter-**Trappenfelde**,
30. Sieguth-**Warnau**,
31. Johann Gottschalk, Johann Jeschewski, Friedrich Braun, Hermann Schienke, Paul Grübnau, Reinhold Reddig, Friedrich Klein, Emil Reddig, Gustav Esau, Witwe Krahn, Otto Wiens, Käte Wiebe und Bensch-**Zeyersvorderkampen**.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Beiershorst**, **Eichwalde**, **Jurgang**, **Kaminke**, **Neunhuben**, **Rehwalde**, **Scharpau**, **Schönsee** und **Gr. Mausdorf** sowie die gesamten Besitzungen der vorstehend unter lfd. Nr. 10 bis 31 aufgeführten Besitzer.

Tiegenhof, den 15. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsge-
setzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Corn. Neufeld sen.-**Orloff**,
2. Rech-**Orloffersfelde**,
3. Adolf Kempel-Marienan,
4. August Fietkau-**Zeyersvorderkampen**,
5. Jakob Wiebe-**Palschau**,
6. Theodor Dück-**Pordenau**

Maul und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den gesamten Besitzungen der vorstehend genannten bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 24 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsge-
setzblatt Seite 519 mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 50 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 26 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 15. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen der Besitzer Bruno Bergmann und Hermann Thießen-**Neuteichsdorf** sowie Albert Schönhorst in **Altendorf** ist erloschen.

Tiegenhof, den 15. November 1926.

Der Landrat.

Westpreuß. Kleinbahnen.

Ab 20. 11. 1926 tritt gegen jederzeitigen Widerruf, längstens bis 30. 9. 1927 der Ausnahmetarif 4 für Kalkschlamm in Kraft.

Auskunft erteilen die Stationen.

Betriebsdirektion.



Auf Wunsch haben wir **Pferdeatteste**

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

**Kreisblattdruckerei
R. Pech & W. Richert.**



●●●●●●●●●●

**Gut gearbeitete
Holzschuhe**
empfiehlt preiswert
Heinrich Penner.

●●●●●●●●●●

●●●●●●●●●●

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Biehrefreinigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Haben Sie Bedarf
an Briefbogen, Mitteilungen Briefum-
schlägen, Postkarten, Adresskarten,
Rechnungen, Prospekten, Preislisten,
Rundschreiben u. Formularen aller Art

so wenden Sie sich an uns!
Wir sorgen für saubere Ausführung
sowie prompte und preiswerte Lieferung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wis-
senschaftlichen Werken jeder Art, Musi-
kalien und Sammlungen, sowie sämtlicher
behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter
Amtsblätter
Schulblätter
Gesetzsammlungen
usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschi-
nen und Einrichtungen versehenen Buchbin-
derei zu billigen Preisen angefertigt. Die
Verwendung nur besten Materials und Her-
stellung aller Einbände in Handarbeit bürgt
für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 49

Neuteich, den 24. November

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für den Monat Dezember d. Js. werden für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde nachstehende Termine festgesetzt:

Tiegenhof: Montag, den 6. Dezember 1926, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- u. Veterinärrats.

Simonsdorf: Montag, den 13. Dezember 1926, mittags 1 Uhr vor dem Bahnhof.

Neuteich: Freitag, den 24. Dezember 1926, mittags 12⁴⁵ Uhr vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Orts- und Polizeibehörden des Kreises ersuche ich, die Termine ortsüblich bekanntzumachen.

Tiegenhof, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Magistrate und Gemeindevorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. November 1926 — Kreisblatt Nr. 47 —, betreffend blinde und taubstumme Kinder, rückständig sind, erinnere ich hiermit an Einreichung der Nachweisung oder Fehlanzeige bestimmt in 8 Tagen.

Tiegenhof, den 18. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich festzustellen, ob im hiesigen Kreise ein Arbeiter Franz Gütt, ohne festen Wohnsitz aufhaltend ist. Im Ermittlungsfalle ersuche ich zu Egb. Nr. 6974 E. — um Bericht.

Tiegenhof, den 20. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenbeständen der Hofbesitzer:

1. Albert Schönhoff, Rahn und Krüger-**Altendorf**,
2. Schmiedemeister Dießing, Käseerpächter Ingold, Anna Heidebrecht, Walter Wiebe, Gebr. Schulz und Hermann Klaassen-**Fürstenwerder**,
3. Rudolf Harder-**Heubuden**,
4. Kühn-**Neuteicherhinterfeld**,
5. Klaaßen, Julius Pauls, Wohlgemuth, Franz Brommer, Samuel Stöller, Emil Thimm, Jakob Neufeld, Otto Zeidler, Witwe Falkowski, Ferdinand Krüger, Theodor Löbe und Venor-**Neuteicherwalde**,
6. Gustav Wiebe, Kroecker, Bruno Bergmann, Gustav Wiens, Joh. Penner, Otto Claaßen und Döhring-**Neuteichsdorf**,
7. Hermann Köpp-**Pletzendorf**,
8. Klanowski, Paul Zimmermann, Witwe Duwensee, Jakob Köpp und Papensfuß-**Reinland**,
9. Thiel, Wedhorn, Heinrich Klaaßen, Joh. Unrau und Franz Faust-**Schadwalde**,
10. Otto Ordnung, Peter Wohlgemuth, Bunde und Wiens-**Stobendorf**,
11. Walter Schrödter-**Cannsee**,
12. Corn. Bergmann, Jakob Janzen, Faust und Engbrecht-**Vierzehnhuben**,
13. Ed. Pangritz, Adolf Schulz, Otto Karla, Hermann Stuhlert, Otto Frisch, August Jochem, Gustav Behrendt und Hermann Jochem-**Sezer**,
14. Jakob Wiens-**Mierau**,
15. Albrecht-**Barenhof**,
16. Heinrich Wiebe, Klempnauer und Meckelburger-**Bröske**,
17. Joh. Meerwald-**Brunau**,
18. Grünau, Joh. Stäß, August Thiel, Wolschon und Preisforn-**Emlage**,
19. Peter Fröbe-**Orloffersfelde**,

20. Max Cornier-**Parfchau**,
21. Bestvater und Witwe Schmidt-**Petershagen**,
22. Dück II - **Prangenu**,
25. Peter Hein-**Rückenau**,
24. Berg-**Ciegenhagen**,
25. Joh. Harder-**Cvalau**,
26. Ed. Wiens und Klaaßen-**Pordenau**.

Als freies Gebiet werden erklärt die Gemeinden **Altendorf, Fürstenwerder, Heubuden, Neuteicherhinterfeld, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Pletzendorf, Reinland, Schadwalde, Stobendorf, Cannsee, Vierzehnhuben, Sezer und Mirau**, sowie die vorstehend unter Nr. 15 bis 26 bezeichneten Besitzungen.

Tiegenhof, den 22. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Diehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauendiebständen der Hofbesitzer:

1. Julius Gründemann-**Grenzdorf B**,
2. Klempnauer-**Tiegenort**,
3. des Weidewalters Klingenberg in Wiedau

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den genannten Besitzungen der vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten Besitzer und den Weiden Neunhufen der Gr. Werder Kommune Wiedau bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorwiegend geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 50 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 500 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 22. November 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Viehzählung am 1. Dezember 1926.

Gemeinde- und Ortsvorstände, denen die Vordrucke für die am 1. 12. 1926 stattfindende Viehzählung noch nicht zugegangen sind, wollen die erforderlichen Zählpapiere umgehend von uns anfordern.
Danzig, den 15. November 1926.

Das Statistische Landesamt der Freien Stadt Danzig.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefenigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte

das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Auf Wunsch haben wir
Pferdeatteste
auf Postkartenkarton mit An-
hang angefertigt und halten
selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei
R Pech & W. Richert.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 50

Neuteich, den 2. Dezember

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1. Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
Neuteich im Waisenhause Dienstag, den 2. Dezember 1926
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die
Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere ver-
mittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch
wenigstens 4 Wochen vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1a.

Reinigung öffentlicher Wege.

Es besteht Veranlassung, erneut auf die Bestimmungen des Ge-
setzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. 7. 1912 (Gesetz-
sammlung Seite 187) hinzuweisen. Danach obliegt die polizeimäßige
Reinigung der **innerhalb der geschlossenen Ortschaften**
belegenen Wege derjenigen Gemeinde, zu deren Bezirk der Weg ge-
hört. Die polizeimäßige Reinigung umfaßt auch die Schneeräumung
und **gilt ebenfalls für Chausseen innerhalb der
Ortslage.**

Soweit die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung besteht,
tritt die Pflicht des Wegebaupflichtigen zur Reinigung der Wege
aus Verkehrsrücksichten nicht ein. Durch ein von der Gemeinde zu
erlassendes Ortsstatut kann die Verpflichtung zur polizeimäßigen Rei-
nigung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auferlegt
werden. Das Ortsstatut bedarf der Zustimmung der Ortspolizeibe-
hörde sowie der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

Die **Herren Amtsvorsteher** des Kreises ersuche ich, auf
ordnungsmäßige Ausführung der Reinigung zu achten und gegen
säumige Gemeinden gegebenenfalls mit den gesetzlichen Zwangs-
mitteln vorzugehen.

Tiegenhof, den 29. November 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Arbeitsstellen in Deutschland.

Auf Grund des deutschen Arbeitsnachweisgesetzes dürfen in
Deutschland ausländische Arbeiter nur in Arbeitsstellen eingestellt
und beschäftigt werden, für die das Landesamt für Arbeitsvermitt-
lung die Beschäftigung genehmigt hat. Diese Bestimmung gilt auch
für Danziger Staatsangehörige.

Auf gegebene Veranlassung weise ich hierauf hin und empfehle
vor Annahme einer Arbeitsstelle in Deutschland sich zu vergewissern, ob
die Genehmigung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung bereits
vorliegt oder die Genehmigung zu beantragen, weil sonst die Ge-
fahr besteht, daß die Entlassung aus der Beschäftigung erfolgt.

Tiegenhof, den 24. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Quittungskarten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß in der Buchdruckerei
Jeruhn in Tiegenhof Sammelbücher über Aufrechnungsbescheinigun-
gen für Invalidenquittungskarten erhältlich sind. Der Preis beträgt
50 Pfg. für das Stück. Die Quittungskarten auszugeben werden
ersucht, von den Sammelbüchern weitgehenden Gebrauch zu machen.
Die Aufstellungskosten sind von den Karteninhabern zu tragen.
Tiegenhof, den 29. November 1926.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Nr. 3a.

Beurlaubung von Landjägern.

Nachstehend bringe ich die Vertretung der im Monat Dezember d.
Js. beurlaubten Landjäger zur Kenntnis und ersuche die beteiligten
Ortsbehörden um ortsübliche Bekanntgabe.

Beurlaubt:	von	bis	Vertreter
Landjäger Frank in Seyer	7.10.26	6.1.27	Landjäger Westerweck-Jung- fer für die Ortschaften Seyer, Neudorf, Stuba und Seyers- vorderkampen Schupo-Komman. Tiegenhof für Einlage
Landjäger Behnert- Simonsdorf	27. 12.	29. 12. 26	Oberldj. Müller-Kunzendorf für die Ortschaften Simons- dorf, Gnojau, Altenau, Schupo-Kommando Neuteich für Trappenseide, Schupo-Kommando Kiefau für Gr. Lichtenau. Schupo-Kommando Kalthof für Heubuden, Schupo-Kommando Tiegenhof
Landjäger Walberg- Tiegenort	23. 12	31. 12. 26	Schupokommando Tiegenhof für die Ortschaften, Marie- nau, Rückenau und Tiede, Landj. Kitowski-Lupushorst für die Ortschaften Niedau, Lindenau, Kl. Lesewitz und Ha. bstadt, Schupo-Kommando Neuteich für die Ortschaft Tannsee,
Landjäger Eltermann- Marienau	18. 12.	25. 12. 26	Schupokommando Tiegenhof für die Ortschaften, Marie- nau, Rückenau und Tiede, Landj. Kitowski-Lupushorst für die Ortschaften Niedau, Lindenau, Kl. Lesewitz und Ha. bstadt, Schupo-Kommando Neuteich für die Ortschaft Tannsee,
Landjäger Kitowski- Lupushorst	26. 12.	31. 12. 26	Schupokommando Tiegenhof.

Tiegenhof, den 26. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Aufenthaltsermittlung.

Die Polizeibehörden des Kreises ersuche ich Ermittlungen nach
dem Aufenthalt der Sophie Naagorski, Staatsangehörigkeit unbe-
stimmt, aufzufstellen und mir im Erfolgsfalle zu Egb. Nr. 7137 £ zu
berichten.

Tiegenhof, den 25. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 3c

Kollekte.

Dem Zentralverband deutscher Kriegsbeschädigten und Kriegs-
hinterbliebenen in Danzig, Cöppergasse 33II ist vom Senat die Er-
laubnis erteilt worden, von sofortig bis zum 23. Dezember d. Js.
bei den Bewohnern des freistadtgebiets zum Besten einer Weihnachts-
bescherung der dem Verein anverwandten Kriegsbeschädigten und
Kriegshinterbliebenen eine Hauskollekte abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte
Erheber zu erfolgen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Be-
kanngabe.

Tiegenhof, den 26. November 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Steueranteile der Gemeinden.

Seitens der Freistadtsteuerkasse sind als Anteile der Gemeinden

- a) an der Restlohnsteuer für Januar/Juni 1926,
 b) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 1. 7. — 18. 8. 1926
 c) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 18. 8. — 30. 9. 1926,
 d) an der Lohnsteuer für die Zeit vom 1. 10. — 11. 11. 1926,
 e) an der Einkommensteuer für 1923 — aufgekomen 1925 —,
 f) an der Gewerbesteuer für 1924 — aufgekomen 1925 und 1926 —,
 g) an der Euzussteuer für April/Juni 1926,
 h) an der Körperschaftsteuer für 1924 aufgekomen 1925 — und
 an der Betriebsöffnungssteuer für 1924 — aufgekomen 1925 und 1926 —

die in der nachstehenden Nachweisung in den Spalten 2—9 angegebenen Beträge überwiesen worden. Die Beträge sind in der aus Spalte 11 ersichtlichen Höhe diesseits verrechnet worden. Der auf Gemeindefonto überwiesene Betrag geht aus Spalte 12 hervor.

Gemeinde	Restlohn- steuer für Januar/ Juni 1926 G	Lohnsteuer f. d. Zeit v. 1. 7. — 18. 8. 26 G	Lohnsteuer f. d. Zeit v. 18. 8. — 30. 9. 26 G	Lohnsteuer f. d. Zeit v. 1. 10. — 11. 11. 26 G	Einkom- mensteuer 1923 G	Gewerbe- steuer 1924 G	Euzus- steuer April/ Juni 1926 G	Körper- schaftsft. u. * Betriebs- eröffnungs- steuer 1924 G	Summa G	Auf Kreis- steuern verrechnet G	Auf Ge- meindefon- to über- wiesen G
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Altbabke	4 80	43 60	34 48	34 48					117 36	117 36	
Altenau	16 25	16 35	12 93	12 93					58 46	58 46	
Altendorf			6 27	8 62				99 31	114 20	114 20	
Altmanfster berg		19 85	86 20	86 20		360 —			558 25	552 25	
Altweichsel			69 17	94 82					163 99	163 99	
Bärwalde			— 27	30 17					30 44	30 44	
Barendt		204 70	176 71	176 61					558 02	558 02	
Barenhof		41 35	60 34	60 34					162 03	162 03	
Biestersfelde	9 60	87 20	68 96	68 96					234 72	234 72	
Blumstein		40 —	38 79	38 79					117 58	117 58	
Brodtsack		41 35	60 34	42 17	2 88				146 74	146 74	
Bröske		52 10	47 41	47 41					146 92	146 92	
Brunau		46 75	146 54	146 54		20 88			360 71	360 71	
Damerau		82 35	68 96					*144 —	295 31	295 31	
Dammfelde	48 75	49 05	38 79	38 79					175 38	175 38	
Eichwalde	54 35	109 —	86 20	86 20				52 80	388 55	388 55	
Einlage		162 55	146 54	146 54		99 —			554 63	554 63	
Fürstenau		247 05	206 88	187 40		72 —			713 33	713 33	
Fürstenwerder			90 23	163 78		45 —			299 01	299 01	
Gnojau			64 69	189 64					254 33	254 33	
Grenzdorf A			41 71	47 41					89 12	89 12	
Grenzdorf B			54 25						54 25	54 25	
Halbstadt		26 90	60 34	60 34					147 58	147 58	
Herrenhagen	— 60	5 45	4 31	4 31					14 67	14 67	
Heubuden		59 50	73 27	23 77					156 54	156 54	
Holm		46 05	43 10	17 64		9 —			115 79	115 79	
Jergang			12 44	17 24					29 68	29 68	
Jungfer		36 35	211 19	122 88	2 85		1 —	*108 —	482 27	482 27	
Kalteherberge	3 —	27 25	21 65	21 65	— 20				73 75	73 75	
Kalthof		576 20	801 66	784 83	31 64	1291 50	25 44		3511 79	2752 79	758 48
Kaminfe		19 50	34 48	34 48			37 80		126 26	126 26	
Keitlau			29 17	30 17					59 34	59 34	
Krebsfelde		69 25	90 51	90 51					250 27	250 27	
Küchwerder		40 —	38 79	38 79					117 58	117 58	
Kunzendorf			109 31	219 81	5 85	18 —	19 21	79 20	451 38	451 38	
Ladefopp	10 15	223 45	176 71	176 71	5 59		7 96		594 98	594 98	
Lafendorf		33 50	116 37	116 37			— 40		272 23	272 23	
Gr. Lesewitz		87 75	156 16				72 —		315 91	315 91	
Kl. Lesewitz	18 05	32 70	25 86		43 27				119 88	119 88	
Leske			23 —	21 65			2 52		47 17	47 17	
Gr. Lichtenau		34 —	219 81	217 83			— 04	3 55	475 23	475 23	
Kl. Lichtenau		25 90	90 51	85 14			82 57		284 12	284 12	
Ließau		305 25	443 93	439 53		147 87	13 52	*144 —	1494 10	1494 10	
Lindenau	25 25	98 10	77 58	77 58					278 51	278 51	
Lupshorst		58 15	51 72			284 76			394 63	394 63	
Marienau		278 65	249 98	249 98		36 —			814 61	814 61	
Gr. Mausdorf	20 60	185 30	146 54	146 54	16 73			5 72	521 43	521 43	
Kl. Mausdorf		40 —	38 79	38 79	2 33				119 91	119 91	
Kl. Mausdorferweid.						54 —	15 75		69 75	69 75	
Mielenz		117 80	124 99	124 99					367 78	367 78	
Mierau		41 35	60 34	31 20			2 28		135 17	135 17	
Gr. Montau			31 62	43 75					75 37	75 37	
Kl. Montau		10 10	68 96	68 96					148 02	148 02	
Neudorf		5 45	4 31	4 31					14 67	14 67	
Neufirch	69 75	239 80	189 64	189 64	6 07	179 83			874 73	874 73	
Neulanghorst						18 —			18 —	18 —	
Neumänfster berg	10 15	223 45	176 71	176 71		306 —			893 02	893 02	
Neustädterwald		57 40	64 65	64 65	8 51				195 21	195 21	
Neuteicherhinterfeld				— 22					— 22	— 22	
Neuteicherwalde				31 32		108 —			139 32	139 32	
Neuteichsdorf		112 60	90 51	90 51				*108 —	401 62	401 62	
Niedau		57 15	51 72	51 72					160 59	160 59	
Orloff		43 70	51 72	51 72	15 75				162 89	162 89	
Orloffersfelde		1 35	21 65	21 65				*108 —	152 65	152 65	
Palschau		51 10	77 58	77 58				50 16	265 42	265 42	
Parschau	49 35	54 50	43 10	43 10		36 —			226 05	226 05	

Kopf wie vor.

Petershagen			83 69	124 99	42 60	18 —		269 28	269 28	
Pieckel			178 01	284 46	20 06			482 53	482 53	
Platenhof		238 35	344 80	295 30				927 95		927 95
Pleghendorf	— 60	5 45	4 31					10 36	10 36	
Pordenau		43 70	51 72	51 72				147 14	147 14	
Prauenau		27 90	30 17					58 07	58 07	
Reimerswalde	20 45	54 50	43 10	43 10				161 15	161 15	
Reinland	34 90	54 50	43 10	43 10				175 60	175 60	
Rosenort		19 50	34 48	34 48		18 —		106 46	106 46	
Rückenuau		2 70	43 10	43 10				88 90	88 90	
Schadwalde		85 25	112 06	112 06			55 —	364 37	364 37	
Scharpau		3 65	12 93	8 53				25 11	25 11	
Schnau	10 80	98 10	77 58	77 58				264 06	264 06	
Schöneberg		593 30	478 41	449 25		33 68	*126 —	1686 64	1587 27	+ Pflegekosten
Schönhorst		106 55	86 20	86 20				278 95	278 95	
Schönsee			50 16	22 63				72 79	72 79	
Simonsdorf		137 25	530 13	530 13				1197 51	1197 51	
Stobbenndorf		130 75	103 44	103 44		41 94		379 57	335 89	43 68
Stuba		55 83	60 34	16 77		126 —		258 94	258 94	
Tannsee		180 50	159 47	159 47			81 —	580 44	580 44	
Tiege		16 15	73 27	73 27				180 20	180 20	
Tiegenhagen	40 84	239 80	189 64	156 74				627 02	627 02	
Tiegenort		175 80	176 41	131 41		39 06	*45 —	567 68	567 68	
Trasheim	6 —	54 50	43 10	36 50				140 10	140 10	
Tralau			6 81	68 96				95 92	95 92	
Trampenau	38 50	87 20	68 96	68 96				263 62	263 62	
Trappensfelde			18 81	25 86				44 67	44 67	
Vierzehnshuben	1 80	16 35	12 93	12 93				44 01	44 01	
Waldorf			29 17	29 17		3 42		61 76	61 76	
Warnau	27 65	119 90	94 82					242 37	242 37	
Wernersdorf	87 15	397 85	314 63	314 63		72 —	74 68	1260 94	1205 83	55 11
Wiedau	— 60	5 45	4 31	4 31				14 67		14 67
Zeyer		99 85	163 78	163 78	2 73			430 14	430 14	
Zeyersvorderkampen			46 21	46 21		72 —	9 —	127 21	127 21	
Adl. Renkau	— 30	2 72	2 15	2 15				7 32		7 32
Hafenndorf		58 47	60 20	60 20	5 44	18 —				
Hörsterbusch		6 18	30 10	30 10						
Wolfsdorf	208 42	87 04	68 80	68 80		23 98				729 77
Montauerforst			4 04	4 04				4 04		Pötsch.

Tiegenhof, den 26. November 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgefehlblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Frowerk und Heinrich Warfentin-Pordenau,
2. Otto Harder-Warnau,
3. Trautmann-Kunzendorf,
4. Erich Wiens-Brodtsack,
5. Soenne-Sichwalde,

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den gesamten Besitzungen der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgefehlblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 29. November 1926,

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Paul Epp, Heinrich Stäß und Albert Foth-Holm,
2. Johannes Funk, Frau Technau und Hermann Hübert-Janfendorf,
3. Corn. Dyck und Walter Dyck-Ladefopp,
4. Bartels, Witwe Zimmermann, August Stäß, Peter Bensemann und David Penner-Rosenort,
5. Fritz Fröse, Foth, Heinrich Freitag, Emil Siemens, Max Strich,

Friedrich Klein, Wilhelm Thießen, Willy Hinz und August Böhm-Grenzendorf B.,

6. Reddig'sche Erben-Jungfer.

7. Otto Wunderlich, Robert Foth-Küchwerder,

8. Heinrich Philippen, Otto Lieb, Johannes Bartich, Ernst Esau, Gerhard Enß, Gustav Bruck, Fräulein Margarete Penner und Rudolf Jungius-Marienuau,

9. Selma Görrens-Pieckendorf,

10. Eichhorn-Ladendorf,

11. Hermann Friesen-Orloffersfelde.

Als freies Gebiet werden erklärt die Gemeinden Holm, Janfendorf, Ladefopp und Rosenort, sowie die Besitzungen der vorstehend unter 5 bis 11 aufgeführten Besitzer.

Tiegenhof, den 29. November 1926.

Der Landrat.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehrefreinigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das

wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen **Hanstieren.**

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.



Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Rihert.



Kontobücher

empfehl

R. Pech, Neuteich.

Wir empfehlen preiswert in bester Qualität:

Weizen- u. Roggenmehl

Weizen- u. Roggenkleie

Gersten-

Hafer-

Bohnen-

Gemenge-

Mais-

Weizen-

Roggen-

Schrot

Grieß

sowie alle einschlägigen Artikel
en gros en detail

Werder-Mühle G. m. b. H.

Neuteich.

Tel. 249.

Lehrerverein
Tiegenhof.

Generalversammlung

am Sonnabend, den 11.
Dezember im Lokale des
Herrn Riep-Tiegenhof.
Beginn 5 Uhr.

Tagesordnung:

1. Jahresbericht.
2. Rechnungslegung.
3. Vorstandswahl.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand

Rohlen

Brennholz

liefert billigst ab Hof und
frei Haus.

Werder-Mühle

G. m. b. H.

Neuteich, Tel. 249.

Kalender 1927

Danziger Heimatkalender
Der Redliche Preuße u. Deutsche
Abreißkalender
Ashelms-Vormerkbuch

empfiehlt die Buchhandlung

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 51

Neuteich, den 10. Dezember

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1

Ladenschluß.

Der Senat hat unterm 3. d. Mts. auf Grund des Gesetzes betr. Aenderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des 6-Uhr-Ladenschlusses vom 25. 9. 1925 (G. B. S. 255) genehmigt, daß in der Zeit vom 13. bis einschließlich 23. 12. 26 die Verkaufsstellen an Wochentagen bis 7 Uhr abends offengehalten werden dürfen.

Ich ersuche um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Nachtrag

zum Tarif für die Fähre über die Stromweiche bei Rothebude-Käsemark vom 2. Juni 1925.

Die Abfähe a) 1 und a) 3 b) erhalten folgende Fassung: „für eine Person, einschl. dessen, was sie trägt 15 P bezw. „für 1 Fohlen, Kalb, Schwein, Schaf, Ziege oder anderes Stück Kleinvieh 15 P

Diese Tarifänderung tritt mit Inbetriebnahme der Dampf Fähre Rothebude-Käsemark in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen des Tarifs vom 2. Juni 1925 bleiben unverändert.

Danzig, den 22. November 1926.

Der Senat.

Dr. Sahm.

Runge.

Veröffentlicht!

Tiegenhof, den 4. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Ortsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich um Mitteilung nach hier, falls in einer Ortschaft des hiesigen Kreises ein Arbeiter Franz Rowinaß, geboren am 25. 3. 1866 in Kl. Kelpin, zuletzt in Crutenauer Herrenland Kreis Danziger Niederung wohnhaft, aufhaltend ist oder zur Anmeldung kommt.

Tiegenhof, den 30. November 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die durch meine Verfügung vom 20. 11. d. Js. (Kreisblatt Nr. 49) angeordneten Ermittlungen nach dem Arbeiter Franz Gütt sind einzustellen.

Tiegenhof, den 1. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Hofbesitzer Hermann Neufeld in Tralau ist als Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 2. Dezember 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Schiedsmannsbestätigung.

Der Kantor Hermann Marx in Tiegenort ist durch Beschluß des Präsidiums des Landgerichts in Danzig vom 23. d. Mts. als Schiedsmann für den Schiedsmannsbezirk Tiegenort (Nr. 32) auf die nächstfolgenden 3 Jahre bestätigt und beeidigt worden.

Tiegenhof, den 30. November 1926.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Ernst Sprundt-Heubuden,
2. Frau Nitsch-Brunau,
3. Schönhoff-Dogtei

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den Gehöften der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Wilhelm Reimer-Altenau,
2. Dzenbeck, Seikowski, Frau Walenda, Griesse und Kippilt-Gr. Montau,
3. H. Neufeld-Trampenau,
4. Harder, Nickel und Adolf Klaassen-Wernersdorf,
5. Dyck & Thießen-Gr. Lichtenau,
6. H. Wiebe-Lesse,
7. Gr. Werder Kommune Wiedau auf dem sogenannten Busch,
8. Joh. Meerwald-Brunau,
9. Joh. Schink, Joh. Markentin und Aron Bergmann-Tiegenhagen,
10. Julius Grindemann-Zeyersvorderkampen,

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden Altenau, Gr. Montau, Trampenau, Wernersdorf, Gr. Lichtenau und der sogenannte Busch der Gr. Werder Kommune Wiedau sowie die Besitzungen H. Wiebe-Lesse, Meerwald-Brunau, Schink, Joh. Markentin und Aron Bergmann-Tiegenhagen und Julius Grindemann-Zeyersvorderkampen.

Tiegenhof, den 6. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Jagdscheine.

Im Monat November d. Js. haben Jagdscheine erhalten:

A. Jahresjagdscheine.

Helmut Friedrich, Landwirt Tralau, Cornelius Classen, Hofbesitzer-Kl. Montau, Erich Jochim, Hofbesitzer-Stuba, Erich Frowerf, Hofbesitzer-Palschau, Artur Quiring, Landwirt-Orloffersfelde, Fritz Preuß, Landwirt-Schöneberg, Walter Wadehn, Gutsbesitzer-Gr. Montau, Johann Mäfelbürger, Gutsbesitzer-Gr. Montau, Otto Briggmann, Landwirt-Lindenau, Jakob Neufeldt, Landwirt-Neuteicherwalde, Hermann Wittke, Kaufmann-Neuteich, Gustav Neufeldt, Hofbesitzer-Kl. Montau, Albert Trautmann, Hofbesitzer-Kunzendorf, Albert Enß, Landwirt-Orangenau, Martin Widder, Hofbesitzer-Dogtei, Walter Froese, Landwirt-Bieffersfelde, Hermann Janson, Gutsbesitzer-Orloff, Friedrich Böttcher, Landwirt-Schöneberg, Ernst Kahle, Strommeißer-Zeyer, Georg Schulz, Lehrer-Reimerswalde, Gottfried Hanemann, Hofbesitzer-Reimerswalde, Richard Mürau, Hofbesitzer-Gnofau.

B. Tagesjagdscheine.

Franz Pauls, Hofbesitzer-Platenhof, Johannes Wiens, Hofbesitzer-Walldorf, Willy Conrad, Hofbesitzer-Walldorf, Cornilius Bestvater, Hofbesitzer-Walldorf, Johannes Papenfuß, Hofbesitzer-Reinland, Georg Zimmermann, Hofbesitzer-Lupushorst, Heinrich Coews,

Landwirt-Alteabbe, Emil Wedhorn, Landwirt-Alteabbe, Johann Andres, Tischler-Neuteicherwalde, Emil Koepfle, Kaufmann-Neuteicherwalde, Ernst Müller, Landwirt-Brunau.
Tiegenhof, den 2. Dezember 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Ausgabe der Steuerbücher für 1927 erfolgt in den Landkreisen bei den Ortsbehörden der einzelnen Gemeinden, im Stadtkreis Zoppot dort beim Magistrat.

Ausgabestelle in Zoppot: Rathaus Zimmer 51
Ohra: Gemeindeamt Ohra, Hauptstr. 21a.
in der Zeit vom 28. 12. 1926 bis 15. Januar 1927.

Keine Steuerbücher werden ausgegeben für Beamte mit Ruhegehaltsberechtigung sowie Ruhegeld- und Wartegeldempfänger der Staats- und Gemeindebehörden (für diese werden Steuerkarten verwendet). Ebenso gebrauchen keine Steuerbücher solche Arbeitnehmer, deren monatliches Einkommen einschließlich Verpflegung und Unterkunft 100 G nicht übersteigt.

Alle übrigen Arbeitnehmer sind verpflichtet sich das Steuerbuch von der oben bezeichneten Stelle abz. holen.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet die Ausstellung eines Steuerbuches bei den Ortsbehörden zu beantragen, falls einer ihrer ständigen Arbeitnehmer bei der ersten Lohnzahlung im Jahre 1927 nicht im Besitz eines Steuerbuches ist.

Die Ablieferung der Steuerbücher für 1926 hat, wie die Empfangnahme, in der gleichen Zeit bei den oben genannten Ausgabestellen zu erfolgen.

Alle zur Ablieferung gelangenden Steuerbücher müssen aufgerechnet und die Zusammenstellung auf der vierten Seite des Umschlages ausgefüllt sein.

Wer vorstehenden Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes mit Geldstrafe bestraft.

Danzig, den 29. November 1926.

Steueramt II.

In der Straffache

gegen den Landwirt Jakob Mehlenburger in Vierzehnhuben bei Neumünsterberg wegen Beleidigung, ist der Genannte durch Strafbefehl des Amtsgerichts Tiegenhof vom 26. Oktober 1926 mit 50 G Geldstrafe oder 10 Tagen Gefängnis bestraft. Dem Landjäger Walburg in Tiegenort wird die Befugnis zugesprochen, die rechtskräftige Entscheidung auf Kosten des Beschuldigten einmal im Kreisblatt für den Kreis Gr. Werder öffentlich bekannt zu machen.

Die Rechtskraft des Strafbefehls wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit bescheinigt.

Tiegenhof, den 16. November 1926.

Krause, Aktuar,
Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Blekreintunospulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte
das

wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Hauttieren.

Keine Waschungen!
Keine Erfältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.



Auf Wunsch haben wir

Pferdeatteste

auf Postkartenkarton mit Anhang angefertigt und halten selbige auf Lager.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert.



Stempelkarten

für Erwerbslose

hält vorrätig

R. Pech, Neuteich.

Heinrich Penner, Neuteich

Sie finden bei mir für das Weihnachtsfest viele praktische Wirtschafts- und Geschenk-artikel. Besichtigen Sie daher ohne Kaufzwang mein gut fortiertes Lager.

Ich empfehle preiswert:

Schlittschuhe
Rodelschlitten
Kinderstühle
Weck-Einkoch-
Apparate
Christbaum-
Ständer
Waschtische
Nähmaschinen
Solinger-
Stahlwaren
Brot Schneide-
maschinen

Messerpuß-
maschinen
Wasch- u. Bring-
maschinen
Haushaltwagen
Aluminium-
Geschirre
Tornister
Portemonnaies
Taschenlampen
Waschservice

Kaffeefervice
Goldrand-
Tafelfervice
Küchengarni-
turen
Glaschalen
Blumenvasen
Biergläser
Weingläser
Vikörservice
Menage
Nickelkaffeekannen.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 52

Neuteich, den 16. Dezember

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Feuerlöschwesen.

Nach den Bestimmungen der für den Marienburger Kreisteil unterm 25. August 1907 (Kreisblatt des Kreises Marienburg Jahrgang 1907 Nr. 73) und für den Elbinger Kreisteil unterm 25. September 1906 (Kreisblatt des Kreises Elbing Jahrgang 1906 Seite 393 usw.) ergangenen Feuerpolizeiverordnung hat die Gemeindebehörde allfährlich für die Feuerlöschdienstpflichtigen und die Gespanne eine Einteilung für die einzelnen Zwecke des Feuerlöschwesens, insbesondere auch für die auswärtige Feuerlöschhilfe, zu treffen, über welche jeder einzelne in genügender Weise zu unterrichten ist.

Ich weise die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher hierdurch an, die obige Einteilung, soweit sie für das Jahr 1926 noch nicht getroffen sein sollte, schleunigst vorzunehmen und auch für die genügende Unterweisung der Feuerlöschdienstpflichtigen Sorge zu tragen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich für die genaue Durchführung der Feuerpolizeiverordnung Sorge zu tragen und mir nötigenfalls zu berichten.

Liegenhof, den 10. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Nach § 25 der Satzung werden die Beiträge bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft nach dem Maßstab des Arbeitsbedarfs ungelegt. Bei dieser Umlage hat jedes Mitglied der Berufsgenossenschaft, das im verflossenen Kalenderjahr Betriebsbeamte oder Facharbeiter beschäftigt hat, dem Sektionsvorstand einen Nachweis darüber einzureichen, wieviel jeder von ihnen während dieser Zeit an Entgelt tatsächlich bezogen hat oder wieviel für ihn anzurechnen ist. Letztere Klausel bezieht sich auf die Bestimmung, wonach der Jahresarbeitsverdienst, soweit er 1800 G übersteigt, nur mit einem Drittel angerechnet wird.

Bei Verletzung dieser Verpflichtungen gelten die Strafvorschriften des § 1043 Nr. 1 und § 1044 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung, ersterer im Falle unrichtiger tatsächlicher Angaben im Gehalts- und Lohnnachweise (Geldstrafe bis zu 500 G), letzterer bei Säumnigkeit in der Einreichung (Geldstrafe bis zu 300 G).

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn der Sektionsvorstand selbst auf oder ergänzt ihn.

Die Herren Ortsvorsteher ersuchen wir, die Betriebsunternehmer von dieser Bekanntmachung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen und darauf hinzuweisen, daß die Gehalts- und Lohnnachweise für das Jahr 1926 bis zum 20. Januar 1927 dem Sektionsvorstande einzureichen sind.

Liegenhof, den 15. Dezember 1926.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder.

Nr. 5.

Blinde und taubstumme Kinder.

Die Gemeindevorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 4. November d. Js. — Kreisblatt Nr. 47 —, betreffend **blinde und taubstumme Kinder**, rückständig sind, erinnere ich hiermit nochmals an Einreichung der Nachweisung oder **Schlangzeige** nunmehr bestimmt **in 8 Tagen**.

Liegenhof, den 11. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Errichtung einer Zwangsinnung.

Es ist der Antrag auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe im Gebiet der freien Stadt Danzig mit dem Sitz in Danzig gestellt worden. Ueber diesen Antrag haben die beteiligten Gewerbetreibenden gemäß § 100 a der Gew. O. abgestimmt und zu diesem Zwecke ihre Neufassung für oder gegen die Errichtung schriftlich oder mündlich bis zum **30. d. Mts.** bei mir abzugeben. Mündlich im Regierungsgebäude Neugarten, Zimmer 17, werktäglich von 9—1 Uhr.

Ich fordere alle diejenigen Personen, die das Barbier-, Friseur- oder Perückenmachergewerbe selbständig betreiben, einschl. derjenigen, die den schriftlichen Antrag auf Errichtung der Zwangsinnung gestellt und unterzeichnet haben, hierdurch zur Abgabe ihrer Neufassung mit dem Bemerkten auf, daß nur solche Erklärung gültig sind, die erkennen lassen, ob der Erklärende der Errichtung der Zwangsinnung zustimmt oder nicht. Nach Ablauf des oben bezeichneten Termins eingehende Neufassungen bleiben unberücksichtigt.

Danzig, den 10. Dezember 1926.

Der Abstimmungskommissar.

gez. Hagemann, Regierungsrat.

Deröffentlich!

Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Liegenhof, den 14. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizei- und Gemeindebehörden sowie die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, Ermittlungen nach dem am 7. 1. 1905 in Altjahn, Kreis Mewe, geborenen Arbeiter Anton Wasilewski anzustellen und mir im Erfolgsfalle zu Tab. — Nr. 7306 I Bericht zu erlassen. Wasilewski war zuletzt bis zum 11. 9. 1926 bei dem Hofbesitzer H. Funk in Orloffersfelde nachweisbar beschäftigt.

Liegenhof, den 6. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Pflegestelle.

Für einen Knaben, 7 Jahre alt, wird vom 1. Januar eine Pflegestelle gesucht. Angebote sind hierher zu richten.

Liegenhof, den 6. Dezember 1926.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder Berufsvormundschaft.

Nr. 6.

Personalien.

Als Schulvorsteher der Schule in Neuteicherhinterfeld sind gewählt und für dieses Amt von mir bestätigt worden:

1. Hofbesitzer H. Ellert jun. Neuteicherhinterfeld,
2. Theodor Jost-Neuteicherhinterfeld,
3. Gustav Wiens-Neuteichsdorf und
4. J. Wiens-Broeste.

Liegenhof, den 7. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Amtsbezirk Cannsee.

Seitens des Senats der freien Stadt Danzig ist der Gutsbesitzer Bruno Flindt in Lindenau auf die Dauer von weiteren 6 Jahren, und zwar vom 10. Dezember 1926 bis 9. Dezember 1932, zum stellvertretenden Amtsvorsteher des Amtsbezirks Cannsee ernannt worden.

Liegenhof, den 3. Dezember 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses
des Kreises Gr. Werder.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Otto Reinke, Rudolf Dittmann, Wilhelm van Riesen und Kurt Flindt-**Barendt**,
2. Otto Grodtke, Fabian und Heinrich Wiens-**Kalthof**,
3. Eichhorn, Albert Papenfuß und Wilhelm Wiens-**Neudorf**,
4. Arbeiter Teglass und Arnold-**Parfchau**,
5. Puttkammer, Hasemann, Robert Krüger, Ehmbacher, Karl
6. Ballmann und Jakob Dyk-**Pietzkendorf**,
7. Hirsch-**Crappenfelde**,
Hermann Rhode, Bergmann und Frau Bergmann-**Dammfelde**,
8. U. Wölke-**Orlau**,
9. Neufeld-**Stadtfelde**,
10. August Fietkau-**Jepersvorderkampen**,

- 11. Max Will und Peter Wiens=**Tiegenhagen**,
- 12. Daniel Behrmann=**Waldorf**,
- 13. Lange=**Petershagen**,
- 14. Heinrich Unger=**Orloffersfelde**.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Bavendt, Kalthof, Neudorf, Parschau, Piezkendorf, Trappenfelde, Dammfelde, Ceralau, Stadtfelde** und **Zeyersvorderkampen** sowie die vorstehend unter lfd. Nr. 11 bis 14 aufgeführten Besitzungen.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsge-
setzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

- 1. Ernst Neumann-Kunzendorf,
- 2. Artur Wölke-Schönsee,
- 3. Ernst Coews-Pordenau,
- 4. Jaekel-Gr. Lesewitz,

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den Gehöften der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen, ge-
bildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im
Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie
vorzüglich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchenge-
setzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefäng-
nis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im
übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder
mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 13. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Wedhorn in Orloffers-
felde ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 8. Dezember 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schwente-Verband.

Die Herren Gemeindevorster derjenigen Ortschaften, welche die
Schwentebeiträge noch garnicht, oder nur teilweise abgeführt haben,
werden höflichst ersucht, die resp. Rostlisten zur weiteren Veranlassung
umgehend an mich einreichen zu wollen.

Marienau, den 10. Dezember 1926.

Der Verbandsvorsteher.

Otto Liech.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehreitinnaspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehe-
ner Landwirte u. Tierärzte
das

wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Eine

silberne Damenuhr

mit kleiner goldener Kette in
Lieskau gefunden, ist gegen
Erstattung der Insertionskosten
beim Amtsvorsteher in Lieskau
vom rechtmäßigen Eigentümer
abzuholen.

Der Amtsvorsteher.

Westpr. Kleinbahnen.

Ab 15. 12. 1926 tritt auf der
Strecke Lieskau-Wernersdorf eine
Fahrplanänderung ein.

Auskunft erteilen die Stationen.
Betriebsdirektion.

Heinrich Penner, Neuteich

empfiehlt zum Weihnachtsfeste:

Nüsse

Feigen

Traubenrosinen

Randmarzipan

Teekonfekt

Weese-

Katharinchen

Steinpflaster

Nachtigal-
Kaffee

Dagoma-
Gemüse- u. Obst-
Konserven

in Qualität erheblich
verbessert,
im Preise ermäßigt.

Zigarren
teilweise noch sehr
preiswert.

Zigaretten

Mampe-Liköre
zu Fabrikpreisen.

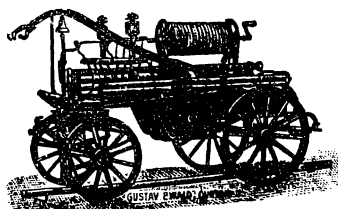
Rum

Rognak

Rotwein

weißen

Bordeaux



Feuersprizen

Handdruck- u. Motorspr.
Umbau veralteter Sprizen
Wassermagen
für Hand und Pferdezug.

Maschinenfabrik B. Jahr. Praust.

Lieferungen erfolgen sofort ab Lager.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder
sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen
werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 53

Neuteich, den 24. Dezember

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses

Nr. 1.

Waisentratsitzung in Neuteich.

Zu der am 15. Jan. 1927, vormittags 10 Uhr, im Zimmer Nr. 2 des Amtsgerichts Neuteich stattfindenden Waisentratsitzung werden sämtliche Gemeindevorstände, Waisenspflegerinnen und Geisliche geladen.

Besondere Einladungen ergehen nicht.
Neuteich, den 4. Dezember 1926.

Das Amtsgericht

Die Herren Ortsvorsteher des Amtsgerichtsbezirks Neuteich werden um weitere Bekanntgabe ersucht. Im Interesse der Waisenspflege empfehle ich zahlreiche Teilnahme.

Ciegenhof, den 14. Dezember 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 2.

Beachtung der Vorschriften über den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen.

In letzter Zeit sind mehrfache Uebertretungen der für den Fuhrverkehr auf öffentlichen Wegen geltenden Bestimmungen vorgekommen. Ich nehme daher Veranlassung, erneut auf die Wegpolizeiverordnung für den Regierungsbezirk Danzig vom 22. 4. 1909 hinzuweisen, deren Bestimmungen für den hiesigen Kreis noch voll in Geltung sind. Die fragliche Polizeiverordnung ist im Kreisblatt von 1925 Nr. 19 unter Ziffer 16 abgedruckt. Insbesondere weise ich auf § 6 der Verordnung hin, wonach auf öffentlichen Wegen mit keinem Fuhrwerk gefahren werden darf, an dessen Radfelgen die Köpfe der R. dnägel, Stütze oder Schrauben nicht einaelassen sind, oder der Beschlag so ausgeführt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Die Ortspolizeibehörden und Landjäger des Kreises ersuche ich, die Befolgung der Bestimmungen zu überwachen, sowie Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Ciegenhof, den 16. Dezember 1926.

Der Landrat

und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 3.

Bekanntmachung.

Den Besitzern von Baumpflanzungen, in deren Nähe Telegraphen- und Fernsprechanlagen der freien Stadt Danzig verlaufen, wird anheimgestellt, die zur Sicherung des Telegraphen- und Fernsprechtsbetriebes erforderlichen Ausäutungen bis zum 15. April 1927 unter Berücksichtigung des Nachwuchses in solchem Umfange auszuführen, daß die Zweige noch im Herbst nach allen Richtungen mindestens 60 cm von den Leitungen entfernt sind (§ 4 des Telegraphen-Wegegesetzes vom 18. Dezember 1899 und Punkt 1 der zugehörigen Ausführungsbestimmungen). Ausäutungen, die innerhalb dieser Frist nicht oder nicht genügend ausgeführt sind, werden von der Telegraphenverwaltung vorgenommen werden.

Ciegenhof, den 16. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3a.

Polizei-Verordnung

betreffend Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. Seite 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. Seite 265) wird für das Gebiet der freien Stadt Danzig unter Zustimmung des Bezirks Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die Polizeiverordnung über den Ausschank und Verkauf von Branntwein und Spirituosen vom 27. Oktober 1925 (St. U. S. 325) wird aufgehoben.

§ 2.
Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Staatsanzeiger der freien Stadt Danzig in Kraft.
Danzig, den 7. Dezember 1926.

Der Senat der freien Stadt Danzig.

Riepe.

Dr. Schwaig.

Veröffentlicht!

Ciegenhof, den 21. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Beschluß.

Der Beginn der Schonzeit für Birken-, Hasel- und Fasanen-Hennen wird auf den 1. Februar 1927 festgesetzt.

Danzig, den 11. Dezember 1926.

Der Bezirks Ausschuss.

gez. Weber.

Veröffentlicht!

Ciegenhof, den 17. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3c.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde werden für den Monat Januar 1927 die folgenden Termine festgesetzt:

1. Ciegenhof, Montag, den 3. 1. 1927, vormittags 9 Uhr, vor der Wohnung des Regierungs- und Veterinärarzts.

2. Simonsdorf, Montag, den 10. 1. 1927, mittags 1 Uhr, vor dem Bahnhof.

3. Neuteich, Freitag, den 28. 1. 1927, mittags 12⁴⁵ Uhr, vor dem Hotel Deutsches Haus.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Ciegenhof, den 21. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3d.

Viehverladungen an den Schlachthof in Danzig.

Nach mir zugegangener Mitteilung müssen die aus dem Gebiet der freien Stadt Danzig an den Schlachthof in Danzig gelieferten Schlachttiere künftig so rechtzeitig angeliefert werden, daß das Wiegen der Schlachttiere bereits am Montag Vormittag vorgenommen werden kann.

Ciegenhof, den 20. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Veterinärbezirk III.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise bis auf Einzelfälle erloschen ist, werden vom 15. d. Mts. ab die amtsärztlichen Einrichtungen wieder allein von dem Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Thoms ausgeübt. Die durch den Tierarzt Soel in Neuteich auftragsweise wahrgenommene Vertretung des Regierungs- und Veterinärarzts ist von diesem Zeitpunkt ab aufgehoben.

Ciegenhof, den 14. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Landjägeramt Platenhof.

Der Oberlandjäger Goerzen in Platenhof ist erkrankt. Seine Vertretung für den Bezirk des Landjägeramts Platenhof ist dem Schupo Kommando Ciegenhof übertragen.

Ciegenhof, den 18. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Nachweis von Lehrstellen.

Der fürforgeteile sind 3 zu besetzende Schuhmacherlehrstellen namhaft geworden.

Diesigen Kriegshinterbliebenen, die die Zuweisung einer Lehrstelle wünschen, werden gebeten, sich bei der Fürsorgestelle (Landratsamt) zu melden.

Tiegenhof, den 15. Dezember 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 7.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Peter Janzen-Brodtsack,
2. Albert Schulz-Petershagen,
3. Heinrich Wiehe-Eichwalde,
4. Wiens-Bärwalde

Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, werden Sperrbezirke, die aus den Gehöften der vorstehend aufgeführten Besitzer bestehen, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 M , im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 M oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

1. Stellmachermeister Horn-**Altweichsel**,
2. Elise Fast, Grundmann-**Hl. Mausdorf**,
3. Schrödter, Koslowski, Kroll und Schmiedemeister Steinleger-**Niedau**,
4. Conrad Vollerthun-**Mielenz**,
5. Jochem, Hermann Dyck I, Frohwerk und Gustav Bielsfeldt-**Prangenan**,
6. Ludwig Gobert-**Schönhorst**,
7. Johann Regehr und Hermann Wiens-**Bröske**,
8. Fräulein Steiniger-**Hl. Montau**,
9. Sylvester Domanski, Hauptlehrer Alborn, Joh. Borchowski und Treibrowski-**Pieckel**,
10. Gustav Kempel, Corn. Enß, Mag. Frohwerk und Otto Harder-**Warnau**,
11. Orłowski-**Altmünsterberg**,
12. Robert Henning und Corn. Driedger-**Brunau**,
13. Jahn-**Orloff**,
14. Franz Kunz-**Tiegenhagen**,
15. Witwe Harder-**Waldorf**,
16. Theodor Dyck-**Pordenau**,
17. Trautmann-**Kunzendorf**

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden **Altweichsel, Hl. Mausdorf**, einschl. der in Einlage beleagerten Weiden der Hofbesitzerin Elise Fast-**Hl. Mausdorf, Niedau, Mielenz, Prangenan, Schönhorst, Bröske, Hl. Montau, Pieckel, Warnau** und **Altmünsterberg**, sowie die in **Brunau** und **Küchwerde** belegenen Gehöfte des Hofbesitzers Robert Henning in **Brunau** und die übrigen vorstehend unter lfd. Nr. 12 bis 17 aufgeführten Besitzungen.

Tiegenhof, den 20. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Freie Lehrerstellen.

Folgende evangelische Lehrerstellen sind zu besetzen:

„Erste Stelle in Zeyersvorderlampen, alleinige Stellen in Horsterbusch, Wiesenthal und voraussichtlich auch in Rottmannsdorf. Bewerbungen bis zum 25. 1. 27 an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.“

Tiegenhof, den 22. Dezember 1926.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

A. Aenderung des Steuerabzugsverfahrens vom 1. Januar 1927 an.

Auf Grund der Verordnungen über Abänderung des Einkommensteuergesetzes und über die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommensteuer treten vom 1. Januar 1927 an im Steuerabzugsverfahren folgende Aenderungen ein, die in dem Text der neuen Steuerbücher für 1927 bereits voll berücksichtigt sind (s. Deckblatt):

1. Der Steuerabzug ist fortan überhaupt zu unterlassen, wenn die gezahlten Bruttolöhne den Betrag von monatlich 100 Gulden, wöchentlich 24 Gulden täglich 4 Gulden

und für die Stunde 0,50 Gulden nicht übersteigen.

2. Der Steuersatz beträgt fortan nicht mehr 10 v. H., sondern 10,3 v. H.

3. Zwecks Vereinfachung des Verfahrens und zur Vermeidung der getrennten Berechnung von Zuschlag und Steuer und der dadurch verursachten Mehrarbeit für den Arbeitgeber wird das Abzugsverfahren in folgender Weise umgestaltet:

fortan ist von dem Bruttolohn vor Berechnung der Steuer der 10-fache Betrag der gesetzlichen Ermäßigung abzuziehen, von dem verbleibenden steuerpflichtigen Betrage ein Steuerabzug von 10,3 Proz. (einschl. des Zuschlages) vorzunehmen und in der bisherigen Weise entweder durch Markenverwendung oder durch Ueberweisungsverfahren an die Steuerkasse abzuführen.

Beispiel für einen ledigen Steuerpflichtigen bei 9 M Tagelohn:

a) Alte Berechnung:

Tagelohn	9,— M
Steuer 10 Proz. =	0,90 "
ab Ermäßigung	0,40 "
abzuziehender u. zu entrichtender Steuerbetrag: 0,50 M .	

b) Neue Berechnung:

Tagelohn	9,— M
als steuerfrei abzusetzen nach der Tabelle im Steuerbuch	3,20 "
bleiben steuerpflichtig:	5,80 M
abzuziehende Steuer u. Zuschlag in Höhe von 10,3 Proz. =	0,5974 "
abgerundet auf:	0,60 "

4. Als ledig im Sinne der neuen Vorschrift sind alle Personen anzusehen, denen ausweislich ihres Steuerbuches Ermäßigung für ein weiteres Familienmitglied (Ehefrau, Kind) nicht zusteht.

5. Bei dem Steuersatz von 10,3 Proz. ergeben sich naturgemäß recht ungrade Beträge.

Zum Ausgleich ist daher fortan die bisher vorgeschriebene Abrundung in der Weise abgeändert, daß Beträge bis zu 2½ P fortfallen, über 2½ P nach oben auf volle 5 P abgerundet werden (vgl. Ziffer 6).

6. Zwecks Erleichterung der Berechnung des Steuerabzuges nach dem Satz von 10,3 v. H. ist eine Hilfstabelle in der Buchdruckerei U. Schroth, Danzig, Hl. Geistgasse 83, erhältlich, aus der die Höhe von Steuer und Zuschlag unter Berücksichtigung der Abrundung nach Ziffer 5 für die einzelnen steuerpflichtigen Einkommensbeträge zu ersehen ist.

7. Die neuen Bestimmungen finden erstmalig Anwendung bei Vergütungen, die für nach dem 31. Dezember 1926 geleisteten Dienste gezahlt werden. Gleichgültig ist, ob die Auszahlung der Vergütung vor oder nach dem 1. Januar 1927 erfolgt ist.

8. Bei Wochenlohnempfängern gelten für die Uebergangszeit folgende Bestimmungen:

für die Lohnwochen, in die der 1. Januar 1927 fällt, sind, falls die Lohnwoche nicht mit dem 1. Januar beginnt, noch die alten Ermäßigungen anzuwenden.

B. Einkommensteuervorauszahlungen.

Zu den Einkommensteuervorauszahlungen gemäß B 1 des übersandten letzten Steuerbescheides bzw. des inzwischen erteilten Abänderungsbescheides über Vorauszahlungen 1926/27 ist ein Zuschlag von 3 Proz. zu errechnen und fortan bei den Vierteljahreszahlungen vom 15. 2. 1927 an ohne besondere Benachrichtigung mehr zu entrichten. Die errechneten Beträge einschließlich Zuschlag sind auf volle durch 20 P teilbare Beträge nach unten abzurunden.

Danzig, den 14. Dezember 1926.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Besteuerung der Weihnachtsgratifikationen und sonstiger einmaliger Einnahmen und Vergütungen.

Erhalten Arbeitnehmer neben ihren laufenden Bezügen Weihnachtsgratifikationen oder sonstige einmalige Einnahmen bzw. Vergütungen, so sind von diesen 10 v.

h. ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen als Steuern einzubehalten. In den Fällen, in denen die laufenden Bezüge den Abzug der vollen Ermäßigungen nicht gestatteten, kann der nicht angerechnete Teil der Ermäßigungen bei der Berechnung des Steuerabzuges von den einmaligen Einnahmen entsprechend berücksichtigt werden.

Die für einmalige Einnahmen einbehaltenen Steuerbeträge sind entweder auf das Arbeitgeberkonto bei der Freistadtsteuerkasse zu überweisen oder es sind dafür Steuermarken zu verwenden.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 87 E. St. G. bestraft.

Danzig, den 11. Dezember 1926.

Steueramt I. Steueramt II.

Rad gefunden.

Am 2. Dezember d. Js. ist auf der Chaussee Traugheim-Kalthof ein Rad von einem Spazier- resp. Kastenwagen gefunden.

Der rechtmäßige Eigentümer kann dasselbe hier, gegen Erstattung der Unkosten und des Fundgeldes, in Empfang nehmen.

Gr. Lesewitz, den 17. Dezember 1926.

Der Amtsvorsteher.

**Federkästen
Federhalter**

in verschiedenen hübschen Ausführungen eingetroffen.

R. Pech.

Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfehl

R. Pech.

Tierarzt Bargums
gesetzlich geschütztes
Blehrefeinwaschpulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehenen
Landwirte u. Tierärzte

das
wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 54

Neuteich, den 30. Dezember

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Saisonarbeiter für das Erntejahr 1927.

Die Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, sofort durch öffentlichen Aushang oder auf sonstige ortsübliche Weise die Arbeitgeber aufzufordern, ihren Bedarf an ausländischen Saisonarbeitern für das Jahr 1927 bei dem Gemeindevorsteher anzumelden.

Die Anträge der Arbeitgeber auf Erteilung der Genehmigung **sind von dem zuständigen Gemeindevorsteher gesammelt bis zum 10. 1. 1927 mir einzureichen.** Für die Anträge ist das untenstehende Formular zu benutzen.

Gemeinden, deren Anträge zu dem ausgegebenen Termin nicht rechtzeitig eingehen oder nicht ordnungsmäßig vorliegen, bleiben unberücksichtigt. Eine nachträgliche Bewilligung von Saisonarbeitern für diese wird nicht stattfinden.

Nachweisung

der angeforderten Saisonarbeiter für die Gemeinde

Name des Arbeitgebers	Wohnort	Beantragte Zahl der Saisonarbeiter			Wann werden die Saisonarbeiter eingestellt?	Wann werden die Saisonarbeiter gebraucht?	Welche Arbeiten sollen von den Saisonarbeitern verrichtet werden?	Größe des Landw. Betriebes in ha
		a Män- ner	b Bur- schen	c Frau- en				
1	2	3			4	5	6	7

Wieviel Hektar entfallen auf

Getreide im Erntejahr		Rüben im Erntejahr		Kartoffeln im Erntejahr		Gemüse im Erntejahr		Samenbau im Erntejahr	
1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927	1926	1927

8

Zahl der am 1. 10. 1926 beschäftigten						Begründung des Antrages über Zu- lassung der Saisonarbeiter
Danziger Staatsangehörige			Ausl. Arbeitskräfte			
Män- ner	Bur- schen	Frau- en	Män- ner	Bur- schen	Frau- en	
9						10

Die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter wird höchstens nur für die Zeit vom 1. 4. bis 15. 11. jeden Jahres erteilt und davon abhängig gemacht werden, daß der Arbeitgeber einheimische erwerbslose Landarbeiter, die in derselben oder in den unmittelbar benachbarten Gemeinden vorhanden sind und ihm vom Kreisarbeitsamt zugewiesen werden und zwar Männer, falls ihm männliche Saisonarbeiter, Frauen, falls ihm weibliche Saisonarbeiter genehmigt werden, zu den ortsüblichen Löhnen einstellt.

Liegenhof, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

- Tiegenhof** im Kreishause an jedem Mittwoch
um 10 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 11 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kenteich** im Waisenhause Dienstag, den 4. Januar 1927
nachm. um 1 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Schöneberg** Gasthaus Schmidt, den 11. Januar 1927
nachm. um 1³⁰ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2⁰⁰ Uhr für Krüppel und Lungenkranke;
- Kalthof** Neue Kathol. Schule, den 18. Januar 1927
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 3 Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere vermittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.
Tiegenhof, den 15. Dezember 1926.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 1b.

Bekanntmachung.

In den Bäckerei- und Konditoreibetrieben im Gebiet der Freien Stadt Danzig wird auf Grund des § 5 der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. 11. 1918 — R. G. S. 1529 — die im § 3 vorgeschriebene Betriebsruhe widerrechtlich auf die Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens verlegt, wobei folgendes zu beachten ist:

- für die Beschäftigung von Jugendlichen verbleibt es hinsichtlich der Betriebsruhe bei den bisherigen Bestimmungen.
- Bäckwaren jeder Art dürfen vor 7 Uhr morgens nicht ausgetragen oder abgegeben werden, auch darf die Versorgung von Zweiggeschäften, filialen, Hotels pp. vor dieser Zeit nicht erfolgen. Das Austragen ist zeitlich vom Verlassen des Bäckereigrundstücks an zu rechnen.
- Kinder dürfen vor 8 Uhr morgens bzw. vor Beginn des Vormittagsunterrichts mit dem Austragen der Bäckwaren nicht beschäftigt werden.

Die Vorverlegung der Betriebsruhe tritt am 1. Januar 1927 in Kraft.

Danzig, den 14. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

gez. Sakm. gez. Dr. Franf

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Die Ortspolizeibehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando des Kreises ersuche ich, die Durchführung der Bestimmungen über die Betriebsruhe und das Austragen der Bäckwaren zu überwachen.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 2.

Kollekte.

Dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein im Gebiet der Freien Stadt Danzig in Danzig ist vom Senat die Erlaubnis erteilt worden, in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1927 bei den evangelischen Bewohnern des freistadtgebiets zum Besten der fortführung und Erweiterung der Arbeiten des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins eine **Hauskollekte** abzuhalten.

Die Einfammlung der Kollekte hat durch polizeilich legitimierte Erheber zu erfolgen.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 22. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Arbeitsgesuch.

Die Fürsorgestelle sucht für eine Anzahl schulentlassener Knaben und Mädchen geeignete Arbeitsstellen in der Land- und Hauswirtschaft und anderen Betrieben.

Arbeitsstellen, die solche Kräfte benötigen, werden gebeten, sich bei der Fürsorgestelle (Landratsamt) zu melden.

Tiegenhof, den 17. Dezember 1926.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Nr. 3a.

Landjägeramt Wernersdorf.

Der Oberwachtmeister Wolff in Wernersdorf ist erkrankt. Mit seiner Vertretung sind beauftragt:

- das Schupo-Kommando-Kalthof für die Gemeinden Schönau, Mielenz, Wernersdorf, Pieckel und den Ortsteil-Klossowo,

- das Schupo-Kommando-Liefau für die Gemeinde Kl. Montau. Die in Frage kommenden Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 3b.

Veterinärbezirk III.

Der Regierungs- und Veterinärtrat Dr. Thoms-Tiegenhof ist vom 3. bis 26. 1. 1927 beurlaubt. Mit seiner Vertretung ist der Tierarzt Herzberg in Tiegenhof beauftragt worden.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekanntgabe.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Personalien.

Der Amtsdienier Berchthold in Rückenau ist als Vollziehungsbeamter der Gemeinde Marienau bestellt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 23. Dezember 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter den Klauenviehbeständen der Hofbesitzer:

- Geschwister Bock, Joh. Heise und Otto Reuß-Krebsfelde,
- Gustav Regier, Karl Geschewski und Marie Neufeld-Kl. Maudorferweiden,

- Emil Orzjey-Schöneberg,
- Peter Dähn und Justine Tebe-Lafendorf,
- Walter Enß-Marienau,
- Heidebrecht-Vogtei.

Es werden als freies Gebiet erklärt die Gemeinden Krebsfelde, Kl. Maudorferweiden und Schöneberg, sowie die vorstehend unter Nr. 4 bis 6 bezeichneten Besitzungen.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Viehbestande des Hofbesitzers E. Epp in Kl. Eichtenau Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird ein Sperrbezirk, umfassend das Seuchengehöft, gebildet.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 7.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter den Schweinebeständen der Hofbesitzer Janzen in Guojau und Wedhorn in Orloffersfelde ist erloschen.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 8.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesitzers Joh. Wiens in Kückwerder ist amtstierärztlich Schweinepest festgestellt worden.

Tiegenhof, den 28. Dezember 1926.

Der Landrat.

Nr. 9.

Ausschreibung.

Für die Unterhaltung der Kreisstraßen des Kreises Gr. Werder soll die Lieferung von rund 2300 cbm Chausseeresteinen frei Verwendungsstelle in 6 Losen vergeben werden.

Die Steine müssen aus wetterbeständigem Material bestehen und mindestens 10.10.15 cm groß sein. Rundsteine von geringerer Größe werden zurückgewiesen.

Es entfallen auf die Kreisstraße
Liefkau—Neuteich.

Los I Stat. 4,8 + 65	bis 6,9 + 40	705 cbm
Los II Stat. 10,6	bis 11,7 + 37	273 cbm
Los III Stat. 11,9 + 43	bis 12,8 + 05	293 cbm

Orlofferfelde—Fürstenwerder

Los IV Stat. 11,6	bis 12,6	340 cbm
Los V Stat. 12,6	bis 13,6	340 cbm
Los VI Stat. 13,6	bis 14,6	340 cbm

Angebote sind verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen bis 15. Januar 1927 Vorm. 11 Uhr an das unterzeichnete Bauamt einzureichen.

Den Zuschlag behält sich der Kreis Ausschuss ausdrücklich vor.

Tiegenhof, den 24. Dezember 1926.

Das Kreisbauamt.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die neue Dampfähre Rothebude-Käsemark hat ihren Betrieb am 23. Dezember d. Js. aufgenommen. Der Prahmfährbetrieb wird von diesem Zeitpunkt ab eingestellt.

Danzig, den 24. Dezember 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig,
Abteilung für öffentliche Arbeiten.

Gerichtstage in Kalthof.

Die Gerichtstage in Kalthof, jetzt im Lokal Esau, Dammstraße 1 finden im Jahre 1927 an folgenden Tagen statt

8. Januar,	9. Juli,
22. "	23. "
5. Februar,	6. August,
19. "	20. "
5. März,	3. September,
19. "	17. "
2. April,	1. Oktober,
23. "	15. "
7. Mai,	29. "
28. "	12. November,
11. Juni,	26. "
25. "	10. Dezember.

Umtsgericht Neuteich, den 27. 12. 1926.

Die Zeugnishefte

für die Schulen des Kreises Gr. Werder sind fertiggestellt und können fortan von uns bezogen werden.

Kreisblattdruckerei

R. Pech & W. Richert, Neuteich.

Das Einbinden

von Kassen-Büchern, Zeitschriften, wissenschaftlichen Werken jeder Art, Musikalien und Sammlungen, sowie sämtlicher behördlichen Verordnungsblätter

Kreisblätter

Amtsblätter

Schulblätter

Gesetzsammlungen

usw. usw.

wird von unserer mit neuzeitlichen Maschinen und Einrichtungen versehenen Buchbinderei zu billigen Preisen angefertigt. Die Verwendung nur besten Materials und Herstellung aller Einbände in Handarbeit bürgt für gute Haltbarkeit.

R. Pech & W. Richert
Neuteich.

Tierarzt Bargums

gesetzlich geschütztes
Viehereinigungs-pulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehen-
ner Landwirte u. Tierärzte
das

wirkksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.

Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!

Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Bestpr. Kleinbahnen.

Ab 1. Januar 1927 tritt Nachtrag 4 zum Binnentarif in Kraft, welcher dem bisherigen Tarif gegenüber im Personen- und Güterverkehr **bedeutende** Ermäßigungen aufweist.

Auskunft erteilen die Bahnhöfe.
Betriebsdirektion.

Monats- u. Jahres-

Milchbücher

empfiehlt R. Pech.

Kontobücher

empfiehlt **R. Pech, Neuteich.**

Kalender 1927

Danziger Heimatkalender

Der Redliche Preuße u. Deutsche

Abreißkalender

Ashelms-Vormerkbuch

empfiehlt die Buchhandlung

Pech & W. Richert, Neuteich.

